<36602418710018

<36602418710018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

<36602418710018

<36602418710018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1835.

Stuttgart,
gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Nro. 1.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 3. Januar 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Das Resultat der Conkurs-Prüfung der Rechts-Candidaten in dem Monate December 1834 betreffend. — Die Bestellung von dreizehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. — Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend. — Erläuternde Bekanntmachung zum §. 13 der Extrapost-Dienstordnung vom 21. August 1832. — Preise-Vertheilung an evangelische Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage, und Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe. — Bekanntmachung, betreffend den Termin für die nächste Prüfung der Studien-Candidaten.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 31. December v. J. an den Ordens-Vicekanzler, dem Kammerherrn Grafen v. Quadt-Isny zu Isny, und

dem Geheimen Legationsrath v. Pistorius, bisherigen Ritter des Kron-Ordens, das Commenthur-Kreuz dieses Ordens gnädigst verliehen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät den Stadt-Arzt v. Zipperlin zu Bietigheim, O.A. Besigheim, bisherigen Ritter des Civil-Verdienst-Ordens,

Höchst-Ihren Adjutanten, Oberst-Lieutenant Freiherrn v. Maucler,

den Ober-Postrath Boger,

den Geheimen Hofrath Bressand, und

den Pfarrer M. Schmid zu Ennabeuren, Oberamts Münsingen,

zu Rittern des Kron-Ordens gnädigst ernannt.

Digitized by Google

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 24. December v. J. die evangelische Pfarrei Wendlingen, Dekanats Kirchheim, dem Pfarrer Schott in Aichschieß, Dekanats Schorndorf,

die erledigte evangelische Pfarrei Unterlenningen, Dekanats Kirchheim, dem Pfarrer Martin in Kleingartach, Dekanats Brackenheim, und

die evangelische Stadtpfarrei Lauffen, Dekanats Besigheim, dem dortigen Helfer Faulhaber übertragen, auch

durch höchste Entschließung von demselben Tage dem Ober-Polizei-Commissär Kober bei der K Residenz-Polizei der Stadt Stuttgart die nachgesuchte Dienst-Entlassung gnädigst zu ertheilen, und

vermöge höchsten Dekrets vom 26. December v. J. die erledigte Gerichts-Aktuarsstelle in Gmünd dem Referendär erster Classe, Löffler, von Großsachsenheim, Oberamts Vaihingen, zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben unter dem 29. December v. J. den Obersten und Commandanten des ersten Reiter-Regiments, v. Schröder, unter Bezeugung Allerhöchst-Ihrer Zufriedenheit mit den von ihm geleisteten Diensten, auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt, und folgende Beförderungen vorgenommen:

zum Obersten und Commandanten des ersten Reiter-Regiments, den Oberstlieutenant und Stabs-Offizier in demselben Regiment, v. Einsiedel,

zum Stabs-Offizier im ersten Reiter-Regiment, den Major und Schwadrons-Commandanten v. Ranzau des vierten Regiments,

zum Rittmeister erster Classe im vierten Reiter-Regiment, den Rittmeister zweiter Classe, v. Rau des zweiten Reiter-Regiments,

zum Rittmeister zweiter Classe im zweiten Reiter-Regiment, den Oberlieutenant v. Hünersdorff des ersten Reiter-Regiments;

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants v. Wiederhold und v. Massenbach des General-Quartiermeisterstabs, und Gukelen des vierten Reiter-Regiments, welch Letzterer zugleich zum ersten Reiter-Regiment versetzt wird.

Der dem ersten Reiter-Regiment aggregirte Unterlieutenant v. Neubronn I. wird bei dem vierten Regiment eingetheilt, und

Digitized by Google

der dem vierten Reiter-Regiment aggregirte Unterlieutenant Knobel in gleicher Eigenschaft zum ersten Reiter-Regiment versetzt.

Der Hauptmann zweiter Classe, Divisions-Adjutant v. Sternenfels, ist zum Hauptmann erster Classe befördert worden.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 30. December v. J. die seitherigen außerordentlichen Mitglieder des Geheimen Rathes, Staatsrath v. Harttmann und Obertribunalrath v. Wächter, zu solchen auch für das Jahr 1835 gnädigst zu bestimmen, und

durch höchstes Dekret vom 31. December v. J. den bei der Gesandtschaft zu Paris angestellten Legations-Sekretär Carl v. Hügel zu Höchst-Ihrem Kammerherrn zu ernennen geruht.

Am 27. December v. J. erhielten die landesherrliche Bestätigung:

der Vikar Jakob Mielich, dermalen Pfarrverweser in Wessingen, auf die Dreieinigkeits-Kaplanei in Herrlingen, Oberamts Blaubeuren und Dekanats Ulm,

der von dem Fürsten v. Waldburg zu Wolfegg-Waldsee auf die katholische Pfarrei Immenried, Oberamts und Dekanats Wangen, ernannte dortige Pfarrverweser Vikar Joseph Blochinger,

der von dem Fürsten v. Thurn und Taxis auf die katholische Pfarrei Aepfingen, Oberamts und Dekanats Biberach, präsentirte Kaplan Harsch zu Herbertingen, und

der von dem Grafen v. Maldeghem zur katholischen Pfarrei Niederstotzingen, Oberamts und Dekanats Ulm, ernannte dermalige Pfarrverweser Joseph Rißler daselbst.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, das Resultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten in dem Monate December 1834 betreffend.

Nachstehende, in alphabetischer Ordnung aufgeführten fünfzehn Rechts-Candidaten, welche sich zu der nach der Bekanntmachung vom 1. Oktober d. J. (Reg.Bl. S. 525)

Digitized by Google

angeordneten Concurs-Prüfung gemeldet haben, sind für befähigt erklärt worden, die praktische Laufbahn als Referendäre zweiter Classe anzutreten:

1) Adolph Bürger von Stuttgart;
2) Paul Eberhard Georgii von Calw;
3) Friedrich August Valentin Heiß von Metzdorf, O.A. Oehringen;
4) Freiherr Ludwig Carl Heinrich Hofer v. Lobenstein zu Wildenstein, O.A. Crailsheim;
5) Julius Friedrich v. Kellenbach von Stuttgart;
6) Maximilian August Kern von Tübingen;
7) Reinhold Köstlin von Stuttgart;
8) Carl Heinrich Leypold von Hall;
9) Wilhelm Malzacher von Gundelsheim, O.A. Neckarsulm;
10) Wilhelm Friedrich Metzger vom Ungeheuerhof, O.A. Backnang;
11) Wilhelm v. Misani von Groß-Sachsenheim, O.A. Vaihingen;
12) Franz Xaver Remboldt von Dietenheim, Oberamts Wiblingen;
13) Carl Friedrich Eduard Rößle von Oehringen;
14) Johannes Taxis, Amts-Notar in Dürrwangen, O.A. Balingen;
15) Alois Wiest von Klosterbeuren, K. Bayern'schen Landgerichts Illertissen, nun Bürger in Ravensburg.

Stuttgart den 29. December 1834. Schwab.

b) Die Bestellung von dreizehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend.

Von denjenigen fünfzehn Rechts-Candidaten, welche nach der vorstehenden Bekanntmachung die erste Dienstprüfung genügend erstanden haben, sind zu Referendären zweiter Classe ihrem Ansuchen gemäß bestellt, und für die erste Hälfte ihres Dienst-Probejahres den K. Gerichtshöfen folgendermaßen zugetheilt worden:

I. dem K. Gerichtshofe in Eßlingen:

Georgii,
Heiß,
Freiherr Hofer v. Lobenstein,
Köstlin;

Digitized by Google

II. dem K. Gerichtshofe in Tübingen:
Bürger,
Malzacher,
Metzger;
III. dem K. Gerichtshofe in Ellwangen:
Kern,
Rößle,
Wiest;
IV. dem K. Gerichtshofe in Ulm:
v. Kellenbach,
Leypold,
Rembold,

Die vorbenannten Referendäre haben sich nunmehr bei den bezeichneten Gerichtshöfen unverzüglich zur Dienstleistung anzumelden, und von den Letzteren wird die gewöhnliche Anzeige von der stattgehabten Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 29. December 1834. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend.

Durch höchste Entschließung vom 17. d. M. haben Seine Königliche Majestät gegen den Nachdruck nachstehender schriftstellerischer Werke Privilegien zu ertheilen gnädigst geruht:

1) Der C. Winter'schen Buchhandlung in Heidelberg für die dritte vermehrte und verbesserte Auflage von

Dr. Schwarz Lehrbuch der Erziehungs- und Unterrichts-Lehre;

2) derselben Buchhandlung für das Werk:

„Pharmacopœa universalis, jussu et sub auspiciis collegii sanitatis Badensis ad usum in officinis pharmacopolarum Badensium elaborata. Autore Ph. L. Geiger, lateinische und deutsche Ausgabe;"

Digitized by Google

3) dem Buchhändler J. F. Steinkopf zu Stuttgart für die Schrift:

„Statistische Uebersicht der evangelischen Kirche im Königreiche Württemberg, eine Fortsetzung des sogenannten Magister-Buchs, in zwei Abtheilungen,"

und zwar bei 1, 2 und 3 auf die Dauer von je sechs Jahren;

4) dem Buchhändler und Buchdrucker C. Hopfer de l'Orme in Tübingen für das in tabellarischer Form erscheinende Werk:

„Uebersicht über die Ankunft und den Abgang sämmtlicher Fracht-Fuhrleute, Stadt- und Landboten in den 64 Oberamtsstädten des Königreichs Württemberg, nach Kreisen und Städten geordnet und mit Berücksichtigung der Schiffs-Gelegenheiten,"

auf die Dauer von fünf Jahren.

Dieses wird nun unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 18. December 1834. Schlayer.

2. Der General-Direktion der K. Württembergischen Posten.

Erläuternde Bekanntmachung zum §. 13 der Extrapost-Dienstordnung vom 24. August 1832.

Nachdem hinsichtlich der Auslegung des §. 13 der Extrapost-Dienstordnung für die Königl. Posthaltereien vom 24. August 1832, das Verbot der hauderermäßigen Weiterführung der mit Extrapost ankommenden Reisenden vor Ablauf der gesetzlichen Frist von 48 Stunden betreffend, Meinungs-Verschiedenheiten darüber entstanden sind, ob auch die Königl. Posthalter hinsichtlich der von denselben mit ihren Pferden zu leistenden Hauderfahrten dieser durch den §. 13 der Extrapost-Ordnung festgesetzten Beschränkung unterworfen oder von derselben ausgenommen seyen; so wird in Gemäßheit hohen Auftrags des Königl. Ministerium des Innern nachträglich und erläuternd zu vorgedachter Bestimmung des §. 13 der Extrapost-Dienstordnung vom 24. August 1832 von unterzeichneter Stelle hiemit bekannt gemacht, daß das gesetzliche Verbot der hauderermäßigen Weiterführung mit Extrapost angekommener Reisenden von einem Poststations-Orte vor Ablauf von 48 Stunden, von der Ankunft an gerechnet, aller-

Digitized by Google

dings auch auf hauderermäßige Fahrten, welche die Posthalter mit ihren Pferden verrichten lassen, d. h. auf alle von denselben nicht im ordentlichen oder im Extrapostdienst und nach den Gesetzen des Postdienstes zu leistenden Fahrten, Anwendung finde, indem in solchen Fällen nicht der Posthalter, sondern der Privatmann die Pferde abgiebt.

Frankfurt a. M., den 9. December 1834.

Alexander Freiherr v. Vrints-Berberich.

3. Der evangelischen Synode.

Preise-Vertheilung an evangelische Schullehrer für die Beantwotung einer Preisfrage, und Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe.

Ueber die im Jahre 1832 (Reg.Bl. S. 457) den deutschen Schullehrern aufgegebene Preisfrage, das Ziel der Volksschule betreffend, sind bei der dießjährigen Synode nur fünf Abhandlungen eingekommen, von welchen jedoch keine der Aufgabe volles Genüge geleistet hat. Indessen werden folgende drei für relativ preiswürdig erkannt:

1) Nro. II mit dem Motto: „Grau, theurer Freund, ist alle Theorie, doch grün des Lebens goldner Baum," des ersten Preises von 5 Dukaten.
2) Nro. IV mit dem Motto: „Lasset die Kindlein zu mir kommen und wehret ihnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes," des zweiten Preises von 3 Dukaten.
3) Nro. V mit dem Motto: „Mich weckt aus meinen schönen Träumen mit rauhem Arm die Gegenwart ꝛc.," des dritten Preises von 2 Dukaten.

Bei Eröffnung der versiegelten Zettel fanden sich als Verfasser:

1) der Provisor Supper in Unter-Jettingen, Dekanats Herrenberg, welchem im Jahre 1830 der dritte Preis zuerkannt worden war,
2) der Provisor Beuttenmüller in Kirchheim unter Teck, und
3) der Schulmeister Löcher in Höfen, Dekanats Wildbad, der das letztemal den ersten Preis erhalten hatte.

Einer öffentlichen Belobung wurde noch für würdig erachtet die Abhandlung Nro. I., welche den Provisor Wüst in Ebingen zum Verfasser hat.

Digitized by Google

Die neue Preisfrage ist: „Was versteht man unter dem Anschauungs-Unterricht in der Volksschule, welche Zwecke soll er fördern, welche Ausdehnung ist ihm hienach zu geben, und wie ferne kann er die Grundlegung aller Unterrichtsfächer werden? Das Letztere ist im Einzelnen nachzuweisen.“

Die Abhandlungen müssen spätestens am 1. Mai 1836 mit einem den Namen des Verfassers enthaltenden versiegelten Zettel an das evangelische Consistorium eingeschickt werden; die nach dem Termin einlaufenden sind vom Preisbewerben ausgeschlossen.

Stuttgart den 10. December 1834. Mohl.

4. Des Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend den Termin für die nächste Prüfung der Studien-Candidaten.

Die nächste Prüfung der Universitäts-Candidaten wird den 25. und 26. Februar 1835 vorgenommen werden.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben müssen mit den durch die Verordnung vom Jahr 1820 (Reg.Bl. S. 19) vorgeschriebenen Angaben und Zeugnissen versehen und vor dem 24. Januar 1835 eingelaufen seyn. Zu der Prüfung sind, wie bisher, Livius, Xenophons Memorabilien, Platos Phädon und Criton, mitzubringen. Auch wird auf die Bekanntmachung, betreffend die Leistungen bei der Vorprüfung für die akademischen Studien (Reg.Bl. 1834, S. 413) hingewiesen.

Stuttgart den 29. December 1834. Flatt.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Unter dem 22. December v. J. ist die erledigte Stadt-Umgelders- und Accisersstelle in Ravensburg dem Landjäger-Stations-Commandanten Locher daselbst, und

die erledigte Forstwartsstelle im Revier Calmbach, Forsts Neuenbürg, dem gegenwärtigen Verweser derselben, Forst-Scharfschützen Brude, übertragen worden.

Durch höchstes Dekret vom 26. December v. J. ist der Referendär erster Classe, Klunzinger von Lauffen, Oberamts Besigheim, zum Kanzlei-Assistenten bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen ernannt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 2.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 12. Januar 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten betreffend. — Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend. — Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looses und der Musterung für die dießjährige Aushebung. — Verfügung, betreffend die Verzollung der Postgüter. (Mit einer Beilage.)
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 29. Decbr. v. J. auf die bei der Finanzkammer des Donaukreises erledigte Revisorsstelle den Revisor Brodmann von der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises, seinem Ansuchen gemäß, versetzt, und dagegen

die Revisorsstelle bei letzterer Finanzkammer dem bei dem Steuer-Collegium angestellten Kanzlei-Assistenten Vötter gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchstes Dekret vom 31. December v. J. den Königl. Kammerherrn, Grafen v. Zeppelin, zum dienstleistenden Kammerherrn bei Ihrer Gemahlin Majestät und Liebden gnädigst zu ernennen, und

dem der Königl. Gesandtschaft in Wien zugetheilten Freiherrn August v. Wächter den Titel und Rang eines Legations-Sekretärs zu verleihen, auch

die katholische Stadtpfarrstelle Stuttgart mit dem Dekanat für den Sprengel von Stuttgart dem Professor Volz am Gymnasium zu Rottweil,

die katholische Pfarrei Naßgenstadt, Dekanats Ehingen, dem Professor Gebhard am Gymnasium zu Ellwangen, und

die katholische Pfarrei Spraitbach, Dekanats Gmünd, dem Pfarrverweser Raff in Markelsheim, Dekanats Mergentheim, zu übertragen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchstes Dekret vom 2. d. M. den Hoftheater-Intendanten, ersten Kammerherrn Ihrer Majestät der Königin, Grafen v. Leutrum, zum ersten dienstleistenden Kammerherrn bei Höchst-Ihrer Person gnädigst ernannt, und

durch höchste Entschließung vom 7. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Neuhausen, Dekanats Stuttgart, dem Kirchenrath Werfer, Pfarrer in Westhausen, Dekanats Ellwangen,

die erledigte Präzeptorsstelle an der lateinischen Schule in Schorndorf dem dermaligen Präzeptorats-Verweser Metzger daselbst, so wie

die erledigte Präzeptorsstelle zu Murrhardt, O.A. Backnang, dem Privatlehrer und Vikar am hiesigen mittlern und untern Gymnasium, Bihlmaier, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten betreffend.

Diejenigen Referendäre zweiter Classe, welche in Folge der Verfügung vom 1. Juli 1834 (Reg Bl. S. 444) die erste Hälfte ihres Dienstprobe-Jahres bei den K. Gerichtshöfen erstanden haben, werden hiemit für die zweite Hälfte ihrer Probezeit den hienach benannten Bezirksgerichten zugetheilt:

1) der Referendär Dinkelmann dem Stadtgerichte Stuttgart;
2) — — Göriz dem Oberamtsgerichte Göppingen;

Digitized by Google

3) der Referendär Märklin dem Oberamtsgerichte Urach;
4) — — Mittler dem Criminalamte Stuttgart;
5) — — Rümelin dem Oberamtsgerichte Oehringen;
6) — — Seeger dem Oberamtsgerichte Ulm.

Die vorgenannten Referendäre haben bei den bezeichneten Bezirksgerichten acht Tage nach dem Ablauf der ersten Hälfte ihres Probejahrs ihre Funktionen anzutreten, und von den gedachten Gerichten wird die vorschriftmäßige Anzeige von diesem Antritte gewärtigt.

Stuttgart den 8. Januar 1835. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend.

Unter Beziehung auf die §§. 49 und 50 der K. Verordnung über die Organisation des Landjäger-Corps vom 5. Juni 1823 werden die den nachgenannten Landjäger-Unteroffizieren und Landjägern wegen besonderer Auszeichnung im Dienste zuerkannten Belohnungen hiemit öffentlich bekannt gemacht, und zwar

1) vermöge höchster Entschließung vom 31. v. M. haben Seine Königliche Majestät dem Stations-Commandanten dritter Classe, Bofinger zu Riedlingen, die goldene Verdienst-Medaille,

den Stations-Commandanten zweiter Classe Sommer zu Waldsee und Kühnle zu Kirchheim, so wie den Stations-Commandanten dritter Classe Zieger zu Saulgau und Maier zu Gerabronn, die silberne Verdienst-Medaille gnädigst zu verleihen geruht.

2) Geld-Prämien haben erhalten:

der Stations-Commandant erster Classe, Schneider zu Tübingen;
die Stations-Commandanten zweiter Classe:
Krafft zu Nagold,
Heimburger zu Hall,
Holzhauer zu Oehringen;

Digitized by Google

die Stations-Commandanten dritter Classe:
Reichle zu Cannstadt,
Kneule zu Göppingen,
Falschebner zu Mergentheim;
die Landjäger erster Classe:
Auer zu Stuttgart,
Fritz zu Leonberg,
Kißling zu Besigheim,
Weeser zu Horb,
Eßig zu Balingen,
Spiegel zu Wangen,
Ege zu Saulgau,
Högg zu Ellwangen,
Heß zu Mergentheim,
Beck zu Oehringen,
Zimmermann zu Neresheim,
Grimm zu Riedlingen;

3) Oeffentliche Belobung verdienen:
die Stations-Commandanten zweiter Classe:
Schäufele zu Ellwangen,
Kurz zu Nürtingen,
Simondet zu Balingen,
Locher zu Ravensburg,
Maier zu Gmünd;
die Stations-Commandanten dritter Classe:
Sippel zu Oberndorf,
Waiß zu Backnang,
Schreiweiß zu Brackenheim,
Schefbuch zu Calw,
Streng zu Rottweil,
Melber zu Crailsheim,

Digitized by Google

Schmid zu Biberach,
Neukam zu Münsingen;
die Landjäger erster Classe:
Metzger zu Künzelsau,
Großmann zu Neckarsulm,
Volz zu Tübingen,
Straus zu Gerabronn;
die Landjäger zweiter Classe:
Weishaupt zu Riedlingen,
Guber zu Ludwigsburg,
Gerlach zu Ravensburg,
Seyerlen zu Neckarsulm,
Hägele zu Herrenberg,
Roll zu Spaichingen,
Secura zu Heidenheim.

Stuttgart den 7. Januar 1835. Schlayer.

C) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looses und der Musterung für die dießjährige Aushebung.

Den 2. März d. J. wird in sämtlichen Oberamtsbezirken Behufs der dießjährigen Rekruten-Aushebung das Loos gezogen.

Sodann wird in den verschiedenen Oberamtsbezirken die Musterung, nämlich die Untersuchung der Dienstüchtigkeit der Militärpflichtigen, an nachbemerkten Tagen vorgenommen:

den 3. März:

Ludwigsburg, Maulbronn, Nagold, Nürtingen, Künzelsau, Welzheim, Geißlingen, Saulgau;

Digitized by Google

den 5. März:

Marbach, Vaihingen, Freudenstadt, Urach, Gaildorf, Mergentheim, Göppingen, Ravensburg;

den 7. März:

Backnang, Leonberg, Horb, Reutlingen, Ellwangen, Gerabronn, Kirchheim, Tettnang;

den 9. März:

Heilbronn, Balingen, Neuenbürg, Rottweil, Crailsheim, Aalen, Münsingen, Wangen;

den 11. März:

Brackenheim, Calw, Oberndorf, Spaichingen, Hall, Neresheim, Leutkirch, Riedlingen;

den 13. März:

Besigheim, Stuttgart Stadt, Sulz, Tuttlingen, Heidenheim, Oehringen, Ehingen, Waldsee;

den 16. März:

Neckarsulm, Stuttgart Amt, Waiblingen, Herrenberg, Rottenburg, Gmünd, Biberach, Blaubeuren;

den 18. März:

Böblingen, Cannstadt, Eßlingen, Weinsberg, Tübingen, Schorndorf, Ulm, Wiblingen.

Zu den genannten beiden Verhandlungen werden nun die Militärpflichtigen, an deren Altersklasse in gegenwärtigem Jahre die Reihe der Aushebung ist, nämlich sämtliche im Jahr 1814 geborenen Jünglinge, unter den im Rekrutirungs-Gesetz vom 10. Februar 1828 angedrohten Rechtsnachtheilen, hierdurch vorgeladen, wobei zu ihrer Belehrung Folgendes bemerkt wird:

1) Für diejenigen, welche bei der Ziehung des Looses nicht erscheinen, wird das Loos durch Andere gezogen.

2) Wer bei der Musterung nicht erscheint, wird im Zweifel für dienstlüchtig angenommen, und nach Maßgabe seiner Loosnummer zum Contingent bezeichnet.

Ueberdieß treffen den Nichterscheinenden die im Art. 47 des Rekrutirungs-Gesetzes bestimmten Strafen.

Digitized by Google

3) Wer eine Befreiung wegen Familien-Verhältniſſen oder wegen Berufs anſpricht, hat ſolche bei Verluſt derſelben bei dem Rekrutirungsrath des betreffenden Oberamts-Bezirks geltend zu machen, welcher ſich unmittelbar nach der Ziehung des Looſes verſammelt.

Uebrigens wird Jeder, der eine Befreiung anſpricht, erinnert, ſolche noch vor der Ziehung des Looſes dem betreffenden Oberamte anzuzeigen, damit dieſes den Befreiungsgrund vorläufig prüfe, und dem, der ihn anſpricht, in Beziehung auf die beizubringenden Beweiſe die erforderliche Belehrung ertheile.

Stuttgart den 8. Januar 1835. Görlz.

D) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, betreffend die Verzollung der Poſtgüter. (Mit einer Beilage.)

Da in dem unter den zollvereinten Staaten verabredeten, den 13. Februar 1834 (Reg. Bl. S. 148) verkündigten Regulativ über die Behandlung der mit den Staatsfahrpoſten ein-, durch- und ausgehenden Waaren, der nach §. 2, Punkt b, für die ohne genügende Inhalts-Erklärung eingehenden (keine Flüſſigkeiten enthaltenden) Poſtſtücke angenommene höchſte Eingangszoll, dem allgemeinen Zolltarif nicht ganz entſprechend und die darauf gegründete, unter lit. B beigefügte Tabelle auch in ſofern unvollſtändig iſt, als bei der Taraberechnung die verſchiedene Verpackungsart nicht berückſichtigt wurde; ſo wird ſtatt jener hiemit die nachſtehende berichtigte und vervollſtändigte Tabelle zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 5. Januar 1835. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Horkheim, Dekanats Heilbronn, welche mit Einſchluß der Evangeliſchen in Sontheim 790 Pfarrgenoſſen zählt, und deren Einkommen nach einem Abzug von 30 fl. für den geiſtlichen Beſol-

Digitized by Google

dungs-Verbesserungsfonds auf 840 fl. in Sportelpreisen berechnet ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Maichingen, Dekanats Böblingen, welche 912 Pfarrgenossen hat, und mit einem auf 811 fl. in Sportelpreisen berechneten Einkommen verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Erkenbrechtsweiler, Dekanats Nürtingen, mit 600 Kirchengenossen, haben innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig sich zu melden; das Einkommen ist in den Preisen des Sportelgesetzes zu 685 fl. berechnet.

4) Die Bewerber um die erledigte, mit einem jährlichen Einkommen von 600 fl. in den Preisen des Sportelgesetzes verbundene Stelle eines Helfers in Laufen, Dekanats Besigheim, welcher mit dem Stadtpfarrer sich in die Gottesdienste und in die Seelsorge an der 4000 Kirchengenossen zählenden Gemeinde zu theilen hat, werden hiemit aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

5) Die Bewerber um die bei dem K. Steuer-Collegium erledigte Kanzlei-Assistentenstelle, mit welcher der Normal-Gehalt von 600 fl. verbunden ist, haben innerhalb vier Wochen bei dem gedachten Collegium vorschriftmäßig sich zu melden.

6) Am 4. December v. J. ist der suspendirte Cameral-Verwalter Dehlinger zu Mergentheim gestorben.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Den 22. December v. J. wurde zum Grenz-Controleur im Haupt-Zollamtsbezirk Krauchenwies der bisherige Haupt-Zollamts-Assistent Dobelmann von Friederichshafen ernannt, und dagegen für letztere Stelle der früher bei dem Hallamt Ißny angestellte Controleur Schweiklen bestimmt.

Durch höchste Entschließung vom 7. d. M. ist der Thierarzt Bötsch von Stuttgart zum Unterlehrer bei der K. Thier-Arzneischule bestellt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Tab. B. (statt Abhandlung der Postgüter gehörig.

Die nicht deklarirte Vergütung einer Tara von 13 Pfund bei der Verzollung Sätze für Brutto-Gewicht:

Brutto-Gewicht nach dem Zoll-Centner. Loth.	Zoll-Betrag für Waaren in Ballen. fl.	kr.	Kisten. fl.	kr.	Zoll-Betrag für Waaren in Ballen. fl.	kr.	Kisten. fl.	kr.	Brutto-Gewicht nach dem Zoll-Centner. Centner.	Zoll-Betrag für Waaren in Ballen. fl.	kr.	Kisten. fl.	kr.
1	—	3	—	3	138	20	122	26					
2	—	6	—	5	139	58	123	53					
3	—	9	—	8	141	36	125	19					
4	—	12	—	11	143	13	126	48					
5	—	15	—	13	144	51	128	12					
6	—	18	—	16	146	29	129	39					
7	—	21	—	19	148	6	131	5					
8	—	24	—	22	149	44	132	31					
9	—	27	—	24	151	21	133	58					
10	—	30½	—	27	152	59	135	24					
11	—	33	—	30	154	37	136	53					
12	—	36	—	32½	156	14	138	17					
13	—	39	—	35	157	52	139	44					
14	—	42	—	38	159	30	141	10					
15	—	45	—	40	161	8	142	36	1	162	46	144	3
16	—	48	—	43					2	325	31½	288	6½
17	—	51	—	46					3	488	17	432	10
18	—	54	—	49					4	651	3	576	13
19	—	57	—	51					5	813	49	720	16
20	1	1	—	54					6	976	34½	864	19½
21	1	4	—	56					7	1,139	20	1,008	23
22	1	7	—	59					8	1,302	6	1,152	26
23	1	10	1	2					9	1,464	52	1,296	29
24	1	13	1	5					10	1,627	37½	1,440	32½
25	1	16	1	7									
26	1	19	1	10									
27	1	22	1	13									
28	1	25	1	16									
29	1	28	1	19									
30	1	32	1	21									
31	1	35	1	24									

Digitized by Google

Digitized by Google

Nro. 3.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 14. Januar 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend den Bundestags-Beschluß vom 13. November 1834.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung eines Patents für einen neu erfundenen Dendrometer.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Königliche Verordnung,

betreffend den Bundestags-Beschluß vom 13. November 1834.

In der 39. Sitzung der Bundes-Versammlung vom 13. November d. J. ist über gemeinsame Maaßregeln in Betreff der Universitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anstalten in den deutschen Bundesstaaten nachstehender Beschluß gefaßt worden:

Art. 1.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatrikulation eine eigene Commission niedersetzen, welcher der ausserordentliche Regierungs-Bevollmäch-

tigte, oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird. Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatrikulation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hiezu bestimmten Behörde, keine Immatrikulation mehr Statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag. Auch die auf einer Universität bereits immatrikulirten Studirenden müssen sich beim Anfang eines jeden Semesters in den zur Immatrikulation angesetzten Stunden bei der Commission melden, und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. II.

Ein Studirender, welcher um die Immatrikulation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1) wenn er das akademische Studium beginnt, ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist. Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren, über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundes-Versammlung, in Kenntniß setzen;

2) wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens;

3) wenn er die akademischen Studien eine Zeitlang unterbrochen hat, ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzteren Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehr-Anstalt nicht besucht sey. Pässe und Privat-Zeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten ausser Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht Statt finden;

4) jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind, ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sey.

Digitized by Google

Dieſe Zeugniſſe ſind von der Immatrikulations-Commiſſion nebſt dem Paſſe des Studirenden bis zu ſeinem Abgange aufzubewahren. Iſt Alles gehörig beobachtet, ſo erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesſtaaten werden aber Verfügung treffen, daß dieſe in keinem derſelben ſtatt eines Paſſes angenommen werden kann.

Art. III.

In den Zeugniſſen über das Betragen ſind die etwa erkannten Strafen nebſt der Urſache derſelben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt iſt. Die Anführung der Beſtrafung wegen anderer, nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermeſſen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugniſſen iſt (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden ſey oder nicht. Jeder iſt verpflichtet, um dieſe Zeugniſſe ſo zeitig nachzuſuchen, daß er ſie bei der Immatrikulation vorzeigen kann, und die Behörden ſind gehalten, ſolche ohne Aufenthalt auszufertigen, falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden beſcheinigt werden müſſen. Gegen die Verweigerung kann derſelbe den Rekurs an die Ober-Behörde nehmen. Kann ein Studirender bei dem Geſuche um Immatrikulation die erforderlichen Zeugniſſe nicht vorlegen, verſpricht er jedoch deren Nachlieferung, ſo kann er, nach dem Ermeſſen der Immatrikulations-Commiſſion, vorerſt ohne Immatrikulation auf die akademiſchen Geſetze verpflichtet und zum Beſuche der Collegien zugelaſſen werden. Von Seiten der Univerſität ſoll aber ſofort an die Behörde, welche die Zeugniſſe auszuſtellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geſchrieben werden, welche von derſelben ohne Aufenthalt zu ertheilen iſt.

Art. IV.

Die Immatrikulation iſt zu verweigern:

1) wenn ein Studirender ſich zu ſpät dazu meldet und ſich deßhalb nicht genügend entſchuldigen kann (Art. I.);

2) wenn er die erforderlichen Zeugniſſe nicht vorlegen kann. Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Univerſität längſtens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeug-

Digitized by Google

nisses, aus welchem Grunde es auch sey, verweigert (Art. II. III.), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien, unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung, noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden;

3) wenn der Ankommende von einer anderen Universität mittelst des consilii abeundi weggewiesen ist. Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebstdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich;

4) wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag. Die Regierungs-Commissäre werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen, oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Art. V.

Jedem Studirenden werden vor der Immatrikulation die Vorschriften der §§. 3 und 4 des Bundes-Beschlusses vom 20. September 1819 über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, so wie die Bestimmungen der hier folgenden Artikel in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher sich mit folgendem Reverse schließt: „Ich Endes-Unterzeichneter verspreche mittelst meiner Namens-Unterschrift auf Ehre und Gewissen:

1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde;

Digitized by Google

2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maaßregeln mit Andern mich vereinigen werde. Insbesondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen."

Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden ist, findet die Immatrikulation Statt. Wer diese Unterschrift verweigert, ist sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität zu verweisen.

Art. VI.

Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer festzusetzenden Bedingungen, Statt finden. Alle anderen Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind als verboten zu betrachten.

Art. VII.

Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen soll, unbeschadet der in einzelnen Staaten bestehenden strengeren Bestimmungen, nach folgenden Abstufungen bestraft werden:

1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung, und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten gesucht haben, sollen niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem consilio abeundi, oder nach Befinden mit der Relegation, die den Umständen nach zu schärfen ist, belegt werden.

2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen sollen mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist, oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des consilii abeundi, oder mit dem consilio abeundi selbst, oder bei besonders erschwerenden Umständen mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden.

3) Insofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte kommunicirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Korrespondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden.

Digitized by Google

4) Auch diejenigen, welche ohne Mitglieder der Gesellschaft zu seyn, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, sollen nach Befinden der Umstände nach obigen Straf-Abstufungen bestraft werden.

5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die akademischen Benefizien, die ihm aus öffentlichen Fondskassen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregistern ꝛc. verliehen seyn möchten, oder deren Genuß aus irgend einem anderen Grunde an die Zustimmung der Staatsbehörden gebunden ist. Deßgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.

6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (Art. IV. Num. 3) vor Ablauf von sechs Monaten, und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden. Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen seyn, daß deßhalb allein auf Wegweisung erkannt worden seyn würde, so sind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt.

7) Bei allen in den akademischen Gesetzen des betreffenden Staats erwähnten Vergehungen der Studirenden ist, bei dem Daseyn von Indicien, nachzuforschen, ob dazu eine verbotene Verbindung nähern oder entferntern Anlaß gegeben habe. Wenn dieß der Fall ist, so soll es als ein erschwerender Umstand angesehen werden.

8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung statt finden kann (Num. 6 oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen hat, und keine glaubhafte Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen keinen Antheil genommen, vorliegen.

Art. VIII.

Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehältlich der etwa zu verhängenden Criminalstrafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem

Digitized by Google

Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften sollen eben so wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademischen Würde, zur Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes zugelassen werden. Würde sich eine Regierung durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulassen, so wird dieses nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

Art. IX.

Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politische Verbindungen der Studirenden auf Universitäten vorkommen, sämtliche übrige Universitäten alsbald hievon benachrichtigt werden.

Art. X.

Bei allen mit akademischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die kriminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derselben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

Art. XI.

Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen akademischen Lehrer eine sogenannte Verrufs-Erklärung direkt oder indirekt unternimmt, soll von allen Deutschen Universitäten ausgeschlossen seyn, und es soll diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufs-Erklärung vorsätzlich befördern, werden nach den Umständen mit dem consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer andern Universität dasjenige statt finden, was oben Art. VII. Num. 6 bestimmt ist. Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufs-Erklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufs-Erklärungen gegen Privat-Personen erlauben, oder daran Theil nehmen. Der Landesgesetzgebung bleibt die Bestimmung überlassen, in wie weit Verrufs-Erklärungen außerdem als Injurien zu behandeln seyen.

Digitized by Google

Art. XII.

Jeder, der auf einer Universität studirt hat und in den Staatsdienst treten will, ist verpflichtet, bei dem Abgange von der Universität sich mit einem Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung zu versehen. Ohne die Vorlage dieser Zeugnisse wird keiner in einem Deutschen Bundesstaate zu einem Examen zugelassen, und also auch nicht im Staatsdienste angestellt werden. Die Regierungen werden solche Verfügungen treffen, daß die auszustellenden Zeugnisse ein möglichst genaues und bestimmtes Urtheil geben. Vorzüglich haben diese Zeugnisse sich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erstrecken. Die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten werden angewiesen werden, über den gewissenhaften Vollzug dieser Anordnung zu machen.

Art. XIII.

Die akademischen Gremien, als solche, werden der von ihnen bisher ausgeübten Strafgerichtsbarkeit in Criminal- und allgemeinen Polizeisachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zusammensetzung derjenigen Behörden, welchen diese Gerichtsbarkeit übertragen werden soll, bleibt den einzelnen Landesregierungen überlassen. Vorstehende Bestimmung bezieht sich jedoch eben so wenig auf einfache, die Studirenden ausschließlich betreffende Disciplinar-Gegenstände, namentlich die Aufsicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademischen Statuten, als auf Erkennung eigentlich akademischer Strafen.

Art. XIV.

Die Bestimmungen der Art. I. bis XII. sollen auf sechs Jahre als eine verbindliche Verabredung bestehen, vorbehältlich einer weitern Uebereinkunft, wenn sie nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen für angemessen erachtet werden.

Art. XV.

Die Art. I. bis XII. sollen auch auf andere öffentliche sowohl, als Privatlehr- und Erziehungs-Anstalten, so weit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei diesen die zweckmäßigste Fürsorge eintreten lassen, daß dem Verbindungswesen, namentlich soweit dasselbe eine politische Tendenz hat, kräftigst vorgebeugt, und sonach die Vorschriften des §. 2 des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 insbesondere auf die Privat-Institute ausgedehnt werden.

Digitized by Google

Wir machen nun, nach Anhörung Unſeres Geheimen Raths, dieſen Bundestags-Beſchluß unter Beziehung auf den §. 3 der Verfaſſungs-Urkunde zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung mit dem Beifügen bekannt, daß Studirende, welche dem Art. VIII. deſſelben gemäß wegen Theilnahme an burſchenſchaftlichen Verbindungen mit geſchärfter Relegation beſtraft werden, in Uebereinſtimmung mit den beſtehenden Vorſchriften nicht zu der akademiſchen Schlußprüfung und zu den Dienſt-Prüfungen zugelaſſen werden.

Gegeben, Stuttgart den 26. December 1834.

Wilhelm.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:
Beroldingen.

Der proviſoriſche Chef des Departements des Innern:
Geheimer Rath Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

Bekanntmachung eines Patents für einen neu erfundenen Dendrometer.

Nachdem Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 24. d. M. dem Präzeptorats-Verweſer Michael Eble zu Saulgau das nachgeſuchte Erfindungs-Patent für ein von demſelben unter dem Namen Dendrometer dargeſtelltes Werkzeug zu Ausrechnung des Cubikinhalts und Werths der Baumſtämme auf die

Digitized by Google

Dauer von zehn Jahren gnädigst verliehen haben; so wird solches unter Hinweisung auf den siebenten Abschnitt der allgemeinen Gewerbe-Ordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 31. December 1834. Schlayer.

Dienst-Erledigungen.

1) Die neu errichtete katholische Pfarrei in Hinznang, Oberamts und Dekanats Wangen, wird besetzt werden. Dieselbe begreift im Pfarrort und einigen Filial-Weilern 338 Pfarrgenossen, und hat von eigenen Gütern, Zehnten, Capitalzinsen und Gebühren 830 fl. beständiges Einkommen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem K. katholischen Kirchenrath zu melden.

2) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Emeringen, Oberamts Münsingen und Dekanats Zwiefalten, begreift im Pfarrort 241 Pfarrgenossen, und hat von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und Gebühren ein beständiges Einkommen von 672 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem K. katholischen Kirchenrath zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte katholische Pfarrei Huldstetten, Oberamts Münsingen und Dekanats Zwiefalten, welche im Pfarrdorf 133 und in einem nur eine Viertelstunde entfernten Filialweiler 125, zusammen 258 Pfarrgenossen hat, und von eigenen Gütern, Grundgefällen, Capitalzinsen und Besoldungen ein beständiges Einkommen von 604 fl. gewährt, haben sich binnen vier Wochen bei dem K. katholischen Kirchenrath vorschriftmäßig zu melden.

4) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrstelle in Thannhausen, Oberamts und Dekanats Ellwangen, begreift im Pfarrdorf 656, sodann in 10 Filialweilern 992, zusammen 1648 Pfarrgenossen und gewährt nach Abzug der Kosten für einen ständigen Vikar ein beständiges Einkommen von 754 fl. an Güter-Ertrag, Zehnten, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und Gebühren. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem K. katholischen Kirchenrath zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 4.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 26. Januar 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Die Bestellung eines Rechts-Candidaten zum Referendär zweiter Classe betreffend. — Privilegium gegen den Nachdruck der neuen verbesserten Auflage der ältern christlichen Gedichte von Knapp. — Bestimmung der Stations-Entfernung zwischen Schönmünznach und Gernsbach. — Weitere Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels. — Verfügung, betreffend das bestehende Verbot der Verfertigung und des Verkaufs von Stockflinten. — Veränderungen bei den Schullehrer-Conferenz-Direktoren. — Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Candidaten der evangelischen Theologie. — Aufnahme eines Thierarztes. — Verfügung, die Erhebung der Fruchtgefälle in Geld betreffend.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 28. December v. J. die erledigte Stelle eines Archiv-Assistenten bei dem Staats-Archive, dem Rechts-Consulenten Maier zu Tübingen gnädigst übertragen,

unter dem 8. d. M. dem Sekretär und Registrator der K. Geheimen Kriegs-Canzlei, v. Bonz, den Titel und Rang eines Canzleiraths gnädigst verliehen, und

vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. den Referendär erster Classe, Friedrich Landerer, von Alpirsbach, Oberamts Oberndorf, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat Oberndorf zu seinem Wohnorte gewählt.

Digitized by Google

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M. den Revierförster Vischer von Oberensingen, Forsts Kirchheim, Altershalber in den Pensionsstand versetzt, und

durch höchste Entschließung vom 21. d. M. die erledigte Stelle eines Dekans und Stadtpfarrers in Herrenberg, dem Dekan und Stadtpfarrer Scholl in Geißlingen,

die erledigte Stelle eines Helfers in Balingen, dem Stadtvikar Repetenten Mehl in Stuttgart,

die erledigte evangelische Pfarrei Bissingen, Dekanats Kirchheim, dem Ober-Präzeptor Gaupp in Kirchheim, so wie

die erledigte katholische Pfarrei Frohnhofen, Dekanats Ravensburg, dem Pfarrer Bäuerle in Gündringen, Dekanats Horb, gnädigst übertragen, auch

durch höchstes Dekret vom 22. d. M. den Rechts-Consulenten Burger in Ellwangen, und

den Gerichts-Aktuar Braun in Balingen zu Prokuratoren bei dem Gerichtshofe in Ellwangen zu ernennen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Vetter in Ulm seinen Wohnsitz nach Wiblingen verlegt hat; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 19. Januar 1835. Schwab.

b) Die Bestellung eines Rechts-Candidaten zum Referendär zweiter Classe betreffend.

Da der Rechts-Candidat Wilhelm v. Misani, von Großsachsenheim, Oberamts Vaihingen, welcher im December v. J. die erste Dienstprüfung erstanden hat, seinem Ansuchen gemäß zum Referendär zweiter Classe bestellt, und für die erste Hälfte seines

Digitized by Google

Dienſtprobejahrs dem K. Gerichtshofe in Tübingen zugetheilt worden iſt; ſo wird ſolches unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. December v. J., das Reſultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten in gedachtem Monat betreffend (Reg.Bl. von 1835, S. 3), zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 20. Januar 1835.

Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck der neuen verbeſſerten Auflage der älteren chriſtlichen Gedichte von Knapp.

Da Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 7. d. M. das dem Oberhelfer Knapp zu Kirchheim u. T. unter dem 10. December v. J. verliehene Privilegium gegen den Nachdruck der Geſamt-Ausgabe ſeiner chriſtlichen Gedichte auf den beſondern Abdruck der in dieſem Werke als erſte Abtheilung begriffenen neuen verbeſſerten Auflage der älteren chriſtlichen Gedichte von Knapp, gnädigſt ausgedehnt haben; ſo wird ſolches unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 11. December v. J. (Reg.Bl. von 1834, S. 593) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 9. Januar 1835.

Schlayer.

b) Beſtimmung der Stations-Entfernung zwiſchen Schönmünznach und Gernsbach.

Da die Stations-Entfernung zwiſchen Schönmünznach, O.A. Freudenſtadt, und Gernsbach, im Großherzogthum Baden, auf ein und eine halbe Poſten feſtgeſetzt worden iſt; ſo wird dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 15. Januar 1835.

Schlayer.

Digitized by Google

c) Weitere Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des ritterſchaftlichen Adels.

In Folge der nachträglichen Erklärung des Grafen v. Stadion-Thannhauſen über die Annahme der K. Deklaration vom 8. December 1821 wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieſe Deklaration nunmehr auch auf das Rittergut deſſelben, Oberſtadion, Oberamts Ehingen, nebſt Zugehörden anwendbar ſey, vorbehältlich der perſönlichen Rechte des hohen Adels für den Grafen und ſeine Familie; wobei bemerkt wird, daß der Graf auf Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei und Forſt-Gerichtsbarkeit verzichtet hat, mithin die in den §§. 30 und 41 der K. Deklaration für dieſen Fall zugeſicherten Surrogate der beiden erſteren Rechte anzuſprechen befugt iſt.

Stuttgart den 17. Januar 1835. Schlayer.

d) Verfügung, betreffend das beſtehende Verbot der Verfertigung und des Verkaufs von Stockflinten.

Da Zweifel darüber entſtanden ſind, ob das Verbot der Verfertigung und des Verkaufs verborgener Waffen in der K. Verordnung vom 19. Juni 1808 (Reg.Bl. S 328) auch auf die in neueſter Zeit aufgekommenen Stockflinten ſich erſtrecke, Worte und Zweck dieſer Verordnung aber alle Gattungen gemeingefährlicher verborgener Waffen ohne Unterſchied, und ſomit auch die Stockflinten umfaſſen; ſo wird ſolches in Gemäßheit K. Entſchließung vom 18. d. M. zur allgemeinen Beiehrung und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 22. Januar 1835. Schlayer.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Veränderungen bei den Schullehrer-Conferenz-Direktoren.

Den 21. Oktober v. J. wurde die durch Ernennung des Helfers Hoffmann in Balingen zum Pfarrer in Beuteisbach erledigte Schullehrer-Conferenz-Direktorsſtelle dem Pfarrer Schuh in Frommern übertragen.

An demſelben Tage wurde Pfarrer Knecht zu Steingebronn, Dekanats Münſingen, auf ſein Anſuchen der Schullehrer-Conferenz-Direktion enthoben, und ſolche dem Diakonus Grieſinger in Münſingen übertragen.

Digitized by Google

Den 23. December v. J. wurde die durch Ernennung des Helfers Haug in Knittlingen zum Pfarrer in Jesingen erledigte Schullehrer-Conferenz-Direktorsstelle dem Pfarrer Schöll in Schüßingen übertragen.

Stuttgart den 13. Januar 1835. Mohl.

3. Der K. Prüfungs-Commission der Candidaten der evangelischen Theologie.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Candidaten der evangelischen Theologie.

Diejenigen bisherigen Studirenden der evangelischen Theologie, welche dieses Frühjahr die Candidaten-Prüfung zu erstehen wünschen, werden hiemit erinnert, ihre hierauf bezüglichen Gesuche an die unterzeichnete Behörde noch vor dem 15. Februar vorschriftmäßig samt den erforderlichen Beilagen, so weit diese von denen, welche sich auswärts aufhalten, nicht bereits bei dem Abgang von der Universität verordnetermaaßen eingereicht worden seyn sollten, gelangen zu lassen. Jedenfalls bedürfen die Auswärtigen eines versiegelten Zeugnisses über Fleiß und Aufführung von dem gemeinschaftlichen Oberamt, in dessen Bezirk sie sich aufhielten. Eingaben, welche den festgesetzten Termin versäumten, oder wesentliche Erfordernisse unberücksichtigt ließen, werden als nicht eingegangen betrachtet. Die Gesuche, welche unbeantwortet bleiben, gelten als genehmigt. Die für die Prüfung anzuberaumenden Tage werden seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

Tübingen den 2. Januar 1835. Dr. Steudel.

4. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme eines Thierarztes.

Der pensionirte Oberst und nunmehrige Oberamts-Thierarzt in Tübingen, Freiherr v. Mylius, ist nach erstandener Prüfung unter die Zahl der wissenschaftlich gebildeten Thierärzte aufgenommen worden.

Stuttgart den 31. December 1834. Walther.

Digitized by Google

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, die Erhebung der Fruchtgefälle in Geld betreffend.

Da zur Erleichterung der Fruchtgefällpflichtigen, so wie zur Vereinfachung der Verwaltung auch dieses Jahr wieder die Bezahlung der kameralamtlichen Gefäll- und Pachtfrüchte in Geld so weit zu begünstigen ist, als der eigene Bedarf der Staats-Finanz-Verwaltung nicht den Natural-Bezug nöthig macht; so werden die Kameral-Aemter angewiesen, die Ausführung dieser Maaßregel pflichtmäßig, ohne Rücksicht auf das hiedurch den Kastenknechten entgehende Meßgeld, sich angelegen seyn zu lassen. In der Regel sind die Geld-Ansätze für dergleichen Früchte nach dem Durchschnitte der Schrannenpreise des dem Ablieferungsorte zunächst gelegenen Fruchtmarkts innerhalb des Vierteljahrs vom 1. November bis zum 1. Februar zu bestimmen; wenn aber die Lieferungspflichtigen es wünschen, oder ein Aufschub des Preißansatzes überhaupt nicht räthlich erscheint, so können auch die zur Zeit der Uebereinkunft mit den Gefällpflichtigen bestehenden mittlern Schrannenpreise angenommen werden.

Wofern auf einer Schranne durch allzureichliches Maaß die Fruchtpreise über die Gebühr erhöht werden, darf eine angemessene Ermäßigung derselben bei dem Preis-Ansatze für die Gefällfrüchte statt finden. Auch sind denjenigen Gefällpflichtigen, welche nur auf der Tenne abzuliefern haben, zum Unterschied gegen diejenigen, welche die Früchte frei auf den Kasten zu liefern schuldig sind, verhältnißmäßig verminderte Preise anzusetzen. Von der Abreichung des Meßgelds an den Kastenknecht sind übrigens alle diejenigen Lieferungspflichtigen befreit, welche ihre Fruchtschuldigkeit mit Geld bezahlen.

Stuttgart den 13. Januar 1835. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die durch die Ernennung des Gerichts-Aktuars Braun in Balingen zum Ober-Justiz-Prokurator bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen erledigte

Digitized by Google

Aktuarsstelle bei dem K. Oberamts-Gerichte Balingen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen zu melden.

2) An der Universität Tübingen ist die Stelle eines Tanzlehrers erledigt. Das Einkommen besteht in dem fixen Normalgehalt von 400 fl. und in den Unterrichtsgeldern, wogegen der anzustellende Lehrer für das Lokal zu den Tanz-Uebungen auf eigene Kosten und ohne Vergütung aus der Universitätskasse zu sorgen hat. Die Bewerber um diese, übrigens im Sinne der Dienst-Pragmatik von 1821, §. 4, widerrufliche Stelle haben sich innerhalb drei Wochen, unter Anschluß genügender Zeugnisse über Prädikat und Tüchtigkeit, bei dem akademischen Senate zu Tübingen schriftlich zu melden.

3) Zum Behuf der definitiven Wiederbesetzung des in der dritten Besoldungsklasse stehenden Oberamts Sulz werden die Bewerber um dasselbe aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei der Regierung des Schwarzwald-Kreises vorschriftmäßig einzureichen.

4) Die befähigten Bewerber um die erledigte Stelle eines Professors am obern Gymnasium in Heilbronn, welche bei der Verpflichtung zu 20 wöchentlichen Lehrstunden theils in den alten Sprachen, theils in andern für diese Anstalt (Reg.Bl. vom Jahr 1827, S. 297) vorgeschriebenen Fächern einen fixen Gehalt von 1000 fl. in Geld (neben einem Antheile am Claßgeld mit etwa 70 fl.) gewährt, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem K. Studienrathe mit den gehörigen Belegen zu melden.

5) An dem Gymnasium in Rottweil ist die Lehrstelle für Mathematik und Naturwissenschaften erledigt. Die Besoldung kommt neben einem Antheil an dem Schulgeld auf 850 fl., worunter aber 150 fl. von der Kaplanei-Stiftung von St. Maria herrühren, weßhalb das Lehramt einem Geistlichen katholischer Confession übertragen werden sollte, der auch an der Besorgung des Gottesdienstes der zweiten Stadtkirche (Gymnasiums-Kirche) Antheil zu nehmen hat. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen an den K. Studienrath zu wenden.

6) Die Bewerber um das erledigte Stadt-Pfarramt Groß-Bottwar, Dekanats Marbach, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das Dienst-Einkommen ist, nach Abzug eines zum Besoldungs-Verbesserungsfonds im Jahr 1832 eingezogenen Beitrags von 100 fl., in Sportelpreisen auf 922 fl. berechnet.

Digitized by Google

7) Die erledigte Pfarrei Warth, Dekanats Nagold, enthält mit Einschluß des eine halbe Stunde entfernten Filials Ebershardt, in welchem neben den Filial-Gottesdiensten alle vierzehn Tage eine Kinderlehre, und statt der Kinderlehre jährlich viermal das Abendmahl und Tags zuvor die Beichte mit einer Rede, auch die Kirchweihpredigt zu halten ist, 720 Kirchengenossen, und ist das Dienst-Einkommen derselben in Preisen des Sportel-Gesetzes zu 720 fl. berechnet. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

8) Durch den am 11. d. M. erfolgten Tod des Cameral-Verwalters Neuffer in Lorch ist das in der zweiten Besoldungsklasse stehende Cameralamt Lorch in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben sich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer für den Jaxtkreis vorschriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Unter dem 12. d. M. ist die erledigte Umgelds-Commissärsstelle zu Crailsheim dem vormaligen Steuer-Commissär und bisherigen Oberamts-Aktuar Schlegel in Heilbronn übertragen, und

unter demselben Tage der bisherige Hüttenamts-Gehülfe Dengler in Unterkochen zum Platzmeister bei dem K. Hüttenwerke Ludwigsthal ernannt worden.

Unter dem 13. d. M. ist als Kanzlei-Assistent bei dem K. Steuer-Collegium der quiescirende Ober-Umgelder Klemm, von Neuenstadt, vorbehältlich seiner Staatsdiener-Rechte, angestellt worden.

Am 23. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat November v. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 5.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 31. Januar 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die polizeiliche Aufsicht über den Gebrauch der Präg-Maschinen für die Privat-Industrie. — Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungs-Casse für das Jahr 1833—34. — Verfügung, betreffend den Verkauf der Eichen-Rinden.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 15. d. M. dem Gesuche des Ober-Hof-Predigers Prälaten d'Autel um Enthebung von der Stelle eines außerordentlichen Mitglieds bei dem Straf-Anstalten-Collegium, unter Bezeugung Allerhöchst-Ihrer Zufriedenheit mit dessen mehrjährigen vorzüglichen Dienstleistungen bei dem gedachten Collegium, gnädigst zu entsprechen, und

jene Stelle dem General-Superintendenten Prälaten v. Pfister vorsorglich zu übertragen geruht, auch

vermöge höchster Entschließung vom 26. d. M. auf das erledigte Revier Ober-Ensingen, Forsts Kirchheim, den Revierförster Greiner, von Kirchen, und dagegen

auf das Revier Kirchen, Forsts Zwiefalten, den Revierförster Hölder, von Bermaringen, Forsts Blaubeuren, gnädigst versetzt.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Miniſterium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die polizeiliche Aufſicht über den Gebrauch der Präg-Maſchinen für die Privat-Induſtrie.

Um die geſetzlich hergebrachte münzpolizeiliche Controle des Gebrauchs der Präg-Maſchinen für die Privat-Induſtrie mit den Intereſſen der letztern in Uebereinſtimmung zu ſetzen und in dem dießfälligen Verfahren der Behörden die erforderliche Gleichförmigkeit herzuſtellen, werden nach höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 19. d. M. und unter Beziehung auf den Art. 5 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung, nachſtehende Vorſchriften ertheilt:

§. 1.

Wer ſich in den Beſitz einer Präg-Maſchine, ſey es durch Selbſtverfertigung oder durch Erwerbung von einem Dritten, zu ſetzen beabſichtigt, hat hievon und von dem techniſchen Gebrauch, wozu er die Maſchine beſtimmt, dem Bezirks-Polizeiamt, Behufs der polizeilichen Genehmhaltung, Anzeige zu erſtatten.

Wer eine ſolche Maſchine für einen Dritten verfertigen oder an einen Dritten veräußern will, hat ſich vor der Uebergabe derſelben zu überzeugen, daß der letztere zu dieſer Erwerbung die polizeiliche Genehmhaltung erlangt hat.

§. 2.

Findet das Bezirks-Polizeiamt in münzpolizeilicher Beziehung bei dem beabſichtigten Beſitz und Gebrauche kein beſonderes Bedenken, ſo hat es hierüber dem Anzeige-Erſtatter eine Urkunde auszufertigen, in welche die in den nachfolgenden §§. 3 und 4 enthaltenen Beſtimmungen aufzunehmen ſind. Ein Protokoll über die Eröffnung dieſer Beſtimmungen an den Maſchinen-Erwerber wird zu den bezirksamtlichen Akten gefertigt, auch über den Vorgang eine Anzeige an die vorgeſetzte Kreis-Regierung erſtattet, welche hievon dem K. Bergrath Mittheilung zu machen hat.

§. 3.

Dem Inhaber der Präg-Maſchine liegt die nächſte Verantwortuug für einen Mißbrauch derſelben zur Gefährdung oder zum Nachtheil des Münzrechts ob; daher er ſichere Vorkehr zu treffen hat, daß die Maſchine weder von ſeinen Arbeitern, noch

Digitized by Google

von andern Personen ohne sein Vorwissen und zu einem nicht zuvor von ihm angeordneten oder genehmigten Zweck in Thätigkeit gesetzt werden kann.

§. 4.

Von Denkmünzen und Medaillen, welche der Maschinen-Inhaber zu prägen beabsichtigt, hat er vor der Ausführung dem Bezirks-Polizeiamt eine Zeichnung und Beschreibung vorzulegen und sich des Bescheids der Kreis-Regierung, den das Bezirksamt sofort einholen, und über welchen die Kreis-Regierung mit dem K. Bergrath Rücksprache nehmen wird, zu gewärtigen.

§. 5.

In Fällen, wo einem Bezirks-Polizeiamt gegen die Zulässigkeit des Besitzes oder beabsichtigten Gebrauchs einer Präg-Maschine besondere Bedenken vorzuliegen scheinen, hat es die Entscheidung der vorgesetzten Kreis-Regierung einzuholen.

§. 6.

So weit bei dermalen im Besitz von Privat-Personen befindlichen Präg-Maschinen die Vorschriften der §§. 1 und 2 noch nicht vollzogen sind, ist dieses binnen vier Wochen von der Verkündigung gegenwärtiger Verfügung an nachzuholen.

Stuttgart den 23. Januar 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl.

Schlayer.

b) Rechenschaft über die Verwaltung der allgem. Brandschadens-Versicherungskasse für das Jahr 1833—34.

Das Ergebniß von der Verwaltung der Brandversicherungs-Hauptkasse für Gebäude auf das Jahr 1833—34 wird aus der abgehörten Rechnung in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 23. Januar 1835. Schlayer.

I. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Brandversicherungs-Hauptkasse vom 1. Juli 1833—34.

Einnahme.

Baares Remanet nach der Darstellung der Verwaltung vom 1. Juli 1832—33 (Reg.Bl. von 1834, S. 281)	5,421 fl. 7 kr.
Ersatzposten (s. Ausgabe-Rubrik: Abgegangen)	26,113 fl. 54 kr.

Beiträge von der unter dem $\frac{1}{14}$. Juni 1833 (Reg.Bl. S. 156) ausgeschriebenen Brandschadens-Umlage:			
Der Gesamt-Anschlag der versicherten Gebäude, welcher bei der letzten Umlage von 1832 sich auf . .	216'934,500 fl.		
belaufen hatte, ist um	7,858,800 fl.		
gestiegen, und hat betragen			
—:	224'793,300 fl.		
Auf diese Summe wurden zu 3 kr von 100 fl. Gebäude-Anschlag umgelegt	112,396 fl. 39 kr.		
Der Ueberschuß hat betragen . .	56 fl. 31 kr. 2$\frac{3}{4}$ hl.		
—:	112,453 fl. 10 kr. 2$\frac{3}{4}$ hl.		
Hievon gehen wegen zeitlicher Befreiung abgebrannter Gebäude. . . .	1 fl. 27 kr. 4$\frac{1}{4}$ hl.		
Rest .	112,451 fl. 42 kr. 4 hl.		
welche theils baar, theils mit Aufrechnung von Verwaltungs-Kosten geliefert wurden mit		112,451 fl.	42 kr. 4 hl.
Nachträge von früheren Umlagen		92 fl.	21 kr. 2 hl.
Von der K. Hof-Bank:			
Capital	69,000 fl.		
Zinse	2,012 fl. 17 kr.		
		71,012 fl.	17 kr.
Fremde Gelder für die K. Staats-Haupt-Casse		52 fl.	
Summe der Einnahme .		215,143 fl.	22 kr.
Ausgabe.			
Zuviel bezahlte Beiträge		4 fl.	30 kr.
Brand-Entschädigungen, nach der Zusammenstellung nachstehender Uebersicht, Nr. III.		122,089 fl.	23 kr. 3 hl.
Ersatzposten		0	
Capital-Steuer		196 fl.	
K. Hof-Bank gegen Verzinsung angeliehen		49,000 fl.	
Abgegangen an uneinbringlichen Ersatz-Forderungen wegen			

Digitized by Google

verursachter Brandstiftungen und an zu viel berechnetem Beitrage	25,787 fl. 12 kr.	
Fremde Gelder für die K. Staats-Haupt-Kasse	52 fl.	
Verwaltungs-Kosten, einschließlich derjenigen, welche durch das Gesetz vom 28. März 1828 (Reg.Bl. S. 155) auf die Anstalt übernommen und durch die Ministerial-Verfügung vom 9. Oktober 1828 (Reg.Bl. S. 791) näher bestimmt worden	11,530 fl. 53 kr.	3 hl.
Summe der Ausgabe .	208,659 fl. 59 kr.	
Folglich ergibt sich ein baares Cassen-Remanet von —:·	6,483 fl. 23 kr.	

II. Uebersicht über den Aktiv- und Passiv-Stand bei der Brandversicherungs-Hauptkasse auf den 30. Juni 1834.

Aktiv-Stand.

Baares Remanet	6,483 fl. 23 kr.	
Ersatz-Posten bei Brandstiftern, welche auf Gant und Vermögens-Anfall beruhen, jedoch nicht als exigibel betrachtet werden können	21,526 fl. 3 kr.	3 hl.
Verzinsliche Capitalien:		
Bei der K. Hof-Bank standen nach der Darstellung vom 1. Juli 1833, zu Nr. II. . . . . 98,000 fl.		
von 1833—34 wurden angeliehen, nach Nr. I. 49,000 fl.		
—:· 147,000 fl.		
hieran abgelöst, nach Nr. I. . . . . 69,000 fl.		
Es war also das Guthaben auf den 1. Juli 1834	78,000 fl.	
Summe .	106,009 fl. 26 kr.	3 hl.

Passiv-Bestand.

Dekretirte, aber bis zum 30. Juni 1834 noch nicht erhobene Brand-Entschädigungen	65,623 fl. 27 kr.	3 hl.
Rest an Ueberschuß —:·	40,385 fl. 59 kr.	

Digitized by Google

III. Uebersicht der von der Brand-Versicherungs-Hauptkasse vom 1. Juli 1833—34 geleisteten Brand-Entschädigungen.

I. Neckar-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung.			Summe.		
			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Besigheim . . .	Bietigheim . . .	$18\frac{31}{32}$	175	30	—			
	Laufen	$18\frac{32}{33}$	2,068	45	—			
	Bietigheim . . .	—	3,590	30	3			
	Löchgau	$18\frac{33}{34}$	27	30	—			
				—	—	5,862	35	3
Böblingen . . .	Magstadt . . .	$18\frac{33}{34}$	333	20	—			
	Sindelfingen . .	—	15	—	—			
				—	—	348	20	—
Eßlingen	Berkheim . . .	$18\frac{32}{33}$	140	28	—			
	Neuhausen . . .	—	550	—	—			
				—	—	690	28	—
Leonberg	Gerlingen . . .	$18\frac{32}{33}$	1,289	35	—			
	Kornthal . . .	—	200	—	—			
				—	—	1,489	35	—
Ludwigsburg . .	Oßweil	$18\frac{30}{31}$	100	—	—			
	Markgröningen .	$18\frac{32}{33}$	780	—	—			
	Markgröningen .	—	150	—	—			
				—	—	1,030	—	—
Maulbronn . . .	Kleinvillars . . .	$18\frac{32}{33}$	90	—	—			
				—	—	90	—	—
Neckarsulm . . .	Neckarsulm . . .	$18\frac{24}{25}$	940	—	—			
	Gundelsheim . .	$18\frac{30}{31}$	145	—	—			
				—	—	1,085	—	—
Stuttgart, Stadt .	Stuttgart . . .	$18\frac{3}{34}$	15	—	—			
				—	—	15	—	—
Stuttgart, Amt .	Echterdingen . .	$18\frac{32}{33}$	183	20	—			
	Degerloch . . .	—	518	37	3			
	Ruith	—	154	20	—			
				—	—	856	17	3
Vaihingen. . . .	Enzweihingen . .	$18\frac{33}{34}$	22	5	—			
				—	—	22	5	—
		Summe im Neckar-Kreis .				11,489	21	—

Digitized by Google

II. Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	pl.	Summe. fl.	kr.	pl.
Balingen	Winterlingen	18 33/34	230	42	—			
	Winterlingen	—	762	30	—			
	Dürrwangen	—	735	—	—			
				—	—	1,728	12	—
Freudenstadt	Röth	18 33/33	2,361	7	—			
	Röth	—	78	45	—			
	Baiersbronn	18 33/34	1,306	—	—			
	Schönengrund, Schulth. Röth	18 33/34	191	40	—			
	Crespach	—	357	—	—			
				—	—	4,294	32	—
Herrenberg	Breitenholz	18 33/34	182	17	3			
				—	—	182	17	3
Horb	Altheim	18 30/31	569	30	—			
	Mühringen	18 31/32	15	45	—			
	Eutingen	—	166	40	—			
				—	—	751	55	—
Nagold	Sulz im Dorf	18 32/33	233	20	—			
	Wildberg	—	366	10	—			
	Altensteig, Stadt	—	525	—	—			
	Ueberberg	18 33/34	353	20	—			
	Simmersfeld	—	400	—	—			
				—	—	1,638	20	—
Neuenbürg	Dobel	18 29/30	41	40	—			
	Wildbad	18 32/33	1,175	—	—			
	Herrenalb	—	7	53	3			
	Beinberg	—	300	40	—			
	Schömberg	—	437	21	—			
	Rothensol	—	640	—	—			
	Neusatz	18 33/34	380	—	—			
	Neuenbürg	—	2,157	15	—			
	Dobel	—	281	48	3			
	Dobel	—	454	—	—			
	Dobel	—	450	—	—			

Digitized by Google

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Neuenbürg . . .	Bernbach	18$\frac{33}{34}$	200	—	—			
	Moosbronn, Parzelle von Bernbach .	—	200	—	—			
	Rothensol . . .	—	400	—	—			
	Enzklösterle . . .	—	100	—	—			
				—	—	7,525	38	—
Oberndorf . . .	Epfendorf . . .	18$\frac{32}{33}$	150	—	—			
	Bach	—	416	40	—			
	Bohrenbühl, Gemeindebezirk Lauterbach	18$\frac{32}{33}$	1,300	—	—			
	Aichhalden . . .	—	175	—	—			
	Alpirsbach . . .	18$\frac{33}{34}$	750	—	—			
	Fluorn	—	36	—	—			
	Röthenberg . . .	—	900	—	—			
	Oberndorf . . .	—	52	50	—			
	Harthausen . . .	—	375	—	—			
				—	—	4,155	10	—
Reutlingen . . .	Klein-Engstingen .	18$\frac{32}{33}$	50	—	—			
				—	—	50	—	—
Rottenburg . . .	Thalheim	18$\frac{31}{32}$	43	—	—			
	Rottenburg . . .	18$\frac{33}{34}$	544	27	—			
	Hirschau	—	150	—	—			
				—	—	737	27	—
Rottweil	Rottweil . . .	18$\frac{29}{30}$	130	—	—			
	Rottweil . . .	18$\frac{32}{33}$	1,060	—	—			
	Rottweil . . .	—	64	17	—			
	Wellendingen . .	—	233	20	—			
	Hochhalden, Gemeindebezirk Lauffen .	—	1,266	40	—			
	Duningen . . .	—	921	26	—			
	Bühlingen . . .	18$\frac{33}{34}$	1,266	—	—			
				—	—	4,941	43	—
Spaichingen . . .	Nusplingen . . .	18$\frac{32}{33}$	171	26	—			
	Delkhofen, Gemeindebezirk Deilingen	—	412	—	—			

Digitized by Google

Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Spaichingen	Aixheim	18$\frac{3}{4}$	4,293	20	—			
	Egesheim	—	3,000	—	—			
	Frittlingen	—	1,200	—	—			
	Mahlstetten	—	500	—	—			
				—	—	9,576	46	—
Sulz	Boll	18$\frac{3}{4}$	923	20	—			
	Bergfelden	18$\frac{3}{4}$	759	30	—			
	Heuberg im See, Gemeindebez. Jesingen	—	1,200	—	—			
	Boll	—	166	40	—			
				—	—	3,049	30	—
Tübingen	Gönningen	18$\frac{3}{4}$	5	—	—			
	Bläsibad	18$\frac{3}{4}$	10	19	—			
				—	—	15	19	—
Tuttlingen	Weigheim	18$\frac{3}{4}$	1,083	20	—			
	Hausen ob Verona	18$\frac{3}{4}$	29	10	—			
	Oberflacht	—	600	—	—			
				—	—	1,712	30	—
Urach	Urach	18$\frac{3}{4}$	782	30	—			
				—	—	782	30	—
			Summe im Schwarzwald-Kreis			41,161	49	3

III. Jaxt-Kreis.

Aalen	Hohenstadt	18$\frac{3}{4}$	300	—	—			
				—	—	300	—	—
Ellwangen	Hielbach, Schultheiß. Pfahlheim	18$\frac{3}{4}$	575	—	—			
	Neuerstadt, Gemeindebezirk Jagstzell	18$\frac{3}{4}$	400	—	—			
				—	—	975	—	—
Gaildorf	Untergröningen	18$\frac{3}{4}$	150	—	—			
	Steinenhorst (Wldh.) Schulth. Gschwend	18$\frac{3}{4}$	1,270	—	—			

Digitized by Google

Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Gaildorf	Hausen a. d. Roth .	18 33/34	300	—	—	1,720	—	—
Gerabronn . . .	Standorf, Gemeindebezirk Leutzendorf	18 32/33	1,337	30	—			
	Sigisweiler, Gemeindebez. Schrotzberg	18 33/34	9	10	—			
	Wiesenbach . . .	—	131	15	—	1,477	55	—
Gmünd	Rechberg	18 33/34	15	33	—	15	33	—
Hall	Wekrieden . . .	18 32/33	500	—	—			
	Sulzdorf	—	195	—	—	695	—	—
Heidenheim . . .	Steinheim a. Aalbuch	18 32/33	458	20	—			
	Steinheim a. Aalbuch	18 33/34	2,184	37	—			
	Zang	—	2,095	50	—			
	Ochsenberg, Gemeindebez. Königsbronn	—	400	—	—	5,138	47	—
Künzelsau . . .	Zottishofen, Gemeindebezirk Laßbach	18 33/34	600	—	—	600	—	—
Mergentheim . .	Crainthal . . .	18 32/33	122	30	—	122	30	—
Neresheim . . .	Baldern	18 32/33	200	—	—			
	Hühlen	—	166	40	—			
	Kirchheim . . .	—	750	—	—			
	Arlesberg, Gemeindebez. Waldhausen	—	833	20	—			
	Bopfingen . . .	18 33/34	1,500	—	—			
	Bopfingen . . .	—	525	—	—			
	Elchingen . . .	—	83	20	—			
	Flochberg . . .	—	500	—	—			
	Dorfmerkingen . .	—	465	—	—	5,023	20	—

Digitized by Google

Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Schorndorf . . .	Baldmannsweiler .	18$\frac{32}{33}$	400	—	—			
	Oberberken . . .	18$\frac{33}{34}$	795	—	—			
						1,195	—	—
Welzheim . . .	Welzheim . . .	18$\frac{32}{33}$	15	37	—			
						15	37	—
		Summe im Jaxt-Kreis .				17,278	42	—

IV. Donau-Kreis.

Biberach	Fischbach	18$\frac{32}{33}$	312	55				
	Attenweiler . . .	—	1,200	—				
	Ringschneid . . .	18$\frac{33}{34}$	1,019	26				
	Edelbeuren, Gemeindebezirk Erolzheim	—	675	—				
	Ehrensberg, Gemeindebezirk Steinhausen	—	1,137	30				
	Rottum	—	550	—				
						4,894	49	—
Blaubeuren . . .	Seißen	18$\frac{32}{33}$	21	52	3			
	Eckingen	18$\frac{33}{34}$	489	55				
	Dornstatt . . .	—	50	—				
						561	27	3
Ehingen	Grafenwald, Gemeindebezirk Alberweiler	18$\frac{33}{34}$	1,510	—	—			
						1,510	—	—
Geißlingen . . .	Geißlingen . . .	18$\frac{31}{32}$	200	—				
	Gosbach	18$\frac{32}{33}$	715	16	3			
	Mühlhausen . . .	18$\frac{33}{34}$	46	40				
	Böhmenkirch . .	—	424	1				
						1,385	57	3
Göppingen . . .	Salach	18$\frac{32}{33}$	328	7	3			
	Klein-Eißlingen . .	—	1,263	20				
	Rechberghausen . .	—	29	10				
	Groß-Eißlingen . .	18$\frac{33}{34}$	415	—				
						2,035	37	3

Digitized by Google

Donau-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Kirchheim . . .	Unterlenningen . .	18$\frac{29}{30}$	500	—	—			
	Nozingen . . .	18$\frac{32}{33}$	77	30	—			
						577	30	—
Leutkirch	Wielazhofen, Gemeindebezirk Wuchzenhofen . . .	18$\frac{33}{34}$	722	14	—			
	Aichstetten . . .	—	1,050	—	—			
	Unterzeil, Gemeindebezirk Reichenhofen	—	2,250	—	—			
	Schönthal, Gemeindebezirk Haslach.	—	485	—	—			
	Berkheim. . . .	—	418	—	—			
	Dietenberg, Gemeindebezirk Spindelwaag	—	450	—	—			
	Oberopfingen . .	—	558	—	—			
				—	—	5,933	14	—
Münsingen . . .	Münsingen . . .	18$\frac{31}{32}$	500	—	—			
	Laichingen . . .	—	1,172	31	—			
	Ennabeuren . . .	18$\frac{32}{33}$	750	—	—			
	Justingen . . .	18$\frac{33}{34}$	1,140	—	—			
	Indelhausen . . .	—	200	—	—			
				—	—	3,762	31	—
Ravensburg . . .	Zogenweiler . . .	18$\frac{29}{30}$	30	18	—			
	Ibach, Gemeindebezirk Hasenweiler.	18$\frac{32}{33}$	800	—	—			
	Weeg	—	16	40	—			
	Hasenweiler . . .	—	261	15	—			
	Karsee, Gemeindebezirk Vogt . . .	—	266	40	—			
	Schlier	—	450	—	—			
	Keller, Gemeindebezirk Bodnegg .	18$\frac{33}{34}$	800	—	—			
	Ravensburg . . .	—	1,125	—	—			
	Ettishofen, Gemeindebezirk Berg .	—	1,160	—	—			

Digitized by Google

Donau-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Ravensburg . . .	Baienfurth, Gemeindebezirk Baindt .	$18\frac{33}{34}$	5,345	16	—			
	Forst, Gemeindebezirk Vogt . . .	—	400	—	—			
	Wolpertsschwende .	—	335	—	—			
	Wolpertsschwende .	—	512	55	—			
	Wolpertsschwende .	—	560	—	—			
				—	—	12,063	4	—
Riedlingen . . .	Hundersingen . .	$18\frac{32}{33}$	1,990	40	—			
	Hailtingen . . .	$18\frac{33}{34}$	250	—	—			
	Uttenweiler . . .	—	756	50	3			
	Kappel	—	56	15	—			
				—	—	3,053	45	3
Saulgau	Ragenreuthe, Gemeindebezirk Eichsteegen	$18\frac{32}{33}$	316	40	—			
	Blönried	—	2,000	—	—			
	Völlkofen . . .	—	123	4	3			
	Wolfartsweiler . .	$18\frac{33}{34}$	47	37	—			
	Ebersbach . . .	—	871	40	—			
	Herbertingen, fürstl. Amts Scheer .	—	210	—	—			
	Münchenreute, Gemeindebezirk Blönried	—	193	16	—			
				—	—	3,762	17	3
Tettnang	Kümmertsweiler, Gemeindebezirk Hemigkofen . . .	—	1,475	—	—			
				—	—	1,475	—	—
Ulm	Ulm	$18\frac{31}{32}$	2,000	—	—			
	Halzhausen . . .	$18\frac{32}{33}$	1,462	30	—			
	Einsingen . . .	—	833	20	—			
	Halzhausen . . .	$18\frac{33}{34}$	116	40	—			
				—	—	4,412	30	—

Digitized by Google

Donau-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	bl.	Summe. fl.	kr.	bl.
Waldsee	Thanweiler . . .	18$\frac{3}{3}\frac{3}{3}$	196	—	—			
	Bergatreute . . .	—	150	—	—			
	Mattenhaus, Gemeindebez. Steinach	—	18	13	3			
	Eggmannsried, Gemeindebezirk Unterschwarzach . . .	18$\frac{3}{3}\frac{3}{4}$	993	3	3			
	Thanweiler . . .	—	666	40	—			
	Dietmanns . . .	—	700	—	—			
	Hagnaufurth, Gemeindebezirk Michel-Winnaden .	—	300	—	—			
	Stoken, Gemeindebezirk Bergatreute .	—	150	—	—			
	Steinach	—	300	—	—			
				—	—	3,473	57	—
Wangen	Breiten, Gemeindebezirk Deuchelried	18$\frac{3}{3}\frac{3}{3}$	340	—	—			
	Rahmhaus . . .	—	420	40	—			
	Dorreite	—	21	52	3			
	Bietenweiler . . .	—	450	—	—			
	Friesenhofen . . .	—	20	50	—			
	Fischreute, Gemeindebezirk Sommersried	—	277	48	—			
	Einthürnenberg . .	—	225	20	—			
	Hofs, Gemeindebezirk Eghofs . .	—	800	—	—			
	Adelegg	—	104	10	—			
	Meggen, Gemeindebezirk Göttlishofen	—	333	20	—			
	Isny	18$\frac{3}{3}\frac{3}{4}$	33	20	—			
	Wangen, die Stadt	—	18	—	—			
				—	—	3,045	20	3

Donau-Kreis.

Oberamt.	Gemeinde.	Jahr der Anweisung.	Entschädigung. fl.	kr.	hl.	Summe. fl.	kr.	hl.
Wiblingen . . .	Stetten	$18\frac{33}{34}$	175	—	—			
	Wiblingen . . .	—	37	30	—			
						212	30	
					Summe im Donau-Kreis .	52,159	31	—

Summe sämmtlicher im Verwaltungs-Jahr $18\frac{33}{34}$ geleisteter Entschädigungen:

—: 122,089 fl. 23 kr. 3 hl.

Zur Beglaubigung:

Der Brand-Versicherungs-Haupt-Kassier:

Schweizer.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend den Verkauf der Eichen-Rinden.

Um einen gleichmäßigen Verkauf der für die Rothgerbereien erforderlichen Eichen-Rinden aus Staats-Waldungen in billigen Preisen zu bewirken, sind die Königlichen Forstbehörden, unter Erinnerung an die wegen Gewinnung dieser Rinden bestehenden Verordnungen (Reg.Bl. von 1810 S. 94, und 1812 S. 441), angewiesen worden, die Rinden um $\frac{1}{10}$ des betreffenden Scheiterholz-Preises (also bei dem Preise von 10 fl. für die Klafter Scheiterholz, die Klafter Rinde zu 11 fl.), ohne Aufstreich so viel möglich an die Gerber-Zunft-Vorsteher zur verhältnißmäßigen Austheilung an die einzelnen Zunft-Mitglieder abgeben zu lassen; was hiemit den Betheiligten zur Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 20. Januar 1835. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Mit der erledigten evangelischen Pfarrei Gaisburg, Amts-Dekanats Stuttgart, ist, nachdem in Gablenberg ein eigenes Pfarr-Vikariat errichtet worden, noch das eine halbe Stunde davon entlegene Filial Berg verbunden, in welchem der Pfarrer

je am zweiten Sonn- oder Festtag neben der Morgenpredigt in der Mutterkirche eine Predigt, und alle vierzehn Tage eine Wochen-Catechisation oder Bußtags-Predigt zu halten, so wie achtmal des Jahres das heilige Abendmahl zu reichen, und alle Casualien zu versehen hat. Weitere gottesdienstliche Leistungen, welche die Gemeinde Berg von dem Geistlichen noch wünscht, werden einer freiwilligen Uebereinkunft der dabei Betheiligten vorbehalten. Der Mutterort zählt 789, das Filial 560 Kirchengenossen, und das Dienst-Einkommen ist auf 674 fl. in Sportelpreisen berechnet. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Pleidelsheim, Dekanats Marbach, mit 1413 Pfarrgenossen haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das Einkommen ist über Abzug des Beitrags zum Besoldungs-Verbesserungsfonds auf jährliche 953 fl. in den Preisen des Sportel-Gesetzes berechnet.

3) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Dekans und Stadtpfarrers in Geißlingen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Der Dekanat-Bezirk enthält 17 evangelische Pfarrorte, die Stadt Geißlingen, in welcher ein Helfer angestellt ist, zählt 2180 evangelische Einwohner. Das Einkommen der Stelle aber berechnet sich in Sportelpreisen auf 1100 fl., worunter an Naturalien 3 Scheffel Roggen, 26 Scheffel Dinkel und 8 Klafter Holz begriffen sind.

4) Die Bewerber um die erledigte Revierförstersstelle zu Bermaringen, Forsts Blaubeuren, mit welcher die Normal-Besoldung zweiter Classe nebst Pferdsration verbunden ist, haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Donau-Kreises vorschriftmäßig sich zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Unter dem 26. d. M. ist die erledigte Forstwartsstelle zu Kirchentellinsfurth, im Revier Einsiedel, Forstamts Tübingen, dem bisherigen Forst-Scharfschützen dieses Reviers, Günthner in Rübgarten, übertragen worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 6.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 10. Februar 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung eines gegen den Finanzkammer-Registrator Kuhn in Ulm gefällten Erkenntnisses. — Bekanntmachung, betreffend die mit der fürstlich Schwarzburg-Rudolstadt'schen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen kostenfreier Vollziehung der gerichtlichen Requisitionen in Gant- und andern Civilsachen. — Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend. — Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend. — Aufnahme zweier Wundärzte. — Darstellung der Rechnungs-Ergebnisse der Staatsschulden-Zahlungskasse vom Etatsjahr 1833—34.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 26. v. M. den Casernen-Verwalter Stockmayer zu Hohenasberg auf seine Bitte wegen Kränklichkeit in den Ruhestand versetzt, demselben jedoch die Verpflegung der Garnisons-Compagnien noch ferner belassen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 28. v. M.

das erledigte Oberamt Gerabronn mit dem Gehalte eines Oberamts zweiter Classe dem seitherigen Oberamts-Verweser Magenau daselbst,

die erledigte erste Aktuarsstelle bei der K. Stadt-Direktion Stuttgart mit dem etatsmäßigen Titel eines Stadt-Direktions-Sekretärs dem Oberamts-Aktuar v. Kirn zu Cannstadt,

Digitized by Google

die erledigte evangelische Pfarrei Grümthal, Dekanats Freudenstadt, dem Pfarrverweser Klemm in Wendlingen, Dekanats Kirchheim, und

die erledigte evangelische Pfarrei Kleebronn, Dekanats Brackenheim, dem Pfarrverweser Hahn in Horkheim, Dekanats Heilbronn, gnädigst übetragen, auch

vermöge höchster Entschließung vom 29. v. M. den Referendär erster Classe Sautter, von Schorndorf, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat Ludwigsburg zu seinem Wohnort gewählt.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 30. v. M. ist der Pfarrer Hoch zu Hopfau, Dekanats Sulz, von seinem Amte entlassen worden.

Die patronatische Nomination des Pfarramts-Verwesers Lang zu Wildenstein, Dekanats Crailsheim, auf die dortige evangelische Pfarrstelle ist den 30. v. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Criminal-Senats des Gerichtshofs für den Donau-Kreis.

Bekanntmachung eines gegen den Finanzkammer-Registrator Kuhn in Ulm gefällten Erkenntnisses.

In der von dem K. Oberamtsgerichte Ulm verhandelten Untersuchungssache gegen Wilhelm Friedrich Kuhn, Finanzkammer-Registrator daselbst, hat der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Donaukreis unter dem 7. d. M. erkannt:

1) daß zwar der gegen den Angeschuldigten erhobene Verdacht rechtswidriger Täuschung des Publikums durch Angabe eines falschen Verfassers bei Herausgabe eines Nachdrucks, als in subjektiver Beziehung nicht erwiesen, beruhen zu lassen;
2) daß dagegen wegen der hiebei erhobenen objektiven Täuschung der Angeschuldigte zum Ersatz des Schadens durch Zurücknahme derjenigen Exemplare, welche die getäuschten Käufer nicht behalten wollen, verbunden sey, und daß
3) dieses Erkenntniß durch das Regierungs-Blatt öffentlich bekannt zu machen sey.

Digitized by Google

Indem nun Letzteres andurch geschieht, wird dabei bemerkt, das hierunter ein von Kuhn unter dem Titel: „dritter Band zu dem Handbuch über das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, enthaltend die Lehre über die Behandlung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nebst einem Anhang über die allgemeinen Grundsätze des Kassen- und Rechnungswesens, Ulm 1835, bei dem Verfasser (W. F. Kuhn)" mit einigen unbedeutenden Abänderungen und Zusätzen veranstalteter Nachdruck des von dem Pupillenrath Jeitter in Tübingen verfaßten Lehrbuchs über die Behandlung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Königreiche Württemberg, zwei Bände 1833, verstanden ist.

Ulm den 14. Januar 1835. Essich.

B) Der Departements der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

Der Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung, betreffend die mit der fürstl. Schwarzburg-Rudolstadtischen Regierung getroffene Uebereinkunft, wegen kostenfreier Vollziehung der gerichtlichen Requisitionen in Gant- und andern Civil-Sachen.

Die K. Württembergische Regierung ist mit der fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtischen Regierung, in Betreff der Kosten, welche durch Requisitionen der beiderseitigen Gerichtsstellen in Gant- und andern Civil-Sachen veranlaßt werden, dahin übereingekommen:

„daß in Gant- und andern Civil-Sachen die gerichtlichen Requisitionen gegenseitig kostenfrei vollzogen und nur für unvermeidliche baare Auslagen, welche die Vollziehung der Requisitionen etwa nach sich zieht (jedoch auch hier mit Ausnahme der Postbestellgebühren), gegenseitig Ersatz geleistet werden soll, übrigens die requirirende Behörde stets ihre Schreiben zu frankiren habe, die requirirte hingegen die ihrigen unfrankirt abgehen lassen solle."

Diese Uebereinkunft, deren Wirksamkeit am 1. März d. J. beginnt, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die K. Gerichte werden angewiesen, sich in eintretenden Fällen nach solcher zu achten.

Stuttgart den 29. Januar 1835.

Schwab. Veroldingen.

Digitized by Google

C) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend.

Durch höchſte Entſchließungen vom 24. December v. J. und 7. Januar d. J. haben Seine Königliche Majeſtät Privilegien gegen den Nachdruck nachſtehender ſchriftſtelleriſcher Werke zu ertheilen gnädigſt geruht:

1) der Hallberger'ſchen Verlags-Buchhandlung in Stuttgart, für das in ihrem Verlage erſcheinende Iſraelitiſche Spruch- und Geſangbuch, amtlich veranſtaltet für die Gemeinden und Schulen des Königreichs Württemberg;
2) dem Buchhändler Heinrich Laupp in Tübingen für die dritte verbeſſerte Auflage von Dr. J. C. Hundeshagens Encyklopädie der Forſt-Wiſſenſchaft, wovon der erſte Band auch den beſondern Titel: „forſtliche Produktions-Lehre," und der zweite Band den beſondern Titel: „forſtliche Gewerbs-Lehre" führt;
3) dem Buchhändler Braun in Carlsruhe für die zweite vermehrte Auflage von Dr. Kerners Geſchichten der Beſeſſenen. Nebſt einigen Reflexionen über Beſeſſenſeyn und Zauber, von Profeſſor Dr. v. Eſchenmayer;
4) dem Großherzogl. Heſſiſchen Hof-Buchhändler G. F. Heyer in Gießen für die eilfte vermehrte und verbeſſerte Auflage von Dr. Ferdinand Mackeldeys Lehrbuch des heutigen römiſchen Rechts, zwei Bände;
5) der Anton Pichler'ſchen Buchhandlung in Wien für die Schrift: „Eliſabeth von Guttenſtein, drei Bände, von Caroline Pichler,

und zwar bei 1 auf die Dauer von zwölf, bei 2, 3, 4 und 5 auf die Dauer von je ſechs Jahren.

Dieſes wird nun unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 8. Januar 1835. Schlayer.

b) Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend.

Durch höchſte Entſchließungen vom 21. und 28. d. M. haben Seine Königliche Majeſtät gegen den Nachdruck nachſtehender ſchriftſtelleriſcher Werke Privilegien, je auf die Dauer von ſechs Jahren, zu ertheilen gnädigſt geruht:

Digitized by Google

1) der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart für die in ihrem Verlage erscheinende neue Ausgabe von

Friedrich v. Schillers sämmtlichen Werken, in groß Oktav, 12 Bände, und vermehrt mit einer Abhandlung Schillers „über den Zusammenhang der thierischen Natur des Menschen mit seiner geistigen," und einer Biographie von des Verfassers Gattin;

2) der Stahel'schen Buchhandlung zu Würzburg für die Schrift:

„Grundzüge zur Lehre der chirurgischen Operationen von Dr. Textor;"

was unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 29. Januar 1835. Schlayer.

2. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme zweier Wundärzte.

Die Candidaten der Chirurgie, Christian Gottlob Mayer, von Waiblingen, und Conrad Walther, von Rothenacker, Oberamts Ehingen, sind nach erstandener Prüfung zur Ausübung der Wundarzneikunde nach den Befugnissen der Wundärzte erster Abtheilung, und Mayer ist zugleich auch zur Ausübung der Geburtshülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 29. Januar 1835. Walther.

D) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Darstellung der Rechnungs-Ergebnisse der Staatsschulden-Zahlungskasse vom Etatsjahr 1833—34.

In Gemäßheit der Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde §. 123, und des Staatsschulden-Zahlungsstatuts vom 22. Juni 1820, §. 13, werden hiedurch die Ergebnisse der Rechnung der Staatsschulden-Zahlungskasse vom Etatsjahr $18\frac{33}{34}$, wie sie von den für die Justifikation dieser Rechnung bestimmten königlichen und ständischen Commissarien vorgelegt worden sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 28. Januar 1835. Herdegen.

Digitized by Google

Darstellung
der Ergebnisse der Staatsschulden-Zahlungskasse-Rechnung vom Etatsjahre $18\frac{33}{34}$.
Abschnitt I.
Uebersicht der Einnahme u. Ausgabe des vereinigten Zinsen- und Tilgungsfonds.

Soll.		A. Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Aktiv-Reste vom vorigen Jahre:				
		1) Kassenbestand bei dem Jahres-Abschluß $18\frac{32}{33}$:				
		für die Zinsenzahlung . . 89,441 fl. $39\frac{1}{2}$ kr.				
174,455	$37\frac{1}{2}$	für die Capitalien-Ablösung 94,013 fl. 58 kr.				
			174,455	$37\frac{1}{2}$	—	—
		2) Von der Staats-Hauptkasse:				
		Zins-Rückstand aus einem von der Schulden-Zahlungskasse der Kriegskasse zum Kasernen-				
16,471	49	*) Bau früher geleisteten Vorschuß	16,471	49	—	—
		II. Laufendes:				
		1) Zins- und Capital-Zahlungsfonds nach dem Haupt-Finanz-Etat für $18\frac{33}{34}$:				
		a) für die Zinsenzahlung. 1,060,410 fl. 27 kr.				
1.302,975	33	b) für die Capitalien-Ablösung 242,565 fl. 6 kr.				
			1'302,975	33	—	—
		2) Aufgenommene Passiv-Capitalien:				
		a) Anlehen aus dem Pensionsfonds für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener . . 44,700 fl.				
159,000	—	b) Militär-Cautionen . . . . . 114,300 fl.				
			159,000	—	—	—
		Außer dieser Summe sind 11,300 fl. neu verbriefte ältere Capitalien als abgelöst und wieder angeliehen durchlaufend in Einnahme und Ausgabe verrechnet.				
		3) Außerordentliche Einnahmen:				
16	30	Zu viel bezahlte Stückzinse	16	30	—	—
1'652,919	$29\frac{1}{2}$	Summe der Einnahme.	1'652,919	$29\frac{1}{2}$		

*) Die nach dem Finanz-Gesetz vom 24. December 1833 der Schulden-Zahlungskasse zu einer außerordentlichen Schuldentilgung noch weiter überlassenen 127,216 fl. 58 kr. sind schon in der vorjährigen Darstellung (Reg.Bl. von 1833, S. 370) unter den Einnahme-Rubriken I. 2. b. mit 95,321 fl. 15 kr. und
II. 3. a. mit 31,895 fl. 43 kr.
Zusammen 127,216 fl. 58 kr. enthalten.

Digitized by Google

Soll.		B. Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr		fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Passiv-Reste vom vorigen Jahr:				
80,441	39½	Zins-Rückstände				
		II. Laufendes:	1'065,024	39	72,150	41½
1'056,733	41	1) Passiv-Capitalzinse				
515,719	48	2) Abgelöste Passiv-Capitalien	452,111	19½	63,608	28½
		und 11,300 fl. durch neue Verbriefung.				
		3) Außerordentliche Ausgaben:				
24	21	Ersatz-Posten	24	21	—	—
1'652,919	29½	Summe der Ausgabe.	1'517,160	19½	135,759	10
Gleich der Einnahme.					Gleich dem Kassenbestand am Ende des Jahrs.	

Von der Summe des Hat oder der wirklichen Einnahme . . . . . 1'652,919 fl. 29½ kr.
die Summe der Ausgabe mit 1'517,160 fl. 19½ kr.
abgezogen, ergibt sich der baare Kassenbestand am Ende des Jahres von . . . . . 135,759 fl. 10 kr.
wovon, wie oben zu ersehen, angehören:
dem Zinsenfonds . . . 72,150 fl. 41½ kr.
dem Tilgungsfonds , . 63,608 fl. 28½ kr.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Verwendung des Zinsenfonds.

				fl.	kr.
Abschnitt I. A. I. 1.	Unter dem Kassenbestande bei dem Jahres-Abschluß $18\frac{3}{3}$ waren für die Zinsenzahlung vorhanden			80,441	$39\frac{1}{2}$
II. 1. a.	Für die dießjährigen Zinse wurden in dem Haupt-Finanz-Etat für $18\frac{3}{3}$ der Kasse angewiesen			1'060,410	27
				1'140.852	$6\frac{1}{2}$
	Hievon waren zu bezahlen:				
II. 1. 1.	a) Passiv-Rückstände aus dem vorigen Jahr			80,441	$39\frac{1}{2}$
	b) Laufende Zinse nach dem Stande der Staatsschuld am 30. Juni 1833 auf				
	515,920 fl.	zu 5 Procent	25,796 fl.		
	25'120,974 fl. $3\frac{1}{4}$ kr.	zu 4 Procent	1,004,858 fl. 58 kr.		
	116,100 fl.	zu 4 Procent in den Monaten April, Mai u. Juni 1833 eingegangenen Militär-Cautionen, deren Verzinsung drei Monate nach der Einlieferung begonnen hat, für dieses Jahr . .	0		
	467,255 fl.	zu $3\frac{1}{2}$ Procent . . .	16,353 fl. $55\frac{1}{2}$ kr.		
	4,172 fl.	zu $2\frac{1}{2}$ Procent . . .	104 fl. 18 kr.		
	600 fl.	waren unverzinslich.			
	26'225,021 fl $3\frac{1}{4}$ kr.		1'047,093 fl. $11\frac{1}{2}$ kr.		
	Hiezu kamen:				
	aus den durch das Gesetz vom 14. November 1833 in Folge früherer Länder-Erwerbungen auf die Schulden-Zahlungskasse neu eingewiesenen Schulden à 97,500 fl.				
	Rückständige Zinse	3,360 fl.			
	Zinse vom letzten Jahre	3,900 fl.			
			7,260 fl.		
			1,054,353 fl. $11\frac{1}{2}$ kr.		
				80,441	$39\frac{1}{2}$

Digitized by Google

Abschnitt II.

Verwendung des Zinsenfonds.

			fl.	kr.
		Uebertrag	80,441	39½
	Zu den vorstehenden	1'054,353 fl. 11½kr.		
	sind die im Laufe dieses Jahrs zu bezahlen gewesenen Stückzinse bei Capital-Ablösungen nach den Zinsverfall-Terminen zu rechnen mit	5,317 fl. 39 kr.		
		1'059,670 fl. 50½kr		
	Dagegen sind hievon abzuziehen:			
	die Zinsen-Ersparnisse durch Ablösung von Capitalien vor der Verfallzeit der Jahreszinsen	1,982 fl. 26½kr.		
Abschnitt I.	und die an den älteren Zinsresten abgegangenen . . .	954 fl. 43 kr.		
		2,937 fl. 9½kr.		
B. II. 1.	Hierüber bleiben		1'056,733	41
			1'137,175	20½
	daran wurden theils baar, theils mittelst Abzugs der gegen die Staats-			
B I. II. 1.	Hauptkasse berechneten Capitalsteuer bezahlt		1'065,024	39
	und blieben auf den 30. Juni 1834 unberichtigt, welche von den Gläubigern nicht erhoben wurden und sich baar in der Casse befanden		72,150	41½
			1'137,175	20½
	Wenn von dem obigen ganzen Zinsenfonds von		1'140,852	6½
	dieses Erforderniß abgezogen wird mit		1'137,175	20½
Abschn. III.	so ergibt sich ein Ueberschuß des ersteren, welcher dem §. 3 des Staatsschulden-Statuts vom 22. Juni 1820 gemäß dem Tilgungsfonde zufloß von — 3,676 fl. 46 kr.			
	nämlich			
	1) Ueberschuß des Zinsenfonds, abzüglich des Erfordernisses am Anfange des Jahrs:			
	der Zinsenfonds für das Jahr 18$\frac{33}{34}$ beträgt	1,060,410 fl. 27 kr		
	davon abgezogen:			
	das Erforderniß für das laufende Jahr mit	1'054,353 fl. 11½kr.		
	bleiben		6,057	15½
	2) Zinsen-Ersparnisse im Laufe des Jahrs durch Capital-Ablösungen vor den Zinsverfall-Terminen und durch Abgang an älteren Zinsen	2,937 fl. 9½kr		
	wogegen die nach den Zinsverfall-Terminen zu bezahlen gewesenen Stückzinse betragen . . .	5,317 fl. 39kr.		
			6,057	15½

Digitized by Google

Abschnitt II.
Verwendung des Zinsenfonds.

			fl.	kr.
	Uebertrag		6,057	15½
	Da nun die Stückzinse diesesmal die Zins-Ersparnisse übersteigen, so sind von obiger Summe in Abzug zu bringen		2,380	29½
	Worüber bleiben		3,676	46

Abschnitt III.
Verwendung des Tilgungsfonds.

Zur Schulden-Tilgung waren zu verwenden:

1) aus dem vorigen Jahre:

Abschnitt I. A. I. 1.	die bei dem Jahres-Abschlusse von 18$\frac{32}{33}$ unter dem Cassenbestand vorhanden gewesenen		94,013	58

2) von diesem Jahre:

II. 1. b.	Ordentlicher Tilgungsfonds	242,665 fl. 6 kr.		
Abschnitt II.	Ueberschuß des Zinsenfonds Zins-Ersparnisse bei Capital-Ablösungen . . .	3,676 fl. 46 kr.		
	die Einnahme aus der Staats-Hauptkasse			
A. I. 2.	an Zinsrückständen	16,471 fl. 49 kr.		
A. II. 3.	die Aktiv-Ersatzposten	16 fl. 30 kr.		
		262,730 fl. 11 kr.		
B. II. 3.	nach Abzug der Passiv-Ersatz-Posten	24 fl. 21 kr.		
			262,705	50
			356,719	48
Abschnitt I. A. II. 2.	Werden hiezu die aufgenommenen Passiv-Capitalien gerechnet mit	159,000 fl.		
B. II. 2.	so erscheint der Betrag des Soll für die Capitalien-Ablösung mit	515,719 fl. 48 kr.		
Abschn. IV. B. II. 2.	Hievon wurden zur Schulden-Tilgung verwendet . . . . . nebst 159,000 fl. Anlehen,		293,111	19½
Abschnitt I.	und waren bei dem Jahresschlusse in der Casse vorhanden, die in dem folgenden Jahre zu verwendenden		63,608	28½
			356,719	48

Sodann wird hier unter Beziehung auf die Darstellung der Rechnungs-Ergebnisse von 18$\frac{33}{34}$ (Reg.-Bl. vom Jahr 1833, S. 374) der Forderung der Schulden-Zahlungs-Casse an die vormalige Ausstandskasse erwähnt, welche in Folge der Verabschiedung mit den Ständen nicht länger als ein Aktivum nachgeführt wird, jedoch für den Fall der Möglichkeit der Tilgung aus den Mitteln der Restverwaltung der Staats-Casse in der Rechnung der Schulden-Zahlungs-Casse vorgemerkt ist, und nach dem Stande vom 30. Juni 1833 noch beträgt 432,407 fl. 49 kr.

Digitized by Google

Abschnitt III.
Verwendung des Tilgungsfonds.

			fl.	kr.
	Hiezu ist in Gemäßheit der Verabschiedung auf dem letzten Landtage eine weitere Forderung wegen eines der Staatskasse gemachten Vorschusses zu Bestreitung des durch die Ueberschwemmung im Herbst 1824 verursachten außerordentlichen Aufwands zu rechnen mit	75,000 fl.		
		507,407 fl. 49 kr.		

Abschnitt IV.
Stand der Staatsschuld.

	Am 30. Juni 1833 haben sich die Passiv-Capitalien belaufen nach dem Regierungs-Blatt von 1833, S. 375 auf .	26'225,021 fl.	3¼ kr.	
	dazu kamen die durch das Gesetz vom 14. November 1833 neu eingewiesenen Schulden mit	97,500 fl.		
			26,322,521	3¼
Abschn. III.	Hieran wurden aus dem Tilgungsfonds abgelöst		293,111	19½
	worüber sich die Passiv-Capitalien am 30. Juni 1834 beliefen auf —:	26'029,409 fl.	43¾ kr.	
	Davon werden nach den im Jahre $18\frac{33}{34}$ eingetretenen Veränderungen verzinst zu 5 Prozent	515,920 fl.		
	— 4 Prozent	25'070,847 fl.	43¾ kr.	
	— 3½ Prozent	437,870 fl.		
	— 2½ Prozent	4,172 fl.		
	und sind unverzinslich	600 fl.		
			26'029,409	43¾
	In der (im Reg Bl. v. Jahr 1833, S. 375 bekannt gemachten) Darstellung des Standes der Staatsschuld vom 30. Juni 1833 sind von der Summe der Passiv-Capitalien		26'225,021	3¼
Abschn III. 1	die damals zur Ablösung noch zu verwenden gewesenen		94,013	58
	abgezogen worden, worüber blieben		26'131,007	5¼
	und wozu neue Einweisungen kamen		97,500	—
			26'228,507	5¼
	Werden nun von der dießjährigen Summe der Passiv-Capitalien .		26'029,409	43¾
I. u. III.	die zur Ablösung noch zu verwendenden		63,608	28½
	ebenfalls abgezogen, so ergeben sich		25'965,801	15¼
	und beide Summen mit einander verglichen, erscheint die Abnahme der Staatsschuld im letzten Jahr durch die Verwendung des Tilgungs-Fonds mit —:	262,705 fl.	50 kr.	

Stuttgart den 22. December 1834.

Zur Abhör der Rechnung abgeordnete

Königliche Commissarien:
Frisch.
Stein.

Ständische Commissarien:
Feuerlein.
Rauter.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Schwieberdingen, Dekanats Ludwigsburg, haben innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium sich zu melden. Die Zahl der Kirchengenossen beträgt 1300, und das Einkommen ist über Abzug von 40 fl. für den geistlichen Besoldungs-Verbesserungsfonds in Sportelpreisen zu 949 fl. berechnet.

2) Die Bewerber um das erledigte Diakonat in Cannstadt, wo die Anzahl der Kirchengenossen 2926 beträgt, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Der Helfer bezieht, so lange ihm keine Amtswohnung verschafft wird, eine Hausmiethe-Entschädigung von 240 fl., und das Dienst-Einkommen ist auf 647 fl. in Sportelpreisen berechnet.

3) Die Bewerber um die erledigte Rektorsstelle an der Lehr-Anstalt in Nürtingen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Studienrathe mit den erforderlichen Belegen und Zeugnissen zu melden. Der Lehrer ist zu wöchentlichen 34, theils öffentlichen, theils Repetiz- und Privat-Lehrstunden verpflichtet. Sein Einkommen berechnet sich neben freier Wohnung, aber mit Inbegriff der zu 173 fl. 20 kr. muthmaßlich angegebenen Unterrichtsgelder, auf 802 fl. 36 kr. in Sportelpreisen.

Am 29. v. M. ist der Hauptmann zweiter Classe im sechsten Infanterie-Regiment, v. Sartorius, zu Ulm gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 7.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 16. Februar 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, in Betreff der Ediktal-Ladungen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen. — Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck. — Weitere Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels. — Termine für die Vorprüfung derjenigen Jünglinge evangelischer Confession und mosaischer Religion, welche sich um Zulassung zum Schullehrer-Beruf gemeldet haben. — Vertheilung von Preisen an die Zöglinge des land- und forstwirthschaftlichen Instituts zu Hohenheim.

Dienst-Erledigungen.

Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. den Revierförster Hermann von Altenstadt, Kirchheimer Forsts, auf das Revier Magolsheim, Blaubeurer Forsts, und dagegen

den Revierförster Kemmler von Magolsheim, auf das Revier Altenstadt zu versetzen geruht, auch

Digitized by Google

den Revierförster Hauser in Waldenbuch, Forsts Tübingen, wegen Alters in den Pensionsstand versetzt, sodann

vermöge höchster Entschließung vom 4. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Hohenstaufen, Dekanats Göppingen, dem Pfarrer Knapp in Peronse, Dekanats Leonberg,

die erledigte katholische Pfarrei Groß-Schaffhausen, Dekanats Wiblingen, dem Pfarrverweser Raible in Langenschemmern, Dekanats Biberach, so wie

die erledigte katholische Pfarrei Bubsheim, Dekanats Spaichingen, dem Pfarrer Marx in Hohenstadt, Dekanats Eybach, gnädigst übertragen, und

den Pfarrer Haug in Seeburg, Dekanats Urach, in den Ruhestand versetzt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät unter dem 9. d. M. den Hauptmann erster Classe, v. Massenbach, des dritten Infanterie-Regiments, zum sechsten Infanterie-Regiment versetzt, dagegen

den Ober-Lieutenant v. Süßdorf des dritten Infanterie-Regiments zum Hauptmann zweiter Classe in diesem Regiment, und

den Unter-Lieutenant Fischer I. des ersten Infanterie-Regiments zum Ober-Lieutenant bei diesem Regiment befördert, auch

den Cameral-Verwalter Erhardt in Neuffen wegen vorgerückten Alters in den Pensionsstand versetzt,

vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Deizisau, Dekanats Eßlingen, dem Pfarrer Eyth in Nufringen, Dekanats Herrenberg, deßgleichen

die erledigte evangelische Pfarrei Holzmaden, Dekanats Kirchheim, dem Pfarrer Winter in Stetten, Dekanats Brackenheim, zu übertragen, wie auch

den außerordentlichen Professor der Medicin, Dr. Hermann Autenrieth zu Tübingen, zum ordentlichen Professor zu ernennen, und

durch höchstes Dekret vom 12. d. M. den Oberamtsrichter Holzinger in Göppingen auf die erledigte Oberamtsrichtersstelle in Ellwangen zu versetzen, so wie

die erledigte Oberamtsrichtersstelle in Mergentheim dem seitherigen Verweser dieser Stelle, Gerichtsaktuar Ebensperger von Ravensburg, zu übertragen geruht.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung in Betreff der Ediktal-Ladungen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen.

Da man sich veranlaßt gesehen hat, dem mittelst Verfügung vom 29. April 1834 (Reg.Bl. S. 371) bekannt gemachten Formular einer Ediktal-Ladung in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen in einigen Punkten nachstehende nach Vernehmung des Ober-Tribunals festgesetzte, bestimmtere Fassung zu geben; so werden die betreffenden Amtsstellen, so wie das betheiligte Publikum hierauf aufmerksam gemacht.

Stuttgart den 5. Februar 1835.

Schwab.

Vorladungen der Bezirks-Gerichte und der ihnen nachgesetzten Amtsstellen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen.

In nachgenannten Gantsachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit verbundenen weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen; wozu die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten von den gleichfalls hienach genannten Stellen andurch vorgeladen werden, um entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens, vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt, ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß, in dem einen wie in dem andern Fall unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte, anzumelden.

Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, so weit ihre Forderungen nicht aus den Gerichtsakten bekannt sind, an den unten festgesetzten Tagen durch Bescheid von

Digitized by Google

der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen werden, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massegegenstände, und der Bestätigung des Güterpflegers, der Erklärung der Mehrheit ihrer Klasse beitreten.

Zu den Verhandlungen in nachbezeichneten außergerichtlichen Schuldsachen werden die Gläubiger unter der Bedrohung vorgeladen, daß die nichterscheinenden unbekannten Gläubiger bei der Auseianderseßung nicht werden berücksichtigt werden.

b) Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Krauß in Geißlingen seinen Wohnsiß nach Langenburg verlegt hat; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 10. Februar 1835.

Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend.

Durch höchste Entschließung vom 4. d. M. haben Seine Königliche Majestät für nachstehende schriftstellerische Werke Privilegien gegen den Nachdruck zu ertheilen gnädigst geruht:

1) dem Dr. der Medicin und Chirurgie, Kubyß in Berlin, für das Werk: „die Cholera oder Brechruhr, deren Erkenntniß und Entstehungs-Ursachen ꝛc.;“
2) der Hallberger'schen Verlagshandlung in Stuttgart für die zweite verbesserte Auflage von Dr. v. Rotteck's Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften, 4 Bände;
3) dem Professor Dr. Söltl zu München für die von ihm verfaßte Geschichte der Deutschen,

Digitized by Google

und zwar bei 1 und 2 auf die Dauer von sechs Jahren, und bei 3 auf die Dauer von acht Jahren.

Dieses wird unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 6. Februar 1835.

Schlayer.

b) Weitere Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels.

Nachdem in Folge der neuerlich von dem Freiherrn Benedikt v. Herrmann, als Besitzer des Ritterguts Wain, Oberamts Wiblingen, abgegebenen Erklärung die K. Deklaration vom 8. December 1821 über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels nunmehr auch auf ihn, so wie auf seine Familie und seine gedachte Besitzung, Anwendung gefunden hat, und zwar in der Art, daß ihm nach erfolgter Verzichtleistung auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Ortspolizei und Forstgerichtsbarkeit, die in den §§. 30 und 41 der K. Deklaration zugesicherten Surrogate der beiden ersteren Rechte gebühren; so wird solches in Gemäßheit höchster Entschließung vom 4. d. M. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 7. Februar 1835.

Schlayer.

2. Des evangelischen Consistorium.

Termine für die Vorprüfung derjenigen Jünglinge evangelischer Confession und mosaischer Religion, welche sich um Zulassung zum Schullehrer-Beruf gemeldet haben.

Unter Beziehung auf die Verordnung vom 8. Januar 1833 wird hiemit befohlen, daß diejenigen Jünglinge evangelischer Confession und mosaischer Religion, welche sich

Digitized by Google

der bestehenden Vorschrift gemäß im Monat Februar d. J. bei dem K. Consistorium um Zulassung zum deutschen Schullehrer-Beruf gemeldet, und die in den Verordnungen vom 12. Juli 1825 (Reg.Bl. Nro. 29) und vom 19. December 1826 (Reg.Bl. Nro. 51) vorgeschriebenen Bedingungen der Zulassung zu diesem Berufe, so wie der Aufnahme in das Seminar gehörig beurkundet haben werden, zur Vorprüfung in dem Eßlinger Seminar sich an folgenden Tagen einzufinden haben, und zwar:

1) diejenigen, welche in das Seminar aufgenommen werden wollen:
   a) aus den Generalaten Ulm und Ludwigsburg, den 10. März,
   b) aus den Generalaten Heilbronn und Reutlingen, den 13. März,
   c) aus den Generalaten Hall und Tübingen, den 17. März;
2) alle diejenigen, welche außerhalb des Seminars ihre Berufslehre zu vollenden beabsichtigen, den 23. März d. J.

Zugleich werden die Dekanate an genaue Einhaltung des festgesetzten Termines zum Einreichen der Bittschriften, an Vervollständigung und vorgeschriebene Fassung der Zeugnisse, unter denen namentlich das Zeugniß der sittlichen Aufführung der Bittsteller, und ein ärztliches Zeugniß über ihre physische Tauglichkeit zum Lehrerberuf, so wie bei den Bitten um Benefiz-Ertheilung, die gleichzeitig mit dem Gesuche um Aufnahme in das Seminar einzureichen sind, ein in namentlicher Angabe des Vermögens- und Einkommens-Betrages bestehendes gemeinderäthliches Zeugniß nicht fehlen darf, wiederholt erinnert.

Stuttgart den 6. Februar 1835.

Mohl.

3. Der Direktion des land- und forstwirthschaftlichen Instituts.

Vertheilung von Preisen an die Zöglinge des land- und forstwirthschaftlichen Instituts zu Hohenheim.

Bei der im September d. J. mit den Forst-Zöglingen des land- und forstwirthschaftlichen Instituts zu Hohenheim vorgenommenen Hauptprüfung wurden folgenden Zöglingen desselben

1) eine Preis-Medaille ertheilt:
Carl v. Orelli aus Zürich in der Schweiz;
2) öffentliche Belobung zuerkannt:
Carl Dürr von Mönsheim, Oberamts Leonberg,
Joseph Walchner von Wolfegg, Oberamts Waldsee.

Hohenheim den 29. December 1834. Volz.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene, in der ersten Besoldungsklasse stehende Oberamtsrichtersstelle in Göppingen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

2) Durch die Beförderung des Gerichts-Aktuars Ebensperger in Ravensburg ist dessen bisherige Stelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um das erledigte Amts-Notariat erster Classe, Wildbad, O.A. Neuenbürg, werden hiemit aufgefordert, binnen drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen vorschriftmäßig sich zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte, mit einem jährlichen Einkommen von 600 fl. in Sportelpreisen verbundene Pfarrei Untersontheim, Dekanats Hall, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium zu melden. Das Kirchspiel mit 482 Seelen besteht aus dem Pfarrdorfe Untersontheim und den drei Filialien Hausen, Ummenhofen und Markelbach, welche beziehungsweise ½, ⅛ und ¾ Stunden vom Mutterorte entfernt, keine eigene Kirche noch Schule haben.

5) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Revierförstersstelle zu Waldenbuch, Forsts Tübingen, womit der Gehalt erster Classe nebst einer Pferdsration verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwald-Kreises vorschriftmäßig zu melden.

Digitized by Google

6) Die Bewerber um das in Erledigung gekommene Cameralamt Neuffen, womit die Besoldung zweiter Classe verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. wurde dem Waldschützen Nestel in Gablenberg, Forstamts Leonberg, der Titel eines Forstwarts gnädigst verliehen.

Durch höchste Entschließung vom 11. d. M. ist die erledigte Stelle eines Ober-Polizei-Commissärs bei der K. Stadt-Direktion Stuttgart dem Oberamts-Aktuar Leemann von Nagold gnädigst übertragen worden.

Am 13. d. M. ist das Register über das Regierungsblatt vom Jahr 1834 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 8.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 18. Februar 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend den Wirkungskreis des Bergraths und die Behandlung der Geschäfte bei demselben. (Dienst-Instruktion für den Bergrath.)

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Königliche Verordnung,

betreffend den Wirkungskreis des Bergraths und die Behandlung der Geschäfte bei demselben. (Dienst-Instruktion für den Bergrath.)

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir finden Uns bewogen, dem als Central-Behörde bestellten Bergrath für die Behandlung der zu seinem Wirkungskreise gehörigen Geschäfte nähere Vorschriften zu ertheilen, und verordnen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, wie folgt:

Digitized by Google

I. Geschäfts-Umfang im Allgemeinen.

§. 1.

Verwaltungs-Gegenstände.

Dem Bergrath ist die Wahrung des Berg-, Salz- und Münz-Regals, die Leitung und Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb sämtlicher zum Kammergut gehörigen Berg-, Hütten- und Salzwerke, des Salzhandels, so wie der Münzstätte anvertraut.

§. 2.

Stellung und Amtsbefugnisse.

Der Bergrath ist dem Finanz-Ministerium als dessen vollziehendes Organ untergeordnet und dem Bergamt, den Hütten- und Saliuen-Verwaltungen, der Salzgefäll-Verwaltung und den Salzverkaufsstellen, so wie dem Münzamt zunächst vorgesetzt.

Die Amtsthätigkeit des Bergraths äußert sich im Allgemeinen in der Sorge für die Anwendung der auf die obenbezeichneten Verwaltungs-Gegenstände sich beziehenden Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften, durch Einleitungen in Absicht auf die Benützung, Erhaltung und Verbesserung der seiner Aufsicht anvertrauten Staatsgewerbe; durch die Sorge für Erfüllung der darauf haftenden Lasten und Verbindlichkeiten und Anwendung einer zweckmäßigen Sparsamkeit in den von ihm wahrzunehmenden Ausgaben; durch genaue Aufsicht auf die untergeordneten Beamten und das gesammte bei den Werken angestellte Personal, auch Belehrung und Zurechtweisung derselben; überhaupt durch Ausführung der ihm von der höheren Behörde zugehenden Weisungen und Befehle.

Auch ist demselben die Aufsicht über die auf den Werken bestehenden Anstalten zur Unterstützung kranker und dienstuntüchtig gewordener Arbeiter und ihrer Angehörigen übertragen.

II. Wirkungskreis im Besonderen.

§. 3.

Handhabung des Berg-, Salz- und Münz-Regals.

Im Besonderen gehört zum Wirkungskreise des Bergraths die Beförderung und Beaufsichtigung des Bergwesens, namentlich die Sorge für einen zweckmäßigen Betrieb angeordneter Versuchbaue, die Erledigung der Schürf-, Muth- und Verleihungs-Gesuche

Digitized by Google

vom gewerkschaftlichen Bergbau (Eigenlöhner-Zechen), die polizeiliche Beaufsichtigung des gesammten Grubenbaues mittelst Einziehung periodischer Berichte des Bergmeisters und von Zeit zu Zeit anzuordnender Visitation der Gruben durch ein Collegial-Mitglied; Sorge für die Einbringung der gesetzlichen Abgaben an Zehnten, Frei-Kuxen ꝛc.; die Aufsicht über die Amtsführung des Bergmeisters; die Abnahme und Justifikation seiner Rechnung, und die Entscheidung von Beschwerden gegen dessen Anordnungen und Verfügungen.

Ebenso in Beziehung auf das Salzregal und Salzmonopol: die Sorge für die Handhabung der vorgeschriebenen Maaßregeln gegen verbotene Salzeinfuhr, unerlaubte Salzbereitung und unbefugten Handel mit Salz und salzhaltigen Stoffen; Anzeige an das Finanz-Ministerium von bedeutenderen Vorfällen in dieser Beziehung, mit Anträgen wegen zu treffender allgemeinen Verfügungen.

Endlich in Absicht auf das Münzregal: die Untersuchung fremder, im Lande umlaufenden Münzen, und Anträge an das Finanz-Ministerium wegen Verrufs und Abschätzung der zu geringhaltigen Münzen, so wie die Warnung des Publikums vor falschen, im Umlaufe befindlichen Münzen.

§. 4.

Sorge für die Erhaltung der Werke des Staats.

Der Bergrath hat nicht nur überhaupt Sorge zu tragen, daß das zu den Werken gehörige Staatseigenthum an Gebäuden, Werkstätten, Maschinen, Wasserwerken und Grundstücken in seinem wesentlichen Bestande erhalten werde, sondern er hat namentlich auch für die Herstellung und fortwährende Ergänzung der angeordneten Amtsgrundbücher und der einzelnen Inventarien, für Erhaltung und sorgfältige Aufbewahrung der Lagerbücher und sonstigen Grunddokumente zu sorgen; ebenso für Liquid-Erhaltung der mit seiner Verwaltung verbundenen Rechte und Gefälle, und für Wahrung der Rechte des Fiskus in Ansehung streitiger Ansprüche.

Die Verfolgung derselben auf dem Rechtswege, Einlegung der Appellation bei dem höheren Gerichte und Abschließung von Vergleichen in zweifelhaften Fällen unterliegt besonderer Genehmigung des Finanz-Ministeriums, welchem auch über den Stand der anhängigen Prozesse eine vierteljährige Uebersicht vorzulegen ist.

Digitized by Google

§. 5.

Betriebsplane und Etats.

Zur Sicherstellung eines regelmäßigen und vortheilhaften Betriebs des auf Staatsrechnung stattfindenden Grubenbaues und der in eigener Verwaltung stehenden Werke hat der Bergrath die von den Verwaltern nach besonderen Vorschriften jährlich zu fertigenden Betriebsplane und Etats, welche zugleich die Bestimmungen über das Fabrikations-Quantum im Allgemeinen, über den Verbrauch an rohen Stoffen und über das Ausbringen an Fabrikaten enthalten, sorgfältig zu prüfen und dem Finanz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegen, ebenso die Anträge in Beziehung auf die durch die Münz-Anstalt alljährlich auszumünzenden Summen und Sorten. Aenderungen in dem genehmigten Betriebsplane dürfen ohne Ermächtigung des Finanz-Ministeriums nicht eintreten.

Besondere Genehmigung des Finanz-Ministeriums, soweit solche nicht durch die Verfügungen desselben wegen der Betriebsplane und Etats bereits ertheilt worden, ist überdieß einzuholen: zu allen Verbesserungs-Versuchen im Fabrikations-Verfahren, wenn damit ein Aufwand von mehr als 200 fl. oder eine Störung des Werksbetriebs verbunden ist, und zu jeder wesentlichen Veränderung in den bisherigen Einrichtungen und Anstalten, sey es durch Erweiterung der Einrichtungen für bestehende Fabrikationszweige oder durch Einrichtungen für neue Fabrikationszweige an Gebäuden, Werkstätten, Maschinen, Wasserwerken ꝛc., so wie zu allen Hauptreparaturen, d. h. solchen, welche für die Wiederherstellung eines Gebäudes, einer Maschine ꝛc. im Ganzen über 1000 fl. kosten, mittelst umfassender, durch Risse und Kostenüberschläge begründeter Anträge, unter sorgfältiger Erwägung des Bedürfnisses und des wahrscheinlichen Erfolges im Verhältnisse zu den aufzuwendenden Kosten. Sollte eine Ueberschreitung der genehmigten Voranschläge nöthig werden, so ist darüber dem Finanz-Ministerium zeitig Vortrag zu erstatten, und die Genehmigung des Mehraufwands einzuholen.

Die jährlichen Ueberschläge über gewöhnliche Reparaturen bis auf 1000 fl. hat der Bergrath für sich zu prüfen und zu genehmigen.

§. 6.

Anschaffung der Betriebs-Erfordernisse.

Zu der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs, welche dem Bergrath übertragen ist, gehört insbesondere: die Aufsicht auf Anschaffung der Betriebs-Erfordernisse

Digitized by Google

an Grubenholz, Kohlen, Torf und anderem Brenn-Material; an Erzen, Erden, Flußmitteln, Metallen zur Ausmünzung ꝛc., an Maschinen, Werkzeugen, Modellen, Bau-Materialien und dergleichen; die Prüfung und Genehmigung der Lieferungs- und Beifuhr-Accorde und der Nachgebote bei Auf- oder Abstreichs-Accorden; die Bestimmung höchster Preise für den Ankauf von Holz und Kohlen in kleineren Partien, und vertragsmäßiger Prämien für die Lieferung bester Kohlen; die Leitung der im Selbstbetrieb stehenden oder verpachteten eigenen Köhlereien, vorbehältlich der Genehmigung des Finanz-Ministeriums, wenn hiebei eine Aenderung der bisherigen Bewirthschaftungsweise eintreten soll, und jährliche Berichtserstattung an dasselbe über den Gang und Erfolg der selbst betriebenen Köhlereien; ferner die Aufsicht auf Erhaltung der Erz- und Kohlenstraßen, deßgleichen der Floßanstalten für die Werke nach den darüber aufgenommenen Jahres-Bau-Ueberschlägen.

§. 7.

Leitung des Betriebs.

In Absicht auf die Leitung des Betriebs des Grubenbaues der Hüttenwerke, der Salinen und der Münz-Anstalt sorgt der Bergrath für die Vollziehung der genehmigten Betriebsplane und Etats und die Herstellung genehmigter Bau- und Maschinen-Einrichtungen, für die Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Arbeiter nach dem Bedürfnisse des Betriebs und die Regulirung der Arbeitslöhne (Schichtlöhne, Gedingpreise), jedoch unter Einholung der Genehmigung des Finanzministeriums, wenn die Löhne für ganze Classen von Arbeitern erhöht werden sollen. Auf Vervollkommnung der Produkte und Fabrikate, so wie auf Ersparnisse in dem Betriebe wird er sein besonderes Augenmerk richten, und wenn er zu Erreichung dieser Zwecke die Einführung eines neuen Verfahrens für angemessen hält, hierüber nach vorgängiger Vernehmung der Verwalter der Werke, bei welchen die Abänderung eintreten soll, Bericht an das Finanzministerium erstatten. Vorschläge, welche die Verwalter der Werke in Beziehung auf Aenderungen in dem Betriebe der Werke machen, hat er, wenn sie nach seinem Ermessen Berücksichtigung verdienen, und in sofern sie nach ihrer größern Bedeutung, insbesondere nach den merkbareren Folgen, die sie für die Fabrikation, den Absatz, den Etat ꝛc. haben können, dazu geeignet sind, dem Finanzministerium mit gutächtlicher Aeußerung vorzulegen.

Digitized by Google

Ferner trägt der Bergrath Aufsicht, daß die Bestellungen richtig und zeitig ausgeführt, daß außerdem nur so viele und solche Arten von Waaren, deren Absatz sich erwarten läßt, gefertigt, und nur gelungene gute Waaren von den Arbeitern angenommen und in die Magazine gebracht werden; er prüft die von den Verwaltern periodisch einzusendenden Uebersichten über die Produktion und die Fabrikation; er vergleicht dieselben mit den Betriebsplanen und Etats und sorgt für möglichste Einhaltung derselben.

Um übrigens die Wirksamkeit der Leitung und Aufsicht über den Betrieb der Staatsgewerbe zu erleichtern und zu verstärken, namentlich um eine lebendigere Einwirkung auf dieselben herzustellen, hat der Bergrath, so oft es nöthig ist, wenigstens aber jährlich einmal, die ihm untergebenen Werke durch eines seiner Mitglieder bereisen, und in technischer, ökonomischer, merkantilischer und polizeilicher Hinsicht an Ort und Stelle untersuchen zu lassen.

Der abgeordnete Commissär hat übrigens nicht selbst zu verfügen, sondern seine Bemerkungen über etwaige Mängel in der Verwaltung entweder dem Werksbeamten mitzutheilen, oder, wenn die Abhülfe dessen Wirkungskreis übersteigt, dem Bergrathe vorzulegen. Dem Letzteren hat er auch seine Vorschläge zu Verbesserungen in motivirten Anträgen zu übergeben und hierdurch die etwa weiter erforderlichen Einleitungen und Verfügungen zu veranlassen. Von den Ergebnissen jeder Visitation und den hierauf gefaßten Beschlüssen hat der Bergrath dem Finanzministerium Anzeige zu erstatten.

§. 8.

Leitung des Absatzes.

Betreffend den Absatz der Produkte und Fabrikate, so liegt, abgesehen von den vorgeschriebenen Salzpreisen, dem Bergrath ob, die Verkaufspreise mit Rücksicht auf die Selbstkosten und die Nachfrage, unter Beobachtung des Handels und der Industrie des Auslandes zu reguliren, mit Rücksicht auf die Zahlungsfristen und die Größe der Abnahme angemessene Rabatte zu bestimmen, im Falle bedeutender Preis-Veränderungen aber, so wie zu Lieferungs-Akkorden der Werke über größere Quantitäten, die eine Verstärkung des Betriebs, oder eine Beschränkung des übrigen Verkaufs nothwendig machen, deßgleichen zu Lieferungs-Zusagen für längere Zeit und zu Verkäufen um

Digitized by Google

ermäßigte Preise die Genehmigung des Finanzministeriums einzuholen; auch darauf zu sehen, daß die Waaren-Magazine und die Salz-Legstätten immer mit den dem Bedarfe entsprechenden Vorräthen versehen seyen, und die Produkte zweckmäßig gelagert und verpackt werden.

Der Bergrath hat sich über den Fortgang des Verkaufs und die Ablieferung des Erlöses fortwährend in Uebersicht zu erhalten, bei entstehender Stockung den Ursachen nachzuforschen und dieselben möglichst zu entfernen; Beschwerden über, etwa beim Verkaufe, sich erhebende Anstände zu erledigen, und bei der Zurücksendung nicht angenommener Waaren über die Ersatz-Ansprüche wegen der Fracht und anderer Kosten gegen die schuldhaften Beamten zu erkennen.

§. 9.

Prüfung der Ausgaben.

Der Bergrath ist innerhalb der in den Special-Etats festgesetzten Summen die zuständige Behörde für die Prüfung, Ermäßigung und Zahlungs-Verfügung des gesammten, bei den ihm untergeordneten Werken und Anstalten vorkommenden Aufwandes auf die Fabrikation und die unmittelbare Verwaltung (des Elementar-Aufwandes), worüber die Verwalter die Kosten-Verzeichnisse auf bestimmte Termine einzusenden haben; für die Repassirung der früher von einer untergeordneten Stelle oder dem Bergrath selbst verfügten Durchstriche; derselbe wacht über die vorschriftmäßige Erfüllung der auf den Werken, namentlich der Saline Hall, haftenden Grundlasten, und besorgt die Anweisung der aus den Laboranten-Hülfskassen zu leistenden statutenmäßigen Ausgaben.

Außer den § 5 genannten Fällen ist überhaupt bei vorkommenden Etats-Ueberschreitungen die Genehmigung des Finanz-Ministeriums einzuholen, welcher neueintretende, fortwährende oder ständige Ausgaben jedenfalls bedürfen. Demselben sind auch die Verzeichnisse über denjenigen allgemeinen Staats-Aufwand, welcher auf die Staats-Hauptkasse anzuweisen ist, vorzulegen, und zwar über

a) Kanzleikosten und Postgelder vierteljährlich,
b) Brennholz für die Kanzlei jährlich, sodann
c) im Einzelnen die Rechnungen über Umzugskosten, Diäten und Reisekosten ꝛc., insoferne diese nicht zum Elementar-Aufwand gehören.

Digitized by Google

Uebrigens sind Diäten- und Reisekosten-Rechnungen von Collegial-Mitgliedern jedenfalls dem Finanz-Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

§. 10.

Leitung des Ausstandswesens.

Die Sorge des Bergraths für Erledigung der Aktiv-Ausstände sowohl, als der Passiv-Rückstände, begreift insbesondere die Prüfung der (vierteljährlichen) Ausstands-Verzeichnisse und die Ertheilung der nöthigen Weisungen an die Beamten; Bewilligung von Borgfristen theils nach besondern Verträgen, theils nach den mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Gewerbe-Verhältnisse festgesetzten und durch das Finanzministerium genehmigten Grundsätzen, oder mit Abweichung von diesen Normen, wenn eine anzuborgende Schuld nicht über 300 fl. beträgt, oder wenn die Borgfrist sich nicht über das laufende Etatsjahr hinaus erstreckt; Begutachtung der an das Finanz-Ministerium zu bringenden Frist- oder Nachlaß-Gesuche, wenn die Anwendung jener Grundsätze zweifelhaft ist, oder ein Nachlaß bloß aus Gründen der Billigkeit oder Gnade nachgesucht wird; Erkennung über Abgangs-Verrechnung von Ausständen, deren Bezahlung auf keine Weise mehr zu hoffen, und auf deren baldigste Entfernung aus den Ausstands-Verzeichnissen aller Bedacht zu nehmen ist; Erkennung und Verfügung in Fällen, wo die Uneinbringlichkeit eines Ausstandes einer Versäumniß des Beamten zuzuschreiben ist.

§. 11.

Leitung und Controle des Kassen- und Rechnungswesens.

Die dem Bergrath obliegende Leitung und Controle des Kassen- und Rechnungswesens bei den ihm untergeordneten Verwaltungen und ihren Unter-Rechnern, vorbehältlich der der Ober-Rechnungskammer durch die Verordnung vom 13. December 1818 übertragenen Ober-Aufsicht, bezieht sich auf die Ausübung der unmittelbaren Kassen-Controle gegen die Beamten mittelst Prüfung ihrer periodischen Kassenberichte; Beobachtung des Ganges der Kassenverwaltung im Laufe des Rechnungsjahres, und Anzeige an das Finanzministerium im Falle des Bedarfes von Geld-Vorschüssen an einzelne Kassen aus der Staats-Hauptkasse; Anordnung unvermutheter Kassen-Visitationen; sodann Abnahme der Rechnungen nach dem Jahresschlusse, mit Ausnahme der der Ober-Rechnungskammer speciell zugewiesenen Rechnungen; Sorge für die jährliche

Digitized by Google

Reviſion der Kaſſen nach den Reſultaten des Abſchluſſes, und für Einhaltung des zur Rechnungs-Einſendung gegebenen Termins; Erkennung über die Friſtverlängerungs-Geſuche und Ahndung unerlaubter Verzögerungen; Sorge für unverweilte und zweckmäßige Prüfung der Rechnungen, ſowohl nach dem Calcul, als nach den allgemeinen und beſonders vorgeſchriebenen Verwaltungs-Grundſätzen, und Vernehmung der Rechner über die gemachten Reviſions-Ausſtellungen; Ertheilung der nöthigen Receſſe und Entledigung der Rechner; Sorge für die Prüfung der Selbſtkoſten und Ertrags-Berechnungen der Hüttenämter, und für die Fertigung einer Ueberſicht über die Verwaltungs-Reſultate und den Vermögensſtand der Werke, auch für die Fertigung der jährlichen Sturz- (Vorraths-) Liquidationen von den Hütten- und Salinen-Aemtern.

§. 12.

Einwirkung und Aufſicht auf die untergeordneten Organe.

Der Bergrath führt die Disciplinar-Aufſicht über die ihm untergebenen Beamten und Diener im Allgemeinen, und zwar

a) unmittelbar über den Bergmeiſter, die Hütten- und Salinen-Verwalter und Caſſiere, den Münz-Wardein, Münz-Kaſſier und Münzmeiſter, den Maſchinen-Baumeiſter, den Formerei-Inſpektor und den Floß-Inſpektor, ſo wie über das Perſonal der Salinengefäll-Verwaltung;

b) mittelbar durch die genannten Beamten über die denſelben nachgeſetzten Diener, als: Hüttenſchreiber, Material- und Magazins-Inſpektoren, Buchhalter, Berg-Cadeten, Platzmeiſter, Hüttenmeiſter, Schmelzmeiſter, Steiger, Bergmänner und Laboranten, Salzſchreiber, Salzſieder, Kohlmeiſter, Holzmeſſer, Aufwärter, Amtsdiener ꝛc., dann die von der Salinengefäll-Verwaltung zunächſt beaufſichtigten Salz-Faktore.

Ueber die Beſetzung erledigter Stellen bei dem Bergrathe ſelbſt, ſo wie bei den demſelben untergeordneten Aemtern, ſo weit damit feſte Jahres-Gehalte von mehr als 100 fl. verbunden ſind, und in ſoweit die Angeſtellten nicht zu den Berg- und Hütten-Arbeitern (Laboranten) gehören, hat der Bergrath dem Finanzminiſterium innerhalb ſechs Wochen nach der Erledigung Anträge zu machen, und zwar in Beziehung auf Staatsdiener im Sinne des §. 3 der Dienſtpragmatik nach Maaßgabe der §§. 43, 44 der Verfaſſungs-Urkunde. Auch iſt die Beſtellung der (wenn gleich auf Tantieme geſetzten)

Digitized by Google

Salz-Faktore dem Finanzministerium zur Genehmigung vorzulegen. Die Buchhalter werden durch die Verwalter und Kassiere dem Finanzministerium unmittelbar vorgeschlagen. Die Annahme und Entlassung geringerer Diener, mit Jahres-Gehalten von 100 fl. und weniger, so wie der Berg-, Hütten- und anderen Arbeiter mit Tag-, Wochen- oder Geding-Löhnen ist dem Bergrath auf den Antrag der Beamten überlassen.

Neu angestellte Diener werden, wenn sie dem Bergrath unmittelbar untergeben, durch diesen, und wenn sie für untergeordnete Dienste bestimmt sind, durch den ihnen zunächst vorgesetzten Beamten verpflichtet.

Für die ordnungsmäßige Uebergabe und Uebernahme der Aemter, für Ordnung und Erhaltung der Amts-Registraturen, und für Einlegung, Verwahrung und Wieder-Ausfolge der Dienst-Cautionen, so wie dafür, daß jeder Diener mit der nöthigen Dienst-Instruktion versehen werde, hat der Bergrath zu sorgen.

Demselben liegt auch die Bestellung der Amtsverweser in den eintretenden Fällen ob; jedoch sind wegen Bestellung von Amtsverwesern für Verwalter und Kassiere auf eine Dauer von mehr als vier Wochen dem Finanzministerium Vorschläge zu erstatten; auch ist demselben von allen denjenigen Amtsverwesereien, welche neben der gewöhnlichen Besoldung mit einem besondern Aufwande für die Amtskasse verbunden sind, oder über drei Monate dauern, Anzeige zu machen.

Der Bergrath verfügt die periodischen allgemeinen Aemter-Visitationen bei den Hütten- und Salinen-Aemtern, so wie die Visitation der Salz-Faktoreien und erstattet über erstere dem Finanzministerium halbjährlich Bericht; er ordnet, wo solche als nöthig erscheinen, außerordentliche Untersuchungen der Aemter an, letzteres unter alsbaldiger Anzeige an das Finanzministerium, welchem auch über den Stand anhängiger Untersuchungen gegen Beamte wegen Kassenrests oder anderer Dienstvergehen halbjährliche Uebersichten vorzulegen sind.

Die Beamten erhalten von ihm Belehrungen und Zurechtweisungen; Streitigkeiten unter denselben werden durch ihn beigelegt oder entschieden, Versäumnisse gerügt, Dienstverfehlungen bestraft, innerhalb der Grenzen der den Finanz-Collegien im Allgemeinen eingeräumten Strafbefugniß, jedoch mit Beschränkung der Gefängnißstrafen auf geringere Diener, und unter jährlicher Anzeige an das Finanzministerium über die verfügten Strafen.

Digitized by Google

Namentlich hat der Bergrath die Aufsicht gegen unbefugte und übermäßige Anrechnungen der Beamten, gegen das verbotene Geschenk-Geben und Nehmen, und gegen unbefugten Emolumenten-Bezug; Uebertretung dieser Verbote, so wie wahrheitswidrige Angaben in den Kostenzetteln sind dem betreffenden Gerichtshofe zu Einleitung der Untersuchung und zur Bestrafung zu überweisen.

Anträge auf Suspension, Zurücksetzung, Entlassung, so weit nicht gerichtliche Einschreitung Statt findet, deßgleichen auf Versetzung oder Pensionirung der dem Bergrathe untergeordneten Beamten und Diener sind dem Finanzministerium vorzulegen; wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann der Bergrath einem Diener einstweilen die Amtsverrichtungen untersagen, er hat aber davon dem Finanzministerium sogleich Anzeige zu machen.

Der Bergrath wacht über die Ausübung der den Werksbeamten instruktionsmäßig eingeräumten Disciplinar-Befugnisse gegen niedere Diener und Arbeiter; so wie er hiebei die Beamten einestheils in der gesetzlichen Ausübung ihres Berufs zu schützen hat, ebenso sind anderntheils Bedrückungen von Seite derselben nicht zu dulden; vielmehr ist sowohl auf Anrufen der Betheiligten, als von Amtswegen, wenn der Bergrath auf eine glaubhafte Art Kunde davon erhält, das Geeignete dagegen vorzukehren.

Von Todesfällen der Beamten und anderer Diener, mit Ausnahme solcher, deren Ernennung dem Bergrathe selbst überlassen ist, hat derselbe jedesmal dem Finanzministerium Anzeige zu erstatten; auch ist diesem jährlich die vorgeschriebene Uebersicht über die in dem Personalstande eingetretenen Veränderungen vorzulegen.

§. 13.

Strafsachen.

Dem Bergrath steht dieselbe Strafbefugniß wie den höheren Finanzstellen nach Maaßgabe des Edikts vom 8. Mai 1818 zu. Er übt sie durch Ahndung der Uebertretungen der in den Wirkungskreis des Collegiums einschlagenden Gesetze und Verordnungen aus, in soweit diese Verfehlungen außer der Strafbefugniß der Oberämter liegen, oder von diesen wegen zweifelhafter Beurtheilung des Falles zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Abrügung von Verfehlungen, welche seine Strafbefugniß überschreitet, hat er an die Gerichte zu verweisen.

Digitized by Google

Sodann erkennt der Bergrath über Rekurse gegen Strafen, welche von Oberämtern wegen Vergehen der gedachten Art verfügt worden sind, deßgleichen über die Verwandlung von Strafen für solche Vergehungen.

Diejenigen Straffachen, in welchen er aus Billigkeitsgründen Nachlaß oder Milderung der nach strengem Rechte verwirkten Strafen im Wege der Gnade für veranlaßt hält, legt er dem Finanzministerium mit Bericht vor.

III. Gegenstände, welche die Befugniß des Bergraths übersteigen.

§. 14.

Im Allgemeinen.

Ausgeschlossen von der Amts-Befugniß des Bergraths ist im Allgemeinen die eigene Erlassung neuer organischer Anordnungen, so wie die Festsetzung neuer Verwaltungs-Grundsätze. Es steht ihm aber frei, begründete Anträge und Vorschläge zu neuen Anordnungen und Einrichtungen und zu Verbesserung der bestehenden, in Beziehung auf Gegenstände seines Wirkungskreises, an die vorgesetzte Behörde zu bringen.

Auch ist derselbe befugt und verpflichtet, wenn er bei Ausführung bereits genehmigter Anordnungen und Einrichtungen Anstände findet, diese dem Ministerium mit Anträgen auf etwaige Abänderung vorzutragen.

§. 15.

Im Besondern.

Außerdem unterliegen, neben den bereits oben im Einzelnen vorbehaltenen Fällen, noch insbesondere der höheren Genehmigung: die Ertheilung neuer Dienstinstruktionen und allgemeiner Weisungen für die Beamten; die Anwendung zweifelhafter, einer authentischen Erklärung bedürfenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften; Ausnahmen von bestehenden Gesetzen und Vorschriften, so wie von den angenommenen Verwaltungs-Grundsätzen, namentlich auch in Beziehung auf eine Abänderung in der bisherigen Bewirthschaftungsweise der Werke durch Verpachtung oder Selbstverwaltung; Privilegien und Gnadensachen, namentlich Ertheilung von ständigen oder unständigen Gratialien, Unterstützungen an Verunglückte durch Nachlässe ꝛc.; Bewilligung von Dienstgehalten und Pensionen, Vermehrung, Verminderung oder andere Veränderung derselben; deßgleichen Ertheilung von Belohnungen und Gratifikationen an Angestellte;

Digitized by Google

alle Grundstocks-Veränderungen, als: Vertauschungen, Verkäufe und andere Veräußerungen von Bestandtheilen des Staatsguts, Uebernahme neuer Lasten auf dieselben, deßgleichen Ankäufe und andere Erwerbungen, Ablösung von Lasten; Gegenstände, welche sich auf Verhältnisse gegen das Ausland beziehen, insofern von einer Veränderung dieser Verhältnisse die Frage entsteht, oder insofern die Umstände eine höhere Einschreitung oder die Anwendung von Maßregeln, wozu der Bergrath nicht befugt ist, nothwendig machen. Der Bergrath kann aber auch in Fällen, welche höhere Genehmigung erfordern, nöthigenfalls provisorische Maaßregeln ergreifen, nur ist dem Finanz-Ministerium davon unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 16.

Anzeige in außerordentlichen Fällen.

Der Bergrath hat überdieß, wenn auch eine besondere Verfügung der höheren Stelle nicht nothwendig ist, dem Finanz-Ministerium alle Vorfälle und Ereignisse anzuzeigen, deren Kenntniß demselben von Wichtigkeit seyn muß, z. B. Beschädigungen des Staats-Eigenthums durch Brand, Ueberschwemmung ꝛc.; bemerkenswerthe Ereignisse in den Gewerbsverhältnissen, neue Entdeckungen ꝛc.

IV. Geschäftsbehandlung, Collegial- und Personal-Verhältnisse.

§. 17.

Verweisung auf die Instruktion für die Finanzkammern.

Was die Geschäftsbehandlung und die Verhältnisse des Collegial-Personals, dann die Verhältnisse des Bergraths zu andern amtlichen Stellen und die Bestimmungen für die Canzlei betrifft, so finden die §§. 23—62 der Dienstinstruktion für die Kreis-Finanzkammmern vom 17. Januar 1823, so weit die Verhältnisse zu treffen, auch bei dem Bergrathe ihre Anwendung.

So wie bei den Finanzkammern, sind auch bei dem Bergrath in Absicht auf Urlaubs-Ertheilungen, außer den in der Finanzkammer-Instruktion §. 47 enthaltenen Vorschriften, die in Unserer späteren Verordnung vom 28. Juni 1823, §. 4, gegebenen Bestimmungen zu beobachten.

§. 18.

Weitere Bestimmungen.

In Betracht der eigenthümlichen Verhältnisse des Bergraths werden übrigens hinsichtlich der Geschäfts-Behandlung bei demselben noch folgende Bestimmungen ertheilt:

Digitized by Google

Die Bestellung eines Correferenten darf nicht unterlassen werden, wenn es sich von Veräußerung oder Erwerbung eines bedeutenderen Gegenstandes an Realitäten, Maschinen, Werkzeugen ꝛc., von Verbesserungs-Versuchen, welche (nach §. 5) einer Genehmigung des Finanz-Ministeriums bedürfen, von Ausdehnung der bestehenden Einrichtungen, von Aenderung der bestehenden Verwaltungsweise in Absicht auf Verpachtung oder Selbstbewirthschaftung und überhaupt von Abänderung der Verwaltungs-Grundsätze handelt.

Der Rechnungs-Referent hat insbesondere die Obliegenheit, bei allen im Collegium zum Vortrag kommenden Gegenständen das ökonomische Interesse der Verwaltung in das Auge zu fassen und zu wahren, und ist namentlich in Etatssachen, wenn auch dieselben zunächst einen technischen Referenten betreffen, jedenfalls zum Correferenten zu bestellen.

Wir versehen Uns nun zu Unserem Vergrathe, daß er durch sorgfältige und gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten das Vertrauen, das Wir in denselben setzen, rechtfertigen, und durch genaue Beobachtung und Anwendung vorstehender Verordnung sich die Beförderung der ihm anvertrauten Verwaltung mit regem Eifer angelegen seyn lassen werde.

Gegeben, Stuttgart den 6. Februar 1835.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 9.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 23. Februar 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend. — Patent-Ertheilung für künstlich bereitete Wetzsteine. — Dienstprüfung der katholischen Schullehrer und Schulprovisoren. — Bekanntmachung, die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd betreffend. — Bekanntmachung, die Anmeldung derjenigen Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrerstande widmen wollen, betreffend. — Ausnahme mehrerer ausübenden Aerzte. — Repartition der Contingente von der dießjährigen Rekruten-Aushebung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 15. d. M. Höchst-Ihren Geschäftsträger am K. Preußischen Hofe, Legationsrath v. Linden zu Berlin, zum Königlichen Kammerherrn, und

unter dem 16. d. M. die Fürsten Hugo und Felix v. Hohenlohe-Oehringen zu Unter-Lieutenants in der Reiterei zu ernennen; sodann

durch höchste Entschließung vom 18. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Erkenbrechtsweiler, Dekanats Nürtingen, dem Vikar Keinath in Linsenhofen, desselben Dekanats, wie auch

die erledigte Helferstelle in Lauffen, Dekanats Besigheim, dem bisherigen Diakonats-Verweser daselbst, Brukmann, gnädigst zu übertragen geruht.

Die patronatische Nomination des Pfarrgehülfen Keller zu Münchingen, Dekanats Leonberg, zu der evangelischen Pfarrei Weiler, Dekanats Weinsberg, so wie

Digitized by Google

die patronatische Nomination des evangelischen Pfarrers Beßmer, von Münster, Dekanats Gaildorf, zu der erledigten Pfarrei Oberroth, ebendesselben Dekanats, ist den 17. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1) Des Ministerium des Innern.

a) Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 11. d. M. Privilegien gegen den Nachdruck nachstehender schriftstellerischer Werke, auf die Dauer von je sechs Jahren, zu ertheilen gnädigst geruht:

1) dem Buchhändler G. F. Manz zu Landshut für das bei ihm herauskommende Werk:

Geistlicher Seelen-Tempel erleuchtet durch Andacht und Liebe. Ein vollständiges Gebet- und Erbauungsbuch für alle Stände von J. P. Silbert;

2) der C. F. Winter'schen Buchhandlung in Heidelberg für

Martins Handbuch des bürgerlichen Prozesses, zwölfte verbesserte Auflage;

was unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 12. Februar 1835. Schlayer.

b) Patent-Ertheilung für künstlich bereitete Wetzsteine.

Da Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. dem Christian Schuhmacher zu Bietigheim, O.A. Besigheim, für die von ihm erfundene Bereitungsweise künstlicher Wetzsteine ein Patent auf die Dauer von zehn Jahren gnädigst zu ertheilen geruht haben; so wird dieß unter Hinweisung auf die allgemeine Gewerbe-Ordnung, Abschnitt VII., hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 12. Februar 1835. Schlayer.

2. Des katholischen Kirchenraths.

a) Dienstprüfung der katholischen Schullehrer und Schul-Provisoren.

Die dießjährigen Prüfungen der katholischen Schullehrer und Schul-Provisoren für Schuldienste werden am Mittwoch den 29. April, sodann am Mittwoch den 30. Sep-

Digitized by Google

tember und an den hierauf folgenden Tagen von dem katholischen Kirchenrath vorgenommen werden.

Hiebei haben zu erscheinen:

1) alle Schullehrer, welche in Folge der ersten Dienstprüfung angestellt sind, und eine Beförderung nachsuchen wollen;

2) die Schul-Provisoren, welche zur ersten Anstellung befähigt zu werden wünschen.

Zu der Prüfung im Monat April haben sich auch diejenigen Schullehrer zu melden, welche die ganze Bildung der Schul-Incipienten durch den vierjährigen Lehrkurs zu übernehmen gedenken.

In den Meldungen sind der Name, Dienstgrad und Wohnort, das Jahr und der Tag der Geburt, das Jahr und der Tag des Provisorats-Dekrets des sich Meldenden, so wie der Name und Stand der Eltern desselben anzugeben, und die Schul-Inspektoren haben in ihren Beiberichten über die Lehrgabe, die Sitten und die Amtsführung des Meldenden sich pflichtgemäß zu äußern.

Die Dienst-Candidaten haben sich zugleich mittelst oberamtlich beglaubigter Zeugnisse über den Besitz eines Gemeinde-Bürger- oder Beisitz-Rechtes auszuweisen.

Die Eingaben müssen für die erste Prüfung bis zum 1. April, für die zweite bis zum 1. September bei der Ober-Schulbehörde dahier einkommen. Die Prüfungs-Candidaten, welche hierauf nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen werden, haben sich beziehungsweise am 29. April und 30. September, Morgens 7 Uhr, in der Kanzlei des katholischen Kirchenraths einzufinden.

Im Uebrigen wird auf die in der deßfallsigen Bekanntmachung vom 5. Februar 1822 (Reg.Bl. S. 106) beigefügten Bemerkungen verwiesen.

Stuttgart den 10. Februar 1835. Soden.

b) Bekanntmachung, die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd betreffend.

Diejenigen katholischen Schulpräparanden, welche auf den 1. Mai d. J. den Vorbereitungskurs vollenden, und die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Gmünd nachsuchen wollen, haben sich im Monat April und spätestens bis zum 1. Mai d. J. bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

Digitized by Google

In den Eingaben sind die Bestimmungen der organischen Statuten für das Schullehrer-Seminar vom 13. Januar 1825 (Reg.Bl. S. 22) und der Bekanntmachung vom 20. Februar 1827 (Reg.Bl. S. 81) genau zu berücksichtigen.

Stuttgart den 10. Februar 1835. Soden.

c) Bekanntmachung, die Anmeldung derjenigen Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrerstande widmen wollen, betreffend.

Diejenigen Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrerstande widmen wollen, haben sich bis den 15. April d. J. bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

Dieselben werden hiebei auf die Vorschriften vom 12. März 1825, §§. 6—10 (Reg Bl. S. 168) und vom 20. Februar 1827 (Reg Bl S. 82) mit dem Anhange hingewiesen, daß in dem erforderlichen Zeugnisse des Arztes auch die bestimmte Aeußerung enthalten seyn muß, ob die bisherige Entwicklung des Candidaten keine Anlage zu einem Gebrechen, welches ihn für den Schullehrerstand untüchtig machen würde, vermuthen lasse.

Zur vorläufigen Legitimation können sich auch diejenigen Jünglinge melden, welche am 1. Mai d. J. das vierzehnte Jahr zurücklegen; es wird ihnen aber die Incipienten-Zeit erst vom 1. Mai des künftigen Jahres an gerechnet, weßhalb sie auch nicht gehalten sind, früher bei dem Präparanden-Lehrer einzutreten.

Stuttgart den 10. Februar 1835. Soden.

3. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme mehrerer ausübenden Aerzte.

Nach erstandener Prüfung sind die Doktoren der Medicin und Chirurgie, Hermann Christian Flander, von Ludwigsburg, und Joseph Rank, von Neuhausen, O.A. Eßlingen, zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe; der Candidat der Medicin und Chirurgie, Christian Friedrich Hofaker, von Nagold, zur Ausübung der Medicin und Chirurgie; der Doktor der Medicin, Joseph Frölich, von Hohenstadt, O.A. Aalen, zur Ausübung der Medicin und Geburtshülfe, und der Candidat der Medicin, Fidel Joachim Koller, von Tettnang, zur Ausübung der Medicin ermächtigt worden.

Stuttgart den 11. Februar 1835. Walther.

Digitized by Google

B) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Repartition der Contingente von der dießjährigen Rekruten-Aushebung.

Die nach dem Gesetz vom 28. November 1833 in diesem Jahr auszuhebenden 3500 Rekruten sind unter die Oberamts-Bezirke nach Verhältniß der in den Rekrutirungslisten verzeichneten Anzahl von Militärpflichtigen folgendermaßen vertheilt worden:

I. Neckar-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Backnang . . .	238.	65.
Besigheim . . .	257.	70.
Böblingen . . .	206.	56.
Brackenheim . .	198.	54.
Cannstadt . . .	182.	50.
Eßlingen . . .	207.	57.
Heilbronn . . .	174.	48.
Leonberg . . .	237.	65.
Ludwigsburg . .	210.	57.
Marbach . . .	255.	70.
Maulbronn . .	197.	54.
Neckarsulm . . .	215.	59.
Stuttgart, Stadt .	206	56.
Stuttgart, Amt .	250.	68.
Vaihingen . . .	141.	39.
Waiblingen . . .	229.	63.
Weinsberg . . .	244.	67.
Summe .	3,646.	998.

II. Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Balingen . . .	234.	64.
Calw	213.	58.
Freudenstadt . .	216.	59.
Herrenberg . . .	221.	60.
Horb	169.	46.
Nagold	179.	49.
Neuenbürg . . .	236.	65.
Nürtingen . . .	214.	59.
Oberndorf . . .	203.	56.
Reutlingen . . .	237.	65.
Rottenburg . .	201.	55.
Rottweil	176.	48.
Spaichingen . .	168.	46.
Sulz	161.	44.
Tübingen . . .	234.	64.
Tuttlingen . . .	199.	54.
Urach	238.	65.
Summe .	3,499.	957.

Digitized by Google

III. Jaxt-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Aalen	157.	43.
Crailsheim . . .	196.	54.
Ellwangen . . .	206.	56.
Gaildorf	209.	57.
Gerabronn . . .	239.	65.
Gmünd	168.	46.
Hall	181.	50.
Heidenheim . .	203.	56.
Künzelsau . . .	251.	69.
Mergentheim . .	235.	64.
Neresheim . . .	192.	53.
Oehringen . . .	203.	56.
Schorndorf . . .	230.	63.
Welzheim . . .	155.	42.
Summe .	2,825.	774.

IV. Donau-Kreis.

Oberamt.	Zahl der Militärpflichtigen.	Zahl der Rekruten.
Biberach . . .	231.	63.
Blaubeuren . .	125.	34.
Ehingen . . .	158.	43.
Geißlingen . . .	187.	51.
Göppingen . . .	271.	74.
Kirchheim . . .	259.	71.
Leutkirch . . .	152.	42.
Münsingen . .	153.	42.
Ravensburg . .	140.	38.
Riedlingen . . .	180.	49.
Saulgau . . .	125.	34.
Tettnang . . .	142.	39.
Ulm	203.	56.
Waldsee	179.	49.
Wangen . . .	152.	42.
Wiblingen . . .	161.	44.
Summe .	2,818.	771.

Recapitulation.

I.	Neckar-Kreis	3,646.	998.
II.	Schwarzwald-Kreis	3,499.	957.
III.	Jaxt-Kreis	2,825.	774.
IV.	Donau-Kreis	2,818.	771.
	Gesamtzahl aller vier Kreise .	12,788.	3,500.

Stuttgart den 21. Februar 1835.

Göriz.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 10.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 2. März 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend. — Verleihung eines Erfindungs-Patents betreffend. — Verfügung, betreffend die an die Staatsbehörde abzugebenden Exemplare der im Land gedruckten Schriften. — Nachricht von dem Zustande des Unterstützungsfonds für evangelische Geistliche auf Martini 1833. — Bekanntmachung, die Anstellungs-Prüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Festsetzung des für die Zöglinge des Taubstummen- und Blinden-Instituts zu Gmünd zu entrichtenden Kostgelds. — Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme neuer Zöglinge in die Erziehungsanstalt für Vagantenkinder zu Weingarten. — Bekanntmachung des Ergebnisses einer Prüfung im Baufache.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 15. v. M. den als Geschäftsträger am K. Preußischen Hofe funktionirenden bisherigen Major im K. Generalstabe, Freiherrn v. Linden, aus den Militärdiensten zu entlassen und dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Titel und Rang eines Legationsraths, unter Belassung in seinen Dienstverhältnissen als Geschäftsträger, zuzutheilen, sodann

durch höchste Entschließung vom 18. v. M. die Stelle eines Unteramts-Arztes zu Neuenstadt, O.A. Neckarsulm, dem zum Oberamts-Arzt zu Maulbronn ernannten Dr. Elsäßer, unter Entbindung desselben von Uebernahme dieser Oberamts-Arztsstelle und Belassung des Titels und Rangs eines Oberamtsarztes, zu übertragen, und

in Folge der Enthebung des Oberamts-Arztes Dr. Elsäßer von der Uebernahme der ihm zugedachten Oberamts-Arztsstelle zu Maulbronn, den Unteramts-Arzts Lt. Enz zu Murrhardt, O.A. Backnang, zum Oberamts-Arzt in Maulbronn zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Ferner haben Höchstdieselben unter dem 23. v. M. den Kammerherrn und aggregirten Rittmeister zweiter Classe beim General-Quartiermeisterstab, Freiherrn Albert v. Hügel, auf sein Ansuchen der Militärdienste gnädigst entlassen, und ihm die Erlaubniß ertheilt, die Armee-Uniform mit der Auszeichnung als Rittmeister zu tragen, auch

vermöge höchsten Dekrets vom 26. v. M. die erledigte Gerichts-Aktuarsstelle in Balingen dem Referendär erster Classe, Freiherrn v. Maucler von Stuttgart, gnädigst übertragen.

Vermöge höchster Entschließung von 18. v. M. ist der Uebertragung der Posthaltersstelle zu Schramberg, Oberamts Oberndorf, deren der seitherige Posthalter Langenbacher, seinem Ansuchen gemäß, enthoben worden ist, an den Sohn desselben, Johannes Langenbacher, die Königliche Bestätigung ertheilt worden.

Unter dem 17. v. M. erhielt der von dem Fürsten v. Waldburg-Zeil-Wurzach auf die katholische Kaplanei in Bärenweiler, Oberamts Wangen, ernannte Kreuz-Kaplan Simon Steinhardt zu Wurzach, Oberamts Leutkirch, so wie

der von dem Fürsten v. Thurn und Taxis auf die mit Präzeptorats-Diensten verbundene Antons-Kaplanei in Scheer, Oberamts Saulgau, ernannte Vikar Joseph Butterstein, d. Z. Verweser jener Stelle, die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend.

Durch höchste Entschließung vom 18. d. M. haben Seine Königliche Majestät gegen den Nachdruck nachstehender schriftstellerischer Werke Privilegien auf die Dauer von je sechs Jahren zu ertheilen gnädigst geruht:

1) dem Buchhändler August Hirschwald in Berlin für das Werk:
Handbuch der ärztlichen Verordnungslehre, von Dr. Philipp Phöbus, zweite, gänzlich umgearbeitete Ausgabe der im Jahre 1831 erschienenen „Receptirkunst" desselben Verfassers, zwei Theile; und

2) dem Buchhändler L. F. Rieger in Stuttgart, für das Werk:
Neues Handbuch der praktischen Anatomie, von Professor Dr. Lauth in Straßburg.

Digitized by Google

Dieſes wird unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 19. Februar 1835. Schlayer.

b) Verleihung eines Erfindungs-Patents betreffend.

Da Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 18. d. M. dem Daniel Kurz von Stuttgart, auf eine von ihm dargeſtellte Wagenſperr-Maſchine ein Erfindungs-Patent auf die Dauer von fünf Jahren zu verleihen gnädigſt geruht haben, ſo wird dieß, unter Hinweiſung auf den Abſchnitt VII. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 20. Februar 1835. Schlayer.

c) Verfügung, betreffend die an die Staatsbehörde abzugebenden Exemplare der im Lande gedruckten Schriften.

Zur Ergänzung der K. Verordnungen vom 2. Januar 1818 (Reg.Bl. S. 8) und vom 26. April 1824 (Reg.Bl. S. 290), betreffend die nach §. 17 des Geſetzes vom 30. Januar 1817 an die Staatsbehörde abzugebenden Frei-Exemplare der im Lande gedruckten Schriften, wird in Gemäßheit höchſter Entſchließung vom 18. d. M. folgendes verfügt:

1) das dem K. Studienrath zu übermachende Frei-Exemplar von jeder im Lande gedruckten Schrift iſt von dem Buchdrucker mit der in den Verordnungen vom 2. Januar 1818 und 26. April 1824 vorgeſchriebenen Begleitungs-Eingabe dem ihm vorgeſetzten Bezirks-Polizeiamt zur Einſendung zu übergeben.
2) Die Uebergabe an das Bezirksamt hat in der durch die K. Verordnung vom 2. Januar 1818 bezeichneten Friſt, folglich ſpäteſtens vierundzwanzig Stunden vor der Ausgabe der Druckſchrift, bei Tagsblättern aber am Schluß jedes halben Jahres zu geſchehen.
3) Das Bezirksamt hat dem Buchdrucker eine Beſcheinigung über die Ablieferung mit Bezeichnung der Zeit derſelben auszuſtellen, und eben dieſe Zeit auch auf der Begleitungs-Eingabe vorzumerken. Die letztere ſamt der übergebenen Schrift wird von ihm an die Regiſtratur des Studienraths, welche hiefür gegen das Bezirksamt Beſcheinigung auszuſtellen hat, eingeſendet.

Digitized by Google

Die Bezirks-Polizeiämter haben die voranstehenden Vorschriften den Buchdruckereien ihrer Bezirke speziell zur Nachachtung zu eröffnen, und über deren genaue Beobachtung zu wachen.

Stuttgart den 21. Februar 1835. Schlayer.

2. Des evangelischen Consistorium.

Nachricht von dem Zustande des Unterstützungsfonds für evangelische Geistliche auf Martini 1833.

Aus der revidirten und justificirten Rechnung des Unterstützungsfonds für die evangelischen Geistlichen von Martini 1832—33 ist folgende Darstellung des Zustandes dieses Fonds ausgezogen worden, und wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

I. Grundstock.

Einnahme.

1) Rückstände vom vorigen Jahr:		
a) Cassen-Vorrath an Martini 1832		1,119 fl. 51 kr.
b) auf Wieder-Ersatz hingeliehen		453 fl. 4 kr.
c) Rückstände an den Revenüen von vorigen Jahren		
—:·	861 fl. 50 kr.	
d) Zinsrückstände	75 fl.	
—:·	936 fl. 50 kr.	
Hieran sind eingegangen		587 fl. 29 kr.
Rest in Zielern —:· 349 fl. 21 kr.		
2) Neue Revenüen:		
a) Gefälle von den Einkommens-Theilen des geistlichen Besoldungs-Verbesserungsfonds	6,074 fl. 21 kr.	
b) Heimgefallene geistliche Besoldungen oder Interkalar-Gefälle	15,443 fl 58 kr.	
c) Ersatz-Posten	193 fl. 16 kr.	
—:·	21,711 fl. 35 kr.	
Hieran sind abgegangen	5 fl. 15 kr.	
Rest .	21,706 fl. 20 kr.	

Digitized by Google

Hieran gingen ein		21,164 fl. 49 kr.
und blieben im Ausstande		
—:· 541 fl. 31 kr.		
3) Heimbezahlte Aktiv-Capitalien		11,453 fl. 2 kr.
4) Dem Grundstock sind von dem Zins-Ertrag heimgefallen .		105 fl. 15 kr.
5) Aufgenommene Passiv-Capitalien		1,000 fl.
Summe der Einnahme		33,723 fl. 6 kr.
—:· 35,883 fl. 30 kr.		

Ausgabe.

1) Zahlungen an den für den Grundstock bestimmten Einnahmen, und zwar:

a) Von den Zuflüssen aus dem geistlichen Besoldungs-Verbesserungsfonds:

Beitrag zu den Kosten des der Stadtpfarrei Kirchheim für die Filiale Oethlingen und Lindorf beigegebenen Vikars, welcher auf die zum geistlichen Unterstützungsfonds unmittelbar auszufolgenden Einkommenstheile des Besoldungs-Verbesserungsfonds bei milden Stiftungen angewiesen ist, mit . . . . . 150 fl.

deßgleichen an der Pension dem Dekan Neuffer in Hall an 100 fl. bis zu erfolgter Uebernahme auf den Besoldungs-Verbesserungsfonds . . . . . 55 fl. 53 kr.

b) Ersatz zuviel erhobener Interkalar-Gefälle . 27 fl. 29 kr.

c) Nachgekommene Zahlungen von früheren Jahren 34 fl. 52 kr.

d) An auf Wieder-Ersatz erhaltenen Interkalar-Gefällen zurückbezahlt 0

e) Auf Ersatz vorgeschossen . . . . . 17 fl. 24 kr.

—:· 135 fl. 38 kr. 285 fl. 38 kr.

2) zu Capitalien angelegt . . . . . 34,250 fl.

Summe der Ausgabe
— 34,835 fl. 38 kr.

Rest an der Einnahme
— 1,347 fl. 52 kr.

Hievon sind auf Wieder-Ersatz angeliehen		356 fl. 42 kr.
Kassen-Vorrath und Zins-Rückstände		991 fl. 10 kr.
		1,347 fl. 52 kr.

Es bestand demnach der Grundstock auf Martini 1833 in

1) Rückständen an Einkünften:			
a) ältere	349 fl. 21 kr.		
b) neuere	541 fl. 31 kr.		
			890 fl. 52 kr.
2) Capitalien:			
a) vom vorigen Jahre			
138,642 fl. 3 kr. nach Abzug der davon abgelösten			
11,453 fl. 2 kr. noch	127,189 fl. 1 kr.		
b) in diesem Jahre angelegt	34,250 fl.		
			161,439 fl. 1 kr.
und zwar bei öffentlichen Kassen zu			
4 Procent	91,860 fl.		
bei Privaten zu			
5 Procent	9,879 fl. 1 kr.		
4½ Procent	59,700 fl.		
	161,439 fl. 1 kr.		
			162,329 fl. 53 kr.
3) Auf Wieder-Ersatz hingeliehen			356 fl. 42 kr.
4) Kassenbestand			362 fl. 20 kr.
und Zins-Ausstände			628 fl. 50 kr.
			163,677 fl. 45 kr.

Davon gehen:

Passiv-Capitalien	1,000 fl.		
Auf Wieder-Ersatz erhaltene Interkalar-Gefälle	1,012 fl. 27 kr.		
			2,012 fl. 27 kr.

Digitized by Google

Worüber bleiben	161,665 fl. 18 kr.
An Martini 1832 hatte der Grundstock betragen	141,151 fl. 48 kr.
Es hat also derselbe im Jahr 1832—33 zugenommen um .	20,513 fl. 30 kr.

II. Einkünfte aus dem Grundstock.

Einnahme.

1) Zinse		6,066 fl. 36 kr.
2) Zinse aus den auf Wieder-Ersatz hingeliehenen Geldern . . .		14 fl. 47 kr.
Hiezu sind zu rechnen:		
3) zu Unterstützung von Geistlichen diesem Fonds zugewiesene Besoldungs-Abzüge		150 fl.
Summe der Einnahme		
—:·		6,231 fl. 23 kr.

Ausgabe.

1) An Zinsraten von eingelösten Aktiv-Capitalien		192 fl. 52 kr.
2) Capitalsteuer		221 fl. 49 kr.
3) Verwaltungskosten:		
a) dem Rechner:		
fixirte Besoldung	300 fl.	
Aversum für Trägerlohn an die Postdiener und für Postscheine	20 fl.	
Für Abschreib-Gebühren und für Schreib-Materialien	30 fl.	
b) Rechnungsstell-, Revisions- und Abhör-Kosten	0	
c) Dem Aufwärter	12 fl.	
d) Buchbinder-Kosten	0	
		362 fl.
4) Unterstützungen an Geistliche:		
Bewilligungen bei vorübergehenden Bedürfnissen ein für allemal, an 26 Geistliche		1,096 fl. 41 kr.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Bewilligungen auf mehrere Jahre:

a) Beiträge zu Haltung eines Pfarrgehülfen, an 38 Geistliche . . . . . 2,648 fl. 23 kr.

b) Jährliche Zulagen, an 14 Geistliche . . . 1,073 fl. 56 kr.

c) Beiträge zu Ruhegehalten, an 5 Geistliche . 530 fl. 27 kr.

5,349 fl. 27 kr.

Summe der Ausgabe

—:· 6,126 fl. 8 kr.

Rest an der Einnahme

—:· 105 fl. 15 kr., die dem Grundstock heimfallen.

Stuttgart den 10. Februar 1835.

Für den Vorstand:

Flatt.

3. Des katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung, die Anstellungs-Prüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste betreffend.

Im Jahre 1835 werden zwei Dienstprüfungen der katholischen Geistlichen für Anstellung auf Kirchenstellen dahier Statt finden, wobei diejenigen erscheinen können, welche im Jahre 1832 oder früher die Priesterweihe erhielten. Die erste dieser Prüfungen wird am 5. Mai und an den folgenden Tagen gehalten werden; für die zweite, wahrscheinlich im Monat Oktober abzuhaltende Dienstprüfung werden die Tage später bekannt gemacht werden.

Diejenigen Candidaten, welche zu diesen Prüfungen zugelassen zu werden wünschen, haben sich spätestens bis zum 28. März d. J. bei dem katholischen Kirchenrath schriftlich zu melden, und jedenfalls noch vor dem 5. Mai über den Besitz eines Bürger- oder Beisitzrechts durch oberamtlich beglaubigte Urkunden auszuweisen.

Wer es vorzieht, nicht bei der ersten dießjährigen Prüfung zu erscheinen, hat dieses in seiner Meldung anzugeben.

Diejenigen, welche hierauf nicht durch einen besonderen Erlaß beschieden und für die zweite Prüfung vorbehalten werden, haben sich am Dienstag den 5. Mai Morgens 7 Uhr in der Kanzlei des katholischen Kirchenraths einzufinden.

Digitized by Google

Uebrigens bezieht man ſich auf die im Regierungs-Blatt vom Jahr 1819 und in den beſonderen Erlaſſen an die Dekanat-Aemter vom 1. Juli 1820 und 6. Auguſt 1822 bekannt gemachten Vorſchriften.

Stuttgart den 20. Februar 1835.

Soden.

4. Der Commiſſion für die Erziehungshäuſer.

a) Bekanntmachung, betreffend die Feſtſetzung des für die Zöglinge des Taubſtummen- und Blinden-Inſtituts zu Gmünd zu entrichtenden Koſtgelds.

In Gemäßheit des Art. 9 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1823, die Einrichtung der Taubſtummen- und Blinden-Anſtalt in Gmünd betreffend (Reg.Bl. S. 195), wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die jährliche Entſchädigung für einen jeden in die Anſtalt ſelbſt aufgenommenen Zögling vom 1. Mai 1835—36 wieder auf 100 fl. feſtgeſetzt worden, welche in vierteljährigen Raten an das Kaſſieramt des Inſtituts zu entrichten iſt. Der Zögling erhält hiefür die angeordnete Koſt nebſt Wohnung und Bett, den Unterricht, freie Waſche, ſo wie Ausbeſſerung des Weißzeugs und der übrigen Kleidung.

Die vorſchriftmäßige Ausſtattung mit Kleidern und Leibweißzeug haben die auf eigene Koſten in der Anſtalt befindlichen Zöglinge ſich ſelbſt anzuſchaffen und zu ergänzen, oder im Fall dieß von der Anſtalt geſchieht, dieſer die Auslagen hiefür zu erſetzen.

Bei denjenigen Zöglingen aber, welche ganz oder zum Theil auf Koſten des Staats unterhalten werden, übernimmt die Anſtalt die Beſtreitung dieſes Aufwandes gegen ein bei dem Eintritte der Zöglinge ein für allemal zu entrichtendes Kleidergeld von 15 fl.

Diejenigen Zöglinge, welche blos den Unterricht in der Anſtalt genießen, Koſt und Wohnung ꝛc. aber außer derſelben nehmen, haben für jenen jährlich 12 fl zu bezahlen.

Die Bittſchriften um die Aufnahme für den am 1. M. d. J. beginnenden Lehrkurſus müſſen mit den Berichten der betreffenden gemeinſchaftlichen Oberämter und den

Digitized by Google

übrigen vorgeschriebenen Beilagen versehen, längstens bis 1. April bei der K. Commission für die Erziehungshäuser eingereicht werden.

Stuttgart den 20. Februar 1835. d'Autel.

b) Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme neuer Zöglinge in die Erziehungs-Anstalt für Vagantenkinder zu Weingarten.

In der mit dem Waisenhause zu Weingarten verbundenen Erziehungsanstalt für Kinder von Vaganten sind auf das nächstkommende Frühjahr die bis dahin in Erledigung kommenden Stellen zu besetzen.

Die Bezirks-Polizeiämter, welche in dem Falle sind, Kinder, die sich nach der Ministerial-Instruktion vom 15. August 1826 zur Aufnahme in jene Anstalt eignen, vorzuschlagen, werden daher aufgefordert, ihre dießfälligen Vorschläge in der Form und mit den Nachweisungen und Belegen, welche die gedachte Instruktion vorschreibt, spätestens bis zum 30. März d. J. an die Commission für die Erziehungshäuser einzusenden.

Stuttgart den 22. Februar 1835. d'Autel.

B) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung des Ergebnisses einer Prüfung im Baufache.

Nach erstandener Prüfung im Baufache sind sowohl zur Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste, als zur gesetzmäßigen Revision der Bauplane der Amtspflegen, Gemeinden und Stiftungen als befähigt erklärt worden:

A. im Fache des Hochbauwesens:

Ernst Berg, von Stuttgart,
Georg Böheim, von Ravensburg,
Ludwig Elsässer, von Neustadt am Kocher,
Ludwig Kempter, von Stuttgart,

Digitized by Google

Gottlieb Pfeilstiker, von Roth, Oberamts Leutkirch,
Friedrich Schiemer, von Mergentheim;

B. im Fache des Straßen-Bauwesens:
Johann Diesch, von Ulm,
Ernst Kraft, K. Oberlieutenant zu Stuttgart;

was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 26. December 1834.

Schlayer. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Weiler, Dekanats Brackenheim, welche 336 Kirchengenossen zählt, und deren Einkommen einschließlich einer neuerlich bewilligten Besoldungszulage auf 600 fl. in Sportelpreisen berechnet ist, haben innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig sich zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Bibersfeld, Dekanats Hall, mit 473 Kirchengenossen im Mutterorte, und 66 in den beiden Weilern Buchhof und Röthenhof, haben innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig sich zu melden. Das Einkommen dieser Stelle ist auf 938 fl. in Sportelpreisen berechnet.

3) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Vogt, Oberamts und Dekanats Ravensburg, begreift im Pfarrsitze und in sehr vielen, jedoch nicht weit entfernt liegenden Filialweilern und Höfen 925 Pfarrgenossen, und gewährt an Garten-Ertrag, Capitalzinsen, Besoldungen und Gebühren 660 fl. beständiges Einkommen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Ober-Präzeptors in Kirchheim, deren Einkommen neben freier Wohnung, aber mit Inbegriff des Schulgeldes auf 655 fl. in Sportelpreisen sich berechnet, haben sich innerhalb drei Wochen, unter Vorlegung ihrer Zeugnisse ꝛc., bei dem K. Studienrath zu melden.

Digitized by Google

Am 23. v. M. ist der Oberlieutenant Albert Cammerer des achten Infanterie-Regiments zu Stuttgart gestorben.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Unter dem 25. v. M. ist der Kameralamts-Buchhalter Helferich in Kapfenburg zum Kanzlei-Assistenten bei dem Steuer-Collegium ernannt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 11.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 9. März 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Bekanntmachung, betreffend den Wohnsitz des Rechts-Consulenten Krauß. — Verfügung in Betreff der Bezahlung und Verrechnung der Brand-Entschädigungsgelder durch die Amtspflegen. — Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Regulirung der Distanz-Bestimmungen für die neuerrichtete Relais-Posthalterei zu Gaildorf. — Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Schultheißen Horn zu Felldorf, O.A. Horb. — Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend. — Bekanntmachung einer milden Stiftung. — Termine für die Anstellungs-Prüfung der Candidaten des Predigtamts.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 23. v. M. den bei dem Steuer-Collegium angestellten Revisor Heinzmann wegen vorgerückten Alters und Krankheit in den Pensionsstand gnadigst versetzt, und

vermöge höchster Entschließung vom 25. v. M. die erledigte katholische Pfarrei Thannhausen, Dekanats Ellwangen, dem Pfarrer Zink in Grosallmerspann, desselben Dekanats,

die erledigte katholische Pfarrei Huldstetten, Dekanats Zwiefalten, dem dortigen Pfarrverweser Müller,

die erledigte katholische Pfarrei Emeringen, Dekanats Zwiefalten, dem Pfarrverweser Herrmann in Zwiefaltendorf, Dekanats Riedlingen,

Digitized by Google

die erledigte katholische Pfarrei Hinznang, Dekanats Wangen, dem Pfarrer Becker zu Hohenasberg, Dekanats Stuttgart,

die erledigte evangelische Pfarrei Maichingen, Dekanats Böblingen, dem Pfarrer Scholder in Bergfelden, Dekanats Sulz, so wie

die erledigte evangelische Pfarrei Horkheim, Dekanats Heilbronn, dem Pfarrer Clausnitzer in Wüstenroth, Dekanats Weinsberg, gnädigst übertragen, auch

dem von dem Fürsten Erb-Land-Postmeister für die neu errichtete Relais-Posthalterei zu Gaildorf in Vorschlag gebrachten Kronenwirth Heinrich Horn daselbst die landesherrliche Bestätigung gnädigst ertheilt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 4. d. M. die durch den Tod des Professors Schübler erledigte ordentliche Lehrstelle an der Landes-Universität dem Professor Dr. Mohl in Bern zu übertragen, und

dem Privatdocenten Dr. Märklin in Tübingen den Titel eines Professors zu verleihen, auch

die erledigte Stelle eines Professors an dem Gymnasium in Heilbronn, dem Lehrer an der obern Abtheilung der lateinischen Schule in Biberach, Professor Bäumlein, so wie

das erledigte Oberamt Sulz dem bisherigen Oberamtsverweser Schneider daselbst definitiv zu übertragen gnädigst geruht.

Unter dem 27. Februar erhielt der von dem Fürsten von Thurn und Taxis auf die katholische Kaplanei Oepfingen, Oberamts und Dekanats Ehingen, ernannte Kreuz-Kaplan Maier in Horb, die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Clemm in Weil der Stadt seinen Wohnsitz nach Horb verlegt hat; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 3. März 1835. Schwab.

Digitized by Google

b) Bekanntmachung, betreffend den Wohnsitz des Rechts-Consulenten Krauß.

Da der Rechts-Consulent Krauß in Geißlingen von seinem Vorhaben, seinen Wohnsitz nach Langenburg zu verlegen, wieder abgestanden ist; so wird solches unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10. v. M. (Reg.Bl. S. 66) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 4. März 1835. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung in Betreff der Bezahlung und Verrechnung der Brand-Entschädigungsgelder durch die Amtspflegen.

Zu Vervollständigung der Vorschriften über die Ausbezahlung und Verrechnung der von der K. Brandversicherungs-Anstalt für abgebrannte Gebäude zu entrichtenden Entschädigungen, und zu Abschneidung fernerer Mißbräuche hierin wird hiemit verfügt:

1) So lange nicht von der zuständigen Kreis-Regierung über die Verbindlichkeit der Brandversicherungs-Anstalt zur Entrichtung der Entschädigung und über den Betrag der letzteren erkannt, und die gedachte Anstalt zur Ausbezahlung ermächtigt worden ist, darf keine Zahlung an der Entschädigung, auch nicht vorschußweise, von der Gemeinde- oder der Oberamts-Pflege, geleistet werden.
2) Die zuerkannte Entschädigung kann nach Vorschrift der Brandversicherungs-Ordnung § 23 nur ratenweise und mit besonderer Ermächtigung des Bezirks-Polizeiamts durch die Amtspflege ausbezahlt werden, welche hiezu zunächst die etwa zur Ablieferung bereitliegenden Brandschadens-Beiträge verwendet, außerdem aber die erforderliche Summe bei der Brandversicherungs-Hauptkasse auf die in der Ministerial-Verfügung vom 14. November 1820 (Reg.Bl. S. 590) vorgeschriebene Weise erhebt.
3) Wenn jedoch der Beschädigte zu der ihm obliegenden Wiederaufbauung seines Gebäudes nach gemeinderäthlichem Zeugniß einer Abschlags-Zahlung so dringend bedarf, daß dieselbe ohne Nachtheil für ihn nicht wenigstens vierzehn Tage

Digitized by Google

ausgesetzt werden kann, so hat das Bezirksamt die Einleitung zu treffen, daß einstweilen aus der Oberamtspflege, oder wenn diese keine Mittel hätte, aus der betreffenden Gemeindepflege auf künftige Abrechnung mit der Amtspflege (Brandversicherungs-Ordnung §. 22) ein angemessener Vorschuß geleistet werde.

Die Oberamtspflege hat für solche Vorschüsse sogleich Ersatz zu verlangen, und die Brandversicherungs-Kasse hat denselben unverweilt zu leisten.

Jedoch ist für Vorschüsse, die zwischen dem 10. und 30. Juni eines Rechnungsjahrs gemacht worden sind, der Ersatz erst mit dem Eintritte des neuen Rechnungsjahrs zu fordern und zu geben.

4) Ueber die im Laufe eines Verwaltungs-Jahrs von der Brandversicherungs-Anstalt (sey es nun durch baare Zusendung, oder durch Anweisungen, oder endlich durch Abrechnung an den für die Anstalt eingezogenen Brandschadens-Beiträgen) erhaltenen und beziehungsweise für Rechnung derselben ausbezahlten Entschädigungs-Gelder, hat jede Amtspflege auf den 20. Juni jeden Jahrs eine Zusammenstellung an den Hauptkassier der Brandversicherungs-Anstalt einzusenden, welcher ihre Uebereinstimmung mit seiner Rechnung zu beurkunden und sofort dieselbe an die Amtspflege zu Belegung ihrer Rechnung zurückzusenden hat.

Die Bezirks-Polizeiämter haben sich nach diesen Vorschriften genau zu achten, und von der Befolgung derselben durch die Amtspfleger bei der Prüfung und Abhör der Amtspfleg-Rechnungen sich Ueberzeugung zu verschaffen.

Stuttgart den 12. Februar 1835. Schlayer.

b) Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 25. d. M. gegen den Nachdruck nachstehender schriftstellerischer Werke Privilegien auf die Dauer von je sechs Jahren zu ertheilen gnädigst geruht:

1) dem Buchhändler Ferdinand Dümmler in Berlin für das in seinem Verlag erscheinende Werk:

Göthes Briefwechsel mit einem Kinde; und

Digitized by Google

2) dem Buchhändler G. Braun in Carlsruhe für das Werk:
Deutsch-Englisches Wörterbuch von Dr. J. L. Hilpert, fortgesetzt von L. Süpfle;

was unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 26. Februar 1835.

Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend die Regulirung der Distanz-Bestimmungen für die neuerrichtete Relais-Posthalterei zu Gaildorf.

Nachdem in der Oberamtsstadt Gaildorf eine Relais-Posthalterei zum Behufe des Extrapost-Dienstes errichtet, und die Stations-Bestimmungen zwischen dieser und den benachbarten Poststationen auf nachstehende Weise, nämlich zwischen Gaildorf und

1) Hall auf 1 Post,
2) Bühlerthann auf ½ Post,
3) Crailsheim auf 1¾ Posten,
4) Backnang auf 1½ Posten, und
5) Groß-Oerlach auf 1¼ Posten

regulirt worden sind; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 28. Februar 1835.

Schlayer.

d) Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Schultheißen Horn zu Felldorf, O.A. Horb.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 4. d. M. dem im vorigen Jahre wegen seines hohen Alters vom Amte abgetretenen Schultheißen Horn in Felldorf, O.A. Horb, in Anerkennung seiner vieljährigen vorzüglichen Amtsführung und seines Diensteifers, die silberne Verdienst-Medaille in Gnaden zu verleihen geruht. Diese ehrenvolle Auszeichnung eines verdienten Orts-Vorstehers wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 5. März 1835. Schlayer.

Digitized by Google

e) Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 4. d. M. gegen den Nachdruck nachstehender schriftstellerischer Werke Privilegien auf die Dauer von je sechs Jahren zu ertheilen gnädigst geruht:

1) dem Buchhändler Scheible zu Stuttgart, für
   a) A. F. E. Langbeins sämtliche Schriften, vollständige vom Verfasser selbst besorgte Original-Ausgabe, in 30 Bänden;
   b) Befreiungskampf der nordamerikanischen Staaten, mit den Lebensbeschreibungen der drei Hauptheldeu, Washington, Franklin und Lafayette, von Dr. Heinrich Elsner, erster Band.
2) Der Buchhandlung Gebrüder Reichenbach in Leipzig für das Werk: K. L. v. Knebels literarischer Nachlaß und Briefwechsel, herausgegeben von K. A. Varnhagen v. Ense und Th. Mundt;
3) dem Buchhändler H. R. Sauerländer in Aarau für die dritte völlig umgearbeitete Auflage von M. W. Götzingers deutscher Sprachlehre für Schulen.

Dieses wird unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 5. März 1835. Schlayer.

2. Der Regierung des Neckar-Kreises.

Bekanntmachung einer milden Stiftung.

Jakob Häußermann, Bauer auf dem Heidenhof, Oberamts Marbach, hat ein Capital von Achthundert fünfzig Gulden mit der Bestimmung gestiftet, daß die jährlichen Zinsen aus demselben unter die Armen des Kirchspiels Weiler zum Stein, in Brod oder Geld ausgetheilt werden sollen.

Diese Handlung wird hiemit zur ehrenden Anerkennung der wohlthätigen Absicht des Stifters zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ludwigsburg den 28. Februar 1835. Bühler.

Digitized by Google

3. Des evangelischen Consistorium.

Termine für die Anstellungs-Prüfung der Candidaten des Predigtamts.

Der Verordnung vom 21. Februar 1829 (Reg.Bl. Nr. 10, S. 116 ff.) und der Verfügung vom 28. März 1831 (Reg.Bl. S. 176 ff.) gemäß wird die Anstellungs-Prüfung bei dem evangelischen Consistorium im laufenden Jahre in folgenden drei Terminen vorgenommen werden:

1) vom 7 bis 10. April,
2) vom 19 bis 22. Mai,
3) vom 16 bis 19. Junius.

Den Candidaten des Predigtamts, welche zu dieser Prüfung zugelassen werden, wird durch besondere Erlasse eröffnet, an welchen von diesen drei Terminen jeder zu erscheinen habe.

Stuttgart den 27. Februar 1835. Mohl.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch das am 26. v. M. erfolgte Ableben des Oberamtsgerichts-Aktuars Reuß ist die Gerichts-Aktuarsstelle zu Münsingen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Rufringen, Diöcese Herrenberg, haben innerhalb drei Wochen bei dem evangelischen Consistorium sich zu melden. Die Zahl der Pfarrgenossen beträgt im Mutterorte 1289 und in dem eine halbe Stunde entfernten Filial Rohrau 477. In der Filialkirche wird neben allen Casual-Gottesdiensten vom Palmsonntag bis Michaelis jeden Sonntag Morgens 6 Uhr gepredigt, von Michaelis bis zum Palmsonntag aber jeden Sonntag Nachmittags Predigt mit angehängter Catechisation gehalten. Das Einkommen der Stelle ist in Sportelpreisen auf 915 fl. berechnet.

Digitized by Google

3) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Heiligenbronn, Oberamts und Dekanats Horb, hat im Pfarrsitze 10, in dem eine halbe Stunde davon entfernten Dorfe Lutzenhardt, wo sich auch die Pfarrschule befindet, 412, sodann in mehreren außerordentlichen Filialien 212, zusammen 634 Pfarrgenossen, und gewährt ein beständiges Einkommen von Capitalzinsen und einigen Grundstücken von 650 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

4) Die katholische Pfarrei Mühlhausen, Oberamts Geislingen und Dekanats Eybach, begreift im Pfarrdorf 452, und in 2 Höfen 38, zusammen 490 Pfarrgenossen, und gewährt von eigenen Gütern, Zehnten, Capitalzinsen, Grundgefällen, Besoldungen und Gebühren ein beständiges Einkommen von 623 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte katholische Kaplanei in der Vorstadt Rottenburg-Ehingen, welche an Garten-Ertrag, Besoldung und Gebühren ein beständiges Einkommen von 607 fl. hat, werden hiemit aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath vorschriftmäßig zu melden.

Am 3. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat December v. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 12.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 13. März 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Ausdehnung der Vorschriften über die Transportirung entlassener gerichtlicher Strafgefangenen in ihre Heimath auf polizeiliche Strafgefangene. — Das Ergebniß der im Oktober v. J. statt gefundenen zweiten katholisch-theologischen Dienstprüfung zur Anstellung auf Pfarrstellen betreffend. — Bekanntmachung der zur Priesterweihe zugelassenen katholischen Theologen. — Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern der Universität für das nächste Sommerhalbjahr angekündigt sind. — Berichtigung der Repartition der Contingente von der dießjährigen Rekruten-Aushebung. — Verfügung wegen Einführung holzersparender Feuerungs-Einrichtungen in den Staatsgebäuden. — Bekanntmachung eines Prüfungstermines für Candidaten der Bergwerkskunde.

Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. auf die bei dem Steuer-Collegium erledigte Revisorsstelle den bei der Staats-Hauptkasse angestellten Buchhalter Warth gnädigst versetzt, und

dagegen zum Staatskassen-Buchhalter den quiescirenden Ober-Salzfaktor Griesinger, von Stuttgart, gnädigst ernannt.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements der Justiz und des Innern.

Der Ministerien der Justiz und des Innern.

Verfügung, betreffend die Ausdehnung der Vorschriften über die Transportirung entlassener gerichtlicher Strafgefangenen in ihre Heimath auf polizeiliche Strafgefangene.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 16. September 1830, betreffend das bei der Transportirung entlassener Strafgefangenen in ihre Heimath zu beobachtende Verfahren (Reg. Bl von 1830, S. 401 f.) von einzelnen Bezirksgerichten nicht genau eingehalten werde; so wird dieselbe hiedurch in Erinnerung gebracht.

Zugleich werden die Vorschriften dieser Verfügung auf diejenigen ausgedehnt, gegen welche von den Polizei-Behörden Polizeihausstrafen erkannt worden sind, und hienach die Bezirks-Polizeiämter angewiesen, wegen Erhebung der Heimath-Verhältnisse der gedachten polizeilichen Strafgefangenen die betreffenden Vorschriften der Verfügung vom 16. September 1830 gleichmäßig zum Vollzug zu bringen.

Den Verwaltungen der höheren Straf-Anstalten des Königreichs aber wird hiedurch aufgegeben, in allen Fällen, wo nicht sogleich bei der Einlieferung eines Strafgefangenen genügende Belege über seine Heimath-Angehörigkeit übergeben werden, die betreffende Bezirksstelle ohne Verzug auf diesen Mangel aufmerksam zu machen und auf die Ergänzung desselben zu dringen.

Stuttgart den 1. März 1835.

Schwab. Schlayer.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

1. Des katholiſchen Kirchenraths.

a) Das Ergebniß der im Oktober v. J. ſtatt gefundenen zweiten katholiſch-theologiſchen Dienſtprüfung zur Anſtellung auf Pfarrſtellen betreffend.

In Folge der am $\frac{14}{18}$. Oktober v. J. mit 19 Candidaten der katholiſchen Theologie dahier vorgenommenen zweiten theologiſchen Dienſtprüfung (Anſtellungs-Prüfung) wurden von Seiten des katholiſchen Kirchenraths und des biſchöflichen Ordinariats zu Pfarrſtellen fähig erkannt, die 17 Prieſter:

Braig, Anton, von Rißtiſſen.
Brauch, Caſpar, von Igersheim.
Cuſtor, Franz Anton, von Rottweil.
Haberboſch, Martin, von Scheer.
Herrmann, Ignaz, von Horb.
Maier, Benedikt, von Isgatshofen.
Maier, Caſpar, von Waſſeralfingen.
Maierhöfer, Anton, von Gmünd.
Rauſcher, Robert, von Gmünd.
Roſenkranz, Rupert, von Söflingen.
Schenz, Joſeph, von Oberſulmetingen.
Schibel, Joh. Nep. von Seebronn.
Schlipf, Michael, von Sulzdorf.
Selig, Hygin, von Unlingen.
Sichler, Thomas, von Rottweil.
Steiner, Friedrich, von Altdorf.
Wanner, Joh. Nep., von Erisdorf.

Stuttgart den 3. März 1835. Soden.

b) Bekanntmachung der zur Prieſterweihe zugelaſſenen katholiſchen Theologen.

Am 9. v. M. ſind nachbenannte 27 Candidaten der katholiſchen Theologie in Rottenburg zu Prieſtern geweiht, und ſonach als Gehülfen in der Seelſorge zugelaſſen worden:

Digitized by Google

Brauchle, Jakob, von Füramoos.
Burr, Joſeph, von Böhmenkirch.
Cuſtor, Johann, von Rottweil.
Franz, Eduard, von Gmünd.
Gall, Eberhard, von Ellwangen.
Gogel, Valentin, von Großengſtingen.
Graf, Joh. Nep., von Rottweil.
Greis, Anton, von Aichſtetten.
Haas, Peter Paul, von Beuren.
Hahn, Joſeph, von Horb.
Hengler, Lorenz, von Reichenhofen.
Herbſt, Joſeph, von Rottweil.
Herderer, Bernard, von Rottweil.
Hoffmann, Caſpar, von Igersheim.
Köhler, Dionys, von Leinzell.
Mattes, Fidel, von Nendingen.
Merk, Xaver, von Appendorf.
Mayer, Erhard, von Oberndorf.
Nachbauer, Dominik, von Weil der Stadt.
Pfeffer, Xaver, von Rottweil.
Remler, Sebaſtian, von Gmünd.
Sauter, Bernard, von Deißlingen.
Steck, Xaver, von Niederſtoßingen.
Weiß, Martin, von Ravensburg.
Wendelſtein, Joſeph, von Rottenburg.
Wieland, Georg, von Stuttgart.
Zeller, Joſeph, von Hochdorf.

Stuttgart den 3. März 1835.

Soden.

Digitized by Google

2. Des Rektoratamts der Universität Tübingen.

Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privatlehrern der Universität für das nächste Sommerhalbjahr angekündigt sind.

A. Philosophische Wissenschaften.

Professor H. C. W. Sigwart wird von 8—9 Uhr die Geschichte der Philosophie fünfmal wöchentlich, und von 7—8 Uhr die Anthropologie (nach seinen Grundzügen der Anthropologie, Tübingen, Laupp 1827) wöchentlich fünfmal lesen.

Prof. v. Eschenmayer trägt die Moral und Religions-Philosophie in vier wöchentlichen Stunden von 11—12 Uhr vor.

Derselbe erbietet sich zu Vorlesungen über Naturphilosophie in wöchentlichen zwei Stunden.

Privatdocent Dr. Fischer trägt das Natur-Recht nach vorausgeschickter Einleitung in die praktische Philosophie in vier wöchentlichen Stunden von 10—11 Uhr vor.

Privatdocent Dr. Rapp liest über Kunstgeschichte und Aesthetik einmal wöchentlich.

Repetent Dr. Vischer erbietet sich, in vier wöchentlichen Stunden die Aesthetik vorzutragen.

Wilhelmsstifts-Direktor Schönweiler wird in fünf wöchentlichen Stunden über Erziehungs- und Unterrichtswesen lesen, und in Verbindung damit die vaterländischen Elementar-Schulgesetze erläutern.

B. Mathematische Wissenschaften.

Privatdocent Dr. Osterdinger erbietet sich, die Elementar-Mathematik (Geometrie, Arithmetik, Algebra und Trigonometrie) in fünf Stunden vorzutragen.

Prof. Dr. Hohl wird 1) praktische Geometrie in vier wöchentlichen Stunden, 2) die Anfangsgründe der beschreibenden Geometrie und Perspektive in vier wöchentlichen Stunden, 3) analytische Geometrie in Verbindung mit

Digitized by Google

Trigonometrie und mit der Lehre von den Kegelschnitten in vier wöchentlichen Stunden vortragen.

Derselbe erbietet sich zu einem Privatissimum über höhere Mechanik, so wie auch über Elementar-Mathematik (Arithmetik und Algebra, ebene Geometrie und Trigonometrie.)

Prof. Nörrenberg wird fünfmal wöchentlich von 5—6 Uhr Experimental-Physik lehren.

C. Naturwissenschaften.

Prof. Dr. Zenneck wird Encyklopädie der Naturwissenschaften (systematische Uebersicht aller zur reinen Naturwissenschaft gehörigen Fächer) in 2—3 Stunden wöchentlich vortragen.

Privatdocent Dr. Osterdinger erbietet sich, die allgemeine Naturlehre publice in drei Stunden vorzutragen.

Mineralogie wird Prof. C. G. Gmelin von 11—12 Uhr vortragen.

Botanik in Verbindung mit Demonstrationen der Pflanzen des botanischen Gartens und mit geognostischen Exkursionen wird Prof. Sigwart von 2—3 Uhr vortragen.

Allgemeine Botanik, in Verbindung mit Demonstrationen der Pflanzen des botanischen Gartens und Exkursionen in die Umgegend lehrt fünfmal wöchentlich Prof. Dr. H. Mohl.

Medicinische Botanik, mit besonderer Rücksicht auf das natürliche System der Pflanzen, Derselbe fünf Stunden in der Woche.

Specielle Botanik, mit besonderer Rücksicht auf die officinellen Gewächse, verbunden mit Demonstrationen der Pflanzen des botanischen Gartens und mit Exkursionen trägt Dr. G. Märklin von 4—5 Uhr vor.

Oekonomische Botanik trägt Prof. Dr. Widenmann in fünf Stunden wöchentlich von 7—8 Uhr vor.

Allgemeine Chemie, in Verbindung mit Experimental-Chemie, lehrt Prof. Sigwart in der Stunde von 7—8 Uhr.

Digitized by Google

Zu der Leitung praktisch-chemischer Uebungen für solche, welche sich bereits hinreichende theoretische Kenntnisse erworben haben, ist Prof. C. G. Gmelin in noch zu bestimmenden Stunden erbötig.

Agricultur- und Forstchemie wird Prof. Sigwart vortragen.

Prof. Dr. Zenneck wird die Naturgeschichte von Württemberg (in geognostischer, botanischer und zoologischer, namentlich auch in entomologischer Hinsicht) in fünf Stunden wöchentlich lehren.

D. Geschichte, Geographie und Statistik.

Prof. Haug wird fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr die Universal-Geschichte fortsetzen.

Prof. Jäger wird die Vorträge über hebräisch-jüdische Archäologie in in 2—3 wöchentlichen Stunden fortsetzen.

Prof. Haug erbietet sich zu Vorlesungen über die Staats- und Cultur-Geschichte Deutschlands im 15ten und 16ten Jahrhundert, mit besonderer Rücksicht auf Württemberg, in zwei Stunden wöchentlich.

Derselbe wird die Geschichte der neuesten Zeit bis zum Jahr 1830 fortsetzen, in zwei Stunden wöchentlich.

Privatdocent Dr. Osterdinger wird die allgemeine Erdkunde in vier wöchentlichen Stunden von 4—5 Uhr vortragen.

Prof. Dr. R. Mohl trägt fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr Statistik vor.

E. Sprachen und ihre Literatur, schöne Literatur.

Prof. Jäger erbietet sich zu Uebungen im Interpretiren der für die biblische Theologie und Christologie wichtigsten Stellen des A. T. in drei wöchentlichen Stunden.

Derselbe erbietet sich zu mündlichen und schriftlichen Uebungen in der Grammatik der hebräischen Sprache in drei wöchentlichen Stunden.

Digitized by Google

Prof. Dr. Herbst lehrt in zwei bis drei wöchentlichen Stunden die Anfangsgründe der arabischen Sprache.

Prof. Tafel wird in fünf wöchentlichen Stunden von 3—4 Uhr die Annalen des Tacitus erläutern, und in einer andern beliebigen Stunde die Encyklopädie der griechischen Dichter, Geschichtschreiber und Redner vortragen.

Prof. Walz wird die Wolken des Aristophanes und den Miles gloriosus des Plautus in fünf wöchentlichen Stunden von 4—5 Uhr erklären.

Derselbe erbietet sich zu Interpretations- und Styl-Uebungen, zwei Stunden wöchentlich.

Prof. Dr. Eisenbach erbietet sich zu Lektionen und Sprach-Uebungen im Französischen und Englischen.

Privatdocent Dr. Rapp erklärt Shakespears Hamlet und Romeo zweimal, und hält Uebungen in der poetischen Recitazion zwei Stunden.

Privatdocent Dr. Fischer erbietet sich zu Vorlesungen über deutsche Literatur in zwei Stunden.

Mauclerc, Lehrer der französischen Sprache, wird viermal wöchentlich Clavigo von Göthe und einige Stücke der Nouveautés de la Litérature française erklären.

Privatlehrer Decker wird viermal öffentlich Bulwers Pelham, Shakespear's Macbeth und Sheridans Rivals erklären.

F. Theologie.

a) Evangelische Fakultät.

Die christliche Apologetik und Glaubenslehre, erster Theil, nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche, wird Prof. Dr. Kern in fünf wöchentlichen Stunden um 10 Uhr vortragen.

Zu einem Examinatorium über Dogmatik und Dogmengeschichte, oder zu Vorlesungen über die dicta probantia des N. T. ist Repetent Dorner erbötig.

Den ersten Theil der christlichen Sittenlehre wird in fünf wöchentlichen Stunden um 9 Uhr Prof. Dr. Schmid lehren.

Digitized by Google

Den zweiten Theil der christlichen Dogmengeschichte wird in wöchentlichen fünf Stunden um 8 Uhr Prof. Dr. Baur vortragen.

Prof. Dr. Steudel erbietet sich, die Theologie des A. T. in wöchentlichen vier Stunden um 11 Uhr zu lehren; und

die Vollendung der Vorlesung über Inhalt und Geist des A. T., falls sie nur die Psalmen, die nach Salomo genannten Schriften und das Buch Hiob behandelt, in zwei, falls sie auch die Apogryphen umfassen soll, in vier noch auszumittelnden wöchentlichen Stunden zu geben.

Die Einleitung ins Neue Testament, mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Lehrbegriffs in den einzelnen Schriften, wird in wöchentlichen vier Stunden um vier Uhr Prof. Dr. Kern vortragen.

Die Apostelgeschichte, in Verbindung mit historisch-kritischen Untersuchungen über die älteste Kirche, wird in wöchentlichen vier Stunden um 5 Uhr Prof. Dr. Baur erklären.

Prof. Dr. Steudel erbietet sich, in wöchentlichen vier Stunden um 3 Uhr den Brief an die Hebräer und an die Galater zu erklären, und dabei das Verhältniß des Briefs an die Hebräer zum Pauliniſchen Lehrbegriffe überhaupt zu beleuchten.

Zur Leitung von Interpretations-Uebungen über die Johanneischen Schriften, mit besonderer Rücksicht auf den darin enthaltenen Lehrbegriff, erbietet sich Repetent Weizel.

Zu praktischen Vorlesungen über eine Auswahl von evangelischen Perikopen der vaterländischen protestantischen Kirche, in wöchentlichen vier Stunden um 7 Uhr oder zu einer andern gelegenen Zeit, ist Prof. Dr. Schmid bereit.

Derselbe wird Pädagogik und Didaktik wöchentlich zwei bis dreimal um 4 Uhr oder zu einer andern bequemen Stunde vortragen.

Auch wird er die Leitung des homiletischen und katechetischen Instituts in wöchentlichen fün Gottesdiensten, drei Uebungsstunden und zwei Censurstunden, fortsetzen.

Prof. Münch wird am Dienstag und Freitag um 1 Uhr die vaterländischen Kirchen- und Schul-Gesetze vortragen, und Uebungen in der Amtspraxis damit verbinden.

b) Katholische Fakultät.

Die Geschichte der christlichen Literatur trägt in drei Stunden wöchentlich Prof. Dr. Möhler vor.

Digitized by Google

Ueber bibliſche Archäologie lieſt Prof. Dr. Herbſt viermal wöchentlich.

Das Buch Hiob erklärt Derſelbe in drei Stunden die Woche.

Die Einleitung in die Schriften des N. B. trägt Prof. Mack viermal in der Woche vor.

Eben ſo oft erklärt Derſelbe das Evangelium und die Briefe Johannis.

Auch erbietet er ſich zu Vorleſungen über pauliniſche Briefe (4 Stunden).

Die zweite Hälfte der chriſtlichen Kirchen- und Dogmengeſchichte erläutert Prof. Dr. Möhler ſiebenmal in der Woche.

Die chriſtliche Apologetik trägt Privatdocent Schöninger viermal in der Woche vor.

Die zweite Hälfte der chriſtkatholiſchen Dogmatik trägt Prof. Dr. v. Drey in ſieben wöchentlichen Stunden vor.

Die zweite Hälfte der chriſtlichen Moral lehrt ſechsmal wöchentlich Prof. Dr. Hirſcher.

Derſelbe wird dreimal in der Woche Homiletik vortragen, oder die praktiſche Erklärung der evangeliſchen Perikopen fortſetzen.

In der Privatſeelſorge wird Privatdocent Schöninger zweimal wöchentlich Unterricht ertheilen.

Auch erbietet ſich Derſelbe zu Vorleſungen über die Liturgik (1—2 Stunden in der Woche).

G. Rechtswiſſenſchaft.

Encyklopädie und Methodologie des Rechts lehrt, nach Falcks Lehrbuch, viermal wöchentlich von 3—4 Uhr, Prof. Dr. Lang.

Naturrecht nebſt einer kritiſchen Darſtellung der Syſteme des Naturrechts, und in Vergleichung mit den Grundſätzen des poſitiven Rechts, fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr, Prof. Dr. Hepp.

Inſtitutionen des Römiſchen Rechts, nach Mackeldey's Lehrbuch, eilfte Ausgabe, ſechsmal wöchentlich von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Hepp.

Dieſelben, nach ſeinem Grundriſſe, täglich von 11—12 Uhr, Prof. Dr. Mayer.

Die Pandekten, mit Ausnahme des Erbrechts, nach Mühlenbruch, um 9, 11 und 3 Uhr (Donnerstags um 9 und 11 Uhr), Prof. Dr. v. Schrader.

Digitized by Google

Den ersten Theil derselben, nach Wening-Ingenheim (Lehrbuch des gemeinen Civil-Rechts, vierte Ausgabe), täglich von 9—10 und 11—12 Uhr, Prof. Dr. Lang.

Den zweiten Theil derselben, in wöchentlichen 8 Stunden, Morgens von 9—10 und zweimal Nachmittags von 5—6 Uhr Prof. Dr. Mayer.

Das deutsche Privat-Recht, nach seinem Grundrisse, zweite Auflage, unter Zuziehung von Mittermaier's Grundsätzen, wöchentlich sechsmal von 10—11 Uhr, Prof. Dr. Michaelis.

Dasselbe mit Einschluß des gemeinen und Württembergischen Lehn-, Handels- und Wechsel-Rechts, nach Eichhorns Einleitung, dritte Auflage, täglich von 7—8 und zweimal wöchentlich von 4—5 Uhr, Privatdocent Dr. Huck.

Gemeines und württembergisches Lehnrecht, nach Eichhorn, dreimal wöchentlich von 4—5 Uhr, Prof. Dr. Reyscher.

Das Deutsche und das Württembergische Staatsrecht nach eigenem Plane, unter Benützung seines corpus juris publici, Tüb. 1825, sechsmal von 8—9 Uhr, Prof. D. Michaelis.

Württembergisches Privatrecht, unter Zuziehung von Weishaars Handbuch, sechsmal von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Reyscher.

Staats- und Privat-Kameral-Recht wird Prof. Dr. R. Mohl im künftigen Winter-Semester lesen.

Das gemeine deutsche und württembergische Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, nach seinem Grundrisse und unter Zuziehung von Eichhorns Kirchenrecht, fünfmal wöchentlich von 7—8 Uhr, Prof. Dr. Scheurlen.

Die Theorie des gemeinen deutschen und des württembergischen Civil-Prozesses, nach Martins Lehrbuch (eilfte Auflage), dem vierten Edicte und den übrigen württembergischen Prozeß-Gesetzen, fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr und Donnerstags in einer Morgenstunde, Prof. Dr. Michaelis.

(Prof. Dr. Scheurlen wird seine Vorlesungen über den Civil-Prozeß erst im nächsten Winter-Semester nach seinem bis dahin erscheinenden Lehrbuche des gemeinen deutschen und württembergischen Civil-Prozesses ꝛc. halten.)

Die Theorie des gemeinen deutschen und des württembergischen Criminal-Prozesses lehrt, unter Zuziehung von Martins Lehrbuch, dritte Ausgabe, fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr, Prof. Dr. Scheurlen.

Digitized by Google

Zu einem Examinatorium und Repetitorium über das ganze Civil-Recht erbietet sich Privatdocent Dr. Huck.

H. Heilkunde.

Anatomie des Menschen lehrt Prof. Baur in der Stunde von 6—7 Uhr Morgens.

Physiologie trägt Prof. W. Rapp von 9—10 Uhr vor.

Pathologische Anatomie, Derselbe von 3—4 Uhr.

Arzneimittellehre mit pharmakologischen und toxikologischen Versuchen wird Prof. H. Autenrieth von 4—6 Uhr vortragen (zehn Stunden wöchentlich).

Die Grundsätze der homöopathischen Heilmethode wird Dr. G. Meyer wissenschaftlich erläutern.

Den ersten Theil der speziellen Nosologie und Therapie lehrt Prof. Dr. F. G. v. Gmelin von 7—8 Uhr.

Die Pastoral-Medicin wird Dr. Weber in drei Stunden wöchentlich vortragen, wenn es seine übrigen Geschäfte erlauben.

Den zweiten Theil der speziellen Chirurgie samt der Augenheilkunde wird Prof. Rieke täglich von 8—9 Uhr vortragen.

Spezielle Chirurgie ist Privatdocent Frank vorzutragen erbötig.

Derselbe erbietet sich zu einem Cursus operationum chirurgicarum.

Zu einem Collegium privatissimum über Augen-Operationen erbietet sich Prof. Rieke.

Geburtshülfliche Uebungen am Phantom wird Privatdocent Frank anstellen.

Die Clinik der innerlichen Krankheiten hält Prof. Dr. F. G. v. Gmelin von 11—12 Uhr.

Die chirurgisch-geburtshülfliche Clinik besorgt Prof. Dr. Rieke von 10—11 Uhr.

Gerichtliche Medicin wird Kanzler v. Autenrieth fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr vortragen.

Zu Vorlesungen über die medicinische Polizei, mit besonderer Rücksicht auf die württembergische Medicinal-Verfassung, erbietet sich Dr. Leube.

Digitized by Google

I. Staatswirthschaft.

Encyklopädie der Staatswissenschaften (besonders allgemeines Staatsrecht, Politik und Völkerrecht) wird Prof. Dr. R. Mohl in fünf wöchentlichen Stunden von 7—8 Uhr vortragen.

Landwirthschaftslehre trägt Prof. Dr. Widenmann, nach Geyers Lehrbuch der Landwirthschaft (Sulzbach 1828), in sechs wöchentlichen Stunden von 4—5 Uhr (Donnerstags von 8—9 Uhr) vor.

Spezielle Technologie wird Prof. Dr. Poppe in fünf wöchentlichen Stunden von 10—11 Uhr, nach seinem Lehrbuche (Stuttg. und Tüb. 1819), vortragen.

Ebenderselbe ist zu einer Vorlesung über die Geschichte der Erfindungen in drei wöchentlichen Stunden erbötig.

Finanz-Wissenschaft wird Prof. Dr. v. Fulda in fünf wöchentlichen Stunden von 11—12 Uhr, nach seinem Handbuche (Tüb. 1827), vortragen.

Ebenderselbe erbietet sich zu einer Vorlesung über die Handelswissenschaft.

Oekonomische Botanik, s. Naturwissenschaften.

Kameralrecht, s. Rechtswissenschaft.

K. Uebungen in Künsten.

Unterricht im Reiten gibt Stallmeister v. Hermann.

Tanzen lehrt der neu zu ernennende Tanzmeister.

Musikdirektor Silcher leitet die Gesang- und Instrumental-Musik.

Nach der zwischen den Zeichnungslehrern Dörr und Helwig bestehenden Uebereinkunft leitet der Erstere in diesem Semester die Uebungen im Zeichnungs-Institute, Donnerstags von 8—12 Uhr und Sonntags von 10½—12 Uhr. Beide sind zu Ertheilung von Privat-Unterricht im Zeichnen und Malen bereit.

Fechtmeister Kastropp gibt Privatunterricht im Fechten.

Institute.

Das Lesezimmer der Bibliothek ist (Sonn- und Feiertage ausgenommen) alle Tage von 1—4 Uhr Nachmittags offen. Die Studirenden erhalten gegen Caution von einem Professor oder Fakultätslehrer vier Werke auf einmal nach Hause auf vier Wochen, nach deren Verfluß sie dieselben wieder vorzeigen müssen, und wenn kein anderer sie will, wieder entlehnen können. Der große Bibliothekssaal wird für

Digitized by Google

Studirende im Sommerhalbjahre jeden Sonnabend von 1—4 Uhr gegen eine vom Pedell zu erhaltende Karte geöffnet. Die Bücher dürfen von den Lesern nicht selbst aus den Schränken genommen werden, und sind ebenso jedesmal wieder einem Angestellten einzuhändigen.

Der botanische Garten ist im Sommerhalbjahre täglich (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr geöffnet.

Das Naturalien-Cabinet im Sommerhalbjahre jeden Donnerstag (ausgenommen, wenn auf den Donnerstag ein Fest- oder Feiertag fällt) Nachmittags von 2—5 Uhr.

Der Fechtboden täglich (Sonn- und Donnerstag ausgenommen) Nachmittags von $12\frac{1}{2}$—2 Uhr.

Das Ende der Ferien ist auf den 28. April festgesetzt; am 29. April wird die Eröffnung der Vorlesungen an der schwarzen Tafel bekannt gemacht werden, und die Hauptvorlesungen werden sofort ihren Anfang nehmen. Acht Tage später darf nach der K. Verordnung vom 26. December 1834 (Reg.Bl. S. 17) ohne besonderen Grund keine Immatrikulation mehr statt finden. Zum Zwecke für diese hat sich jeder neu ankommende Studirende innerhalb zwei Tagen nach seiner Ankunft bei der Immatrikulations-Commission zu melden und die nöthigen Urkunden vorzulegen.

Tübingen den 26. Februar 1835. H. C. W. Sigwart.

C) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Berichtigung der Repartition der Contingente von der dießjährigen Rekruten-Aushebung.

Da sich ergeben hat, daß die Gesammtzahl der in den Oberamtsbezirken Eßlingen und Balingen befindlichen Militärpflichtigen durch ein Versehen dieser beiden Oberämter unrichtig angegeben worden ist, indem in Eßlingen nicht 207, sondern 217, und in Balingen nicht 234, sondern nur 231 Militärpflichtige dem Loos unterworfen waren, und da auch bei andern Oberämtern bis zur Loosziehung eine Aenderung in der Zahl der Militärpflichtigen eingetreten ist, indem bei der Stadt Stuttgart statt 206 nun 207, in dem Oberamtsbezirke Weinsberg statt 244 nun 245, in Sulz statt 161 nun 162, in Nürtingen statt 214 nun 213, und endlich im Oberamtsbezirke Künzelsau statt 251 nun 250 Militärpflichtige vorhanden sind, mithin die Gesammtzahl der Mili-

Digitized by Google

türpflichtigen sich auf 12,796 beläuft, so ist die im Regierungs-Blatt vom 23. Februar d. J., Nro. 9 enthaltene Repartition der Contingente dahin abgeändert worden, daß

Eßlingen statt 57 nun 59,
Stadt Stuttgart statt 56 nun 57,
Balingen statt 64 nun 63,
Nürtingen statt 59 nun 58, und
Künzelsau statt 69 nun 68

Rekruten zu stellen hat.

Bei den übrigen Oberämtern hat es bei der ihnen früher zugeschiedenen Rekrutenzahl sein Verbleiben.

Stuttgart den 10. März 1835. Göriz.

D) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

a) Verfügung, wegen Einführung holzersparender Feuerungs-Einrichtungen in den Staatsgebäuden.

Da die offene Feuerung auf den Küchenheerden mit einem unverhältnißmäßig großen Holzaufwand verbunden ist, so wird zu allmähliger Einführung anderer holzersparender Feuerungs-Einrichtungen in den Staats-Gebäuden folgendes verfügt:

1) Wenn ein neues zu einer Amtswohnung bestimmtes Staatsgebäude erbaut wird, so ist in demselben, anstatt eines gewöhnlichen Küchenheerdes, ein holzersparender Kunstheerd mit gemauerter Feuerungs-Einrichtung auf Kosten der Staatskasse herzustellen.
2) In bereits bestehenden Staats-Gebäuden findet die Einrichtung eines solchen Kunstheerdes auf Kosten der Staatskasse in dem Falle statt, wenn ohnehin ein neuer Heerd hergestellt, oder eine neue Heerdplatte angeschafft werden muß.
3) Wo dieser Fall nicht vorhanden ist, steht es dem Bewohner des Hauses frei, einen Kunstheerd auf seine Kosten einzurichten, wozu ihm die vorhandene eiserne Heerdplatte unentgeldlich überlassen wird. Bei seiner Abkunft hat er aber den Kunstheerd ohne einige Entschädigung zurück zu lassen.
4) Die Anschaffung und Unterhaltung des zum Kunstheerde gehörigen Kochgeschirres ist in jedem Falle Sache des Hausbewohners. Dasselbe bleibt auch bei seiner Abkunft sein Eigenthum.

Digitized by Google

5) Die gewöhnlichen Ausbesserungen an den Kunstheerden liegen den Nutznießern ob.

6) Wenn der Amtsnachfolger die angetretene Kunstheerd-Einrichtung je nach der Größe seiner Familie und seiner Haushaltung nicht ganz passend findet, so wird ihm auf vorgängige Anzeige bei dem Kameralamt die Veränderung dieser Einrichtung oder die Vertauschung derselben mit einer andern seinem Bedürfnisse angemessenern auf seine Kosten gestattet und ihm hiezu die alte Einrichtung unentgeldlich überlassen.

Unter keinem Vorwande darf jedoch eine zweckmäßige Einrichtung mit einer schlechtern vertauscht werden.

7) Vorstehende Bestimmungen finden, soweit es thunlich ist, ihre Anwendung auch auf die zu Maiereien, Brauereien und andern Gewerben gehörigen Staatsgebäude.

Stuttgart den 25. Februar 1835. Herdegen.

b) Bekanntmachung eines Prüfungstermines für Candidaten der Bergwerkskunde.

Zum Behufe der Annahme von Zöglingen für das Berg- und Hüttenwesen (Bergkadets) ist eine Prüfung angeordnet worden, wozu jedoch nur solche Bewerber zugelassen werden, welche über 18 Jahre alt und durch Zeugnisse sich auszuweisen im Stande sind, daß sie auf einer Universität oder Gewerbe- (polytechnischen) Schule in der Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Geologie und Technologie mit gutem Erfolg Unterricht genossen haben.

Diejenigen Candidaten der Bergwerkskunde, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben unter Vorlegung einer National-Liste mit Beischluß der erforderlichen Zeugnisse über ihr Alter, Bürgerrechts-Verhältniß und wissenschaftliche Bildung, innerhalb vier Wochen bei dem K. Bergrath sich zu melden; worauf denselben das Weitere eröffnet werden wird.

Stuttgart den 4. März 1835. Herdegen.

Dienst-Erledigung.

Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Aichschieß, Dekanats Schorndorf, welche 250 Pfarrgenossen zählt, und deren Einkommen auf 759 fl. nach den im Sportelgesetze enthaltenen Normalpreisen berechnet ist, haben sich innerhalb drei Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 13.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 20. März 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Privilegium gegen den Nachdruck des Handbuchs der Physiologie des Menschen von J. Müller, zweite Auflage. — Verbot der französischen Druckschrift: „Paroles d'un croyant par F. de la Mennais, quatrième édition, Paris, Eugène Renduel 1834.“ — Den Stand des Interkalarfonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs am 31. März 1833 betreffend. — Bekanntmachung, die Aufnahme in das Priester-Seminar zu Rottenburg betreffend. — Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge.
Dienst-Erledigung.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. das Rektoramt der Universität für das Schuljahr 1835—36 dem Professor in der staatswirthschaftlichen Fakultät, Dr. Mohl,

das erledigte Dekanat und Stadt-Pfarramt Geißlingen dem Helfer Kapff in Crailsheim,

die erledigte Stadt-Pfarrei Großbottwar, Dekanats Marbach, dem Pfarrer Burk in Thailfingen, Dekanats Herrenberg,

die erledigte evangelische Pfarrei Warth, Dekanats Nagold, dem Pfarrverweser Pfäfflin daselbst,

Digitized by Google

die erledigte evangelische Pfarrei Pleidelsheim, Dekanats Marbach, dem Pfarrer Payer in Vissingen, Dekanats Ludwigsburg,

die erledigte evangelische Pfarrei Gaisburg, Dekanats Stuttgart, dem Pfarrer Georgii in Bothnang, Amtsdekanats Stuttgart, und

die erledigte Rektorsstelle an der lateinischen Schule zu Nürtingen, dem Repetenten am evangelischen Seminar in Tübingen, Hirzel, gnädigst übertragen, auch

den Rektor der hiesigen Real- und Elementarschule, Weckherlin, seinem Ansuchen gemäß, wegen seines vorgerückten Alters in den Ruhestand versetzt, und von dem von ihm zugleich bekleideten Schul-Inspektorat für den Jartkreis gnädigst enthoben, auch demselben in Anerkennung seiner vieljährigen nützlichen Thätigkeit den Titel und Rang eines Prälaten, mit dem Prälatenkreuz, in Gnaden verliehen.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. den Referendär erster Classe, Witt von Langenburg, O.A. Gerabronn, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat Langenburg zu seinem Wohnsitz gewählt.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Privilegium gegen den Nachdruck des Handbuchs der Physiologie des Menschen von J. Müller, zweite Auflage.

Da Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. dem Buchhändler J. Hölscher in Coblenz ein Privilegium gegen den Nachdruck der in seinem Verlage erscheinenden zweiten verbesserten Auflage des Handbuchs der Physiologie des Menschen, für Vorlesungen, von J. Müller, auf die Dauer von sechs Jahren zu ertheilen gnädigst geruht haben; so wird solches unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 12. März 1835. Schlayer.

Digitized by Google

2. Der Regierung des Neckar-Kreises.

Verbot der französischen Druckschrift: „Paroles d'un croyant par F. de la Mennais, quatrième édition, Paris, Eugène Renduel, 1834."

Da der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis durch Beschluß vom 21. v. M. die französische Druckschrift:

„Paroles d'un croyant par F. de la Mennais, quatrième édition, Paris, Eugène Renduel, 1834,"

wovon bereits eine zu Strasburg bei G. L. Schuler 1834 erschienene Uebersetzung unter dem 24. Juli 1834 (Reg.Bl. S. 463) verboten worden ist, den Bestimmungen des Preßfreiheitsgesetzes §§. 6 u. 7 widerstreitend gefunden, die von der Stadtdirektion Stuttgart verfügte vorläufige Beschlagnahme dieser Schrift für gerechtfertigt, und den Absatz im Königreiche für verboten erklärt hat; so wird dieß hiemit unter Beziehung auf den §. 26 des Preßfreiheits-Gesetzes vom 30. Januar 1817, wornach von nun an der Verkauf eines jeden Exemplars in das In- und Ausland zum erstenmal mit 50 Reichsthalern und im Wiederholungsfalle noch härter geahndet wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ludwigsburg den 7. März 1835. Bühler.

3. Des katholischen Kirchenraths.

a) Den Stand des Interkalarfonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs am 31. März 1833 betreffend.

In dem Regierungsblatt vom Jahre 1821, S. 818, wurde die Entstehungsweise, die Natur und die Verwaltungsform des Interkalarfonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs bekannt gemacht.

Nachdem die neueste Rechnung $18\frac{3}{3}\frac{7}{3}$ geprüft und gutgeheißen worden ist, so werden unter Beziehung auf die nächstvorgehende Bekanntmachung im Regierungsblatt vom Jahre 1833, S. 233, die Ergebnisse jener Rechnung und der Stand des Fonds öffentlich dargelegt.

Zum Voraus ist zu bemerken, daß auch im besagten Jahre wieder den hiernach verzeichneten zu gering begabten Kirchenstellen ihre Interkalargefälle von $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ überlassen wurden, ohne daß sie zum Interkalarfonds flossen.

Digitized by Google

Die Interkalarfonds-Rechnung $18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$ liefert folgendes Resultat:

I. Grundstock.

Derselbe hatte folgende Einnahmen:

A. am 31. März 1832 waren vorhanden:

1) Cassen-Vorrath		1,042 fl. 37 kr.
2) Rückstände	604 fl. 59 kr.	
Davon ging ein		0
Rest —	604 fl. 59 kr.	
3) Ersatzposten:		
a) Tischtitel-Guthaben	116 fl. 23 kr.	
Davon war derzeit einzuziehen		0
Rest —	116 fl. 23 kr.	
b) andere	851 fl. 34 kr.	
Hievon ging ein.		0
Rest —	851 fl. 34 kr.	

B. Neue Gefälle im Laufe der Rechnungszeit $18\frac{3}{3}\frac{2}{3}$:

1) Interkalargefälle, welche zum Interkalarfonds flossen, vom Jahre $18\frac{3}{3}\frac{1}{2}$ 39,465 fl. 2 kr.

und

2) wegen Regulirung des Abkurungstermins, über Abzug der dießfälligen Ausgabe, deßgleichen . . . . . 1,603 fl. 19 kr.

41,068 fl. 21 kr.

3) abgelöste Capitalien . . . . . 6,918 fl. 49 kr.

Summe . 49,029 fl. 47 kr.

Hievon sind abzuziehen die neu angelegten Capitalien, einschließlich des für erkaufte Württembergische Staats-Obligationen entrichteten Agio, ... 31,419 fl. 20 kr.

Es sind mithin von den Einnahmen übrig geblieben 17,610 fl. 27 kr.

wovon

Digitized by Google

1) zur Deckung der laufenden Ausgaben für $18\frac{32}{33}$ verwendet wurden 8,234 fl. 33 kr.

und

2) baar in der Casse blieben . . . . 9,375 fl. 54 kr.

thut wieder . 17,610 fl. 27 kr.

Der Grundstock besteht also am 31. März 1833 in:

1) Rückständen, durchgängig älteren		604 fl. 59 kr.
2) Capitalien		80,200 fl. 5 kr.
3) Ersatzposten:		
a) Tischtitelguthaben		116 fl. 23 kr.
b) anderen, durchgängig älteren		851 fl. 34 kr.
4) baarem Cassenvorrath		9,375 fl. 54 kr.
Zusammen in — :		91,148 fl. 55 kr.

In Vergleichung mit dem Betrag am 31. März 1832 von 58.518 fl. 27 kr.

hat mithin der Grundstock sich erhöht um . 32,630 fl. 28 kr. . . .

II. Einkünfte aus dem Grundstock vom 1. April 1832 bis 31. März 1833

Einnahmen.

Capitalzinse		2,780 fl. 41 kr.

Ausgaben.

1) Elementar-Ausgaben:		
a) Capitalsteuer	113 fl. 58 kr.	
b) Deserviten in Rechtsangelegenheiten	145 fl. 22 kr.	
		259 fl. 20 kr.
2) Central-Verwaltungskosten:		
a) Besoldung des Cassiers	312 fl.	
b) Registraturkosten	50 fl.	
c) Buchbinder	1 fl. 50 kr.	
d) Aufwärter	36 fl. 30 kr.	
e) Postscheine und Briefträger	10 fl. 45 kr.	

Digitized by Google

f) Inventarstücke . . . . . 12 fl. 12 kr.
g) Belohnung für Geldeinzug . . . 4 fl 15 kr.
427 fl. 32 kr.

3) für den Hauptzweck der Anstalt:
a) Beiträge zur Ergänzung der Pfarrgehalte:
aa) Aversal-Beiträge zur Aufbesserung der Pfarrstelle in
Ebersthal, neu errichtet . . . 5,000 fl.
Neresheim . . . . . 2,423 fl. 15 kr.
Oberndorf, bei Rottenburg . 1,100 fl.
8,523 fl. 15 kr.
bb) provisorische Zulagen . . . . . 1,376 fl. 25 kr.
b) Beiträge für Verweser erledigter Pfarreien, deren Einkommen im Jahre der Erledigung die Verwesereigebühren nicht abwarf, und für andere schon in vorhergehenden Jahren vorhanden gewesene Hülfspriester 428 fl. 42 kr.

Summe . 11,015 fl. 14 kr.

Diese Ausgaben-Summe übersteigt die Einkünfte aus dem Grundstock
von . . . . . 2.780 fl 41 kr.
um 8,234 fl. 33 kr.

welche obbesagtermaßen von den Gefällen bestritten worden sind, die dem Fonds angehörten und für diesen anzulegen gewesen wären, wenn nicht die laufenden Ausgaben dieselben in Anspruch genommen hätten.

Stuttgart den 27. Februar 1835. Soden.

Verzeichniß

der katholischen Kirchenstellen, welchen in dem Rechnungsjahr des Interkalarfonds 1. April 1832—33 ihre Interkalargefälle für 1831—32 zur Ergänzung des Pfründfonds oder zu Bestreitung außerordentlicher Ausgaben überlassen worden sind.

Pfarrstelle in Haslach, bei Tettnang, ... 512 fl. 44 kr.
— — Kleinsüßen . . . . . 189 fl. 40 kr.
Kaplanei in Ergenzingen . . . . . 528 fl. 23 kr.
— — Warthausen . . . . . 631 fl. 47 kr.
— — Razenried . . . . . 281 fl. 32 kr.
— — Mochenwangen . . . . . 416 fl. 35 kr.

Digitized by Google

Pfarrſtelle in Zogenweiler	1085 fl. 53 kr.
Kaplanei in Schwendi	329 fl. 31 kr.
Pfarrſtelle in Oberndorf, bei Rottenburg	101 fl. 27 kr.
— — Neufra, bei Rottweil	402 fl. 18 kr.
Kaplanei in Erisdorf	396 fl. 40 kr.
Pfarrſtelle in Eſchau-Bavendorf	770 fl. 45 kr.
— — Hauſen ob Rottweil	249 fl. 4 kr.
— — Unterthalheim	624 fl. 1 kr.
Kaplanei in Emerkingen	245 fl. 20 kr.
Pfarrſtelle in Bronnen, bei Laupheim	399 fl. 36 kr.
Kaplanei in Haylngen	174 fl. 42 kr.
Pfarrſtelle in Enkenhofen	304 fl. 33 kr.
— — Kiebingen	41 fl. 51 kr.
— — Mühlhauſen, bei Wurmlingen	225 fl. 39 kr.
— — Beersbach	378 fl. 8 kr.
Kaplanei in Unterkochen	206 fl. 38 kr.
— — Weitingen	526 fl. 8 kr.
Pfarrſtelle in Göttelfingen	487 fl. 31 kr.
— — in Salzſtetten	700 fl. 50 kr.
Kaplanei in Ebenweiler	685 fl. 27 kr.
— — Amtszell	216 fl. 32 kr.
Pfarrſtelle in Ruſplingen	789 fl. 49 kr.
Kaplanei in Heufelden	116 fl. 38 kr.
Pfarrſtelle in Niederſtotzingen	550 fl. 11 kr.
— — Bach	194 fl. 24 kr.
— — Dizenbach	188 fl. 17 kr.
Kaplanei in Haslach, bei Tettnang, für die Pfarrſtelle	135 fl. 47 kr.
Pfarrſtelle in Dorndorf	295 fl. 33 kr.
— — Weſſingen	266 fl. 50 kr.
— — Stetten, bei Wiblingen	403 fl. 35 kr.
Kaplanei in Haiſterkirch	140 fl. 15 kr.
— — Hirrlingen	508 fl. 33 kr.

Digitized by Google

Spital-Kaplanei in Neuthann	239 fl. 32 kr.
Pfarrstelle in Großschafhausen	177 fl. 50 kr.
— — Regglisweiler	271 fl. 30 kr.
Johann-Kaplanei in Mengen	340 fl. 53 kr.
Pfarrstelle in Grünmetstetten	250 fl. 14 kr.
— — Waldmössingen	916 fl. 55 kr.
— — Dietelhofen	733 fl. 36 kr.
— — Nenningen	436 fl. 45 kr.
— — Börstingen	152 fl. 54 kr.
— — Egglingen, bei Münsingen	473 fl. 51 kr.
Kaplanei in Wurmlingen, bei Tuttlingen	215 fl. 7 kr.
Maria-Kaplanei in Aulendorf	335 fl. 57 kr.
Pfarrstelle in Weißenstein	402 fl. 2 kr.
— — Schwabsberg	237 fl. 44 kr.
— — Rottweil-Altstadt	554 fl. 54 kr.
— — Dewangen	300 fl. 41 kr.
— — Obernau	221 fl. 14 kr.
— — Eggingen	540 fl. 29 kr.
— — Harthausen, bei Oberndorf	256 fl. 34 kr.
— — Waldhausen	211 fl. 54 kr.
— — Rottum	421 fl. 42 kr.
— — Wilsingen	580 fl. 33 kr.
— — Schlier	309 fl. 55 kr.
— — Burgberg	187 fl. 11 kr.
— — Muthlangen	52 fl. 10 kr.
— — Fischbach, am Bodensee	236 fl. 52 kr.
Kaplanei in Thunnau	573 fl. 6 kr.
Pfarrstelle in Rengershausen	532 fl. 36 kr.
worunter 169 fl. 26 kr. nachträglich für 1830—31.	
Kaplanei in Wasseralfingen	519 fl. 46 kr.
— — Neutranchburg	23 fl. 10 kr.
Pfarrstelle in Bichishausen	241 fl. 11 kr.

Digitized by Google

Kaplanei in Gamerschwang	249 fl. 9 kr.
— — Laupheim	341 fl. 2 kr.
— — Friedingen	272 fl. 30 kr.
Kaplanei, künftige Pfarrstelle in Unterdigisheim	405 fl. 6 kr.
Pfarrstelle in Emeringen	557 fl. 43 kr.
— — Ailringen	189 fl. 51 kr.
— — Mariazell	235 fl. 39 kr.
— — Trugenhofen	23 fl. 49 kr.
— — Geißlingen, im Rieß	156 fl. 40 kr.
— — Feckenhausen	95 fl. 5 kr.
— — Margarethenhausen	47 fl. 32 kr.
— — Untergriesheim	56 fl. 53 kr.

Zur Beglaubigung:

Der Revisor des katholischen Kirchenraths:

Kauffmann.

b) Bekanntmachung, die Aufnahme in das Priester-Seminar zu Rottenburg betreffend.

In Folge der im vorigen Monat zu Tübingen [illegible] rien des katholischen Kirchenraths und des bischöflichen Ordinariats statt gefundenen ersten Dienstprüfung (für die Aufnahme in das Priester-Seminar) und nach dem Ergebniß der Verhandlungen über sonstige zu berücksichtigende Verhältnisse sind von 44 Candidaten der katholischen Theologie der Zeit nachstehende 37 für fähig erkannt, und sonach in das Priester-Seminar aufgenommen worden:

Adorno, Carl, von Tettnang.
Allgeyer, Xaver, vom Faßmacherhof.
Angele, Aurel, von Berkheim.
Bachner, Franz, von Ehingen.
Blum, Johann, von Abtsgmünd.
Brechenmacher, Ignaz, von Ellwangen.
Brunner, Friedrich, von Söflingen.
Büchele, Conrad, von Eglofs.
Diemer, Carl, von Neresheim.
Eberhardt, Melchior, von Ellwangen.

Funk, Johann, von Dietelhofen.
Graf, Anton, von Baldern.
Haas, Philipp, von Aichhalden.
Hegele, Joseph, von Fachsenfeld.
Heim, Franz, von Schönthal.
Holl, Joseph, von Donzdorf.
Holzscheider, Johann, von Eglofs.
Kaufmann, Anton, von Gmünd.
Kohlschreiber, Michael, von Apfelbach.
Kriegstötter, Xaver, von Mergentheim.
Lauter, Willibad, von Rißegg.
Leimgruber, Lorenz, von Ochsenhausen.
Leonhard, Xaver, von Biberach.
Mayer, Georg, von Seitingen.
Mühlebach, Joseph, von Haslach bei Tettnang.
Nägele, Johann, von Weissenstein.
Rieger, Johann, von Neunheim.
Schild, Xaver, von Rottweil.
Schnitzer, Johann Baptist, von Stadt Wangen.
Schobinger, Ottmar, von Biberach.
Schweitzer, Joseph, von Wiesensteig.
Strobel, Johann, von Dischingen.
Willinger, Germann, von Rottweil.
Walz, Georg, von Ehingen.
Wendelstein, Carl, von Rottenburg.
Zell, Joseph, von Rindenmoos.

Stuttgart den 6. März 1835. Soden.

4. Des Studienraths,

Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge.

In Folge der am 25. und 26. v. M. vorgenommenen Vorprüfung für die akademischen Studien sind von den dabei erschienenen 44 Jünglingen wegen unzureichender Kenntnisse:

Digitized by Google

von dem Studium der katholiſchen Theologie 3,
von dem der Cameralwiſſenſchaft 1
zurückgewieſen, folgende aber zu Univerſitäts-Studien für befähigt erklärt worden:

I. Zum Studium der katholiſchen Theologie:

1) Carl Magg, Sohn des Kaufmanns in Rottenburg.
2) Joſeph Steinhäuſer, Sohn des Küfers in Wolfegg.
3) Joſeph Walter, Sohn des verſtorbenen Schreiners in Neresheim.
4) Albert Werfer, Sohn des Oberamtsarztes in Ellwangen.

II. Zum Studium der moſaiſchen Theologie:

Moriz Kallmann, Sohn des Einwohners in Eſchenau.

III. Zum Studium der Rechtswiſſenſchaft:

1) Carl Frank, Sohn des Gerichts-Notars in Künzelsau.
2) Ludwig Fröhlich, Sohn des Kreis-Medicinalraths in Ellwangen.
3) Louis v. Gemmingen, Sohn des Obriſten und Geſtüts-Direktors in Stuttgart.
4) Friedrich Heyd, Sohn des verſtorbenen Pfarrers in Plochingen.
5) Franz Hertling, Sohn des verſtorbenen K. K. öſtreichiſchen Ober-Lieutenants.
6) Gottlieb Huber, Sohn des Sekretärs in Ludwigsburg.
7) Johann Chriſtian Roſcher, Sohn des Buchhalters in Königsbronn.
8) Rudolph Salzmann, Sohn des Apothekers in Eßlingen.
9) Sigmund Schott, Sohn des Ober-Tribunal-Prokurators in Stuttgart.
10) Julius Schuſter, Sohn des Pupillenraths in Ulm.
11) Wilhelm Süskind, Sohn des verſtorbenen Studienraths-Direktors.

IV. Zum Studium der Arzneiwiſſenſchaft und höhern Chirurgie:

1) Johann Chriſtian Braun, Sohn des Buchbinders in Nürtingen.
2) Eduard Demmler, Sohn des verſtorbenen Hauptmanns in Stuttgart.
3) Johann Georg Ege, Sohn des Gemeindepflegers in Dizingen.
4) Ludwig Frank, Sohn des Bürgers in Weilheim.
5) Carl Albert Hauber, Sohn des verſt. Stabs-Quartiermeiſters in Schorndorf.
6) Louis Kohlhaas, Sohn des Kaufmanns in Stuttgart.
7) Wilhelm Maurer, Sohn des verſtorbenen Wundarztes in Winzerhauſen.
8) Carl Nädele, Sohn des Schultheißen und Chirurgen in Dußlingen.

Digitized by Google

9) Friedrich Wilhelm Schabel, Sohn des Professors in Ellwangen.
10) Philipp Friedrich Schindele, Sohn des verstorb. Chirurgen in Merklingen.
11) Theodor Schnurrer, Sohn des verstorbenen herzogl. nassauischen Leibarztes.
12) Carl Schweikle, Sohn des verstorbenen Hofschreiners in Stuttgart.
13) Carl Adolph Zeller, Sohn des Pfarrers in Dürnau.
14) Friedrich August Ziegler, Sohn des verst. Ober-Zollverwalters in Stuttgart.

V. Zum Studium der Cameralwissenschaft:

1) Herrmann Fischer, Sohn des Oberamtmanns in Nürtingen.
2) Johannes Fortenbacher, Sohn des Schultheißen in Nebringen.
3) Friedrich Wilhelm Frisch, Sohn des Revisors in Eßlingen.
4) Edmund Kellenbach, Sohn des großbrittannischen Hauptmanns in Eßlingen.
5) Eduard Mohl, Sohn des Staatsraths und Consistorial-Präsidenten.
6) Gottlob Mörz, Sohn des Collaborators in Leonberg.
7) Herrmann Nördlinger, Sohn des Ober-Finanzraths in Stuttgart.
8) Friedrich August Osiander, Sohn des verstorbenen Dekans in Knittlingen.

VI. Zum Studium der Forstwissenschaft:

Carl Asfalg, Sohn des Försters in Seelenhof.

VII. Zum Studium der Naturwissenschaft:

Carl Friedrich Schüz, Sohn des Apothekers in Herrenberg.

Stuttgart den 9. März 1835. Flatt.

Dienst-Erledigung.

Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Tübingen, Diöcese Balingen, mit 508 Pfarrgenossen, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Das Einkommen ist einschließlich einer bewilligten Zulage von jährlichen 35 fl. in Geld auf 600 fl. nach den neuesten Normalpreisen berechnet.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Unter dem 12. d. M. ist der Verwaltungsaktuar Lang in Spaichingen zum Umgelds-Commissariats-Assistenten in den Cameralbezirken Waldsee und Wangen ernannt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 14.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 30. März 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Austritt eines Rechts-Praktikanten. — Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend. — Bekanntmachung eines Patents für eine verbesserte Einrichtung zur Anwendung warmer Gebläseluft bei Schmide-Essen. — Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend. — Milde Stiftung der verstorbenen Christiane Dorothee Elisabethe Rappolt von Brackenheim.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 2. d. M. den Militär-Haupt-Spitalverwalter Krämer wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit, so wie

durch höchste Entschließung vom 16. d. M. den Obersten v. Landenberger, Kommandanten des sechsten Infanterie-Regiments, auf seine Bitte, unter Bezeugung Höchst-Ihrer Zufriedenheit mit den von demselben geleisteten Diensten, in den Ruhestand versetzt, auch

vermöge höchster Entschließung von letzterem Tage den Kasernenverwalter Teichmann in Ulm auf die erledigte Militär-Haupt-Spitalverwaltung in Stuttgart versetzt;

Digitized by Google

den Zeugschreiber Freibler im Königl. Arsenal zum Kasernenverwalter in Ulm befördert, und

die erledigte Kasernenverwaltung zu Hohen-Asperg dem bisherigen Verweser derselben, Weidner, gnädigst übertragen.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 18. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Schwieberdingen, Dekanats Ludwigsburg, dem Pfarrer Backmeister in Neckarweihingen, desselben Dekanats, wie auch

die erledigte Helfersstelle in Cannstadt, dem Diakonats-Verweser Sigel daselbst gnädigst übertragen, und

vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. folgende Veränderungen bei der Infanterie vorgenommen:

Befördert sind:

zum Obersten und Kommandanten des sechsten Regiments, der Oberst-Lieutenant und Bataillons-Kommandant im achten Regiment, v. Klapp;

zum Major und Bataillons-Kommandanten im achten Regiment, der Hauptmann erster Classe, Wilhelm v. Reinhardt, des vierten Regiments;

zu Hauptleuten erster Classe:

die Hauptleute zweiter Classe: v. Klingler, des vierten Regiments, und v. Stetten, des Landjäger-Corps;

zu Hauptleuten zweiter Classe:

die Oberlieutenants: v. Röder, des zweiten Regiments, welcher diesem Regiment aggregirt wird, und Glaser, des achten Regiments, im vierten Regiment;

zu Oberlieutenants:

die Unterlieutenants: Finckh, des fünften Regiments, im sechsten Regiment, v. Bünau, des zweiten Regiments, im zweiten Regiment, Graf v. Scheler, des ersten Regiments, im achten Regiment;

zum Unterlieuterant, der Feldwebel Edelmann der Pionniers-Compagnie, und wird derselbe dem vierten Regiment aggregirt.

Versetzt ist:

der Unterlieutenant Herrmann v. Hügel, vom ersten zum dritten Regiment.

Digitized by Google

Eingetheilt werden, die seither aggregirten Unterlieutenants:

v. Hayn, des siebenten Regiments, beim achten Regiment,

Schneider des zweiten — — zweiten —

Berger und Huber } des zweiten Regiments, beim ersten Regiment.

Ferner haben Seine Königliche Majestät unter eben diesem Tage dem Festungs-Kommandanten zu Hohen-Asperg, Oberst-Lieutenant v. Arlt, den Titel und Rang eines Obersten gnädigst verliehen, und

dem Oberlieutenant Mieg des dritten Reiter-Regiments, die nachgesuchte Entlassung aus den Königl. Militärdiensten ertheilt;

durch höchste Entschließung vom 25. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Unterfontheim, Dekanats Hall, dem Pfarrgehülfen Elwert in Gültlingen, Dekanats Nagold, so wie

das erledigte Inspektorat über die lateinischen Schulen und Reallehr-Anstalten des Jaxt-Kreises dem Rektor Bucher am Gymnasium in Ellwangen übertragen, und

vermöge höchsten Dekrets vom 26. d. M. den Ober-Justizrath Faulhaber in Eßlingen, seiner Bitte gemäß, nach zurückgelegtem vierzigsten Dienstjahre in den Ruhestand versetzt, auch

die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Ravensburg dem Referendär erster Classe, Heigelin von Stuttgart, zu übertragen geruht.

Unter dem 13. d. M. erhielt der von dem Fürsten v. Fürstenberg auf die katholische Stadtpfarrstelle in Hayingen, O.A. Münsingen, ernannte Vikar Joh. Evang. Eberhart, dermalen Pfarrverweser daselbst, so wie

der von dem Grafen v. Rechberg auf die katholische Pfarrei Reichenbach, Dekanats Gmünd, ernannte Pfarrer Späth in Dietingen, O.A. Blaubeuren, und

der von dem Fürsten v. Waldburg zu Zeil-Trauchburg auf die katholische Pfarrei Eisenharz, Oberamts und Dekanats Wangen, ernannte Pfarrer Wangner in Mooshausen, Oberamts Leutkirch, die landesherrliche Bestätigung; deßgleichen wurde

unter dem 14. d. M. dem von dem Freiherrn v. Pappus auf die katholische Pfarrei Beuren, Oberamts und Dekanats Wangen, ernannte Kaplan Johann Baptist Fürst in Zeil, Oberamts und Dekanats Leutkirch, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Austritt eines Rechts-Praktikanten.

Da der pensionirte Ober-Justizrath, Rechts-Praktikant Stein zu Ulm auf die fernere Ausübung der Rechts-Praxis wegen Kränklichkeit verzichtet hat; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 23. März 1835.

Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend.

Vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. haben Seine Königliche Majestät

1) der J. G. Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart für die neunte Auflage von Dr. Ludwig Uhlands Gedichten mit dem Bildniß des Verfassers, und
2) dem Buchhändler C. F. Osiander in Tübingen für die in seinem Verlage erscheinende Schrift:

„das Leben Jesu, kritisch bearbeitet von Dr. David Friedrich Strauß, 2 Bände,“ Privilegien gegen den Nachdruck je auf die Dauer von sechs Jahren gnädigst zu ertheilen geruht.

Dieses wird, unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 19. März 1835.

Schlayer.

Digitized by Google

b) Bekanntmachung eines Patents für eine verbesserte Einrichtung zur Anwendung warmer Gebläseluft bei Schmiede-Essen.

Da Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. dem Lehrschmied Groß an der K. Thier-Arzneischule in Stuttgart für eine von ihm erfundene verbesserte Einrichtung zur Anwendung von warmer Luft in Verbindung mit Wasserdämpfen bei Schmiede-Essen ein Patent auf die Dauer von zehn Jahren gnädigst verliehen haben; so wird solches unter Hinweisung auf die allgemeine Gewerbe-Ordnung, Abschnitt VII., hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 20. März 1835. Schlayer.

c) Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend.

Vermöge höchster Entschließung vom 25. d. M. haben Seine Königliche Majestät

1) dem Buchhändler Florian Kupferberg in Mainz für die in seinem Verlage erscheinenden Werke:

Dr. J. A. Möhler. Neue Untersuchungen der Lehrgegensätze zwischen den Katholiken und Protestanten. Eine Vertheidigung meiner Symbolik gegen die Critik des Herrn Professors Dr. Bauer in Tübingen. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage;

Dr. F. A. Staudenmaier. Der Geist des Christenthums, dargestellt in den kirchlichen Festen, in den heiligen Handlungen und in der heiligen Kunst;

2) der Buchhandlung C. F. Rieger und Comp. in Stuttgart für das bei ihr herauskommende

Handbuch der besonderen Krankheits- und Heilungslehre. Mit Benützung der neuesten Entdeckungen in der Physiologie, ausgearbeitet von Dr. K. H. Baumgärtner, Großherzogl. Badischem Hofrath und klinischem Lehrer an der Universität Freiburg;

auf die Dauer von sechs Jahren Privilegien gegen den Nachdruck verliehen.

Dieses wird nun unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 26. März 1835. Schlayer.

Digitized by Google

2. Der Regierung des Neckar-Kreises.

Milde Stiftung der verstorbenen Christiane Dorothee Elisabethe Rappolt von Brackenheim.

Die im Monate Oktober v. J. gestorbene ledige Christiane Dorothea Elisabetha Rappolt von Brackenheim, hat in ihrem Testamente vom 20. Juni 1831 den Armen zu Spielberg, Oberamts Brackenheim, ein Legat von zweihundert Gulden mit der Bestimmung vermacht, daß der Zins aus dieser Summe alljährlich unter obrigkeitlicher Leitung unter die Armen pflichtmäßig ausgetheilt werden solle.

Diese Handlung wird hiemit zur ehrenden Anerkennung der wohlthätigen Absicht der Stifterin zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ludwigsburg den 17. März 1835. Bühler.

Dienst-Erledigungen.

1) Da der früher (Reg.Bl. von 1834, S. 421) ergangene Aufruf an die Bewerber um die erledigte Gerichts-Aktuarsstelle in Künzelsau nicht den erwarteten Erfolg gehabt hat; so werden die Competenten um gedachte Stelle wiederholt aufgefordert, sich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshof in Ellwangen vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die bei dem Gerichtshofe zu Eßlingen in Erledigung gekommene Ober-Justizrathsstelle haben sich innerhalb drei Wochen bei dem Ober-Tribunal zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Bergfelden, Diöcese Sulz, welche 910 Pfarrgenossen zählt, und deren Einkommen einschließlich einer aus dem geistlichen Besoldungs-Verbesserungsfonds bewilligten Zulage von 36 fl. auf jährliche 600 fl. in Sportelpreisen berechnet ist, haben innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig sich zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Hopfau, Dekanats Sulz, haben innerhalb drei Wochen bei dem Consistorium vorschriftmäßig sich zu melden; der Mutterort mit Neunthausen enthält 616 und das ¾ Stunden entfernte Filial Dürrmettstetten mit eigener Kirche 400 Pfarrgenossen. Der Pfarrer hat in diesem Filial alle Casual-Gottesdienste zu besorgen, an Sonntagen, bestimmten Fest- und Feiertagen,

Digitized by Google

auch Bußtagen zu predigen, und Sonntags-Kinderlehren, abwechselnd mit dem Mutterorte, zu halten. Das Einkommen ist nach Abzug des Aufwands bei den Reisen in das Filial und nach Abzug eines bleibenden Beitrags von jährlichen 40 fl. zu dem geistlichen Besoldungs-Verbesserungsfonds auf 932 fl. in Sportelpreisen berechnet.

5) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Obereisisheim, Dekanats Heilbronn, welche 680 Pfarrgenossen zählt, und deren Einkommen auf 830 fl. in Sportelpreisen berechnet ist, haben innerhalb drei Wochen bei dem Consistorium vorschriftmäßig sich zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Döffingen, Dekanats Böblingen, welche 1,050 Kirchengenossen zählt, und deren Diensteinkommen auf 661 fl. in Sportelpreisen berechnet ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

7) Die erledigte Pfarrei Bissingen, Diöcese Ludwigsburg, enthält mit Einschluß des eine Viertelstunde entfernten Filials Unternberg, welches keine Kirche, jedoch eine eigene Schule hat, 1800 Kirchengenossen, und ist das Einkommen nach Sportelpreisen auf 673 fl. berechnet. Die Bewerber haben innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig sich zu melden.

8) Die katholische Pfarrei Zogenweiler, Oberamts und Dekanats Ravensburg, ist zu besetzen. Dieselbe begreift im Pfarrort 44, in dem ¾ Stunde davon entfernten Filial-Weiler Wachsetsweiler, wo der Pfarrer in der Regel an jedem Donnerstag Messe zu lesen, so wie die daselbst vorfallenden Taufen, Trauungen und Beerdigungen vorzunehmen hat, 53, sodann in weiteren 15 Filial-Weilern und Höfen 143, zusammen 240 Pfarrgenossen, und gewährt von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und Gebühren ein beständiges Einkommen von 1,225 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

9) Die zu besetzende katholische Pfarrei Fleischwangen, Oberamts und Dekanats Saulgau, begreift im Pfarrdorf 207, sodann in 8 Filialweilern und Höfen 120, zusammen 327 Pfarrgenossen, und gewährt von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Besoldungen und Gebühren ein beständiges Einkommen von 902 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

Digitized by Google

10) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Ahldorf, Oberamts und Dekanats Horb, begreift im Pfarrdorf 868 Pfarrgenossen, und hat von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und Gebühren ein beständiges Einkommen von 630 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

11) Durch die Versetzung des Rektors Weckherlin in den Ruhestand ist die Stelle eines Vorstandes und Lehrers an der hiesigen Realschule in Erledigung gekommen. Sie führt die Verpflichtung mit sich, die nächste Aufsicht über diese Anstalt in allen Beziehungen zu führen, zwölf wöchentliche Unterrichtsstunden zu ertheilen, sich bei Prüfungen der Lehramts-Candidaten in den Realfächern verwenden zu lassen, und auf Verlangen die Beaufsichtigung der Elementarschule gegen eine besondere Belohnung zu übernehmen. Das Einkommen dieser Stelle besteht neben dem Genuß einer freien Wohnung im neuen Realschul-Gebäude, statt dessen auf so lange, als dasselbe noch nicht bewohnbar ist, eine Hausmiethe von 300 fl. dem Jahr nach bezogen wird, in einer fixen Geldbesoldung von 1,400 fl. und 15 fl. Schreibmaterialien ohne alle weiteren Nebenbezüge und Emolumente; die Bewerber um dieselbe haben innerhalb vier Wochen ihre Meldungsgesuche an den Studienrath einzureichen, und in den Eingaben zu bemerken, welche Lehrfächer unter denjenigen, die einem künftigen Vorstand angewiesen werden könnten (Elementar-Mathematik, Naturlehre, Naturgeschichte, Religion, Geschichte, Geographie, deutsche Sprache) sie zu übernehmen bereit wären.

12) Durch den Tod des Salinen-Cassiers Frost in Friedrichshall, ist diese mit einer Besoldung von 1100 fl. und freier Wohnung verbundene Stelle erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben innerhalb vier Wochen bei dem Bergrath vorschriftmäßig sich zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Unter dem 17. d. M. wurde die erledigte Zeugschreibersstelle im K. Arsenal dem Assistenten Pfannenschmid bei dem Arsenal-Commissariat übertragen.

Durch höchste Entschließung vom 25. d. M. ist die bei der Universität erledigte Stelle eines Tanzlehrers dem Tänzer Carl Beck von Stuttgart übertragen worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 15.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 8. April 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend. — Bekanntmachung eines Patents für die Einführung einer neu erfundenen Art von Walzen-Mühlen. — Bekanntmachung, die Erlöschung eines Erfindungs-Patents betreffend. — Ergebniß der dießjährigen Dienst-Prüfung bei dem Ministerium des Innern. — Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: die irländische Hütte. — Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an Joseph Knab zu Bächingen, Oberamts Riedlingen. — Verbot der fünften Ausgabe der Druckschrift: „Paroles d'un croyant par l'Abbé de la Mennais." — Milde Stiftung des Freiherrn Gustav v. Berlichingen. — Aufnahme zweier ausübenden Aerzte.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 31. v. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Grafen v. Brühl, Standesherrn der freien Herrschaften Forst und Pförten in der Nieder-Lausitz, das Commenthur-Kreuz des Ordens der Württembergischen Krone, sodann

durch höchstes Dekret vom 2. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler,

den Ober-Tribunal-Räthen Steck und Hofacker, so wie

Digitized by Google

dem Professor Wächter zu Leipzig,

in gnädiger Anerkennung ihrer verschiedenen verdienstlichen Leistungen bei Bearbeitung des Entwurfs des neuen Straf-Gesetzbuchs, das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone, deßgleichen

durch höchstes Dekret vom 5. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, Höchst-Ihrem Kammerherrn, dem der K. Gesandtschaft am Kaiserl. Russischen Hofe als Legations-Sekretär beigegebenen Grafen v. Degenfeld-Schomburg, das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu verleihen geruht.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. das Kameralamt Lorch dem Kameral-Verwalter Keppler in Waldsee, so wie

das Kameralamt Neuffen dem bei der Finanzkammer in Reutlingen als Sekretär angestellten Kanzleirath Hoffmann gnädigst übertragen, auch

den Unterlieutenant Nagel des dritten Reiter-Regiments zum Oberlieutenant bei demselben befördert, und

den dem zweiten Reiter-Regiment aggregirten Unterlieutenant v. Hiller bei letzterem Regiment eingetheilt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 1. d. M. die erledigte Stelle eines Oberamtsarztes zu Neresheim dem bisherigen Verweser derselben, ausübenden Arzte Dr. Fritz daselbst, so wie

die erledigte Stelle eines Oberamtsarztes von Welzheim dem ausübenden Arzte Dr. Krauß aus Vietigheim, zuletzt in Maulbronn, deßgleichen

die erledigte Stelle eines Ober-Präzeptors in Kirchheim dem Professorats-Verweser Eyth, von Heilbronn, gnädigst übertragen, und

den Pfarrer Knoblauch in Aichelau, Dekanats Zwiefalten, seinem Ansuchen gemäß, unter gnädigster Belassung seines Titels und Rangs als Pfarrer, auf die Catharina-Caplanei in Unlingen, Dekanats Riedlingen, versetzt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchstes Dekret vom 2. d. M. das erledigte Amts-Notariat Wildbad, Oberamts Neuenbürg, dem vormaligen Pfand-Commissär Eisenmann zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Am 24. v. M. erhielt der von dem Grafen v. Rechberg auf die katholische Pfarrstelle in Hohenrechberg, Oberamts und Dekanats Gmünd, ernannte Pfarrer Huttelmaier in Ottenbach, Dekanats Eybach, die landesherrliche Bestätigung.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend.

Diejenigen Rechts-Candidaten, welche zu der im Monate Juni d. J. vorzunehmenden ersten Dienstprüfung vor dem zu Tübingen niedergesetzten Justiz-Prüfungs-Collegium (der Juristen-Fakultät) zugelassen zu werden wünschen, werden hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche, welche genau nach den hierüber bestehenden Vorschriften eingerichtet seyn müssen, bis zum 1. Mai d. J. bei der unterzeichneten Stelle um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nicht-Einhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von dieser Semester-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Hiebei sieht man sich veranlaßt, die Vorschriften über die Vorbedingungen der Zulassung zur ersten Dienstprüfung und die Erfordernisse der dießfälligen Gesuche, deren nicht genaue Beobachtung seither öfters wahrzunehmen gewesen, mit Nachstehendem zu erneuern, beziehungsweise nach Maßgabe der in Folge der Ministerial-Verfügung vom 2. November 1833 (Reg.Bl, S. 344 f.) eingetretenen Veränderung, hinsichtlich der nun wegfallenden Erstehung einer von der Dienstprüfung verschiedenen Fakultätsprüfung, zu ergänzen:

1) Alle Candidaten haben in ihrer Eingabe, unter Anschluß ihres gehörig beglaubigten Taufscheins im Original, ihre allgemeinen Familien-Verhältnisse und ihren ganzen Bildungslauf anzugeben. (Ministerial-Verfügung vom 23. Oktober 1818, Reg.Blatt S. 597.)

Digitized by Google

2) Hiernächst hat jeder Bittsteller, welcher nicht unter den im Artikel 4 des revidirten Gesetzes über das Gemeinde- Bürger- und Beisitz-Recht vom 4. December 1833 (Reg. Blatt S. 509) bezeichneten Ausnahmen begriffen ist, in seiner Meldung anzuführen, ob er bereits in dem Besitze eines Gemeinde- Bürger- oder Beisitz-Rechtes sich befinde, und im Bejahungsfalle seiner Eingabe ein oberamtlich beglaubigtes Zeugniß des betreffenden Stadt- oder Gemeinderaths hierüber im Original beizuschließen. (Ministerial-Verfügung vom 20. August 1828, Reg. Blatt S. 709.)

3) Ferner ist jeder Candidat verpflichtet, die ihm bei dem Abgange von einer ausländischen Universität nach Maßgabe des Art. XII. des Bundestags-Beschlusses vom 13. November v. J. ausgestellten Zeugnisse über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung, mit seiner Meldung, ebenfalls im Original vorzulegen (Verordnung vom 26. December 1834, Reg. Bl. von 1835, S. 17 f.), wogegen hinsichtlich des Besuchs der Vorlesungen und der Aufführung auf der Landes-Universität die Einleitung getroffen worden ist, daß die dießfälligen Abgangs-Zeugnisse von Amtswegen ausgefertigt werden, und je vor dem Ende des Anmeldungstermins an das Justiz-Ministerium gelangen.

4) Diese Zeugnisse müssen zugleich die Nachweisung enthalten, daß der Candidat das akademische Studium der Rechtswissenschaft wenigstens drei Jahre lang fortgesetzt und hievon mindestens ein Jahr auf der Landes-Universität jenem Studium gewidmet habe. (Verordnung vom 17. Juni 1818, §§. 2 und 3, Reg. Blatt S. 369, 370.)

Alle mit diesen Erfordernissen nicht versehenen Eingaben werden den Exhibenten zur Verbesserung der dießfälligen Mängel zurückgestellt werden, und falls Letztere nicht noch innerhalb des anberaumten Meldungstermins erfolgen sollte, für die nächstbevorstehende Prüfung unbeachtet bleiben.

Stuttgart den 1. April 1835.

Schwab.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung eines Patents für die Einführung einer neu erfundenen Art von Walzenmühlen.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 25. d. M. dem J. P. Schickhausen aus Coblenz ein Einführungs-Patent auf die von ihm dargelegte neue Art von Walzenmühlen auf die Dauer von vier Jahren zu ertheilen gnädigst geruht haben; so wird solches unter Hinweisung auf die allgemeine Gewerbe-Ordnung, Abschnitt VII., hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 26. März 1835.

Schlayer.

b) Bekanntmachung, die Erlöschung eines Erfindungs-Patents betreffend.

Da das dem Büchsenmacher Wilhelm Klawitter zu Wolfegg, Oberamts Waldsee, unter dem 12. Februar v. J. verliehene fünfjährige Erfindungs-Patent auf eine Sicherheits-Vorrichtung an Gewehren mit Perkussionsschlössern (Reg. Blatt vom Jahr 1834, S. 166) durch Verzichtleistung des Berechtigten erloschen ist; so wird dieß in Gemäßheit des Art. 162 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 28. März 1835.

Schlayer.

c) Ergebniß der dießjährigen Dienstprüfung bei dem Ministerium des Innern.

In Folge der am 9., 10. und 11. d. M. bei dem Ministerium des Innern stattgehabten Dienstprüfung sind nachstehende Candidaten zur Anstellung im Staatsdienste für befähigt erklärt worden:

1) Johann Gottfried Brigel von Biberach.
2) Andreas Friedrich Burkhardt von Münsingen.

Digitized by Google

3) Franz Jakob Euting von Stuttgart.
4) Albert Fischer von Rottenburg.
5) Heinrich Fleischhauer von Stuttgart.
6) Gustav Friedrich Scholl von Ludwigsburg.
7) Gustav Hermann Zeller von Kleinbottwar, O.A. Marbach.

Stuttgart den 30. März 1835. Schlayer.

d) Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: die irländische Hütte.

Durch höchste Entschließung vom 1. d. M. haben Seine Königliche Majestät der Matthäus Rieger'schen Buchhandlung zu Augsburg, ein Privilegium gegen den Nachdruck der in ihrem Verlag erscheinenden Schrift: die irländische Hütte, vom Verfasser der Beatus-Höhle, auf die Dauer von fünf Jahren zu ertheilen gnädigst geruht; was unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 2. April 1835. Schlayer.

e) Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an Joseph Knab zu Bächingen, O.A. Riedlingen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M. zur Anerkennung der Verdienste des Joseph Knab, Bauern zu Bächingen, Oberamts Riedlingen, um die Pferdezucht die öffentliche Belobung dieses Mannes zu verfügen, und demselben die silberne Verdienst-Medaille zu verleihen geruht; was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 2. April 1835. Schlayer.

2. Der Regierung des Schwarzwald-Kreises.

Verbot der fünften Ausgabe der Druckschrift: „Paroles d'un croyant par l'Abbé de la Mennais."

Der Criminal-Senat des Gerichtshofs für den Neckarkreis hat unter dem 17. d. M. die Druckschrift:

Digitized by Google

„Paroles d'un croyant par l'Abbé de la Mennais, cinquième édition, Paris, Eugène Renduel, 1834,“

gleich den früheren Ausgaben, als den Bestimmungen der §§. 6 und 7 des Preßgesetzes vom 30. Januar 1817 widerstreitend erkannt, und deßhalb deren Absatz im Königreiche verboten. Dieses wird unter Hinweisung auf den §. 26 des gedachten Gesetzes, wornach der Verkauf eines jeden Exemplars dieser Druckschrift in das In- und Ausland zum erstenmal mit fünfzig Reichsthalern und im Wiederholungsfalle mit noch schärferer Ahndung bestraft wird, öffentlich bekannt gemacht.

Reutlingen den 27. März 1835.

Für den Vorstand:
Hartmann.

3. Der Regierung des Jaxt-Kreises.

Milde Stiftung des Freiherrn Gustav v. Berlichingen.

Der Freiherr Gustav v. Berlichingen zu Ludwigsburg, Mitbesitzer des Ritterguts Rechenberg, hat zu Aufbesserung der Besoldung der Pfarrstelle zu Rechenberg, Oberamts Crailsheim, ein Capital von Sechshundert Gulden gestiftet.

Diese wohlthätige Handlung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Ellwangen den 31. März 1835.

Für den Vorstand:
Streich.

4. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme zweier ausübenden Aerzte.

Der Doktor der Medicin, Carl Ernst Albert Bengel, von Tübingen, und der Candidat der Medicin, Dominikus Schultheis, von Gmünd, sind nach erstandener Prüfung zur Ausübung der inneren Heilkunde ermächtigt worden.

Stuttgart den 31. März 1835.

Walther.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Bei dem K. Gerichtshofe in Ulm ist eine Tagschreibersstelle mit dem Normal-Gehalte von 400 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen drei Wochen in eigenhändig geschriebenen Eingaben und unter Beobachtung der für die Form der Anstellungs-Gesuche überhaupt bestehenden Vorschrift (Reg.Bl. von 1834, S. 568) bei dem Direktorium des vorgedachten Gerichtshofs zu melden.

2) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer des Schwarzwald-Kreises erledigte Sekretärsstelle, mit welcher die Normal-Besoldung von 800 fl. verbunden ist, haben innerhalb vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorschriftmäßig sich zu melden.

Am 6. d. M. ist das Register über die Rechts-Erkenntnisse vom Jahr 1834 ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 16.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 13. April 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der Bedingungen zum Eintritt in die Königl. Offiziers-Bildungs-Anstalt in Ludwigsburg — Bekanntmachung, die Einführung einer allgemeinen Concurs-Prüfung für alle Bewerber um Offiziersstellen betreffend. — Verfügung, betreffend die Controlirung zollbarer Gegenstände im Binnenlande. — Verfügung in Betreff der Prüfung von Kameralisten.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministerium.

a) Bekanntmachung der Bedingungen zum Eintritt in die K. Offiziers-Bildungs-Anstalt in Ludwigsburg.

Nachdem die bisherigen Bedingungen zum Eintritt in die K. Offiziers-Bildungs-Anstalt in Folge der neuen Organisation derselben einige Aenderungen erlitten haben, werden die neuen Bestimmungen darüber hiemit mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß die nächste Aufnahme im Oktober dieses Jahrs statt haben, die Zeit der Prüfung aber in den öffentlichen Blättern noch näher angezeigt werden wird.

1) Die Bewerber um Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt müssen Söhne von Landes-Unterthanen oder von solchen Ausländern seyn, die sich um den Staat verdient gemacht haben;

Digitized by Google

2) sie müssen einen gesunden fehlerfreien Körper haben und solches durch ein ärztliches Zeugniß nachweisen;
3) sie sollen wenigstens sechszehn Jahre und sechs Monate, und dürfen nicht über siebenzehn Jahre und sechs Monate alt seyn, was durch einen Taufschein beurkundet werden muß.
4) Jeder Bewerber hat durch eine von den Eltern oder Vormündern desselben ausgestellte Urkunde nachzuweisen, daß er von Hause eine jährliche Zulage von wenigstens 225 fl. erhalte, und die Mittel zur vorgeschriebenen angemessenen Ausstattung beim Eintritte in die Anstalt, so wie zur künftigen Offiziers-Ausrüstung besitze.
5) Die Bewerber haben über ihre sittliche Aufführung und über ihre Studien bis zur Zeit ihres Aufnahme-Gesuches die Zeugnisse ihrer Lehrer beizubringen, und
6) sich einer strengen Prüfung zu unterwerfen, wobei nachstehende Forderungen an sie gemacht werden:

I. Religion.

Kenntniß der Hauptsätze der natürlichen und positiven Religion und ihrer Beweise.

II. Deutsche Sprache.

1) Bekanntschaft mit der reinen allgemeinen Sprachlehre, wo möglich nach dem gleichlautenden Lehrbuche von Reinbeck.
2) Schriftliche Bearbeitung eines gegebenen Thema's ohne Fehler gegen die Orthographie, gegen die Richtigkeit der Sprache, die Wort- und Satz-Verbindung.

III. Französische Sprache.

1) Bekanntschaft mit den Regeln der Sprache, wo möglich nach Noël und Chapsal;
2) Fähigkeit, die vorgelegten Fragen in französischer Sprache zu beantworten;
3) richtige Uebersetzung jeder französischen historischen Schrift;
4) Uebung im schriftlichen und mündlichen Uebersetzen aus dem Deutschen ins Französische;
5) ziemliche Uebung im Sprechen, mit besonderer Rücksicht auf die Aussprache.

Digitized by Google

IV. Geſchichte.

Kenntniß der alten und mittleren Geſchichte, nach dem Umfange von Pölitz kleiner Weltgeſchichte oder „gedrängte Darſtellung der allgemeinen Geſchichte für höhere Lehr-Anſtalten.“

V. Geographie.

1) die nöthigen Vorkenntniſſe in der mathematiſchen und phyſikaliſchen Geographie;
2) politiſche Geographie der europäiſchen und außereuropäiſchen Länder.

VI. Mathematik.

1) Arithmetik. Die vier Spezies mit benannten und unbenannten Zahlen, gewöhnliche Brüche, Dezimalbrüche, Buchſtabenrechnung, arithmetiſche und geometriſche Proportionen, die Progreſſionen, Lehre von den Potenzen und Wurzeln, nebſt gründlicher Entwicklung der verſchiedenen hieher gehörigen wichtigen Lehrſätze.
2) Ebene und körperliche Geometrie; gründliche Kenntniß der geſammten ebenen Geometrie. Bekanntſchaft mit den Ebenen, körperlichen Winkeln und Polyedern, ſomit Kenntniß der ſechs erſten Bücher von Legendre's Geometrie.

VII. Pſychologie.

Kenntniß der Hauptvermögen der menſchlichen Seele und der Hauptgeſetze ihrer Wirkſamkeit.

VIII. Zeichnen.

Freihandzeichnen bis einſchließlich der Köpfe.

IX. Deutliche und ſchöne Handſchrift in deutſcher und lateiniſcher Schrift.

Der Lehrkurſus der Zöglinge dauert drei Jahre, nach deren Ablauf ſie aus der Anſtalt treten, aber erſt nach Erſtehung der allgemeinen Conkurs-Prüfung zu Offizieren befördert werden. Bis zu dieſer Beförderung werden ſie mit Beibehaltung der Feldwebels-Auszeichnung den Regimentern zugetheilt.

Stuttgart den 4. April 1835. Hügel.

b) Bekanntmachung, die Einführung einer allgemeinen Conkurs-Prüfung für alle Bewerber um Offiziersſtellen betreffend.

Zu Folge höchſten Befehls ſoll künftig, und zwar vom Jahr 1837 an, jährlich im Monat November eine allgemeine Conkurs-Prüfung in Stuttgart für alle Bewerber um Offiziersſtellen abgehalten werden.

Digitized by Google

Zu dieser Conkurs-Prüfung werden zugelassen:

1) die aus der ersten Classe der Offiziers-Bildungs-Anstalt austretenden Zöglinge;
2) die Regiments-Offiziers-Zöglinge;
3) alle Landes-Söhne, welche sich der Erlernung der Kriegswissenschaften gewidmet haben.

Letztere beide (2 und 3) müssen jedoch, um zugelassen werden zu können, durch einen Taufschein nachweisen, daß sie im Laufe des Kalenderjahres, in welchem sie zur Prüfung kommen, das 20ste Jahr zurückgelegt und das 22ste noch nicht überschritten haben; ferner müssen sie über ihre bisherigen Studien und ihre sittliche Aufführung die genügendsten Zeugnisse beibringen, und den Besitz der zur Offiziers-Ausrüstung erforderlichen Mittel und Zulagen nachweisen, indem verlangt wird, daß jeder zum Offizier zu Ernennende bei den fußgehenden Waffen wenigstens die erste vollständige Ausrüstung zu bestreiten, bei den reitenden Waffen aber nicht nur im Verhältniß des Mehr-Aufwandes aus eigenen Mitteln sich auszurüsten vermöge, sondern auch eine monatliche Zulage von wenigstens 20 fl. erhalte.

Die Gegenstände, in welchen geprüft wird, sind dieselben, welche während des ganzen Cursus in der Offiziers-Bildungs-Anstalt vorgetragen werden, und zwar:

1) Anthropologie, Logik, philosophische Moral, Naturrecht.
2) Mittlere und Neuere Geschichte, mit besonderer Rücksicht auf die deutsche Geschichte, vaterländische Geschichte.
3) Physikalische und politische Geographie; Statistik.
4) Mathematik, und zwar: a) Arithmetik und Algebra; b) Geometrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie; c) mathematische Geographie; d) Mechanik.
5) Physik.
6) Chemie.
7) Deutsche Sprache.
8) Französische Sprache.
9) Militär-Geschäfts-Styl.
10) Artillerie-Wissenschaft.
11) Befestigungskunst.

Digitized by Google

12) Elementar-Taktik.
13) Terrainlehre.
14) Angewandte Taktik.
15) Topographisches Zeichnen; Aufnehmen mit und ohne Instrumenten.
16) Militärische Dienstvorschriften.
17) Militärische Gymnastik. Exerziren, Fechten, Reiten.

Aus der Zahl der in Folge dieser Prüfung zur Beförderung für befähigt erklärten Bewerber haben die sechs Ersten in der Lokation den nächsten Anspruch auf Beförderung zum Offizier und werden nach Maaßgabe des eintretenden Bedarfs dazu befördert.

Stuttgart den 4. April 1835. Hügel.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

a) Verfügung, betreffend die Controlirung zollbarer Gegenstände im Binnenlande.

In Beziehung auf die §§. 150, 151 der provisorischen Zoll-Ordnung vom 15. December 1833, die Waaren-Transporte im Binnenlande oder außerhalb des Grenzbezirks betreffend, werden hiemit folgende nähere Bestimmungen bekannt gemacht:

I. Zum Behufe der Controlirung der aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehenden Waaren ist Nachstehendes zu beobachten:

1) Die bei einem Grenz-Zollamte verzollten oder versteuerten ausländischen Waaren (Eingangsgüter) müssen mit den Legitimationsscheinen für die Durchfuhr durch den Grenz-Controle-Bezirk, oder mit den Zollquittungen, auf welchen die Legitimation zum Transport im Grenz-Controle-Bezirk enthalten ist, bis zu ihrem Bestimmungs-Orte begleitet seyn.

2) Bei ausländischen Waaren, welche noch nicht verzollt sind, sondern zur weitern Zollbehandlung als Durchgangs-, Eingangs- oder Hallgüter unter Versicherung oder mit Bleiverschluß auf Begleitschein Nro. I. an ein anderes Amt abgefertigt werden, hat der Waarenführer die Begleitscheine und angestempelten Deklarationen oder sonstige Ausweise bis zu Erreichung des Bestimmungs-Orts bei sich zu führen.

3) Ebenso müssen sich bei solchen Waaren, von welchen der Zoll bereits ermittelt und festgestellt ist, und die daher blos behufs der Erhebung der Zoll-Abgabe auf eine

Digitized by Google

andere Zollstelle mit Begleitschein Nro. II. unversichert abgelassen werden, diese Begleitscheine mit den etwa angestempelten Deklarationen während des Transports im Besitze des Waarenführers befinden.

4) Bei Waaren des freien Verkehrs, welche aus dem Grenz-Controle-Bezirk in das Binnenland gehen, ist der Waarenführer die zur Durchfuhr durch den Grenz-Controle-Bezirk erhaltene Legitimations-Bescheinigung bis zu Erreichung des Bestimmungs-Orts im Binnenlande mit sich zu führen verpflichtet.

5) Zollfreie und solche Gegenstände, welche von der Legitimationsschein-Controle im Grenz-Controle-Bezirk ausgenommen sind, unterliegen auch keiner Controle im Binnenlande.

II. Die nach der Verabschiedung über die Zollvereins-Bestimmungen zulässige Controle der im Binnenlande erfolgenden Versendungen zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren wird nur im Fall eines dringenden Verdachts, daß in einem Bezirke des Königreichs Verkürzungen des Einfuhrzolles Statt finden, für einen solchen Bezirk auf eine gewisse Zeit angeordnet, und die dießfallsige Anordnung jedesmal bekannt gemacht werden, in deren Folge sofort in dem betroffenen Bezirke folgende Vorschriften zur Anwendung kommen:

1) Wer von nachbenannten Waaren-Artikeln, als: seidene und baumwollene Stuhlwaaren und baumwollene mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge, Zucker aller Art, Caffee, Tabacks-Fabrikate, Wein, Branntwein aller Art, versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie des Zuckers, einen halben Centner, und die der andern Waaren einen Centner übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Dieser muß enthalten: die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waaren-Empfängers; die Menge der Waaren (beziehungsweise nach Centnern und Pfunden oder Eimern) in Buchstaben, die Gattung der Waaren, die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern, den Bestimmungs-Ort und den Ablieferungstermin, den letztern mit Buchstaben, und den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungs-Ort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Accisestelle des Absendungs-Orts oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren vorgelegt werden. Ausgenommen hievon sind die Frachtbriefe, welche von dem

Digitized by Google

Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbs, oder von einem Weinbergbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden, jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Accisestelle beglaubigt seyn.

2) Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, den Frachtbrief gleich nach der Ankunft der Waare der betreffenden Zoll- oder Accisestelle vorzulegen, welche denselben beglaubigt zurückgibt.

3) Sollen Gegenstände, welche nach dem zu 1 Gesagten mit einem Frachtbriefe versehen seyn müssen, auf Jahrmärkte im Binnenlande gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Accisestelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten ꝛc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist. Dieses Verzeichniß dient, nachdem es amtlich beglaubigt ist, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transport-Bescheinigung. Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Zoll- oder Accisestelle im Marktorte beglaubigt werden.

4) So wie die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, so müssen auch die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe mit der Ladung vollkommen übereinstimmen und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge ebensowenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

5) Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waaren-Empfänger einen besonderen Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besonderen amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbrief für jeden Ort versehen seyn.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Amtsstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

Digitized by Google

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangs-Bekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen und der Name des Waaren-Empfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Zoll- oder Acciseſtelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Ort der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Stelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung, zum Visiren vorgelegt werden.

Uebrigens hegt man zu den diesseitigen Abgabepflichtigen gerne das Vertrauen, daß sie durch redliche Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten jeden Anlaß zu Einführung dieser weiteren Controle-Maaßregeln entfernt halten werden.

Stuttgart den 8. April 1835. Herdegen.

b) Verfügung in Betreff der Prüfung von Kameralisten.

Von Seite des Departements der Finanzen wird im Laufe des Monats Mai d. J. wieder eine Prüfung der Kameral-Dienst-Candidaten und der Candidaten für Buchhalterstellen vorgenommen werden.

Die Bewerber um Zulassung zu diesen Prüfungen haben sich, wofern es nicht bereits geschehen ist, spätestens bis zum 30. April d J. schriftlich an das Finanz-Ministerium zu wenden, und ihren Eingaben neben einem vollständigen Nationale und Geburtsschein, die Zeugnisse über ihre Bildungs-Laufbahn, ihre bisherigen Dienstleistungen, so wie über ihr sittliches Betragen, die Dienst-Candidaten überdieß ein oberamtlich beglaubigtes Zeugniß über den Besitz eines Bürgerrechts (Reg. Bl. 1828, S. 709) beizuschließen.

Die Zugelassenen werden durch besondere Schreiben der Prüfungs-Commission einberufen werden.

Stuttgart den 8. April 1835. Herdegen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 17.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 25. April 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihung. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung der Uebersichten über die Geschäfts-Thätigkeit der Justiz-Behörden des Königreichs in der Periode vom 1. Juli 1833 bis zum 30. Juni 1834. (Mit Beilagen A bis H.) — Termin zur Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. — Austritt eines Rechts-Consulenten. — Ergebniß der ersten theologischen Dienstprüfung. — Veränderungen bei den Schullehrer-Conferenz-Direktoren. — Einberufung zu der Anstellungs-Prüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste. — Aufnahme zweier ausübenden Aerzte. — Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung in der Kameral-Bezirks-Eintheilung.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihung.

Seine Königliche Majestät haben Sich bewogen gefunden, dem aus Anlaß des Ablebens des Kaisers Franz I. von Oestreich Majestät in außerordentlicher Sendung an den hiesigen Königl. Hof abgeordneten K. K. Kämmerer und Feld-Marschall-Lieutenant Grafen v. Ceccopieri den Friedrichs-Orden zu verleihen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 31. v. M. den Revierförster Rauch in Waindt, Forsts Weingarten, wegen vorgerückten Alters und körperlicher Gebrechen in den Pensionsstand versetzt, und

Digitized by Google

vermöge höchster Entschließung vom 6. d. M. die erledigte Revierförstersstelle in Waldenbuch, Forsts Tübingen, dem Revierförster Wanner in Bebenhausen, so wie

die erledigte Revierförstersstelle zu Bermaringen, Forsts Blaubeuren, dem Hofjäger Hoffmann in der Fasanerie-Herdle gnädigst übertragen, auch,

durch höchste Entschließung vom 8. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Vogt, Dekanats Ravensburg, dem Pfarrer Alber in Untermarchthal, Dekanats Ehingen, gnädigst verliehen.

Sodann haben Höchstdieselben unter dem 13. d. M. dem Oekonomie-Verwalter am evangelischen Seminar zu Tübingen, Hauptmann zweiter Classe v. Yelin, den Titel als Hauptmann erster Classe, und

dem vormaligen Ober-Lieutenant Schraishuon den Titel als Hauptmann zweiter Classe ertheilt, deßgleichen

vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. dem Garnisons-Prediger Seubert in Stuttgart den Titel und Rang eines Consistorial-Raths gnädigst zu verleihen, und

durch höchste Entschließung von demselben Tage die erledigte katholische Pfarrei Heiligenbronn, Dekanats Horb, dem Pfarrverweser Güttinger in Eichhalden, Dekanats Oberndorf,

die erledigte katholische Pfarrei Mühlhausen, Dekanats Eybach, dem Pfarrverweser Wiedenhöfer in Schwarzenbach, Dekanats Wangen,

die erledigte katholische Kaplanei in Rottenburg-Ehingen dem bisherigen Verweser dieser Stelle, Zepf, so wie

die Stelle eines Oberlehrers an dem Taubstummen- und Blinden-Institut in Gmünd dem bisherigen Verweser derselben, Roth, zu übertragen, auch

den bisherigen Professorats-Verweser an dem obern Gymnasium in Rottweil, Bundschuh, zum Professor an dieser Anstalt gnädigst zu ernennen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchsten Dekrets vom 17. d. M die erledigte Gerichts-Aktuarsstelle in Münsingen dem Referendär erster Classe, Pfizmajer von Rudersberg, Oberamts Welzheim, gnädigst übertragen, und

unter dem 20. d. M. die bisherigen Zöglinge erster Classe der Offiziers-Bildungs-Anstalt als aggregirte Unterlieutenants den beibemerkten Regimentern zugetheilt:

Digitized by Google

Hardegg dem siebenten Infanterie-Regiment,
Sick der reitenden Artillerie,
Schmitt dem zweiten } Infanterie-Regiment,
v. Valois dem ersten }
v. Ziegesar dem zweiten Reiter-Regiment,
v. Wächter dem achten Infanterie-Regiment;

sodann die bisherigen Zöglinge zweiter Classe jener Anstalt:

Rampacher,
v. Hügel und
v. Starckloff

bei ihrem Vorrücken in die erste Classe zu Unterlieutenants befördert.

Dem Pfarrer Strebel in Forchtenberg, Dekanats Oehringen, ist auf seine Bitte unter dem 27. v. M. die Entlassung von seiner Stelle ertheilt worden.

Die stadträthliche Erwählung des Lehramts-Candidaten, Seminaristen Ruß, zum Präzeptor in Leonberg, hat unter dem 13. d. M. die Königliche Bestätigung erhalten.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung der Uebersichten über die Geschäfts-Thätigkeit der Justiz-Behörden des Königreichs in der Periode vom 1. Juli 1833 bis zum 30. Juni 1834. (Mit Beilagen A bis H.)

Die nachstehenden Uebersichten über die Geschäfts-Thätigkeit des K. Ober-Tribunals, der K. Kreis-Gerichtshöfe, so wie der Oberamts- und Amtsgerichte in dem Zeitraum vom 1. Juli 1833 bis zum 30. Juni 1834, sodann der Gerichts- und Amts-Notariate vom 1. Juni 1833 bis zum 31. Mai 1834 werden, unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 26. April v. J. (Reg.Bl. S. 376) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 9. April 1835.

Schwab.

Digitized by Google

b) Termin zur Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre.

Diejenigen Justiz-Referendäre zweiter Classe, welche in Gemäßheit der öffentlichen Aufforderung vom 3. December v. J. (Reg.Bl. S. 585) sich zu der zweiten Dienst-Prüfung angemeldet, und nach erfolgter Zulassung zu derselben ihre Probe-Relationen in der festgesetzten Zeit übergeben haben, werden hiemit benachrichtigt, daß hiernächst ihre Prüfung bei der Justiz-Prüfungs-Commission in Stuttgart vorgenommen werden wird, und sie dabei in zwei Abtheilungen zu erscheinen haben.

Die erste Abtheilung besteht aus den Referendären:

Bozenhardt,
Kapff,
Reichard,
Weber,
Zirkler.

Die zweite Abtheilung aus den Referendären:

Breuning,
Daniel,
Sattler,
Steudel,
Vogt.

Die Candidaten der ersten Abtheilung haben am Montag den 18. Mai, die der zweiten am Montag den 25. desselben Monats in Stuttgart sich einzufinden, und beziehungsweise an den bezeichneten Tagen (Nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr) auf der Kanzlei des Ober-Tribunals sich zu melden, um daselbst die weitere Anweisung zu erhalten.

Stuttgart den 11. April 1835. Schwab.

c) Austritt eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent, Amts-Notar Krais zu Beilstein, aus der Zahl der Rechts-Consulenten ausgetreten ist; so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 15. April 1835. Schwab.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

1. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

a) Ergebniß der erſten theologiſchen Dienſtprüfung.

Von 34 Candidaten des evangeliſchen Predigtamts, welche zu der im März und April d. J. in Tübingen vorgenommenen erſten theologiſchen Dienſt-Prüfung zugelaſſen waren, ſind nachſtehende, in alphabetiſcher Ordnung aufgeführten fünf und zwanzig für befähigt erklärt worden:

1) Adam von Biberach, Seminariſt.
2) Boſſert von Entringen, Seminariſt.
3) Bührlen von Stuttgart.
4) Dißinger von Sulz am Neckar.
5) Frank, Heinrich, von Nürtingen, Seminariſt.
6) Frank, Gottlob, von Nürtingen.
7) Geßner von Stuttgart, Seminariſt.
8) Glauner von Gräfenhauſen, Seminariſt.
9) Goldmann von Stuttgart.
10) Hauber von Schönthal, Seminariſt.
11) Heberle von Ravensburg, Seminariſt.
12) Heinßeler von Suppingen, Seminariſt.
13) Hochſtetter von Stuttgart.
14) Hörttrich von Stuttgart.
15) Jäger von Stuttgart.
16) Kornbeck von Gaisburg, Seminariſt.
17) Kuhn von Grosbottwar.
18) Merkle von Leutkirch.
19) Mögling von Güglingen, Seminariſt.
20) Oßwald von Cannſtadt, Seminariſt.
21) Pommer von Urach.

Digitized by Google

22) Rammenſtein von Eltingen.
23) Scholl von Kirchenkirnberg, Seminariſt.
24) Wille von Leidringen.
25) Wittich von Ehingen, Seminariſt.

Stuttgart den 10. April 1835. Mohl.

b) Veränderungen bei den Schullehrer-Conferenz-Direktoren.

Den 30. Januar d. J. wurde die durch den Tod des Pfarrers Hermann in Döffingen, Dekanats Böblingen, erledigte Schullehrer-Conferenz-Direktorsſtelle dem Diakonus Maier in Böblingen übertragen.

Den 6. v. M. wurde an die Stelle des auf Anſuchen der Schullehrer-Conferenz-Direktion enthobenen Pfarrers Wagenmann in Spiegelberg, Diakonus Dettinger zu Backnang ernannt.

Den 20. v. M. iſt an die Stelle des nach Hohenſtaufen beförderten Pfarrers Knapp in Perouſe, Dekanats Leonberg, dem Pfarrer Luppold in Wimsheim, die dadurch erledigte Schullehrer-Conferenz-Direktorsſtelle übertragen worden.

Stuttgart den 16. April 1835. Mohl.

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

Einberufung zu der Anſtellungs-Prüfung der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 20. Februar d. J. (Reg.Bl. Nr. 10) wegen der dießjährigen Anſtellungs-Prüfungen der katholiſchen Geiſtlichen für Kirchendienſte werden von denjenigen Candidaten, welche ſich hiezu gemeldet haben, hiemit aufgefordert, zur erſten Prüfung, am Dienſtag den 5. Mai Morgens 7 Uhr in der Kanzlei des katholiſchen Kirchenraths zu erſcheinen:

1) Ammann, Johann, Vikar in Hirſchlatt.
2) Belz, Gregor, Vikar in Dietenheim.
3) Hafner, Ignaz, Vikar in Buchau.

Digitized by Google

4) Härle, Georg, Vikar in Nordhausen.
5) Holzschuh, Wilhelm, Vikar in Reichenhofen.
6) Hornung, Joseph, Vikar in Ahldorf.
7) Kaußer, Georg, Vikar in Stuttgart.
8) Laub, Johann Baptist, Repetent am Convikt zu Ehingen.
9) Mohn, Ignaz, Vikar in Wilsingen.
10) Oßwald, Sebastian, Vikar in Schönberg.
11) Sauerwein, Xaver, Vikar in Großeislingen.
12) Schäffer, Carl, Vikar in Donaustetten.
13) Steinhauser, Georg, Vikar in Friedrichshafen.
14) Uhl, Joseph, Vikar in Wiesenstetten.
15) Vollmar, Romig, Vikar in Hohenasberg.
16) Wahl, Hieronimus, Vikar in Kirchbierlingen.
17) Walter, Felix, Vikar in Jaxtberg.
18) Zieher, Xaver, Vikar in Ellwangen.

Die hier nicht genannten Candidaten, welche sich zur Prüfung gemeldet haben, und nicht besonders beschieden werden, haben bei der zweiten dießjährigen Anstellungs-Prüfung für Kirchendienste, welche voraussichtlich im Oktober d. J. statt findet, deren Zeitpunkt jedoch noch besonders bekannt gemacht werden wird, zu erscheinen.

Stuttgart den 15. April 1835.

Soden.

3. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme zweier ausübenden Aerzte.

Nach erstandenen Prüfungen ist der Candidat der Medicin und Chirurgie, Johann Gottfried Guttmann von Weinsberg, zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, und der Doktor der Medicin und Chirurgie, Carl Eduard Kirn von Gräfenhausen, Oberamts Neuenbürg, zur Ausübung der Medicin und Chirurgie ermächtigt worden.

Stuttgart den 11. April 1835.

Walther.

Digitized by Google

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung in der Kameral-Bezirks-Eintheilung.

Durch höchste Entschließung vom 6. d. M. ist die Zutheilung der Orte Unterensingen, vom Kameralbezirk Nellingen, und Grabenstetten, vom Kameralbezirk Urach, zum Kameralamt Neuffen genehmigt, und dadurch der letztere Kameralbezirk mit dem Oberamtsbezirk Nürtingen gleichgestellt worden; was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 10. April 1835. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die widerrufliche Stelle eines Verwalters des Interkalarfonds der katholischen Kirchenstellen wird in Verbindung mit dem gleichfalls widerruflichen Amte eines bei der Kanzlei des katholischen Kirchenraths anzustellenden Hülfs-Arbeiters besetzt werden. Der Jahres-Gehalt für diesen Beamten besteht in 600 fl. Die Bewerber haben sich binnen drei Wochen bei dem katholischen Kirchenrath zu melden, und sich unter Vorlegung von National-Listen und Sitten- und Dienstprüfungs-Zeugnissen über ihre Tüchtigkeit im Rechnungsfache und zu Expeditions-Geschäften aller Art, auch darüber auszuweisen, daß sie im Stande sind, eine Caution von 1500 fl. zu stellen.

2) Die befähigten Bewerber um die wieder zu besetzende Präzeptorsstelle in der Oberamtsstadt Saulgau, welche neben freier Wohnung, und ohne Einschluß des Schulgelds, ein Einkommen von 500 fl. gewährt, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem Studienrathe mit den gehörigen Belegen zu melden.

3) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Revierförstersstelle zu Waindt, Forsts Weingarten, mit welcher der Gehalt erster Classe nebst Pferdsration verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer in Ulm vorschriftmäßig zu melden.

4) Die Bewerber um die erledigte Revierförstersstelle in Bebenhausen, mit welcher die Normalbesoldung zweiter Classe von 600 fl. nebst Pferdsration und Wohnung verbunden ist, haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

Gedruckt bei G. Haffelbrink.

Digitized by Google

Uebersichten

über die

Geschäfts-Thätigkeit

der

Justiz-Behörden des Königreichs

in dem Etats-Jahre 1833—34.

Digitized by Google

Beilage A.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit des Criminal-

Im Jahr 1833—34 wurden im Ganzen			und zwar: Revisionssachen							
anhängig:	erledigt:	blieben unerledigt:	waren am 1. Juli 1833 anhängig:	kamen im Jahr 1833—34 hinzu:	waren somit im Ganzen anhängig:	Hievon wurden erledigt: durch Erkenntnisse:	Hievon wurden erledigt: auf andere Weise:	blieben unerledigt:	darunter spruchreif:	waren am 1. Juli 1833 anhängig:
234	215	19	—	7	7	7	—	—	—	15
	234									219

In den durch Urtheile des Criminal-Senats des Königl. Ober-Tribunals erledigten Revisions- und Rekurssachen wurden die Erkenntnisse

des Gerichtshofs in	bestätigt:	gemildert:	geschärft:	Zusammen:
Eßlingen	52	15	2	69
Tübingen	33	7	2	42
Ellwangen	30	13	4	47
Ulm	22	7	5	34
des fürstl. Hohenzollern-Sigmaringen'schen Hofgerichts . . .	—	—	—	—
— — — Hechingen'schen Appellationsgerichts .	—	—	—	—
Zusammen .	137	42	13	192

Digitized by Google

ſicht

die

Senats des Königl. Ober-Tribunals.

Rekurssachen						Administrativ-Fälle im Sinne der Verfassungs-Urkunde §. 47.				
kamen im Jahr 1833—34 hinzu:	waren somit im Ganzen anhängig:	Hievon wurden erledigt: durch Erkenntnisse:	Hievon wurden erledigt: auf andere Weise:	blieben unerledigt:	darunter spruchreif:	waren am 1. Juli 1833 anhängig:	kamen im Jahr 1833—34 hinzu:	waren somit im Ganzen anhängig:	hievon wurden erledigt:	blieben unerledigt:
204	219	185	15	19	7	—	8	8	8	—
		200								
		219								

Beilage B.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit des Civil-

Prozesse waren anhängig:						wurden			
am 1. Juli 1833:		im Jahre 1833—34 neu hinzugekommen:		Zusammen:		durch Vergleich und Verzicht:		durch Ruhenlassen bis zur Wieder-Aufnahme:	
I. Instanz.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.
4	88	4	208	8	296	4	42	1	6
92		212		304		46		7	
304						213			

Unter den im Jahre 1833—34 neu anhängig gewordenen Prozessen II. u. III. Instanz waren begriffen:

1)	Revisionssachen und Restitutions-Prozesse ꝛc.	7
	und sind eingekommen:	
2)	von dem Gerichtshofe in Eßlingen	38
3)	— — — Tübingen	39
4)	— — — Ellwangen	64
5)	— — — Ulm	51
6)	— Fürstlich Hohenzollern-Hechingen'schen Appellationsgericht .	—
7)	— Fürstlich Hohenzollern-Sigmaringen'schen Hofgericht . . .	9
		208

Digitized by Google

ſ i ch t

die

Senats des Königl. Ober-Tribunals.

erledigt:					giengen unerledigt in das Jahr 1834—35 über:				
durch Erkenntniſſe:				Summe:	ſpruchreif:		in der Verhandlung begriffen:		Summe:
formelle:		materielle:							
I.	II. u. III.	I.	II. u. III.		I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	
—	37	3	120	213	—	3	—	88	91
37		123			91				
304									

In den durch materielle Erkenntniſſe erledigten Civil-Prozeſſen II. u. III. Inſtanz wurden von den untergerichtlichen Erkenntniſſen:

beſtätigt	90
abgeändert	25
theils beſtätigt, theils abgeändert	5
als nichtig aufgehoben	0
	120

Digitized by Google

Beilage C.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit der Criminal-

Gerichts-Stellen:	Criminal-Prozesse													
	waren anhängig:						wurden erledigt:						blieben	
	am 1. Juli 1833:		kamen neue hinzu:		Zusammen:		durch Wegweisung ꝛc.		durch Erkenntniß:		Zusammen:		in der Verhandlung begriffen:	
	I. Instanz.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.	I.	II.
Criminal-Senat des Gerichtshofs in														
Eßlingen	103	2	740	48	843	50	61	4	694	43	755	47	58	—
Tübingen . . .	74	—	544	67	618	67	111	12	404	50	515	62	88	5
Ellwangen . . .	59	2	548	51	607	53	44	3	495	47	539	50	64	3
Ulm	36	4	512	51	548	55	94	3	410	49	504	52	40	3
Zusammen .	272	8	2344	217	2616	225	310	22	2003	189	2313	211	250	11
	280		2561		2841		332		2192		2524		261	
	2841						2524						317	
											2841			

Digitized by Google

ſ i ch t

die

Senate der Königl. Gerichtshöfe.

unerledigt:			
ſpruchreif:		Zuſammen:	
I.	II.	I.	II.
30	3	88	3
15	—	103	5
4	—	68	3
4	—	44	3
53	3	303	14
56		317	

Von den im Jahre 1833—34 durch die Criminal-Senate der Gerichtshöfe abgeurtheilten Perſonen, welche mit einer höheren als dreimonatlichen Freiheitsſtrafe belegt worden, wurden **verurtheilt**, und zwar:

von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu	zu der Strafe der Dienſt-Entlaſſung oder Dienſt-Entſetzung:	zur Feſtungs-ſtrafe:	zur Arbeitshaus-ſtrafe:	zur Zuchthaus-ſtrafe:	zur Todes-ſtrafe:
Eßlingen	32	5	332	10	1
Tübingen . . .	22	2	189	2	1
Ellwangen . . .	20	—	201	3	1
Ulm	15	6	228	5	3
Zuſammen .	89	13	950	20	6 *)

*) Hievon wurde in vier Fällen die erkannte Todesſtrafe im Wege der Gnade in zeitliche Zuchthausſtrafe verwandelt und das Urtheil in zwei Fällen vollzogen.

In den an die Criminal-Senate der Gerichtshöfe gelangten Rekursſachen wurden:

von dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu	die bezirksgerichtlichen Erkenntniſſe			der Rekurs auf andere Weiſe erledigt:	Zuſammen:
	beſtätigt:	gemildert:	geſchärft:		
Eßlingen	22	11	10	4	47
Tübingen . . .	24	25	1	12	62
Ellwangen . . .	23	5	19	3	50
Ulm	25	17	5	5	52
Zuſammen .	94	58	35	24	211

Digitized by Google

Beilage D.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit der Civil-

Gerichts-Stellen:	Civil-											
	waren anhängig:					wurden						
	am 1. Juli 1833:		im Jahre 1833—34 neu hinzugekommen:		Summe:	durch Vergleich und Verzicht:		durch Ruhenlassen bis zur Wieder-Aufnahme:		durch Er- formelle:	
	I. Instanz:	II. u. III.	I.	II. u. III.		I.	II. u. III.	I.	II. u. III.	I.	II. u. III.
Civil-Senat des Gerichtshofs in											
Eßlingen	48	153	27	194	422	3	54	9	9	3	31
Tübingen	54	95	168*)	141	458	13	29	4	—	2	31
Ellwangen	152	244	59	212	667	21	49	1	—	3	42
Ulm	145	157	54	168	504	26	23	7	—	—	42
Zusammen .	399	629	308	715	2051	63	155	21	9	8	146
	1028		1023			218		30		154	
	2051										615
											863

*) Unter diesen Zahlen sind 140 Rechtsstreite wegen Entschädigung für entzogene Brennholzgerechtigkeit begriffen, welche zwar in formeller Beziehung als verschiedene Prozesse verhandelt werden, hinsichtlich der Materie aber gleichartig sind.

Digitized by Google

ſicht

die

Senate der Königl. Gerichtshöfe.

Prozeſſe erledigt:			giengen unerledigt in das Jahr 1834—35 über:					Conkurs-Prozeſſe waren anhängig:			wurden erledigt:	giengen die 183
kenntniſſe: materielle:		Summe:	ſpruchreif:		in der Verhandlung begriffen:		Summe:	am 1. Juli 1833:	im Jahre 1833—34 neu hinzugekommen:	Summe:		bei den die Pa- tion ſo- fort Erke- nit aus-
I.	II. u. III.		I.	II. u. III.	I.	II. u. III.						
12	49	170	1	7	47	197	252	1	2	3	—	
22	79	180	5	14	176*)	83	278	5	—	5	2	
20	148	284	1	13	165	204	383	12	—	12	3	
30	101	229	14	6	122	133	275	2	—	2	—	
84	577	865	21	40	510	617	1188	20	2	22	5	
461			61		1127			22				
			1188									
2051												

von der Trauerzeit:	Ehebandes
1	
—	
—	
—	
—	
1	

In den durch materielle Erkenntniſſe erledigten Civil-Prozeſſen II. und III. Inſtanz wi

die untergerichtlichen Erkenntniſſe von dem Civil-Senate des Gerichtshofs in	beſtätigt:	abgeändert:	theils beſtätigt, theils abgeändert:	aufgehoben:	Zuſam	Zuſammen:
Eßlingen	33	10	3	3	4	3
Tübingen	61	12	5	1	7	53
Ellwangen	64	48	17	19	14	54
Ulm	63	20	9	9	10	25
Zuſammen .	221	90	34	32	37	12
						147

Digitized by Google

Beilage D.

Ueber

über

tigkeit des ehegerichtlichen Senats des Königl. Ober-Tribunals,
Militär-Personen, so wie der ehegerichtlichen

Ehe-

Gerichts-Ste	zen unerle- t in das Jahr 4—35 über:		aren anhängig:		wurden erledigt:			
	vel- nur nrifi- n des ions- nnt- ses leht:	in der Verhand- lung begriffen:	im Jahre 1833—34 neu hinzuge- kommen:	Summe:	durch den Tod der einen Partei:	durch Versöh- nung der Ehegatten:	durch Erkennt- niß auf Schei- dung oder Auf- hebung der Ehe:	durch abweisendes Erkenntniß:
			9	12	—	2	3	1
			43	162	3	2	53	34
Civil-Senat de richtshofs in	1	2	59	234	2	3	54	—
	3	—	32	69	2	1	25	—
	5	4	45	45	—	4	12	4
Eßlingen . .	1	1						
Tübingen .	10	7	188	522	7	12	147	39
Ellwangen .								
Ulm . . .	17		22			205		
Zusamm	22							522

urden

*) Unter
welche
artig hen:

)
)
3
1
7

Digitized by Google

ſ i ch t

die

als Ehegerichts für die Einwohner der Reſidenz-Stadt Stuttgart und für die Senate der Königl. Gerichtshöfe, vom 1. Juli 1833—34.

Zwiſtigkeiten				Zahl der aufgebbbenen Ehe-Verlöbniſſe:	Dispenſationen			
	giengen unerledigt in das Jahr 1834—35 über:				vom Ehe-Hinderniſſe der Verwandtſchaft:	vom Ehe-Hinderniſſe der Alters-Ungleichheit:	von der dreimaligen Proclamation:	von der Trauerzeit:
Summe:	ſpruchreif:	in der Verhandlung: begriffen:	Summe:					
6	—	6	6	3	8	2	3	1
92	11	59	70	44	58	36	3	—
59	7	168	175	35	47	26	2	—
28	15	26	41	18	10	29	—	—
20	—	25	25	14	14	7	—	—
205	33	284	317	114	137	100	8	1
	317							

In den 147 Fällen der Scheidung oder Aufhebung der Ehe erfolgte die Auflöſung des Ehebandes aus folgenden Gründen:

bei dem ehegerichtlichen Senate	wegen beharrlicher Weigerung der Bekl., die Ehe fortzuſetzen:	wegen Ehebruchs:	wegen Betrugs bei Eingehung der Ehe:	wegen Impotenz:	aus andern Gründen:	Zuſammen:
des Ober-Tribunals . . .	1	2	—	—	—	3
des Gerichtshofs in Eßlingen .	34	9	2	1	7	53
— — — — Tübingen .	38	10	1	—	5	54
— — — — Ellwangen	19	6	—	—	—	25
— — — — Ulm . .	7	4	—	—	1	12
Zuſammen .	99	31	3	1	13	147

Digitized by Google

Beilage F.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit des Pupillen-Senats des K. Ober-Tribunals, als Pupillar-Behörde Exemten erster Classe, so wie der Pupillen-Senate

Pupillen-Senate:	Zubringens-Inventare und Ehepakten:			Verlassenschafts-Theilungen:			Curatelen und Administrationen:	
	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben rückständig:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu beaufsichtigen:	hörten auf:
des Ober-Tribunals . . .	7	6	1	26	18	8	48	5
des Gerichtshofs in Eßlingen .	9	8	1	26	13	13	39	2
— — — — Tübingen .	6	4	2	11	9	2	14	—
— — — — Ellwangen	5	2	3	16	9	7	19	2
— — — — Ulm . .	7	5	4	16	4	12	24	—
Zusammen .	34	23	11	95	53	42	144	9

Digitized by Google

sicht

die

für die Mitglieder des K. Hauses und die in der Residenz-St
der K. Gerichtshöfe, vom 1. Juli 1833—34.

	Curatel- und Administrations-Rechnungen:						Bezirksgeric
blieben zu beaufsichtigen:	waren zu revidiren:	waren abzuhören:	wurden revidirt:	wurden abgehört:	blieben zu revidiren:	blieben abzuhören:	waren zu prüfen:
43	30	30	30	27	—	3	—
37	34	33	29	29	5	4	7
14	19	19	18	16	1	3	32
17	44	34	35	34	9	—	9
24	15	18	15	13	—	5	7
135	142	134	127	119	15	15	55

Bezirks-Gerichte

II. im Schwarzw. K

Balingen . . .	
Calw	—
Freudenstadt . .	1
Herrenberg . . .	2
Horb	2
Nagold	13
Neuenbürg . . .	3
Nürtingen . . .	2
Oberndorf . . .	2
Reutlingen . . .	3
Rottenburg . . .	8
Rottweil	—
Spaichingen . .	4
Sulz	10
Tübingen . . .	—
Tuttlingen . . .	1
Urach	5
Summ	1
	2
	1
	60
	113
	30

Digitized by Google

	Untersuchungen:							In den erledigten Untersuchungen betrug die Zahl der Angeschuldigten:	Von diesen Angeschuldigten		
	waren anhängig:			wurden definitiv erledigt:		blieben unerledigt:			wurden		waren der Untersuchung verhaftet:
	am 1. Juli 1833:	im Jahre 1833—34 neu hinzugekommen:	Summe:	durch das Bezirks-Gericht:	durch den Gerichtshof:	bis zum Schluß verhandelt:	noch zu verhandeln:		verurtheilt:	nicht verurtheilt:	
eis:											
.	28	117	145	104	31	2	8	187	127	60	70
.	4	60	64	30	26	2	6	119	68	51	24
.	8	59	67	31	17	8	11	67	45	22	31
.	14	102	116	67	29	3	17	191	111	80	43
.	73	132	205	132	46	7	20	286	184	102	86
.	22	103	125	56	24	—	45	159	123	36	58
.	21	68	89	58	27	4	—	118	84	34	43
.	24	41	65	33	19	7	6	104	78	26	24
.	76	161	237	146	37	10	44	187	103	84	71
.	9	62	71	45	14	8	4	127	89	38	37
.	19	88	107	69	15	5	18	108	65	43	43
.	23	107	130	65	31	9	25	107	77	30	49
.	14	178	192	132	50	2	8	284	210	74	118
.	15	71	86	38	19	15	14	72	58	14	16
.	8	79	87	39	34	1	13	123	100	23	72
.	16	74	90	54	23	10	3	117	82	35	29
.	5	26	31	22	5	1	3	53	47	6	29
thal	1	26	27	21	4	1	1	36	25	11	12
.	2	60	62	50	7	2	3	66	36	30	6
.	382	1,614	1,996	1,192	458	97	249	2,511	1,712	799	861
.	2,071	7,419	9,490	5,402	2,125	686	1,277	12,637	8,726	3,911	3,780
	9,490			7,527		1,963			12,637		12,637
				9,490							

digten	Civil-Prozesse:						Gant-Prozesse:					
während suchung:	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben	waren anhängig:			wurden erledigt:		blieben
nicht verhaftet:	am 1. Juli 1833:	im Jahre 1833—34 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß:	unerledigt:	am 1. Juli 1833:	im Jahre 1833—34 neu hinzugekommen:	Summe:	durch Vergleich oder Verzicht:	durch Erkenntniß und Verweisung:	unerledigt:
117	138	234	372	255	65	52	3	15	18	15	—	3
95	15	60	75	52	9	14	2	9	11	3	1	7
36	52	113	165	73	21	71	4	13	17	9	2	6
148	31	136	167	104	33	30	7	3	10	2	2	6
200	147	239	386	206	54	126	8	11	19	1	13	5
101	66	128	194	94	17	83	6	14	20	—	3	17
75	13	68	81	34	19	28	1	8	9	5	2	2
80	21	86	107	71	13	23	10	2	12	3	2	7
116	129	158	287	131	28	128	2	10	12	6	3	3
90	13	109	122	77	23	22	6	7	13	2	8	3
65	49	74	123	42	31	50	—	4	4	—	—	4
58	136	116	252	77	46	129	6	3	9	2	4	3
166	48	225	273	210	56	7	4	19	23	7	10	6
56	27	111	138	62	18	58	—	1	1	—	—	1
51	30	71	101	56	18	27	—	3	3	1	1	1
88	57	181	238	104	67	67	3	4	7	—	5	2
24	4	42	46	33	8	5	—	6	6	4	1	1
24	7	53	60	27	25	8	—	3	3	1	2	—
60	16	109	125	70	45	12	1	7	8	1	1	6
1,650	999	2,313	3,312	1,778	594	940	63	142	205	62	60	83
8,857	4,771	9,715	14,486	6,895	2,796	4,795	513	817	1,330	418	413	499
	14,486			9,691			1,330			831		
				14,486						1,330		

Digitized by Google

Beilage H.

Ueber

über

Geschäfts-Thätigkeit der Gerichts- und Amts-Notariate

Notariats-Bezirke im	Zahl derselben:	Inventuren und Theilungen:			Vormundschafts-	
		waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:
Neckar-Kreis . . .	53	10,663	9,594	1,069	4,103	3,894
Schwarzwald-Kreis .	44	9,427	8,851	576	3,484	3,349
Jaxt-Kreis	39	7,735	7,024	711	2,285	2,098
Donau-Kreis . . .	37	6,727	6,438	289	2,693	2,626
Summe .	173	34,552	31,907	2,645	12,565	11,967

Digitized by Google

ſicht

die

in dem Zeitraume vom 1. Juni 1833 bis 31. Mai 1834.

Rechnungen:	Geſchäfte in Schuld-Angelegenheiten und Gantſachen:			Güterbuchs-Ergänzungen aus Anlaß von Beſitzſtands-Veränderungen:			Zahl der privatim errichteten Inventare und Theilungen:
blieben unerledigt:	waren zu erledigen:	wurden erledigt:	blieben unerledigt:	waren vorzunehmen:	wurden vollzogen:	blieben rückſtändig:	
209	832	781	51	109,799	109,799	—	633
135	856	810	46	96,876	96,876	—	301
187	693	664	29	61,828	61,828	—	282
67	454	451	3	32,372	32,372	—	296
598	2,835	2,706	129	300,875	300,875	—	1,512

Digitized by Google

Digitized by Google

Nro. 18.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 27. April 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die bei Errichtung nicht besteigbarer Kamine zu beobachtenden Vorschriften. (Mit einer lithographirten Beilage.) — Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Schultheißen Heim in Walddorf, Oberamts Tübingen. — Bekanntmachung des von dem Militär-Revisions-Gericht gefällten Erkenntnisses in der Untersuchungssache gegen die wegen Hochverraths und Meuterei zu Ludwigsburg verhaftet gewesenen Offiziere und Unter-Offiziere. — Verfügung, Durchgangs-Zoll-Erleichterungen betreffend.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, betreffend die bei Errichtung nicht besteigbarer Kamine zu beobachtenden Vorschriften. (Mit einer lithographirten Beilage.)

In Erwägung der unverkennbaren Vorzüge der nicht besteigbaren Kamine, und mit Rücksicht auf das Gutachten von Sachverständigen hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Errichtung solcher Kamine als gefahrlos angesehen werden kann, wird nach Maaßgabe höchster Entschließung vom 8. d. M. verfügt:

Digitized by Google

I. Kamine von einer geringeren, als der in der General-Verordnung vom 13. April 1808, §. XIII, vorgeschriebenen Weite (Reg.Bl. von 1808, S. 205) dürfen nur mit besonderer Erlaubniß der zuständigen Kreis-Regierung errichtet werden.

II. Die Bewilligung einer solchen Erlaubniß ist, vorbehältlich näherer Bestimmungen im einzelnen Falle, an folgende allgemeine Bedingungen, für deren Beobachtung die Gebäude-Eigenthümer und die Bauhandwerksleute verantwortlich sind, gebunden:

1) Ein Kamin von geringerer, als der gesetzlichen Weite darf nur für Feuerstellen in geschlossenen Räumen, mithin nur zu Abführung des Rauchs aus Zimmeröfen, aus Canal-Heizungen oder aus geschlossenen Koch- und Kessel-Feuerheerden errichtet werden.

   Bei Zimmeröfen muß entweder für die Heizung vom Zimmer aus eine, den Vorschriften der Ministerial-Verfügung vom 28. März 1831, §. 2 (Reg.Bl. S. 179 ff.) entsprechende Einrichtung (Fig. I. in der Beilage) getroffen, oder ein gemauerter (durch ein massiv eisernes oder wenigstens von innen mit Eisenblech beschlagenes Vorkamin-Thürchen zu verschließender) Heizwinkel (Fig. II.) vorhanden seyn; bei Canalheizungen ist ein gleicher Heizwinkel erforderlich; bei geschlossenen Koch- und Kessel-Feuerheerden aber wird vorausgesetzt, daß sich dieselben nur in ordentlichen Koch-, Back- oder Wasch-Küchen befinden.

2) Wenn das Kamin (wie bei Windöfen) nicht von einem ordentlichen Heizwinkel (Fig. I.) ausgeht, so ist es im Stockwerke zur ebenen Erde auf einfachem, in höheren Stockwerken aber, oder überhaupt, wo es auf Gebälken ruht, auf doppeltem Plattenboden anzulegen, und mit einer durch ein massiv eisernes Thürchen zu verschließenden, vom Boden an mindestens zwei Schuhe hohen Oeffnung (Fig. I. a) zu versehen.

3) Das Kamin muß
   a) in seinem Innern eine kreisförmige Gestalt und
   b) durchaus die gleiche Weite entweder von 7½ oder von 11 Decimal-Zollen im Licht, je nach dem Bedürfniß der Feuer-Einrichtung, erhalten, (Fig. III. u. IV.),

Digitized by Google

c) durchaus senkrecht angelegt, und

d) wenigstens 1½ Schuh über die Oberfläche des Dachs hinaus geführt werden.

Zwischen-Stufen zwischen den unter b bezeichneten Dimensionen sind nicht gestattet. Wo die Feuer-Einrichtung für die Rauchröhre eine größere Weite als von 11 Zollen erfordert, da dürfen keine andere als besteigbare Kamine von der gesetzlichen Lichtweite errichtet werden.

4) Der Baustoff des Kamins kann aus gebrannten Steinen oder aus Gußeisen bestehen.

Bei Anwendung von gebrannten Steinen müssen die Seiten-Wandungen (Fig. III. und IV.) eine Dicke von wenigstens 2½ Decimal-Zollen erhalten.

Die gußeisernen Röhren (Fig. V.) müssen 2 bis 2½ Schuh lang, in den Fugen gefälzt, und mindestens 2½ Decimal-Linien dick seyn. So weit sie durch Gebälke oder sonst entzündliche Stoffe geführt werden, müssen sie mindestens 5 Zoll dick mit einem nicht entzündbaren, für die Hize möglichst schlecht leitenden Stoff, z. B. Asche, ungebrannten Lehmsteinen ꝛc. umgeben werden. Wo sie durch freie Räume gehen, und von entzündbaren Stoffen nicht wenigstens 1½ Schuh entfernt errichtet werden können, sind sie, gleich den Oefen, nur vor regelmäßigen Feuer-Wandungen oder einer Bekleidung von liegenden Klukern zulässig.

5) Sollte ein 7½ Zoll weites Kamin durch einen mehr als 10 Schuhe hohen freien Raum, ein 11 Zoll weites aber durch einen solchen, der eine Höhe von mehr als 14 Schuhe hat, geführt werden; so ist es entweder zwischen Pfosten aufzuführen, oder durch horizontal anzubringende Verspannungshölzer gegen Verschiebungen gehörig zu sichern.

6) Das Kamin muß in jedem Stockwerk unmittelbar über dem Gebälk mit einer einen Schuh hohen und die ganze Weite des Kamins umfassenden Oeffnung, die mit einem eisernen Thürchen zu verschließen ist (Fig. I. u. II. bb), versehen werden.

Außerdem muß dasselbe innerhalb des Dachraums auf dem obersten Gebälk des Gebäudes eine zu Einbringung des Reinigungs-Werkzeugs passende,

Digitized by Google

ebenfalls mit einem eisernen Thürchen zu verschließende Oeffnung haben, wenn anders nicht das Dach einen Ausschnitt erhält, durch welchen zu der oberen Mündung der Rauchröhre mit Leichtigkeit zu gelangen ist.

7) Die Reinigung des Kamins muß in den allgemein vorgeschriebenen Zeitabschnitten geschehen.

So weit dabei die gewöhnlichen Werkzeuge des Kaminfegers nicht anwendbar sind, oder nicht ausreichen, hat derselbe die Rauchröhre mittelst steinernen oder eisernen, bürstenförmig ausgerüsteten Kugeln oder Cylindern, oder mittelst Reisachbündeln von der Lichtweite des Kamins entsprechendem Umfange, welche von der obersten Seiten-Oeffnung oder von der oberen Ausmündung des Kamins und von dem Heizwinkel aus auf und niedergezogen werden, zu streifen.

8) Die untadelhafte bauliche Beschaffenheit des Kamins ist sowohl von dem Kaminfeger bei der Reinigung, als von der Orts- und Oberfeuerschau bei ihren Umgängen immer sorgfältig zu untersuchen, und zu diesem Ende von den einzelnen Theilen desselben durch die in jedem Stockwerk befindlichen Oeffnungen über dem Gebälk Einsicht zu nehmen, und jedes Baugebrechen, das hier oder anderswo Gefahr drohen könnte, unverweilt zur Abhülfe anzuzeigen.

Stuttgart den 10. April 1835.

Schlayer.

b) Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Schultheißen Heim in Walddorf, Oberamts Tübingen.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. dem Schultheißen Johann Georg Heim zu Walddorf, Oberamts Tübingen, in gnädigster Anerkennung seiner ausgezeichnet guten Amtsführung, die goldene Verdienst-Medaille zu verleihen gnädigst geruht.

Diese ehrenvolle Auszeichnung eines verdienten Orts-Vorstehers wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 16. April 1835.

Schlayer.

Digitized by Google

Fig. I.

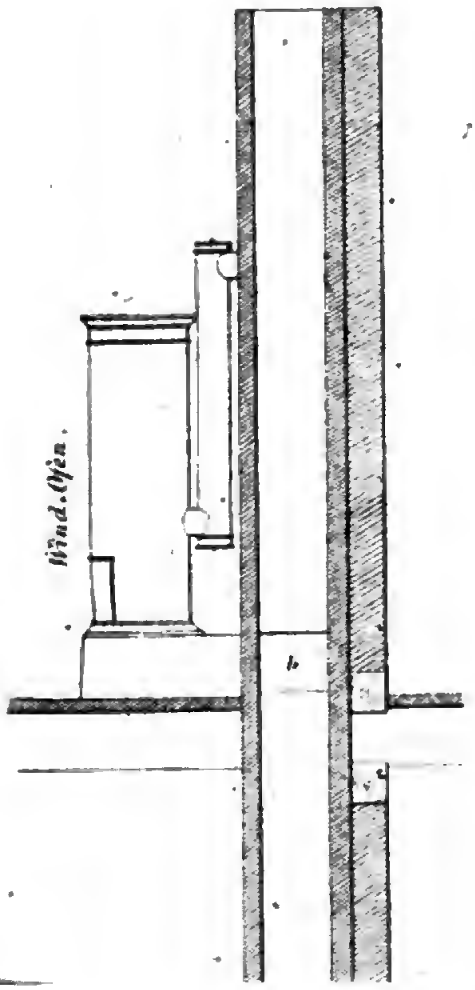

Fig. V.

Fig. III.

Fig. II.

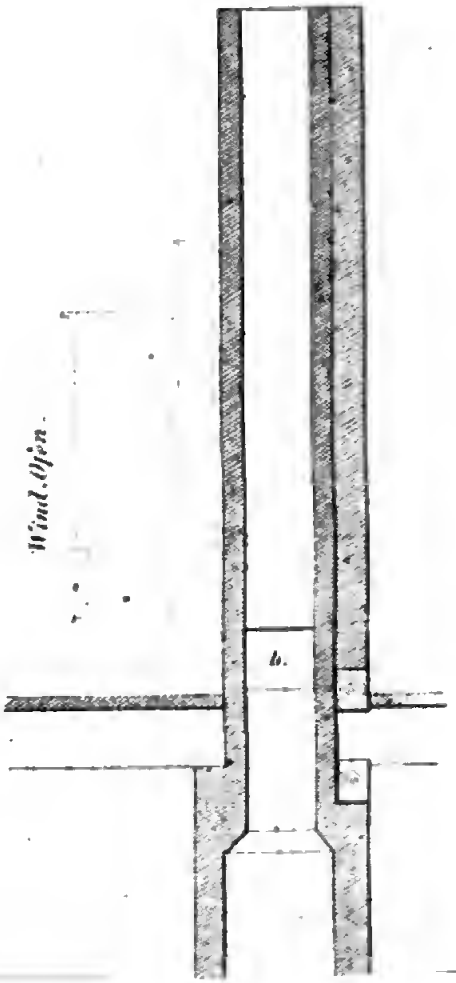

Digitized by Google

Digitized by Google

B) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministerium.

Bekanntmachung des von dem Militär-Revisions-Gericht gefällten Erkenntnisses in der Untersuchungssache gegen die wegen Hochverraths und Meuterei zu Ludwigsburg verhaftet gewesenen Offiziere und Unter-Offiziere.

Auf Befehl Seiner Königlichen Majestät wird das Erkenntniß des Militär-Revisions-Gerichts, welches gegen die wegen Hochverraths und Meuterei zu Ludwigsburg verhaftet gewesenen Offiziere und Unter-Offiziere unter dem 23. bis 31. v. M. ergangen ist, hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 24. April 1835. Hügel.

Urtheil.

In der Untersuchungssache gegen nachgenannte Offiziere und Unter-Offiziere:

I. Oberlieutenant im sechsten Infanterie-Regiment,
Ernst Ludwig Koseriz von Gaisburg, Amts-Oberamts Stuttgart, geboren den 5. Februar 1805, evangelisch, ledig, den 14. August 1820 freiwillig ins Militär getreten, den 10. Mai 1825 zum Offizier ernannt, und den 28. März 1831 zum Oberlieutenant befördert;

II. Feldwebel im fünften Infanterie-Regiment,
Samuel Lehr von Tübingen, geboren den 17. April 1797, evangelisch, verheirathet, Vater von zwei Kindern, den 10. Januar 1814 zum Militär ausgehoben, und den 7. April 1828 zum zweitenmal auf 6 Jahre eingestanden;

III. Wachtmeister im zweiten Reiter-Regiment,
Christian Wilhelm Friedrich Essich von Tübingen, geb. den 12. Juni 1800, evangelisch, ledig, den 17. December 1822 freiwillig unter das Militär getreten, und den 30. Mai 1829 zum zweitenmal auf 6 Jahre eingestanden;

IV. Feldwebel im sechsten Infanterie-Regiment,
Johann Gottlieb Pallmer von Weiler, Oberamts Schorndorf, geboren den 14. December 1799, evangelisch, ledig, den 7. April 1820 zum Militär ausgehoben, und den 7. April 1832 zum zweitenmal auf 6 Jahre eingestanden;

Digitized by Google

V. Feldwebel im sechsten Infanterie-Regiment,
Johann Andreas Kraft von Lauffen, Oberamts Besigheim, geboren den 9. September 1800, evangelisch, ledig, den 4. Mai 1821 ausgehoben, und den 30. Mai 1833 zum zweitenmal auf 6 Jahre eingestanden;

VI. Feldwebel im sechsten Infanterie-Regiment,
Georg Friedrich Brekle von Rommelshausen, Oberamts Cannstadt, geboren den 23. Juli 1803, evangelisch, ledig, den 1. Oktober 1817 freiwillig eingetreten, und den 28. März 1829 zum zweitenmal auf 6 Jahre eingestanden;

VII. Feldwebel im fünften Infanterie-Regiment,
Christoph Friedrich Jung von Vaihingen a. d. E., geboren den 26. November 1798, evangelisch, ledig, den 26. April 1821 als Civil-Einsteher eingetreten, und den 1. April 1833 zum zweitenmal auf 6 Jahre eingestanden, Besitzer der silbernen Civil-Verdienst-Medaille;

VIII. Obermann im sechsten Infanterie-Regiment,
Johann Stephan Bellon, von Schönenberg, Oberamts Maulbronn, geboren den 14. Juni 1803, evangelisch, ledig, den 8. April 1824 ausgehoben, und den 15. April 1830 auf 6 Jahre eingestanden;

IX. Obermann im sechsten Infanterie-Regiment,
Jakob Friedrich Zuker von Metterzimmern, Oberamts Besigheim, geboren den 5. März 1804, evangelisch, ledig, den 8. April 1825 ausgehoben, den 9. April 1831 auf 6 Jahre eingestanden, und den 20. April 1833 zur Zollschutzwache übergetreten;

X. Obermann im sechsten Infanterie-Regiment,
Christoph Jakob Kraft von Lauffen, Oberamts Besigheim, geboren den 7. November 1804, evangelisch, ledig, den 8. April 1825 ausgehoben, und den 8. April 1831 auf 6 Jahre eingestanden;

XI. Obermann im zweiten Reiter-Regiment,
Christoph Keller von Urach, geboren den 17. November 1804, evangelisch, ledig, den 8. April 1825 ausgehoben, und den 8. April 1831 auf sechs Jahre eingestanden;

Digitized by Google

XII. Oberlieutenant im siebenten Infanterie-Regiment,
Wilhelm Raht von Weingarten, Oberamts Ravensburg, geboren den 10. Januar 1806, evangelisch, ledig, den 23. März 1826 mit dem Vorrücken in die vierte Classe der Offiziers-Bildungs-Anstalt zum Offizier ernannt, den 12. April 1827 als Unterlieutenant beim ersten Infanterie-Regiment eingetheilt, den 29. August 1831 zum Oberlieutenant im fünften Infanterie-Regiment befördert, und 1833, nachdem er zu den Garnisons-Compagnien versetzt worden, beim siebenten Infanterie-Regiment eingetheilt;

XIII. Unterlieutenant im dritten Reiter-Regiment,
Friedrich Reitter von Stuttgart, geboren den 22. April 1800, evangelisch, ledig, den 28. März 1818 bei der Feldjäger-Schwadron eingetreten, und den 22. November 1827 zum Unterlieutenant ernannt;

XIV. Unterlieutenant im vierten Infanterie-Regiment,
Carl Adolph Becher von Kirchheim, geboren den 18. September 1807, evangelisch, ledig, den 1. Oktober 1825 freiwillig eingetreten, und den 9. Juli 1828 zum Offizier ernannt;

XV. Unterlieutenant im achten Infanterie-Regiment,
Robert v. Mülbenstein von Stuttgart, geboren den 3. November 1809, evangelisch, ledig, den 31. Oktober 1828 freiwillig eingetreten, und den 11. Oktober 1830 zum Offizier ernannt;

XVI. Oberlieutenant und Schützen-Offizier im vierten Infanterie-Regiment,
Johann Rudolph Venninger von Ißny, Oberamts Wangen, geboren den 18. März 1800, reformirt, ledig, den 8. December 1819 freiwillig eingetreten, den 27. Oktober 1822 zum Offizier ernannt, und den 21. April 1829 zum Oberlieutenant befördert;

XVII. Stabs-Fourier der dritten Infanterie-Brigade,
Philipp Jakob Ritter von Oberkessach, Oberamts Künzelsau, geboren den 19. März 1803, evangelisch, ledig, den 11. September 1826 als ungehorsamer Militärpflichtiger mit achtjähriger, später im Gnadenwege auf sechs Jahre herabgesetzter Dienstzeit eingetheilt, den 11. Juni 1832 zum Stabs-Fourier befördert, und den 30. März 1833 auf 6 Jahre eingestanden;

Digitized by Google

wird hiemit nach geschehener Revision des kriegsrechtlichen Verfahrens mit Stimmen-Einheit durch Urtheil zu Recht erkannt:

A. Wegen Hochverraths und einer zu diesem Zwecke unter dem Militär angezettelten, auf einen Militär-Aufruhr gerichteten Meuterei soll

I. Ober-Lieutenant Koseriz,

in Gemäßheit des Art. IV. des Gesetzes vom 5. März 1810, die Bestrafung der Staats- und Majestäts-Verbrechen betreffend, und nach Maaßgabe der Art. 5, 23, 24, 25 und 55 der Militär-Strafgesetze, nach vorgängiger ehrloser Cassation zur

Todesstrafe des Erschießens

verurtheilt seyn.

B. Wegen Theilnahme an dieser Meuterei durch Zusicherung einer wesentlichen Beihülfe zum Aufruhr werden in Betracht, daß ihnen weder eine hochverrätherische Absicht, noch die Kenntniß und Einsicht in das hochverrätherische Vorhaben des Anstifters der Meuterei zugerechnet, und ihrem Verbrechen zunächst nur eine militärische Bedeutung beigelegt worden ist, in Gemäßheit der Art. 32, 50 u. 55 der Militär-Strafgesetze und des Art. 38 des Rekrutirungs-Gesetzes verurtheilt:

II. Feldwebel Lehr,

als besonders thätiger Gehülfe bei Einleitung und Ausbreitung der Meuterei, in besonderer Berücksichtigung des Art. 55 der Militär-Strafgesetze, nach vorgängiger Degradation zum Soldaten und schimpflicher Ausstoßung aus dem Militär, neben dem Verlust seiner Einstands-Caution, zur

Todesstrafe des Erschießens;

ferner unter Rücksichtnahme auf den erstandenen Sicherheitsarrest,

III. Wachtmeister Essich,

nach vorgängiger Degradation zum Soldaten, zur schimpflichen Ausstoßung aus dem Militär, zum Verlust seiner Einstands-Caution, und zu

. . . . fünfjähriger Festungsarbeitsstrafe;

wobei zugleich der gegen ihn entstandene Verdacht, ein besonders thätiger Gehülfe bei Ausbreitung der Meuterei gewesen zu seyn, als unerwiesen beruhen gelassen wird;

Digitized by Google

IV. Feldwebel Pallmer,
zugleich auch wegen Unterschlagung an Munition, nach vorgängiger Degradation zum Soldaten, zur schimpflichen Ausstoßung aus dem Militär, zum Verlust seiner Einstands-Caution, und zu
fünfjähriger Festungsarbeitsstrafe;

V. Feldwebel Kraft,
nach vorgängiger Degradation zum Soldaten, zur Ausstoßung aus dem Militär, zum Verlust seiner Einstands-Caution, und zu
vierjähriger Festungsarbeitsstrafe;

VI. Feldwebel Brekle,
nach vorgängiger Degradation zum Soldaten, zur Ausstoßung aus dem Militär, zum Verlust seiner Einstands-Caution, und zu
drei und einhalbjähriger Festungsarbeitsstrafe;

VII. Feldwebel Jung,
nach vorgängiger Degradation zum Soldaten, zur Ausstoßung aus dem Militär, zum Verlust seiner Einstands-Caution, so wie der silbernen Civil-Verdienst-Medaille, und zu
dreijähriger Festungsarbeitsstrafe;

VIII. Obermann Bellon,
nach vorgängiger Degradation zum Soldaten, zur Ausstoßung aus dem Militär, zum Verlust seiner Einstands-Caution, und zu
dreijähriger Festungsarbeitsstrafe;

IX. Obermann Zuker,
nach vorgängiger Degradation zum Soldaten, zur Ausstoßung aus dem Militär, zum Verlust seiner Einstands-Caution, und zu
dreijähriger Festungsarbeitsstrafe;

X. Obermann Kraft,
nach vorgängiger Degradation zum Soldaten, zur Ausstoßung aus dem Militär, zum Verlust seiner Einstands-Caution, und zu
zwei und einhalbjähriger Festungsarbeitsstrafe.

Digitized by Google

C. Wegen unterlassener Anzeige der ihm bekannt gewordenen meuterischen Umtriebe, ohne erweislichen bösen Vorsatz, soll

XI. Obermann Keller,

unter Rücksichtnahme auf den erstandenen Sicherheits-Arrest, zur Degradation zum Soldaten auf immer, und zu

vierwöchigem strengem Arrest

verurtheilt seyn.

D. Als Theilnehmer an der Meuterei, wegen vorsätzlicher Nichthinderung dieses Verbrechens und anderer zu ihrer Kenntniß gekommenen staatsgefährlichen Umtriebe, sodann wegen thätiger, jedoch minderwesentlicher Förderung der Zwecke der Meuterei durch geleistete oder versprochene Beihülfe werden, in Betracht, daß ihren Unterlassungen und Handlungen, neben der groben militärischen Pflichtverletzung zwar keine hochverrätherische, sondern überhaupt nur eine staatsgefährliche Bedeutung in einer nach Absicht und Zweck unbestimmten Richtung und in vorbereitender Eigenschaft beigelegt worden ist, auch mit Rücksicht auf die Dauer der Untersuchungshaft, in Gemäßheit des Art. 58 der Militär-Strafgesetze, und mit annähernder Rücksichtnahme auf die Art. VII. und IX. des Gesetzes vom 5. März 1810 verurtheilt:

XII. Ober-Lieutenant Raht,

(dieser zugleich auch wegen höchst grober und durch das Dienstverhältniß erschwerter wörtlicher Injurien gegen den Commandanten der Schloßwache, Lieutenant von Milkau) zur Cassation und zu

vierjährigem strengem Festungsarrest;

XIII. Unter-Lieutenant Reitter,

zur Cassation und zu

zwei und einhalbjährigem strengem Festungsarrest;

XIV. Unter-Lieutenant Becher,

zur Cassation, und zu

zwei und einhalbjährigem strengem Festungsarrest;

XV. Unter-Lieutenant v. Müldenstein,

zur Cassation, und zu

zweijährigem strengem Festungsarrest.

Digitized by Google

E. Wegen Theilnahme an der Meuterei durch vorsäzlich unterlassene Anzeige soll

XVI. Ober-Lieutenant Venninger,

mit Rücksicht auf die Dauer der Untersuchungshaft zur Entlassung ohne Abschied, und zu

sechsmonatlichem strengem Festungsarrest

verurtheilt seyn.

F. Wegen vorsäzlich unterlassener Anzeige eines zu seiner Kenntniß gekommenen hochverrätherischen Vorhabens wird

XVII. Stabsfourier Ritter,

unter Zugrundlegung des sechsten Kriegsartikels, des Art. IX. des Gesetzes vom 5. März 1810, des Art. 32 der Militär-Strafgesetze, und des Art. 38 des Rekrutirungs-Gesetzes, mit Rücksicht auf den ihm zur Seite stehenden Milderungs-Grund und auf den erstandenen Untersuchungs-Arrest, nach vorgängiger Degradation zum Soldaten, zur Ausstoßung aus dem Militär, zum Verlust seiner Einstands-Caution, und zu

sechsmonatlicher Festungsstrafe,

mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Festung

verurtheilt.

Endlich werden

G. an den Kosten der Untersuchung

dem Ober-Lieutenant Koseriz zwei Fünftheile,

dem Feldwebel Lehr ein Zehntheil,

und Jedem der übrigen Angeschuldigten ein Dreißigtheil

zur Bezahlung zugeschieden;

wonach das kriegsrechtliche Erkenntniß theils bestätigt, theils abgeändert worden.

W. R. W.

Stuttgart, im Militär-Revisions-Gericht den 23. März 1835.

* * *

Dieses Erkenntniß haben Seine Königliche Majestät unter dem 20. April seinem ganzen Inhalte nach bestätigt, den beiden zum Tode Verurtheilten aber nach erfolgter ehrlosen Cassation und beziehungsweise schimpflichen Ausstoßung auf dem Richtplatz, nachdem bereits das Fertigmachen zur Exekution kommandirt war, die Todesstrafe gnädigst erlassen.

Digitized by Google

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, Durchgangs-Zoll-Erleichterungen betreffend.

Unter Bezugnahme auf Abschnitt III. und IV. der dritten Abtheilung des Zolltarifs und auf Punkt 1 der Ministerial-Verfügung vom 19. December 1833 (Reg.Bl. S. 503) wird im Einverständnisse mit den zollvereinten Staaten hiemit verfügt, daß Waaren, welche in den bayerischen Hafen Rheinschanze (Mannheim gegenüber), eintreten, und auf der Linie von Tuttlingen bis Mittenwald wieder austreten, oder welche auf letztgedachter Linie in das Vereinsgebiet eintreten, und in der Rheinschanze wieder austreten, d. h. von dort mittelst des Rheins wieder ausgeführt werden, statt des Transitzolles nur der Zollgebühr von 6 Kreuzern für die Pferdeladung, oder im Falle der Abwägung von ½ Kreuzer vom Centner unterliegen sollen.

Die Zollbehörden haben sich hienach zu achten und diese Verfügung zur Kenntniß der betheiligten Gewerbetreibenden zu bringen.

Stuttgart den 24. April 1835. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Uhingen, Dekanatamts Göppingen, haben innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium sich zu melden. Diese Stelle begreift 920 Pfarrgenossen im Mutterort, und 760 in den eingehörigen Filialien und Höfen. Das jährliche Einkommen ist zu 1234 fl. nach Sportelpreisen berechnet.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Thailfingen, Dekanats Herrenberg, welche mit Einschluß des Filials Nebringen, in dessen Kirche neben den Casualien an allen Sonn-, Fest-, Feier- und Bußtagen Gottesdienst, auch jährlich sechsmal das Abendmahl gehalten wird, 963 Kirchengenossen zählt, haben innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium sich zu melden. Das Einkommen ist mit Einschluß einer Zulage von 150 fl. vom Filial Nebringen und nach Abzug der für Reisen in das Filial zu verwendenden Kosten mit 50 fl, auf 849 fl. nach Sportelpreisen berechnet.

Am 15. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Januar d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 19.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 2. Mai 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Austritt eines Rechts-Consulenten. — Bekanntmachung des Verzeichnisses der flüchtig gewordenen Angeschuldigten und Verbrecher. — Veränderungen in der Gemeindebezirks- und Classen-Eintheilung. — Verlegung des Dekanatssitzes in dem Dekanatsbezirke Unterkochen. — Bekanntmachung, betreffend die von Paris aus angekündigte Herausgabe einer Bibliothek deutscher Classiker. — Verfügung, betreffend die Behandlung der Gesuche um Bau-Erlaubniß in der Nähe von Floßwassern. — Bekanntmachung in Betreff einer neuen Ausgabe des Hof- und Staats-Handbuchs.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 22. v. M. die erledigte evangelische Pfarrei Bibersfeld, Dekanats Hall, dem Pfarrer Daser in Malmsheim, Dekanats Leonberg,

die erledigte evangelische Pfarrei Aichschieß, Dekanats Schorndorf, dem Pfarrer Hasenauer in Haberschlacht, Dekanats Brackenheim, und

die erledigte evangelische Pfarrei Weiler, Dekanats Brackenheim, dem Pfarrverweser Klemm in Perouse, Dekanats Leonberg, gnädigst übertragen; auch

den Oberamts-Arzt Dr. Erbe zu Oehringen wegen Alters und Kränklichkeit mit Pension in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben unter dem 27. v. M. dem, dem ersten Infanterie-Regiment aggregirten Unterlieutenant v. Seybothen die nachgesuchte Entlassung aus den Militärdiensten ertheilt, und

unter dem 29. v. M. den Unterlieutenant Max v. Kechler des dritten Infanterie-Regiments ohne Abschied entlassen.

Digitized by Google

Durch höchste Entschließung vom 22. v. M. ist in Folge der nachgesuchten Enthebung des Posthalters Gapp zu Wurzach, Oberamts Leutkirch, von dem Poststalldienste daselbst der Uebertragung dieses Poststalldienstes an den Xaver Brandel zu Wurzach die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Die patronatische Nomination des Candidaten der Theologie, Weiß aus Kupferzell, Pfarramtsverwesers in Eschelbach, Dekanats Oehringen, auf die dortige evangelische Pfarrstelle ist den 24. v. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Austritt eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent v. Marchthaler in Eßlingen auf die Rechts-Praxis verzichtet hat; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 24. April 1835. Schwab.

b) Bekanntmachung des Verzeichnisses der flüchtig gewordenen Angeschuldigten und Verbrecher.

Nach den von den K. Gerichtshöfen auf den Stand des 1. Januars 1835 richtig gestellten Verzeichnissen der flüchtigen Angeschuldigten und Verbrecher haben sich die in der Anlage genannten Individuen, welche entweder bereits zu einer schwereren Criminal-Strafe verurtheilt, oder eines Verbrechens, wegen dessen voraussichtlich eine solche Strafe gegen sie erkannt werden würde, in hohem Grade verdächtig sind, dem Vollzuge der gegen sie gefällten Erkenntnisse, beziehungsweise der gegen sie eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen, und es sind gegen dieselben fruchtlos Steckbriefe erlassen worden.

Dieses Verzeichniß wird nun mit der allgemeinen Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, den etwa bekannten Aufenthaltsort der genannten Personen den betreffenden Bezirks-Gerichten anzuzeigen.

Letztere erhalten zugleich die Weisung, für die Beifahung und Einlieferung der Flüchtigen an das zuständige Untersuchungs-Gericht nach Kräften Sorge zu tragen.

Stuttgart den 24. April 1835. Schwab.

Digitized by Google

Liste

der flüchtigen Angeschuldigten und Verbrecher auf den 1. Januar 1835.

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
I. Neckar-Kreis.			
1. Schoch, Gottlieb. Jettenbach.	Vagabundität und Conkubinat.	22. Sept. 1821.	Neckarsulm.
2. Küßner, Jakob. Ludwigsburg.	Körper-Verletzung.	5. Aug. 1822.	Ludwigsburg.
3. Böttinger, Johann Michael. Ostelsheim.	Straßenraub.	3. Juni 1822.	Böblingen.
4. Siegle, Georg Friedrich. Horrheim.			
5. Zirkler, Johann. Plieningen.	Vagabundität.	7. Mai 1823.	Stuttgart, Criminalamt.
6. Henninger, Friedrich. Rossach.	Vagabundität.	20. März 1829.	Neckarsulm.
7. Klatt, Peter, Schreiner. Brackenheim.	Diebstahl.	12. April 1829.	Brackenheim.
8. Haßenmaier, Johann Adam. Heimsheim.	Confinations-Ueberschreitung u. Betrug.	8. Jan. 1832.	Leonberg.
9. Diez, Joseph Conrad. Bietigheim.	Diebstahl.	27. Jan. 1832.	Besigheim.
10. Frisch, Jakob. Frohnfalls.	Diebstahl.	7. Aug. 1832.	Weinsberg.

Digitized by Google

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
11. Lohbauer, Rudolph, vormaliger Redakteur des Hochwächters. Stuttgart.	Verbreitung aufrührerischer Schriften.	8. Okt. 1832.	Stuttgart, Criminalamt.
12. Kern, Conrad, Schuhmacher. Schwaigern.	Diebstahl.	2. April 1833.	Brackenheim.
13. Maier, Johanne. Stuttgart.	Diebstahl.	5. Mai 1833.	Stuttgart, Criminalamt.
14. Krentler, Wilhelm. vormals Ober-Feldwebel. Stuttgart.	gewerbsmäßige Kuppelei.	18. Juni 1833.	Stuttgart, Criminalamt.
15. Krentler, Christiane, desselben Ehefrau.			
16. Kleinmann, Justiz-Referendär. Bönnigheim.	hochverrätherische Verbindung.	Juni 1833.	Stuttgart, Criminalamt.
17. Mößner, Johann Jakob Wilhelm, Zeugschmids-Geselle. Ludwigsburg.	Diebstahl.	18. Sept. 1833.	Ludwigsburg.
18. Schenk, Sophie. Scheppach.	Diebstahl.	1. März 1834.	Stuttgart, Criminalamt.
19. Schneider, Christiane. Ruith.	Confinations-Ueberschreitung und Vagabunditat.	23. Mai 1834.	Stuttgart, Oberamtsgericht.
20. Ruff, Christine. Steinach.	Unterschlagung und Vagabunditat.	29 Mai 1834.	Waiblingen.

Digitized by Google

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
II. Schwarzwald-Kreis.			
21. Maier, Fidel, Vorraths-Pfleger. Rottweil.	Kassenrest.	27. Dec. 1814.	Rottweil.
22. Roller, Hiob. Göttelfingen.	Münzfälschung.	16. Nov. 1817.	Freudenstadt.
23. Hauser, Joseph, (vulgo Bregenzer Sepple). Bregenz.	Diebstahl und Vagabundität.	19. Aug. 1819.	Reutlingen.
24. Gneuting, Michael, Stiftungs-Pfleger. Frickenhausen.	Kassenrest.	14. Juli 1819.	Nürtingen.
25. Schweizer, Johannes. Erlaheim.	Conkubinat, Fälschung und Betrug.	16. Sept. 1819.	Balingen.
26. Glückherr, Amtspfleger. Rottenburg.	Kassenrest.	1. Mai 1820.	Rottenburg.
27. Nething, Jakob. Beuren.	Betrug.	13. Juli 1825.	Nürtingen.
28. Axt, Catharine. Dautmergen.	Conkubinat und Vagabundität.	18. Juni 1826.	Spaichingen.
29. Pfeifer, Theresia. Horb.	Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft.	22. Febr. 1828.	Horb.
30. Schill, Johannes. Frickenhausen.	Diebstahl.	7. März 1832.	Nürtingen.

Digitized by Google

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
31. Hund, Sebastian. Eberbach.	Fälschung u. Betrug.	1. April 1832.	Freudenstadt.
32. Schwarz, Jakob, gewesener Cameralamts-Buchhalter zu Neuenbürg. Oßweil.	Kassenrest.	5. Juni 1832.	Neuenbürg.
33. Zürn, Alois, Taglöhner. Bubsheim.	Confinations-Ueberschreitung und Vagabundität.	21. April 1833.	Spaichingen.
34. Autenrieth, Albert, theol. stud. Ulm.	hochverrätherische Verbindung.	22. Juni 1833.	Tübingen.
35. Böhringer, Friedrich, theol. stud. Maulbronn.	hochverrätherische Verbindung.	22. Juni 1833.	Tübingen.
36. Seeger, Johannes, Weber. Altenstaig.	Brandstiftung.	29. Jan. 1834.	Nagold.
37. Fischinger, Marianne. Webingen.	Conkubinat und Vagabundität.	15. März 1834.	Spaichingen.
38. Hertter, Anne Marie. Zillhausen.	Diebstahl.	9. April 1834.	Balingen.
39. Moser, Stephan, Bäcker. Obernheim.	Fälschung.	12. April 1834.	Spaichingen.
	III. Jaxt-Kreis.		
40. Baisger, Benedikt. Forstweiler.	Diebstahl.	19. Nov. 1821.	Aalen.

Digitized by Google

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
41. Egner, Michael. Niedernhall.	Diebstahl.	7. Juni 1823.	Künzelsau.
42. Zinkstein, Joseph. Pfannenstiel.	Diebstahl und Conkubinat.	25. Dec. 1823.	Aalen.
43. Ehmer, Catharine Regine. Windischenbach.	Conkubinat und Vagabunditat.	3. Okt. 1824.	Pfedelbach.
44. Grimminger, Johann. Bartholomä.	Vagabunditat.	12. Mai 1826.	Gmünd.
45. Schüle, Ludwig. Oehringen.	Betrug.	6. Juni 1826.	Oehringen.
46. Dettinger, Georg Friedrich. Plochingen.	Münzfälschung.	31. Dec. 1827.	Heidenheim.
47. Lendle, Leonhard. Deufstetten.	Diebstahl.	14 Juni 1830.	Crailsheim.
48. Weiler, Albrecht. Bopfingen.	Diebstahl.	18 Febr. 1832.	Schorndorf.
49. Maier, Margarethe. Herbrechtingen.	Erpressung.	30. Okt. 1832.	Heidenheim.
50. Hauber, Marianne. Kerkingen.	Diebstahl und Vagabunditat.	3 Aug. 1833.	Ellwangen.
51. Gräter, Adam. Waldthann.	Diebstahl.	13. März 1834.	Mergentheim.

Digitized by Google

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
IV. Donau-Kreis.			
52. Heinkel, Sebastian. Glogau in Schlesien.	Straßenraub.	14. Mai 1819.	Blaubeuren.
53. Döring, Carl Wilhelm Heinrich, Scribent. Stuttgart.	Betrug.	28. April 1820.	Waldsee.
54. Colomb, Anton. Ferrara.	Diebstahl.	12. Mai 1820.	Tettnang.
55. Brodbeck, Christoph. Metzingen.	Diebstahl.	4. Aug. 1823.	Leutkirch.
56. Hofmann, Gottlieb. Betzgenrieth.	Diebstahl.	30. Okt. 1823.	Ulm.
57. Rupp, Rathsschreiber. Münsingen.	Fälschung.	18. Febr. 1824.	Münsingen.
58. Eubler, Anton. Unterradrach.	Diebstahl u. Betrug.	15. Mai 1825.	Tettnang.
59. Rögle, Anton. Wassers.	Mord.	19. Juli 1825.	Ravensburg.
60. Moß, Franz Joseph. Willaz.	Vergiftung.	12. Okt. 1825.	Wangen.
61. Treutz, Ludwig. Gamerschwang.	Diebstahl.	11 Juni 1826.	Biberach.
62. Pfister, Elisabeth. Oberdorf.	Conkubinat und Vagabundität.	23. Jan. 1828.	Tettnang.

Digitized by Google

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
63. Lang, Franz Anton. Flockenbach.	Conkubinat und Vagabundität.	23. Jan. 1828.	Tettnang.
64. Kübele, Joseph. Altdorf.	Vagabundität.	2. Sept. 1828.	Ravensburg.
65. Klinger, Georg. Brasenberg.	Raubmord.	11. Febr. 1829.	Buchau.
66. Häderle, Christoph Michael. Lothenberg.	Diebstahl.	23. Febr. 1829.	Göppingen.
67. Lohr, Agathe. Bernau.	Betrug.	21. Mai 1829.	Tettnang.
68. Hartmann, Waldburg. Schemmerberg.	Vagabundität.	23. Aug. 1829.	Biberach.
69. Eckard, Agnes. Erbisreute.	Vagabundität.	27. Sept. 1829.	Ravensburg.
70. Müller, Adam. Ravensburg.	Unterschlagung	1. Okt. 1829.	Ravensburg.
71. Keckeisen, Joseph. Langenschemmern.	Betrug.	14. Juli 1830.	Ravensburg.
72. Hirsch, Carl. Jebenhausen.	Diebstahl.	5. Aug. 1830.	Göppingen.
73. Maier, Andreas. Hefigkofen.	Vagabundität.	23. Aug. 1830.	Tettnang.
74. Gabat, Joseph. Herbertingen.	Diebstahl.	29. Okt. 1830.	Tettnang.

Digitized by Google

Name und Wohnort des Flüchtigen.	Verbrechen oder Vergehen.	Tag der Entweichung oder der erfolgten Anzeige derselben.	Bezeichnung des zuständigen Bezirks-Gerichts.
75. Nawarr, Genovefa. Blumegg.	Vagabundität.	4. Sept. 1832.	Tettnang.
76. Tschuor (Schor), Matthäus. Dissentis.	Straßenraub.	20. Nov. 1832.	Tettnang.
77. Nawarr, Catharine. Blumegg.	Vagabundität.	1. Mai 1833.	Tettnang.
78. Thuer, Johann. Altstätten.	Diebstahl.	1. Juli 1833.	Tettnang.
79. Bengel, Christian Friedrich, vormaliger Verwaltungs-Aktuar. Rottenacker.	Unterschlagung.	Juli 1833.	Ehingen.
80. Bronner, Anne Marie. Eglingen.	Vagabundität.	11. Febr. 1834.	Münsingen.

Die Kanzlei-Direktion des K. Justiz-Ministerium:
Herbort.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Veränderungen in der Gemeinde-Bezirks- und Classen-Eintheilung.

Im Laufe des Kalender-Jahrs 1834 sind, mit Genehmigung der betreffenden Kreis-Regierungen, nachstehende Veränderungen in der Gemeinde-Bezirks-Eintheilung vorgegangen, welche hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, und zwar:

Digitized by Google

Im Schwarzwald-Kreis:

Oberamt Horb.

Der bisher der Gemeinde Bildechingen zugetheilte obere Eutinger Thalhof und die mit der Gemeinde Mühlen am Neckar vereinigt gewesene Eutinger Thalmühle sind von diesen Gemeinden getrennt, und beide Parzellen der Gemeinde Eutingen zugetheilt worden.

Oberamt Nagold.

Der Weiler Monhard, bisher eine Parzelle von der Gemeinde Ebhausen, wurde von dieser getrennt und der Gemeinde Walddorf einverleibt.

Oberamt Rottweil.

Der mit der Gemeinde Zimmern unter der Burg verbundene Hof Junkholz wurde von derselben getrennt und der Gemeinde Gößlingen zugetheilt.

Im Jaxt-Kreis:

Oberamt Künzelsau.

Von der Gemeinde Westernhausen sind die Parzellen Muthhof, Büschelhof, Eichelshof, Schleierhof und Spizenhof getrennt worden, und bilden nun eine eigene Gemeinde, welche den Namen Muthhof führt.

Oberamt Welzheim.

Die Gemeinde Mittelschlechtbach mit den Parzellen Michelau und Oberschlechtbach sind mit der Gemeinde Unterschlechtbach, die Gemeinde Oberndorf nebst Parzellen Buschhöfle und Mannenberg mit der Gemeinde Rudersberg vereinigt worden.

Im Donau-Kreis:

Oberamt Blaubeuren.

Der Hof Muschenwang, bisher Parzelle, ist von der Gemeinde Schmiechen getrennt, und der Gemeinde Häusen ob Urspring zugetheilt worden.

Der Weiler Sozenhausen, bisher eine Parzelle der Stadtgemeinde Schelklingen, ist mit der Gemeinde Pappelau vereinigt worden.

Oberamt Münsingen.

Der Pfarrweiler Steingebronn, bisher Parzelle der Gemeinde Dottingen, bildet nun eine eigene Gemeinde.

Digitized by Google

Oberamt Riedlingen.

Der Weiler Seelenhof, bisher mit der Gemeinde Dürmentingen vereinigt, wurde der Gemeinde Kanzach zugetheilt.

Endlich wird noch bemerkt, daß die oben genannte Gemeinde Unterschlechtbach, Oberamts Welzheim, in Folge der Zutheilung der Gemeinde Mittelschlechtbach zu derselben, von der dritten in die zweite Classe gesetzt worden ist.

Stuttgart den 23. April 1835. Schlayer.

b) Verlegung des Dekanatssitzes in dem Dekanats-Bezirke Unterkochen.

Vermöge höchster Entschließung von 22. d. M. ist die Verlegung des Dekanatssitzes in dem bisherigen katholischen Dekanats-Bezirke Unterkochen nach Hofen, Oberamts Aalen, verfügt worden; was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 23. April 1835. Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend die von Paris aus angekündigte Herausgabe einer Bibliothek deutscher Classiker.

Ergangener Ankündigung zufolge wird zu Paris eine Sammlung der Werke der vorzüglichsten deutschen Schriftsteller, anfangend mit den Werken Göthe's und Jean Paul's, unter dem Titel:

Bibliothek der deutschen Classiker, eine vollständige Gesamtausgabe ihrer Werke, Paris 1835,

im Druck erscheinen.

Da diese Sammlung Nachdrücke von Werken begreift, die unter dem Schutz diesseitiger Nachdrucks-Privilegien stehen, und die Handhabung dieses Schutzes gegen das Pariser Unternehmen auch bereits von einem Theil der Privilegien-Inhaber angerufen worden ist; so wird hierauf warnend aufmerksam gemacht, und zugleich werden die Polizeistellen angewiesen, auf den Verkauf solcher Nachdrücke im Königreich aufmerksam zu seyn, und gegen denselben, den bestehenden Vorschriften gemäß, einzuschreiten.

Stuttgart den 25. April 1835. Schlayer.

Digitized by Google

C) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Miniſterien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Behandlung der Geſuche um Bau-Erlaubniß in der Nähe von Floßwaſſern.

Nachträglich zu der gemeinſchaftlichen Verfügung der Miniſterien des Innern und der Finanzen vom 1. November 1820, die künftige Behandlung der Bau-Conceſſions-Geſuche betreffend (Reg.Bl. S. 585 ff.), wird den Bezirksämtern hiemit die Weiſung ertheilt,

in allen Fällen, wo es ſich von der Aufführung neuer Gebäude auf Allmanden und Feldgütern in der Nähe von Floßwaſſern und Holz-Abſtoß- oder Lager-Plätzen für die Flößerei, oder von der Einrichtung einer Feuerwerkſtätte in ſolcher Nähe handelt, auch wenn ſich die Bauſtelle nicht nahe bei Waldungen befindet, mit dem betreffenden Forſtamt Rückſprache zu nehmen, und in Anſtandsfällen Bericht darüber an die vorgeſetzte Kreis-Regierung zu erſtatten, welche je nach den Umſtänden die gutächtliche Aeußerung der Kreis-Finanzkammer darüber einzuholen hat, ehe ſie das Geſuch erledigt.

Stuttgart den 6. April 1835. Schlayer. Herdegen.

D) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung in Betreff einer neuen Ausgabe des Hof- und Staats-Handbuchs.

Da unter der Redaktion des K. ſtatiſtiſch-topographiſchen Büreau eine neue Ausgabe des K. Hof- und Staats-Handbuches erſchienen und der Verleger, Johann Friedrich Steinkopf zu Stuttgart verbunden iſt, das Exemplar auf gutem Druckpapier mit kartonnirtem Umſchlag um den feſtgeſetzten Preis von 2 fl. 30 kr. abzugeben; ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 23. April 1835. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte evangeliſche Pfarrei Perouſe, Dekanats Leonberg, mit 480 Pfarrgenoſſen, haben innerhalb vier Wochen bei dem evangeliſchen

Digitized by Google

Consistorium vorschriftmäßig sich zu melden. Das Einkommen dieser Stelle ist zu 668 fl. in Sportelpreisen berechnet.

2) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Schwabbach, Dekanats Weinsberg, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden. Schwabbach zählt 513, das nahe gelegene Filial Siebeneich, woselbst der Pfarrer jährlich eine Predigt zu halten hat, 203 Kirchengenossen. Außerdem hat der Pfarrer in dem eine halbe Stunde entfernten Dorfe Rappach, Filial von Waldbach, jeden dritten Sonntag Nachmittags zu predigen. Das Einkommen der Stelle berechnet sich in Sportelpreisen zu 600 fl.

3) Die katholische Pfarrei Hochdorf, Oberamts und Dekanats Saulgau, begreift im Pfarrdorf und einem nahe gelegenen Weiler 206 Pfarrgenossen, und hat von einem Garten, von Zehnten, Grundgefällen, Besoldungen und Gebühren ein beständiges Einkommen von 753 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

4) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Langenschemmern, Oberamts und Dekanats Biberach, begreift im Pfarrdorf 450, in dem eine Viertelstunde davon entfernten Filialdorf Aufhofen 374, zusammen 824 Pfarrgenossen, hat in jedem dieser beiden Orte eine Kirche und eine Schule, und den Begräbnißplatz für den ganzen Pfarrsprengel zu Aufhofen. An Sonn- und Festtagen wird der vormittägige Gottesdienst in der Kirche zu Aufhofen, der Nachmittags-Gottesdienst aber und die Christenlehre in Langenschemmern gehalten. Das beständige Einkommen dieser Pfarrei beträgt durch alle Rubriken zusammen 602 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kircheurath zu melden.

5) Durch die Pensionirung des Dr. Erbe ist die Stelle eines Oberamts-Arztes zu Oehringen in Erledigung gekommen, mit welcher ein Gehalt von 400 fl. aus der Staatskasse und von 100 fl. aus Körperschaftskassen neben dem gewöhnlichen doppelten Schreibmaterialien-Aversum und einer Pferdsration verbunden ist. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei der Regierung des Jartkreises zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 20.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 7. Mai 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Vorsichts-Maßregeln in Beziehung auf die Färbung von Conditor-Waaren und Kinderspielzeug. (Mit einer Beilage.) — Bekanntmachung einer milden Stiftung. — Termine für die Konkursprüfung der evangelischen Schullehrer und Lehrgehülfen. — Verfügung gegen die Verwendung unausgetrockneten Bauholzes.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 29. v. M. die erledigte evangelische Pfarrei Obereisisheim, Dekanats Heilbronn, dem Pfarrer Leipprand in Lichtel, Dekanats Weikersheim,

die erledigte evangelische Pfarrei Täbingen, Dekanats Balingen, dem Diakonats-Verweser Boffert in Welzheim, und

die erledigte evangelische Pfarrei Nufringen, Dekanats Herrenberg, dem Pfarrer Schüz in Thummlingen, Dekanats Freudenstadt, gnädigst übertragen; sodann

Digitized by Google

durch höchste Entschließung vom 4. d. M. den bei dem Steuer-Collegium angestellten Assessor Kober als Finanzrath zu der Finanzkammer des Donau-Kreises zu befördern, und

dagegen den bei dieser angestellten Assessor Heigelin zum Steuer-Collegium zu versetzen gnädigst geruht.

Durch höchste Entschließung vom 29. v. M. ist in Folge der nachgesuchten Enthebung des Posthalters Armbruster in Sulz von seinem Amte, der Uebertragung dieses Postdienstes an den Wilhelm Friedrich Armbruster in Sulz die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Vorsichts-Maßregeln in Beziehung auf die Färbung von Conditor-Waaren und Kinderspielzeug. (Mit einer Beilage.)

Den Verfertigern von Zuckerbackwerk, Marzipan-Stücken und hölzernen oder metallenen Kinderspielwaaren, ist zwar bereits durch Bekanntmachung des Ministerium des Innern vom 28. Juni 1819 (Reg. Blatt S. 366) eine Belehrung und Warnung in Betreff der für die Gesundheit der Menschen schädlichen Farben ertheilt worden.

Da aber der Erfahrung zu Folge bei jenen Gegenständen noch immer hie und da dergleichen Farben gebraucht werden, so wird in Gemäßheit des Art. 5 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung und mit höchster Genehmigung verfügt, wie folgt:

§. 1.

Zu Conditorwaaren, so wie zu allem Kinderspielzeuge dürfen keine Färbestoffe verwendet werden, welche von den Polizei-Behörden ausdrücklich als schädlich erklärt worden sind.

Digitized by Google

Ausgenommen hievon sind allein die für Kinder bestimmten Maler-Kästchen (Farben-Schachteln), in Beziehung auf welche die Fürsorge gegen einen schädlichen Gebrauch den Eltern und Erziehern der Kinder überlassen werden muß.

§. 2.

Von den gegenwärtig gebräuchlichen Färbestoffen sind in der Beilage

1) die unbedingt verbotenen,
2) die unbedingt erlaubten und
3) diejenigen, deren Gebrauch bei eßbaren Conditor-Waaren verboten, bei Kinderspielwaaren aber erlaubt ist,

bezeichnet.

§. 3.

Sollten Färbestoffe, die in dieser Beilage oder in allenfallsigen künftigen Nachträgen zu solcher, nicht erwähnt sind, besonders solche, die aus Metallen bereitet werden, bei den bezeichneten Waaren in Gebrauch kommen; so haben die Orts- und Bezirks-Polizeistellen, welche stets hierauf zu achten haben, ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige hievon zu machen, damit die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit der Stoffe untersucht, und je nach dem Ergebnisse das Weitere verfügt werden könne.

§. 4.

Waaren der im §. 1 bezeichneten Art, zu welchen verbotene Färbestoffe verwendet wurden, dürfen weder feil geboten noch weniger wirklich zum Verkauf gebracht werden, sondern unterliegen, wo sie auch entdeckt werden, der Beschlagnahme, und so weit sie nicht unschädlich gemacht werden können, der Zernichtung.

Sind es jedoch aus dem Auslande bezogene nicht eßbare Waaren, und trifft den Inländer, der sie feil bietet oder verkauft, nicht der Vorwurf, gewußt zu haben, daß verbotene Färbestoffe dazu verwendet worden seyen; so ist diesem freizustellen, statt der Zernichtung sie durch die Polizei-Behörde an seinen Verkäufer im Auslande zurücksenden zu lassen.

Digitized by Google

§. 5.

Sowohl die Verfertiger solcher verbotenen Waaren (Conditoren, Devisenbäcker, Drechsler, Flaschner, Zinngießer), als diejenigen, welche ungeachtet ihrer Kenntniß von der verbotenen Beschaffenheit der Waaren Handel damit treiben, sind mit einer Polizeistrafe von zehn Gulden zu belegen, vorbehältlich des kriminal-gerichtlichen Verfahrens, wenn durch ihre Schuld eine Verletzung veranlaßt worden seyn sollte.

§. 6.

Die Oberamtsärzte haben bei den in ihren Bezirken befindlichen Verfertigern der befragten Waarengattungen von Zeit zu Zeit, besonders aber vor Weihnachten, die Vorräthe solcher Waaren sowohl, als der dazu bestimmten Färbestoffe zu besichtigen, und wenn sie in Folge dieser Besichtigung oder auf den Grund einer wegen näheren Verdachts veranstalteten chemischen Untersuchung eine Uebertretung des Verbots entdecken, sogleich die Polizei-Behörde zur Einschreitung zu veranlassen.

§. 7.

Bei den Medicinal-Visitationen haben die Kreis-Medicinalräthe sich zu überzeugen, ob die Oberamts-Aerzte hierin ihre Schuldigkeit gethan haben, und wo es nöthig seyn sollte das Versäumte nachzuholen, je nach dem Ergebnisse aber die Polizeibehörde zur Thätigkeit aufzufordern.

§. 8.

Den Orts- und Bezirks-Polizeibehörden liegt ob, nicht nur da, wo ihnen von dem Oberamtsarzt oder dem Kreis-Medicinalrath eine dießfallsige Mittheilung gemacht wird, der obigen Vorschrift gemäß zu verfahren, sondern auch, so oft sie durch Unglücksfälle oder sonstige Anzeigen auf den näheren Verdacht einer Verfehlung gegen das vorstehende Verbot geleitet werden, unverweilt der Sache genau auf den Grund zu sehen, und nöthigenfalls dem Oberamtsarzt besondere Veranlassung zu Vornahme einer Untersuchung zu geben, gegen die Schuldhaften aber sowohl, als gegen die schädlichen Waaren, das Geeignete vorzukehren.

Stuttgart den 24. April 1835.

Schlayer.

Digitized by Google

Verzeichniß

der schädlichen und unschädlichen Farben für Conditor-Waaren und Kinder-Spielzeug.

I. Farben, welche bei allen Conditor-Waaren und bei allem Kinderspielzeug verboten sind.

Gold- und Silberfarbe:

Unächter Gold- und Silberschaum.
Musiv-Gold und Musiv-Silber.

Weiße Farbe:

Bleiweiß (Schiefer-, Kremser-, Berliner- und alles unter anderem Namen vorkommende, aus Blei bereitete Weiß).
Wißmuthweiß (Schmink-, Spanischweiß).
Zinnweiß.
Zinkweiß.
Weiß aus Schwerspath.

Gelbe Farbe:

Rauschgelb (Operment, Auri-Pigment, Realgar).
Bleigelb (Maßikot, Englischgelb).
Mineralgelb (Caßlergelb).
Neapelgelb (Spießglasgelb, Neu- [Chemisch-] Königsgelb).
Chinesergelb.
Gummi-Gutt.

Grüne Farbe:

Grünspan (sowohl gemeiner als kristallisirter).
Berggrün (Braunschweigergrün).
Scheelgrün (Kobald-, Mineral-, Kaiser-, Mitis-, Pikel-, Oel-, Schwedisch-, Schweinfurter-, Papageigrün, und ähnliche aus Kupfer und seinen Verbindungen mit Arsenik und andern Stoffen bereitete grüne Farben).
Bremergrün.
Chromgrün.

Digitized by Google

Blaue Farbe:

Berlinerblau (Preußisch-, Pariserblau).

Kobaldblau (blaue Schmalte, Königsblau, blaue Stärke, unächter Ultramarin, Chemischblau, Thenardsblau).

Mineralblau (Berg-, Kalk-, Englischblau), und ähnliches aus Kupfer oder Kupfer-Vitriol mit Kalk, Ammoniak, Alaun u. dergl. bereitetes Blau.

Blauer Carmin.

Blau aus dem Saft von Ritterſporn oder Eiſenhut-Blumen bereitet.

Rothe Farbe:

Zinnober (ſowohl gemeiner Maler-Zinnober, als ſeine übrigen Sorten).

Mennig (Bleiroth, Saturnusroth).

Chromroth.

Violet Farbe:

Kobald-Violet.

II. Farben, welche bei allen Conditor- und Kinderſpiel-Waaren erlaubt ſind.

Gold- und Silberfarbe:

Aechter Gold- und Silberſchaum.

Weiße Farbe:

Feines weißes Mehl oder Stärkmehl (Puder).

Präparirte, ausgewaſchene, reine Kreide, oder Eyerſchaalen.

Gebrannte Auſterſchaalen.

Gebranntes Hirſchhorn.

Gelbe Farbe:

Abkochung von Ringelblumen-Blättern.

Saflor.

Safran.

Färbediſtel (Scharte).

Färbe-Ginſter.

Orleans.

Ober-Mennig.

Curcume.

Digitized by Google

Grüne Farbe:

Caffeegrün (durch Maceriren ungeröfteter Caffebohnen mit Eyweiß gewonnen).
Die frischen Säfte von Schwert-Lilien, Grünkohl, Spinat, Schaafgarben, März-Veilchen-Blättern.
Gemische von unschädlichem Blau mit unschädlichem Gelb.

Blaue Farbe:

Lakmus.
Indigo (Indigo-Carmin-, Englisch-, Neu-, Waschblau) und dessen Abkochung mit vier Theilen Schwefel-Säure, völlig entsäuert durch Soda.
Blauholz (Campeche-Holz).
Saft und Tinkturen von Blau-Veilchen, Kornblumen, Attich, Wald, Heidelbeeren.

Violet Farbe:

Cochenille, mit Soda und Wasser ausgezogen.
Mischung von unschädlichem Blau und unschädlichem Roth.

Rothe Farbe:

Cochenille (Carmin, Cäsarlack) und deren Abkochung mit Weinstein.
Saflorröthe (Carthamin).
Lakmus-Tinktur, durch Essig geröthet.
Alkanna-Tinktur.
Saft von Essig-Klatschrosen.
Saft von unschädlichen Saftbeeren, Kirschen, Johannisbeeren, Heidelbeeren, Himbeeren, Berberizen (Erbselen, Saurachbeeren).
Färberröthe.
Orseille.
Einfache Tinkturen von Fernambuk, Brasilienholz, Campecheholz.

Braune Farbe:

Nußbraun.
Süßholz- (Lakrizien-) Saft.
Chocolade.

Digitized by Google

Schwarze Farbe:

Gebranntes Elfenbein.
Ausgeglühter Kaminruß.
Kaminruß-Tinktur.

III. Farben, welche bei eßbaren Conditor-Waaren verboten, bei Kinderspielwaaren aber erlaubt sind.

Weiße Farbe:

Ausgewaschener, wohl getrockneter Gyps.
Geschlämmte reine Thonerde (Pfeifererde)

Gelbe Farbe:

Schüttgelb.
Gelber Lak.
Oker, geschlämmt (Satinober).
Gelbholz mit dem vierten Theil Alaun gekocht, mit Gummi versetzt.
Rhabarber.
Tinktur aus Avignon-Körnern.

Grüne Farbe:

Grüne Erde.
Saftgrün.

Blaue Farbe:

Pariserblau.

Violet Farbe:

Violet Lak.
Gebrannte grüne Erde.
Eisen-Violet (Mars-Violet).

Rothe Farbe:

Reines, aus den Apotheken zu kaufendes Eisen-Oxyd.
Gebrannter Oker.

Digitized by Google

Berlinerroth (Preußischroth).
Armenischer Bolus.
Die rothen Lake, Florentiner-, feiner Wiener-, feiner Venetianer-, Kugel-Krapp-Lak.
Braunroth-Lak.
Braunroth-Krapplak.

Braune Farbe:

Asphalt.
Caßlerbraun.
Cöllnische Erde.
Englischer Bister (Chemischbraun, brauner Lak).
Sepia.

Schwarze Farbe:

Beinschwarz.
Frankfurter-Schwarz.
Rebenschwarz.

2. Der Regierung des Jaxtkreises.

Bekanntmachung einer milden Stiftung.

Der K. Bayerische Baurath Dr. Vorherr in München hat zum Besten seines Geburtsorts Freudenbach, Oberamts Mergentheim, ein Capital gestiftet, dessen Ertrag, neben anderem, zu Unterstützung derjenigen Einwohner, welche ihre neuen Wohn-Gebäude genau nach der Sonnen-Baulehre errichten und zur Verschönerung des Orts und der Markung beitragen, bestimmt ist.

Diese durch ihre rühmlichen Zwecke sich auszeichnende Stiftung wird andurch öffentlich bekannt gemacht.

Ellwangen den 15. April 1835.

Für den Vorstand:
Streich.

Digitized by Google

3. Des evangelischen Consistorium.

Termine für die Conkursprüfung der evangelischen Schullehrer und Lehrgehülfen.

Für die erste dießjährige Conkursprüfung der evangelischen Schullehrer und Lehrgehülfen werden folgende Tage hiemit bestimmt:

1) zur Erstehung der Dienstprüfung Montag der 18. Mai für die Schulprovisoren aus den Generalaten Ludwigsburg und Heilbronn, und Donnerstag der 21. Mai für die Schulprovisoren aus den übrigen Generalaten;

2) zur Erstehung der Beförderungsprüfung für Schulmeister Samstag der 23. Mai;

3) zur Erstehung der Prüfung auf Provisorate für die Schulamts-Lehrlinge, welche die gesetzliche Lehrzeit vollendet und sich um Prüfung gemeldet haben, aus dem Generalat Ludwigsburg der 21. Mai, und aus dem Generalat Tübingen der 23. Mai, und für die Lehrlinge aus den übrigen Generalaten der 11. Junius d. J.

Es haben sich demnach an den bestimmten Tagen alle diejenigen, welche sich um eine der bezeichneten Prüfungen gemeldet haben und nicht durch besondere Erlasse zurückgewiesen worden sind, Morgens vor 7 Uhr in der Kanzlei des evangelischen Consistoriums unfehlbar einzufinden.

Stuttgart den 28. April 1835.

Mohl.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung gegen die Verwendung unausgetrockneten Bauholzes.

Es ist von großer Wichtigkeit, daß zu den Bauten kein anderes, als vollkommen ausgetrocknetes Bauholz verwendet werde, weil die Feuchtigkeit, welche in dem verbau-

Digitized by Google

ten Holze eingeschlossen bleibt, dasselbe zum großen Schaden der Gebäudebesitzer dem schnellen Verderben zuführt.

Da hierauf bisher nicht immer die erforderliche Rücksicht genommen worden ist; so wird den Staats-Finanz-Behörden, besonders aber den für das Hochbauwesen angestellten Baubeamten, zur Pflicht gemacht, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß zu den Bauten des Staats nur ausgetrocknetes, entweder geflößtes, oder in dem der Verwendung vorangegangenen Jahr gefälltes Holz verwendet werde.

In Ermanglung vollkommen ausgetrockneten Bauholzes ist das beabsichtigte Bauwesen auf das nächste Jahr aufzuschieben, wenn aber in besonders dringenden Fällen noch nicht vollkommen ausgetrocknetes Holz verwendet werden müßte, in dem neuen Gebäude wenigstens das Gipsen der Wandungen und Decken, so wie das Legen der Böden auf das nächste Jahr auszusetzen.

Nicht minder ist darauf zu sehen, daß in den Staatsgebäuden nur wohl ausgetrocknete Schnittwaare zur Anwendung komme.

Stuttgart den 28. April 1835.

Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Mittelbiberach, Oberamts und Dekanats Biberach, begreift im Pfarrdorf 570, in dem eine Viertelstunde davon gelegenen Filialorte Oberdorf 333, und in einigen Weilern 69, zusammen 972 Pfarrgenossen, und hat von eigenen Gütern, Zehnten, Capitalzinsen, Besoldungen und Gebühren ein beständiges Einkommen von 934 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

2) Zur Bewerbung um die in Nro. 14 des Regierungs-Blatts vom 30. März d. J. ausgeschriebene katholische Pfarrstelle in Ahldorf, Dekanats Horb, mit welcher ein beständiges Einkommen von 630 fl. verbunden ist, wird andurch ein weiterer Termin von vier Wochen anberaumt.

Digitized by Google

3) Durch den Tod des Kreisbaurathes v. Bruckmann in Ulm ist bei der Finanzkammer des Donaukreises die Stelle eines Baurathes, mit welcher die Normal-Besoldung von 1200 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben innerhalb vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorschriftmäßig sich zu melden.

4) Durch den Tod des Kanzlei-Assistenten Mayer ist bei der Finanzkammer des Neckarkreises eine Kanzlei-Assistentenstelle in Erledigung gekommen, mit welcher der Normalgehalt von 600 fl. verbunden ist. Die Bewerber um dieselbe haben innerhalb vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorschriftmäßig sich zu melden.

5) Durch den Tod des Revierförsters v. Kechler ist die Revierförstersstelle zu Herrenalb, mit welcher die Normalbesoldung erster Classe nebst Pferdsration verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Der bei der Finanzkammer in Ludwigsburg angestellte Copist Schukraft wurde unter dem 29. v. M. in gleicher Eigenschaft zu der Kanzlei des Steuer-Collegiums befördert.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 21.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 18. Mai 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königliche Verordnung, betreffend das bei Begnadigungs-Gesuchen zu beobachtende Verfahren. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Vornahme einer Prüfung im Baufache.

Dienst-Erledigungen.

Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend das bei Begnadigungs-Gesuchen zu beobachtende Verfahren.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Beseitigung der bei Begnadigungs-Gesuchen aus dem Mangel genauer Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren entspringenden Mißstände und Verzögerungen finden Wir Uns bewogen, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, sämtlichen Gerichts- und Verwaltungsstellen, mit Ausschluß der Militär-Behörden, nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

Digitized by Google

§. 1.

Die Betretung des Gnadenwegs gegen Straf-Erkenntniſſe der Gerichts- und Verwaltungsſtellen, einſchließlich des Ober-Rekrutirungsraths, ſteht jedem Verurtheilten offen.

Wird für denſelben ohne beſondern Auftrag von einem geſetzlich vermutheten Sachwalter ein Begnadigungs-Geſuch gegen ein noch nicht rechtskräftiges Straf-Erkenntniß eingereicht, ſo iſt der Verurtheilte zunächſt über ſeinen Beitritt zur Erklärung aufzufordern, und erſt im Falle der Genehmigung kann ſolches als gültig angebracht und die Verfolgung der Sache auf dem Rechtswege als verzichtet (Geſetz vom 11. Juli 1819, Reg.Bl. S. 429 u. 430) angeſehen werden.

§. 2.

Begnadigungs-Geſuche ſind in der Regel bei der Bezirksbehörde, welche das Straf-Erkenntniß eröffnet hat, oder, falls die Strafe von einer Ortsbehörde erkannt worden, bei der der letzteren vorgeſetzten Bezirksbehörde, nach erfolgtem Antritt einer, in einer höheren Straf-Anſtalt zu vollziehenden Strafe aber bei dem Vorſtande dieſer Anſtalt einzureichen.

Ein bei einer andern Stelle übergebenes Geſuch iſt der Bezirksbehörde, beziehungsweiſe dem Vorſtande der Straf-Anſtalt, zuzuweiſen.

§. 3.

Die Bezirksbehörde hat, mit Ausnahme des hienach §. 6 erwähnten Falls, das Begnadigungs-Geſuch bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe, unter Anſchluß der Akten, und zwar, wenn ſolches gegen ein von ihr ſelbſt gefälltes Erkenntniß gerichtet iſt, binnen drei Tagen, wenn gegen das von einer ihr nachgeſetzten Stelle gefällte Erkenntniß, binnen acht Tagen unmittelbar, andernfalls durch die Behörde, welche zuletzt in der Sache erkannt hat, mit Begleitungs-Bericht an das betreffende Miniſterium, oder ſoweit die Mittelſtellen zuſtändig ſind (§§. 6, 9), an die letzteren einzuſenden.

Der Vorſtand der Straf-Anſtalt aber hat das ihm übergebene Begnadigungs-Geſuch (§. 2) ſtets der Bezirksbehörde mit einem Zeugniſſe über die Aufführung des Verurtheilten in der Anſtalt, binnen drei Tagen, unter dem gleichen Präjudize, zugehen zu laſſen.

Digitized by Google

§. 4.

Die schriftliche oder mündliche Erklärung, den Gnadenweg betreten zu wollen (§. 1), hemmt in der Regel die Vollziehung eines rechtskräftigen Erkenntnisses. Die Behörde, welcher diese Vollziehung obliegt, hat jedoch dem Verurtheilten sofort eine unerstreckliche Frist von zehn Tagen, welche auf dieselbe Weise, wie die Termine bei gerichtlichen Verhandlungen (IV. Organ.-Edikt vom 31. Dec. 1818, §. 69) zu berechnen ist, unter dem Präjudize der Strafvollziehung anzuberaumen, um innerhalb derselben ihr selbst das Begnadigungs-Gesuch zu überreichen.

In Beziehung auf die Bedingungen, unter welchen bei Geldstrafen die Berufung auf den Gnadenweg einen Aufschub der Vollziehung begründet, bleibt es bei der Bestimmung des §. 9 der Verordnung vom 8. September 1829, Reg.-Bl. S. 400.

§. 5.

Ein wiederholtes Begnadigungs-Gesuch, mag das frühere ganz oder theilweise abgeschlagen worden seyn, deßgleichen ein Gesuch um Straf-Aufschub, welches erst nach erfolgter Abweisung des Straf-Nachlaß-Gesuchs vorgebracht wird, hält den Vollzug der Strafe nicht auf; es wäre dann, daß solches durch neue, erst nach Uebergabe des früheren Gesuchs eingetretene, ganz erhebliche und gleichbald zu bescheinigende Thatsachen genügend könnte gerechtfertigt werden.

§. 6.

Zu Erledigung von Gesuchen um Straf-Aufschub im Gnadenwege wollen Wir nachbenannte Behörden, jedoch nur aus Unserem besondern, stets widerruflichen Auftrage und unter den beigefügten Beschränkungen ermächtigt haben.

Ein Straf-Aufschub kann von der Bezirksstelle in allen Fällen bis auf drei Tage, in Fällen, wo sie selbst, oder eine ihr nachgesetzte Behörde das Erkenntniß gefällt hat, bis auf acht Tage, von den Mittelstellen aber unbedingt bis auf vier Wochen bewilligt werden.

Wenn ein diese Grenze überschreitender Aufschub nachgesucht wird, so ist die Sache an das betreffende Ministerium zu bringen.

§. 7.

Ein solcher Straf-Aufschub (§. 6) ist von den genannten Behörden immer nur aus erheblichen Ursachen zu verwilligen, z. B. wenn die gleichbaldige Vollziehung

Digitized by Google

der Strafe den Wohlstand der Familie des Verurtheilten empfindlich gefährden würde, oder einer der nächsten Familien-Angehörigen desselben, zur Zeit der Verkündung des Strafurtheils, an einer schweren Krankheit darnieder läge, oder die Entbindung der Ehefrau des Verurtheilten nahe bevorstände, oder wenn endlich durch den unverweilten Strafvollzug das öffentliche Wesen in einer beachtungswerthen Beziehung in Nachtheil versetzt würde.

§. 8.

Wenn an zwei Ehegatten gleichzeitig eine Strafe zu vollziehen ist, die Rücksichten für ihre Familie aber eine aufeinanderfolgende Erstehung derselben fordern, so kann der dem zurückbleibenden Gatten dießfalls zu bewilligende Aufschub auch von den Mittelstellen ausnahmsweise bis auf drei Monate zugestanden werden.

§. 9.

Unter den §. 7 erwähnten Voraussetzungen sind die Mittelstellen befugt, der Unterbrechung einer schon angetretenen Freiheitsstrafe im Wege der Gnade statt zu geben, es mag die Strafe von ihnen selbst oder von ihren untergebenen Behörden erkannt worden seyn, jedoch mit der Beschränkung auf solche Strafen, welche in den Orts- oder Bezirks-Gefängnissen zu erstehen sind, und auf eine nicht länger als vier Wochen umfassende Dauer der Unterbrechung.

§. 10.

Die für den ganzen oder theilweisen Strafaufschub sprechenden Umstände müssen jederzeit obrigkeitlich bezeugt, oder sonst genügend nachgewiesen seyn; widrigenfalls dieselben als nicht angebracht anzusehen sind.

§. 11.

Wenn durch Unsere Ministerien auf ein ihnen vorgelegtes Begnadigungsgesuch, das sie für unstatthaft erachten, dem Bittsteller eröffnet worden ist, daß sie dasselbe mit empfehlendem Berichte an Uns zu bringen, in der Beschaffenheit der Sache keinen Grund finden; so bleibt zwar mit Ausnahme der Straf-Aufschubsgesuche, zu deren Erledigung die Bezirks- und Mittelstellen beauftragt worden sind (§. 6), dem auf diese Art Abgewiesenen unbenommen, den Vortrag seines Gesuchs an Unsere höchste Person zu verlangen. Hiedurch wird jedoch der Vollug der Strafe nur dann gehemmt, wenn dieses Begehren sogleich bei Eröffnung der abweisenden Verfügung angebracht wird.

Digitized by Google

Unſere ſämtlichen Miniſterien ſind mit der Vollziehung dieſer Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 3. April 1835.

Wilhelm.

Der provis. Chef des Juſtiz-Departements:	Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:	Der provis. Chef des Departements des Innern:	Der Miniſter des Kriegsweſens:	Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath v. Schwab.	Graf v. Beroldingen.	Schlayer.	v. Hügel.	Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Vellnagel.

B) Dienſt-Nachrichten.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 6. v. M. die erledigte Lehrſtelle der Geſchichte, Geographie und deutſchen Sprache am Catharinenſtift, dem vormaligen Lehrer an der Erziehungs-Anſtalt in Stetten, Ludwig Bauer, gnädigſt übertragen, und demſelben, wie auch

dem Lehrer Trautwein am Catharinenſtift den Titel eines Profeſſors gnädigſt ertheilt,

durch höchſte Entſchließung vom 4. d. M. den Hauptmann erſter Claſſe v. Molsberg im achten Infanterie-Regiment mit Penſion in das Ehren-Invaliden-Corps verſetzt und zum Major befördert, und

vermöge höchſter Entſchließung vom 6. d. M. die erledigte Stelle eines Vorſtands der hieſigen Realſchule dem Profeſſor Kieſer an der Gewerbeſchule dahier, mit dem Range eines Gymnaſial-Profeſſors,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Biſſingen, Dekanats Ludwigsburg, dem Pfarr-Verweſer Stockmayer in Enzberg, Dekanats Knittlingen,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Döffingen, Dekanats Böblingen, dem Pfarrer Clemm in Enslingen, Dekanats Hall,

die erledigte evangeliſche Pfarrei Bergfelden, Dekanats Sulz, dem Pfarrverweſer Kappler in Zillhauſen, Dekanats Balingen,

die erledigte katholiſche Pfarrei Zogenweiler, Dekanats Ravensburg, dem Dekan und Stadtpfarrer Vogt in Wiblingen, ſo wie

Digitized by Google

die erledigte katholische Pfarrstelle in Fleischwangen, Dekanats Saulgau, dem Pfarrer Nadler in Bellamont, Dekanats Biberach, deßgleichen

die erledigte Ministerial-Ober-Revisorsstelle bei dem Ministerium des Innern dem dermaligen Verweser derselben, Regierungs-Kanzlei-Assistenten Veil, definitiv zu übertragen, und

den Referendär erster Classe, Carl Gustav Schwab von Stuttgart, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat Urach zu seinem Wohnort gewählt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 7. d. M. die erledigte Ober-Justizrathsstelle bei dem Gerichtshofe in Eßlingen dem Ober-Justiz-Assessor Zeyer daselbst zu übertragen, und

unter dem 11. d. M. Folgendes zu verfügen geruht:

Befördert wurden:

zum Hauptmann erster Classe im achten Infanterie-Regiment, der Hauptmann zweiter Classe v. Bilfinger des dritten Regiments,

zum Hauptmann zweiter Classe im dritten Regiment, der Oberlieutenant und Schüzen-Offizier Weißer des fünften Regiments;

zum Schüzen-Offizier im fünften Regiment, der Oberlieutenant v. Podewils desselben Regiments;

zu Oberlieutenants:

bei dem fünften Regiment, der Unterlieutenant Dillenius dieses Regiments,

bei dem vierten Regiment, der Unterlieutenant und Schüzen-Offizier v. Stetten dieses Regiments.

Eingetheilt wurden, die aggregirten Unterlieutenants:

Kielmayer des siebenten Regiments, bei diesem Regimente, und

Rümelin des ersten Regiments, bei dem dritten Regiment.

In den Ruhestand wurde versezt auf sein Ansuchen der Platz-Adjutant zu Hohenasberg, Hauptmann zweiter Classe, v. Brucker.

Ferner haben Seine Königliche Majestät unter dem 12. d. M. gnädigst geruht, dem bisherigen Königl. Consul zu Hamburg, Stavenüter, die nachgesuchte Entlassung von dieser Stelle zu ertheilen.

Digitized by Google

Unter dem 5. d. M. wurde dem Pfarrverweser Xaver Richter aus Ellwangen die landesherrliche Bestätigung der von dem Fürsten v. Oettingen-Wallerstein erhaltenen Ernennung auf die katholische Pfarrei Wessingen, Dekanats Ellwangen, ertheilt.

Durch höchste Entschließung vom 6. d. M. hat die von dem Posthalter Imhof zu Fürfeld, O.A. Heilbronn, nachgesuchte Enthebung von seinem Amte die Genehmigung Seiner Königlichen Majestät erhalten.

II. Verfügungen der Departements.

Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Verfügung, betreffend die Vornahme einer Prüfung im Baufache.

Da demnächst eine Prüfung im Baufache vorgenommen werden wird, so werden diejenigen Architekten, welche zu dieser Prüfung zugelassen zu werden wünschen, und sich nicht schon schriftlich darum beworben haben, hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum 30 d. M. an das Ministerium des Innern mittelst schriftlicher Eingaben zu wenden, und diesen sowohl ein vollständiges Nationale mit Nachweisung ihres Bürger-Rechts, als auch Zeugnisse über ihre Bildungs-Laufbahn beizuschließen.

Das Lokal dieser Prüfung und die Zeit derselben wird den einzelnen Bewerbern durch besondere Vorladungen bekannt gemacht werden.

Stuttgart den 7. Mai 1835. Schlayer. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Bei dem Civil-Senat des Gerichtshofs in Eßlingen ist eine Assessorsstelle erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

Digitized by Google

2) Bei dem Gerichtshofe in Tübingen ist die Stelle eines Kanzlei-Assistenten zu besetzen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem gedachten Gerichtshofe vorschriftmäßig zu melden.

3) Mit dem 30. Juni d. J. wird die Stelle eines ärztlichen Gehülfen am Catharinen-Hospital zu Stuttgart erledigt. Die Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, innerhalb drei Wochen bei dem Ministerium des Innern sich zu melden. Sie wird je auf ein Jahr einem inländischen Candidaten der Heilkunde zum Behuf seiner praktischen Ausbildung übertragen; wobei eine wenigstens bei der medicinischen Fakultät zu Tübingen mit Erfolg erstandene Prüfung vorausgesetzt, und bei sonst gleicher Tüchtigkeit demjenigen der Vorzug ertheilt wird, der sich nicht blos der innerlichen Medicin, sondern auch der Wund-Arzneikunde und der Geburtshülfe, zum mindesten theoretisch, gewidmet hat. Mit der Stelle ist der Genuß freier Wohnung im Krankenhause und ein Gehalt von jährlichen 150 fl. verbunden; auch wird der Stadt- und Stiftungsrath dem Bedürftigen, der dieselbe ein Jahr lang zu vollkommener Zufriedenheit versehen hat, den Bezug des von dem Medicinalrath Dr. Plieninger zu dem Ende gestifteten Stipendiums in dem für den Anfang zu berechnenden Betrage von 18 fl. noch besonders bewilligen; ebenso können diejenigen, die auf dieser Stelle sich Anerkennung verschaffen, erwarten, daß ihre dießfallsige Dienstleistung bei künftigen Anstellungs-Gesuchen nicht ohne Berücksichtigung bleiben werde.

4) Die Bewerber um die evangelische Pfarrstelle Neidlingen, Dekanats Kirchheim, welche nahe an 1000 Kirchengenossen zählt und mit einem zu 1191 fl. in Sportelpreisen berechneten Einkommen verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Die bei der Regierung des Schwarzwald-Kreises erledigte etatsmäßige Kanzlei-Assistentenstelle ist unter dem 7. d. M. dem seitherigen provisorischen Assistenten bei der Kanzlei dieser Kreis-Regierung, Oberamts-Aktuar Dr. Gustav Roller, definitiv übertragen worden.

Am 12. d. M. wurde auf die bei dem Gerichtshofe in Ulm erledigte Tagschreibersstelle der Scribent Franz Kleiner von Steinbach, O.A. Hall, ernannt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 22.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 30. Mai 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Resultat der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im Monat Mai 1835. — Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: die christliche Moral ꝛc. von Dr. Hirscher. — Bekanntmachung, die Zurücknahme eines Privilegiums gegen den Nachdruck betreffend. — Bekanntmachung, das Messen des Getreides auf den kameralamtlichen Fruchtkästen betreffend. — Bekanntmachung, in Betreff der Forst-Revier-Eintheilung.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. den Revierförster Balz, von Dornstetten, auf das neu gebildete Revier Freudenstadt gnädigst versetzt, und

vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. die erledigte Salinen-Kassiersstelle in Friedrichshall dem bisherigen Kanzlisten der K. Geheimen Kriegs-Kanzlei, Sekretär Fricker, gnädigst verliehen, auch

vermöge höchsten Dekrets vom 14. d. M. die erledigte Sekretärsstelle bei dem Justiz-Ministerium dem Oberamtsgerichts-Aktuar Geyer, von Göppingen, und

die Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Göppingen dem Oberamtsgerichts-Aktuar v. Phull, von Geißlingen, zu übertragen, sodann

Digitized by Google

vermöge höchsten Dekrets vom 21. d. M. auf die hierdurch in Erledigung gekommene Gerichts-Aktuarsstelle in Geißlingen den zum Oberamtsgerichts-Aktuar in Balingen ernannten Freiherrn v. Maucler zu versetzen geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 18. d. M. die bei der Finanzkammer des Schwarzwald-Kreises erledigte Sekretärsstelle dem bei jener angestellten Kanzlei-Assistenten, Sekretär Mack, so wie

die erledigte Platz-Adjutantenstelle zu Hohen-Asperg dem aggregirten Unterlieutenant Schwarz des sechsten Infanterie-Regiments übertragen, und

den Revierförster Wörner, von Weippertshofen, Forsts Crailsheim, auf die erledigte Revierförstersstelle zu Mönchsberg, Forsts Comburg, versetzt, auch

unter dem 25. d. M. zu aggregirten Unterlieutenants ernannt und den beigesetzten Regimentern zugetheilt:

den bisherigen Feldwebel im sechsten Infanterie-Regiment, v. Schmidt, bei dem vierten Infanterie-Regiment,

den bisherigen Bataillons-Adjutanten im achten Infanterie-Regiment, Knörzer, bei dem dritten Infanterie-Regiment,

den bisherigen Feldwebel im sechsten Infanterie-Regiment, v. Baldinger, bei dem zweiten Infanterie-Regiment, und

den bisherigen Bataillons-Adjutanten im dritten Infanterie-Regiment, Gustav Rampacher, bei dem siebenten Infanterie-Regiment.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Clemm in Horb seinen Wohnsitz nach Stuttgart verlegt hat; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 15. Mai 1835. Schwab.

Digitized by Google

b) Resultat der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im Monat Mai 1835.

Auf die Bekanntmachung vom 3. December v. J. (Reg.Bl. S. 585) haben sich die hiernach in alphabetischer Ordnung aufgeführten zehn Referendäre zur zweiten Dienstprüfung gemeldet, und sind in Folge dieser, am 19. und 26. Mai vorgenommenen Prüfung zu Referendären erster Classe bestellt worden:

1) Carl Friedrich Bozenhardt, von Tübingen.
2) Carl Gustav Breuning, von Kochersteinsfeld, Oberamts Neckarsulm.
3) Wilhelm Daniel, von Zuffenhausen, Oberamts Ludwigsburg.
4) Sixt Friedrich Jakob Kapff, von Tübingen.
5) Carl Gottfried Reichardt, von Derendingen, Oberamts Tübingen.
6) Carl Theodor Sattler, von Stuttgart.
7) Christian Adolph Steudel, von Eßlingen.
8) Adolph Bernhard Joseph Vogt, von Ehingen.
9) Franz Weber, von Tübingen.
10) Johann Jakob Zirkler, von Tübingen.

Stuttgart den 27. Mai 1835.

Schwab.

B) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: die christliche Moral ꝛc. von Dr. Hirscher.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 6. d. M. dem Buchhändler Heinrich Laupp zu Tübingen ein Privilegium gegen den Nachdruck des in seinem Verlage erscheinenden Werks:

„Die christliche Moral, durchgeführt als Lehre von dem Werden und der Herrschaft des göttlichen Reiches im Menschen, von Dr. Johann Baptist Hirscher, Professor an der katholisch-theologischen Fakultät zu Tübingen,“

Digitized by Google

auf die Dauer von sechs Jahren zu ertheilen gnädigst geruht haben; so wird solches unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 7. Mai 1835. Schlayer.

b) Bekanntmachung, die Zurücknahme eines Privilegiums gegen den Nachdruck betreffend.

Da das der Hallberger'schen Buchhandlung zu Stuttgart durch höchste Entschließung vom 4. Februar d. J. ertheilte Privilegium gegen den Nachdruck der zweiten verbesserten Auflage von Dr. v. Rotteck's Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften (Reg.Bl. S. 66) auf das Ansuchen der gedachten Buchhandlung widerrufen worden ist; so wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 21. Mai 1835. Schlayer.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, das Messen des Getreides auf den kameralamtlichen Fruchtkästen betreffend.

Durch die hie und da vorkommenden Klagen der Abgabenpflichtigen über Vervortheilung bei dem Abliefern ihrer Getreideschuldigkeiten auf die kameralamtlichen Fruchtkästen sieht man sich veranlaßt, folgende in der Dienst-Instruktion für die Cameralamts-Kastenknechte enthaltene Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

a) Der Kastenknecht soll kein anderes als das gepfechtete Landmaas auf dem Kasten gebrauchen. Und da die Meßgeschirre durch den Gebrauch abgenutzt, und in ihrer Form verändert werden, besonders auch durch Eintrocknen an ihrem Inhalte verlieren, so hat der Kastenknecht nicht nur bei der von Zeit zu Zeit vorgehenden allgemeinen Pfechtung sämtliche Meßgeschirre ohne Ausnahme durch die Behörde probiren zu lassen, sondern auch zwischen der Zeit, wenn Meßgeschirre unrichtig geworden zu seyn scheinen, dem Beamten eine Anzeige zu machen, damit dieselben untersucht und berichtigt werden können.

Digitized by Google

b) Für einerlei Maas soll man nicht zweierlei Meßgeschirre, ein breites und ein schmales haben, sondern sie sollen einander auch in der äußern Form so viel möglich gleich seyn. Der Steg, welcher über das Simrimeß hinläuft, darf keine Biegung haben. Das Streichholz dessen man sich bei der Einnahme wie bei der Ausgabe bedienen soll, muß gerade und rund seyn, so daß es sich leicht hin und her rollen läßt. Auch hat der Kasteuknecht nicht anderes Geschirr zum Einnehmen und anderes zum Ausgeben zu gebrauchen.

In der Regel wird, wenn nicht besondere Observanzen vorwalten, aus dem Zuber gemessen. Das Simri soll so viel möglich in einem Zuge, jedoch ohne Rütteln und Aufstoßen gefüllt werden.

Neben diesen Bestimmungen der Dienstvorschrift wird zugleich bemerkt, daß jedem, der durch das Messen des Kastenknechts in Nachtheil zu kommen glaubt, frei gestellt ist, sowohl das Auf- als Abmessen des Getreides auf seine Kosten durch den im Orte aufgestellten beeidigten Fruchtmesser verrichten zu lassen, und daß die Kastenknechte das ihnen ausgesetzte Meßgeld nur von den Früchten, welche sie wirklich messen, anzusprechen haben. Uebrigens werden sämtliche Cameralamts-Kastenknechte hiemit ernstlich erinnert, nach ihren beschworenen Pflichten das Messen auf den Kasten und von demselben gewissenhaft zu verrichten, und sich keine Vervortheilung der Lieferungspflichtigen und der Fruchtempfänger zu erlauben.

Die Cameralbeamten haben hierauf mittelst öfterer Beaufsichtigung des Messens ihr besonderes Augenmerk zu richten, und die vorkommenden Verschuldungen zur Kenntniß der betreffenden Finanzkammer zu bringen, damit sofort gegen die Schuldigen die verdiente nachdrückliche Ahndung eintreten kann.

Stuttgart den 12. Mai 1835. Herdegen.

b) Bekanntmachung, in Betreff der Forst-Revier-Eintheilung.

Vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. ist im Forstbezirk Freudenstadt das Revier Dornstetten mit dem Revier Freudenstadt vereinigt, und die Stadt Freudenstadt zum Wohnsitz des Revierförsters bestimmt worden.

Stuttgart den 16 Mai 1835.

Herdegen.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Durch das am 13. d. M. erfolgte Ableben des Oberamtsgerichts-Aktuars Kretschmer in Mergentheim ist dessen Stelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgericht Balingen werden aufgefordert, sich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshofe in Tübingen vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Einladung zur Bewerbung um die erledigte und mit einem auf 932 fl. in Sportelpreisen berechneten Einkommen verbundene Pfarrei Hopfau, Dekanats Sulz, deren Verhältnisse in Nr. 14 des Regierungsblatts von diesem Jahre näher angegeben sind, wird unter Anberaumung einer weiteren vierwöchigen Frist zu Einreichung der Bittschriften bei dem evangelischen Consistorium andurch erneuert.

4) Die erledigte Pfarrei Neckarweihingen, Diöcese Ludwigsburg, enthält mit Einschluß des Hofes Hartneck 1070 Pfarrgenossen, und das Einkommen derselben ist auf 860 fl. in Sportelpreisen berechnet. Die Bewerber haben innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium sich zu melden.

5) Die Bewerber um die erledigte Diakonatstelle in der Stadt Sindelfingen, Diöcese Böblingen, welche 3700 Einwohner zählt, haben innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium sich zu melden. Das Einkommen derselben ist einschließlich einer Zulage von 19 fl. aus dem Besoldungs-Verbesserungsfonds auf jährliche 600 fl. in Sportelpreisen berechnet.

6) Die katholische Pfarrei Westhausen, Oberamts und Dekanats Ellwangen, begreift im Pfarrdorfe 664 und in 5 Filialien 301, zusammen 965 Pfarrgenossen. Der Pfarrer hat in dem $\frac{3}{8}$ Stund entfernten Filialweiler Jaxthausen wöchentlich eine Messe zu lesen, auch die Beerdigungen ꝛc. vorzunehmen. Das Pfarr-Einkommen belauft sich, nach Abzug von jährlich 150 fl. zur Bildung eines Fonds zu künftiger Haltung eines Exkurrent-Vikars für Jaxthausen, von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Kapi-

Digitized by Google

tal-Zinsen, Besoldungen und Gebühren auf 978 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

7) Die katholische Pfarrei Grünmettstetten, Oberamts und Dekanats Horb, begreift im Pfarrdorf 854, in dem ¾ Stunden entfernten Filialdorf Bittelbronn 311, zusammen 1165 Pfarrgenossen, hat 2 Kirchen, 2 Schulen und 2 Kirchhöfe, nämlich je am Pfarrsitze und in dem Filialdorf, und gewährt nunmehr von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und Gebühren ein beständiges Einkommen von 700 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

8) Die katholische Pfarrei Emeringen, Oberamts Münsingen und Dekanats Zwiefalten, mit 241 Pfarrgenossen im Pfarrort, hat von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und Gebühren ein beständiges Einkommen von 672 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

9) Die Bewerber um die erledigte Lehrstelle an der dritten (obern) Classe der lateinischen und Realschule in Biberach haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftmäßig bei dem Studienrathe zu melden. Der Lehrer hat wöchentlich 26 Stunden in den drei alten Sprachen und in der deutschen Sprache, deßgleichen den protestantischen Schülern seiner und der obern Realklasse in der Religion öffentlichen Unterricht zu geben, auch in dringenden Nothfällen die evangelischen Stadtgeistlichen zu unterstützen. Das Einkommen der Stelle berechnet sich mit Inbegriff von 75 fl. für Hausmiethe, und mit Inbegriff des Schulgeldes auf 870 fl. in Sportelpreisen.

10) Die erledigte ordentliche Lehrstelle der Mathematik an der Gewerbeschule führt die Verpflichtung mit sich, in dieser Anstalt 16—18 wöchentliche Unterrichtsstunden in der Geometrie nach dem ganzen Umfange dieser Wissenschaft (mit Einschluß der praktischen), in der Algebra und Analysis zu ertheilen, und ist mit einem Gehalt von 1200 fl. verbunden. Die Bewerber um diese Stelle haben innerhalb vier Wochen ihre Meldungs-Eingaben an den Studienrath einzureichen.

11) Die Bewerber um die erledigte Revierförstersstelle zu Weippertshofen, Forstamts Crailsheim, mit welcher die Normal-Besoldung zweiter Classe von 600 fl.,

Digitized by Google

nebst Pferds-Ration verbunden ist, haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

12) Die Bewerber um die bei der Finanzkammer des Schwarzwald-Kreises in Erledigung gekommene Kanzlei-Assistentenstelle, mit welcher der Normal-Gehalt von 600 fl. verbunden ist, haben innerhalb vier Wochen bei der gedachten Finanzkammer vorschriftmäßig sich zu melden.

13) Den 29. April ist der Revierförster Schwarz zu Mönchsberg, Forsts Comburg, gestorben.

Am 16. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Februar d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 23.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 3. Juni 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung, das Verbot des Tragens stiletartiger Messer betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht der Theilnahme der einzelnen Oberamts-Bezirke an den Staats-Waisenhäusern. — Bekanntmachung der Loos-Nummern, mit denen die Kontingente für die dießjährige Aushebung schließen.

Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 20. v. M. den bei der Ober-Rechnungskammer angestellten Ober-Finanzrath v. Frisch auf sein durch höheres Alter und Kränklichkeit begründetes unterthänigstes Ansuchen, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen eifrigen Diensten, in den Pensionsstand versetzt.

Unter dem 26. v. M. erhielt der von dem Grafen von Königsegg-Aulendorf auf die katholische Pfarrei Aulendorf, Oberamts und Dekanats Waldsee, ernannte dortige Kaplan Mesmer die landesherrliche Bestätigung.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Verfügung, das Verbot des Tragens stiletartiger Messer betreffend.

Durch den in einigen Bezirken des Königreichs unter den jungen Männern herrschenden Gebrauch, stiletartige Messer als Zierde an sich zu tragen, findet man sich veranlaßt, die sämtlichen Bezirks- und Ortspolizei-Behörden daran zu erinnern, daß diese Messer zu den „unziemlichen Gewehren und gefährlichen Werkzeugen" gehören, welche nach der Landes-Ordnung Tit. 110, §. 9 und der General-Verordnung vom $\frac{13}{18}$. Januar 1809 (Reg Bl. S. 29) bei Verlust des Gewehrs und bei Gefängnißstrafe Niemand in ein Wirthshaus mit sich nehmen oder sonst bei sich tragen soll. Zugleich werden die gedachten Polizeibehörden angewiesen, da wo jener Gebrauch bisher statt gefunden hat, ihre Amts-Untergebenen auf das bestehende Strafverbot aufmerksam zu machen und über dessen genauer Beobachtung streng zu wachen.

Stuttgart den 25. Mai 1835.

Schlayer.

2. Der Commission für die Erziehungshäuser.

Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht der Theilnahme der einzelnen Oberamtsbezirke an den Staats-Waisenhäusern.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 23. September 1833, das Verfahren bei der Aufnahme in die Staats-Waisenhäuser betreffend (Reg.Bl. S. 300), wird die nachstehende Uebersicht über die Theilnahme der einzelnen Oberamtsbezirke an den Waisenhäusern, wie sich dieselbe in Folge der neuesten Aufnahme in diese Institute herausstellt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 28. April 1835.

d'Autel.

Digitized by Google

Uebersicht

des Standes der Waisenhäuser im Frühjahr 1835.

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene	
		bürgerliche Kinder.	Soldaten-Kinder.
I. Neckar-Kreis.			
Backnang	8	7	—
Besigheim	8	8	—
Böblingen	8	8	—
Brackenheim	8	6	—
Cannstadt	7	8	—
Eßlingen	8	8	—
Heilbronn	8	7	3
Leonberg	9	8	—
Ludwigsburg	10	10	13
Marbach	10	10	—
Maulbronn	7	6	—
Neckarsulm	9	9	1
Stuttgart, Stadt	11	27	7
Stuttgart, Amt	8	8	—
Vaihingen	6	6	—
Waiblingen	8	8	1
Weinsberg	7	7	—
	140	151	25

Digitized by Google

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene	
		bürgerliche Kinder.	Soldaten-Kinder.
II. Schwarzwald-Kreis.			
Balingen	8	8	—
Calw	6	6	—
Freudenstadt	7	7	—
Herrenberg	8	8	—
Horb	6	6	—
Nagold	7	8	—
Neuenbürg	6	6	1
Nürtingen	8	7	—
Oberndorf	6	5	—
Reutlingen	9	8	—
Rottenburg	9	9	1
Rottweil	7	5	—
Spaichingen	6	5	1
Sulz	6	6	—
Tübingen	9	9	—
Tuttlingen	8	8	—
Urach	9	9	—
	125	120	3

Digitized by Google

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene	
		bürgerliche Kinder.	Soldaten-Kinder.
III. Jaxt-Kreis.			
Aalen	6	6	—
Crailsheim	7	6	—
Ellwangen	8	8	—
Gaildorf	7	7	—
Gerabronn	10	10	—
Gmünd	8	8	1
Hall	10	9	12
Heidenheim	9	8	—
Künzelsau	9	12	—
Mergentheim	10	10	—
Neresheim	8	7	1
Oehringen	11	10	—
Schorndorf	7	7	—
Welzheim	5	5	—
	115	113	14

Digitized by Google

Oberämter.	Aufnahme-Zahl.	Aufgenommene	
		bürgerliche Kinder.	Soldaten-Kinder.
IV. Donau-Kreis.			
Biberach	10	10	—
Blaubeuren	6	6	—
Ehingen	9	8	—
Geißlingen	8	8	—
Göppingen	10	9	—
Kirchheim	8	8	1
Leutkirch	8	7	—
Münsingen	6	5	—
Ravensburg	8	7	—
Riedlingen	10	10	—
Saulgau	9	8	—
Tettnang	7	5	—
Ulm	11	10	1
Waldsee	9	9	—
Wangen	7	5	—
Wiblingen	7	6	—
	133	121	2
Ohne bestimmte Heimath	—	—	1
		503	45
		—: 550	

Digitized by Google

B) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Bekanntmachung der Loosnummern, mit denen die Kontingente für die dießjährige Aushebung schließen.

Nachdem die Kontingentslisten für die dießjährige Aushebung abgeschlossen sind, werden nach Vorschrift des Rekrutirungs-Gesetzes Art. 25 die Loos-Nummern, mit denen die Kontingente in den verschiedenen Oberamts-Bezirken schließen, mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß diejenigen, denen höhere Nummern zugefallen, von der ordentlichen Aushebung durch das Loos befreit sind.

I. Neckar-Kreis.

Oberamt.	Loos-Nummer.
Backnang	163.
Besigheim	191.
Böblingen	155.
Brackenheim	145.
Cannstadt	102.
Eßlingen	116.
Heilbronn	130.
Leonberg	121.
Ludwigsburg	159.
Marbach	187.
Maulbronn	138.
Neckarsulm	140.
Stuttgart, Stadt	129.
Stuttgart, Amt	144.
Vaihingen	129.
Waiblingen	153.
Weinsberg	218.

II. Schwarzwald-Kreis.

Oberamt.	Loos-Nummer.
Balingen	163.
Calw	193.
Freudenstadt	182.
Herrenberg	175.
Horb	104.
Nagold	146.
Neuenbürg	148.
Nürtingen	116.
Oberndorf	132.
Reutlingen	149.
Rottenburg	130.
Rottweil	109.
Spaichingen	105.
Sulz	119.
Tübingen	138.
Tuttlingen	146.
Urach	160.

Digitized by Google

III. Jaxt-Kreis.		IV. Donau-Kreis.	
Oberamt.	Loos-Nummer.	Oberamt.	Loos-Nummer.
Aalen	92.	Biberach	164.
Crailsheim	156.	Blaubeuren	81.
Ellwangen	165.	Ehingen	86.
Gaildorf	169.	Geißlingen	111.
Gerabronn	174.	Göppingen	190.
Gmünd	123	Kirchheim	119.
Hall	169.	Leutkirch	78.
Heidenheim	147.	Münsingen	71.
Künzelsau	150.	Ravensburg	101.
Mergentheim	154.	Riedlingen	92.
Neresheim	132.	Saulgau	69.
Oehringen	167.	Tettnang	116.
Schorndorf	166.	Ulm	121.
Welzheim	123.	Waldsee	106.
		Wangen	101.
		Wiblingen	107.

Stuttgart den 30. Mai 1835. Göriz.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Durch höchste Entschließung vom 25. v. M. ist der Salinenkassen-Amtsbuchhalter Bölz zu Hall zum Salzschreiber bei der dortigen Saline gnädigst ernannt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 24.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 13. Juni 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Familien-Statuts der Grafen v. Neipperg. — Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend. — Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd betreffend.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M. dem bei der K. Ober-Rechnungskammer angestellten Registrator Bührlen den Titel eines Kanzleiraths gnädigst verliehen, sodann

durch höchste Entschließung vom 3. d. M. die erledigte Stelle eines Unteramts-Arztes zu Dürrmenz, Oberamts Maulbronn, dem ausübenden Arzte Dr. Beck daselbst, und

vermöge höchsten Dekrets vom 4. d. M. die erledigte Oberamts-Richtersstelle in Göppingen dem Oberamtsrichter Breitling in Gaildorf, wie auch

das erledigte Gerichts-Notariat Mergentheim dem Oberamtsgerichts-Aktuar Fleiner von Oehringen, vorerst in widerruflicher Eigenschaft, zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 7. d. M. auf das erledigte Amts-Notariat Metzingen, Oberamts Urach, den Amts-Notar Benzing von Kirchberg, O.A. Gerabronn, zu versetzen geruht, und

vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. dem Kanzlisten Dieterlen bei dem K. Kriegs-Ministerium den Titel und Rang eines Sekretärs ertheilt.

Die patronatische Nomination des seitherigen Verwesers der Helfers- und Präzeptorsstelle in Kirchberg, Dekanats Langenburg, Wunderlich aus Schönthal, auf diese Stellen, ist den 29. v. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, die bevorstehende Semesterprüfung der Justiz-Referendäre betreffend.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 6. Juni 1823 (Reg.Bl. S. 418) werden diejenigen Referendäre zweiter Classe, welche zu Erstehung der zweiten Dienstprüfung befähigt sind, und die Zulassung zu derselben beabsichtigen, hiermit aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche auf die vorgeschriebene Weise und unter Angabe ihres Aufenthaltsorts bis zum 15. Juli bei dem K. Justiz-Ministerium um so gewisser einzureichen, als im Fall der Nichteinhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von der nächst bevorstehenden Semester-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Den zu dieser Prüfung zugelassenen Referendären werden sodann von der Justiz-Prüfungs-Commission in Stuttgart die zu Ausarbeitung der Probe-Relationen erforderlichen Akten ohne Verzug zugestellt werden.

Stuttgart den 1. Juni 1835. Schwab.

b) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Familien-Statuts der Grafen von Neipperg.

Seiner Königlichen Majestät ist von den Grafen Alfred, Ferdinand, Gustav und Erwin v. Neipperg ein, mit Zustimmung ihres Agnaten, des Grafen

Digitized by Google

Karl v. Neipperg, Groß-Priors des Johanniter-Ordens, geschlossener Familien-Vertrag vom 25. Juli 1833 über die Erbfolge in ihren sämtlichen Grundbesitzungen, nebst einem, den 17. und 30. Mai, 20. Juni und 6. Juli 1834 vollzogenen, Nachtrage zu jenem Familien-Statute, mit der unterthänigsten Bitte vorgelegt worden, dieselben, da sie nichts gegen die Landes-Verfassung und die bestehenden Gesetze enthalten, verkündigen zu lassen.

Diesem Ansuchen gemäß werden nun die gedachten Urkunden in Folge allerhöchster Entschließung vom 22. Januar d. J., unter Vorbehalt der Rechte jedes Dritten, dann unter Verwahrung aller Gerechtsame des K. Lehenhofs, mittelst des hienach stehenden Auszugs, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Stuttgart den 5. Juni 1835. Schwab.

Auszug
aus dem Familien-Statut der Grafen von Neipperg vom 25. Juli 1833.

&c. &c. &c.

1. Nachdem unser hochseliger Herr Vater, weil. der K. K. Geheime Rath und Feldmarschall-Lieutenant, Graf Adam Adalbert v. Neipperg in seinem am 27. Januar 1829 errichteten Testament §§. 10, 11 u. 30 wörtlich verordnet, daß

> „der älteste Sohn Graf Alfred die Führung der sämtlichen Güter im Württemberg'schen und Badischen erhalten, dieselben nach den Landes-Gesetzen und auf bisherige Art fortleiten, den drei jüngern Brüdern eine jährliche Appanage von . . . . . für Jeden abgeben, das Wiener Fideikommiß-Capital von . . . . . aber unter fernerer Bestimmung zur Erhaltung des gräflich v. Neipperg'schen Stammes und Namens zur Verwaltung dem zweiten Sohne der Familie, in gerader Linie fortlaufend, verbleiben, solcher davon die abfallenden Zinse, dagegen aber von den Einkünften der übrigen Familiengüter nichts zu beziehen haben solle;"

als ist vordersamst von Uns diese väterliche Disposition als die unverletzliche Richtschnur und Basis unserer Uebereinkunft angenommen, und blos für räthlich und zu Vermeidung künftig möglicher Irrungen und Mißverständnisse für nothwendig erachtet worden, derselben in dem uns bekannten Sinne und Absicht des Testators, im Wege freien Vertrags nähere Erläuterung und eine umfassende Bestimmung zu geben.

Digitized by Google

Es sollen demnach

II. dem genannten Grundsaß der Stamms- und Nameus-Erhaltung gemäß, die gräflichen Familiengüter in den beiden deutschen Bundesstaaten, sowohl Lehen als Allode, stets in einer des jedesmaligen Familien-Erstgebornen Hand, und in ihrem Complexe unveräußerlich und unzertrennt bleiben, und obschon dieses auf kleinere Gegenstände keinen Bezug haben solle, dennoch bei größeren und bedeutenden partiellen oder wohl das Ganze umfassenden Veränderungen durch Verkauf oder Tausch ꝛc., falls eine solche dem Majoratherrn für die Familie ersprießlich oder dringend rathsam dünken möchte, ausdrücklich zuvor die Zustimmung der sämtlichen Brüder und jedesmal vorhandenen Linienhäupter eingeholt werden, welches auch bei einer etwa zur Frage kommenden neuen Pfandbelästigung der Güter zur unabweichlichen Bedingung gemacht wird.

III. Die Erbfolge in diesen Familien-Gütern fällt nun, wie seit dem Urgroßvater, Grafen Wilhelm Reinhard, nach dem Rechte der Erstgeburt, und daher zuerst an den gegenwärtig ältesten Bruder, Grafen Alfred, K. K. Kämmerer und Rittmeister und an die Linie seiner männlichen und gesetzlich ehelichen Nachkommenschaft, mit Ausschluß der weiblichen, welche blos in dem übrigen und Privatvermögen der Eltern, mit jener gleichen Rechts eintritt, während das Majorat stets nach der Nähe des Grads nur auf jene, jedoch nicht auf Halbbrüder, wenn nämlich eine Neipperg'sche Wittwe sich weiter verehelichen sollte, auch nicht auf Adoptiv-Söhne übergeht. Stirbt diese erste, die Alfred'sche männliche Linie aus, so folgt die des zweiten Bruders Ferdinand unter gleichen Bedingungen, sodann die dritte und auf diese die vierte, jedoch mit dem ausdrücklich hiemit festgesetzten Vorbehalte, daß bei jeder Erlöschung einer Linie dem eintretenden Senior der nächsten freigestellt seyn solle, sich mit seinen Agnaten und Nachfolgern über die Aufhebung des ganzen Fideikommiß- und Succession-Vertrags, wie über die Errichtung eines neuen mit veränderten Modifikationen zu unterhandeln und übereinzukommen.

Außerdem und überhaupt aber wird

IV. unter den paciscirenden Brüdern bei dem gegenwärtigen Statute, hinsichtlich ihrer Gleichstellung und Abfindung unter sich, für eben so billig und konsequent, als der väterlichen Absicht entsprechend erkannt und als verbindliche Norm angenommen, daß

a) die mit . . . . . für Jeden der nachgebornen Brüder bestimmte jährliche Appanage, indem solche augenscheinlich auf den gegenwärtigen Stand des Güter-

Digitized by Google

Verhältnisses und der für den Majoratherrn daraus fließenden Revenue bemessen ward, vor der Hand nur auf die Dauer des Familien-Schuld-Zahlungs-Plans oder der im Testament angenommenen Debit-Amortisations-Epoche (von noch etwa 40 Jahren), sich beziehen und beschränken solle, wie dann der Majoratherr sich hiemit erbötig erklärt, nach Verfluß jenes Zeitraums und bei dereinstigem Eintritt in die vollen Güter-Einkünfte sich mit den Brüdern über eine Erhöhung nach Billigkeit und Umständen zu benehmen.

b) An dieser Appanage nimmt auch der zweite Bruder Graf Ferdinand und dessen Linie Theil, indem, was hier aus der väterlichen Disposition zu berichtigen kommt, bereits schon entschieden ist, daß vielmehr den vier Brüdern, als gemeinschaftlichen Stamms- und Namenshaltern, miteinander das Wiener Fideikommiß-Capital zufallen wird.

Es befindet sich nämlich unser geliebter Oheim, Groß-Prior, Graf Carl v. Neipperg, in Wien, welcher unsern Vater überlebt hat, im Besitze dieses Fideikommisses, und hat derselbe neuerlich und seit dem Ableben unseres Vaters nach einer förmlich ausgefertigten, von den K. Oesterreich'schen Gerichten nach dortigen Landesrechten bestätigten Akte, dieses Capital uns Brüdern zu gleichen Theilen zugesichert.

c) So wie übrigens zu Bewirkung einer billigen Gleichheit unter den allseitigen Interessen der Majoratherr sich geneigt bezeugt, den Zeitpunkt der Appanage-Zubesserung auch noch früher in dem Falle eintreten zu lassen, wenn er in Stand gesetzt seyn sollte, durch namhafte Vermehrung der Güter-Einkünfte, mit Hülfe besonders günstiger Zeiten, oder durch sonstigen nicht sein persönliches und Privat-Verhältniß ausschließlich berührenden Glücksfall die Familienschuld vor Endigung jenes Tilgungsplans abzutragen; wo hingegen unter uns Brüdern ausdrücklich verglichen ist, daß, so wie der väterliche Testator den Nutznießer des Wiener Fideikommiß-Fonds von dem Güter-Ertrags-Antheil ausschließen zu müssen geglaubt, in dem Falle, wenn einem oder dem andern ein besonderes seine Subsistenz sicherndes Vermächtniß aus dem Kreise der Familie zukommen würde, solches bei der Appanagen-Bestimmung zur Entlastung des Majorats berücksichtigt werden solle. Uebrigens geben

d) die Appanagen auch auf die Wittwe und hinterlassenen Kinder eines ablebenden Bruders, jedoch nicht einfach, nämlich nicht in capite, sondern in stirpes erblich,

Digitized by Google

und an erstere nur bis zu ihrer etwaigen Wiederverheirathung und nicht an die Kinder dieser zweiten Ehe über.

Solcher sodann erledigte Appanage-Theil fällt, wie bei jedem sonstigen Erledigungs-Anlasse, wieder an den Majorat-Inhaber zurück.

V. Alle auf die Administration der Güter, auf das Bedürfniß, deren Erhaltung und Verbesserung zu verwendende Kosten trägt der Majoratherr allein.

Weitere bedeutende Güter-Erwerbe bleiben sein Eigenthum und gehören nicht zum Fideikommiß, wenn er sie solchem nicht freiwillig selbst einverleiben will.

Jenes behält auch hier den gewöhnlichen Erbgang, ohne sich auf den Mannesstamm zu beschränken.

VI. Die weiblichen Nachkommen sämtlicher Linien des gräflichen Hauses bleiben am Fideikommiß, bis auf den Abgang des ganzen Mannsstamms, wo sie dann nach der Nähe des Grads und nach der beim Mannsstamm bestimmten Linienfolge, etwa zugleich mit Annahme des Beinamens „Neipperg" als Regredient-Erben eintreten, ausgeschlossen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 22. Januar 1835 wird hiemit dem vorstehenden Familien-Statut vom 25. Juli 1833, so wie dem, den 17. und 30. Mai, 20. Juni und 6. Juli 1834 unterschriftlich vollzogenen Nachtrage zu dem gedachten Statut, beide errichtet von den Herren Grafen Alfred, Ferdinand, Gustav und Erwin v. Neipperg, mit Zustimmung ihres Agnaten, des Herrn Grafen Karl v. Neipperg, Groß-Priors des Johanniter-Ordens, so weit solche die in dem Königreiche Württemberg gelegenen gräfl. v. Neipperg'schen Besitzungen zum Gegenstande haben, unter Vorbehalt der Rechte jedes Dritten und jedes einzelnen gräfl. v. Neipperg'schen Familiengliedes, dann unter Verwahrung aller Gerechtsame des K. Lehenhofs, andurch die landesherrliche Bestätigung ertheilt; jedoch was den Art. II. des erwähnten Nachtrages betrifft, mit dem Anhange, wie es sich hinsichtlich der, für größere Veränderungen der Fideikommiß-Bestandtheile durch Verkauf vorbehaltenen Zustimmung der Agnaten, von selbst verstehe, daß der-

Digitized by Google

gleichen Veränderungen, wenn sie in Folge der allgemeinen Landes-Gesetzgebung selbst gegen den Willen der Majoratsherren eintreten, auch von dem Consense der Fideikommiß-Berechtigten nicht abhängig seyn können.

Stuttgart den 29. Januar 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Spezial-Befehl.

K. Justiz-Ministerium.

Schwab.

Zur Beglaubigung:

der Justiz-Ministerial-Sekretär:

Geyer.

Nachtrag

zu dem gräflich von Neipperg'schen Familien-Vertrage vom 25. Juli 1833.

Kund und zu wissen:

Nachdem zwischen Uns den vier Gebrüdern, Alfred, Ferdinand, Gustav und Erwin, Grafen von Neipperg, unter dem 25. Juli 1833 ein Familien-Statut, worin für Uns und Unsere Nachkommenschaft die Haupt-Grundsätze und Normen der Betheilung und Erbfolge in den Familien-Gütern bestimmt, rechtsverbindlich beschlossen und errichtet worden, als haben wir nach ferneren reifen Ueberlegung und auf Anlaß der, von dem K. Württemberg'schen hohen Kreis-Gerichtshof, unserer bisherigen Ober-Vormundschaft, uns gemachten Erinnerungen über einige nähere Erläuterungen und Bestimmungen der verschiedenen Punkte jenes Vertrags uns verständigt, welche wir nun mit gemeinsamen Willen und gegenseitiger Zustimmung, als ein gleich verbindliches Familien-Gesetz in gegenwärtigem Nachtrag zu der gedachten Urkunde vom 25. Juli v. J. niederlegen.

Wenn nämlich

A. in dem Art. II. des Statuts gegen jede willkührliche Güter-Verpfändung oder Veräußerung von Seite eines jeweiligen Majorat-Inhabers, des Zwecks der Familien-Erhaltung wegen, nothwendig Vorsorge getroffen, und in vorkommend dringenden Fällen eine solche Maßregel nur von der Zustimmung der sämtlichen Brüder und vorhandenen Linienhäupter abhängig gemacht wurde, so war in Bezug auf letzteres, von uns,

Digitized by Google

wie wir hiemit erläuternd wiederholen, nichts anders als der gewöhnliche agnatische Consens, die Einwilligung aller zur Zeit im Leben befindlichen männlichen Angehörigen und Mitglieder der vier brüderlichen Linien verstanden.

B. Da bei Bestimmung der Erbfolge nach Erstgeburtsrecht, welche die Tendenz und Grundlage, des ganzen Statuts bildet, der Ausdruck des III. Artikels „Senior nächster Linie," nämlich die Befugniß eines solchen, bei Erlöschung der vorhergehenden Linie, zum Vorschlag und Unterhandlung über die Wiederauflösung des Successions-Vertrags betreffend, leicht den Begriff der Seniorats-Erbfolg im strengern Sinne involviren und einst zu einer Auslegung Anlaß geben dürfte, die unserer Absicht fremd ist; so erklären wir, daß diese einzig darauf gieng, und noch keine andere ist, als daß in genanntem Falle eines Linien-Abgangs demjenigen vorhandenen Familiengliede aus der nächsten Linie, welchem nach den Grundsätzen der erstgenannten Erbfolge-Ordnung der Eintritt ins Majorat und ausschließlichen Güterbesitz gebührt, jene Befugniß, sich entweder seines Rechts zu bedienen, oder im Vergleichswege dessen zu verzichten, vorbehalten bleiben solle.

Und da wir in Erwägung gezogen haben, wie allerdings in Folge der Zeit besondere Verhältnisse sowohl in allgemeiner politischer Hinsicht, als bei der Familie und der Gutsbesitzung auch die frühere Aufhebung unseres Fideikommiß- und Successions-Vertrags räthlich machen dürften; so haben wir uns entschlossen, jene Befugniß auf die erste wie die folgenden Linien in dem Maße auszudehnen, daß einem jedesmaligen Majorats- und Fideikommißbesitzer freigestellt seyn solle, über die völlige Aufhebung, wie ganze oder theilweise Abänderung des Statuts mit den zur Zeit vorhandenen Agnaten, den natis sowohl, als den durch Curatoren zu vertretenden nascituris in Unterhandlung zu treten, und gemeinschaftliche Uebereinkunft zu bewirken.

Da wir

C. im Art. IV. d, in Betreff der Appanagen-Zutheilung und Vererbung nur überhaupt den Grundsatz, daß allein der Neipperg'sche Stamm und Namen in seinen drei Zweigen daran statt des Mitbesitzes der Güter zu participiren habe, ausgesprochen und kürzlich durch die Bestimmung angedeutet haben wollten,

„die Appanagen gehen auch auf die Wittwe und Kinder eines ablebenden Bruders, an erstere aber nur bis zu ihrer Wiederverheirathung, und nicht an die Kinder dieser zweiten Ehe über;"

Digitized by Google

so erachten wir, um etwa künftigen Irrungen und Mißverständnissen vorzubeugen, für nöthig, den Satz mit den sich daraus entwickelnden Beispielen zu beleuchten und durch folgendes näher auszuführen:

a) die im Verhältniß eines Viertheils der reinen Güter-Revenüen sowohl für gegenwärtig, als mit einer Zubesserung nach dem Art. IV. a, für künftig bestimmte Appanage gilt und bleibt für jede der drei Linien, nach Stämmen sich vererbend und ohne Unterschied des Geschlechts der theilnehmenden Mitglieder der Branche, bis zu deren Erlöschung.

b) Sie vererbt sich vom Ehegatten auf die Wittwe und ihre Kinder nach der Intestat-Erbfolge, und jene genießt, so lange sie nicht zu einer zweiten Ehe schreitet, in welchem Falle sie derselben verlustig wird, dieselbe statt Wittums, allein oder mit ihren aus gedachter ersten, der Neipperg'schen Ehe vorhandenen Kindern.

c) Stirbt sie kinderlos, so fällt, wie bei ihrer Wiederverheirathung oder auch etwaiger Ehetrennung durch Scheidung, ihr Appanage-Antheil an den Majoratsherrn zurück.

Im andern Fall geht ihre Appanage auf ihre Kinder, wenn solche noch unversorgt sind, mit der näheren Bedingung erblich über, daß deren Antheile unter den Auspicien des Majoratsherrn in Pflegschaft gestellt, zur Erziehung und Ausstattung derselben verwendet werden, nach Verheirathung der Töchter und Volljährigkeit der Söhne aber gleichfalls wieder dem Majorat heimfallen sollen.

d) Auf eine Verschiedenheit der vorhandenen Gliederanzahl in den konkurrirenden drei Linien findet keine Rücksicht statt, und begründet dieselbe keinen weitern Anspruch an den Majoratsherrn, als auf den im Verhältniß der Revenüen-Quart festgesetzten Appanagen-Betrag für jede derselben.

So wie jedoch eine derselben erlischt, bleibt ihr Appanage-Antheil in den Händen des Fideikommiß-Inhabers.

Sollte übrigens je der Fall eintreten, daß aus einer der Branchen eine zu starke Kinderzahl bei Unzulänglichkeit eigenen Vermögens und bei sich darstellender Unmöglichkeit, ihr Bedürfniß durch die Appanage gedeckt zu sehen, vorhanden wären; so werden wir Paciscenten nicht nur selbst bedacht seyn, sondern machen es auch unsern betreffenden Nachkommen zur Pflicht, für die Erziehung und Unterstützung solcher

Digitized by Google

Anverwandten mittelst eines von dem Majoratsherrn zu berufenden Familienraths, und jedenfalls aus gemeinschaftlichen Mitteln, Fürsorge zu treffen.

Wenn endlich

zu VI. bei der Frage von dem Erbrecht der weiblichen Descendenten nach Römischen und Statutarischen Rechten die bekannte Rücksicht auch uns sich aufdrang, daß wir schon nach dem Sprüchwort: „die Töchter gehen aus der Familie" mit, und bei demselben eine Fideikommiß-Stiftung zur Erhaltung des Besitzthums und Wohlstands eines Hauses, in geradem Widerspruch steht, und wir daher dieselbe bis zum sogenannten ledigen Anfall oder bis zur Erlöschung des gesammten Mannsstamms im Lehen und Erbe auszuschließen uns bewogen gefunden haben; als erneuern wir nicht nur diese Verordnung der sich noch besonders unsere weibliche Nachkommen nach dem alten Gebrauche der Standes- und Grundherrlichen Häuser jedesmal vor ihrer Verheirathung mittelst förmlichen Verzicht-Reverses zu unterwerfen haben, sondern auch hinsichtlich ihres Wieder-Eintritts nach Abgang des Mannsstamms die genauer ausgedrückte und modificirte Bestimmung, daß

1) zwar auch hier der beim Mannsstamm bestehende Vorzug der Linie, nämlich zunächst der ersten Alfred'schen vor der zweiten der Ferdinand'schen und sofort, und in einer solchen die Nähe des Grads von dem gemeinschaftlichen Stammvater gelten, und entscheiden solle, jedoch nur in dem Falle, wenn beim Abgange des Mannsstammes keine Verzichtstochter aus diesen verschiedenen Linien vorhanden wäre.

Daß aber

2) nicht die Nachkommen der Filia prima renuncians (zu Vermeidung der gewöhnlich erfolgenden Schwierigkeiten, Rechtsstreite, Gütervernachtheilungen, bei der Conkurrenz der in so viele fremde Familien verzweigten weiblichen Descendenten), sondern die beim ledigen Anfall im Leben vorhandenen Töchter, wenn solche auf gleicher Stufe sich befinden in capita, im Fall aber keine mehr vorhanden wäre, die Nachkommen derselben in stirpes zum Erbe der Kunkellehen und Allode berufen seyn sollen.

Indem wir übrigens, unter Bestätigung des ganzen Inhalts der Hauptvereinakte, die Ueberzeugung hegen, daß all den manigfachen Fällen und Zuständen, die im Laufe der Zeiten sich ergeben können, schon jetzt durch spezielle Normen und Vorschriften vollkommen vorzusehen doch nie möglich ist, verweisen wir die einstige Entscheidung derselben auf die allgemeinen Rechts- vornämlich aber die analogen, mit dem ausgespro-

Digitized by Google

chenen Sinn und Zweck unſeres Statuts im Einklang ſtehenden Grundſätze des vordem gültigen deutſchen Privatrechts hinſichtlich der adelichen Fideikommiß- und Majorat-Stiftungen.

Mit der Erklärung, daß wir gegenwärtiger Supplements-Akte gleiche verbindliche Kraft und Wirkung wie jenem Hauptvereine beigelegt wiſſen wollen, behalten wir uns bevor, dieſelbe gleichfalls der allerhöchſten ſtaatsoberhäuptlichen Beſtätigung gebührend zu unterlegen.

* * *

Landesherrlich beſtätigt durch K. Entſchließung vom 22. Januar 1835, nach Inhalt der dem Familien-Vertrage vom 25 Juli 1833 beigefügten Beſtätigungs-Urkunde.

Stuttgart den 29. Januar 1835. K. Juſtiz-Miniſterium:
Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1) Des Miniſterium des Innern.

Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend.

Seine Königliche Majeſtät haben vermöge höchſter Entſchließung vom 27. d. M. gegen den Nachdruck der nachgenannten ſchriftſtelleriſchen Werke Privilegien zu ertheilen gnädigſt geruht:

1) Der Volkeſchen Buchhandlung in Wien, für das in ihrem Verlage erſcheinende Werk:

Principia pathologiæ ac therapiæ specialis medicæ, usui academico adcommodata, auctore J. N. nobili de Raimann, II. volumina,

auf die Dauer von acht Jahren; und

2) der Hallberger'ſchen Buchhandlung dahier, für die von ihr verlegte Schrift: Jugendwanderungen. Aus meinen Tagebüchern für mich und Andere. Und vorletzter Weltgang von Semilaſſo. Traum und Wachen. Aus den Papieren des Verſtorbenen,

auf die Dauer von ſechs Jahren; was unter Hinweiſung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 29. Mai 1835. Schlayer.

Digitized by Google

2. Des katholischen Kirchenraths.

Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd betreffend.

Diejenigen katholischen Schulpräparanden, welche die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar nachgesucht haben, und nicht durch besondere Ausschreiben beschieden worden sind, haben am Freitag den 3. Juli Abends in Gmünd sich einzufinden, wo die in §. 12 der organischen Statuten vom 13. Januar 1825 (Reg.Bl. v. J. 1825, Nr. 3) angeordnete Aufnahms-Prüfung in den ersten Tagen des Monats Juli vorgenommen werden wird.

Die neu eintretenden, wie die älteren Seminaristen werden an die genaue Befolgung des §. 23 der besagten Statuten, die halbjährige Vorausbezahlung betreffend, erinnert.

Stuttgart den 5. Juni 1835. Soden.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene in der zweiten Besoldungsklasse stehende Oberamtsrichtersstelle in Gaildorf haben sich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

2) Die Bewerber um das erledigte Oberamtsgerichts-Aktuariat in Oehringen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

3) Am 31. v. M. ist der Amtsnotar Schnell in Metzingen, Oberamts Urach, gestorben.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Unter dem 9. d. M. ist die Stelle eines Oekonomie-Verwalters bei der Militär-Strafanstalt dem Ministerial-Canzlisten, Sekretär Dieterlen bei dem Kriegs-Ministerium, neben seiner bisherigen Stelle, und

die widerrufliche Stelle eines Verwalters des Interkalarfonds der katholischen Kirchenstellen, in Verbindung mit dem gleichfalls widerruflichen Amte eines Hülfs-Arbeiters bei dem katholischen Kirchenrath, dem gewesenen provisorischen Kanzlei-Assistenten bei der Regierung des Jaxt-Kreises, Pliksburg, übertragen worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 25.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 25. Juni 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Austritt eines Rechts-Consulenten. — Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Notariats-Candidaten, welche in dem Schwarzwald-Kreise ihren gesetzlichen Wohnort haben. — Weitere Bekanntmachung, betreffend die Vollziehung der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels. — Verfügung, betreffend die Brandschadens-Umlage von 1835—36. — Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der silbernen Civil-Verdienst-Medaille an den Schultheißen Knauß in Strümpfelbach, Oberamts Waiblingen. — Bekanntmachung, betreffend die Verwilligung eines Einführungs-Patents. — Aufnahme eines Wundarztes. — Bekanntmachung, betreffend die Blutegel-Taxe. — Bekanntmachung der Vertheilung der Preise für katholische Schullehrer. — Bekanntmachung, eine Stiftung des Großherzogl. Baden'schen Land-Oberstallmeisters v. Bühler zu Carlsruhe betreffend. — Verfügung, die Cameralbezirks-Eintheilung betreffend.
Dienst-Erledigung.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Schwabbach, Dekanats Weinsberg, dem Pfarrverweser Otto in Archshofen, Dekanats Weikersheim,

die erledigte evangelische Pfarrei Perouse, Dekanats Leonberg, dem Pfarr-Vikar Käferle in Groß-Villars, Dekanats Knittlingen,

die erledigte katholische Pfarrei Hochberg, Dekanats Saulgau, dem Pfarrer Minderer in Gattnau, Dekanats Tettnang, und

die erledigte katholische Pfarrei Langenschemmern, Dekanats Biberach, dem Pfarrverweser Katz in Horgenzell, Dekanats Ravensburg, zu übertragen,

den Stadtrath und Rechts-Consulenten Titot in Heilbronn zum Stadtschultheißen daselbst zu ernennen, und

der nachgesuchten Enthebung des Posthalters Gräslen zu Göppingen von seinem Postdienste, so wie der Uebertragung des Letzteren an den Carl Friedrich Wittich von Kirchheim, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht, auch

vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. den Referendär erster Classe, Dietzsch von Weikersheim, Oberamts Mergentheim, in die Zahl der Rechts-Consulenten gnädigst aufgenommen. Derselbe hat Rottweil zu seinem Wohnort gewählt.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. das neuerrichtete Cameralamt Schussenried dem bisherigen gräflich v. Sternberg-Manderscheid'schen Rentmeister Obermüller in Schussenried,

vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Thailfingen, Dekanats Herrenberg, dem Präzeptor Dürr in Herrenberg, so wie

die erledigte katholische Pfarrei Mittelbiberach, Dekanats Biberach, dem Pfarrer Welker in Massenbachhausen, Dekanats Neckarsulm, und

durch höchste Entschließung vom 20. v. M. die katholische Pfarrei Durchhausen, Dekanats Wurmlingen, dem Pfarrer Müller in Kolbingen gnädigst übertragen.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 17. d. M. hat die Uebertragung der erledigten Postverwalters-Stelle zu Metzingen, Oberamts Urach, an den vormaligen Gastwirth Ludwig August Stock daselbst, die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Die patronatische Nomination des Pfarrgehülfen Wirth in Brackenheim zu der evangelischen Pfarrei Klein-Gartach, Dekanats Brackenheim, ist den 9. d. M., und

diejenige des Candidaten der Theologie, Braun aus Nürtingen, zu der erledigten Helfers- und Präzeptorsstelle in Langenburg, den 16. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

1. Des Justiz-Ministerium.

Austritt eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent und Hospitalpfleger Schmid in Biberach auf die Ausübung der Rechts-Praxis verzichtet hat; so wird solches hiemit zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 15. Juni 1835.

Für den Departements-Chef:
Bolley.

Digitized by Google

2. Des K. Gerichtshofs für den Schwarzwald-Kreis.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Notariats-Candidaten, welche in dem Schwarzwald-Kreise ihren gesetzlichen Wohnort haben.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung des K. Justiz-Ministerium vom 22. Mai 1834, betreffend die Prüfung der Notariats-Candidaten (Reg.Bl. v. J. 1834, S. 388), werden diejenigen Candidaten, welche im Notariatsfache die vorgeschriebene Prüfung zu erstehen wünschen, und in dem Schwarzwald-Kreise ihren gesetzlichen Wohnort, so wie das 23ste Jahr zurückgelegt haben, aufgefordert, ihre Meldungen unter Anschluß glaubhafter Zeugnisse über Alter und Familien-Verhältnisse, über die Art und Weise der Vorbildung und der besonderen Vorbereitung für das Notariatsfach, über die bisherige Aufführung und über ein im Königreich erworbenes Bürger- oder Beisitzrecht binnen 30 Tagen, vom Tage dieser Bekanntmachung im Regierungsblatte an gerechnet, dem Oberamts- oder Amtsgerichte des Bezirks, in welchem der Candidat sich zuletzt aufgehalten hat, zum Beibericht und zur Einsendung an den hiesigen Gerichtshof zu übergeben.

Diejenigen Candidaten, welche ihre Meldungen erst nach jener Frist übergeben würden, müßten von der dießjährigen Prüfung ausgeschlossen und auf das nächste Jahr verwiesen werden.

Die betreffenden Oberamts- oder Amtsgerichte haben sodann die erhaltenen Bittschriften ohne Verzug hierher einzusenden.

Tübingen den 5. Juni 1835. Weber.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Weitere Bekanntmachung, betreffend die Vollziehung der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels.

Nachdem der Freiherr v. Süskind zu Augsburg, als Besitzer des Ritterguts Schwendi, Oberamts Wiblingen, auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei und Forst-Gerichtsbarkeit verzichtet hat, auch dem von demselben erworbenen Gute

Digitized by Google

Dietenheim, deſſelben Oberamts, ſo weit es früher durch K. Bayeriſche Schenkung an den Grafen v. Deroy überging, durch nachträgliche K. Entſchließung vom 10. d. M. die Eigenſchaft eines adelichen Guts verliehen worden iſt; ſo wird die Anwendbarkeit der K. Deklaration vom 8. December 1821, über die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des ritterſchaftlichen Adels, auf beide gedachte Güter hiemit unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß der Beſitzer

1) auf dem Rittergut Schwendi vermöge des angeführten Verzichts die in den §§. 30 und 41 der K. Deklaration zugeſicherten Surrogate der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Orts-Polizei,
2) auf dem Rittergute Dietenheim hingegen vermöge der Verleihung weder Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei und Forſtgerichtsbarkeit, noch deren Surrogate,

anzuſprechen habe.

Stuttgart den 12. Juni 1835. Schlayer.

b) Verfügung, betreffend die Brand-Schadens-Umlage von 1835—36.

Da die ordentliche Brand-Schadens-Umlage für das Verwaltungs-Jahr $18\frac{35}{36}$ durch Königliche Entſchließung vom 10. d. M. auf vier Kreuzer von hundert Gulden Gebäude-Anſchlag, zahlbar zwiſchen dem 1. November dieſes und dem 1. Februar künftigen Jahrs, feſtgeſetzt worden iſt; ſo wird den K. Oberämtern der Auftrag ertheilt,

1) dieſe Umlage auf den Grund der mit dem erſten des nächſten Monats Statt findenden Reviſion der Brand-Verſicherungs-Cataſter zu vollziehen,
2) die Umlage-Urkunden ſpäteſtens bis zum 1. September d. J. an den Brand-Verſicherungs-Haupt-Kaſſier zuverläßig einzuſenden, und Sorge dafür zu tragen, daß ihr Inhalt mit den den K. Kreis-Regierungen vorgelegten Ueberſichten über die Kataſter-Aenderungen auch in Hinſicht des Zuwachſes und Abganges durchaus im Einklange ſtehe; endlich
3) darüber zu wachen, daß der Einzug und die Einlieferung der betreffenden Summen in der bezeichneten Friſt pflichtmäßig bewirkt werde.

Stuttgart den 12. Juni 1835. Schlayer.

Digitized by Google

c) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der silbernen Civil-Verdienst-Medaille an den Schultheißen Knauß in Strümpfelbach, O.A. Waiblingen.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 8. d. M. dem Schultheißen Knauß in Strümpfelbach, Oberamts Waiblingen, in Anerkennung seiner vorzüglichen Amtsführung, die silberne Civil-Verdienst-Medaille gnädigst verliehen; was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 12. Juni 1835. Schlayer.

d) Bekanntmachung, betreffend die Verwilligung eines Einführungs-Patents.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 17. d. M. dem Kaufmann Immanuel Steudel zu Eßlingen ein Einführungs-Patent auf eine von ihm beschriebene Maschine zum Formen von Ziegelsteinen auf die Dauer von acht Jahren gnädigst verliehen haben; so wird dieß unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der allgemeinen Gewerbe-Ordnung bekannt gemacht.

Stuttgart den 19. Juni 1835. Schlayer.

2. Des Medicinal-Collegium.

a) Aufnahme eines Wundarztes.

Der Candidat der Chirurgie, Jakob Friedrich Schallenmüller aus Gschwend, Oberamts Gaildorf, ist nach erstandener Prüfung zur Ausübung der Wundarzneikunde nach den Befugnissen eines Wundarztes erster Abtheilung, so wie auch zur Ausübung der Geburtshülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 2. Juni 1835. Walther.

b) Bekanntmachung, betreffend die Blutegel-Taxe.

In Gemäßheit der Verfügung des Ministerium des Innern vom 6. August 1834, betreffend die Taxe der Arzneimittel (Reg.Bl. S. 468), wird hiemit bekannt gemacht, daß es bei der am 17. December 1834 (Reg.Bl. S. 594) auf sechs Monate bestimmten Taxe der Blutegel von acht Kreuzern fürs Stück auch auf die nächsten sechs Monate sein Verbleiben hat.

Stuttgart den 16 Juni 1835. Walther.

Digitized by Google

3. Des katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung der Vertheilung der Preise für die katholischen Schullehrer.

Aus den Schul-Inspektorats-Bezirken Binsdorf, Horb, Neckarsulm, Oberndorf, Rottweil, Rottenburg, Spaichingen, Stuttgart und Wurmlingen wurden die für das Etatsjahr 1834—35 gnädigst bewilligten Preise nachstehenden Schullehrern zuerkannt:

Aich, Franz Xaver, in Rottenburg.
Bernhardt, Johann Baptist, in Rathshausen.
Braun, Michael, in Aixheim.
Bucher, Lazarus, in Friedingen an der Donau.
Buck, Joseph Anton, in Rottenburg.
Domma, Johann, in Neckarsulm.
Frey, Jakob, in Waldmössingen.
Frey, Joseph, in Steinbach.
Heine, Ferdinand, in Lauterbach.
Hölle, Andreas, in Binsdorf.
Hummel, Johann Nepomuck, in Horb.
Kaspar, Joseph, in Neckarsulm.
März, Franz Xaver, in Reichenbach.
Ochs, Bernhard, in Oberndorf.
Renz, Johann, in Ergenzingen.
Remlinger, Caspar, in Wurmlingen.
Rottler, Lukas, in Stetten.
Stadtmüller, Adam, in Sontheim.
Storr, Joseph, in Rottweil.
Strohm, Joseph, in Horb.

Stuttgart den 9. Juni 1835.

Soden.

Digitized by Google

4. Des akademiſchen Senats in Tübingen.

Bekanntmachung, eine Stiftung des Großherzogl. Badiſchen Land-Oberſtallmeiſters v. Bühler zu Carlsruhe betreffend.

Der vor nicht langer Zeit in Carlsruhe verſtorbene Großherzogl. Badiſche Land-Oberſtallmeiſter v. Bühler hat in einem Teſtamente vom 29. März 1834 die kliniſche Anſtalt in Tübingen zum Erben der Hälfte ſeines in Württemberg ſtehenden, nach Abzug einiger Legate übrig bleibenden Capitalvermögens, eingeſetzt, ſo daß die genannte Anſtalt mit dem, was die Wittwe des Erblaſſers, für welche letzterer die Nutznießung vorbehalten hat, der Erbſchaft beilegen will, 9000 fl. erhält.

Zum ehrenden Andenken des Verſtorbenen wird nun dieſe wohlthätige Stiftung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tübingen den 4. Juni 1835. Mohl.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Verfügung, die Cameralbezirks-Eintheilung betreffend.

Aus Anlaß der käuflichen Erwerbung der im Donaukreiſe gelegenen gräflich v. Sternberg-Manderſcheid'ſchen Standesherrſchaften Schuſſenried und Weiſſenau für den Staat haben Seine Königliche Majeſtät vermöge höchſter Entſchließung vom 15. d. M. nachſtehende neue Cameralbezirks-Eintheilung zu genehmigen geruht:

I. In Schuſſenried wird ein Cameralamt zweiter Claſſe errichtet, welches zunächſt die grundherrlichen Beſitzungen und Gefälle der bisherigen Herrſchaft Schuſſenried in Verwaltung zu übernehmen, überhaupt aber in Abſicht auf die Verwaltung der hoheitlichen ſowohl als grundherrlichen Gefälle folgenden Bezirk zu umfaſſen hat:

1) Vom Cameralamt Waldſee werden demſelben abgetreten: die Schultheiſerei-Bezirke Allmannsweiler, Altshauſen, Bierſtetten, Blönried, Boms, Bondorf, Ebenweiler, Ebersbach, Eichſtegen, Fleiſchwangen, Geigelbach, Guggenhauſen, Hochberg, Hoßkirch, Hüttenreute, Königseggwald, Lampertsweiler, Laubbach, Pfrungen, Renhardsweiler, Riedhauſen, Schindelbach und Unterwaldhauſen,

Oberamts Saulgau; die Schultheiserei-Bezirke Michelwinnaden, Otterswang, Reichenbach, Schussenried, Stafflangen, Winterstettendorf, Winterstettenstadt und Ingoldingen, Oberamts Waldsee.

2) Vom Cameralamt Ochsenhausen, die Orte Ahlen, Attenweiler mit Schemmach und Gutershofen, Grodt, Muttensweiler mit Birkhof und die Höfe Burren, Oberamts Biberach.

Die übrigen mit Schussenried erworbenen Besitzungen und Gefälle in andern Orten fallen denjenigen Cameralämtern zu, in deren Bezirke die Orte in Absicht auf Hoheitsgefälle bereits gehören, namentlich den Cameralämtern Waldsee, Ochsenhausen und Heiligkreuzthal. Ebenso werden

II. die mit der Herrschaft Weissenau erworbenen Besitzungen und Gefälle, welche in den Cameralbezirken Tettnang, Friedrichshafen, Wangen und Weingarten gelegen sind, diesen Cameralämtern zugetheilt.

III. Zu Erleichterung des Cameralamts Ochsenhausen sind von diesem an das Cameralamt Wiblingen die Orte Baltringen und Schönenburg nebst Parzellen, Oberamts Wiblingen, abzutreten.

Sämtliche Veränderungen werden mit dem 1. Juli d. J. zur Ausführung gebracht.

Stuttgart den 19. Juni 1835. Herdegen.

Dienst-Erledigung.

Die erledigte Lehrstelle der französischen Sprache an der Realschule in Stuttgart führt die Verpflichtung mit sich, wöchentlich 18 Unterrichtsstunden in den obern Classen dieser Anstalt zu ertheilen, und ist einstweilen mit einem Gehalt von 600 fl. verbunden. Die Bewerber haben ihre Meldungs-Eingaben innerhalb vier Wochen bei dem Studienrath einzureichen.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Ernannt wurde den 15. d. M. zum Kanzlei-Assistenten bei der Finanzkammer in Ludwigsburg der Cameralamts-Buchhalter Dieterich von Cannstadt.

Am 12. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat März d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 26.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 1. Juli 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Stations-Distanz zwischen Calw und Böblingen. — Rechenschaftsbericht über die Verwaltung der im Jahre 1817 unter Garantie des Staats errichteten Hülfskasse, von Georgii 1825 bis 1. April 1832. — Bekanntmachung, betreffend den Gerichtsstand der Ober-Offiziere des Landjäger-Corps. — Bekanntmachung, betreffend die Wiederübernahme der Polizeiverwaltung, Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei in der Standesherrschaft Hohenlohe-Bartenstein durch die unmittelbaren Staatsbehörden. — Umlage der Grund-, Gefäll- und Gebäudesteuer auf das Etats-Jahr 1835—36. (Mit einer Beilage.)
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 15. v. M. den bei dem Steuer-Collegium angestellten Kanzlisten Fleischmann, wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit, unter gnädigster Verleihung des Sekretär-Titels, in den Pensionsstand zu versetzen, und

durch höchste Entschließung vom 17. v. M. die Stelle des Oberamtsarztes für den ganzen Oberamtsbezirk Ludwigsburg dem bisherigen Stadt-Oberamtsarzt Dr. v. Flander daselbst, jedoch unter Beigebung eines von ihm unabhängigen Assistenten, für die auf die Amtsorte sich beziehenden Geschäfte, zu übertragen geruht, sodann

vermöge höchster Entschließung vom 22. v. M. die Hüttenverwalters- und Cassiersstelle bei dem K. Eisenwerk zu Schramberg dem bisherigen provisorischen Hüttenverwalter, Hüttenschreiber Dobel daselbst, wie auch

Digitized by Google

die erledigte Revierförsterstelle zu Baindt, Forstamts Weingarten, dem bisher als Forst-Geometer angestellten Forst-Candidaten Vetter, von Geißlingen, gnädigst übertragen, und

den Archivar Stahl bei dem Finanz-Archiv in den Pensionsstand versetzt, und ihm zugleich in Rücksicht auf seine lange Dienstzeit den Hofrathstitel gnädigst verliehen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchsten Dekrets vom 25. v. M. den Ober-Justiz-Sekretären:

Dertinger bei dem Gerichtshofe in Eßlingen,
Kapff I. bei dem Gerichtshofe in Tübingen, und
Probst bei dem Gerichtshofe in Ellwangen,

aus Anlaß der Uebertragung der Verrichtungen eines Kanzlei-Vorstandes an dieselben neben ihrem ordentlichen Berufe, je den Titel eines Kanzleiraths gnädigst zu verleihen, auch

die erledigte Oberamtsrichtersstelle in Oberndorf dem seitherigen Verweser derselben, Rechts-Consulenten Rieger,

die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgerichte Künzelsau dem Referendär erster Classe, Klein, aus Stuttgart, und

die erledigte Stelle eines Unteramtsarztes zu Löwenstein, Oberamts Weinsberg, dem Stadtarzt Dr. Staudenmaier zu Gundelsheim zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend.

Unter Beziehung auf die §§. 49 u. 50 der K. Verordnung über die Organisation des Landjäger-Corps vom 5. Juni 1823, werden die nachgenannten, wegen besonderer Auszeichnung im Dienste, mehreren Landjäger-Unteroffizieren und Landjägern zuerkannten Belohnungen, hiemit öffentlich bekannt gemacht, und zwar:

Digitized by Google

1) Geld-Prämien haben erhalten

die Stations-Commandanten zweiter Classe:

Sommer zu Waldsee,
Heimburger zu Hall,
Gündele zu Rottenburg,
Simondet zu Balingen,
Schäufele zu Ellwangen,
Kurz zu Nürtingen;

die Stations-Commandanten dritter Classe:

Vollweiler zu Eßlingen,
Stek zu Weinsberg,
Sippel zu Oberndorf,
Ladner zu Neckarsulm,
Schefbuch zu Calw,
Weibel zu Schorndorf,
Regner zu Gaildorf,
Ludwig zu Leutkirch,
Bofinger zu Besigheim;

die Landjäger erster Classe:

Staiger zu Biberach,
Müller zu Waldsee,
Mauthe zu Ravensburg,
Krebs zu Ellwangen,
Strauß zu Gerabronn;

der Landjäger zweiter Classe:

Grimm zu Riedlingen.

2) Oeffentliche Belobung verdienen

die Stations-Commandanten zweiter Classe:

Mangold zu Herrenberg,
Holzhäuer zu Oehringen;

Digitized by Google

die Stations-Commandanten dritter Classe:

Zieger zu Saulgau,
Kneule zu Göppingen,
Wagner zu Geißlingen,
Falschebner zu Mergentheim,
Melber zu Crailsheim,
Bühner zu Neresheim,
Schmid zu Biberach,
Streng zu Rottweil;

die Landjäger erster Classe:

Auer zu Stuttgart,
Fritz zu Leonberg,
Kipff zu Tettnang,
Scheurer zu Nürtingen,
Essig zu Balingen,
Ege zu Saulgau,
Leins zu Mergentheim,
Diez zu Balingen;

die Landjäger zweiter Classe:

Maier zu Saulgau,
Neutz zu Ulm,
Schurr zu Saulgau,
Mößner zu Calw,
Lerch zu Nürtingen.

Stuttgart den 23. Juni 2835. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend die Stations-Distanz zwischen Calw und Böblingen.

Die Bestimmung der Stations-Distanz zwischen den Postämtern Calw und Böblingen ist von 1¼ auf 1½ Posten erhöht worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 25. Juni 1835. Schlayer.

Digitized by Google

2. Der zur Theilnahme an der Verwaltung der Hülfskasse niedergesetzten K. Commission.

Rechenschafts-Bericht über die Verwaltung der im Jahre 1817 unter Garantie des Staats errichteten Hülfskasse, von Georgii 1825 bis 1. April 1832.

Unter Beziehung auf die in dem Regierungsblatt vom Jahre 1826, Nr. 34, zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Rechnung der Hülfskassen-Verwaltung von Georgii $18\frac{24}{25}$ werden die weiteren, den Zeitraum von Georgii 1825 bis 1. April 1832 umfassenden Rechnungen öffentlich hiemit abgelegt.

I. Rechnung von Georgii $18\frac{25}{26}$.

Einnahme.

1) Vom Rest	69 fl.	3 kr.	—
2) Aufgenommene Passivkapitalien	7,400 fl.	— kr.	—
3) Heimbezahlte Aktivkapitalien	7,485 fl.	42 kr.	3 hl.
4) Zinse	640 fl.	12 kr.	—
5) Zinsraten	115 fl.	26 kr.	3 hl.
6) Zinse aus Abrechnungsposten	257 fl.	11 kr.	—
Hauptsumme der Einnahmen	15,967 fl.	55 kr.	—

Ausgabe.

1) Heimbezahlte Passivkapitalien	14,800 fl.	— kr.	—
2) Neuangeliehene Kapitalien	85 fl.	42 kr.	3 hl.
3) Jahreszinse	1,555 fl.	— kr.	—
4) Stückzinse	345 fl.	7 kr.	—
5) Rechnungsstellkosten	5 fl.	45 kr.	—
Hauptsumme der Ausgaben	16,791 fl.	34 kr.	3 hl.

Guthaben des Rechners 823 fl. 59 kr. 3 hl.

Vermögens-Zustand.

1) Aktivstand	24,281 fl.	47 kr.	—
2) Passivstand	24,823 fl.	59 kr.	3 hl.

mithin Mangel auf Georgii 1826:
— : 542 fl. 12 kr. 3 hl.

Digitized by Google

II. Rechnung von Georgii 1826 bis Martini 1827.

Einnahme.

1) Heimbezahlte Aktivkapitalien	11,927 fl.	22 kr. —
2) Jahreszinse und Zinsraten	4,278 fl.	48 kr. —
Hauptsumme der Einnahmen .	16,206 fl.	10 kr. —

Ausgabe.

1) Guthaben des Rechners von voriger Rechnung . . .	823 fl.	59 kr. 3 hl.
2) Heimbezahlte Passivkapitalien	15,000 fl.	— kr. —
3) Passivkapitalzinse und Zinsraten	2,462 fl.	21 kr. —
4) Rechnungsstellkosten	5 fl.	45 kr. —
Hauptsumme der Ausgaben .	18,292 fl.	5 kr. 3 hl.

Guthaben des Rechners: 2,085 fl. 55 kr. 3 hl.

Vermögens-Zustand.

1) Aktivstand	9,956 fl.	42 kr. 3 hl.
2) Passivstand	11,092 fl.	39 kr. 3 hl.

mithin Mangel auf Martini 1827:

—:· 1,135 fl. 57 kr.

III. Rechnung von Martini 18$\frac{27}{28}$.

Einnahme.

1) Heimbezahlte Aktivkapitalien	3,558 fl.	47 kr. —
2) Zinse aus Aktivkapitalien	915 fl.	38 kr. —
Hauptsumme der Einnahmen .	4,474 fl.	25 kr. —

Ausgabe.

1) Guthaben des Rechners von voriger Rechnung . . .	2,085 fl.	55 kr. 3 hl.
2) Heimbezahlte Passivkapitalien	— fl.	— kr. —
3) Passivkapitalzinse	900 fl.	— kr. —
4) Rechnungsstellkosten	5 fl.	45 kr. —
Hauptsumme der Ausgaben .	2,991 fl.	40 kr. 3 hl.

Schuldigkeit des Rechners: 1,482 fl. 44 kr. 3 hl.

Digitized by Google

Vermögens-Zustand.

1) Aktivstand	7,736 fl. 42 kr. —
2) Passivstand	9,018 fl. 14 kr. —
mithin Mangel auf Martini 1829:	
—:· 1,281 fl. 32 kr.	

IV. Rechnung von Martini 1829 bis 1. April 1832.

Einnahme.

1) Schuldigkeit des Rechners von voriger Rechnung . .	1,482 fl. 44 kr. 3 hl.
2) Heimbezahlte Aktivkapitalien	879 fl. 31 kr. —
3) Zinse aus Aktivkapitalien	86 fl. 30 kr. —
Hauptsumme der Einnahmen .	2,448 fl. 45 kr. 3 hl.

Ausgabe.

1) Heimbezahlte Passivkapitalien	9000 fl. — kr. —
2) Passivkapitalzinse	864 fl 31 kr. —
3) Rechnungsstellkosten	5 fl. 45 kr. —
Hauptsumme der Ausgaben .	9,870 fl. 16 kr. —

Guthaben des Rechners: 7,421 fl. 30 kr. 3 hl.

Vermögensstand.

1) Aktivstand	6,006 fl. 2 kr. —
2) Passivstand	7,421 fl. 30 kr. 3 hl.
mithin Mangel auf den 1. April 1832:	
—:· 1,415 fl. 28 kr. 3 hl.	

Mit dieser Rechnung schließt sich die im Jahre 1817 errichtete, unter den Schutz und die Garantie des Staats gestellte freiwillige Hülfskasse. Sie hatte, wie aus dem Staats- und Regierungsblatt von gedachtem Jahre Nro. 40, S. 316, zu ersehen ist, die Unterstützung der Oberamtspflegen und Körperschaften mit Anlehen zur Ankaufung der nöthigen Saat- und Sustentationsfrüchte zunächst zum Zwecke, und da dieser Zweck längst vollständig erreicht ist, so hat sich das nach der letzten Rechnung, durch Abtragung von Passivkapitalien und Zinsen der Hülfskasse sich erworbene Guthaben des Rechners von 7,421 fl. 30 kr. 3 hl. dadurch ausgeglichen, daß demselben, nun seinen Erben, die noch vorhanden gewesenen Aktiven von 6,006 fl. 2 kr. durch eine förmliche Abtretungs-Urkunde zum Eigenthum überlassen, von ihm selbst aber, die als Mangel erschienenen 1,415 fl. 28 kr. 3 hl., nach früherer Versicherung, aus eigenen Mitteln bestritten wurden.

Digitized by Google

Wenn allein schon durch die Uebernahme dieses, größtentheils durch rückständig gebliebene Zinse aus Aktivkapitalien der Hülfskasse entstandenen nicht unbedeutenden Mangels, der Rechner, welcher bekanntlich der jüngst verstorbene Geheime Hofrath, Freiherr Cotta von Cottendorf war, sich ein Verdienst um den Staat erworben hat, so erhöht sich dasselbe insbesondere noch dadurch, daß er nicht nur der Gründer der Anstalt war, sondern sich auch der Verwaltung der Casse vom Anfang bis zum Schlusse, also 15 Jahre, unentgeldlich unterzogen hatte.

Stuttgart den 31. December 1834.

Die zur Theilnahme an der Verwaltung der Hülfskasse ernannten Königl. Commissarien:

Mosthaf. Stockmayer.

B) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Der Ministerien des Innern und des Kriegswesens.

Bekanntmachung, betreffend den Gerichts-Stand der Oberoffiziere des Landjäger-Corps.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 19. April 1831 gnädigst verfügt haben, daß den aus dem Linien-Militär zu dem Landjäger-Corps berufenen Offizieren die Eigenschaft aktiver Offiziere in jeder Beziehung vorbehalten bleiben soll, und da demzufolge diesen Oberoffizieren des Landjäger-Corps nach Art. 128 u. 129 der militärischen Strafgesetze der militärische Gerichtsstand sowohl wegen gemeiner als wegen Dienstvergehen zukommt; so wird dieß, unter Beziehung auf den §. 21 der Verordnung vom 5. Juni 1823, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 2. Juni 1835. Schlayer. Hügel.

C) Der Departements des Innern und der Finanzen.

Der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Bekanntmachung, betreffend die Wiederübernahme der Polizei-Verwaltung, Forstgerichtsbarkeit und Forst-Polizei in der Standesherrschaft Hohenlohe-Bartenstein durch die unmittelbaren Staatsbehörden.

Durch eine Erklärung vom 30. December v. J. hat der Fürst von Hohenlohe-Bartenstein auf die in Folge der K. Deklaration vom 27. Oktober 1823. die staatsrechtlichen Verhältnisse seines Hauses betreffend, übernommene Polizei-Verwaltung, Forstgerichtsbarkeit und Forst-Polizei in seinen standesherrlichen Besitzungen verzichtet,

Digitized by Google

und durch höchste Entschließung vom 17. Februar d. J. haben Seine Königliche Majestät diesen Verzicht anzunehmen geruht.

Nachdem nun in Folge dieses Verzichts die Verrichtungen der bisherigen K. Fürstlichen Aemter Bartenstein und Pfedelbach-Mainhardt aufgehört haben, und solche von den K. Oberämtern Gerabronn, Mergentheim, Künzelsau, Oehringen und Weinsberg, in den betreffenden Gemeindebezirken wieder übernommen worden, auch in Beziehung auf Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei die K. Forstämter Comburg und Mergentheim in die Stelle der K. Fürstlichen Forst-Verwaltung Bartenstein wieder eingetreten sind; so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 1. Juni 1835. Schlayer. Herdegen.

D) Des Departements der Finanzen.

Des Steuer-Collegium.

Verfügung, die Umlage der Grund-, Gefäll- und Gebäude-Steuer auf das Etatsjahr 1835—36 betreffend.

Vermöge des Finanzgesetzes vom 24. December 1833 sollen für das Finanz-Jahr 1835—36 wie bisher

an Grund-, Gefäll-, Gebäude- und Gewerbe-Steuer — 2'600,000 fl.

umgelegt und erhoben werden.

Hieran haben beizutragen:

$\frac{7}{12}$	das Grundeigenthum und die Gefälle, nämlich	
	a) das Grundeigenthum	1'730,863 fl.
	b) die Gefälle	110,804 fl.
		1'841,667 fl.
$\frac{4}{12}$	die Gebäude	433,333 fl.
$\frac{3}{12}$	die Gewerbe	325,000 fl.
		2'600,000 fl.

Die Steuer ist dermal nur auf das Grund-, Gefäll- und Gebäude-Cataster auf die in der Beilage A ersichtliche Weise umgelegt, die Vertheilung der Gewerbesteuer aber auf Beendigung der Gewerbe-Cataster-Revision ausgesetzt worden.

Ueber die nach der Verordnung vom 20. September 1827 bei dem Cataster zu berücksichtigen gewesenen Abgangs- und Zuwachsposten geben die den Oberämtern zugekommenen Nachweisungen weiteren Aufschluß.

Digitized by Google

Das Grund-Cataſter beträgt dermal nach dem Reinertrag 15'778,707 fl. 49 kr.
das Gefäll-Cataſter . . . . . 1'010,097 fl. 34 kr.
und kommen je auf 100 fl. Rein-Ertrag an Staats-
Steuer . . . . . 10 fl. 58 kr. $1\frac{1}{10}$ hl.
Das Gebäude-Cataſter beträgt nach Capitalwerthen . 146'166,015 fl.
und die Staatsſteuer je auf 100 fl. Kapitalwerth . 17 kr. $4\frac{7}{10}$ hl.

Die K. Oberämter haben nun unverweilt die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte und Gutsherrſchaften nach der Grundlage des Landes-Cataſters vorzunehmen, auch dafür zu ſorgen, daß die Unteraustheilung auf die Steuerpflichtigen nach den verſchiedenen Cataſterzweigen je abgeſondert auf das Grund-, Gefäll- und Gebäude-Cataſter vollzogen werde.

In Bezug auf die Gewerbeſteuer aber wird verfügt, daß unter Berückſichtigung der bisher bezahlten Steuer den einzelnen Orten und Contribuenten Anſätze gemacht werden ſollen, die auf Abſchlag der Schuldigkeit einzuziehen ſind.

Wegen Fortführung der Oberamts-Ueberſichten und Erhaltung ihrer Uebereinſtimmung mit den Kanzlei-Exemplaren, ſo wie über die Benützungsart des Steuer-Cataſters zu der Umlage der Corporations-Anlagen, wird auf die Dekrete vom 18. Juli 1829 und 30. Juni 1830 verwieſen.

Da es für die Erhaltung der Ordnung im Staatshaushalte und für die Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe von großer Wichtigkeit und dringend nothwendig iſt, daß die Steuergelder regelmäßig eingehen, auch eine zu rechter Zeit vorgenommene Unteraustheilung und ein zweckmäßig geleiteter Einzug zur Schonung der ökonomiſchen Verhältniſſe der Steuerpflichtigen weſentlich beitragen; ſo werden die K. Oberämter unter Beobachtung der wegen des Steuereinzugs ſchon früher und insbeſondere unter dem 21. Juni 1819 erlaſſenen Verfügungen ſich angelegen ſeyn laſſen, daß die für die Unteraustheilung der Steuern erforderlichen Arbeiten ſogleich beginnen, und daß der Einzug und die Ablieferung der Steuern pünktlich erfolgen.

Stuttgart den 25. Juni 1835. Süskind.

Genehmigt von dem Finanz-Miniſterium, den 27. Juni 1835.

Herdegen.

Digitized by Google

Beilage A.

Vertheilung

der direkten Staatssteuer auf die Oberämter des Königreichs, die Hof-Domainenkammer und die Staatskassen-Renten von 1835—36.

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Haupt-Betrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.
I. Neckar-Kreis.				
Backnang	24,016	419	6,180	30,615
Besigheim	26,086	899	8,914	35,899
Böblingen	24,928	387	7,179	32,494
Brackenheim	24,898	1,528	6,325	32,751
Cannstadt	19,996	387	7,206	27,589
Eßlingen	23,528	978	6,060	30,566
Heilbronn	24,165	1,351	11,505	37,021
Leonberg	34,103	1,161	9,647	44,911
Ludwigsburg	30,522	1,111	11,562	43,195
Marbach	33,300	799	6,828	40,927
Maulbronn	24,598	242	6,886	31,726
Neckarsulm	33,411	1,268	7,480	42,159
Stuttgart, Stadt	6,525	261	28,233	35,019
Stuttgart, Amt	25,154	791	7,367	33,312
Vaihingen	21,196	848	6,186	28,230
Waiblingen	25,630	175	6,690	32,495
Weinsberg	24,787	1,345	5,399	31,531
	426,843	13,950	149,647	590,440

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Haupt-Betrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.
II. Schwarzwald-Kreis.				
Balingen	24,033	594	5,618	30,245
Calw	16,257	207	6,140	22,604
Freudenstadt	20,664	59	4,345	25,068
Herrenberg	29,933	403	7,303	37,639
Horb	20,677	1,287	5,662	27,626
Nagold	18,478	339	5,543	24,360
Neuenbürg	14,135	314	4,796	19,245
Nürtingen	24,219	614	6,260	31,093
Oberndorf	18,419	562	4,456	23,437
Reutlingen	25,001	692	7,816	33,509
Rottenburg	30,121	779	8,569	39,469
Rottweil	23,376	1,326	4,668	29,370
Spaichingen	19,451	579	3,002	23,032
Sulz	20,559	291	4,054	24,904
Tuttlingen	24,502	1,140	4,619	30,261
Tübingen	23,268	738	8,940	32,946
Urach	25,521	316	6,471	32,308
	378,614	10,240	98,262	487,116

Digitized by Google

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Haupt-Betrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.
III. Jaxt-Kreis.				
Aalen	17,391	1,559	3,029	21,979
Crailsheim	22,167	1,408	4,383	27,958
Ellwangen	29,069	1,367	5,891	36,327
Gaildorf	23,765	969	3,360	28,094
Gerabronn	47,215	3,514	5,959	56,688
Gmünd	20,469	1,668	4,860	26,997
Hall	38,638	6,479	7,125	52,242
Heidenheim	27,739	725	6,841	35,305
Künzelsau	33,624	2,585	6,274	42,483
Mergentheim	38,719	2,353	6,278	47,350
Neresheim	24,596	3,959	3,983	32,538
Oehringen	46,955	4,178	7,343	58,476
Schorndorf	20,398	231	6,367	26,996
Welzheim	18,744	591	3,884	23,219
	409,489	31,586	75,577	516,652

Oberämter.	Grund-Steuer.	Gefäll-Steuer.	Gebäude-Steuer.	Haupt-Betrag.
	fl.	fl.	fl.	fl.
IV. Donau-Kreis.				
Biberach	41,564	4,260	8,766	54,590
Blaubeuren	24,173	790	4,170	29,133
Ehingen	38,052	6,034	6,714	50,800
Geißlingen	21,791	1,594	5,414	28,799
Göppingen	32,567	1,128	8,023	41,718
Kirchheim	27,474	460	7,347	35,281
Leutkirch	29,975	2,814	5,403	38,192
Münsingen	22,595	1,249	3,916	27,760
Ravensburg	37,590	1,369	7,419	46,378
Riedlingen	37,121	4,746	8,230	50,097
Saulgau	38,732	2,587	6,086	47,405
Tettnang	28,758	757	5,664	35,179
Ulm	34,314	3,635	12,944	50,893
Waldsee	38,878	3,726	7,558	50,162
Wangen	30,013	1,940	5,583	37,536
Wiblingen	25,933	3,733	5,425	35,091
—:	509,530	40,822	108,662	659,014
V. K. Hof-Domainen-Kammer	6,387	9,835	1,185	17,407
VI. Staats-Kassen-Renten	—	4,371	—	4,371
—:	1,730,863	110,804	433,333	2,275,000

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Bei dem Civil-Senate des Gerichtshofs zu Ulm ist eine Assessors-Stelle zu besetzen. Die Bewerber um dieselbe werden aufgefordert, sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal vorschriftmäßig zu melden.

2) Die katholische Pfarrei Horgenzell, Oberamts und Dekanats Ravensburg, mit 379 Pfarrgenossen im Pfarrweiler und in 10 andern Weilern und Höfen, welche von eigenen Gütern, Zehnten, Geldbesoldung und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 751 fl. gewährt, und in deren Filial Winterbach, wo sich auch ein Begräbnißplatz befindet, je am dritten Sonntage der pfarrliche Vormittags-Gottesdienst und in jeder Woche an einem Werktage eine Messe zu halten ist, wird wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte katholische Pfarrei Eggingen, Oberamts Blaubeuren und Dekanats Ulm, welche 284 Pfarrgenossen im Pfarrort, und von eigenen Gütern, Zehnten, Capitalzinsen, Besoldungen und Gebühren ein beständiges Einkommen von 654 fl. hat, werden aufgefordert, sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath vorschriftmäßig zu melden.

4) Die katholische Pfarrei Obernau, Oberamts und Landdekanats Rottenburg, mit 584 Pfarrgenossen im Pfarrdorfe, wird besetzt werden. Sie gewährt von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Capitalzinsen, Besoldungen und Gebühren ein beständiges Einkommen von 572 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath vorschriftmäßig zu melden.

5) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Schwabsberg, Oberamts und Dekanats Ellwangen, mit 365 Pfarrgenossen in zwei Orten, hat von eigenen Gütern Zehnten, Capitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 562 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

* * *

Digitized by Google

Widerruflich angestellte Diener.

Unter dem 17. v. M. ist die Stelle eines oberamtsärztlichen Assistenten im Oberamtsbezirk Ludwigsburg in widerruflicher Eigenschaft dem ausübenden Arzte Dr. Höring daselbst, desgleichen

durch höchste Entschließung vom 22. v. M. die Hüttenschreiber- und Platzmeistersstelle bei dem Eisenwerk zu Schramberg dem bisherigen Amtsverweser, Bergwerks-Candidaten Ott daselbst, übertragen worden.

Den 25. v. M. ist der Rechts-Consulent Pressel von Spaichingen zum Kanzlei-Assistenten bei dem Gerichtshofe in Tübingen ernannt worden.

Am 30. v. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat April d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 27.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 6. Juli 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Resultat der Concurs-Prüfung der Rechts-Candidaten in dem Monate Juni 1835. — Die Bestellung von acht geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Soldaten des sechsten Infanterie-Regiments, Johann David Wöhrle von Grunbach, Oberamts Schorndorf. — Bekanntmachung, betreffend den Besuch der Landes-Universität. — Ergebniß der zweiten evangelisch-theologischen Dienstprüfung in den Monaten April, Mai und Juni. — Ergebniß der im Mai d. J. stattgefundenen katholisch-theologischen Dienstprüfung zur Anstellung auf Pfarrstellen. — Die Preis-Aufgabe für die Schullehrer und Schul-Provisoren auf das Jahr 1836 betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die dießjährigen Prüfungen: 1) für die Aufnahme in die niederen katholischen Convikte, 2) für die Aufnahme in das niedere evangelische Seminar, 3) für die Zulassung zu akademischen Studien, 4) für die Aufnahme in das höhere evangelische Seminar.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Erlaubniß zu Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 30. v. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Hauptmann erster Classe, v. Milz bei der Garnisons-Artillerie die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, das ihm von des Großherzogs von Baden K. Hoheit verliehene Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens anzunehmen und zu tragen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 29. v. M. die erledigte Stelle eines Baurath's bei der Finanzkammer des Donaukreises dem Bauinspektor Gros, von Bietigheim,

Digitized by Google

die hiedurch in Erledigung gekommene Stelle eines Bauinspektors für den Distrikt Bietigheim dem quiescirten Bauinspektor von Friedrichshall, Hauptmann v. Bruckmann,

die kürzlich erledigte Stelle eines Archiv-Assistenten bei dem Staats-Archive, dem bisherigen Präzeptor Oechsle; am Lyceum zu Oehringen.

die erledigte Revierförstersstelle zu Herrenalb, Forstamts Neuenbürg, dem Revierförster v. Eyb zu Hohentwiel, und

die erledigte Revierförstersstelle in Bebenhausen, Forstamts Tübingen, dem Revierförster Welthle zu Grömbach gnädigst übertragen, auch

den Unterlieutenant Carl v. Holz des vierten Reiter-Regiments, auf sein Ansuchen diesem Regiment aggregirt, dagegen

den dem ersten Reiter-Regiment aggregirten Unterlieutenant Knobel bei demselben eingetheilt, und

die Zöglinge erster Classe der Offiziers-Bildungs-Anstalt v. Silberhorn und v. Valois, zu Unterlieutenants befördert.

Vermöge höchster Entschließung von demselben Tage ist der Revisor Binder bei der Finanzkammer in Ellwangen wegen Krankheit, unter Vorbehalt der Wiederanstellung im Falle seiner Genesung, in den Pensionsstand versetzt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Resultat der Conkurs-Prüfung der Rechts-Candidaten in dem Monate Juni 1835.

Nachstehende in alphabetischer Ordnung aufgeführte acht Rechts-Candidaten, welche sich zu der, gemäß der Bekanntmachung vom 1. April d. J. (Reg.Bl. S. 149) angeordneten Conkurs-Prüfung gemeldet haben, sind nach deren Erstehung für befähigt erklärt worden, die praktische Laufbahn als Referendäre zweiter Classe anzutreten:

1) Anton Boscher, von Ober-Marchthal.

2) Joseph Dellefant, von Böhmenkirch, Oberamts Geißlingen.

Digitized by Google

3) Carl Philipp Friedrich Essig, von Nürtingen.
4) Carl Friedrich Glück, von Ellwangen.
5) Herrmann Adolph Kaufmann, von Cannstadt.
6) Carl Kloß, von Stuttgart.
7) Johann Friedrich Nagel, von Balingen.
8) Georg Tobias Heinrich Römer, von Stuttgart.

Stuttgart den 30. Juni 1835.

Schwab.

b) Die Bestellung von acht geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend.

Diejenigen acht Rechts-Candidaten, welche nach der vorstehenden Bekanntmachung die erste Dienstprüfung genügend erstanden haben, sind zu Referendären zweiter Classe ihrem Ansuchen gemäß bestellt, und für die erste Hälfte ihres Dienstprobejahrs den K. Gerichtshöfen folgendermaßen zugetheilt worden:

I. dem K. Gerichtshofe in Eßlingen:
Kloß,
Nagel,
Römer;
II. dem K. Gerichtshofe in Tübingen:
Essig,
Kaufmann;
III. dem K. Gerichtshofe in Ellwangen:
Dellefant,
Glück;
IV. dem K. Gerichtshofe in Ulm:
Boscher.

Die vorbenannten Referendäre haben sich nunmehr bei den bezeichneten Gerichtshöfen unverzüglich zur Dienstleistung anzumelden, und von den Letzteren wird die gewöhnliche Anzeige über die stattgehabte Beeidigung gewärtigt.

Stuttgart den 30. Juni 1835.

Schwab.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

a) Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der ſilbernen Verdienſt-Medaille an den Soldaten des ſechsten Infanterie Regiments, Johann David Wöhrle von Grunbach, Oberamts Schorndorf.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 25. d. M. dem Soldaten des ſechsten Infanterie-Regiments, Johann David Wöhrle, von Grunbach, Oberamts Schorndorf, wegen der von ihm unter beſonders ſchwierigen Umſtänden und mit ausgezeichneter Entſchloſſenheit und Aufopferung bewirkten Rettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens in der Donau, die ſilberne Verdienſt-Medaille zu verleihen gnädigſt geruht; was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 26. Juni 1835. Schlayer.

b) Bekanntmachung, betreffend den Beſuch der Landes-Univerſität.

Zu Anfang des gegenwärtigen Sommer-Halbjahrs befanden ſich auf der Univerſität Tübingen Studirende

1) der evangeliſchen Theologie	122.
2) der katholiſchen Theologie	138.
3) der moſaiſchen Theologie	3.
4) der Rechts-Wiſſenſchaft	76.
5) der Medicin und Chirurgie	173.
6) der Philoſophie	95.
7) der Cameral-Wiſſenſchaft	52.
zuſammen	658.

Stuttgart den 27. Juni 1835. Schlayer.

2. Des evangeliſchen Conſiſtorium.

Ergebniß der zweiten evangeliſch-theologiſchen Dienſtprüfung in den Monaten April, Mai, und Juni.

Von den zu der zweiten evangeliſch-theologiſchen Dienſt-Prüfung (Anſtellungs-Prüfung) in den Monaten April, Mai, Juni d. J. zugelaſſenen Candidaten des Predigtamts wurden folgende ſiebenunddreißig für befähigt erklärt, und zwar:

Digitized by Google

1) Blum, von Wangen, Oberamts Cannſtadt.
2) Braun, von Nürtingen.
3) Brock, von Hirſchlanden.
4) Bruckmann, von Heilbronn.
5) Bürger, von Stuttgart.
6) Cramer, von Stuttgart.
7) Deſſecker, von Stuttgart.
8) Dorner, von Neuhauſen ob Eck.
9) Eb, von Ilsfeld.
10) Eckſtein, von Stuttgart.
11) Elſäßer, von Böblingen.
12) Fiſcher, von Gaildorf.
13) Gaupp, von Markgröningen.
14) Hoffmann, von Stuttgart.
15) Hopf, von Spaichingen.
16) Huber, von Fürth.
17) Kerner, von Enzweihingen.
18) Kohn, von Geißlingen.
19) Maier, von Neipperg.
20) Mohl, von Schopfloch.
21) Plieninger, von Wildberg.
22) Reuchlin, von Markgröningen.
23) Romig, von Stuttgart.
24) Schlipf, von Unterweiſſach.
25) Schmidt, von Göppingen.
26) Schmoller, von Mühlen am Neckar.
27) Stock, von Tuttlingen.
28) Trautwein, von Grözingen.
29) Vogel, von Brackenheim.
30) Volmar, von Markgröningen.
31) Wagner, von Ulm.

Digitized by Google

32) Weigelin, von Remmingsheim.
33) Weiß, von Kupferzell.
34) Weißert, von Kochendorf.
35) Wirth, von Dizingen.
36) Wunderlich, von Zell, Oberamts Eßlingen.
37) Zenneck, von Urach.

Stuttgart den 26. Juni 1835. Mohl.

3. Des katholischen Kirchenraths.

a) Ergebniß der im Mai d. J. statt gefundenen katholisch-theologischen Dienstprüfung zur Anstellung auf Pfarrstellen.

In Folge der am 7. Mai d. J. mit 17 Candidaten der katholischen Theologie dahier vorgenommenen katholischen Dienstprüfung (Anstellungsprüfung) wurden von Seiten des K. katholischen Kirchenraths und des bischöflichen Ordinariats zu Pfarrstellen fähig erkannt die sechszehn Priester:

Ammann, Johann, von Moos in der Schweiz.
Belz, Gregor, von Westernhausen.
Hafner, Ignaz, von Deiningen.
Härle, Georg, von Aßmannshardt.
Holzschuh, Wilhelm, von Altheim, Oberamts Ehingen.
Hornung, Joseph, von Ellwangen.
Kaußer, Georg, von Neresheim.
Laub, Johann Baptist, von Bierstetten.
Mohn, Georg, von Munderkingen.
Schäfer, Carl, von Schloß-Taxis.
Steinhauser, Anton, von Jsny.
Uhl, Ignaz, von Rottweil.
Vollmar, Remig, von Rohrdorf, Oberamts Wangen.
Wahl, Hieronimus, von Groß-Engstingen.
Wäter, Felix, von Oepfingen.
Zieher, Xaver, von Biberach.

Stuttgart den 20. Juni 1835. Soden.

Digitized by Google

b) Die Preis-Aufgabe für die Schullehrer und Schulprovisoren auf das Jahr 1836 betreffend.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 1. December 1825 (Reg.Bl. S. 753) wird als Preisfrage für die dem katholischen Kirchenrath untergeordneten Schullehrer und Schulprovisoren nachstehende Aufgabe bestimmt:

„Welcher Lehrstoff eignet sich am besten zur stillen Selbstbeschäftigung der Schüler, und wie ist diese mit dem mündlichen Unterricht durch alle Classen einer Elementarschule in Verbindung zu bringen, damit das Erlernte eingeübt und die Selbstthätigkeit angeregt werde?"

Die Bearbeitungen dieser Preisaufgabe müssen, wenn sie berücksichtigt werden sollen, in der vorgeschriebenen Form, und bis zum 1. März 1836 bei dem katholischen Kirchenrath einkommen.

Stuttgart den 26. Juni 1835. Soden.

4. Des Studienraths.

Bekanntmachung, betreffend die dießjährigen Prüfungen:

1) für die Aufnahme in die niederen katholischen Convikte,
2) für die Aufnahme in das niedere evangelische Seminar,
3) für die Zulassung zu akademischen Studien,
4) für die Aufnahme in das höhere evangelische Seminar.

I. Die Prüfung für die Aufnahme in die niederen katholischen Convikte wird am 24. und 25. August, Montag und Dienstag,

II. die Prüfung für die Aufnahme in das niedere evangelische Seminar den 1. 2. und 3. September, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag vorgenommen werden. Dabei hat die zweite (jüngere) Jahresklasse nur an den beiden ersten Tagen zu erscheinen.

III. Die Prüfung für die Universitäts-Candidaten ist auf den 9. und 10. September, wozu nach Beschaffenheit der Umstände noch der Vormittag des 11. Septembers hinzukommen kann, bestimmt; zu derselben sind, wie bisher Livius, Xenophons Memorabilien, Platos Phädon und Criton, mitzubringen.

IV. Die Concursprüfung für die Aufnahme in das höhere evangelische Seminar ist auf den 29. September und die beiden folgenden Tage festgesetzt. Zu derselben sind

Digitized by Google

Tacitus, die Platonischen Dialogen, Phädon, Criton, Euthyphron, Phädrus, auch eine ebräische Bibel mitzubringen.

Alle diese Prüfungen werden im Saal des hiesigen Gymnasiums vorgenommen, und nehmen jedesmal am ersten Tage Morgens sieben Uhr den Anfang.

Die Personaltabellen für die Prüfung Nr. II., so wie die genau nach der Vorschrift der Verordnung vom Jahr 1820 (Reg.Bl. S. 19) einzurichtenden Gesuche um Zulassung zur Prüfung der Studien-Candidaten müssen längstens am 1. August, die Anmeldungs-Eingaben für die Prüfung Nr. IV. aber, welche von den Seminaristen in Maulbronn nicht erwartet werden, am 1. September bei dem K. Studienrath eingelaufen seyn.

Stuttgart den 25. Juni 1855. Flatt.

Dienst-Erledigungen.

1) Auf das am 26. v. M. erfolgte Absterben des Ober-Finanzraths v. Späth ist bei dem K. Steuer-Collegium die Stelle eines Collegial-Assessors, verbunden mit einer Besoldung von 800 fl, zu besetzen. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem Steuer-Collegium vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Revierförsterstelle zu Hohentwiel, Forstamts Rottweil, mit welcher die Besoldung dritter Classe ohne Pferdsration verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte Revierförsterstelle zu Grömbach, Forstamts Altensteig, mit welcher die Besoldung zweiter Classe nebst Pferdsration verbunden ist, haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

4) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Revisorsstelle bei der Finanzkammer in Ellwangen, womit die Besoldung von 800 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer daselbst vorschriftmäßig zu melden.

5) Durch das am 4. d. M. erfolgte Ableben des Ober-Tribunalraths Weisser ist eine Rathsstelle in dem Civil-Senat des obersten Gerichtshofs in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 28.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 15. Juli 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu Oberamtsgerichten betreffend. — Bekanntmachung, betreffend einen Freizügigkeits-Vertrag mit der Republik Krakau. — Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: Döllinger's Grundzüge der Physiologie. — Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Candidaten der evangelischen Theologie.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Am 30. v. M. erhielten die landesherrliche Bestätigung:

der von dem Freiherrn v. Freyberg zu Allmendingen auf die katholische Pfarrei Altheim, Oberamts und Dekanats Ehingen, ernannte Kaplan Häußler in Eberhardszell,

der von dem Fürsten v. Waldburg-Zeil-Wurzach auf die katholische Kreutz-Kaplanei in Wurzach, Oberamts und Dekanats Leutkirch, ernannte Priester Benedikt Mayer, von Isgazhofen,

der von dem Fürsten v. Waldburg-Zeil-Wurzach auf die Kaplanei in Zeil ernannte Vikar Caspar Welte zu Leutkirch,

Digitized by Google

der von dem Fürsten v. Taxis auf die katholische Kaplanei in Grunzheim, Dekanats Ehingen, ernannte Kaplan Wagner zu Dietenheim.

Die patronatische Nomination des Pfarrers v. Jan in Herrenthierbach, Dekanats Langenburg, zu der evangelischen Stadtpfarrei Niederstetten, Dekanats Blaufelden, ist den 7. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu Oberamts-Gerichten betreffend.

Die nachgenannten Referendäre zweiter Classe, welche in Folge der Verfügung vom 29. December 1834 (Reg.Bl. v. 1835, S. 4) die erste Hälfte ihres Dienstprobejahrs bei den K. Gerichtshöfen erstanden haben, werden hiemit für die zweite Hälfte ihrer Probezeit den hiernach erwähnten Bezirks-Gerichten zugetheilt:

1) der Referendär Bürger dem Oberamtsgerichte Weinsberg;
2) — — — Georgii — — — Calw;
3) — — — Heiß — Stadtgerichte Stuttgart;
4) — — — Freiherr Hofer v. Lobenstein dem Oberamtsgerichte Ellwangen;
5) — — — v. Kellenbach dem Oberamtsgerichte Ludwigsburg;
6) — — — Kern dem Oberamtsgerichte Tübingen;
7) — — — Köstlin dem Criminalamte Stuttgart;
8) — — — Leypold dem Oberamtsgerichte Hall;
9) — — — Malzacher dem Oberamtsgerichte Neckarsulm;
10) — — — Mezger dem Oberamtsgerichte Backnang;
11) — — — Rembold dem Oberamtsgerichte Künzelsau;

Digitized by Google

12) der Referendär Rößle dem Oberamtsgerichte Oehringen;

13) — — — Wieſt dem Oberamtsgerichte Ulm.

Dieſe Referendäre haben bei den bezeichneten Bezirksgerichten acht Tage nach dem Ablauf der erſten Hälfte ihres Probejahrs ihre Funktionen anzutreten, und von den gedachten Gerichten wird die vorſchriftmäßige Anzeige von dieſem Antritte gewärtigt.

Stuttgart den 7. Juli 1835. Schwab.

B) Der Departements der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Der Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern.

Bekanntmachung, betreffend einen Freizügigkeits-Vertrag mit der Republik Krakau.

Da durch gegenſeitige Erklärungen der Württembergiſchen Staats-Regierung und des Senats der Republik Krakau vom 7. Mai und 30. Juni d. J. die Befreiung des von dem einen in das andere Gebiet übergehenden Vermögens von jeder Abzugs- und Nachſteuer-Abgabe mit der Wirkung auf alle noch nicht wirklich ausgeführte Vermögenstheile anerkannt worden iſt; ſo wird ſolches unter Hinweiſung auf die Landes-Ordnung Tit. IV. und auf die Inſtruktion vom 12. Juli 1823 (Reg.Bl. S. 536) zur Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 4. Juli 1835.

Für den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten:

Harttmann. Schlayer.

C) Des Departements des Innern.

1. Des Miniſterium des Innern.

Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: Döllinger's Grundzüge der Phyſiologie.

Durch höchſtes Dekret vom 6. d. M. iſt dem Buchhändler G. J. Manz zu Landshut ein Privilegium gegen den Nachdruck der in ſeinem Verlage erſcheinenden

Digitized by Google

Schrift: Döllinger's Grundzüge der Physiologie, auf die Dauer von sechs Jahren gnädigst verliehen worden; was unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25 Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 8. Juli 1835. Schlayer.

2. Der K. Prüfungs-Commission der Candidaten der evangelischen Theologie.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Candidaten der evangelischen Theologie.

Diejenigen bisherigen Studirenden der evangelischen Theologie, welche diesen Spätsommer die Candidaten-Prüfung zu erstehen wünschen, werden unter Beziehung auf die in der Prüfungs-Instruktion §§. 2—7 enthaltenen Vorschriften (Reg.Bl. von 1829, S. 333) hiemit erinnert, ihre hierauf bezüglichen Gesuche an die betreffende Behörde noch vor dem 1. August vorschriftmäßig samt den erforderlichen Belegen, soweit diese von denen, welche sich auswärts aufhalten, nicht bereits bei dem Abgang von der Universität verordnetermaßen eingereicht worden seyn sollten, gelangen zu lassen.

Jedenfalls bedürfen die Auswärtigen eines versiegelten Zeugnisses über Fleiß und Aufführung von dem gemeinschaftlichen Oberamte, in dessen Bezirk sie sich aufhielten.

Eingaben, welche den festgesetzten Termin versäumten, werden als nicht eingegangen betrachtet, und solche Bittschriften, bei welchen es an wesentlichen Erfordernissen fehlt, können nicht berücksichtigt werden. Die innerhalb des Termins eingekommenen Gesuche, welche unbeantwortet bleiben, gelten als genehmigt. Die für die Prüfung anzuberaumenden Tage werden seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

Tübingen den 1. Juni 1835. Dr. Steudel.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 29.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 16. Juli 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die vorläufige Erleichterung des Verkehrs mit dem Großherzogthum Baden.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die vorläufige Erleichterung des Verkehrs mit dem Großherzogthum Baden.

Vermöge des von Seiner Königlichen Majestät bereits genehmigten Vertrags über den Anschluß des Großherzogthums Baden zum Zollvereine und einer über die vorläufigen Maaßregeln abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft vom 12. Mai d. J. soll, sobald die Stände des Großherzogthums Baden ihre Zustimmung zu dem Anschlusse desselben an den Zollverein gegeben haben, auf erfolgende Requisition der Groß-

Digitized by Google

herzoglich Badischen Regierung vorläufig bis zu dem Zeitpunkte, da die Aufhebung der an den Grenzen gegen Baden bestehenden Zoll-Linien erfolgen wird, der steuerfreie Uebergang aus den Vereinslanden nach dem Großherzogthum Baden, und umgekehrt aus dem Großherzogthum Baden nach den Vereinslanden für alle in steuerlich freien Verkehr des einen und des anderen Vereinsgebiets befindlichen Waaren der Regel nach statt finden, und es sollen hievon nur folgende Gegenstände

a) unbedingt ausgeschlossen bleiben:

Baumwollengarn,
Zucker,
Sirup,
Kaffe,
Kakao,
Gewürze,
Reis,
Thee,
Weine (mit alleinigem Ausschlusse junger Weine von 1834, und nach dem Herbste von 1835 Weine von diesem Jahre, unter der weiterhin zu b vorgeschriebenen Bedingung),
Tabacksblätter und Stengel,
Tabacksfabrikate ohne Unterschied,
Kurze Waaren (Quincaillerie),
ganz seidene und halb seidene Waaren;

b) nur gegen obrigkeitlich beglaubigte Ursprungs-Zeugnisse von Fabrikanten oder Produzenten der beiderseitigen Gebiete steuerfrei eingehen dürfen:

wollene Waaren,
baumwollene Waaren,
junge Weine von 1834ger und 1835ger Gewächs.

Nachdem nun die Großherzoglich Badische Regierung, nach erfolgter Zustimmung der Stände, um die Ausführung der fraglichen Verkehrs-Erleichterung an die vereinten Staaten die vertragsmäßige Requisition gestellt hat; so findet man sich veranlaßt, zu verfügen wie folgt:

Digitized by Google

1) Der freie Verkehr aus den Staaten des Vereins in das Großherzogthum und aus dem Großherzogthum in die Vereinsstaaten tritt in der oben bezeichneten Weise nach den an die betreffenden K. Zollämter bereits ergangenen Weisungen vom 19. Juli d. J. an in Wirksamkeit.

2) Vorerst und bis der unbeschränkte freie Verkehr eintritt, müssen bei dem Waaren-Uebergang aus dem Großherzogthum in das Zollvereinsgebiet und aus diesem nach dem Großherzogthum noch die für den Waaren-Uebergang aus dem Auslande bestehenden allgemeinen Vorschriften befolgt werden; er ist daher nur über die an den beiderseitigen Grenzen einstweilen noch fortbestehenden zur Abfertigung befugten Zollämter mit Einhaltung der Zollstraßen gestattet.

Rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft und der Viehzucht sind jedoch in gleichem Maaße, wie die nach der ersten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs ganz abgabefreien Gegenstände an die Einhaltung der Zollämter und Zollstraßen nicht gebunden.

3) Gegenstände, welche sofort gegenseitig abgabenfrei übergehen können, werden gleich den tarifmäßig freien behandelt und in soweit sie im Vereinsgebiete der Legitimationsschein-Controle unterworfen sind, von den Eingangsämtern zum weiteren Transport im Grenzbezirk mit Legitimationsscheinen versehen.

4) Gegenstände, deren abgabenfreier Uebergang nur auf obrigkeitlich beglaubigte Ursprungs-Zeugnisse gegenseitig gestattet ist, können in das Vereinsgebiet nur über Haupt-Zollämter und nur bei einigen besonders zu bezeichnenden Neben-Zollämtern erster Classe, in das Großherzogthum Baden aber nur über Haupt-Zollämter eingehen und nur von solchen Zollämtern abgefertigt werden.

5) Die Ursprungsscheine sind:

a) von den Fabrikanten oder Producenten unter der Versicherung an Eidesstatt dahin auszustellen, daß die Waare eigenes Fabrikat (Erzeugniß) sey;

b) sie müssen sodann von der betreffenden Bezirks-Verwaltungs-Behörde (in Preußen von den Landräthen oder Bürgermeistern größerer Städte; in beiden Hessen von den Kreis- oder Landräthen; in Bayern, mit Ausschluß des Rheinkreises, von den Landgerichten oder Magistraten; im Bayern'schen Rheinkreis von den Bürgermeistern, in Württemberg von den Oberämtern, in Baden von den Bezirksämtern) nach vorgängiger Prüfung beglaubigt seyn.

Digitized by Google

Von der Bestimmung zu a) ist bei jungen Weinen, welche sich nicht mehr im Besitz der Producenten befinden, eine Ausnahme in soweit zulässig, daß die Ursprungs-Zeugnisse auch von Händlern ausgestellt werden können, jedoch alsdann der amtlichen Bescheinigung eine sorgfältige Prüfung der beglaubigenden Behörde vorausgehen muß.

6) Gegenstände, welche vom freien Verkehr unbedingt ausgeschlossen sind, werden in jeder Beziehung nach den Vorschriften für den Waaren-Uebergang aus dem Auslande behandelt.

7) Bei dem Verkehr, welcher zwischen dem Verein und dem Großherzogthum Baden mit im steuerlich freien Verkehr des einen oder des andern Gebiets befindlichen Gegenständen auf jenen Strecken des Rheins und des Mains Statt hat, wo nur ein Ufer zum Zollvereins-Gebiet, das andere aber zum Großherzogthum gehört, findet neben den Vorschriften Punkt 3, 4 u. 5 eine Transport-Controle in der Art Anwendung, daß die Waarensendungen zu ihrer Legitimation während des Transports jederzeit mit einem Schein, in welchem der Ort der Einladung und das Eingangsamt des andern Staats angegeben ist, versehen seyn müssen.

Ausnahmsweise vertreten bei Schiffsladungen, welche mit Manifesten begleitet sind, und bei Waaren, welche der Ursprungsscheine bedürfen, diese Manifeste und beziehungsweise Ursprungsscheine die Stelle der Transportscheine. Das Gleiche gilt von dem Verkehr des Großherzogthums mit dem Vereinsgebiete über den Bodensee.

8) In Ansehung der Gegenstände, welche unter Begleitschein-Controle aus dem einen Gebiete in das andere oder durch das andere nach dem Auslande gehen, sind die deßhalb bestehenden Anordnungen fortwährend zu befolgen.

9) Die wegen der Erhebung des Transitzolls bestehenden Anordnungen erleiden vorläufig keine Abänderungen.

Die Königliche Zolldirektion wird wegen des Vollzugs der gegenwärtigen Verfügung nähere Anordnung treffen.

Stuttgart den 14. Juli 1835. Herdegen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 30.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 23. Juli 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachricht.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Einlieferung der zu drei- bis siebenmonatlicher Arbeitshausstrafe Verurtheilten in das Arbeitshaus zu Markgröningen. — Privilegium gegen den Nachdruck der zweiten gänzlich umgearbeiteten Auflage von Dr. W. Menzel's Schrift: die deutsche Literatur. — Bestellung von Schullehrer-Conferenz-Direktoren in den Diöcesen Herrenberg, Geißlingen und Weikersheim. — Die dahier abzuhaltende Prüfung für katholische Schulprovisorate betreffend. — Verfügung, in Betreff der Ausgleichungs-Abgaben im Verkehr mit dem Großherzogthum Baden.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachricht.

Die patronatische Nomination des Candidaten der Theologie, Rapp aus Markgröningen, zu der Pfarrei Enslingen, Dekanats Hall, ist den 10. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die Einlieferung der zu drei- bis siebenmonatlicher Arbeitshausstrafe Verurtheilten in das Arbeitshaus zu Markgröningen.

Da man bei dem dermal bestehenden gegenseitigen Zahlenverhältnisse der Gefangenen in den beiden Arbeitshäusern zu Ludwigsburg und Markgröningen, zu angemessenerer Vertheilung dieser Gefangenen verfügt haben will, daß von jetzt an und bis auf anderweite Bestimmung die zu drei- bis siebenmonatlicher (statt bisher sechs-

Digitized by Google

monatlicher) Arbeitshausstrafe Verurtheilten in das Arbeitshaus zu Markgröningen eingeliefert werden; so wird solches, unter Bezugnahme auf die Ministerial-Verfügungen vom 11. April 1828 (Reg.Blatt S. 170) und vom 20. August 1828 (Reg.Blatt S. 678) zur allgemeinen Nachricht, und zur Nachachtung von Seite der betreffenden Gerichts- und Amtsstellen hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 21. Juli 1835. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Privilegium gegen den Nachdruck der zweiten gänzlich umgearbeiteten Auflage von Dr. W. Menzel's Schrift: die deutsche Literatur.

Da der Hallberger'schen Buchhandlung zu Stuttgart durch höchstes Dekret vom 13. d. M. ein Privilegium gegen den Nachdruck der in ihrem Verlage erscheinenden zweiten gänzlich umgearbeiteten Auflage von Dr. W. Menzel's Schrift: „die deutsche Literatur," auf die Dauer von sechs Jahren gnädigst ertheilt worden ist; so wird solches unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart den 15. Juli 1835. Schlayer.

2. Des evangelischen Consistorium.

Bestellung von Schullehrer-Conferenz-Direktoren in den Diöcesen Herrenberg, Geißlingen und Weikersheim.

Den 2. Juni 1835 wurde die durch die Beförderung des Pfarrers Burk in Thailfingen, Dekanats Herrenberg, auf die Stadtpfarrei Großbottwar, erledigte Stelle eines Schullehrer-Conferenz-Direktors in gedachter Diöcese, dem Pfarrer Walz in Gültstein übertragen, und den 12. Juni 1835 wurden an die Stelle des verstorbenen Pfarrers Korn in Stubersheim, Dekanats Geißlingen, die Pfarrer Schäffer in Stubersheim und Denk in Stötten zu Schullehrer-Conferenz-Direktoren gedachter Diöcese ernannt, sodann den 3. Juli 1835 an die Stelle des nach Obereisesheim beförderten Pfarrers Leipprand in Lichtel, Dekanats Weikersheim, der Pfarrer Göller in Münster mit der Leitung der Schullehrer-Conferenzen in besagtem Dekanat-Bezirke beauftragt.

Stuttgart den 9. Juli 1835. Mohl.

Digitized by Google

3. Des katholischen Kirchenraths.

Die dahier abzuhaltende Prüfung für katholische Schulprovisorate betreffend.

Alle diejenigen katholischen Schulkandidaten, welche ihren Bildungslauf in Privat-Schullehrer-Seminarien beendigt haben, und die Schulprovisorats-Prüfung erstehen wollen, haben sich zu der

am Mittwoch den 19. August d. J. und folgenden Tag

hier stattfindenden Prüfung bis zum 5. August d. J. bei dem katholischen Kirchenrath zu melden, und wenn hierauf keine abweisende Entschließung erfolgt, am 19. August, Morgens 7 Uhr, auf der Canzlei dieser Stelle zu erscheinen.

Stuttgart den 7. Juli 1835. Soden.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, in Betreff der Ausgleichungs-Abgaben im Verkehr mit dem Großherzogthum Baden.

In Gemäßheit des Zoll-Vereinigungs-Vertrags sind im Verkehr mit dem Großherzogthum Baden

a) Württembergische Erzeugnisse bei dem Uebergange nach Baden keiner Ausgleichungsabgabe unterworfen,

b) von Badischen Erzeugnissen aber bei dem Uebergange nach Württemberg

1) von geschrotetem Malz 20 kr. für das Württembergische Simri,

2) von Branntwein 5 fl. für den Württembergischen Eimer

als Ausgleichungs-Abgabe für die diesseitige Staatskasse zu erheben; was hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 18. Juli 1835. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die erledigte Stelle eines Präzeptors in Herrenberg, deren Einkommen neben einer freien Amtswohnung, mit Inbegriff des Schulgeldes, auf 514 fl. in Sportelpreisen berechnet ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem Studienrath vorschriftmäßig zu melden. Unter dem Einkommen befinden sich vier Eimer Wein, deren Verwandlung in ein Geld-Aequivalent eingeleitet werden wird.

Digitized by Google

2) Die evangelische Garnisons-Pfarrei Hohenasberg, zum Feldpropstei-Sprengel gehörig, deren Einkommen in 669 fl. nach Sportelpreisen neben Amtswohnung besteht, ist erledigt. Sie zählt 265 Kirchengenossen. Der Pfarrer hat an Fest-, Sonn-, Feier- und Bußtagen zu predigen, jeden Sonntag und Freitag eine Kinderlehre zu halten, und neben der Seelsorge für das Militär auch die der Festungs-Gefangenen seiner Confession zu übernehmen. Außerdem liegt dem evangelischen Garnisons-Pfarrer die Verpflichtung ob, den Söhnen der Gemeindegenossen, welche sich einem höheren Berufe widmen wollen, Unterricht in französischer und deutscher Sprache, in Mathematik, Geographie, Geschichte, Physik, in wöchentlichen 12 Stunden, zu ertheilen, wofür ihm eine jährliche Belohnung von 50 fl. nebst 4 Meß Tannen-Holz zur Heizung des in seiner Wohnung zu nehmenden Unterrichtslokals von der K. Kriegskasse besonders ausgesetzt ist. Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei dem K. Consistorium zu melden und in ihren Bittschriften namentlich auch ihre Befähigung zur Uebernahme dieses Unterrichts zu beurkunden.

3) Die katholische Pfarrei Hofen, Oberamts Aalen, mit 522 Pfarrgenossen im Pfarrdorf und in einigen andern Weilern und Höfen, welche an Güter-Ertrag, Zehnten, Grundgefällen, Kapitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren, nach Abzug der Kosten für einen ständigen Vikar, ein fixirtes Einkommen von 1180 fl. gewährt, worauf jedoch dermalen noch eine jährliche Abgabe von 200 fl. an einen 65 Jahr alten Pensionär, die seiner Zeit an den Pfarrer zurückfallen, haftet, wird in Verbindung mit dem Dekanatamt wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden, und insbesondere auch ihre Tüchtigkeit zu Bekleidung des Dekanatamts darzuthun.

4) Die katholische Pfarrei Hausen ob Urspring, Oberamts Blaubeuren und Dekanats Ehingen, begreift im Pfarrort und einem ganz nahe gelegenen Hof 537 Pfarrgenossen, und gewährt von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 1200 fl., welches sich noch weit höher berechnet, wenn der dermalige Pacht-Ertrag der zur Zeit verpachteten Zehnten zu Grund gelegt wird. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 31.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 15. August 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Austritt eines Rechts-Consulenten. — Wohnsitz-Veränderung des Rechts-Consulenten Mai. — Wohnsitz-Veränderung des Rechts-Consulenten Schwab. — Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Notariats-Candidaten, welche in dem Neckarkreis ihren gesetzlichen Wohnort haben. — Die Erlöschung eines Erfindungs-Patents betreffend. — Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Würdigung der Einwürfe gegen die alttestamentlichen Weissagungen ꝛc., von Peter Schleyer." — Bekanntmachung, betreffend die Dienstthätigkeit des K. Landjäger-Corps in dem Etatsjahre 1834—35. — Unterdrückung der Druckschrift: „der König," Roman von Dr. Gros-Hoffinger. — Bekanntmachung, die Anstellungs-Prüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste betreffend.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

1. Des Justiz-Ministerium.

a) Austrittt eines Rechts-Consulenten.

Da der zum Stadtschultheißen in Heilbronn ernannte Rechts-Consulent Heinrich Titot, von da, auf die Ausübung der Rechts-Praxis für die Dauer seiner Amtsführung verzichtet hat; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 28. Juli 1835. Schwab.

Digitized by Google

b) Wohnsitz-Veränderung des Rechts-Consulenten Mai.

Der Rechts-Consulent Mai hat seinen Wohnsitz von Oberndorf nach Saulgau verlegt; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 10. August 1835. Schwab.

c) Wohnsitz-Veränderung des Rechts-Consulenten Schwab.

Da der Rechts-Consulent Schwab zu Urach seinen Wohnsitz nach Tübingen verlegt hat; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 10. August 1835. Schwab.

2. Des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis.

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Notariats-Candidaten, welche in dem Neckarkreis ihren gesetzlichen Wohnort haben.

Diejenigen Candidaten, welche die Prüfung im Notariatsfache zu erstehen wünschen und im Neckarkreis ihren gesetzlichen Wohnort, auch das 23ste Jahr zurückgelegt haben, werden aufgefordert, ihre Meldungen, unter Nachweisung der in der Bekanntmachung des K. Justiz-Ministerium vom 22. Mai 1834 (Reg.Bl. v. J. 1834, S. 388) vorgeschriebenen Erfordernisse, innerhalb 60 Tage, von heute an gerechnet, dem Oberamts- oder Amtsgerichte des Bezirks, in welchem sie sich aufhalten, zu übergeben.

Versäumung dieser Frist hat den Ausschluß von der dießjährigen Prüfung zur Folge.

Die Bezirksgerichte haben die Bittschriften ohne Verzug hieher einzusenden.

Eßlingen den 23. Juli 1835. Huber.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Die Erlöschung eines Erfindungs-Patents betreffend.

Nachdem das den Mechanikern Zimmerman und Kolb zu Anhausen, O.A. Heidenheim, durch höchste Entschließung vom 26. Februar 1834 (Reg.Bl. S. 234)

Digitized by Google

auf die Dauer von acht Jahren ertheilte Patent für die von ihnen erfundene Malzbrechmühle durch Verzicht der Patent-Inhaber vom 15. April und 15. Juli d. J. erloschen ist; so wird solches in Gemäßheit des Art. 162 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 29. Juli 1835.

Schlayer.

b) Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Würdigung der Einwürfe gegen die alttestamentlichen Weissagungen ꝛc., von Peter Schleyer."

Durch höchste Entschließung vom 3. d. M. ist dem Buchhändler Bäuerle zu Rottenburg ein Privilegium gegen den Nachdruck der in seinem Verlage erscheinenden Schrift:

„Würdigung der Einwürfe gegen die alttestamentlichen Weissagungen an dem Orakel des Jesaja über den Untergang Babels, Cap. XIII. bis XIV. 23, zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Chaldäer; von Peter Schleyer, Lehramts-Candidaten in Freiburg,"

auf die Dauer von sechs Jahren ertheilt worden; was unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 5. August 1835.

Schlayer.

c) Bekanntmachung, betreffend die Dienstthätigkeit des K. Landjäger-Corps in dem Etatsjahre 1834—35.

Nachstehende Uebersicht der in dem Etatsjahre 1834—35 durch die Mannschaft des K. Landjäger-Corps ergriffenen und eingebrachten Personen wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 8. August 1835.

Schlayer.

Digitized by Google

Uebersicht

der in dem Etatsjahre 1834—35 durch die Mannschaft des K. Landjäger-Corps ergriffenen und eingebrachten Personen.

Kreis.	Mörder.	Räuber.	Brandstifter.	Diebe.	Wilderer.	Deserteurs.		Entwichene Rekrutirungs-Pflichtige.	Vaganten.		Bettler.		Sonstige Gesetzes-Uebertreter.
						Inländer.	Ausländer.		Männl.	Weibl.	Männl.	Weibl.	
Neckarkreis . . .	—	—	—	83	1	3	—	—	359	251	163	88	665
Schwarzwaldkreis .	—	1	—	181	1	5	—	2	500	259	284	245	930
Jaxtkreis	—	1	1	326	4	3	5	1	279	272	120	196	690
Donaukreis . . .	—	3	—	109	3	4	2	—	357	218	284	224	927
	—	5	1	699	9	15	7	3	1495	1000	851	753	3210

Zusammen — 8048 Personen.

Zur Beglaubigung:
Kanzlei-Direktion des K. Ministerium des Innern:
Roth.

2. Der Regierung des Neckar-Kreises.

Unterdrückung der Druckschrift: „der König," Roman von Dr. Gros-Hoffinger.

Nach dem von dem Criminal-Senate des K. Gerichtshofs für den Neckarkreis der diesseitigen Stelle mitgetheilten rechtskräftigen Erkenntnisse ist der Absatz der Druckschrift: „der König, Roman von Dr. Gros-Hoffinger, 2 Bände, Stuttgart, Friedrich Brodhag'sche Buchhandlung 1835," wegen der darin enthaltenen vielfachen Verstöße gegen die Bestimmungen der §§. 4 u. 5 des Gesetzes über die Preßfreiheit vom 30. Januar 1817, zu unterdrücken, und der inländische Verlag desselben zu vernichten. Dieser Beschluß wird hiemit unter dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr nach dem §. 26 des Preßfreiheits-Gesetzes der Verkauf eines jeden Exemplars dieser Schrift in das In- und Ausland zum erstenmale mit fünfzig Reichsthalern, und im Wiederholungsfalle noch härter geahndet wird, und daß ferner die Polizeibehörden verpflichtet sind, die ihnen zur Hand kommenden Exemplare dieses inländischen Verlags-Artikels zu vernichten.

Ludwigsburg den 28. Juli 1835.

Für den Vorstand:
Dünger.

3. Des katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung, die Anstellungs-Prüfung der katholischen Geistlichen für Kirchen-Dienste betreffend.

Die in der Bekanntmachung vom 20. Februar d. J. (Reg.Bl. Nro. 10) für das Jahr 1835 angekündigte weitere Anstellungs-Prüfung der katholischen Geistlichen auf Kirchenstellen wird am Dienstag den 13. Oktober d. J. Morgens 7 Uhr in der Kanzlei des katholischen Kirchenraths dahier beginnen.

Hiebei haben alle Prüfungs-Candidaten zu erscheinen, welche sich im Laufe dieses Jahrs vorschriftmäßig gemeldet haben, und weder zu der im Mai d. J. stattgehabten Anstellungs-Prüfung einberufen, noch durch besonderen Erlaß abgewiesen worden sind.

Stuttgart den 29. Juli 1835.

Für den Vorstand:
Schedler.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Die erledigte evangelische Pfarrei Hengstfeld, Dekanats Blaufelden, kann nunmehr, nachdem ein neues Pfarrhaus erbaut ist, und zwar dießmal durch K. Verleihung, wieder besetzt werden. Die Pfarrei zählt mit Einschluß der Filialien Asbach, Roßbürg und Schönbronn, die weder Kirche noch Schule haben, 684 Pfarrgenossen, und das in Güter-Genuß, Zehenten und Emolumenten bestehende Dienst-Einkommen ist auf 1038 fl. in Sportelpreisen berechnet. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

2) Durch den Tod des Forstwarts Oeffinger ist die Forstwarts-Stelle zu Eichelberg, im Revier Hofstett, Forstamts Altensteig, mit welcher der Normal-Gehalt von 240 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

3) Den 2. d. M. ist der K. fürstl. Thurn und Taxis'sche Amtsrichter zu Schloß-Neresheim, Justiz-Rath v. Keller, gestorben.

Am 3. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Mai d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 32.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 28. August 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten. — Bekanntmachung der von den ordentlichen und außerordentlichen Lehrern an der Universität Tübingen im Winterhalbjahr 1835—36 angekündigten Vorlesungen. — Bekanntmachung, die Aufnahme von Zöglingen in die K. Thierarzneischule für das nächste Schuljahr 1835—36 betreffend. — Bekanntmachung des Prüfungs-Termins für die Bewerber um die Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt zu Ludwigsburg. — Bekanntmachung in Betreff des Umfangs der K. Württembergischen Fürstl. Hohenlohe-Kirchberg'schen Forst-Verwaltung Kirchberg.

Dienst-Erledigungen.

Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. die bei der Finanzkammer des Jaxtkreises erledigte Revisorsstelle dem bei der Ober-Rechnungskammer angestellten Kanzlei-Assistenten Pfahler,

die erledigte Revierförstersstelle zu Weippertshofen, Forstamts Crailsheim, dem Revierförster Pfaff zu Oppelsbohn, Forstamts Reichenberg,

Digitized by Google

die Försterssstelle zu Grünbach, Forstamts Altenstaig, dem Forstamts-Assistenten Banzhaff zu Wildberg, und

die Försterssstelle zu Hohentwiel, Forstamts Rottweil, dem Forst-Assistenten v. Kauffmann zu Bönnigheim, gnädigst übertragen, auch

den den Garnisons-Compagnien aggregirten Unterlieutenant Stahl aus den K. Militärdiensten entlassen, und

den bisher dem achten Infanterie-Regiment aggregirten Unterlieutenant Halberstadt in gleicher Eigenschaft zu den Garnisons-Compagnien versetzt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M. die erledigte Oberhelfersstelle an der Stiftskirche in Stuttgart dem bisherigen zweiten Helfer an dieser Kirche, Amtsdekan Gerock,

die zweite Helfersstelle an der Stiftskirche dem Helfer an der Hospitalkirche, Hoffmann, und

die Stelle des Helfers an der Hospitalkirche dem Helfer an St. Leonhard, Klemm, deßgleichen

die erledigte Stelle eines Oberamtsarztes zu Oehringen, dem dortigen Stadtarzt Dr. Eisenmenger gnädigst übertragen,

an die Stelle des auf sein Ansuchen in die Linie zurückgetretenen bisherigen Regiments-Adjutanten der Artillerie, Oberlieutenants Zeller, den Oberlieutenant Wöllwarth der Artillerie zum Regiments-Adjutanten bei dieser Waffe ernannt, und

die erledigte Lehrstelle der Mathematik an der Gewerbeschule in Stuttgart dem Reallehrer Proß in Biberach, so wie

die erledigte Lehrstelle an der lateinischen und Realschule zu Biberach dem Helfer und Präzeptor Schweizer zu Beilstein, Dekanats Marbach, mit dem Titel eines Ober-Präzeptors gnädigst verliehen, auch

der nachgesuchten Enthebung des Postverwalters Gschwindt in Nagold von diesem Postdienste, und

der Uebertragung des letzteren an den Sohn desselben, Carl Gschwindt, so wie

der Uebertragung der neu errichteten Post-Expedition in Spalchingen an den Franz Joseph Plaß von Oberndorf, unter Verleihung des Amtstitels eines Postverwalters an denselben, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Digitized by Google

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchsten Dekrets vom 20. d. M. die erledigte Assessorsstelle bei dem Gerichtshofe in Ulm dem Gerichts-Aktuar Daumer von Schorndorf, und

die erledigte Assessorsstelle bei dem Gerichtshofe in Eßlingen dem Gerichtsaktuar Pistorius daselbst zu übertragen, auch

dem dermaligen außerordentlichen Hülfsarbeiter bei dem Gerichtshofe in Ellwangen, Gerichtsaktuar v. Plessen von Reutlingen, den Titel eines Ober-Justiz-Assessors in Gnaden zu verleihen, und

die erledigte Oberamtsrichtersstelle in Leutkirch dem Gerichtsaktuar Krauß von Stuttgart, so wie

die erledigte Gerichts-Aktuarsstelle in Balingen dem Referendär erster Classe, Heinle von Oehringen, zu übertragen geruht.

Vermöge höchsten Dekrets vom 10. d. M. ist der Revierförster Baas in Anhausen, Forsts Heidenheim, auf sein Ansuchen wegen vorgerückten Alters in den Pensionsstand versetzt worden.

Die patronatische Nomination des Candidaten August Friedrich Wilhelm Dessecker aus Stuttgart zu der evangelischen Pfarrei Stetten, Dekanats Brackenheim, ist den 14. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Krauß in Geißlingen seinen Wohnsitz nach Herrenberg verlegt hat; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 24. August 1835.

Schwab.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

1. Des Rektoratamts der Universität Tübingen.

Bekanntmachung der von den ordentlichen und außerordentlichen Lehrern an der Universität Tübingen für das Winterhalbjahr 1835—36 angekündigten Vorlesungen.

A. Philosophische Wissenschaften.

Prof. D. v. Eschenmayer trägt wöchentlich viermal von 11—12 Uhr die Psychologie, und zwar den zweiten Theil oder die reine Psychologie, als Lehre des Geistes, in neuer Ausarbeitung vor.

Psychiatrie s. Heilkunde.

Prof. H. C. W. Sigwart trägt in wöchentlichen fünf Stunden von 8—9 Uhr die Logik, nach seinem Handbuch zu Vorlesungen über die Logik, dritte Ausgabe 1835 vor, und setzt die Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie fort.

Privatdocent D. Rapp erbietet sich zu einem Privatissimum über die Physiologie der Sprache nach seinem bis dahin (Stuttgart bei Cotta) erscheinenden Lehrbuch dieser Wissenschaft.

Privatdocent D. Fischer trägt wöchentlich viermal die Moral und Rechts-Philosophie von 3—4 Uhr vor.

Derselbe wird die Metaphysik (nach seinem Grundrisse der Metaphysik) in vier wöchentlichen Stunden von 11—12 Uhr vortragen.

Wilhelmstifts-Direktor Schönweiler wird in drei Stunden wöchentlich die allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre vortragen.

B. Mathematische Wissenschaften.

Prof. Nörrenberg wird fünfmal wöchentlich von 2—3 Uhr höhere Analysis und Anwendung derselben auf Geometrie und Mechanik lehren.

Prof. D. Hohl wird 1) Arithmetik und Algebra von 2—3 Uhr, 2) ebene Geometrie, 3) Stereometrie und Trigonometrie in je vier wöchentlichen Stunden vortragen.

Digitized by Google

Derſelbe erbietet ſich zu einem Privatiſſimum über die Elemente der höhern Geometrie und Analyſis, ſo wie auch zu einem Privatiſſimum über die geſammte Elementar-Mathematik (Arithmetik und Algebra, Geometrie und Trigonometrie).

Privatdocent D. Oſterdinger wird 1) die Elemente des Euklides in fünf wöchentlichen Stunden erklären, 2) populäre Aſtronomie in vier wöchentlichen Stunden vortragen, 3) erbietet er ſich zu einer Vorleſung über Elementar-Mathematik (Arithmetik, Geometrie, Trigonometrie) in fünf Stunden.

C. Naturwiſſenſchaften.

Prof. Zenneck wird wöchentlich zwei bis dreimal die Encyklopädie der Naturwiſſenſchaften, und wöchentlich fünfmal die Zoologie leſen.

Prof D. H. Mohl wird fünfmal wöchentlich von 3—4 Uhr über Anatomie und Phyſiologie der Gewächſe leſen.

Prof. D. Sigwart trägt 1) allgemeine und ſpezielle Chemie mit Verſuchen, 2) Agrikulturchemie in Verbindung mit allgemeiner Chemie und durch Verſuche erläutert, vor, und erbietet ſich 3) zu Examinatorien über Chemie und Botanik.

Prof. D. C. G. Gmelin trägt in der Stunde von 9—10 Uhr pharmaceutiſche Chemie fünfmal wöchentlich, mit Rückſicht auf allgemeine Chemie und in Verbindung mit Verſuchen vor, und wird im Verlauf des Semeſters Examinatorien über Chemie in beſondern Stunden halten.

Prof. D. Rapp lieſt vergleichende Anatomie von 11—12 Uhr.

Prof. D. Märklin wird die Pharmakognoſie wöchentlich in zwei bis drei noch zu beſtimmenden Stunden vortragen.

D. Geſchichte und Statiſtik.

Prof. Haug wird fünfmal wöchentlich von 9—10 Uhr den erſten Theil der Univerſalgeſchichte vortragen, und erbietet ſich zu Vorleſungen über die politiſche Entwicklungsgeſchichte der neuen Zeit, mit beſonderer Rückſicht auf die ſtändiſche und Repräſentativ-Verfaſſung in zwei bis drei wöchentlichen Stunden.

Digitized by Google

Prof. Jäger trägt den ersten Theil der hebräisch-jüdischen Archäologie in drei wöchentlichen Stunden von 11—12 Uhr vor, mit Beziehung auf das Lehrbuch von De Wette, zweite Auflage 1830.

Prof. Walz erbietet sich zu Vorträgen über griechische und römische Numismatik, mit Benützung des Münzkabinets, in zwei wöchentlichen Stunden.

E. Sprachen und ihre Literatur, schöne Literatur.

Prof. Jäger erklärt wöchentlich viermal von 10—11 Uhr die kleinen Propheten, und erbietet sich zu Uebungen im Interpretiren der für die biblische Anthropologie wichtigsten Stellen des A. T. in zwei bis drei wöchentlichen Stunden.

Prof. Tafel wird in wöchentlichen fünf Stunden von 3—4 Uhr die Satyren des Horaz, und in vier Stunden von 6—7 Uhr den Sophokleischen Oedipus auf Kolonus erläutern. Auch ist derselbe zur Leitung griechischer Interpretations-Uebungen bereit.

Prof. Walz wird in fünf wöchentlichen Stunden von 4—5 Uhr die Antigone des Sophocles und die Alcestis des Euripides erklären.

Privatdocent D. Rapp wird einen Abend wöchentlich zu praktischen Uebungen in der deutschen dramatischen Recitation festsetzen.

Prof. D. Eisenbach erbietet sich zu Lektionen und Sprachübungen im Französischen und Englischen.

Der Lehrer der französischen Sprache Mauclerc wird viermal wöchentlich die Belagerung Antwerpens von Schiller und die Nouveautés de la litérature française erklären.

Privatlehrer Decker wird viermal wöchentlich öffentlich lesen und Bulwers Pelham und the Pilgrims of the Rhine von ebendemselben erklären.

F. Theologie.

a) Evangelisch-theologische Fakultät.

Prof. D. Steudel wird die Johanneischen Schriften, erste Hälfte (das Evangelium Johannis) in fünf wöchentlichen Stunden um 11 Uhr, und die messiani-

Digitized by Google

schen Weissagungen des A. T., mit besonderer Rücksicht auf deren Citation im N. T, in vier wöchentlichen Stunden um 3 Uhr erklären.

Prof. D. Kern wird seine Vorlesungen über die evangelisch-protestantische Dogmatik um 10 Uhr in fünf wöchentlichen Stunden fortsetzen, und die synoptische Erklärung der drei ersten Evangelien in vier wöchentlichen Stunden um 4 Uhr vortragen.

Prof. D Bauer wird den ersten Theil der Kirchengeschichte in fünf wöchentlichen Stunden um 8 Uhr, und die christliche Symbolik in vier wöchentlichen Stunden um 5 Uhr vortragen.

Repetent Landerer erbietet sich zu einem Examinatorium über Dogmengeschichte und Symbolik.

Prof. D. Schmid wird seine Vorlesungen über die christliche Sittenlehre in fünf wöchentlichen Stunden um 9 Uhr fortsetzen, und die Homiletik und Katechetik, mit vorangeschickter Einleitung in die praktische Theologie überhaupt, in vier wöchentlichen Stunden um 6 Uhr vortragen. Auch wird derselbe die Uebungen des homiletisch-katechetischen Instituts in wöchentlichen fünf Gottesdiensten, drei Uebungsstunden und zwei Censurstunden zu leiten fortfahren.

Archidiakon M. Pressel wird seine Vorlesungen über Pastoraltheologie in zwei wöchentlichen Stunden um 5 oder 6 Uhr halten.

b) Katholisch-theologische Fakultät.

Privatdocent Schöninger trägt dreimal in der Woche Encyklopädie der theologischen Wissenschaften vor.

Prof. D. Herbst wird eine historisch-kritische Einleitung in die Bücher des A. T. in vier wöchentlichen Stunden vortragen, und die Weissagungen des Propheten Jesaja in drei, und den legislativen Theil des Pentateuchs in zwei bis drei wöchentlichen Stunden erklären.

Prof. Mack wird die drei ersten Evangelien sechsmal in der Woche nach der Synopse erklären.

Derselbe wird in vier wöchentlichen Stunden die Briefe des h. Paulus an die Epheser, Kolosser, Philipper und an den Philemon auslegen.

Digitized by Google

Prof. D. v. Drey wird den ersten Theil der katholischen Dogmatik in sechs wöchentlichen Stunden vortragen, und außerdem eine besondere Stunde zu einem Examinatorium bestimmen.

Prof. D. Hirscher wird die erste Hälfte der christlichen Moral wöchentlich sechsmal vortragen.

Privatdocent Schöninger wird in fünf wöchentlichen Stunden über Katechetik lesen.

G. Rechtswissenschaft.

Prof. D. Hepp trägt nach Falk (dritte Auflage) viermal wöchentlich von 10—11 Uhr Encyklopädie und Methodologie des Rechts vor.

Prof. D. Reyscher liest Naturrecht nach eigenem Grundriß (Tübingen 1831) vier oder fünfmal wöchentlich von 8—9 Uhr.

Prof. D. v. Schrader wird die Institutionen des römischen Rechts nach Mayers Grundriß täglich von 11—12 Uhr vortragen;

Dieselben nach seinem Lehrbuch des Justinianischen römischen Rechts täglich von 11—12 Uhr Prof. D. Lang.

Prof. D. v. Schrader hält Vorlesungen über römische Rechtsgeschichte nach Hugo in wöchentlichen sieben Stunden, oder ein exegetisches Collegium über römisches Recht in wöchentlichen fünf Stunden von 3—4 Uhr.

Prof. D. Mayer trägt den ersten Theil der Pandekten in zehn bis eilf Stunden wöchentlich, und zwar sechsmal von 9—10, zweimal von 11—12 Uhr, und zwei bis dreimal Abends von 6—7 Uhr vor;

Prof. D. v. Schrader das römische Erbrecht nach Mühlenbruch viermal wöchentlich von 9—10 Uhr.

Prof. D. Michaelis wird die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte nach seinem Grundriß viermal wöchentlich von 11—12 Uhr und in zwei weiteren noch zu bestimmenden Stunden vortragen;

Prof. D. R. Mohl württembergisches und deutsches Staatsrecht sechsmal wöchentlich von 10—11 Uhr.

Digitized by Google

Prof. D. Reyscher das deutsche Privatrecht nach Eichhorn, sechsmal in der Woche von 10—11 Uhr, oder zu einer andern passenden Stunde;

Prof. D. Michaelis das gemeine deutsche und das württembergische Handels- und Wechselrecht nach seinem Grundrisse dreimal wöchentlich von 4—5 Uhr;

Derselbe das württembergische Privatrecht nach seinem Grundrisse, unter Zuziehung von Weishaars Handbuch, sechsmal wöchentlich von 9—10 Uhr oder 10—11 Uhr.

Staats- und Privat-Cameralrecht s. Staatswissenschaft.

Prof. D. Hepp wird das gemeine und württembergische Strafrecht nach Feuerbach (eilfte Auflage) und nach seinen Schriften über die Strafrechtstheorien (Heidelberg 1829 und 1834) sechsmal von 8—9 Uhr, und zweimal in einer Nachmittagsstunde vortragen.

Prof. D. Lang liest gemeines und württembergisches Kirchenrecht sowohl der Katholiken als der Protestanten, täglich von 10—11 Uhr;

Prof. D. Scheurlen die Theorie des gemeinen und württembergischen Civilprozesses wöchentlich sechsmal von 8—9 Uhr, und einmal Donnerstags von 9—10 Uhr, nach seinem im Laufe des Semesters erscheinenden Lehrbuche des gemeinen und württembergischen Civilprozesses;

Prof. D. Michaelis die summarischen Prozesse und den gemeinen und württembergischen Conkursprozeß zwei oder dreimal wöchentlich von 4—5 Uhr nach Martins Lehrbuch.

Prof. D. Scheurlen ist auf besonderes Verlangen bereit, ein Collegium über Referirkunde, in Verbindung mit Anleitung zu praktischen Ausarbeitungen zu halten.

H. Heilkunde.

Prof. D. Bauer liest Osteologie in der Stunde von 8—9, hält Abends anatomische Repetitionen und ertheilt Unterricht im Präpariren.

Prof. D. Rapp hält Demonstrationen der Anatomie des Menschen in der Stunde von 2—3 Uhr.

Digitized by Google

Vergleichende Anatomie, Pharmakognosie, pharmaceutische Chemie s. Naturwissenschaften.

Prof. D. F. G. v. Gmelin erbietet sich zu einer Vorlesung über allgemeine Pathologie.

Prof. D. Autenrieth beendigt die Vorlesung über Arzneimittellehre in zwei noch näher zu bestimmenden Stunden.

Derselbe trägt Formulare dreimal wöchentlich in der Stunde von 10—11 Uhr, und allgemeine Therapie fünfmal wöchentlich von 4—5 Uhr vor.

Prof. D. F. G. v. Gmelin liest den zweiten Theil der speziellen Nosologie und Therapie in der Stunde von 8—9 Uhr.

Prof. D. v. Eschenmayer erbietet sich zu einer Vorlesung über Psychiatrie in wöchentlichen zwei Stunden;

Zu derselben auch D. Leube in drei wöchentlichen Stunden.

Prof. D. Riecke trägt Geburtshülfe in der Stunde von 9—10 Uhr vor.

Privatdocent D. Frank erbietet sich zu geburtshülflichen Fantom-Uebungen, und liest spezielle Chirurgie.

Prof. D. Riecke hält den Cursus operationum chirurgicarum von 1—2 Uhr.

Prof. D. F. G. v. Gmelin die Clinik der innerlichen Krankheiten von 11—12 Uhr.

Prof. D. Riecke die chirurgisch-geburtshülfliche Clinik, wie bisher.

D. Maier erbietet sich zu medicinischen Repetitionen.

I. Staatswirthschaft.

Prof. D. v. Fulda wird Encyklopädie der ökonomisch-politischen Wissenschaften nach seinen Grundsätzen u. s. w. (zweite Ausgabe) in wöchentlichen drei Stunden, Nachmittags von 3—4 Uhr vortragen.

Prof. D. Widenmann wird, wenn er nicht durch Einberufung der Stände verhindert wird, Encyklopädie der Forstwissenschaft wöchentlich fünfmal in der Stunde von 4—5 Uhr, so wie Forsttaxation wöchentlich fünfmal von 11—12 Uhr lehren.

Digitized by Google

Prof. D. Poppe wird Maſchinenlehre nach ſeinem Lehrbuche der Maſchinenkunde (Tübingen 1821) fünfmal wöchentlich von 10—11 Uhr vortragen.

Derſelbe iſt erbötig, allgemeine Technologie in vier oder fünf wöchentlichen Stunden zu leſen.

Prof. D. v. Fulda wird National-Oekonomie nach „Jakobs Grundſätzen ꝛc. (dritte Ausgabe)" in wöchentlichen fünf Stunden von 11—12 Uhr lehren.

Prof. D. R. Mohl trägt Staats- und Privat-Cameralrecht fünfmal wöchentlich von 5—6 Uhr vor.

Württembergiſches und deutſches Staatsrecht ſ. Rechtswiſſenſchaft.

K. Uebungen in Künſten.

Unterricht im Reiten gibt Stallmeiſter v. Hermann.

Muſik-Direktor Silcher leitet die Geſang- und Inſtrumental-Muſik-Uebungen und gibt Privat-Unterricht in der Muſik.

Nach der zwiſchen den Zeichnungslehrern Dörr und Helwig beſtehenden Uebereinkunft leitet der Erſtere in dieſem Semeſter die Uebungen im Zeichnungs-Inſtitute Donnerſtags von 8—12 Uhr und Sonntags von 10½—12 Uhr. Beide ſind zu Ertheilung von Privat-Unterricht im Zeichnen und Malen bereit.

Fechtmeiſter Kaſtropp gibt Privat-Unterricht im Fechten.

Tanzen lehrt Tanzmeiſter Beck.

Inſtitute.

Das Leſezimmer der Bibliothek iſt (Sonn-, Feier- und Ferientage ausgenommen) alle Tage von 1—4 Uhr Nachmittags offen. Die Studirenden erhalten gegen Caution von einem Profeſſor oder Fakultätslehrer vier Werke auf einmal nach Hauſe auf vier Wochen, nach deren Verfluß ſie dieſelben wieder vorzeigen müſſen und, wenn kein Anderer ſie will, wieder entlehnen können.

Der botaniſche Garten iſt im Winter-Halbjahre täglich (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) von Morgens 8 Uhr bis Abends 5 Uhr geöffnet;

Digitized by Google

Das Naturalien-Cabinet im Winter-Halbjahre jeden Donnerstag (ausgenommen, wenn auf den Donnerstag ein Fest- oder Feiertag fällt) Nachmittags von 2—5 Uhr.

Das Ende der Ferien ist auf den 23. Oktober festgesetzt; am 24. Oktober wird die Eröffnung der Vorlesungen an der schwarzen Tafel bekannt gemacht werden, und die Hauptvorlesungen werden am 26. ihren Anfang nehmen. Acht Tage später darf nach der K. Verordnung vom 26. December 1834 (Reg.Bl. S. 17) ohne besonderen Grund keine Immatrikulation mehr statt finden. Zum Zwecke für diese hat sich jeder neu ankommende Studirende innerhalb zwei Tagen nach seiner Ankunft bei der Immatrikulations-Commission zu melden und die nöthigen Urkunden vorzulegen.

Tübingen den 17. August 1835.

R. Mohl.

2. Der Behörde für die K. Thier-Arznei-Schule in Stuttgart.

Bekanntmachung, die Aufnahme von Zöglingen in die K. Thierarzneischule für das nächste Schuljahr 1835—36 betreffend.

Mit künftigem Monat November wird bei der hiesigen K. Thierarzneischule wieder ein neuer Lehrkurs beginnen, und es haben daher diejenigen, welche daran Theil nehmen wollen, ihre dießfallsigen Gesuche den betreffenden Oberämtern in Bälde zu übergeben.

In Betreff der die Aufnahme bedingenden Erfordernisse bezieht man sich auf die im vorigen Jahr erschienene Bekanntmachung, Reg.Bl. S. 465.

Damit die eingehenden Gesuche der höhern Behörde in gehöriger Zeit zur Entscheidung vorgelegt und die zur Aufnahme bestimmten Individuen dem gemäß einberufen werden können, ersucht man die K. Oberämter, die eingehenden Gesuche im Laufe des künftigen Monats an die Behörde der K. Thierarzneischule einzusenden.

Stuttgart den 15. August 1835.

Haußmann.

Digitized by Google

C) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Miniſterium.

Bekanntmachung des Prüfungs-Termines für die Bewerber um Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anſtalt zu Ludwigsburg.

Diejenigen Jünglinge, welche ſich in dieſem Jahre um die Aufnahme in die K. Offiziers-Bildungs-Anſtalt zu Ludwigsburg bewerben wollen, haben ſich

Donnerſtag den 1. Oktober, Vormittags 8 Uhr

in der Adjutantur des Kriegs-Miniſteriums perſönlich zu melden.

Hinſichtlich der Urkunden, welche wenigſtens vierzehn Tage vor jenem Termine an das Kriegs-Miniſterium einzuſenden ſind, ſo wie hinſichtlich der Anforderungen, welche bei der Prüfung an die Bewerber gemacht werden ſollen, wird hiemit auf das Regierungs-Blatt Nr. 16 vom 13. April dieſes Jahrs verwieſen; wobei noch bemerkt wird, daß in dem ärztlichen Zeugniſſe auch der Erfolg der beſtandenen Schuzpoken-Impfung bemerkt ſeyn muß.

Stuttgart den 25. Auguſt 1835.

Hügel.

D) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

Bekanntmachung in Betreff des Umfangs der K. Württembergiſchen fürſtlich Hohenlohe-Kirchberg'ſchen Forſtverwaltung Kirchberg.

Unter Beziehung auf die K. Verordnung vom 30. April 1832 (Reg.Bl. S. 127), in Betreff der Forſtgerichtsbarkeit ꝛc. des Fürſtlichen Hauſes Hohenlohe-Neuenſtein-Kirchberg wird nachträglich zu dem derſelben beigefügten Ortsverzeichniſſe zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vermöge höchſter Entſchließungen vom 26. Januar und

Digitized by Google

10. August d. J. in den nachbenannten Markungen die hergebrachten Jagd-Gerechtsame, mit Einschluß des Jagdstrafrechtes, an die fürstliche Standesherrschaft zurückgegeben, und der K. Württembergischen Fürstl. Hohenlohe-Kirchberg'schen Forstverwaltung Kirchberg zugetheilt worden sind, und zwar in den Markungen von

1) Groß-Allmerspann, theilweise im Revier Kirchberg, im Oberamt Hall.
2) Liebesdorf, im Revier Leofels, im Oberamt Gerabronn.
3) Ilzhofen, — — — — — Hall.
4) Rudelsdorf, — — — — — —
5) Reinsberg, — — — — — —
6) Oberscheffach, theilweise im Revier Leofels, im Oberamt Hall.
7) Unterscheffach, im Revier Leofels, im Oberamt Hall.
8) Hopfach, im Revier Leofels, im Oberamt Hall.
9) Kröpfelbach, theilweise im Revier Leofels, im Oberamt Hall.
10) Wolpertshausen, im Revier Leofels, im Oberamt Hall.
11) Haßfelden, theilweise im Revier Leofels, im Oberamt Hall.
12) Hörlebach, im Revier Leofels, im Oberamt Hall.

Stuttgart den 15. August 1835.

Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch den Tod des hofkammerlichen Försters Rettich, im Cameral-Bezirke Stammheim, ist die mit einem Normal-Gehalte von 300 fl. und 50 fl. Hauszins-Entschädigung verbundene Försters-Stelle zu Feuerbach erledigt worden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich, unter Angabe ihrer bisherigen Laufbahn und unter Vorlegung der erforderlichen Zeugnisse über ihre Befähigung innerhalb drei Wochen bei der K. Hofdomänenkammer zu melden.

2) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Actuars-Stelle bei dem Oberamts-Gerichte Stuttgart haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen vorschriftmäßig zu melden.

Digitized by Google

3) Die Bewerber um das erledigte Gerichts-Aktuariat in Eßlingen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen, und diejenigen um das erledigte Gerichts-Aktuariat in Schorndorf binnen derselben Zeit bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

4) Da das bisher durch einen Amts-Verweser verwaltete Amts-Notariat zweiter Classe, Donzdorf, O.A. Geißlingen, womit ein jährlicher Gehalt von 300. fl nebst 160 fl. Kanzlei- und Reisekosten-Beitrag verbunden ist, definitiv besetzt werden soll; so werden die Bewerber aufgefordert, sich innerhalb drei Wochen vorschriftmäßig bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

5) Bei dem Finanz-Ministerium ist die Stelle eines Registrators erledigt, womit vorläufig eine Besoldung von 800 fl. verbunden wird. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem gedachten Ministerium vorschriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Revierförsters-Stelle zu Anhausen, Forsts Heidenheim, mit welcher die Besoldung erster Classe nebst Pferds-Ration verbunden ist, haben sich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer in Ellwangen vorschriftmäßig zu melden.

7) Die Bewerber um die erledigte Revierförstersstelle zu Oppelsbohn, Forstamts Reichenberg, mit welcher die Normal-Besoldung dritter Classe ohne Pferds-Ration verbunden ist, haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Nekarkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

8) Die Bewerber um die bei der K. Oberrechnungskammer erledigte Kanzlei-Assistentenstelle, mit welcher der Normal-Gehalt von 600 fl. verbunden ist, haben innerhalb vier Wochen bei der gedachten Behörde vorschriftmäßig sich zu melden.

9) Die Bewerber um die bei dem Hütten-Amte Abtsgmünd erledigte Hüttenschreiberstelle, mit welcher der Normal-Gehalt von 600 fl. verbunden ist, haben innerhalb vier Wochen bei dem K. Bergrath vorschriftmäßig sich zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Durch höchste Entschließung vom 17. d. M. ist dem Hüttenschreiber Schweickhardt zu Abtsgmünd die nachgesuchte Dienst-Entlassung gnädigst ertheilt, auch

Digitized by Google

dem Waldschütz Hager in Schönthal, Forstamts Neuenstadt, der Titel eines Forstwarts gnädigst verliehen worden.

Vermöge höchster Entschließung vom 19. d. M. haben Seine Königliche Majestät die erledigte Stelle eines Lehrers der französischen Sprache an der hiesigen Realschule, dem Privatlehrer Eisenmann von Gräfenhausen, O.A. Neuenbürg, und

die erledigte Stelle eines Stall-Inspektors und Fourage-Verwalters am K. Landbeschäler-Stall dem seitherigen Geschirrmeister Bauer bei dem Landbeschäler-Stall gnädigst übertragen.

Am 26. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Juni d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 33.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 2. September 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Besetzung des K. Fürstl. Thurn und Taxis'schen Amtsgerichts-Notariats in Obermarchthal, des Amtsgerichts-Aktuariats daselbst und des Amtsgerichts-Aktuariats in Scheer. — Verfügung, die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstadt betreffend. — Besetzung der Stelle eines Präsidenten der Kammer der Standesherren. — Ermächtigung zur Ausübung der Wundarzneikunst und der Geburtshülfe. — Termine für die Prüfung der Bewerber um Forststellen.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 24. v. M. die bei dem Steuer-Collegium erledigte Assessorsstelle dem Kassier des Finanz-Ministeriums, Kanzleirath Löchner, gnädigst übertragen, und

unter dem 26. v. M. den Hauptmann zweiter Classe im achten Infanterie-Regiment, Prinzen Jerome v. Montfort, als Rittmeister zweiter Classe zu der K. Leibgarde à la suite versetzt, auch

dem den Garnisons-Compagnien aggregirten Unterlieutenant Halberstadt die nachgesuchte Entlassung aus den Militärdiensten ertheilt, ferner

vermöge höchster Entschließung von demselben Tage die erledigte evangelische Pfarrei Neckarweihingen, Dekanats Ludwigsburg, dem Pfarrer Bonhöfer zu Oberstetten, Dekanats Blaufelden,

Digitized by Google

die erledigte Helferstelle in Sindelfingen, Dekanats Böblingen, dem Stadtvikar Repetenten Haug zu Stuttgart,

die erledigte evangelische Pfarrei Hopfau, Dekanats Sulz, dem Pfarrer Klein in Tiefenbach, Dekanats Crailsheim,

die erledigte katholische Pfarrei Westhausen, Dekanats Ellwangen, dem Pfarrer und Schul-Inspektor Haßl in Zöbingen, desselben Dekanats,

die erledigte katholische Pfarrei Emeringen, Dekanats Zwiefalten, dem Pfarrverweser Kirsch zu Groß-Allmerspann, Dekanats Ellwangen,

die erledigte katholische Pfarrei Grünmettstetten, Dekanats Horb, dem Pfarrverweser Schreyvogel in Gunningen, Dekanats Wurmlingen, und

die erledigte katholische Pfarrei Ahldorf, Dekanats Horb, dem Pfarrverweser Schmitz in Offingen, Dekanats Riedlingen, gnädigst übertragen, auch

den Dekan Baur zu Waiblingen, auf sein Ansuchen, wegen hohen Alters und geschwächter Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen gnädigst geruht.

Sodann haben Seine Königliche Majestät vermöge höchsten Dekrets vom 27. v. M. die erledigte Rathsstelle bei dem K. Obertribunal dem Kanzleidirektor des K. Justiz-Ministerium, Ober-Justizrath Dr. v. Prieser, und

die hiedurch in Erledigung gekommene Stelle eines Kanzleidirektors bei dem Justiz-Ministerium und zumaligen ordentlichen Mitglieds des Straf-Anstalten-Collegium, dem seitherigen Pupillenrathe bei dem Obertribunal, Ober-Justizrath Herbort, unter Verleihung des Titels und Rangs eines Obertribunalraths, zu übertragen, sofort

auf die Pupillenrathsstelle bei dem Obertribunal den Pupillenrath bei dem Gerichtshofe in Eßlingen, Ober-Justizrath Otto, und

den Pupillenrath Schott bei dem Gerichtshofe in Ellwangen in gleicher Eigenschaft zu dem Gerichtshofe in Eßlingen, seiner Bitte gemäß, zu versetzen, auch

den Gerichts-Notar Preyß in Welzheim, auf seine Bitte, wegen Alters und Kränklichkeit in den Pensionsstand zu versetzen geruht.

Ferner haben Höchstdieselben unter dem 31. v. M. dem Rittmeister zweiter Classe des K. Invaliden-Corps, v. Adelsheim, den Titel als Rittmeister erster Classe ertheilt, und

den Unterlieutenant Knobel des ersten Reiter-Regiments zum zweiten Reiter-Regiment versetzt.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Besetzung des K. fürstl. Thurn und Taxis'schen Amtsgerichts-Notariats in Ober-Marchthal, des Amtsgerichts-Aktuariats daselbst, und des Amtsgerichts-Aktuariats in Scheer.

Das in Erledigung gekommene K. fürstl. Thurn und Taxis'sche Amtsgerichts-Notariat Obermarchthal ist dem seitherigen Amtsgerichts-Aktuar Buzorini daselbst übertragen, sofort der Amtsgerichts-Aktuar Widmann von Scheer in gleicher Eigenschaft nach Obermarchthal versetzt, und der Referendär erster Classe, Scheffold von Biberach, zum Amtsgerichts-Aktuar in Scheer ernannt, auch Letzterer gleich dem Amtsgerichts-Notar Buzorini zu Versehung der ihm übertragenen Stelle für gehörig befähigt erkannt worden; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 28. August 1835. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Verfügung, die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstadt betreffend.

In Beziehung auf das nächst bevorstehende landwirthschaftliche Fest in Cannstadt findet man sich veranlaßt, Folgendes bekannt zu machen.

§. 1.

Das landwirthschaftliche Fest wird in diesem Jahre Montags den 28. September auf dem gewöhnlichen Platze bei Cannstadt gefeiert.

§. 2.

Alle Württembergischen Landwirthe, Vieh- oder Pferdebesitzer, welche etwas Ausgezeichnetes von Pferden, Rindvieh, oder sonstigen Hausthieren aufzuweisen vermögen, werden zur Vorführung derselben und zur Preisbewerbung eingeladen.

Digitized by Google

§. 3.

Die Preise bestehen neben einer silbernen Medaille:

für die drei besten vierjährigen Hengste:
in 20—10—5 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

für die drei besten vierjährigen Stuten:
in 15—8—4 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

für die drei besten zweijährigen Zuchtstiere:
in 10—5—2 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

für die drei besten Kühe mit dem ersten Kalb:
in 10—5—2 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

für die drei besten feinwolligten vierschaufligten Widder:
in 8—4—2 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

für die drei besten feinwolligten vierschaufligten Mutterschaafe:
in 6—3—2 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

für die drei besten Eber:
in 5—2—1 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold;

für die drei besten Mutterschweine:
in 4—2—1 Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold.

Zu Nachpreisen für die zunächst preiswürdigen Thiere ist noch eine weitere Anzahl silberner Medaillen gewidmet.

Niemand kann jedoch mehr als Einen Preis für dieselbe Thiergattung erhalten.

§. 4.

Diejenigen Preisbewerber, welche für ihren Kosten-Aufwand nicht durch die ihnen etwa zuerkannten Preise entschädigt werden, erhalten, in so fern ihre Thiere zur Mitbewerbung überhaupt für würdig erkannt werden, einen Reisekosten-Ersatz von dreißig Kreuzern für jede Stunde der Entfernung ihres Wohnorts von Cannstadt, und von einem Gulden für die Kosten des Aufenthalts an dem letzteren Orte. Die Entfernung von Cannstadt ist durch eine nach der Vorschrift vom 5. September 1826 (Reg.Bl. S. 399) auszustellende Urkunde nachzuweisen.

§. 5.

Jeder Preisbewerber hat ein von der Ortsobrigkeit ausgestelltes, von dem betreffenden K. Oberamt zu beglaubigendes Zeugniß darüber vorzulegen, daß das zur Preis-

Digitized by Google

bewerbung bestimmte Thier entweder von ihm selbst oder wenigstens im Inland erzogen worden sey. Dieses Zeugniß darf übrigens nicht mit der im §. 4 bemerkten Urkunde verbunden, sondern muß abgesondert von derselben ausgestellt werden.

Die Eigenthümer von Pferden, welche um einen Preis konkurriren, haben überdieß durch Vorlegung der angeordneten Beschälscheine über die Abkunft ihrer Thiere sich auszuweisen.

§. 6.

Sämtliche Preisbewerber haben sich am Tage vor dem Feste (27. September), und zwar mit den Pferden, mit den Schweinen und mit den Schaafen Vormittags neun Uhr, mit den Stieren und Kühen aber Nachmittags zwei Uhr, bei dem verordneten Schaugerichte zu Canstadt einzufinden, und die oben (§§. 4 u. 5) vorgeschriebenen Urkunden vorzulegen.

§. 7.

An demselben Tage (27. September) Nachmittags vier Uhr haben sich die Eigenthümer der zum Wettrennen bestimmten Pferde auf dem Rennplatze einzufinden, die obrigkeitlichen, von den betreffenden K. Oberämtern zu beglaubigenden Zeugnisse über die inländische Abkunft ihrer Pferde vorzulegen, und sich für das mit dem Feste verbundene Wettrennen einschreiben zu lassen.

§. 8.

Die Eigenthümer der Rennpferde erhalten die oben (§. 4) festgesetzte Entschädigung für Aufenthalt und Reisekosten.

§. 9.

Die Rennpreise bestehen in einer Medaille und

zehn Württembergischen Fünfguldenstücken in Gold für den ersten,
acht — — — — — — — — zweiten, und
vier — — — — — — — — dritten Preis.

§. 10.

Jeder Preisbewerber, sey es nun um die Rennpreise oder um die landwirthschaftlichen Preise, hat sich bei Verlust seiner Ansprüche am Tage des Festes spätestens Vormittags neun Uhr mit seinen Thieren auf der für die betreffende Thiergattung angewiesenen Stelle einzufinden.

Digitized by Google

§. 11.

Die Vertheilung der Preise nimmt Vormittags eilf Uhr ihren Anfang.

§. 12.

Alle diejenigen Landwirthe, welche, ohne auf einen der oben bestimmten Preise Anspruch zu machen, irgend etwas Ausgezeichnetes an Pferden, Rindvieh oder anderen Hausthieren aufzuweisen vermögen, werden eingeladen, durch die Ausstellung desselben zu Beförderung der gemeinnützigen Zwecke des Festes mitzuwirken.

§. 13.

Zur Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte, welche ihrer Seltenheit oder Vollkommenheit wegen der besonderen Aufmerksamkeit des vaterländischen Publikums würdig sind, werden besondere Buden aufgeschlagen werden.

§. 14.

Auch die Erfinder, Verfertiger oder Besitzer ausgezeichneter Fabrikate, Werkzeuge, Maschinen ꝛc. werden eingeladen, dieselben auf diesem Wege dem Publikum zur anschaulichen Kenntniß zu bringen.

§. 15.

Den Schaulustigen bleibt nicht allein der äußere Umkreis der Rennbahn, sondern auch die Rennbahn selbst, letztere jedoch nur bis zu Anfang der Preise-Vertheilung, geöffnet.

Für diejenigen Zuschauer, welche sich der unter polizeilicher Aufsicht aufgeschlagenen Schaugerüste nicht bedienen wollen, wird ein hinreichender Theil des Umkreises angewiesen. Dagegen ist das Eindringen unter die Schaugerüste, so wie der Eintritt in die inneren, zur Aufstellung der verschiedenen Thiergattungen bestimmten Räume, zur Verhütung jeden Unfalls verboten.

§. 16.

In gleicher Absicht ist der Zutritt zu dem Schauplatze nur Fußgängern, mit gänzlichem Ausschluß von Wagen und Pferden, gestattet. Hunde mitzuführen bleibt, bei unnachsichtlichem Verluste des Hundes, verboten.

Je mehr diese polizeilichen Anordnungen blos auf die eigene Sicherheit und möglichste Bequemlichkeit der Zuschauer berechnet sind, desto gewisser glaubt man sich der Hoffnung überlassen zu dürfen, daß die Ordnung des Festes nicht durch unbescheidene

Digitized by Google

Zudringlichkeit gestört, vielmehr den Anweisungen und Warnungen der aufgestellten Sicherheitswachen von Jedermann, ohne Unterschied des Standes, die gebührende Folge geleistet werde.

Stuttgart den 22. August 1835. Schlayer.

b) Besetzung der Stelle eines Präsidenten der Kammer der Standesherren.

Seine Königliche Majestät haben in Folge der nachgesuchten Enthebung des Fürsten zu Hohenlohe-Oehringen von dem Präsidium der Kammer der Standesherren durch höchste Entschließung vom 26. d. M. für den Rest der verfassungsmäßigen Dauer der jetzigen Stände-Versammlung den Fürsten zu Hohenlohe-Langenburg zum Präsidenten der gedachten Kammer gnädigst ernannt.

Stuttgart den 27. August 1835. Schlayer.

2. Des Medicinal-Collegium.

Ermächtigung zur Ausübung der Wundarzneikunst und der Geburtshülfe.

Nach erstandener Prüfung ist der Candidat der Chirurgie, Gottlieb Friedrich Wacker von Ludwigsburg, zur Ausübung der Wundarzneikunst nach der Befugniß eines Wundarztes erster Abtheilung, so wie auch zur Ausübung der Geburtshülfe, und der praktische Arzt Dr. Eduard Gustav Friedrich Walz von Stuttgart, zur Ausübung der Geburtshülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 21. August 1835. Walther.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Termine für die Prüfung der Bewerber um Forststellen.

Zu Anfang des Monats Oktober d. J. wird von Seite des K. Finanz-Departements wieder eine Prüfung der Bewerber um Forst-Stellen vorgenommen werden, und zwar

a) derjenigen Bewerber, welche die erste Prüfung für Forstwarts- oder Forst-Assistenten-Stellen erstehen wollen, am Montag den 5. Oktober d. J., und

Digitized by Google

b) derjenigen Bewerber, welche nach erstandener erster Prüfung und nachgefolgter Dienstleistung sich der zweiten Prüfung für Förster- und Oberförster-Stellen unterwerfen, am Donnerstag den 8. Oktober d. J.

Unter Beziehung auf die Verfügungen vom 20. März 1826 (Reg.Bl. S. 189) und vom 29. April 1828 (Reg.Bl. S. 297) werden die Bewerber aufgefordert, ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung spätestens bis zum 20. September d. J. bei dem Finanz-Ministerium einzureichen, und denselben die in dem Aufrufe vom 21. August 1832 (Reg.Bl. S. 323) bezeichneten Nachweisungen beizulegen.

Die Zugelassenen werden sofort durch das Sekretariat der Prüfungs-Commission besonders einberufen werden.

Stuttgart den 27. August 1835. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um das erledigte in dritter Besoldungs-Classe stehende Gerichts-Notariat Welzheim haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Helfersstelle an der Leonhardskirche in Stuttgart, deren fixes Einkommen, ohne Einrechnung der Stolgebühren, und neben einer Amtswohnung, in 788 fl. nach Sportelpreisen (740 fl. Geld und 12 Scheffel Dinkel) besteht, haben sich innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die erledigte katholische Stadt- und Garnisons-Pfarrei zu Heilbronn, mit 457 Pfarrgenossen, welche, nach Abzug der Kosten für einen beständigen Vikar, an Besoldungen und gestifteten Gebühren ein reines jährliches Einkommen von 823 fl. gewährt, wird wieder besetzt werden. Zu den pfarrlichen Obliegenheiten gehört auch die religiöse Berathung der katholischen Sträflinge in dem dortigen Polizeihaus. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrath vorschriftmäßig zu melden.

Berichtigungen.

In dem Regierungsblatt vom 28. August 1835, Nr. 32, S. 296 ist zu lesen: Linie 1, statt: Grünbach „Grömbach" und statt Forstamts-Assistenten „Forst-Assistenten."

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 34.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 5. September 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Die Aushebung für das Jahr 1836 betreffend. — Verfügung, betreffend die in dem Vereinstarife für mehrere Handels-Gegenstände ausnahmsweise festgesetzten Zölle.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

A) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Die Aushebung für das Jahr 1836 betreffend.

Da die Einreihung der Rekruten, mit Rücksicht auf die für die Einübung passendere Jahreszeit, künftig am 1. März geschehen soll, so müssen die Vorbereitungsgeschäfte zur Aushebung, so wie die Aushebung selbst, früher als bisher vorgenommen werden.

Digitized by Google

Mit Beziehung auf das Gesetz vom 28. November 1833, die Aushebung für die Jahre 1834, 1835 und 1836 betreffend, und unter Abänderung der seitherigen Rekrutirungstermine, wird daher, neben allgemeiner Verweisung der damit beauftragten Behörden auf die unter dem 13. November 1828 erlassene Instruktion zum Rekrutirungsgesetz vom 10. Februar 1828 (Reg.Bl. S. 819—857) und auf den Nachtrag zu derselben vom 20. November 1829 (Reg.Bl. S. 533—540) für die Aushebung des Jahres 1836 Folgendes verfügt:

§. 1.

In den ersten Tagen des Novembers d. J. ist mit der Aufzeichnung der Militärpflichtigen in jeder Gemeinde der Anfang zu machen, und dieses Geschäft dergestalt zu beschleunigen, daß die Rekrutirungslisten in der Mitte Novembers öffentlich aufgelegt werden können. (§. 1.) *)

§. 2.

Ein Exemplar der Rekrutirungsliste muß in den ersten Tagen des December d. J. dem Oberamt eingehändigt werden, worauf sofort die Berichtigung der Listen, und was damit in Verbindung steht, vorzunehmen ist. (§. 16.)

§. 3.

Die Prüfung der Befreiungsgründe durch das Oberamt erfolgt in den ersten Tagen des Monats Januar 1836. (§. 17.)

§. 4.

Sobald das Oberamt die Rekrutirungslisten revidirt und berichtigt hat, ist die Gesamtzahl der in den Listen des Oberamtsbezirks verzeichneten Militärpflichtigen dem Ober-Rekrutirungsrath aufs Genaueste anzuzeigen, damit die Repartition der Kontingente hienach getroffen werden kann.

Diese Anzeige muß zeitig genug abgeschickt werden, daß sie spätestens bis den 20. Januar bei dem Oberrekrutirungsrath einlaufe. Die Oberämter werden zu pünktlicher Beobachtung dieser Vorschrift mit der Bemerkung aufgefordert, daß man, wenn die fragliche Anzeige nicht zu rechter Zeit eintreffen würde, genöthigt wäre, dieselbe auf Kosten der Säumigen abholen zu lassen. (§. 22.)

*) Die eingeklammerten Zahlen am Schlusse eines Abschnitts beziehen sich auf die §§. der Instruktion von 1828.

Digitized by Google

§. 5.

Die Ziehung des Looſes wird in ſämtlichen Oberamtsbezirken am 1. Februar vorgenommen.

§. 6.

Der Rekrutirungsrath verſammelt ſich am Tage der Loosziehung das erſtemal, und erledigt noch an demſelben Tage die zu ſeinem Erkenntniß geeigneten Fälle, ſo weit ſie zur Entſcheidung reif ſind. (§. 39.)

§. 7.

Die Muſterung in den verſchiedenen Oberamtsbezirken findet ebenfalls ſchon im Laufe des Monats Februar Statt. Die hiezu von dem Ober-Rekrutirungsrath beſtimmten Tage werden frühzeitig genug bekannt gemacht werden, damit den bei der Loosziehung erſcheinenden Militärpflichtigen die beſondere Ladung mündlich inſinuirt werden kann. (§. 46.)

§. 8.

Unmittelbar nach beendigter Muſterung verſammelt ſich der Rekrutirungsrath zum zweitenmale, theils um die bei ſeiner erſten Sitzung unerledigt gebliebenen Fälle zu erledigen, theils um das Kontingent vorläufig auszuſcheiden, und die Loosnummer auszumitteln, bis zu welcher ſich das Kontingent vorläufig erſtreckt, damit man wiſſe, über welche Individuen ſogleich verfügt werden kann. (§§. 40 u. 66)

§. 9.

Da die Gränze des Kontingents nur eine vorläufige iſt, und weiter erſtreckt werden muß, ſo oft einer der in das Kontingent vorläufig Eingerechneten im Wege des Rekurſes oder auf andere Weiſe freigeſprochen wird, ſo iſt dieſelbe unmittelbar vor der Einreihung nach Maßgabe der inzwiſchen erfolgten Freiſprechungen durch den Oberamtmann zu berichtigen, damit die Einreihung derer, welche zu Folge ihrer Loosnummer derſelben unterliegen, nicht aufgehalten werde. (§. 69.)

§. 10.

Der Zeitraum von acht Wochen, welcher zur Erledigung der noch nicht definitiv entſchiedenen Fälle beſtimmt iſt, beginnt mit dem 1. Februar, und endigt mit dem 30. März. (Art. 24 des Geſetzes.)

Digitized by Google

Damit das Kontingent so rein als möglich ausgeschieden werde, ist innerhalb obigen Termins von acht Wochen mit der definitiven Ausscheidung des Kontingents so lange zuzuwarten, bis über die Rekurse und andere von dem Erkenntnisse des Ober-Rekrutirungsraths abhängigen Fälle entschieden ist. (§. 72.)

Nach Ablauf obigen Zeitraums aber wird das Kontingent definitiv ausgeschieden, und die Kontingentsliste abgeschlossen, wenn auch jene Entscheidungen zum Theil noch ausstehen sollten. (Art. 24 des Gesetzes.)

§. 11.

Der 1. Februar, als der Tag, an welchem das Loos gezogen wird, ist als der Normaltag anzusehen, nach welchem im Jahr 1836 die Frage zu beurtheilen ist, ob ein Befreiungsgrund bereits eingetreten, oder noch vorhanden sey. (Art. 28 des Gesetzes.)

§. 12.

In Folge der Anordnung, wonach die Einreihung der Rekruten schon im März Statt findet, wird ihre Dienstzeit vom Tage der Einreihung an gerechnet werden.

§. 13.

Die Abänderung der bisherigen Termine ist in den Gemeinden gehörig bekannt zu machen, und längstens am 8. November d. J. eine Anzeige anher zu erstatten, daß der §. 1 voranstehender Verfügung im Oberamtsbezirke in Vollzug gesetzt sei.

Stuttgart den 1. September 1835.

Göriz.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die in dem Vereinstarife für mehrere Handels-Gegenstände an den württembergischen Grenzen ausnahmsweise festgesetzten Zölle.

Um an den Württembergischen Zollgrenzen die nach dem Vereinstarif ausnahmsweise noch bestehenden erhöhten Zölle vollends aufzuheben, wird hiemit verfügt, wie folgt:

Digitized by Google

1) die durch die Ministerial-Verfügung vom 31. März 1834 (Reg Bl. Nr. 22) für die Grenzlinie von Mergentheim bis Ostrach aufgehobenen, für die Grenzstrecke des Hauptzollamts Friedrichshafen aber einstweilen noch beibehaltenen erhöhten Eingangs-Zollsätze auf

Roheisen (Tarifziffer 6, a Anmerkung);

Geschmiedetes Eisen, Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirten Stahl (Tarifziffer 6, b Anmerkung);

Grobe Eisengußwaaren (Tarifziffer 6, d, 1 Anmerkung);

Leder und Lederwaaren (Tarifziffer 21, a Anmerkung, 21, b Anmerkung, 21, c Anmerkung);

Rohe Leinwand u. s. w. (Tarifziffer 22, c, d Anmerkung);

Oel in Fässern (Tarifziffer 26 Anmerkung);

sind auch auf der letztgenannten Grenzstrecke von nun an nicht mehr zu erheben; ebenso werden

2) für die ganze diesseitige Zollgrenze

a) die erhöhten Eingangszollsätze auf

Grünes Hohlglas (Tarifziffer 10, a Anmerkung);

weißes Hohlglas ꝛc. (Tarifziffer 10, b Anmerkung);

geschliffenes ꝛc. Glas, Glasknöpfe, Glasperlen ꝛc. (Tarifziffer 10, c Anmerkung);

Spiegelglas (Tarifziffer 10, d, 1 Anmerkung)

Ungetrocknete Cichorienwurzeln (Tarifziffer 25, i, bb);

Mühl- und große Schleifsteine (Tarifziffer 33, a Anmerkung);

so wie

b) die erhöhten Ausgangszollsätze auf Abfälle (Tarifziffer 1 Anmerkung), Bau- und Werkholz, Brennholz und Schiffbauholz, welches über den Bodensee ausgeht (Beilage C des Vereinstarifs), hiemit zurückgenommen.

3) In beiden Beziehungen (zu 1 und 2) finden nun rücksichtlich des Verkehrs über die diesseitigen Grenzen überhaupt die allgemeinen Sätze des Zolltarifs, beziehungsweise Zollfreiheit, statt.

Stuttgart den 1. September 1835.

Herdegen.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Stelle eines Pupillen-Raths bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal vorschriftmäßig zu melden.

2) Den 24. v. M. ist der Legations-Canzlist bei der K. Bundestags-Gesandtschaft, Sekretär Beurlen, gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 35.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 12. September 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königl. Verordnung, betreffend die Bekanntmachung eines Vertrags mit dem Großherzogthum Baden über dessen Beitritt zu dem deutschen Zollverein. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend. — Aufnahme zweier auszuübenden Aerzte. — Verfügung, betreffend die vorläufige Erleichterung des Verkehrs mit dem Herzogthum Nassau.

Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die Bekanntmachung eines Vertrags mit dem Großherzogthum Baden über dessen Beitritt zu dem deutschen Zoll-Verein.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nachdem Wir in Gemeinschaft mit der Krone Preußen, der Krone Bayern, der Krone Sachsen, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen und den zu dem Thüringen'schen Zoll- und Handels-Verein verbundenen Staaten mit dem Großherzogthum Baden über den Beitritt des letzteren zu dem deutschen Zollverein

Digitized by Google

Unterhandlungen haben pflegen lassen, und durch die hiezu ernannten Bevollmächtigten am 12. Mai d. J. ein Vertrag hierüber unterzeichnet worden ist, und nachdem sowohl von Uns, als auch von den übrigen mitkontrahirenden Souveränen demselben die Ratifikation ertheilt worden ist; so verfügen und verordnen Wir, daß dieser Beitritts-Vertrag in seinem ganzen hiernach folgenden Inhalt zur Nachachtung für Unsere sämtlichen Unterthanen und Königl. Behörden bekannt gemacht werde.

Stuttgart den 18. August 1835.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Graf v. Beroldingen.

Auf Befehl des Königs:
Für den Staats-Sekretär:
der Geheime Legations-Rath
Gös.

Digitized by Google

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, und den zu dem Thüringen'schen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten einerseits

und

Baden andererseits,

wegen Anschließung des Großherzogthums Baden an den Gesammt-Zoll-Verein der ersteren Staaten.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden den Zweck des zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den an dem thüringen'schen Vereine Theil nehmenden Regierungen errichteten Zoll- und Handels-Vereins Sich aneignend, den Entschluß zu erkennen gegeben haben, auch mit Ihren Landen letzterem beizutreten; so haben Behufs der deßhalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

einerseits, für Sich und in Vertretung der Krone Sachsen und der zu dem Thüringenschen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren Kammerherrn, wirklichen Geheimen Rath und interimistischen Chef des Finanz-Ministerium, Albrecht Graf v. Alvensleben, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe mit der Schleife, des St. Johanniter-Ordens und Commandeur des K. Ungarn'schen St. Stephans-Ordens,

und

Allerhöchst-Ihren wirklichen Geheimen Legations-Rath und Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens zweiter Classe, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Classe am weißen Bande, Ritter des Kaiserl. Russischen

Digitized by Google

St. Annen-Ordens zweiter Classe, Commandeur des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone, des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Kommenthur des Königl. Hannöverischen Guelphen-Ordens und des Ordens der Königl. Württembergischen Krone, Commandeur erster Classe des Kurfürstl. Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens, Groß-Kreuz des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken,

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst-Ihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königl. Preußischen, Königl. Sächsischen, Großherzogl. Sächsischen und den Herzogl. Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf v. Luxburg, Groß-Kreuz des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens erster Classe, Groß-Kreuz des Königl. Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Ritter des Königl. Württembergischen Friedrichs-Ordens und Groß-Kreuz des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst-Ihren Kammerherrn, Legationsrath, Geschäftsträger am Königl. Preußischen Hofe, Franz von Paula Freiherrn v. Linden, Ritter des Ordens der Königl. Württembergischen Krone, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone, Kommenthur des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken,

und

Allerhöchst-Ihren Finanzrath Philipp Gustav Hauber, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, Ritter erster Classe des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigen Minister am Königl. Preußischen Hofe, Carl Friedrich v. Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürstl. Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens

Digitized by Google

dritter Classe und des Königl. Preußischen St. Johanniter-Ordens, Commandeur erster Classe des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens, Commenthur des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken,

und

Höchst-Ihren wirklichen Geheimen Ober-Bergrath Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstl. Hessischen Haus-Ordens vom goldenen Löwen und Commenthur des Großherzogl. Sächsischen Haus-Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst-Ihren Kammerherrn, Major und Flügel-Adjutanten, Geschäftsträger am Königl. Preussischen Hofe, Friedrich Ferdinand Wilhelm Freiherrn Schäffer v. Bernstein, Kommandeur zweiter Classe des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens, Inhaber des militärischen Dienst-Ehren-Zeichens, Ritter des Kaiserl. Oesterreichischen Leopolds-Ordens, der Königl. Französischen Ehren-Legion, des Königl. Hannöverischen Guelphen- und des Königl. Württembergischen Militär-Verdienst-Ordens,

und

Höchst-Ihren Ober-Finanzrath Heinrich Ludwig Biersack, Ritter erster Classe des Großherzogl. Hessischen Ludwigs-Ordens, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Classe, des Civil-Verdienst-Ordens der Königl. Bayerischen Krone und des Ordens der Königl. Württembergischen Krone;

Andererseits

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchst-Ihren Geheimen Referendär Wilhelm Philipp Goßweiler,

und

Höchst-Ihren Major und Flügel-Adjutanten, Geschäftsträger am Königl. Preußischen Hofe, Carl Ludwig Heinrich v. Frankenberg-Ludwigsdorff, Ritter des Großherzogl. Badischen Militär-Carl-Friedrich-Verdienst-Ordens, des Zähringer Löwen-Ordens, und Inhaber des Militär-Dienst-Auszeichnungs-Kreuzes, Ritter des Königl. Preußischen St. Johanniter-Ordens und des Kaiserl. Russischen St. Wladimir-Ordens vierter Classe mit der Schleife,

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratifikation folgender Vertrag geschlossen worden ist:

Digitized by Google

Art. 1.

Das Großherzogthum Baden tritt dem zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen und den zu dem Thüringen'schen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handels-Systems errichteten Vereine auf der Grundlage der unter dem 22. und 30. März und 11. Mai 1833 hierüber abgeschlossenen Verträge mit der Wirkung bei, daß diese, jedoch unter den wegen besonderer Verhältnisse verabredeten Modifikationen, auch auf das Großherzogthum Baden Anwendung finden, und daher letzteres gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten auch gleicher Rechte, wie die übrigen Staaten des Gesammt-Vereins, theilhaftig wird.

Die Bestimmungen der gedachten Verträge werden mit jenen Modifikationen hier, wie nachsteht, aufgenommen.

Art. 2.

In diesem Gesammt-Vereine sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben, dem Zoll- und Handels-Systeme eines oder des andern der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitritts-Verträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Art. 3.

Dagegen bleiben von dem Gesammt-Vereine vorläufig ausgeschlossen, diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammt-Verein nicht eignen.

Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Art. 4.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben bestehen, jedoch mit Modifikationen, welche ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit

Digitized by Google

der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben.

Bei dem Zolltarife namentlich sollen hiedurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handels-Verkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Deßgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammt-Vereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Art. 5.

Veränderungen in der Zoll-Gesetzgebung mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämtlicher Glieder des Gesammt-Vereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dieß gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages tritt zwischen den kontrahirenden Vereins-Staaten und dem Großherzogthume Baden Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Art. 7.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der Staaten des bisherigen Zollvereins und des Großherzogthums Baden auf, und es können alle im freien Verkehre des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

Digitized by Google

a) der zu den Staats-Monopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maßgabe der Art. 9 u. 10;

b) der im Innern der kontrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit einer Steuer belegten, und deßhalb einer Ausgleichungs-Abgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Art. 11, und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 8.

Der im Artikel 7 festgesetzten Verkehrs- und Abgabenfreiheit unbeschadet, wird der Uebergang solcher Handels-Gegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarife einer Eingangs- oder Ausgangssteuer an den Aussengrenzen unterliegen, aus den Königl. Bayerischen, Königl. Württembergischen und Großherzogl. Badischen Landen in die Königl. Preußischen, Königl. Sächsischen, Churfürstl. Hessischen und Großherzogl. Hessischen Lande, ingleichen in das Gebiet des Thüringen'schen Vereines und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen und auf den schiffbaren Strömen Statt finden, und es werden an den Binnengrenzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel, die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleineren Grenz- und Markt-Verkehr, und auf das Gepäck von Reisenden, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung. Auch wird keinerlei Waaren-Revision Statt finden; ausser in soweit, als die Sicherung der Ausgleichungs-Abgaben (Art. 7 b) es erfordern könnte.

Art. 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den kontrahirenden Vereinsstaaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Digitized by Google

Art. 10.

In Betreff des Salzes tritt die Großherzogl. Badische Regierung der zwischen den kontrahirenden Vereins-Regierungen getroffenen Verabredung in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen, Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salz-Aemtern, Faktorien oder Niederlagen geschieht;

b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereins-Staten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden;

c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;

d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landes-Regierungen besondere Verträge deßhalb bestehen;

e) wenn eine Regierung von einer andern innerhalb des Gesammt-Vereins aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;

f) wenn ein Vereinsstaat durch einen andern aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in sofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheits-Maaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden;

g) wenn zwischen den Salzpreisen des Großherzogthums Baden und eines an dasselbe grenzenden Vereinsstaates eine solche Verschiedenheit bestände, daß

daraus für den einen oder den andern dieser Staaten eine Gefahr der Salz-Einschwärzung hervorgienge, so werden die hiebei betheiligten Regierungen sich über Maaßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenständen zu belästigen.

Art. 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden Statt findet (Art. 7, lit. b), wird auch von der Großherzoglich Badischen Regierung als wünschenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungs-Sätze hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staates im Verhältnisse zu den Producenten in anderen Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungs-Abgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

A. In den bisherigen Vereinsstaaten:

a) im Königreiche Preußen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

b) im Königreiche Bayern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malze;

c) im Königreiche Sachsen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

Digitized by Google

d) im Königreiche Württemberg von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malze;

e) im Kurfürstenthum Hessen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein,

f) im Großherzogthum Hessen von
Bier;

g) in den zum Thüringen'schen Vereine gehörigen Staaten von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein.

B. Im Großherzogthum Baden von
Bier.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) Die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe, oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungs-Abgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1.) aufgestellten Grundsatzes zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungs-Abgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genom-

Digitized by Google

men wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbaue und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Bayern bestehende Steuer von inländischem geschrotetem Malz und Bier (Malz-Aufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungs-Abgaben von diesen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungs-Abgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, in sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse die betheiligten Nachbarstaaten sich wegen Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigt haben.

5) Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein, soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungs-Abgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen von Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungs-Abgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung der Communen beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungs-Abgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- und Durchgangs-Gut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungs-Behörde des Vereins bereits bestanden haben, oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um ent-

Digitized by Google

weder in einen andern Vereinsstaat, oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungs-Abgabe kommt den Kassen desjenigen Staates zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. Insofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des Letzteren erfolgen.

9) Es sollen in jedem der kontrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungs-Abgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung, oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sicher gestellt werden kann.

10) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Art. 8 bezeichneten oder noch anderweit zu bestimmenden Straßen eingeführt und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hievon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungs-Abgabe nicht zu entrichten ist, einer weitern als der in dem obengedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen seyn wird.

Art. 12.

Hinsichtlich der Verbrauchs-Abgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von andern als den im Artikel 11 bezeichneten Gegenständen, oder auch von diesen Gegenständen in solchen Ländern, in denen darauf keine Ausgleichungs-Abgabe liegt, erhoben werden, wird nicht minder im Verhältnisse der kontrahirenden Vereinsstaaten unter sich als zum Großherzogthume Baden eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung Statt finden; dergestalt, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische. Dieselbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuschlags-Abgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung ein-

Digitized by Google

zelner Gemeinden erhoben werden, soweit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 11, Nro. 6 unzulässig sind.

Art. 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Commun geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahre 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinfüro in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 14.

Die kontrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichts-System in Anwendung komme, und hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen.

Das Großherzogthum Baden tritt der zwischen den Vereins-Gliedern bereits bestehenden Uebereinkunft bei, wornach der Großherzoglich Hessische Centner, welcher dem Großherzoglich Badischen und dem halben Rheinbayerischen Centner (50 Kilogramme) gleich kommt, als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen worden ist. Es wird also im Großherzogthume Baden die Deklaration, Abwägung und Verzollung der nach dem Gewichte zollbaren Gegenstände ausschließlich nach diesem dort schon gesetzlichen Gewichte geschehen. Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maße zu verzollenden Gegenstände wird daselbst im landesgesetzlichen Maße so lange erfolgen, bis man über ein gemeinschaftliches Maß ebenfalls übereingekommen seyn wird. Die Großherzoglich Badische Regierung wird zur Erleichterung der

Digitized by Google

Verſendung von Waaren und zur ſchnelleren Abfertigung dieſer Sendungen an den Zollſtätten, die Reduktionen der Maße und Gewichte, welche in den Tarifen der andern kontrahirenden Staaten angenommen ſind, zum Gebrauche ſowohl der Großherzoglich Badiſchen Zollämter, als des handeltreibenden Publikums amtlich bekannt machen laſſen.

So lange, bis die kontrahirenden Staaten über ein gemeinſchaftliches Münzſyſtem übereingekommen ſeyn werden, ſoll die Bezahlung der Zollabgaben, wie in den andern Vereinsſtaaten, ſo auch in dem Großherzogthum Baden nach dem Münzfuße geſchehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landes-Abgaben daſelbſt ſtatt findet.

Es ſollen aber ſchon jetzt die Gold- und Silber-Münzen der ſämtlichen kontrahirenden Staaten, mit Ausnahme der Scheide-Münze, bei allen Hebeſtellen des Geſammt-Vereins und von allen Zahlungs-Pflichtigen ohne Unterſchied angenommen, und zu dieſem Behufe die Valvations-Tabellen, über welche zwiſchen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung ſtatt gefunden hat, im Großherzogthum Baden, wie umgekehrt die hienach zu berechnende Valvation der Großherzogl. Badiſchen Münzen in den anderen Vereinsſtaaten, öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 15.

Die Waſſerzölle oder auch Weggeld-Gebühren auf Flüſſen, mit Einſchluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitions-Gebühren), ſind von der Schifffahrt auf ſolchen Flüſſen, auf welche die Beſtimmungen des Wiener Congreſſes oder beſondere Staats-Verträge Anwendung finden, ferner gegenſeitig nach jenen Beſtimmungen zu entrichten, inſofern hierüber nichts Beſonderes verabredet wird.

In letzterer Hinſicht wollen, was insbeſondere den Rhein und deſſen Nebenflüſſe betrifft, die bei der Schifffahrt dieſer Flüſſe betheiligten Vereinsſtaaten unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugniſſe der ſämtlichen Vereinslande auf den genannten Flüſſen in den Schifffahrts-Abgaben, mit ſtetem Vorbehalte der Rekognitions-Gebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichſt erleichtert wird.

Alle Begünſtigungen, welche ein Vereinsſtaat dem Schifffahrts-Betriebe ſeiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüſſen zugeſtehen möchte, ſollen in gleichem

Digitized by Google

Maaße auch der Schifffahrt der Unterthanen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreß-Akte noch andere Staats-Verträge Anwendnng finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der kontrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefässe überall gleich behandelt werden.

Art. 16.

Von dem Tage an, wo die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Großherzogthum Baden, wie bereits in den übrigen zum Zollvereine gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zoll-Ordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 17.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waag-, Krahnen- und Niederlag-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benützung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und in der Regel nicht, keinen Falls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöht, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waag-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittlung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Art. 18.

Die Großherzogl. Badische Regierung wird auch ihrerseits gemeinschaftlich mit den kontrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Digitized by Google

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines anderen derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkt an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbs-Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Deßgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 19.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Großherzogl. Badischen Unterthanen, wie deren der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königl. Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder der anderen der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 20.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden treten hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereins-Gliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zoll-Systems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zoll-Cartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in Ihren Landen publiciren lassen. Nicht minder werden auch vom

Digitized by Google

Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zoll-Cartels überall Anwendung gegeben werde.

Art. 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrages eintretende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben in den Königl. Preußischen Staaten, den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg, dem Großherzogthum Baden, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen und dem Thüringen'schen Zoll- und Handels-Vereine, mit Einschluß der den Zoll-Systemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staats-Regierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Art. 11 vorbehaltenen Ausgleichungs-Abgaben;
2) die Wasserzölle;
3) Chaussee-Abgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleussen-, Hafengelder, so wie Waag- und Niederlag-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;
4) die Zollstrafen und Confiskate, welche, vorbehältlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staats-Regierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 22.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, wovon weiter unten im Artikel 30 die Rede ist,
2) der Rück-Erstattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen den Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Digitized by Google

Die Bevölkerung ſolcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der kontrahirenden Staaten unter Verabredung einer von dieſem jährlich für ihre Antheile an den gemeinſchaftlichen Zoll-Revenüen zu leiſtenden Zahlung dem Zollverbande beigetreten ſind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher dieſe Zahlung leiſtet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsſtaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweiſung derſelben von den obengedachten Vereinsgliedern einander gegenſeitig mitgetheilt werden.

Art. 23.

Vergünſtigungen für Gewerbetreibende hinſichtlich der Steuer-Entrichtung, welche nicht in der Zollgeſetzgebung ſelbſt begründet ſind, fallen der Staatskaſſe derjenigen Regierung, welche ſie bewilligt hat, zur Laſt; die Maßgaben, unter welchen ſolche Vergünſtigungen zu verwilligen ſind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, ſollen beſondere Zollbegünſtigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabatt-Privilegien, da, wo ſie dermalen in den Vereinsſtaaten noch beſtehen, nicht erweitert, ſondern vielmehr unter geeigneter Berückſichtigung, ſowohl der Nahrungs-Verhältniſſe bisher begünſtigter Meßplätze, als der bisherigen Handes-Beziehungen mit dem Auslande, thunlichſt beſchränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerſeitige Zuſtimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Art. 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenſtände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuſer, oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botſchafter, Geſandten, Geſchäftsträger u. ſ. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, ſo werden ſolche der Gemeinſchaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben ſo wenig anrechnungsfähig ſind Entſchädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsſtänden, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen

Digitized by Google

gezahlt werden müssen. Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt und in Frei-Registern, mit denen es wie mit den übrigen Zoll-Registern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straf-Erlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Local- und Bezirksstellen für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der Großherzoglich Badischen Regierung, wie sämtlichen Gliedern des Gesammtvereins, innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Art. 28.

Nicht minder wird auch im Großherzogthum Baden die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirks-Zollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer Zolldirektion übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direktion und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt der Großherzoglichen Regierung überlassen; der Wirkungskreis derselben aber wird, in so weit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Art. 29.

Die von den Zoll-Erhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartals-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahres und während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von der Großherzoglich

Digitized by Google

Badischen, ebenso wie von den betreffenden Zolldirektionen der kontrahirenden Vereinsstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese sodann an das in Berlin bestehende Central-Bureau eingesendet, zu welchem Baden, wie jedes Glied des Gesammt-Vereins, einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Dieses Bureau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Central-Finanzstellen der Letzteren und bereitet die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Wenn aus den Quartals-Abrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsgliedes um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammt-Einnahme zuständigen Revenüen-Antheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles durch Herauszahlung von Seiten des- oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden.

Art. 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen, auch im Verhältnisse des Großherzogthums Baden zu den contrahirenden Vereinsstaaten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem Letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem andern Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Controle-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der kontrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Ge-

Digitized by Google

meinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

3) Bei dieser Ausmittlung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zoll-Erhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amts-Bedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird sich mit der Großherzoglich Badischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zoll-Direktionen, auch in Beziehung auf das Großherzogthum Baden, in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 31.

Die kontrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zollämtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenzbewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienst-Ordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Art. 32.

Der Großherzoglich Badischen Regierung steht das Recht zu, an die Zoll-Direktionen der andern Vereinsglieder, wie umgekehrt den Letztern an die Großherzoglich Badische Zoll-Direktion, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäfts-Verhältniß dieser Beamten wird, übereinstimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zoll-Direktionen der andern Vereinsglieder bereits besteht, durch eine besondere Instruktion näher bestimmt werden, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten

Digitized by Google

fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Anstände und Meinungs-Verschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zoll-Angelegenheiten mittheilen, und insofern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt, zu welchem ein jedes der Letztern einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist. Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo Letztere erfolgen soll.

Art. 34.

Vor die Versammlung dieser Conferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grund-Vertrages und der besonderen Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem andern Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge

der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten durch das Central-Bureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staats-Regierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwicklung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zoll-Systems.

Art. 35.

Treten im Laufe des Jahrs, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammt-Vereins, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Dienst-Personal und das Lokal wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz statt findet.

Art. 37.

Da die im Großherzogthum Baden dermalen bestehenden Zölle vieler Waarengattungen um ein Ansehnliches niedriger sind, als der künftige Vereins-Zoll-Tarif es mit sich bringt, so verpflichtet sich die Großherzogl. Badische Regierung, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zoll-Einkünfte des Gesammt-Vereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waaren-Vorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 38.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten,

Digitized by Google

in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereins-Mitglieder möglich erscheint, durch deßfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Art. 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit anderen Staaten dem Verkehre ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 40.

Alles, was sich auf die Detail-Ausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Art. 41.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf zwölf Jahre, und sofort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Art. 19 der deutschen Bundes-Akte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarifs demgemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 12. Mai 1835.

(Gez.) Alvensleben. Albrecht Friedrich Eichhorn. Friedrich Graf von Luxburg. Franz v. Paula, Frhr. v. Linden. Phil. Gustav Hauber. Carl Friedrich v. Wilkens-Hohenau. Heinrich Theodor Ludwig Schwedes. Friedrich Ferdinand Wilh. Frhr. Schäffer v. Bernstein. Heinrich Ludwig Bierfack. Wilhelm Philipp Goßweiler. C. L. H. v. Frankenberg-Ludwigsdorff.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 31. v. M. den Revierförster Haupt zu Enzklösterle, Forsts Altensteig, wegen vorgerückten Alters und Krankheit in den Pensionsstand zu versetzen, und

vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. die erledigte Stelle eines ersten Lehrers an der lateinischen Schule zu Herrenberg, dem Präzeptor Kober in Sindelfingen zu übertragen, auch

dem Collaborator Mayer zu Herrenberg den Titel eines Präzeptors zu ertheilen, so wie

die erledigte katholische Pfarrei Obernau, Landdekanats Rottenburg, dem Pfarrverweser Siegerist zu Eggingen, Dekanats Ulm, deßgleichen

die erledigte katholische Pfarrei Schwabsberg, Dekanats Ellwangen, dem Pfarrverweser Selig in Aichelau, Dekanats Zwiefalten, zu verleihen, und

dem Gesuche des Straßenbau-Inspektors Gaab zu Tübingen um Entlassung aus dem Staatsdienst, unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen bisherigen Dienstleistungen, zu entsprechen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 3. d. M. die durch das Ableben des Ober-Tribunalraths Weisser erledigte Stelle eines Königl. Mitglieds des Staats-Gerichtshofs, dem Ober-Justizrath Zirkler bei dem Gerichtshof in Tübingen zu übertragen, und

den Referendär erster Classe v. Tautphöus, von Mergentheim, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat Mergentheim zu seinem Wohnorte gewählt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät unter dem 7. d. M. den aggregirten Unterlieutenant Lebret vom vierten Reiter-Regiment in gleicher Eigenschaft zum ersten Reiter-Regiment versetzt.

Die patronatische Nomination des Candidaten der Theologie, Adolph Fischer in Calw auf die erledigte evangelische Stadtpfarrei Forchtenberg, Dekanats Oehringen, ist unter dem 1. d. M. bestätigt worden.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. gegen den Nachdruck nachgenannter schriftstellerischer Werke Privilegien auf die Dauer von je sechs Jahren zu ertheilen gnädigst geruht:

1) der J. Ch. Hermann'schen Buchhandlung in Frankfurt a. M. für die in ihrem Verlage erscheinende zweite Auflage der deutschen Sprachlehre von Dr. Becker, und

2) der Weygand'schen Verlagsbuchhandlung in Leipzig für das bei derselben erscheinende „Handbuch der speciellen Therapie für Aerzte am Geburtsbette, von Dr. Jörg";

was unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 3. September 1835. Schlayer.

2. Des Medicinal-Collegium.

Aufnahme zweier ausübenden Aerzte.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie, Maximilian Haußmann, von Heilbronn, und der Candidat der Medicin und Doctor der Chirurgie, Ignaz Adolph Schurr, von Gmünd, sind nach erstandener Prüfung zur Ausübung der innern Heilkunde ermächtigt worden.

Stuttgart den 31. August 1835.

Für den Direktor:
Ludwig.

Digitized by Google

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die vorläufige Erleichterung des Verkehrs mit dem Herzogthum Nassau.

In Hinsicht auf den bevorstehenden Beitritt des Herzogthums Nassau zum deutschen Zollverein ist zwischen den betheiligten Regierungen verabredet worden, daß vom 10. d. M. an der zollfreie Uebergang der Naussauischen Erzeugnisse in das Vereinsgebiet und umgekehrt, so wie überhaupt der gegenseitig im steuerlich freien Verkehre befindlichen Waaren, mit denselben Ausnahmen und in derselben Weise eintreten soll, wie solcher dermalen dem Großherzogthum Baden gegenüber Statt findet.

Unter Beziehung auf die dießfällige Verfügung vom 14. Juli 1835 (Reg.Blatt Nr. 29) wird dieses mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von der Königlichen Zolldirektion die nachgesetzten Stellen nähere Weisung erhalten werden.

Stuttgart den 8. September 1835. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch den Dienst-Austritt des Straßenbau-Inspektors Gaab zu Tübingen ist die Stelle eines Straßenbau-Inspektors mit einem Gehalte von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen ihre Gesuche, unter Anschluß der nöthigen Zeugnisse, bei der Regierung für den Schwarzwald-Kreis einzureichen.

2) Bei dem Finanz-Ministerium ist die Stelle eines Expeditors zu besetzen, mit welcher vorläufig eine Besoldung von 800 fl. verbunden wird. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen bei dem gedachten Ministerium vorschriftmäßig zu melden.

3) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Revierförstersstelle zu Enzklösterle, Forsts Altensteig, womit die Besoldung zweiter Classe nebst einer Pferdsration verbunden ist, haben sich innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer in Reutlingen vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 36.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 19. September 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Ministerial-Verfügung, betreffend die an die Bezirks-Behörden zu erstattenden Anzeigen von vorzunehmenden Inventuren und Theilungen. — Privilegium gegen den Nachdruck der Allgemeinen Geographie für deutsche Bürgerschulen ꝛc. — Belobung des Oberamtspflegers Köber in Spaichingen. — Bekanntmachung, die dießjährige Aufnahme in die katholischen niederen Convikte betreffend. — Bekanntmachung der in das Seminar zu Maulbronn aufgenommenen Zöglinge. — Bekanntmachung in Betreff der Verlegung des Prüfungstermins für die Bewerber um Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt zu Ludwigsburg.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. die erledigte evangelische Pfarrei Neidlingen, Dekanats Kirchheim, dem Pfarrer Löffler zu Geradstetten, Dekanats Schorndorf,

die erledigte evangelische Garnisons-Pfarrei Hohen-Asberg dem dermaligen Verweser derselben, Hoffmann, und

die erledigte katholische Pfarrei Horgenzell, Dekanats Ravensburg, dem Pfarrer Wolz zu Irrendorf, Dekanats Wurmlingen, gnädigst zu verleihen, wie auch

Digitized by Google

den Lehrern Abel und Brandauer an der Elementarschule zu Stuttgart, unter gnädigster Verleihung des Präzeptortitels, die von ihnen bisher bekleideten Stellen definitiv gnädigst zu übertragen geruht.

Sodann haben Höchstdieselben unter dem 10. d. M. dem Oberlieutenant v. Wöllwarth der Feldjäger-Schwadron die nachgesuchte Entlassung aus den Militärdiensten ertheilt und ihm zugleich den Titel als Rittmeister zweiter Classe gnädigst verliehen, auch

die erledigte Oberamtsgerichts-Aktuarsstelle in Mergentheim dem Referendär erster Classe, Hiller, von Ellwangen, zu übertragen, und

den Referendär erster Classe, Restle von Stuttgart, unter die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat Stuttgart zu seinem Wohnsitze gewählt.

Die patronatische Nomination des Candidaten der Theologie, Carl Wörle in Ulm, auf die erledigte Pfarrei Riedbach, Dekanats Langenburg, ist den 8. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Verfügung, betreffend die an die Bezirks-Behörden zu erstattenden Anzeigen von vorzunehmenden Inventuren und Theilungen.

Da die in der Commun-Ordnung Cap. II, Abschnitt 9, §. 7, S. 56, vorgeschriebenen und durch die Verordnung vom $\frac{3}{5}$. November 1809 (Reg.Bl. S. 473), so wie durch die Ministerial-Verfügung vom 30. August 1813 (Reg.Bl. S. 305) wiederholt angeordneten, an sämtliche Bezirks-Behörden zu erstattenden Anzeigen von den vorzunehmenden Inventuren und Theilungen nach den gegenwärtig bestehenden Einrichtungen zum Theil überflüssig und zwecklos erscheinen; so wird zur Vereinfachung des Geschäfts-Ganges, in Uebereinstimmung mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, gemäß höchster

Digitized by Google

Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 10. d. M. Nachstehendes verfügt:

1) Die erwähnten Anzeigen haben künftig auf die vorzunehmenden Eventual- und Real-Theilungen, Vermögens-Uebergaben und Vermögens-Untersuchungen sich zu beschränken, und fallen daher die Anzeigen über Vornahme von Beibringens-Inventuren und Ehe-Pakten überall hinweg.
2) Jene sind in Zukunft nur an die Cameral-Aemter, Oberamts-Pflegen, Gemeinde- und Stiftungs-Pflegen zu erstatten.
3) Im Uebrigen hat es bei den für diese Anzeigen vorgeschriebenen Einrichtungen sein Verbleiben, und sind solche auch bei den Theilungs-Geschäften der Exemten, sowie bei den von den Betheiligten selbst (privatim) besorgten Theilungen und Vermögens-Uebergaben in Anwendung zu bringen.

Stuttgart den 11. September 1835. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Privilegium gegen den Nachdruck der Allgemeinen Geographie für deutsche Bürgerschulen ꝛc.

Da Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. dem Buchhändler C. A. Kümmel zu Halle, ein Privilegium gegen den Nachdruck der in seinem Verlage erscheinenden „Allgemeinen Geographie für deutsche Bürgerschulen und für den Privat-Unterricht, von Eugen Schelle, Rektor zu Bollenstadt," auf die Dauer von sechs Jahren zu ertheilen gnädigst geruht haben; so wird solches unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 11. September 1835. Schlayer.

2. Der Regierung des Schwarzwald-Kreises.

Belobung des Oberamtspflegers Köber in Spaichingen.

Der Oberamtspfleger Köber in Spaichingen, welcher die bei dem Antritte seines Amtes im Jahr 1824 angetroffene bedeutende Summe von zum Theil bestrittenen

Aktiv-Ausständen zur Liquidation gebracht und eingezogen, die noch bedeutendere Summe von Passiv-Schulden und Zahlungs-Rückständen der Amtspflege getilgt, und hiedurch den zu jener Zeit sehr gesunkenen Credit der Amtskörperschaft hergestellt, es auch dahin gebracht hat, daß neben dem Aufwand für die Erbauung eines Oberamts-Gerichts-Gebäudes jetzt Aktiv-Capitalien vorhanden sind, wird auf höchsten Befehl wegen seiner eifrigen und erfolgreichen Amtsführung andurch öffentlich belobt.

Reutlingen den 7. September 1835. Rummel.

3. Des katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung, die dießjährige Aufnahme in die katholischen niederen Convikte betreffend.

In die katholischen niederen Convikte sind auf den Grund der mit den Aufnahms-Candidaten im vorigen Monat dahier vorgenommenen Studien-Prüfung und nach Maaßgabe ihrer übrigen Eigenschaften folgende 41 Gymnasial-Schüler aufgenommen worden:

A. In den Convikt zu Ehingen:

1) Baldauf, David, Sohn des Wagners in Amtszell.
2) Balle, Joseph, Sohn des Schullehrers in Scheckingen.
3) Buchler, Johann Baptist, Sohn des Bortenwirkers in Ehingen.
4) Eisenbarth, Anselm, Sohn des Bäckers in Neresheim.
5) Fiederer, Joseph, Sohn des Bauern in Ober-Marchthal.
6) Gerber, Johann Anton, Sohn des Glasers in Niederstetten.
7) Gnant, Gottlieb, Sohn des Metzgers in Buchau.
8) Haller, Dominik, Sohn des verstorbenen Oberamts-Gerichts-Assistenten in Tettnang.
9) Hieber, Michael, Sohn des Hafners in Neresheim.
10) Kiefer, Johann Baptist, Sohn des vormaligen Schullehrers in Nordstetten.
11) Köhler, Anton, Sohn des Bauern in Bargau.
12) Leuchs, Balthasar, Sohn des Weingärtners in Landenbach.
13) Lindner, Fr. Carl, Sohn des Finanzkammer-Sekretärs in Ulm.
14) Maier, Peter, Sohn des Schullehrers in Birkenhard

Digitized by Google

15) Oechsner, Joseph, Sohn des Weingärtners in Laudenbach.
16) Ott, Wilhelm Ferdinand, Sohn des Goldarbeiters in Gmünd.
17) Pfitzer, Anton, Sohn des Rosenwirths in Schrezheim.
18) Seyz, Carl Johann, Sohn des Oberamts-Gerichts-Dieners in Oehringen.
19) Ströbele, Franz Joseph, Sohn des Bauern in Baustetten.
20) Walter, Joseph Ignaz, Sohn des Feldschützen in Ellwangen.
21) Zink, Albert, Sohn des Schusters in Weissenstein.

B. In den Convikt zu Rottweil.

1) Ackermann, Max, Sohn des Amtsdieners in Buchau.
2) Bauer, Bernhard, Sohn des Schullehrers in Berg, Oberamts Ravensburg.
3) Bolter, Carl, Sohn des Stadtpflegers in Mengen.
4) Brischar, Johann Nepomuk, Sohn des Zeugmachers in [illegible].
5) Hofmeister, Fidel, Sohn des Rothgerbers in Rottenburg.
6) Holderried, Lukas, Sohn des Bauern in Bildechingen.
7) Lang, Joseph, Sohn des Müllers in Oberweiler.
8) Maier, Carl Eduard, Sohn des Schullehrers in Riedlingen.
9) Maier, Gustav, Sohn des Bierbrauers in Rottweil.
10) Maier, Joseph Anton, Sohn des Bauern in Neuhausen, Oberamts Eßlingen.
11) Merz, Thomas, Sohn des Bauern in Seitingen.
12) Rauch, Joseph, Sohn des Amtsdieners in Saulgau.
13) Ruetz, Joseph Anton, Sohn des Meßners in Altdorf.
14) Schätzle, Joseph, Sohn des Zimmermanns in Delkhofen.
15) Schwelle, Joseph, Sohn des Schusters in Wolfertsweiler.
16) Stemmer, Ernst, Sohn des Waldschützen in Dahenfeld.
17) Straub, Constantin, Sohn des Schullehrers in Kolbingen.
18) Wendelstein, Jakob, Sohn des Schlossers in Rottenburg.
19) Wilhelm, Xaver, Sohn des Maurers in Aepfingen.
20) Wolf, August, Sohn des Tuchmachers in Gmünd.

Digitized by Google

Die sämtlichen Zöglinge der niederen Convikte haben sich am 20. Oktober d. J., Nachmittags, mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen, im Institute einzufinden.

Stuttgart den 15. September 1835. Soden.

4. Des Studienraths.

Bekanntmachung der in das Seminar zu Maulbronn aufgenommenen Zöglinge.

Von den 64 Zöglingen, welche sich bei der dießjährigen Conkurs-Prüfung für die Aufnahme in das evangelische Seminar zu Maulbronn eingefunden haben; sind nachstehende 30 aufgenommen worden:

1) Aigster, Sohn des verstorbenen Ausstands-Hauptkassiers und Controleurs in Stuttgart.
2) Ammon, Sohn des Pfarrers in Eschenthal.
3) Andler, Sohn des Dekans und Stadtpfarrers in Neuenstadt.
4) Autenrieth, Sohn des Cameralverwalters in Heiligkreuzthal.
5) Bärlin, Sohn des Präzeptors in Tübingen.
6) Beuerlein, Sohn des fürstl. Hohenlohe'schen Domainen-Raths in Oehringen.
7) Cranz, Sohn des Rittmeisters in Ludwigsburg.
8) Elwert, Sohn des Gold- und Silberarbeiters in Tübingen.
9) Fink, Sohn des Oberamts-Richters in Calw.
10) Gmelin, Sohn des Regierungsraths, Oberamtmanns in Calw.
11) Greiner, Sohn des vormaligen Amtspflegers in Ludwigsburg.
12) Greiner, Sohn des Schullehrers in Hermaringen.
13) Häcker, Sohn des Schultheißen in Kirchheim am Neckar.
14) Hailer, Sohn des Pfarrers in Gerstetten.
15) Hoffmann, Sohn des verstorbenen Pfarrers in Deizisau.
16) Holzer, Sohn des Präzeptors in Bietigheim.
17) Jäckh, Sohn des Präzeptors in Crailsheim.
18) Kelber, Sohn des verstorbenen Schullehrers in Waldmannshofen.
19) Keller, Sohn des verstorbenen Verwaltungs-Aktuars in Heiningen.
20) Mack, Sohn des Stadtraths in Ludwigsburg.

Digitized by Google

21) Ostertag, Sohn des Kaufmanns in Besigheim.
22) Sauberschwarz, Sohn des Schneidermeisters in Tübingen.
23) Schlotterbek, Sohn des verstorbenen Cameralverwalters in Gmünd.
24) Schöll, Sohn des Pfarrers in Schüzingen.
25) Seybold, Sohn des Pfarrers in Dizingen.
26) Ströhmfeld, Sohn des Schneiders in Vaihingen an der Enz.
27) Sülzer, Sohn des Pfarrers in Täfenroth.
28) Tscherning, Sohn des Ober-Justizraths in Tübingen.
29) Weihenmayer, Sohn des Stiftungs-Verwalters in Ludwigsburg.
30) Zimmermann, Sohn des Sekretärs in Stuttgart.

Der Tag des Eintritts in das Seminar zu Maulbronn ist der 20. Oktober. Bei demselben sind dem Ephorus die Verpflichtungs-Urkunden und schriftlichen Bemerkungen über den Gesundheitszustand der Zöglinge, besonders in Beziehung auf die gewöhnlichen Krankheiten des Kindheits-Alters zu übergeben. Die Bücher, welche die Zöglinge mitzubringen haben, werden in Bälde besonders bekannt gemacht werden.

Stuttgart den 10. September 1835. Flatt.

C) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministerium.

Bekanntmachung in Betreff der Verlegung des Prüfungs-Termins für die Bewerber um Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt zu Ludwigsburg.

Eingetretener Hindernisse wegen kann die auf Donnerstag den 1. Oktober bestimmt gewesene Prüfung der Bewerber um Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt zu Ludwigsburg erst am

Mittwoch den 21. Oktober

beginnen, an welchem Tage sich die erwähnten Bewerber Vormittags neun Uhr in der Adjutantur des Kriegs-Ministeriums zu melden haben; was hiemit unter Beziehung auf die Bekanntmachung in Nr. 32 des Regierungsblatts vom 28. August 1835, S. 307, bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 7. September 1835. Hügel.

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Die erledigte katholische Pfarrei Bollingen, Oberamts Blaubeuren, Dekanats Ulm, welche 457 Pfarrgenossen im Pfarrort und in dem Filialweiler Böttingen zählt, und ein jährliches beständiges Einkommen von 895 fl. von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Kapitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren gewährt, wird wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe zu melden, und sich, da man seiner Zeit mit dieser Pfarrstelle das Kamerarlatamt für das Landkapitel Ulm zu verbinden gedenkt, zugleich über die Befähigung zu diesem Amte auszuweisen.

2) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Dietingen, Oberamts Blaubeuren, Dekanats Ulm, begreift im Pfarr-Weiler und in einigen Filialien 436 Pfarrgenossen und gewährt von eigenen Gütern, Zehnten, Grundgefällen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein jährliches beständiges Einkommen von 754 fl. Der ordentliche Pfarr-Gottesdienst an den Sonn- und Feiertagen wird abwechslungsweise in Dietingen und in Arnegg gehalten, und im letzten Ort ist eine Schule mit einem Lehrer. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrathe zu melden.

3) An dem Gymnasium in Rottweil ist eine Lehrstelle mit 850 fl. Besoldung, worunter der Ertrag der Kaplanei zu St. Johann von Nepomuk begriffen ist, in Erledigung gekommen. Der Professor hat in 16—18 Lehrstunden Unterricht in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache und den Vorbereitungsunterricht in einigen philosophischen Wissenschaften zu ertheilen, auch ist er in Gemeinschaft mit den übrigen geistlichen Lehrern zu Besorgung des Gottesdienstes an der zweiten Stadtkirche verpflichtet. Die Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei dem Studienrath einzureichen.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Unter dem 7. d. M. sind die beiden Forstwarte, Feeser zu Altdorf, und Bischer zu Baindt, Forstamts Weingarten, auf ihr Ansuchen gegenseitig versetzt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 37.

Regierungs-Blatt
für das
Königreich Württemberg.

Mittwoch den 23. September 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Auflösung des Amtsnotariats Kirchberg, Oberamts Gerabronn. — Ermächtigung zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe. — Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 17. d. M. die erledigte Oberamtsrichtersstelle in Gaildorf dem Ober-Justiz-Assessor Schäfer in Ellwangen, deßgleichen

die erledigte Gerichts-Aktuarsstelle in Oehringen dem Referendär erster Classe Bolley, von Hall, zu übertragen,

dem neu ernannten Hauptlehrer der Mathematik an der Gewerbeschule zu Stuttgart, Proß, so wie

dem artistischen Hauptlehrer bei dieser Anstalt, Professor Weitbrecht, den Titel und Rang eines Gymnasial-Professors zu ertheilen, und

die erledigte katholische Pfarrei Eggingen, Dekanats Ulm, dem Repetenten Kern an dem Wilhelmsstift in Tübingen zu verleihen geruht.

Unter dem 11. d. M. wurde der patronatischen Nomination des Vikars Carl Friedrich Helfferich von Pleidelsheim auf das Diakonat Löwenstein, wie auch

dem von der Großherzogl. Badischen Universität Freiburg auf die erledigte katholische Kaplanei Untereffendorf, Dekanats Waldsee, ernannten Kaplan Johan Baptist Scherer, zu Jöny, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Auflösung des Amts-Notariats Kirchberg, Oberamts Gerabronn.

In Folge der durch höchstes Dekret vom 15. Januar 1835 verfügten Auflösung des Amts-Notariats Kirchberg, Oberamts Gerabronn, sind die dahin gehörig gewesenen Orte:

Kirchberg, Gaggstadt, Hornberg, Lendsiedel,

dem Gerichts-Notariate Langenburg, und die Orte:

Hengstfeld, Michelbach, Wallhausen

dem Amts-Notariate Schrozberg zugetheilt worden, an welch' Letzteres auch der Ort Blaufelden von dem Gerichts-Notariate Langenburg abgegeben worden ist.

Stuttgart den 18. September 1835. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Medicinal-Collegium.

Ermächtigung zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe.

Nach erstandener Prüfung sind die Doktoren der Medicin und Chirurgie, Carl Eduard Herwig, von Schwaigern, Oberamts Brackenheim, und Christoph Praßler von Ruppertshofen, Oberamts Gerabronn, zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe, und der in Lorch prakticirende Arzt Dr. Friedrich Adolph Christlieb von Unterkochen, Oberamts Aalen, zur Ausübung der Geburtshülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 15. September 1835. Für den Direktor:
Ludwig.

2. Des Studienraths.

Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge.

In Folge der vom 9.—11. d. M. vorgenommenen Vorprüfung für die akademischen Studien sind von den dabei erschienenen 72 Jünglingen wegen unzureichender Kenntnisse:

von dem	Studium	der katholischen Theologie	5,
von dem	—	der Rechts-Wissenschaft	2,
von dem	—	der Arznei-Wissenschaft	9,
von dem	—	der Cameral-Wissenschaft	3,

zurückgewiesen, folgende aber zu Universitäts-Studien für befähigt erklärt worden:

Digitized by Google

I. Zum Studium der evangelischen Theologie:

1) Rudolph Luz, Sohn des Sattlers in Tübingen,
2) Gustav Adolph Moser, Sohn des Diakonus in Ulm;

II. Zum Studium der katholischen Theologie:

1) Blasius Boser, Sohn des verstorbenen Unterförsters in Steinberg,
2) Franz Xaver Müller, Sohn des Steinhauermeisters in Ebersberg,
3) Ferdinand Probst, Sohn des Ochsenwirths in Ehingen,
4) Rudolph Ruckgaber, Sohn des Registrators in Stuttgart,
5) Franz Joseph Schwithelm, Sohn des Maurermeisters in Ulm;

III. Zum Studium der Rechts-Wissenschaft:

1) Johann Georg Ankele, Sohn des Müllers in Reutlingen,
2) Carl Cleß, Sohn des Ober-Justizraths, Oberamtsrichters in Cannstadt,
3) Christian Friedrich Gmelin, Sohn des Ober-Tribunalraths in Stuttgart,
4) Theodor Helfferich, Sohn des verstorbenen Pfarrers in Pleidelsheim,
5) Constantin v. Herda, Sohn des Direktors des Vergraths in Stuttgart,
6) Friedrich Gottfried Jäger, Sohn des Cameral-Verwalters in Urach,
7) Eduard Feitter, Sohn des Pupillenraths in Tübingen,
8) Hermann Koch, Sohn des Oberamtmanns in Heidenheim,
9) Carl Liesching, Sohn des Pfarrers in Grunbach,
10) Carl Mayer, Sohn des Bortenmachers in Stuttgart,
11) Friedrich Mehl, Sohn des verstorbenen Gerichts-Notars in Langenburg,
12) Conrad Neidlein, Sohn des Bürgers in Oelhaus,
13) Moriz Schliz, Sohn des Ober-Regierungsraths, Oberamtmanns in Mergentheim,
14) Adolph Seeger, Sohn des Reallehrers in Wildbad,
15) Carl Christian Silber, Sohn des Oberamts-Arztes in Nagold,
16) August Traub, Sohn des verstorbenen Kaufmanns in Stuttgart,
17) Heinrich Weber, Sohn des Direktors des Gerichtshofs in Tübingen,
18) Reinhard Friedrich Weinland, Sohn des Ober-Rentbeamten in Rechberghausen;

IV. Zum Studium der Medicin und höhern Chirurgie:

1) Robert Arnet, Sohn des Werkmeisters in Stuttgart,
2) Joseph Braun, Sohn des Rentbeamten in Ißny,
3) Carl Burckhardt, Sohn des verstorbenen Oberamts-Wundarztes in Cannstadt,

Digitized by Google

4) Wilhelm Alexander Camerer, Sohn des Pfarrers in Reinetzau,
5) Friedrich Eschenmayer, Sohn des Thierarztes in Dürrmenz-Mühlacker,
6) Heinrich Faber, Sohn des Staatsschulden-Zahlungs-Cassiers in Stuttgart,
7) Wilhelm Franck, Sohn des Wundarztes in Nürtingen,
8) Paul Julius Christlieb Haidlen, Sohn des Apothekers in Stuttgart,
9) Heinrich Christian Hochstetter, Sohn des Pfarrers in Holzgerlingen,
10) Christian Albert Kautter, Sohn des Kasernenhausschneiders in Ludwigsburg,
11) Theobald Kerner, Sohn des Oberamtsarztes in Weinsberg,
12) Franz Carl Friedrich Kinzelbach, Sohn des K. Kammer-Laquaien in Stuttgart,
13) Eberhard Köllreuter, Sohn des verst. General-Stabsarzts in Stuttgart,
14) Wilhelm Köstlin, Sohn des Ober-Consistorialraths, Stadtdekans in Stuttgart,
15) Christian Gottlob David Sandel, Sohn des Apothekers in Hall,
16) Julius Eugen Schloßberger, Sohn des Ober-Revisors in Stuttgart,
17) Hermann Dagobert Schön, Sohn des Stadtraths in Stuttgart,
18) August Carl Wiedersheim, Sohn des Hof-Cameral-Verwalters in Stetten,
19) Gustav Adolph Friedrich Zipperlen, Sohn des Stadtarzts in Bietigheim;

V. Zum Studium der Cameral-Wissenschaft:

1) Johann Wilhelm Ehmann, Sohn des Pfarrers in Degerschlacht,
2) Julius Hölder, Sohn des Ober-Kriegsraths in Stuttgart,
3) Gottlieb Heinrich Carl Jäger, Sohn des verst. Cameralverwalters in Backnang,
4) Otto v. Thumb-Neuburg, Sohn des verst. Erbmarschalls und K. Kammerherrn,
5) Adolph Widmann, Sohn des verstorbenen Pfarrers in Maichingen;

VI. Zum Studium der Forst-Wissenschaft:

1) Carl Imanuel Schlette, Sohn des Revierförsters in St. Johann,
2) August Tscherning, Sohn des Ober-Justizraths in Tübingen,
3) Bodo Friedrich Carl Ludwig v. Trott, Sohn des Staatsraths und Bundestags-Gesandten in Frankfurt;

VII. Zum Studium der Philosophie:

1) Johann Friedrich Kißling, Sohn des Seklermeisters in Ulm,
2) Edmund August Schmid, Sohn des Pfarrers in Untertürkheim,
3) Jakob Wlech, Sohn des Bürgers in Osterdingen.

Stuttgart den 16. September 1835. Flatt.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 38.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 30. September 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verzeichniß der, bei der im September d. J. vorgenommenen ersten Dienstprüfung für befähigt erklärten Candidaten des evangelischen Predigtamts.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Majestät haben nach höchstem Dekrete vom 26. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem wirklichen Staatsrath v. Pistorius, und

dem wirklichen Staatsrath, Hofkammer-Direktor v. Gärtner, bisherigen Rittern des Kron-Ordens, das Commenthur-Kreuz dieses Ordens gnädigst verliehen, auch

den Hauptmann erster Classe v. Biberstein, Bezirks-Commandanten des Landjäger-Corps im Neckarkreis,

den Baurath Vogel, so wie

den Dekan und Stadtpfarrer Heyd zu Weinsberg, zu Rittern des Kron-Ordens gnädigst ernannt.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 14. d. M. den Finanzkammer-Revisor, Kanzleirath Steudel, von Ludwigsburg, auf sein Ansuchen, unter Vorbehalt seines Titels und Rangs, als Hauptzollamts-Controleur nach Enzberg versetzt, und dagegen

den Controleur Schmid, von Enzberg, zum Finanzkammer-Revisor ernannt, auch

unter dem 21. d. M. die in der Offiziers-Bildungs-Anstalt befindlichen Zöglinge erster Classe, Berger, Tafel und Schneider, zu Unterlieutenants befördert, und

den Wachtmeister v. Gaisberg im ersten Reiter-Regiment, zum Unterlieutenant ernannt und bei dem zweiten Reiter-Regiment aggregirt.

Sodann haben Höchstdieselben unter dem 23. d. M. den Divisions-Commandanten, General-Lieutenant v. Hügel, auf seine Bitte der Inspekteursstelle der Infanterie gnädigst enthoben, und

die erledigte katholische Pfarrei Hausen ob Urspring, Dekanats Ehingen, dem Pfarrer Mattes zu Ringingen, desselben Dekanats, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des evangelischen Consistorium.

Verzeichniß der, bei der im September d. J. vorgenommenen ersten Dienst-Prüfung für befähigt erklärten Candidaten des evangelischen Predigtamts.

Von den fünfzig Candidaten des evangelischen Predigtamts, welche zu der in diesem Herbste in Tübingen vorgenommenen ersten Dienstprüfung zugelassen waren, sind 41 für befähigt erklärt worden, und zwar in alphabetischer Ordnung folgende:

1) Bilfinger, von Neuenstadt am Kocher, Seminarist.
2) Bilbuber, von Vaihingen an der Enz, Seminarist.
3) Brodbeck, von Heidenheim, Seminarist.
4) Eberle, von Nürtingen, Seminarist.
5) Fetzer, von Herrenalb, Seminarist.
6) Fleischhauer, von Stuttgart, Seminarist.
7) Frank, von Weinsberg, Seminarist.

Digitized by Google

8) Haldenwang, von Simozheim, Seminarist.
9) Haueisen, von Nürtingen.
10) Hermann, von Ottenhausen, Seminarist.
11) Jäger, von Thamm, Seminarist.
12) Kapf, von Wildbad, Seminarist.
13) Kemmler, von Apfelhof, Oberamts Mergentheim, Seminarist.
14) Kern, von Stuttgart, Seminarist.
15) Künkelen, von Urach, Seminarist.
16) Kurz, von Reutlingen.
17) Leyrer, von Cleversulzbach, Seminarist.
18) Löffler, von Renningen, Seminarist.
19) Ludwig, von Waldmannshofen.
20) Gundert, von Stuttgart, Seminarist.
21) Neubronner, von Ulm.
22) Oettinger, von Markgröningen.
23) Reicherter, von Reutlingen.
24) Reinhardt, von Pflugfelden, Seminarist.
25) Roller, von Balingen, Seminarist.
26) Schlotterbeck, von Linsenhofen.
27) Schober, von Stuttgart, Seminarist.
28) Schönleber, von Ludwigsburg, Seminarist.
29) Schunke, von Hessenkassel, Seminarist.
30) Schwarz, von Stuttgart, Seminarist.
31) Seiz, von Ebingen, Seminarist.
32) Sigel, von Stuttgart, Seminarist.
33) Stoll, von Tübingen.
34) Stüber, von Reutlingen, Seminarist.
35) Weiß, von Asperg, Seminarist.
36) Wetzel, von Nürtingen, Seminarist.
37) Wullen, von Stuttgart.
38) Zeller, Eduard, von Kleinbottwar, Seminarist.
39) Zeller, Carl, von Rottenmünster, Seminarist.

Digitized by Google

40) Zeller, Paul von Caralenn in Ostpreußen.

41) Zimmer, von Herbrechtingen, Seminarist.

Stuttgart den 22. September 1833. Mohl.

Dienst-Erledigungen.

1) Bei dem Civil-Senate des K. Gerichtshofs in Ellwangen ist eine Assessorsstelle erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Obertribunal zu melden.

2) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Bellamont, Oberamts und Dekanats Biberach, begreift das Pfarrdorf mit mehreren Einödhöfen, sodann das Dorf Füramoos sammt einem Hofe, zusammen 612 Pfarrgenossen. In beiden Orten befinden sich Kirchen und Schulen, auch hat das Filial Füramoos eigenen pfarrlichen Gottesdienst. Das beständige Einkommen von Garten-Ertrag, Besoldung und gestifteten Gebühren, beläuft sich nach Abzug der Ausgaben für den Exkurrent-Vikar auf 740 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

3) Die katholische Pfarrei Schönthal, Oberamts Künzelsau und Dekanats Ammerichshausen, mit 216 Pfarrgenossen im Pfarrorte und in einigen Filialweilern und Höfen, gewährt an Garten-Ertrag, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein jährliches beständiges Einkommen von 700 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

4) Durch den Tod des Revierförsters Haas ist die Revierförstersstelle in Hohenstaufen, Forstamts Lorch, mit welcher die Besoldung zweiter Classe nebst Pferdsration verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. ist der Lehrer an dem Vaganten-Kinder-Erziehungs-Institut in Weingarten, Schlipf, zum Lehrer und Aufseher bei der an dem landwirthschaftlichen Institut in Hohenheim bestehenden Ackerbauschule, und

unter dem 24. d. M. der bisherige Revisions-Assistent Haux bei der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises zum Kanzlei-Assistenten ernannt worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 39.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 8. Oktober 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Wiederbesetzung des Königl. Fürstl. Thurn und Taxis'schen Amtsgerichts Neresheim. — Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend. — Bekanntmachung eines Verzeichnisses der Königl. Preussischen, Königl. Bayerischen, Königl. Sächsischen und Kurfürstl. und Großherzogl. Hessischen Consuln und Handels-Agenten. — Privilegium gegen den Nachdruck des Werkes: „Perlen der heiligen Schrift." — Weitere Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck. — Verfügung, betreffend die Ausgleichungs-Abgaben im Verkehr mit dem Herzogthum Nassau. — Verfügung, betreffend die weitere Erleichterung des Verkehrs mit dem Großherzogthum Baden.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 26. v. M. den Brigade-Adjutanten der Artillerie, Hauptmann zweiter Classe, v. Mundorf, zum Hauptmann erster Classe befördert, und

unter dem 27. v. M. den Hauptmann erster Classe im General-Quartiermeisterstab, v. Rüpplin, zu Höchst-Ihrem Adjutanten, wie auch

durch höchstes Dekret vom 29. v. M. den Regierungs-Assessor, Carl v. Varnbüler zu Ludwigsburg, zum K. Kammerherrn gnädigst zu ernennen geruht.

Digitized by Google

Sodann haben Höchstdieselben unter dem 30. v. M. den Stabs-Offizier im dritten Reiter-Regiment, Major v. Imle, auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt, und

den Guide erster Classe des General-Quartiermeisterstabs, Unterlieutenant Burkhardt, als aggregirten Unterlieutenant den Garnisons-Compagnien zugetheilt, ferner

unter dem 1. d. M. dem Unterlieutenant der Königl. Leibgarde zu Pferd, Grafen v. Waldburg-Zeil, die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärdienst ertheilt,

den Gerichts-Aktuar, Freiherrn v. Gemmingen, von Besigheim, seinem Ansuchen gemäß, auf das erledigte Gerichts-Aktuariat in Eßlingen gnädigst versetzt, und

den Referendär erster Classe, Fetzer von Stuttgart, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat Stuttgart zu seinem Wohnsitze gewählt.

Durch höchste Entschließung vom 23. v. M. ist der nachgesuchten Enthebung des Postmeisters Winter zu Heidenheim, von dem vereinigten Post-Expeditions- und Posthalterei-Dienste allda, und der Uebertragung dieses Dienstes an den Sohn desselben, den Gastwirth Ludwig Winter daselbst, wie auch

der nachgesuchten Enthebung des Posthalters Schäffer in Backnang von dem Post-Expeditions- und Posthalterei-Dienste allda, und der Uebertragung dieses vereinigten Postdienstes an den Gastwirth Wilhelm Currlin daselbst die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, betreffend die Wiederbesetzung des Königl. Fürstl. Thurn und Taxis'schen Amtsgerichts Neresheim.

Da der seitherige K. Fürstl. Thurn und Taxis'sche Amtsgerichts-Notar v. Steinberg in Schloß-Neresheim zum Amtsrichter daselbst ernannt, und zu Versehung dieser Stelle für befähigt erkannt worden ist; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 25. September 1835. Schwab.

Digitized by Google

b) Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend.

Diejenigen Rechts-Candidaten, welche zu der im Monat December d. J. vorzunehmenden ersten Dienst-Prüfung vor dem zu Tübingen niedergesetzten Justiz-Prüfungs-Collegium (der Juristen-Fakultät) zugelassen zu werden wünschen, werden hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche, welche genau nach den hierüber bestehenden Vorschriften (vergl. die Minist.Verfügung vom 1. April 1835, Reg.Bl. S. 149 ff.) eingerichtet seyn müssen, bis zum 1. November d. J. bei der unterzeichneten Stelle um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nichteinhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von dieser Semester-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Stuttgart den 2. Oktober 1835.

Schwab.

B) Des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Des Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Bekanntmachung eines Verzeichnisses der Königl. Preussischen, Königl. Bayerischen, Königl. Sächsischen und Kurfürstl. und Großherzogl. Hessischen Consuln und Handels-Agenten.

Nach Inhalt des Art. 19 der Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833 sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des andern der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Unter Beziehung auf diesen Artikel wird nachstehendes Verzeichniß der Königl. Preussischen, Königl. Bayerischen, Königl. Sächsischen, und Kurfürstl. und Großherzogl. Hessischen Consuln und Handelsagenten zu öffentlicher Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 29. September 1835.

Beroldingen.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Königl. Preußischen Consuln und Agenten.

Ort.	Name.	Eigenschaft.
Aalborg.	Hr. Niels-Wigelsen.	Vice-Consul.
Aberdeen.	— Arthur Thomson.	— —
Agde, s. Cette.		
Aleppo.	— Raph. di Mose Picciotto.	Consuln.
Alexandria (Egypten).	— Andreas Roquerbe.	
Algarbien, s. Lissabon.		
Alicante.	— Jakob d'Arabet.	General-Consul für die Stadt Alicante und die Provinzen Valenzia und Murcia.
Altona, s. Hamburg.		
Amsterdam.	— D. C. Splittgerber.	Consuln.
Ancona.	— Sf. Andrea Malaccari.	
Antwerpen.	— Adrien Saportas.	Consul.
Appledore.	— John Hogg.	Vice-Consuln.
Arendal.	— Peter Herloffen.	
Arensburg (Insel Oesel).	— Johann Bazancourt.	
Bairuth, s. Sayda.		
Baltimore.	— J. P. Krafft.	Consul.
Barcellona.	— Anton d'Ogny.	Consul für Barcellona, Catalonien und die baleari-schen Inseln.
Belfast.	— Gust. Heyn.	Vice-Consul.
Bergen.	— Konow.	Consul.
Bilbao.	— Joh. Amann.	Handels-Agent.
Birmingham.	— Edward Thomason.	Vice-Consul.
Bordeaux.	— Carl Delbrück.	Consul.
	— Jul. Delbrück.	Vice-Consul.
Bornholm (Insel).	— Jörgen Gad Winslöw.	Consul.
Bremen.	— Fr. Ad. Delius.	Consul (zugleich für das Großherz. Oldenburg).
Brest.	— Louis Aug. Versolle.	Vice-Consuln.
Bristol.	— Herman Visger, jun.	
Brody.	— Joh. Ludw. Michaleck.	Consular-Agent.

Digitized by Google

Ort.	Name.	Eigenschaft.
Bucharest.	Hr. Frhr. v. Sakellario.	Consuln.
Cadix.	— Ludolph Christ. Uhthoff.	
Calais.	— Heinr. Dupont.	Vice-Consuln.
Canton in China.	— Hellingworth Magniac.	
Capstadt (auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung).	— Hamilton Roß.	Consul.
Cette.	— Aug. Lichtenstein.	Consul.
	— L. Cazalis Garonne.	Vice-Consul.
Charlestown.	— Ludw. Traymann.	Consul.
Cherbourg.	— Jacques Antenor Mauger.	Vice-Consul.
Christiania.	— Hans Faye.	Consuln.
Christiansand.	— Reinhard, Geh. Com. Rath.	
Civita Vecchia, s. Rom.		
Cork.	— Reuben Deaves.	Vice-Consul.
Corunna.	— Franz Barrié.	Consul.
Cowes.	— Robert Davis.	Vice-Consuln.
Cronstadt.	— Fried. Winberg.	
Cypern.	— Jacques Mattei.	Consul.
Dartmouth.	— R. L. Hingston.	Vice-Consuln.
Deal.	— Edward Iggulden.	
Dower.	— Henshaw Latham.	— —
Drogheda.	— Thomas Carty.	
Drontheim.	— Lorenz Lork.	Consul.
Dublin.	— John Walsh.	Vice-Consuln.
Dundee.	— John Hill.	
Dünkirchen.	— P. Bonvarlet.	
Edimburgh u. Leith.	— James Gibson Thomson.	Consuln.
Emden.	— Hüllesheim.	
Exeter, s. Plymouth.		
Falmouth.	— George C. Fox.	Vice-Consul.
Fano, s. Sinigaglia.		
Flastrand, jetzt Friedrichshafen.	— Peter Julius Kall.	Consul.
Fowey, s. Plymouth.		
Friedrichsstadt, s. Tönningen.		

Digitized by Google

Ort.	Name.	Eigenschaft.
Genua.	Hr C. Andr. Philippe, Com. Rath.	Consul.
Glasgow.	— Robert Sanderson.	Vice-Consuln.
Gloceſter.	— William Price.	
Goſport, ſ. Portsmouth.		
Gothenburg.	— Chr. Fried. Wilh. Willerding.	Consul.
Guernſey.	— J. Le Marchant.	Vice-Consul.
Hamburg.	— Peter Godeffroy.	General-Consul (zugleich für Altona u. den ganzen herzogl. Holſtein'ſchen Bezirk auf dem rechten Ufer der Elbe, ſowie für das hannöver'ſche Elbufer, von Harburg bis zum Ausfluß der Elbe.
	— H. Haſpers, Commerz. Rath	
Harlingen.	— Freezk Derks Fontein.	Vice-Consuln.
Harwick.	— Sam. Billingley.	
Havanna.	— Heinr. Henſel.	Consuln.
Havre de grace.	— Joh. C. Fr. Werner.	
Helder.	— van Herwerden.	Vice-Consul.
Helſingör.	— v. Forckenbeck, Geh. R. Rath.	General-Consul.
	— Carl Pryß.	Vice-Consul.
Hiöring, ſ. Aalborg.		
Hull.	— J. W. Henting.	Deßgl.
Jaſſy.	— Kuch.	Deßgl. u. Handels-Agent.
Jerſey.	— A. de St. Croix.	Vice-Consul.
St. Ives, ſ. Penzance.		
Kiel.	— Victor Schmidt.	Consul.
Kopenhagen.	— Tutein.	General-Consul.
	— Ferd. Tutein.	Vice-Consul.
Leer.	— Carl Schöloink.	Consul.
Leipzig.	— Dr. Baumgärtner, Geh. Hofrath.	General-Consul.
Leith, ſ. Edimburgh.		
Libau.	— Heinr. Sörenſen.	Consul.
	— Jens Koch.	
Limmerick.	— Francis Spaight.	Vice-Consuln.

Digitized by Google

Ort.	Name.	Eigenschaft.
Lissabon.	Hr. J. G. Poppe.	Vice-Consul.
Liverpool.	— John Will. Gibson.	Consuln.
Livorno.	— Carl Stichling.	
London.	— Bernhard Hebeler.	General-Consul für das Königreich Großbritannien u. Irland, deßgl. Consul für London.
Londonderry.	— Charles Stewart.	Vice-Consul.
Lübeck.	— Edward G. Kulenkamp.	Consul.
Lynn.	— W. Garland.	Vice-Consul.
Madeira (Insel).	— Joh. Krüger.	Consul.
Majorka, s. Barcellona.		
Malaga.	— Joh. Rose.	General-Consul für Malaga und das Königreich Granada.
Malmö, s. Landskrona.		
Malta (Insel).		
Margate.	— William Cobb.	Vice-Consul.
Marseille.	— C. L. Roulet, Comerz-Rath.	Consul.
St. Martin (Ins. Rhé).	— Dan Rivaille Dechezeaux.	Vice-Consul.
Messina.	— W. Jäger.	Consul.
Metamoros.	— Heinr. Moriz Hebenstreit.	Vice-Consul.
Mexico.	— v. Gerolt.	General-Consul.
St. Michel, s. Madeira.		
Mön, s. Kopenhagen.		
Montpellier, s. Cette.		
Montrose.	— Rob. Millar.	Vice-Consul.
Morea, s. Patras.		
Moscau.	— W. Rosenstrauch, Com. Rth.	Consul.
Mountsbay s. Penzance.		
Nantes.	— Hipolyte Pelloutier.	Consul für Nantes und für die Provinz Bretagne.
Neapel.	— Fried. Degen.	Consuln.
Neu-Orleans.	— F. W. Schmidt.	
Newcastle (upon Tyne).	— William Losh.	Vice-Consul.
New-Port.	— C. H. Stone.	Deßgl.

Ort.	Name.	Eigenschaft.
New-York.	Hr. Joh. Wilh. Schmidt.	Consuln.
Nizza.	— Avigdor, Commerz Rath.	
Noirmoutier.	— Jos. Pineau.	Vice-Consul.
Odessa.	— E. C. Walther.	Consul.
	— Joh. Albr. Bock.	Vice-Consul.
Oesel (Insel), s. Arensburg.		
Oldenburg s. Bremen.		
Insel Oleron (St. Pierre.)	— P. Disdier.	Vice-Consul.
Ostende.	— Franz Ludw. de Bal.	Consul.
Padstow.	— T. R. Avery.	Vice-Consul.
Patmos, Rohdes und Stankio.	— Anton Gilly.	Consul.
Penzance, Mountsbay und St. Ives.	— Robert Pearce.	Vice-Consuln.
Pernambuko.	— Jose Diego da Silva.	
Pernau.	— Carl Wilh. Behrens.	Consuln.
St. Petersburg.	— Ketzler, Hofrath.	
	— Joh. Christian Oesterreich.	Vice-Consul.
Philadelphia.	— Arnold Halbach.	Consul.
St. Pierre, s. Oleron.		
Plymouth.	— John Luskombe.	Vice-Consul (zugleich für Exeter und Fowey.)
Poole.	— Jos. Garland.	Vice-Consul.
Porto.	— Ant. Maya.	Consul.
Portsmouth und Gosporth.	— Luke Nichols.	
Puerto Santa Maria.	— Lameyer.	Vice-Consuln.
Ramsgate.	— Nath. Austen.	
Rendsburg.	— Peter Fried. Nissen.	Consuln.
Reval.	— Gottl. Küster.	
Rhé (Insel), s. St. Martin.		
Riga.	— J. C. Wöhrmann.	Gen Consul für Kur- und Liefland.
	— C. H. Oelsner.	Vice-Consul.

Ort.	Name.	Eigenschaft.
Rio de Janeiro.	— C. W. Theremin.	General-Consul.
	— Heinr. Phil. Rouquette.	Vice-Consuln.
Rochefort.	— A. Guerrin des Essards.	
Rochelle.	— F. Ant. Gottfr. v. Heimbach.	Consul.
Rom u. Civita Vecchia.	— Dominiko Valentini, Geh. Commerzien-Rath.	General-Consul.
Rostock.	— Martin Köster.	Consuln.
Rotterdam.	— Friedr. Karp.	
	— Pet. Heinr. Schott.	Vice-Consul.
Rouen.	— J. Rondeaux.	Consuln.
Sayda und Bairuth.	— Moise Haim Picciotto.	
	— J. Chasseaud.	Vice-Consul.
Salonichi.	— Pet. Chasseaud.	Consul.
Santorin.	— G. P. Lazarre Alby.	
Scarborough.	— R. S. Robson.	Vice-Consuln.
Scilly.	— Hy. Edwards.	
Sevilla.	— Anton Merry.	Consul.
Sherneß.	— W. W. Bentham.	
Shoreham.	— Jos. Pillstone.	Vice-Consuln.
Sinigaglia und Fano.	— Gf. A. Giakomini.	Consuln.
Smyrna.	— M. Pezzer, Commerzien-Rath.	
Southampton.	— Th. Bedingford, Day.	Vice-Consul.
Stankio s. Patmos.		
Stockholm.	— Adam Hr. Otto.	Consul.
Stockton.	— Christ. Martin.	Vice-Consuln.
Sunderland.	— Geo. Booth.	
Tampico.	— Francke.	Vice-Consuln.
Texel.	— Joh. Jak. Reinbach.	
Tönningen und Friedrichsstadt.	— C. M. Lexow.	Consuln.
Toulon.	— Marius Crassous.	
Triest.	— Ant. Tichy.	Gen. Consul (s. Alikante).
Valencia.	— J. d'Arabet.	
	— J. Peratoner.	Vice-Consul.
St. Valery.	— Rousselin Michault.	Consuln.
Venedig.	— Chr. Fried. v. Köpff.	

Digitized by Google

Ort.	Name.	Eigenschaft.
Vera-Cruz.	Hr. Christian Aug. Stolz.	Vice-Consul.
Vliessingen.	— J. J. Becker.	— — für Vliessingen u. die Insel Walchern.
Warschau.	— v. Niederstetter, Reg. Rath.	General-Consul.
Waterford.	— William Marchant Ardagh.	Vice-Consuln.
Weymouth.	— Jos. Horsford.	
Windau.	— Hertzwich.	
Wisby (Insel Gothland).	— G. N. Donner.	Consuln.
Wismar.	— C. F. Kröplin.	
Wyburg.	— Joh. F. Hackmann.	
Yarmouth.	— Isaak Preston.	Vice-Consul.
Yviça, s. Barcellona.		

Verzeichniß

der Königl. Bayerischen Consuln und Agenten.

Aachen.	Hr. Xaver Kuetgens.	Handels-Consul.
Altona, s. Hamburg.		
Amsterdam.	— G. Carl. Chr. Fr. Fikenscher.	Consul.
Ankona.	— Jakob Baluffi.	—
Bahia.	— Peter Peyke.	Handels-Agent.
Bayonne.	— Joseph Bonnat.	
Bordeaux.	— Jakob Heinrich, Freiherr von Sulzer-Warth.	
Botzen.	— Th. Carli.	Consuln.
Carlsruhe.	— Heinr. Rosenfeld.	
Cöln.	— Joh. Christ. David Bartols.	
Corfu.	— J. L. Faber.	General-Consul für die jonischen Inseln.
Dresden.	— Gottwald Hesse.	Consul.
Emden.	— Carl Bocke.	—
Fiume.	— Alois Cornet.	Handels-Consul.
Genua.	— Joh. Baptist Penco.	Handels-Agent.
Gibraltar.	— Heinr. Fried. Käser.	Consul.
Girgenti.	— Don Raphael Politi.	Handels-Agent.

Digitized by Google

Ort.	Name.	Eigenschaft.
Hamburg.	Hr. Adolph Ritter v. Hildebrandt.	General-Consul.
Hannöv. Münden.	— Joh. Bernh. Holzmüller.	
Havre de grace.	— Heinr. Meinel.	Consuln.
Leipzig.	— Conr. Moriz Theod. Thieme.	
Livorno.	— Heinr. Rud. Gebhard.	Handels-Agent.
London.	— Adolph Fried. Schätzler.	
Lübeck.	— Markus Andr. Souchay.	
Magdeburg.	— Aug. Morgenstern.	Consuln.
Mannheim.	— F. L. Bassermann.	
Marseille.	— Wilh. Sieveking.	
Messina.	— Georg Kilian.	
Mexiko.	— Hermann Nolte.	Handels-Agenten.
Montpellier und Cette.	— Georg Aug. Lichtenstein.	
Moskau.	— Peter Dreyer.	Consuln.
Neapel.	— Cajetan Bellotti.	Handels-Agent.
Newyork.	— Georg Heinr. Siemon.	Handels-Consul.
Odessa.	— Josaphat Ettlinger.	Consul.
Paris.	— Advokat Gittard.	Agent.
Petersburg.	— Fried. Wilh. Walz.	
Riga.	— Fried. v. Stressow.	Consuln.
Rio de Janeiro.	— Joh. H. Christen-Tenbrink.	Gen. Consul in Brasilien.
Rotterdam.	— Carl Köhler.	
Strasburg.	— Jakob Hummel.	Consuln.
Triest.	— Schnell-Griot.	
Venedig.	— Ant. Cornet.	Handels-Agent.
Wien.	— Richard Adolph v. Gretzmiller.	

Verzeichniß

der Königl. Sächsischen Consuln und Agenten.

Athen.	Hr. François Feraldi.	General-Consul.
Bahia.	— Eduard Bellmann.	
Baltimore mit d. Staat Maryland.	— Ferd. Ludw. Brauns.	Consuln.
Bordeaux.	— Carl Albrecht.	General-Consul.

Ort.	Name.	Eigenschaft.
Bremen.	Hr. Heinr. Leopold.	Consuln.
Brüssel.	— C. G. Rahlenbeck.	
Cadix.	— Carl F. A. Uhthoff.	
Constantinopel.	— Georg Daniel Schneider.	Consuln.
Hamburg.	— Carl Ferd. Michahelles.	
Lissabon.	— Theodor v. Zeller.	
London.	— James Colquhoun.	General-Con
Lübeck.	— Heinr. Dietr. Beel.	Consuln.
Malaga.	— Wilh. v. Rein.	
Mexico.	— W. de Drusina.	General-Consul.
Moscau.	— Franz Brandebourg.	Consul.
Neapel.	— Carl Just.	General-Handels-Agent.
New-York.	— A. A. Melly.	Consuln.
Pernambuko.	— Nicolaus Otto Biber.	
Petersburg.	— Johannes Becker.	
Philadelphia.	— Robert Ralston.	
Riga.	— Eduard Stephany.	
Rio-Janeiro.	— C. J. Bisterfeld.	
Triest.	— J. W. Sartorio, Präsident des Handelsstandes.	

Verzeichniß
der Kurfürstl. Hessischen Consuln und Agenten.

Amsterdam.	Hr. Joh. Cornelius Wunderly.	Consuln.
Bremen.	— Heinr. Wilh. Ludw. Oelrichs, der jüngere.	
Hamburg.	— Eduard Jakoby.	
Lübeck.	— Johannes Croll.	
New-York.	— Conr. Wilhl. Faber.	

Verzeichniß
der Großherzogl. Hessischen Consuln und Agenten.

Amsterdam.	Hr. Salomo Bernh. Sichel.	Consuln.
Cöln.	— Fried. Wilh. Falkenberg.	
Hamburg.	— Jonas Mylius.	

Digitized by Google

C) Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

a) Privilegium gegen den Nachdruck des Werkes: „Perlen der heiligen Schrift."

Da Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. der S. G. Liesching'schen Buchhandlung in Stuttgart, ein Privilegium gegen den Nachdruck des in ihrem Verlage erscheinenden Werkes: „Perlen der heiligen Schrift, eine tägliche Quelle christlicher Erbauung," auf die Dauer von sechs Jahren zu ertheilen gnädigst geruht haben; so wird solches unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Stuttgart den 18. September 1835. Schlayer.

b) Privilegien gegen den Büchernachdruck.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M, gegen den Nachdruck der nachgenannten schriftstellerischen Werke Privilegien auf die Dauer von sechs Jahren zu ertheilen gnädigst geruht:

1) Dem Buchhändler Paul Neff, zu Stuttgart, für das in seinem Verlage erscheinende „Handbuch der französischen und deutschen, englischen und deutschen, italienischen und deutschen Conversations-Sprache, von Eduard Coursier;"
2) dem Hofbuchhändler G. F. Heyer, in Giessen, für die von ihm verlegte zwölfte Auflage des Lehrbuchs des peinlichen Rechts von Dr. A. Ritter von Feuerbach, neu herausgegeben vom Geheimenrath und Professor Dr. Mittermaier, in Heidelberg;

was unter Hinweisung auf die K. Verordnung am 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Büchernachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 1. Oktober 1835. Schlayer.

D) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

a) Verfügung, betreffend die Ausgleichungs-Abgaben im Verkehr mit dem Herzogthum Nassau.

Unter Beziehung auf die Verfügung vom 8. d. M., betreffend die vorläufige Erleichterung des Verkehrs mit dem Herzogthum Nassau (Reg.Bl. Nr. 35), wird hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht, daß

Digitized by Google

1) Württembergiſche Erzeugniſſe bei dem Uebergange nach Naſſau einer Ausgleichungs-Abgabe nicht unterworfen, dagegen

2) von nachbenannten Gegenſtänden, wenn ſie aus dem Herzogthum Naſſau nach Württemberg eingeführt werden, die beigeſetzten Ausgleichungs-Abgaben zu entrichten ſind:

a) von Bier 2 fl. 20 kr. vom württembergiſchen Eimer;

b) von geſchrotetem Malz 20 kr. für das württembergiſche Simri;

c) von Brantwein 5 fl. für den württembergiſchen Eimer.

Stuttgart den 25. September 1835. Herdegen.

b) Verfügung, betreffend die weitere Erleichterung des Verkehrs mit dem Großherzogthum Baden.

Nach höchſter Genehmigung Seiner Königlichen Majeſtät wird hiemit in Beziehung auf den Verkehr mit dem Großherzogthum Baden im Einverſtändniß mit den übrigen zollverbündeten Staaten Folgendes verfügt:

1) Von den, vermöge der Miniſterial-Verfügung vom 14. Juli d. J. (Reg.Bl. Nr. 29), von der gegenſeitigen Zollbefreiung noch ausgeſchloſſenen Gegenſtänden dürfen vom 14. d. M. an folgende ohne Entrichtung von Zoll-Abgaben aus dem Vereinsgebiet in das Großherzogthum Baden, und aus dem Großherzogthum Baden in das Vereinsgebiet gebracht werden:

Tarifſatz 2, b, Baumwollegarn,

1) weißes, ungezwirntes und Watten,

2) doublirtes, gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn), ingleichen alles gefärbte Garn;

Tarifſatz 20, Kurze Waaren, Quincaillerie ꝛc,

Tarifſatz 25, f, Weine, ältere als 1834r Gewächs,

Tarifſatz 30, Seidewaaren,

b) ſeidene Zeuge und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spizen, Petinet, Flor (Gaze), Poſamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Puz-Waaren, Geſpinnſt- und Treſſen-Waaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eiſen, Glas, Holz, Leder, Meſſing und Stahl; Gold- und Silberſtoffe; endlich obige Waaren aus Floretſeide (bourre de soie), oder Seide- und Floretſeide.

Digitized by Google

c) Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien, Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden, enthalten sind.

2) Der Eingang dieser Waaren aus den Vereinsstaaten in das Großherzogthum und aus dem Großherzogthum in die Vereinsstaaten ist nur dann gestattet, wenn durch obrigkeitlich beglaubigte Ursprungs-Zeugnisse von Fabrikanten oder Producenten nachgewiesen wird, daß sie bezüglich in einem Vereinsstaate oder dem Großherzogthum erzeugt worden sind.

3) Was wegen der Ursprungs-Zeugnisse für Wollen- und Baumwollen-Waaren, so wie der 1834r Weine nach der Verfügung vom 14. Juli d. J. bereits vorgeschrieben ist, findet auch auf die zu 1) erwähnten Gegenstände Anwendung.

Zum Vollzug der gegenwärtigen Verfügung ist die K. Zolldirektion angewiesen.

Stuttgart den 5. Oktober 1835.

Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) Bei der K. Hof-Domänenkammer ist die Stelle ihres Bau-Inspektors mit einem Gehalte von jährlichen 1,400 fl. und den regulativmäßigen Diäten bei Reisen, erledigt. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei der K. Hof-Domänenkammer vorschriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um das in Erledigung gekommene Gerichts-Aktuariat in Besigheim haben sich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

3) Durch das am 25. v. M. erfolgte Ableben des Gerichts-Notars Bonhöffer in Langenburg ist das in der ersten Besoldungs-Classe stehende Gerichts-Notariat daselbst erledigt worden. Die Bewerber um dasselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

4) Zum Behuf der definitiven Wiederbesetzung des in der zweiten Besoldungsklasse stehenden Oberamts Herrenberg, werden die Bewerber um dasselbe aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei der Regierung des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig einzureichen.

Digitized by Google

5) Durch den Tod des Oberamtmanns Ovelog ist das in der zweiten Besoldungsklasse stehende Oberamt Horb in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb vier Wochen bei der Regeirung des Schwarzwaldkreises vorschriftmäßig einzureichen.

6) Die befähigten Bewerber um die erledigte Stelle eines ersten Reallehrers in Biberach haben sich innerhalb drei Wochen bei dem Studienrathe zu melden. Der Lehrer hat in der Schule wöchentlich 23 öffentliche Lehrstunden in Arithmetik und Geometrie, Physik, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Technologie, und außer diesen jeden Sonntag zwei Stunden in der Gewerbe-Schule, im Ganzen also 25 Stunden zu geben. Das fixe Einkommen der Stelle berechnet sich auf 601 fl. 12 kr., wozu noch das Schulgeld mit etwa 50 fl. kommt.

7) An dem Obergymnasium in Ellwangen ist eine Lehrstelle mit dem Gehalt von 800 fl. erledigt. Der Lehrer hat Unterricht in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache zu ertheilen, wenn er katholischer Geistlicher ist auch den Religionsunterricht für die katholischen Schüler des obern Gymnasiums zu übernehmen, und den angeordneten besondern Gottesdienst zu besorgen. Mit diesen letzteren Verrichtungen ist eine besondere Belohnung von 67 fl. verbunden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei dem K. Studienrath vorschriftgemäß zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 40.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 14. Oktober 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Ordens-Verleihungen und Erlaubniß zu Annahme fremder Orden. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Familien-Statuts der Grafen von Stadion-Thannhausen vom 17. Mai 1830. — Bekanntmachung, der theils in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen, theils zum akademischen Studium der Theologie für befähigt erklärten Jünglinge.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Ordens-Verleihungen und Erlaubniß zu Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 26. v. M. den Obersten und Commandanten des ersten Reiter-Regiments, v. Einsiedel, so wie

Höchst-Ihren Adjutanten, Oberstlieutenant v. Maucler, zu Rittern des Militär-Verdienst-Ordens ernannt.

Sodann haben Höchstdieselben aus Anlaß des zu Berlin geschlossenen Vertrags über den Beitritt des Großherzogthums Baden zu dem deutschen Zollvereine,

dem Großherzoglich Baden'schen Finanz-Minister v. Böckh den Friedrichs-Orden,

dem Großherzoglichen Geheimen Referendär Goßweiler das Commenthur-Kreuz, und

dem Großherzoglichen Geschäftsträger am hiesigen K. Hofe, Legationsrath, Kammerherrn, Baron Rüdt v. Collenberg, das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone zu ertheilen geruht.

Digitized by Google

Auch erhielten nachstehende K. Staatsdiener die allerhöchste Erlaubniß, die ihnen von des Großherzogs von Baden Königlicher Hoheit, aus derselben Veranlassung, verliehenen Ordens-Dekorationen anzunehmen und zu tragen:

der Geheime Rath und Chef des Finanz-Departements, v. Herdegen, das Großkreuz des Zähringer Löwen-Ordens,

der K. Geschäftsträger zu Berlin, Kammerherr, Legationsrath Freiherr v. Linden, das Commenthur-Kreuz, und

der Finanzrath Hauber das Ritterkreuz dieses Ordens.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchstes Dekret vom 9. d. M. an den Ordens-Vice-Kanzler, dem Kammerherrn und Legations-Sekretär, Grafen von Degenfeld-Schomburg, die nachgesuchte Erlaubniß gnädigst ertheilt, das ihm von des Kaisers von Rußland Majestät verliehene Commandeur-Kreuz des Stanislaus-Ordens anzunehmen und zu tragen.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 4. d. M. die erledigte Hofkammerliche Försterstelle zu Feuerbach, dem Forst-Candidaten Leo Metzger, von Hemmendorf, Oberamts Rottenburg, gnädigst übertragen, und

unter dem 5. d. M. den Oberstlieutenant Grafen Alexander von Württemberg, in derselben Eigenschaft bei dem ersten Reiter-Regimeut aggregirt,

den Rittmeister erster Classe, v. Cranz, des ersten Reiter-Regiments, zum Major und Stabs-Offizier im dritten Reiter-Regiment,

den Rittmeister zweiter Classe, v. Herbort, des ersten Reiter-Regiments, zum Rittmeister erster Classe in diesem Regiment,

den Oberlieutenant v. Forstner des vierten Reiter-Regiments, zum Rittmeister zweiter Classe im ersten Reiter-Regiment, und

den Unterlieutenant Buchholz des dritten Reiter-Regiments, zum Oberlieutenant im vierten Reiter-Regiment befördert, so wie

den bei dem dritten Reiter-Regiment aggregirten Unterlieutenant v. Gaisberg, bei diesem Regiment eingetheilt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 6. d. M. den Oberamtmann Sandberger in Ellwangen, seinem Ansuchen gemäß, wegen Alters in den Ruhestand zu versetzen,

Digitized by Google

vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. die erledigte katholische Dekanats- und Pfarrstelle zu Hofen, Oberamts Aalen, dem Stadtpfarrer Schmidt zu Weil der Stadt, wie auch

die erledigte katholische Pfarrei Dietenheim, Dekanats Ulm, dem Pfarrer Klinzinger zu Treerz, Dekanats Leutkirch, gnädigst zu verleihen, und

vermöge höchsten Dekrets vom 8. d. M. das erledigte Gerichts-Notariat Welzheim dem Oberamtsgerichts-Aktuar Bröm in Aalen, vorerst in widerruflicher Weise, zu übertragen geruht.

Die patronatische Nomination des Candidaten Carl Fischer, von Gaildorf, der Zeit Vikars in Hedelfingen, Dekanats Cannstadt, auf die evangelische Pfarrei Münster, ist unter dem 2. d. M. bestätigt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Familien-Statuts der Grafen von Stadion-Thannhausen vom 17. Mai 1830.

Seiner Königlichen Majestät ist von den Grafen Johann Philipp Franz und Joseph Philipp Eduard von Stadion-Thannhausen ein den 17. Mai 1830 zu Wien errichtetes Familien-Statut mit der allerunterthänigsten Bitte vorgelegt worden, dasselbe landesherrlich zu bestätigen, und hiernächst öffentlich bekannt machen zu lassen.

Da nun das gedachte Statut, nach vorgängiger Prüfung der zuständigen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, als mit der Landes-Verfassung und den bestehenden Gesetzen übereinstimmend erfunden worden ist, so wird dasselbe, so weit es zur öffentlichen Bekanntmachung geeignet ist, jenem Ansuchen gemäß und in Folge allerhöchster Entschließung vom 17. April 1835, unter Bezugnahme auf die demselben hier beigefügte Bestätigungs-Urkunde, mittelst des hienach stehenden Auszugs, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Stuttgart den 12. September 1835. Schwab.

Digitized by Google

Auszug

aus dem Familien-Statut der Grafen von Stadion-Thannhausen vom 17. Mai 1830.

I.

Rücksichtlich des Besitzes und der Nutznießung (Nutz-Eigenthum) ist unser Familien-Fideikommiß-Vermögen in folgende drei Theile abgesondert, nämlich:

Erster Theil. Dieser besteht in der ideellen Hälfte der von den beiden Branchen-Chefs jederzeit gemeinschaftlich administrirten böhmischen Herrschaften Kauth, Chodenschloß, Neumark und Sahorzan, den Herrschaften Warthausen und Bönnigheim, dem Hause in der Stadt Mainz, und in 25,000 fl. von dem Oettingen'schen Capitale.

Dieser Theil ist dem Herrn Friedrich, Reichsgrafen v. Stadion, Sohn des Errichters obgedachten Testaments d. d. Mainz vom 14. November 1735 übergeben, und durch ihn die Friedericianische Linie gebildet worden, die fortan diese Güter besessen und genossen hat.

Zweiter Theil. Er enthält die ideelle Hälfte der von den beiden Branchen-Chefs jederzeit gemeinschaftlich administrirten böhmischen Herrschaften Kauth, Chodenschloß, Neumark und Sahorzan, die Grafschaft Thannhausen, die Herrschaft Stadion sammt Moosbeuren und Emerkingen, und die Hälfte des Oettingen'schen Capitals von 25,000 fl.

Dieser Theil wurde dem Herrn Philipp Hugo Joseph, Reichsgrafen v. Stadion, Sohn des Errichters obgedachten Testaments vom 14. November 1735 übergeben, und durch ihn die Philippinische Linie gebildet, welche fortan im Besitze und Genusse dieser Güter stand.

Dritter Theil. Er schließt die Herrschaft Hallburg in sich, worüber die Verfügung getroffen war, daß diese Herrschaft ein Fideikommiß-Wechselgut seyn, und deren Besitz und Genuß jedesmal dem ältesten in Bamberg oder Würzburg auf dem Domstifte präbendirten Sohne oder Agnaten aus unserer Familie, und in Ermanglung eines derlei Bamberger oder Würzburger Domherrn aber, dem Aeltesten der Familie überhaupt, ohne Rücksicht des Standes desselben, zustehen solle.

Digitized by Google

II.

Unser Familien-Fideikommiß-Vermögen hat jedoch seit dem letzten, am 14. December 1768 errichteten Familien-Vertrage Veränderungen erlitten, die durch äußere Ereignisse herbeigeführt worden, und uns nicht zuzurechnen sind.

Diesem zu Folge weiset sich gegenwärtig (im Wesentlichen) folgender von allen Agnaten anerkannter Stand unseres Familien-Vermögens aus, als:

1) die Standesherrschaft Thannhausen im Königreich Bayern.
2) Die böhmischen Herrschaften Kauth, Chodenschloß, Neumark und Saborzan, welche jetzt vereint unter dem Namen „Kauth und Chodenschloß" bestehen.
3) Die Herrschaft Stadion samt Moosbeuren und Emerkingen im Königreich Württemberg.
4) Statt der Herrschaft Warthausen, welche, wie schon gesagt, am $\frac{16}{17}$. Januar 1826 verkauft wurde, ist mit allgemeinem Consense sämtlicher gräflich von Stadion'scher Familien-Interessenten die Summe von viermalhunderttausend Gulden in Conventions-Münze, als das Aequivalent anerkannt worden, welche dermalen zu fünf vom hundert mit der Bestimmung elocirt sind, sobald es thunlich erscheint, dafür Realitäten zu acquiriren.

Für die beiden Herrschaften 5) Bönnigheim und 6) Hallburg findet sich gegenwärtig, von unserer Familie anerkannt, die Summe von zweimalhunderttausend Gulden Conventions-Münze, und zwar

für die Herrschaft Bönnigheim . . . . . 104,528 fl. 20 kr. und
für die Herrschaft Hallburg . . . . . 95,471 fl. 40 kr.

gedachter Valuta, hiemit zusammen 200,000 fl. Conventions-Münze vor, welches Aequivalent ebenso und mit derselben Bestimmung fruchtbringend elocirt ist, wie die 400,000 fl. Conventions-Münze für die Herrschaft Warthausen.

III.

Als Regulative für uns und unsere Nachkommen wollen wir die nachstehenden Verfügungen als verordnet und befolgt wissen, welche in allgemeine und besondere Bestimmungen zerfallen.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Um das untheilbare Ober-Eigenthum auf das ganze Familien-Fideikommiß-Vermögen zu beurkunden, hat der Chef jeder Branche unserer Familie das

Digitized by Google

Recht, sich auch als Herr von denjenigen Gütern zu schreiben, und zu nennen, die zunächst von dem Chef der andern Branche besessen und benützt werden, und zu den oben aufgezählten Familien-Fideikommiß-Gütern gehören, oder für deren Aequivalent angekauft werden sollten.

Ebendaher soll:

2) jeder Chef der einen Familien-Branche gegen den Chef der andern verbunden seyn, jede wichtige Veränderung, insofern sie sich auf die Fideikommiß-Objekte selbst erstreckt, anzuzeigen, in welcher Beziehung ihm dann auch die hierauf allenfalls sich beziehenden Dokumente in beglaubigter Abschrift mitzutheilen sind. Es soll

3) in Folge der früheren Bestimmungen, mit Ausnahme der Herrschaft Hallburg, respective des Aequivalents derselben, der Besitz und die Nutznießung unseres Stammvermögens niemals mehr, als unter zwei Personen, nämlich die Chefs der beiden Branchen unserer Familie getheilt seyn, wie es bereits oben sub I. angedeutet ist.

4) Bei unseren angegebenen Fideikommiß-Besitzungen soll auch für die Zukunft so wie bisher die Bestimmung gelten, daß acquisita immobilia, welche innerhalb der Grenzen der Fideikommiß-Güter, von uns oder unsern Nachkommen erworben werden, ipso facto zu demjenigen Fideikommiß-Gute gehören, in dessen Umfange sie liegen.

5) Im Falle der Chef der einen oder der andern Branche unserer Familie es für vortheilhaft halten sollte, irgend ein zum Fideikommiß-Verbande gehöriges Objekt gegen irgend ein Aequivalent, welches nicht zum Fideikommiß gezählt ist, zu vertauschen oder zu verkaufen, so soll er gehalten seyn, hiezu den Consens aller Grafen v. Stadion zu verlangen, welche näher oder entfernter wirklich eine Anwartschaft auf unser Familien-Fideikommiß haben, und alle müssen zur Gültigkeit jenes Aktes einwilligen.

Im Falle des Vertauschens von Fideikommiß-Objekten, welche die eine Branche besitzt und genießt, gegen Fideikommiß-Objekte der andern Branche, sollen beide Familien-Chefs jedoch nur genöthigt seyn, den Consens aller Grafen v. Stadion der beiden Branchen, mit Ausnahme der Grafen jener Ne-

Digitized by Google

benlinie, die sich in den später anzuführenden Pönfällen sub IV. lit. a und b befinden, beizubringen.

6) (Eignen sich nicht zur öffentlichen Bekanntmachung.)
7)

8) Die bei dem Todesfalle des Chefs der einen oder der andern Branche, nach den Wirthschafts-Rechnungen, auf den Herrschaften sich zeigenden Rentresten, Vorräthe aller Art von Naturalien, so wie auch der fundus instructus, sollen ausnahmslos demjenigen zufallen, auf den die Erbfolge übergeht. Die nach den Rentrechnungen bei dem Todesfalle eines Familien-Chefs sich zeigende und vorhandene Kassa-Baarschaft jedoch, soll zu dem Allodial-Nachlasse des Verstorbenen eben in dem Maaße gehören, wie er sie bei seinem Leben hätte beziehen und verwenden können. Daher haben allenfallsige Dispositionen hierüber volle Kraft.

9) Es soll keinem der beiden Familien-Chefs erlaubt seyn, ohne Consens des andern irgend eine Schuld zu kontrahiren, um damit was immer für einen Bestandtheil des Fideikommiß-Gutes zu belasten. Wenn aber der Fall eintritt, daß im Einverständnisse beider Chefs eine Schuld aufgenommen, oder von einem Fideikommiß-Capitale ein Theil entlehnt wird, so soll diese Schuld niemals, für sich allein oder in Verbindung mit den früheren Schulden, mehr betragen dürfen, als den dritten Theil jenes Familien-Vermögens-Drittels, das dem Schulden kontrahirenden Familien-Chef für seine Person allein zum Genusse zugewiesen ist, wie dieß weiter unten sub V., im Eingange lit. c näher erörtert werden wird. Die Rückzahlungen einer Fideikommiß-Schuld sind so zu bestimmen, daß jährlich fünf vom Hundert an dem Schuld-Capitale getilgt werden. Nur aus erheblichen Ursachen ist eine Verlängerung der Frist zu gestatten. Will der Fideikommiß-Besitzer von den bereits geleisteten Rückzahlungen wieder einen Betrag zu seinem Gebrauche erheben, so muß er zur Tilgung desselben noch insbesondere jährlich fünf vom Hundert bezahlen. Der Nachfolger im Fideikommisse ist nur die mit obgedachtem Consense gemachten Schulden seines Vorfahren zu bezahlen schuldig, und für die zur Tilgung derselben schon verfallenen Rückzahlungen haftet er nur in so weit, als sie nicht

aus dem frei vererblichen Vermögen des Vorfahren geleistet werden können. Der Chef der andern Branche ist berechtigt, über die genaue Depurirung der Schulden des andern zu wachen, ihn sogar gerichtlich dazu anzuhalten, eine üble Verwaltung der Fideikommiß-Güter selbst gerichtlich anzuzeigen, und überhaupt alle zur Sicherheit der Substanz nöthigen Maßregeln zu treffen.

10) Rücksichtlich der Erbfolge in die Fidei-Commisse, der Appanagirungen, Heirathen und der Wittwen, sollen die folgenden Artikel die zu observirenden Normen enthalten.

IV.

Erbrecht und Erbfolge-Ordnung.

Als Grundsatz in der Succession wird bestimmt, daß, so lange ein Graf Stadion am Leben ist, die Frauen und die von Frauen abstammenden Männer in den Besitz und Genuß des Fidei-Commisses nicht eintreten sollen, und daß die Erbfolge in die, jeder Branche oben sub I. zugewiesenen Güter ganz nach den Grundsätzen der Erstgeburt, und zwar genau so statt finden solle, wie es die gegenwärtigen Staats-Gesetze bei Primogenituren vorschreiben.

Im Sinne der alten Institutionen wird festgesetzt, daß, so lange ein successionsfähiger Graf Stadion der einen Linie vorhanden ist, in die Güter dieser Branche kein Graf Stadion aus der andern Linie succediren könne. Im Falle des Aussterbens einer oder der andern Linie im successionsfähigen Mannsstamme, fällt die von der ausgestorbenen Linie besessene und benutzte Fidei-Commiß-Hälfte auf den Fidei-Commiß-Besitzer der andern Linie, welchen die sich im Pön- oder Ausnahmsfalle befindenden Neben-Branchen in seinem ebengedachten Substitutions-Rechte niemals verkürzen können. Es ist also eine Familien-Linie der andern substituirt, und die Succession in jener Linie, welche dann das ganze Familien-Fidei-Commiß-Vermögen besitzt, folgt ganz nach derselben Norm, die vorher in beiden Linien zu beobachten war.

Successionsfähig ist jeder aus einer gültigen und standesmäßigen Ehe abstammende Graf Stadion, wenn er sich nicht in einem Pön- oder Ausnahmsfalle befindet.

Diese Pön- oder Ausnahmsfälle, welche durch das Testament: dd. Mainz den 14. November 1735, festgesetzt, in dem Familien-Vertrage vom 14. December 1768 bestätigt wurden, und in welchen ein Graf Stadion nicht successionsfähig ist, sind:

Digitized by Google

a) Mißheirathen.

b) Heirathen der jüngeren Söhne einer oder der andern Branche ohne Consens der Chefs beider Linien.

c) Ablegung geistlicher Gelübde oder Empfang höherer Weihen.

d) Freiwillige Renunciationen auf die Erbfolge in die Fidei-Commiß-Güter.

Hierbei sollen folgende nähere Bestimmungen gelten, als:

1) Jene, welche sich in diesen Pön- oder Ausnahmsfällen befinden, so wie ihre nach dem eingetretenen Pön- oder Ausnahmsfalle erzeugten Nachkommen, sollen bei einem vorkommenden Successions-Falle als nicht vorhanden zu betrachten seyn, und Jener, der ihnen, falls sie als successionsfähig verstorben wären, zunächst stünde und erbfähig ist, tritt ipso facto in ihre Rechte.

2) Derjenige, welcher bereits im Besitze und Genusse des Fidei-Commisses sich befindet, und in einen Pön- oder Ausnahmsfall geräth, verliert ipso facto den Besitz und Genuß des Fidei-Commisses, und überträgt hiedurch diese Rechte an Jenen, der nach der bezeichneten Erbfolge-Ordnung ihm zunächst steht und erbfähig ist.

3) Sollte es sich in einem dieser Fälle ereignen, daß dem letzten Fidei-Commiß-Besitzer mehrere Grafen Stadion dem Verwandschafts-Grade nach gleich nahe stünden, und diese alle erbfähig wären, so soll die Succession auf denjenigen übergehen, der unter diesen der Aeltere ist.

4) Obwohl es bei der in dem Familien-Vertrage vom 14. December 1768 gemachten Bestimmung und alten Observanz der Familie sein Verbleiben haben soll, daß die Heirath eines Zweiten, außer den beiden Chefs jeder Linie, ohne vorgehenden einstimmigen Consens beider Familien-Chefs, von der Erbfolge in das Fidei-Commiß nicht nur den sich verheirathet habenden, sondern auch dessen Descendenz ausschließt, so soll in Zukunft ein solcher Consens auch dann gültig seyn, wenn er selbst nach der Heirath aus bewegenden Ursachen ertheilt wird.

5) Wenn in beiden Linien gar kein successionsfähiger Graf Stadion vorhanden seyn sollte, so treten per exceptionem die in Pön- oder Ausnahmsfällen sich etwa Befindenden wieder in das Recht der Succession, und zwar zuerst jener,

Digitized by Google

der sich im Pönfalle b befindet, dann der im Ausnahmsfalle d ist, hierauf jener, der im Pönfalle a, und zuletzt der, welcher im Ausnahmsfalle c enthalten ist; jedoch wird im letzten Falle vorausgesetzt, daß er seiner feierlichen Gelübde oder der höhern Weihen entbunden wird.

6) Unter den von der fideicommissarischen Succession ausschließenden Mißheirathen sollen jene verstanden werden, die in der nachfolgenden Erklärung gemeint sind. — Indem nämlich in den jetzigen Zeit-Verhältnissen, und besonders für die Zukunft, eine genaue Erklärung des Begriffes von Mißheirathen schwierig seyn dürfte, so soll bestimmt seyn, daß jederzeit, wenn sich ein successionsfähiger Graf Stadion, außer den bisher observirten und noch zu beobachtenden Grundsätzen der Stiftmäßigkeit verehelichen will, der Chef der andern Branche, vier, und er — falls er der Chef der zweiten Linie ist — oder sein Branchen-Chef drei Individuen aus dem Grafen-Stande nach Willkühr auszuwählen haben.

Diese sieben Standes-Genossen sollen nach ihrem vernünftigen Ermessen, in Berücksichtigung des herrschenden Zeitgeistes, darüber urtheilen: ob die von dem Heirathswerber mit seiner Braut beabsichtigte Ehe standesmäßig sey oder nicht?

Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet über die Billigung oder Mißbilligung dieser Ehe. Im ersten Falle soll die Ehe für eine standesmäßige gehalten, im zweiten aber für eine Mißheirath erklärt seyn. Gegen den durch diese Stimmenmehrheit der Schiedsrichter gefällten Ausspruch findet kein Rechtsmittel zu dessen Annullirung Statt.

Jedesmal ist aber dieser Ausspruch schriftlich abzufassen und aufzubewahren.

7) Renunciationen auf das Erbfolge-Recht kann jeder fähige Interessent nach seiner freien Willkühr und ganz nach seinem Ermessen abgeben, und es sollen die darüber verfaßten Dokumente streng nach den Worten und dem beabsichtigten Sinne des Renuncirenden ausgelegt werden.

8) Da die Herrschaft Hallburg, respective deren Aequivalent, als Seniorat ursprünglich für Domherren in Bamberg und Würzburg, in so fern sie aus

Digitized by Google

unſerer Familie waren, beſtimmt geweſen iſt, ſo hat der sub lit. e angeführte Erbfolge-Ausnahms-Fall, in Betreff der Succeſſion in den Bezug der Renten von dem Hallburger Aequivalente keinen hemmenden Einfluß, und in dem Falle c ſich befindende Grafen Stadion treten in den Genuß dieſes Seniorats ein, ſobald ſie nach den Grundſätzen der Seniorats-Erbfolge dazu berechtigt ſind.

V.

Beſtimmungen über Appanagen, Heirathgut und Witthum.

(Eignen ſich nicht zur öffentlichen Bekanntmachung.)

VI.

Beſondere Beſtimmungen.

Dieſe beſtehen und wirken in folgenden Fällen:

1) Wenn der Mannsſtamm, d. i. ſämmtliche ſucceſſionsfähige Grafen Stadion einer Branche ausgeſtorben iſt. Sollte dieſer Fall eintreten, und in derſelben Branche von dem letzten Fidei-Commiß-Beſitzer weibliche Nachkommen hinterlaſſen werden; ſo ſoll der Chef der andern Branche, auf den nun die geſammten Fidei-Commiß-Güter übergehen, verbunden ſeyn, den gedachten weiblichen Descendenten nicht nur die volle Appanage, ohne alle Ausnahme, ſelbſt bei Heirathen, jährlich, bis zum Todestage, dieſen Gräfinnen zu bezahlen, ſondern auch die Verpflichtung haben, denſelben eine Summe, welche dem Drittel des am Tage des Todes des verſtorbenen Fidei-Commiß-Beſitzers unbeſchwert ſich ausweiſenden ererbten Fidei-Commiß-Vermögens gleich kommt, gleichſam als ein Allodiale herauszubezahlen, und zwar in zehnjährigen gleichen Raten, ein Jahr von dem gedachten Todestage angefangen, ohne jedoch das Schuldende zu verzinſen. Dafür wird aber dem Fidei-Commiß-Beſitzer die Verpflichtung zur Zahlung eines allenfallſigen Heirathsgutes an dieſe Gräfinnen erlaſſen. Sollten keine weiblichen Descendenten, ſondern nur die Wittwe des letzten Fidei-Commiß-Beſitzers vorhanden ſeyn, ſo ſoll dieſe, ſtatt des jährlichen Witthums, ...(eine im Statut näher beſtimmte Summe) ohne alle Beſchränkung erhalten. Es ſoll in dieſem eingetretenen Erbſubſtitutions-Falle einer Branche in die Güter der andern derjenige Familien-Chef, an den nun das geſammte

Familien-Fidei-Commiß-Vermögen gefallen ist, das Recht haben, abermals das Ganze nach seinem Ermessen in zwei Linien zu theilen, und es sollen, wenn er oder sein Successor dieses thun will, die sonst noch lebenden Grafen Stadion, also Vetter oder Brüder desselben, wie auch die nicht successionsfähigen Grafen derjenigen Branche, von woher die Vereinigung der Güter geschah, ihm hierin gar nicht hinderlich seyn dürfen.

2) Wenn der Mannsstamm beider Branchen, das ist, alle successionsfähigen oder auch nicht successionsfähigen, jedoch wieder per exceptionem zur Succession und in den Besitz und Genuß des Fidei-Commisses gelangten Grafen Stadion, in der Person des letzten Fidei-Commiß-Besitzers erlöschen sollte, so treten die Töchter desselben und ihre männliche Descendenz nach dem Rechte der Erstgeburt, oder wenn keine Töchter und keine männliche Descendenz von selben vorhanden wären, die dem Fidei-Commiß-Besitzer dem Grade nach nächsten und unter mehreren gleich nahen die ältesten Blutsverwandten, und ihre männliche Descendenz in den fideicommissarischen Besitz des gräflich Stadion'schen Familien-Vermögens. Einer derlei Nachfolgerin kann der letzte Fidei-Commiß-Besitzer in einem Testamente mehrere Lasten rücksichtlich der andern Verwandten auferlegen, muß ihr aber das frei lassen, was ihr als Fidei-Commiß-Besitzerin der Güter beider Branchen nach dem gegenwärtigen Institute gebührt.

3) In Rücksicht der Succession in die Herrschaft Hallburg, respective deren Aequivalent. Die Hallburg war, wie oben sub Art. IV. 8 gesagt wurde, für Domherren aus unserer Familie, die in Bamberg oder Würzburg präbendirt waren, und in deren Ermanglung für den überhaupt successionsfähigen Senior unserer Familie bestimmt. Da durch Aufhebung dieser adelichen Stifte und des Grundes, warum auf den Eintritt in dieselbe eine Prämie gesetzt wurde, die Bedingniß zum Besitze und Genusse der Hallburg zu gelangen, nicht mehr erfüllt werden kann, so soll dieses Recht fernerhin, ohne Unterschied des Standes, immer dem an Jahren ältesten successionsfähigen Grafen Stadion von dem Tage des Todes des letzten Seniors zufallen.

Hiebei ist es einerlei, aus welcher Linie dieser Successor ist, jedoch wird bemerkt, daß auch hier alle obigen Bestimmungen sub Art. IV. über die fidei-

Digitized by Google

commissarische Succession und jene über das Fidei-Commiß selbst, auf diesen Theil desselben genau in Anwendung zu bringen sind.

Da die Hallburg als Seniorat oft den Besitzer wechselt, so ist es viel zweckmäßiger, sie durch ein Capital, als durch eine Realität zu ersetzen. Es soll daher bei der bisherigen Einrichtung verbleiben, daß für immer die Friedericianische Linie dem Senior die landesüblichen Interessen von dem übrig gebliebenen reinen Erlös von 96,471 fl. 40 kr., in Conventionsmünze nach dem 20 fl. Fuße jährlich in vierteljährigen Raten vor hinein bezahle, wobei es jedoch dieser Branche unbenommen bleibt, dieses Seniorats-Kapital entweder zur Hälfte oder ganz, gegen vorausgehende einjährige Anzeige, auszuzahlen, und mit Zuziehung des Chefs der andern Branche über die Sicherheit der Elocirung des Capitals zu wachen, ohne jedoch dann mehr dafür haften zu müssen. Die Philippinische Linie soll in jedem Falle vor jedem andern Schuldner den Vorzug haben. Endlich ist noch zu bemerken, daß das Hallburger Aequivalent von keinem Nußnießer mit Schulden belastet werden darf.

2c. 2c. 2c.

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 17. April 1835 wird hiemit dem vorstehenden Familien-Statut, errichtet zu Wien den 17. Mai 1830 von den beiden Familienhäuptern, dem Herrn Grafen Johann Philipp Franz von Stadion-Thannhausen, Chef der Philippinischen Linie, und dem Herrn Grafen Joseph Philipp Eduard von Stadion-Thannhausen, Chef der Friedericianischen Linie, so weit solches die in dem Königreiche Würtemberg gelegenen Besitzungen des gedachten gräflichen Hauses betrifft, unter Vorbehalt der Rechte jedes Dritten und jedes einzelnen gräflich von Stadion'schen Familien-Glieds, namentlich des dem Familien-Vertrage nicht beigetretenen Herrn Grafen Damian Friedrich Joseph von Stadion-Thannhausen, andurch die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Da jedoch von den in dem erwähnten Statut aufgezählten Besitzungen folgende in manulehenbarem Verbande gegen die Krone Württemberg stehen:

1) das Schloß Stadion samt dem Markt daselbst, und das Dorf Bühl mit allen und jeglichen ihren Zugehörungen;

2) die Schloßbehausung zu Alberweiler samt deren Zugehörungen, nicht weniger die Mühle, Stück und Güter allda, mit aller derselben Zu- und Eingehörung;
3) das Dorf Alberweiler mit aller seiner Zugehörung;
4) der Kirchensatz, Widdumhof und Baad zu Alberweiler mit aller Zugehörung;
5) der Hof zu Aigerdorf mit Zugehörungen;
9) die Hälfte der Herrschaft Emerkingen samt dazu gehörigen halben Weiler und Dorf Bettighofen und Unterstadion, auch andere Appertinenzien und Zugehörungen;
7) der Hof zu Moosbeuren samt Ein- und Zugehörungen;
8) die seit der veränderten Organisation noch im Besitze der Vasallen befindlichen als Ausflüsse der hohen und niedern Obrigkeit zu betrachtenden Rechte und Nutzbarkeiten im Schloß und Dorf Moosbeuren, samt den vier Höfen zu Hausen;
9) die gleichen Rechte und Nutzbarkeiten auf den zwei Höfen und einer Söld zu Berg, nächst bei dem Dorfe Moosbeuren gelegen;

so werden dieserhalb dem höchsten Lehenherrn ferner alle Rechte, namentlich in Beziehung auf den in §. 6 pas. 2 berührten Fall des Aussterbens des Mannsstammes beider gräflich Stadion'scher Linien vorbehalten.

Stuttgart den 24. April 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Special-Befehl:

K. Justiz-Ministerium:

Geheimer Rath v. Schwab.

Zur Beglaubigung:

die Kanzlei-Direktion des K. Justiz-Ministerium:

Herbort.

B) Des Departements des Innern.

Des Studienraths.

Bekanntmachung der theils in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen, theils zum akademischen Studium der Theologie für befähigt erklärten Jünglinge.

In Folge der vom 29. September bis 1. Oktober vorgenommenen Concurs-Prüfung sind:

I. Folgende Jünglinge in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommen worden:

Digitized by Google

1) Barth, Sohn des verstorbenen Waisenhaus-Pflegers in Ludwigsburg.
2) Belser, Sohn des Oberamts-Pflegers in Lehringen.
3) Diezel, Sohn des verstorbenen Pfarrers in Hollenbach.
4) Dippner, Sohn des Präceptors in Schorndorf.
5) Feuerlein, Sohn des Pfarrers in Wolfschlugen.
6) Fulda, Sohn des Professors in Tübingen.
7) Günzler, Sohn des verstorbenen Dekans in Leonberg.
8) Herwegh, Sohn des Traiteurs in Stuttgart.
9) Hochstetter, Sohn des Pfarrers in Holzgerlingen.
10) Irion, Sohn des Rothgerbers in Besigheim.
11) Kies, Sohn des Pfarrers in Nehren.
12) Klaiber, Sohn des Pfarrers in Sochsen.
13) Kommerell, Sohn des Silberarbeiters in Tübingen.
14) List, Sohn des verstorbenen Stadtraths in Ulm.
15) Mayer, Sohn des Pfarrers in Hall.
16) Merz, Sohn des Rothgerbers in Crailsheim.
17) Meyer, Sohn des Kaufmanns in Schorndorf.
18) Müller, Sohn des Oberamtsarztes in Calw.
19) Rechfuß, Sohn des Revisors in Stuttgart.
20) Roller, Sohn des Hauptzollamts-Dieners in Friedrichshafen.
21) Sapper, Sohn des Pfarrers in Holzkirch.
22) Sattler, Sohn des verstorbenen Tuchmachers in Tübingen.
23) Schaffert, Sohn des Zimmermeisters in Eßlingen.
24) Schmid, Sohn des Pfarrers in Frickenhofen.
25) Schüz, Sohn des Pfarrers in Kirchentellinsfurt.
26) Seybold, Sohn des Pfarrers in Dizingen.
27) Storz, Sohn des Messerfabrikanten in Tuttlingen.
28) Vischer, Sohn des verstorbenen Kaufmanns in Ludwigsburg.
29) Weigle, Sohn des Kaufmanns in Ludwigsburg.
30) Wiedersheim, Sohn des Registrators in Stuttgart.

II. Zum akademischen Studium der Theologie außerhalb des Seminars sind Folgende für befähigt erklärt worden:

1) Denzel, Sohn des Ober-Post-Sekretärs in Stuttgart.
2) Faber, Sohn des Pfarrers in Neckarthailfingen.
3) Halm, Sohn des Pfarrers in Weil im Dorf.
4) Kriech, Sohn des Schneiders in Stuttgart.
5) Krieger, Sohn des Cameral-Verwalters in Weil im Schönbuch.
6) Kübler, Sohn des Präzeptors und Oberlehrers am Waisenhaus in Stuttgart.
7) Leo, Sohn des Holzhändlers in Höfen.
8) Leuze, Sohn des Hausmeisters am Arbeitshaus in Ludwigsburg.
9) Miller, Sohn des Pfarrers in Unter-Balzheim.
10) Ruoff, Sohn des Kaufmanns in Ludwigsburg (bei freiwilliger Verzichtleistung auf die Aufnahme in das Seminar).
11) Wüst, Sohn des verstorbenen Gastgebers in Murrhard.

Stuttgart den 9. Oktober 1835. Flatt.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Gerichts-Aktuars-Stelle in Aalen haben sich innerhalb drei Wochen bei dem Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

2) Durch die Pensionirung des Oberamtmanns Sandberger ist das in erster Besoldungs-Classe stehende Oberamt Ellwangen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen vier Wochen bei der Regierung des Jaxtkreises zu melden.

3) Die Bewerber um die erledigte evangelische Pfarrei Lombach, Dekanats Freudenstadt, zu welcher die mit Kirchen und Schulen versehenen Filiale Losburg und Rodt gehören, und deren Dienstobliegenheiten in dem Regierungsblatte vom vorigen Jahr S. 457 näher angegeben sind, haben innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig sich zu melden. Von den bisherigen Einkommenstheilen sind mehrere verwandelt, und besteht das künftige Einkommen in Geld, in Getreide, Güter-Genuß, bürgerlichen Benefizien und Emolumenten, im Ganzen über Abzug von 100 fl. für den Reise-Aufwand in die Filialien, zu 686 fl. berechnet.

Am 30. v. M. ist der General-Superintendent von Tübingen, Prälat v. Pfister, gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 41.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Montag den 19. Oktober 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königliche Verordnung, die Wieder-Einberufung der vertagten Stände-Versammlung betreffend. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Termin zur Vernahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre. — Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck. — Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille. — Verfügung, betreffend die Verleihung der silbernen Civil-Verdienst-Medaille an den Gemeinde-Pfleger Mauthe zu Schwenningen, und die Belohnung des Stadtschultheißen Stahl in Friedingen. — Veränderungen bei den Schullehrer-Conferenz-Direktoren. — Aufnahme in das Wilhelmsstift zu Tübingen betreffend. — Bekanntmachung, die Preise-Vertheilung zu Hohenheim betreffend. — Verleihung der silbernen Civil-Verdienst Medaille an den Ober-Büchsenmachermeister Eichhorn. — Verfügung, betreffend die Erleichterung des Verkehrs mit dem Landgräflich Hessischen Amte Homburg. — Verfügung in Betreff der Weinlese.

Dienst-Erledigungen.

Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

die Wieder-Einberufung der vertagten Stände-Versammlung betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir finden Uns, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, bewogen, zu Verabschiedung der Gesetzes-Entwürfe, welche seit der Vertagung Unserer getreuen Stände vorbereitet worden sind, die Fortsetzung des Landtags auf Freitag den 27. November d. J. anzuordnen.

Digitized by Google

Wir befehlen daher, daß die Mitglieder der Stände-Versammlung am 26. des gedachten Monats sich hier wieder einfinden, damit an dem darauf folgenden Tage die Verhandlungen derselben wieder fortgesetzt werden können.

Gegeben, Stuttgart den 16. Oktober 1835.

Wilhelm.

Der provisorische Chef des Departements des Innern:
Schlayer.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Wellnagel.

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 12. d. M. bei dem General-Quartiermeisterstab:

den Hauptmann zweiter Classe, v. Schele, zum Hauptmann erster Classe, und

den Oberlieutenant Erhardt, zum Hauptmann zweiter Classe befördert, sodann

den der Pionnier-Compagnie aggregirten Unterlieutenant Niethammer, bei derselben eingetheilt, und

den bei der reitenden Artillerie aggregirten Unterlieutenant v. Maucler, in derselben Eigenschaft zum General-Quartiermeisterstab versetzt, auch

dem Unterlieutenant v. Theobald, des ersten, und

dem Unterlieutenant v. Hochstetter, des zweiten Reiter-Regiments, die nachgesuchte Entlassung aus den K. Militärdiensten ertheilt, und Letzterem zugleich den Titel als Oberlieutenant gnädigst verliehen.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung von demselben Tage dem bei dem Finanz-Archiv angestellten Ministerial-Registrator Nast, den Titel als Archivar gnädigst verliehen, und

die erledigte Registratorsstelle bei dem Finanz-Ministerium dem Ministerial-Kanzlisten Reinhard, so wie

die erledigte Revierförstersstelle zu Anhausen, Forstamts Heidenheim, dem Revierförster Kemmler, von Nattheim, desselben Forstamts, gnädigst übertragen,

unter dem 13. d. M. den Oberlieutenant v. Baur im General-Quartiermeisterstab, zum Hauptmann zweiter Classe bei demselben, wie auch

den Wachtmeister v. Stetten im dritten Reiter-Regiment, zum aggregirten Unterlieutenant bei demselben Regiment befördert, und

vermöge höchster Entschließung vom 15. d. M. den Referendär erster Classe, Steinhäuser aus Gmünd, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat Gmünd zu seinem Wohnorte gewählt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Termin zu Vornahme der nächsten Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre.

Diejenigen Justiz-Referendäre zweiter Classe, welche in Gemäßheit der öffentlichen Aufforderung vom 1. Juni d. J. (Reg.Bl. S. 234.) sich zu der zweiten Dienst-Prüfung angemeldet, und nach erfolgter Zulassung zu derselben ihre Probe-Arbeiten in der festgesetzten Frist übergeben haben, werden hiedurch benachrichtigt, daß ihre Prüfung bei der Justiz-Prüfungs-Commission in Stuttgart am Dienstag den 1. December d. J. vorgenommen werden wird. Zu diesem Ende haben dieselben Tags zuvor in Stuttgart sich einzufinden, und sofort (Nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr) auf der Kanzlei des K. Ober-Tribunals sich zu melden, um daselbst die weitere Anweisung zu erhalten.

Stuttgart den 13. Oktober 1835.

Schwab.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

1) Des Ministerium des Innern.

a) Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. gegen den Nachdruck der hienach genannten schriftstellerischen Werke Privilegien auf die Dauer von je sechs Jahren zu ertheilen gnädigst geruht, und zwar

1) der Liesching'schen Buchhandlung in Stuttgart für folgende in ihrem Verlag erscheinende Schriften:

a) Buch der schönsten Geschichten und Sagen, für Jung und Alt wieder erzählt von Gustav Schwab,

b) Vorlesung über das Wesen der Philosophie nach ihrer Bedeutung für Wissenschaft und Leben, für denkende Leser bearbeitet von H. Schmid, Professor der Philosophie in Heidelberg,

c) Martin Luthers Leben, von Gustav Pfizer;

2) der Nicolai'schen Buchhandlung in Berlin, für das bei ihr herauskommende Lexikon für Jäger und Jagd-Liebhaber, oder waidmännisches Conversations-Lexikon, von dem K. Preußischen Staatsrath Ober-Landforstmeister und Professor Dr. G. L. Hartig;

3) dem Hofrath und Professor Dr. Puchelt, in Heidelberg, für die zweite umgearbeitete Auflage seines Werkes: System der Medicin, zwei Theile;

was unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 9. Oktober 1835. Schlayer.

b) Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. dem Gestüts-Verwalter Schöll, in Güterstein, aus Veranlassung seiner Dienst-Jubelfeier, und in Anerkennung seiner langen treuen Dienste, die goldene Verdienst-Medaille zu verleihen gnädigst geruht. Diese ehrenvolle Auszeichnung eines verdienten Beamten wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart den 9. Oktober 1835. Schlayer.

Digitized by Google

c) Verfügung, betreffend die Verleihung der silbernen Civil-Verdienst-Medaille an den Gemeinde-Pfleger Mauthe zu Schwenningen, und die Belobung des Stadtschultheißen Stahl in Friedingen.

Vermöge höchster Entschließung vom 10. d. M. haben Seine Königliche Majestät dem Gemeinde-Pfleger Andreas Mauthe, von Schwenningen, O.A. Tuttlingen, welcher dieses Amt seit dem Jahre 1813 mit ausgezeichnetem Eifer bekleidet und um die geordnete ökonomische Verwaltung dieser Gemeinde sich besonders verdient gemacht hat, die silberne Civil-Verdienst-Medaille gnädigst zu verleihen und zugleich zu verfügen geruht, daß der Stadtschultheiß Stahl in Friedingen, desselben Oberamts, wegen seiner verdienstlichen Bemühungen um die geordnete Verwaltung dieser Gemeinde überhaupt, so wie insbesondere um eine geregelte Bewirthschaftung der Gemeinde-Waldungen, um die Anlegung neuer Wald-Culturen und um die Verbesserung der über die Gemeinde-Markung führenden Straßen, wie hiemit geschieht, öffentlich belobt werde.

Stuttgart den 12. Oktober 1835. Schlayer.

2. Des evangelischen Consistorium.

Veränderungen bei den Schullehrer-Conferenz-Direktoren.

Unter dem 21. Juli 1835 ist der Pfarrer Klett in Oettingen, Dekanats Kirchheim, seiner Bitte gemäß, unter voller Anerkennung seiner vieljährigen Verdienste in Leitung der Schullehrer-Conferenzen, dieses Geschäfts enthoben, und Pfarrer Kober in Oethlingen dagegen zum Schul-Conferenz-Direktor ernannt worden; auch wurde unter dem 31. desselben Monats dem Helfer Sigel in Cannstadt, die Mitdirektion der Schul-Conferenz des Dekanatbezirks Cannstadt übertragen; so wie am 11. August d. J. der Helfer Hopf in Freudenstadt auf sein Ansuchen der Leitung der Schullehrer-Conferenzen enthoben, diese dem Pfarrer Klemm in Grünthal anvertraut, und den 25. August an die Stelle des verstorbenen Pfarrers Kern in Dürmenz, Pfarrer Raßmann in Großglattbach, Dekanats Knittlingen; endlich unter demselben Tage an die Stelle des nach Neckarweihingen beförderten Pfarrers Bonhöfer, Pfarrer Wolff in Wallhausen, Dekanats Blaufelden, zum Schul-Conferenz-Direktor ernannt wurde.

Stuttgart den 3. Oktober 1835. Mohl.

Digitized by Google

3. Des katholischen Kirchenraths.

Aufnahme in das Wilhelmsstift zu Tübingen betreffend.

In den katholischen höhern Convikt (Wilhelmsstift) zu Tübingen geben aus den beiden niederen Convikten zu Ehingen und Rottweil die 31 Zöglinge des vollendeten vierten Ober-Gymnasial-Curses über.

Von denjenigen, welche außerhalb der Convikte ihre Gymnasial-Studien vollendet haben, werden auf ihre Bitten jetzt schon in das Wilhelmsstift aufgenommen, die Gymnasiasten:

Magg, Carl, Sohn des Kaufmanns in Rottenburg.
Probst, Ferdinand, Sohn des Ochsenwirths in Ehingen.
Ruckgaber, Rudolph, Sohn des Kirchenraths-Registrators in Stuttgart.
Schwitthelm, Franz Joseph, Sohn des Maurermeisters in Ulm.
Steinhauser, Joseph, Sohn des Küfers in Wolfegg.

Sämtliche Zöglinge dieses Instituts haben sich am Freitag den 23. Oktober d. J., Nachmittags, mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen, im Wilhelmsstift einzufinden.

Stutgart den 9. Oktober 1835. Soden.

4. Der Direktion des land- und forstwirthschaftlichen Instituts.

Bekanntmachung, die Preis-Vertheilung zu Hohenheim betreffend.

Bei der am 25. September d. J. in Gegenwart einer Comission der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins mit den Forstzöglingen des hiesigen Instituts vorgenommenen Haupt-Prüfung hatte nach Maaßgabe der Statuten die Vertheilung von Preiß-Medaillen statt, und erhielt:

Einen Preiß:

Jakob Salzmann, aus Türkheim bei Ulm, und

öffentlicher Belobung wurde für würdig erklärt:

Ludwig Friedrich Carl Weiß, aus Kupferzell.

Hohenheim den 6. Oktober 1835. Volz.

Digitized by Google

C) Des Kriegs-Departements.

Des Kriegs-Ministerium.

Verleihung der silbernen Civil-Verdienst-Medaille an den Ober-Büchsenmachermeister Eichhorn.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 12. d. M., dem Ober-Büchsenmachermeister Eichhorn, bei dem Zeughaus in Ludwigsburg, in Berücksichtigung seiner seit 27 Jahren geleisteten guten Dienste, die silberne Civil-Verdienst-Medaille gnädigst verliehen.

Stuttgart den 13. Oktober 1835. Hügel.

D) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

a) Verfügung, betreffend die Erleichterung des Verkehrs mit dem Landgräflich Hessischen Amte Homburg.

Getroffener Vereinbarung gemäß, findet zwischen dem Zollvereinsgebiet und dem Landgräflich Hessischen Amt Homburg vom 15. d. M. an bis zu der bevorstehenden Einverleibung dieses Amtes in den Vereinszollverband, die gleiche Verkehrs-Erleichterung, wie dermalen zwischen dem Vereinsgebiet und dem Herzogthum Nassau, Statt; was hiemit unter Bezugnahme auf die Ministerial-Verfügung vom 8. v. M. (Reg.Bl. Nr. 35) zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 13. Oktober 1835. Herdegen.

b) Verfügung in Betreff der Weinlese.

Bei der bevorstehenden Weinlese werden die Königl. Cameral-Aemter angewiesen, durch sachgemäße Belehrungen und Einleitungen dahin mitzuwirken, daß die allgemeine Weinlese nicht zu frühe veranstaltet, die bereits in Fäulniß gerathenen Trauben aber sogleich ausgelesen werden. Wo die Staats-Finanz-Verwaltung den Zehnt- und Theilwein noch in Natur bezieht, ist das ausgelesene faule Gewächs von der Entrichtung des Zehnten und der Theilgebühr frei zu lassen.

Digitized by Google

Zugleich wird den Cameral-Aemtern Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1) die einzelnen Weinbesoldungen, welche nicht in Geld verwandelt sind, die Pensionen, Gülten und andere Schuldigkeiten sind von dem Naturalgefäll-Ertrage, soweit derselbe bei den eingetretenen Weingefäll-Verwandlungen noch zureichen wird, unter den Keltern vorschriftmäßig abzugeben;

2) die nach Bestreitung der Ausgaben sich ergebenden wenigen Ueberschüsse an Gefällwein sind unter den Keltern bestmöglichst zu verwerthen;

3) die Herbst-Rechnungen sind ohne Aufenthalt an die Finanzkammern einzusenden, so daß diese in den Stand gesetzt werden, die vorgeschriebene Uebersicht über die Weingefäll-Einnahmen längstens auf den 15. December dem Finanz-Ministerium vorzulegen.

Stuttgart den 17. Oktober 1833. Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

1) In Folge der von dem Dekan Bauer in Waiblingen nachgesuchten Versetzung in den Ruhestand ist die Dekanats-Stelle daselbst erledigt worden. Die Stadt Waiblingen zählt 2960 Kirchengenossen, und die weiter zugetheilten 16 Pfarr-Orte mit ihren Filialien 25,440 Einwohner. Die bisherigen Einkommenstheile sind den bestehenden Normen gemäß verwandelt, und das jährliche Einkommen berechnet sich auf 1200 fl. Die Bewerber haben innerhalb drei Wochen vorschriftmäßig bei dem evangelischen Consistorium sich zu melden.

2) Die Bewerber um die bei der Kanzlei des Finanz-Ministerium erledigte Kanzlistenstelle haben sich binnen vier Wochen bei dem gedachten Ministerium vorschriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Unter dem 12. d. M. ist die Forstwartsstelle zu Eichelberg, im Revier Hofstett, Forstamts Altensteig, dem bisherigen Verweser derselben, Forstscharfschützen Buchwald, übertragen worden.

Berichtigung.

Dem Pfarrer Klinzinger zu Treherz, Dekanats Leutkirch (Reg.Bl. Nr. 40, S. 387), ist nicht die Pfarrei Dietenheim, sondern Dietingen, Dekanats Ulm, übertragen worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 42.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 27. Oktober 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungs-Patents. — Weitere Aufnahme in das Wilhelmsstift in Tübingen. — Bekanntmachung, die Vornahme einer ersten Dienstprüfung der Rabbinats-Candidaten betreffend. — Verfügung in Betreff der Forsteintheilung der neu erworbenen Herrschaften Schussenried und Weissenau. — Verfügung, die Umlage der Gewerbesteuer für das Jahr 1835—36 betreffend.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 12. d. M. die gegenseitige Versetzung des bei der Finanzkammer in Ulm angestellten Oberfinanzraths Autenrieth, unter Belassung seines Titels und Rangs, auf die Oberzoll-Inspektorsstelle zu Friedrichshafen, und des Oberzoll-Inspektors Enchelmaier von Friedrichshafen, auf die Stelle eines Finanzraths bei der gedachten Kammer gnädigst genehmigt,

vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. die erledigte Unteramtsarztsstelle zu Murrhardt, Oberamts Backnang, dem Dr. Oesterlen von da, zu übertragen geruht, und

unter dem 15. d. M. dem auf sein Ansuchen unter dem 12. d. M. entlassenen Unterlieutenant v. Theobald, den Titel als Oberlieutenant ertheilt.

Sodann haben Höchstdieselben durch höchste Entschließung vom 19. d. M. den bisherigen Hofkaplan Grüneisen zum Hofprediger, Ober-Consistorialrath und Feldprobst gnädigst ernannt, auch demselben die Stellen eines geistlichen Beisitzers des ehegerichtlichen Senates des Obertribunals, und eines außerordentlichen Mitglieds des Straf-Anstalten-Kollegium zu übertragen geruht; ferner

den Oberlieutenant v. Willmar des dritten Infanterie-Regiments, zum vierten, und dagegen

den Unterlieutenant v. Bodmann des vierten, zum dritten Infanterie-Regiment versetzt, auch

die bisher aggregirten Unterlieutenants:

v. Varnbüler des dritten, und

v. Berlichingen des vierten Reiter-Regiments,

bei denselben Regimentern eingetheilt;

die bei dem Finanz-Ministerium erledigte Sekretärsstelle dem bisherigen Sekretär der Bau- und Garten-Direktion, Bühler, deßgleichen

die erledigte Revierförstersstelle zu Oppelsbohn, Forstamts Reichenberg, dem Forstwart Hofacker zu Wiblingen, Forstamts Alpeck, gnädigst übertragen, und

auf die erledigte Revierförstersstelle zu Nattheim, Forstamts Heidenheim, den Revierförster v. Fischer-Weikersthal in Schussenried, gnädigst versetzt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 19. und 21. d. M. die erledigte Stelle eines Vorstands der K. Commission für die Erziehungshäuser, dem seitherigen Mitgliede derselben, Ober-Kirchenrath v. Schedler gnädigst übertragen, und

den Hofprediger, Ober-Consistorialrath Grüneisen, zugleich zum Mitgliede dieser Commission ernannt, auch

vermöge höchster Entschließung vom 22. d. M. dem Amts-Notar Stählen in Sontheim, Oberamts Heilbronn, die nachgesuchte Dienst-Entlassung ertheilt, und

den Referendär erster Classe, Eduard Beurlin, von Stuttgart, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat Heilbronn zu seinem Wohnorte gewählt.

Digitized by Google

Vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. haben Seine Königliche Majestät die Stelle eines zweiten Hofgeistlichen (Hof-Caplans) in Verbindung mit derjenigen eines Ober-Consistorialraths, dem Pfarrer Stirm in Unterensingen, Dekanats Nürtingen, gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungs-Patents.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 14. d. M. den Inhabern der unter der Firma Georg Friedrich Rund bestehenden Bleiweiß- und Bleizucker-Fabrik zu Heilbronn, ein zehnjähriges Erfindungs-Patent auf die von ihnen dargestellte wesentlich verbesserte Methode zur Bereitung des Bleiweißes aus metallischem Blei, gnädigst verliehen haben; so wird dieß unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der Gewerbe-Ordnung, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 15. Oktober 1835. Schlayer.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Weitere Aufnahme in das Wilhelmsstift in Tübingen.

In den katholischen höheren Convikt (Wihelms-Stift) zu Tübingen wurden zu den in der diesseitigen öffentlichen Bekanntmachung vom 9. d. M. benannten Schülern noch weiter aufgenommen, die Gymnasiasten:

Boser, Blasius, Sohn des verstorbenen Unterförsters in Steinberg, Oberamts Wiblingen,

Werfer, Albert, Sohn des verstorbenen Ober-Amtsarztes in Ellwangen.

Stuttgart den 16. Oktober 1835. Soden.

3. Der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde.

Bekanntmachung, die Vornahme einer ersten Dienstprüfung der Rabbinats-Candidaten betreffend.

Eine erste Dienstprüfung der Rabbinats-Candidaten wird in der Woche vom 9. bis zum 14. November d. J. von der K. Prüfungs-Commission zu Tübingen vorgenommen werden. Diejenigen Candidaten der mosaischen Theologie, die sich bisher gemeldet haben und nicht besonders zurückgewiesen wurden, haben sich an dem festgesetzten Termine in Tübingen einzufinden, und sich einen Tag vor der Prüfung bei dem Vorstande der K. Prüfungs-Commission zu melden.

Stuttgart den 15. Oktober 1835. Steinhardt.

B) Des Departements der Finanzen.

1. Des Finanz-Ministerium.

Verfügung in Betreff der Forsteintheilung der neuerworbenen Herrschaften Schussenried und Weissenau.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. in Absicht auf die Eintheilung der mit den erkauften Standesherrschaften Schussenried und Weissenau für den Staat erworbenen Forst- und Jagdgerechtsame, Waldungen und Torfriede nachstehende Bezirksveränderungen zu genehmigen geruht:

1) In dem Bezirke des Forstamts Ochsenhausen, welches von der dritten in die zweite Besoldungsklasse vorrückt, wird mit dem Sitze in Schussenried, statt des bisherigen Reviers dritter Classe daselbst, ein neues Forstrevier erster Classe gebildet, welches zunächst die Schussenrieder Waldungen und Riede, mit Ausnahme einiger, den Revieren Warthausen und Baindt zukommenden Waldtheile, in sich begreift.

2) Die in dem Bezirke des Forstamts Weingarten, welches aus der zweiten in die erste Besoldungsklasse versetzt wird, gelegenen Weissenauer Waldungen werden mit mehreren von den Revieren Tettnang, Hirschlatt, Amtzell und Blitzenreute abzutretenden Waldtheilen in ein Forstrevier erster Classe mit dem Sitze in Weissenau vereinigt, den erstgenannten drei Revieren aber die ihnen näher gelegenen Parzellen der neu erworbenen Waldungen zugetheilt.

Digitized by Google

3) Die Erhebung und Verrechnung der Forst- und Jagdgefälle wird
a) von dem Revier Schussenried dem Cameralamt Schussenried,
b) von dem Revier Weissenau dem Cameralamt Tettnang,
zugewiesen.

Stuttgart den 16. Oktober 1835. Herdegen.

2. Des Steuer-Collegium.

Verfügung, die Umlage der Gewerbesteuer für das Jahr 1835—36 betreffend.

Bei der unter dem 25. Juni d. J. (Reg.Bl. S. 261 ff.) verfügten Umlage der Grund-, Gebäude- und Gefällsteuer für das Finanz-Jahr 1. Juli $18\frac{35}{36}$ ist die Vertheilung der Gewerbesteuer auf Beendigung der Gewerbe-Cataster-Revision ausgesetzt worden. Nachdem diese nunmehr vollzogen ist; so wird die überhaupt zu 325,000 fl. verabschiedete Gewerbesteuer auf die in der Beilage A ersichtliche Weise umgelegt.

Die Ansätze für die Gewerbesteuer (Verhältnißzahlen) betragen nach der neuen Einschätzung (statt vorheriger 302,513 fl. 41 kr.) 361,627 fl. 29 kr. Von 325,000 fl. umzulegender Steuer kommen daher auf 100 fl. Ansatz 89 fl. 52 kr. $1\frac{8}{10}$ hlr. (statt vorheriger 107 fl. 25 kr. $5\frac{9}{10}$ hlr). Die Oberämter haben nun unverweilt, nach den ihnen mit besondern Dekreten zugekommenen Cataster-Akten, die Vertheilung der Steuern auf die einzelnen Orte ꝛc. vorzunehmen, und dafür zu sorgen, daß die Unterabtheilung auf die Steuerpflichtigen nach dem revidirten Cataster baldigst erfolge.

Wegen des Einzugs und der Ablieferung der Steuergelder wird auf die Verfügung vom 27. Juni d. J. verwiesen.

Stuttgart den 21. Oktober 1835. Süskind.

Genehmigt von dem Finanz-Ministerium
den 22. Oktober 1835.
Herdegen.

Beilage A.

Vertheilung

der Gewerbesteuer von 325,000 fl. auf die Oberämter des Königreichs für 1835—36.

Oberämter.	Gewerbe-Steuer.	Oberämter.	Gewerbe-Steuer.
I. Neckar-Kreis.		**II. Schwarzwald-Kreis.**	
Backnang	5,074	Balingen	5,615
Besigheim	4,545	Calw	4,332
Böblingen	4,137	Freudenstadt	3,909
Brackenheim	2,863	Herrenberg	2,927
Cannstadt	4,339	Horb	2,959
Eßlingen	6,975	Nagold	4,284
Heilbronn	11,060	Neuenbürg	3,259
Leonberg	4,034	Nürtingen	3,870
Ludwigsburg	6,358	Oberndorf	3,199
Marbach	3,724	Reutlingen	9,740
Maulbronn	2,710	Rottenburg	4,234
Neckarsulm	4,844	Rottweil	3,770
Stuttgart, Stadt	28,941	Spaichingen	2,773
Stuttgart, Amt	3,584	Sulz	2,570
Vaihingen	3,286	Tuttlingen	4,132
Waiblingen	3,997	Tübingen	6,597
Weinsberg	2,899	Urach	6,741
—	103,370	—	74,911

Digitized by Google

Oberämter.	Gewerbe-Steuer.
III. Jaxt-Kreis.	
Aalen	4,003
Crailsheim	3,762
Ellwangen	5,218
Gaildorf	2,863
Gerabronn	4,383
Gmünd	6,327
Hall	5,987
Heidenheim	6,690
Künzelsau	5,164
Mergentheim	4,457
Neresheim	4,015
Oehringen	4,967
Schorndorf	3,145
Welzheim	2,237
—	63,218
IV. Donau-Kreis.	
Biberach	6,948
Blaubeuren	4,289
Ehingen	4,091
Geißlingen	5,010
Göppingen	7,973
Kirchheim	5,379
Leutkirch	3,222
Münsingen	3,299
Ravensburg	5,529
Riedlingen	4,194
Saulgau	3,662
Tettnang	2,949
Ulm	15,106
Waldsee	3,701
Wangen	4,205
Wiblingen	3,676
—	83,233
V. K. Hofdomainenkammer	268
VI. K. Staatskassen-Renten	—
—	325,000

Digitized by Google

Dienst-Erledigungen.

1) Die katholische Stadtpfarrei Mergentheim wird in Verbindung mit dem Dekanatamt wieder besetzt werden. Dieselbe begreift in der Stadt und in drei Filialorten zusammen 2,504 Pfarrgenossen, und gewährt an Garten-Ertrag, Besoldungen und Gebühren, nach Abzug der Ausgabe für zwei ständige Vikare, ein fixirtes Einkommen von 1332 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden, und insbesondere auch über ihre Tüchtigkeit zu Bekleidung des Dekanatamts sich auszuweisen.

2) Die katholische Pfarrei Donaustetten, Oberamts und Dekanats Wiblingen, mit 573 Pfarrgenossen im Pfarrort, gewährt von eigenen Gütern, Zehnten, Capitalzinsen und gestifteten Gebühren, ein beständiges Einkommen von jährlichen 638 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

3) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrei Hürbel, Oberamts und Dekanats Biberach, begreift im Pfarrdorf nebst dem Weiler Zillishausen und zwei Höfen 400 Pfarrgenossen, und hat von Gärten, Capitalzinsen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 688 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

4) Die katholische Pfarrei Dalkingen, Oberamts und Dekanats Ellwangen, hat im Pfarrdorf und in einem nahe gelegenen Weiler 421 Pfarrgenossen, und gewährt an Güterertrag, Zehnten, Grundgefällen, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 692 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

5) Die Bewerber um die Revierförstersstelle zu Schussenried, Forstamts Ochsenhausen, so wie um die zu Weissenau, Forstamts Weingarten, womit je die Besoldung erster Classe à 750 fl. nebst Pferdsration verbunden ist, haben sich binnen drei Wochen bei der Finanzkammer des Donaukreises vorschriftmäßig zu melden.

6) Die Bewerber um die erledigte Forstwartsstelle zu Wiblingen, Forstamts Alpeck, mit welcher der Normal-Gehalt von 240 fl. verbunden ist, haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Donau-Kreises vorschriftmäßig sich zu melden.

Am 24. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat Juli d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 43.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 5. November 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck. — Bekanntmachung, erledigte Stellen im Postdienste betreffend.
Dienst-Erledigungen.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 21. v. M. den Hof- und Garnisons-Prediger Harpprecht zu Ludwigsburg, seinem Ansuchen gemäß, in den Ruhestand gnädigst versetzt,

die erledigte evangelische Pfarrei Hengstfeld, Dekanats Blaufelden, dem Pfarrer Ammon in Unterweissach, Dekanats Backnang, so wie

die erledigte katholische Stadt- und Garnisons-Pfarrei zu Heilbronn, dem Pfarrer Frölich zu Stuppach, Dekanats Mergentheim, gnädigst verliehen, und

der Uebertragung des erledigten Post-Expeditions- und Posthalterei-Dienstes zu Besigheim, an den vormaligen Salzfaktor Christian Wirth zu Neckarsulm, die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchsten Dekrets vom 22. v. M. den Ober-Tribunalrath und Direktor des Straf-Anstalten-Collegium, v. Wächter, auf seine Bitte, wegen Alters und geschwächter Gesundheit, unter Bezeugung der höchsten

Zufriedenheit mit seinen langjährigen ersprießlichen Diensten, und unter Vorbehalt der Stelle eines Ehrendirektors bei dem Straf-Anstalten-Collegium für denselben, in den Ruhestand zu versetzen geruht, und

vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. die Cassiersstelle bei dem Finanz-Ministerium, dem Ministerial-Sekretär Wöllhaf, wie auch

die erledigte Revierförstersstelle zu Enzklösterle, Forstamts Altensteig, dem Forst-Assistenten Grüninger in Sulz gnädigst übertragen.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 28 v. M. die erledigte Helfersstelle an der St. Leonhardskirche in Stuttgart, dem Helfer Hoffacker in Waiblingen, deßgleichen

die erledigte katholische Pfarrei Bollingen, Dekanats Ulm, dem Pfarrer Seibold zu Oggelshausen, Dekanats Riedlingen, gnädigst übertragen, auch

der Uebertragung des erledigten Post-Expeditions- und Posthalterei-Dienstes zu Blaufelden, Oberamts Gerabronn, an den Cameral-Candidaten Gundlach daselbst, die landesherrliche Bestätigung ertheilt, und

vermöge höchsten Dekrets vom 29. v. M. die erledigte Aktuarsstelle bei dem Oberamtsgericht Stuttgart, dem Referendär erster Classe Bressand, von Stuttgart, zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 28. d. M. dem Hof-Buchhändler G. F. Heyer in Giessen, gegen den Nachdruck folgender in seinem Verlage erscheinenden zwei Werke:

a) Ueber das Wesen und den Beruf des evangelisch-christlichen Geistlichen ꝛc., von D. Hüffell, Prälaten in Carlsruhe, zwei Bände, dritte verbesserte Original-Auflage, und

b) Anleitung für Landleute zu einer vernünftigen Gesundheitspflege ꝛc., von D. Paulitzky, achte verbesserte Original-Auflage,

Privilegien auf die Dauer von je sechs Jahren zu verleihen geruht; was unter Hin-

Digitized by Google

weisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 29. Oktober 1835. Schlayer.

2. Der General-Direktion der K. Württembergischen Posten.

Bekanntmachung, erledigte Stellen im Postdienste betreffend.

Die unterzeichnete General-Postdirektion, von der Absicht geleitet, wissenschaftlich gebildeten Individuen bei der in fortschreitender Ausbildung begriffenen Postanstalt eine ihren Fähigkeiten entsprechende Laufbahn zu eröffnen, bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß junge Männer aus dem Umfange des Königreichs Württemberg, welche die juristischen und finanzwissenschaftlichen Studien vollendet, die Staatsprüfung bestanden, und schon einige Zeit bei Landeskollegialstellen oder bei Justiz- und Verwaltungsbehörden größeren Umfanges mit entspechendem Erfolge gearbeitet haben; im Postdienste Anstellung erhalten können, wozu sich im gegenwärtigen Augenblicke Gelegenheit darbietet, indem nebst dem Bestande anderer entsprechender Dienstverwendungen im Postfache auch Stellen von expedirenden Sekretärs bei unterzeichneter Stelle, verbunden mit einem jährlichen Gehalte von 1200 fl., zu besetzen sind.

Junge Männer, welche die bezeichnete Ausbildung besitzen, und Aufnahme in den Postdienst wünschen, haben sich unter Vorlage ihrer Studien- und Sittenzeugnisse, so wie einer zureichenden amtlichen Nachweisung über die bereits erworbene praktische Dienstbefähigung, bei unterzeichneter Stelle zu melden, worauf ihnen nähere Eröffnung zugehen wird.

Frankfurt den 20. Oktober 1835.

In Abwesenheit des Geheimen Raths und General-Post-Direktors:

Der Vice-General-Post-Direktor:

Dörnberg.

Dienst-Erledigungen.

1) Bei dem Civil-Senate des K. Ober-Tribunals ist eine Rathsstelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

2) Durch das am 1. November d. J. erfolgte Ableben des Stadtrichters, Ober-Justiz-Raths v. Seeger, ist die in der ersten Besoldungs-Classe stehende Stadtrichterstelle zu Stuttgart in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen zu melden.

Digitized by Google

3) Durch den Tod des Oberamtmanns Schaufelin ist das in der zweiten Besoldungs-Classe stehende Oberamt Münsingen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei der Regierung des Donau-Kreises vorschriftmäßig einzureichen.

4) Die wieder zu besetzende katholische Kaplanei in Bergatreuthe, Oberamts und Dekanats Waldsee, womit die gewöhnlichen Kaplanei-Obliegenheiten verbunden sind, gewährt an Garten-Ertrag und Kapital-Zinsen ein beständiges Einkommen von 568 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

5) Die katholische Kaplanei in Warthausen, Oberamts und Dekanats Biberach, mit welcher die gewöhnlichen Kaplanei-Obliegenheiten verbunden sind, hat an Garten- und Wiesen-Ertrag, Grundgefällen, Kapital-Zinsen und Gebühren ein beständiges Einkommen von 512 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

6) Die katholische Kaplanei in Hundersingen, Oberamts und Dekanats Riedlingen, gewährt von eigenen Gütern, Grundgefällen, Kapital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren ein beständiges Einkommen von 520 fl. Mit derselben ist neben den gewöhnlichen Kaplanei-Obliegenheiten noch die besondere Verpflichtung verbunden, daß der jeweilige Kaplan in dem eine halbe Stunde vom Pfarrorte entfernten Filialorte Beuren die Werktags- und Sonntags-Schule zu besuchen, und in der dortigen Kapelle der dasigen Jugend die Sonntags-Christenlehre zu ertheilen hat. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrath zu melden.

7) Die Revierförstersstelle in Wellberg, Forstamts Crailsheim, Classe II., a, ist durch gerichtliches Erkenntniß erledigt worden. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreises vorschriftmäßig zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Unter dem 26. v. M. ist die erledigte Stadt-Accisers- und Umgelderstelle zu Göppingen dem seitherigen Verweser derselben, vorherigen Salzschreiber Schüle, zu Hall, übertragen worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 44.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 17. November 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verleihung eines Erfindungs-Patents betreffend. — Ernennung des Direktors des katholischen Kirchenraths, Kammerherrn, Freiherrn v. Soden zum lebenslänglichen Mitgliede der ersten Kammer der Stände des Königreichs. — Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: Historisch geographischer Atlas ꝛc. von J. Löwenberg. — Errichtung einer katholischen Pfarrei in Simmringen. — Bekanntmachung, die Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille an den Amtmann Helfferich in Weil im Dorf betreffend. — Vertheilung der akademischen Preise. — Verfügung, betreffend die Revier-Eintheilung der K. fürstlich Thurn und Taxis'schen Forstverwaltungs-Bezirke. — Verfügung, betreffend die Auflösung der Saline-Gefäll-Verwaltung.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 5. September d. J. den bei dem K. Lehenrathe als Sekretär und Registrator angestellten Kanzleirath Geisheimer, seiner Bitte gemäß, in den Ruhestand versetzt, und

durch weitere Entschließung vom 29. v. M. diese Stelle dem quiescirten Legations-Rathe Wagner gnädigst übertragen, sodann

vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. auf die durch den Tod des Staats-Raths v. Raht erledigte Stelle eines Direktors der Ober-Rechnungskammer und der Staats-Kassen-Verwaltung den bisherigen Vorstand der Zolldirektion, Direktor v Jäger, zu versetzen, und

den bei dem Finanz-Ministerium als Justitiar angestellten Ober-Finanzrath v. Schmidlin, unter Beibehaltung dieser Stelle, zum Vorstand der Zolldirektion zu berufen, auch bei letzterer Stelle den bisher theilweise noch für das Sekretariat bestimmten Assessor Vaihinger zum wirklichen Assessor zu ernennen gnädigst geruht.

Ferner haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 4. d. M. die erledigte General-Superintendenz Tübingen dem Garnisons-Prediger, Consistorialrath Seubert in Stuttgart,

die erledigte Stelle eines ersten Reallehrers zu Biberach dem provisorischen Reallehrer Ziegler in Brackenheim, und

die erledigte Bau-Inspektorsstelle bei der K. Hof-Domänenkammer dem vormaligen Straßen-Bau-Inspektor Gaab in Tübingen zu übertragen, auch

den bisherigen Kanzlei-Assistenten bei letzterer, Nagel, zum hofkammerlichen Revisor zu ernennen geruht, und

vermöge höchster Entschließung vom 5. d. M. die erledigte etatsmäßige Assessorsstelle bei dem Gerichtshofe in Ellwangen dem seitherigen dortigen Collegial-Hülfs-Arbeiter, Ober-Justiz-Assessor v. Plessen, gnädigst übertragen.

Unter dem 9. d. M. haben Sich Seine Königliche Majestät bewogen gesehen, sämtliche Inspekteursstellen bei den K. Truppen vorerst in Erledigung zu bringen, und somit auch den Inspekteur der Artillerie, General-Major v. Brand, und den Inspekteur der Reiterei, Generallieutenant Grafen v. Bismark, von dieser Funktion zu entheben.

Ferner haben Seine Königliche Majestät unter dem 8. d. M. dem unter dem 1. d. M. auf sein Ansuchen entlassenen Unterlieutenant, Grafen v. Waldburg-Zeil, nachträglich den Abschied als Oberlieutenant bewilligt, und

unter dem 9. d. M. den Arsenal-Direktor, Oberst v. Diebel, auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt, auch

vermöge höchster Entschließung von demselben Tage von dem bisherigen Personal der nun aufgelösten Hauptverwaltung der Salinen-Gefälle, den Revisor Bertrand mit dem Titel als Ober-Revisor, und

den Kanzlisten Hory als Kanzlei-Assistenten zu der Kanzlei des K. Bergraths zu versetzen geruht.

Digitized by Google

Vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. haben Seine Königliche Majestät den katholischen Pfarrer Vetterle zu Bildechingen, Dekanats Horb, nachdem dieser um Versetzung auf eine Kaplanei gebeten hat, auf die erledigte Kaplanei zum h. Georg in Groß-Allmendingen, Dekanats Ehingen, zu versetzen, und

den außerordentlichen Professor Mack, an der katholisch-theologischen Fakultät zu Tübingen, zum ordentlichen Professor gnädigst zu befördern, sodann

vermöge höchster Entschließung vom 12. d. M. dem Straf-Anstalten-Fabrik-Inspektor Plank zu Ludwigsburg, in Anerkennung seiner bisherigen verdienstlichen Bemühungen um die Förderung des Gewerbe-Betriebs in den höheren Straf-Anstalten, den Titel eines Commerzien-Raths gnädigst zu verleihen, und

die erledigte Amts-Notars-Stelle in Donzdorf, Oberamts Geißlingen, dem vormaligen Pfand-Commissär, Schultheißen Jegglin zu Schramberg, Oberamts Oberndorf, zu übertragen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Die Verleihung eines Erfindungs-Patents betreffend.

Da Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 28. d. M. dem Schreiner Friedrich Waisch zu Stuttgart das nachgesuchte Patent auf die von ihm erfundene Tabakschneid-Maschine mit zehnjähriger Dauer gnädigst verliehen haben; so wird dieß unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der Gewerbe-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 29. Oktober 1835.

Schlayer.

Digitized by Google

b) Ernennung des Direktors des katholischen Kirchenraths, Kammerherrn Freiherrn v. Soden, zum lebenslänglichen Mitgliede der ersten Kammer der Stände des Königreichs.

Seine Königliche Majestät haben durch höchstes Dekret vom 4. d. M. den Direktor des katholischen Kirchenraths, Kammerherrn Freiherrn v. Soden, zum lebenslänglichen Mitgliede der ersten Kammer der Stände des Königreichs zu ernennen gnädigst geruht.

Stuttgart den 5. November 1835. Schlayer.

c) Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: Historisch geographischer Atlas ꝛc. von J. Löwenberg.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 4. d. M. der Herder'schen Buchhandlung in Freiburg ein Privilegium gegen den Nachdruck des in ihrem Verlage erscheinenden Werks:

Historisch geographischer Atlas zu den allgemeinen Geschichtswerken von C. v. Rotteck, Pölitz und Becker, in 40 Karten, von J. Löwenberg,

auf die Dauer von sechs Jahren zu verleihen gnädigst geruht; was unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiermit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 5. November 1835. Schlayer.

d) Errichtung einer katholischen Pfarrei in Simringen.

Nachdem in dem Orte Simringen, Oberamts Mergentheim, welcher bisher ein Filial der katholischen Pfarrei Bernsfelden, Dekanats Mergentheim, bildete, eine eigene, auf den Umfang dieses Orts sich beschränkende Pfarrei mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät errichtet worden ist, so wird solches andurch öffentlich zur Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 12. November 1835. Schlayer.

e) Bekanntmachung, die Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille an den Amtmann Helfferich in Weil im Dorf betreffend.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 11. d. M. dem abgetretenen Orts-Vorsteher zu Weil im Dorf, O.A. Leonberg, Amtmann Helfferich, in Anerkennung seiner ausgezeichneten Amtsführung, die goldene

Digitized by Google

Civil-Verdienst-Medaille. in Gnaden zu verleihen geruht. Diese ehrenvolle Auszeichnung eines verdienten Orts-Vorstehers wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 12. November 1835. Schlayer.

2. Des Rektoratamts der Universität Tübingen.

Vertheilung der akademischen Preise.

Bei Vertheilung der akademischen Preise, welche heute hier Statt fand, erhielten die nachgenannten Studirenden Preise, oder wurden öffentlich belobt:

Bei der philosophischen Fakultät erhielt den Preis:

Gustav Rümelin, von Heilbronn, Zögling des evangelischen Seminars.

Von der evangelisch-theologischen Fakultät wurde kein wissenschaftlicher Preis zuerkannt.

Den ersten Prediger-Preis und den ersten katechetischen Preis erhielt dagegen:

Eduard Gottlob Zeller, von Kleinbottwar, Zögling des evangelisch-theologischen Seminars;

der zweite Prediger-Preis wurde

Wilhelm Kapff, aus Wildbad, Zögling des evangelisch-theologischen Seminars,

und der zweite katechetische Preis

dem Seminaristen Georg Friedrich Frank, aus Weinsberg,

zu Theil.

Bei der katholisch-theologischen Fakultät erhielt für eine Abhandlung über die wissenschaftliche Aufgabe den Preis:

Anton Oehler, von Weil der Stadt, im K. Wilhelms-Stift.

Den ersten Prediger-Preis bei dieser Fakultät bekam

Xaver Schild, aus Rottweil, Seminarist in Rottenburg,

den zweiten

Thomas Moser, aus Obernheim, Zögling des K. Wilhelms-Stifts.

Die beiden katechetischen Preise wurden nicht vertheilt.

Digitized by Google

Die juridiſche Fakultät hat keine Beantwortung ihrer Preis-Aufgabe erhalten.
Eben ſo wenig die mediciniſche Fakultät.
Dagegen wurde je ein chirurgiſcher Preis

dem Julius Friedrich Stetten, aus Leonberg, Chir. Stud. und Aſſiſtenten am chirurgiſch-geburtshülflichen Clinicum, und

dem Med. Stud. Jakob Friedrich Zeile, von Reutlingen,

öffentliches Lob aber dem Mit-Bewerber,

Med. Stud. Philipp Jakob Herre, von Zillhauſen,

zu Theil.

Bei der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät wurde kein Preis ausgegeben.
Aus der Fürſtbiſchoff von Speyer'ſchen Stiftung erhielt

Franz Joſeph Munding, von Ehingen, Theol. Stud. im K. Wilhelms-Stift,

den Preis.

Um den von der Verwaltung der freiherrlich v. Palm'ſchen Stiftung ausgeſetzten Preis iſt kein Bewerber aufgetreten.

Tübingen den 6. November 1835. R. Mohl.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Miniſterium.

*) Verfügung, betreffend die Revier-Eintheilung der Königlich fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Forſt-Verwaltungs-Bezirke.

Seine Königliche Majeſtät haben durch höchſte Entſchließung vom 2. d. M. der von dem Fürſten von Thurn und Taxis vorgeſchlagenen neuen Revier-Eintheilung in den Forſtverwaltungs-Bezirken Sieſſen und Buchau die nachgeſuchte landesherrliche Beſtätigung gnädigſt ertheilt, wodurch die in der Beilage D. der K. Verordnung vom 12. Juni 1823 (Reg.Bl. S. 689) enthaltene Forſteintheilung folgendermaßen abgeändert wird.

I. Der Forſtverwaltungs-Bezirk Sieſſen beſteht künftig aus den Revieren:

A. Bollſtern, zuſammengeſetzt aus den ſeitherigen Revieren Burg, Bollſtern und Fulgenſtadt.

Digitized by Google

B. Urſendorf, beſtehend aus den ſeitherigen Revieren Urſendorf und Scheer.
(Die gedachte Forſtverwaltung hat außer dieſen noch einige Reviere im Fürſtenthum Sigmaringen zu beaufſichtigen.)

II. Der Forſtverwaltungs-Bezirk Buchau enthält die Reviere:

A. Dürmentingen, beſtehend aus den ſeitherigen Revieren Dürmentingen, Marbach (beide zuvor dem Bezirke Sieſſen zugehörig), Alleshauſen, Buchau und Seelenhof.

B. Uttenweiler, zuſammengeſetzt aus den bisherigen Revieren Buſſen, Grunzheim, mit Ausnahme des Mittenweiler Bauernwalds, und Uttenweiler.

C. Marchthal, ſeitherige Reviere: Marchthal und Wachingen.

D. Bremelau, ſeither Revier Bremelau.

E. Sulmentingen (Sitz des Revierförſters Schemmerberg), ſeitherige Reviere: Kirchbierlingen, Oepfingen, Sulmentingen, nebſt dem im ſeitherigen Revier Grunzheim liegenden Mittenweiler Bauernwald.

Stuttgart den 7. November 1835. Herdegen.

b) Verfügung, betreffend die Auflöſung der Saline-Gefäll-Verwaltung.

Vermöge höchſter Entſchließung Seiner Königlichen Majeſtät vom 9. d. M. iſt in Folge der veränderten Salzverkaufsweiſe die unter dem Namen „Hauptverwaltung der Salinen-Gefälle" beſtandene Rechnungsbehörde aufgelöst, und wegen theilweiſer Uebertragung ihrer Geſchäfte an den K. Bergrath deſſen Kanzlei-Perſonal um einen Reviſor und einen Kanzlei-Aſſiſtenten vermehrt worden.

Stuttgart den 13. November 1835. Herdegen.

Dienſt-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Aktuarsſtelle bei dem Ober-Amtsgerichte Reutlingen haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Tübingen vorſchriftmäßig zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Dekanatſtelle in Freudenſtadt haben innerhalb drei Wochen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium vorſchriftmäßig ſich zu melden.

Digitized by Google

Die Stadt zählt 4500 Kirchengenossen, und die weiter zugetheilten 16 Pfarrorte mit ihren Filialen 20,750 Einwohner. Die bisherigen Einkommenstheile sind den bestehenden Normen gemäß verwandelt, und das künftige Einkommen berechnet sich auf 1235 fl.

3) Die erledigte katholische Pfarrei Eglingen, Oberamts Münsingen, Dekanats Zwiefalten, hat mit dem dazu gehörigen Dorfe Ehestetten 561 Pfarrgenossen, zwei Schulen und ein beständiges Einkommen von 718 fl. von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen, Kapital-Zinsen, Besoldungen und Gebühren. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrathe zu melden.

4) Die wieder zu besetzende katholische Pfarrstelle in Kirchen (Kirchheim) Oberamts und Dekanats Ehingen, welche im Pfarrdorfe und in vier Weilern 668 Pfarrgenossen hat, und wozu im Pfarrorte, und in den Filialen Schlechtenfeld und Stetten drei Schulen gehören, gewährt von eigenen Gütern, Zehenten, Besoldungen und gestifteten Gebühren ein beständiges Einkommen von 1030 fl. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden.

5) Die erledigte katholische Pfarrei Obergriesheim, Oberamts und Dekanats Neckarsulm, welche im Pfarrdorf 395 Pfarrangehörige hat und ein beständiges Einkommen von 715 fl. von eigenen Gütern, Zehenten, Grundgefällen und Gebühren gewährt, wird wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei dem katholischen Kirchenrathe vorschriftmäßig zu melden.

6) Die katholische Pfarrei Kehlen, Oberamts und Dekanats Tettnang, wird wieder besetzt werden; sie begreift im Pfarrort und in 14 anderen Weilern und Höfen 694 Pfarrgenossen, und gewährt von eigenen Gütern, Zehenten, Besoldungen und Gebühren ein beständiges Einkommen von 750 fl. Die Pfarrkirche und die Schule befinden sich in Kehlen, der Pfarrsitz aber ist in dem eine halbe Stunde davon entfernten Ort Hirschlatt. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen vorschriftmäßig bei dem katholischen Kirchenrathe zu melden.

Am 11. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat August d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 45.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 21. November 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Königliche Verordnung, die Einrichtung der Zollverwaltung betreffend. — Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Verfügung in Betreff des Zoll-Grenz-Bezirks. — Verfügung, den Personalbestand der Zollstellen betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

die Einrichtung der Zollverwaltung betreffend.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach dem Beitritt des Großherzogthums Baden zu dem deutschen Zollverein findet, in Absicht auf die Zollverwaltung und den Aufsichtsdienst an der Grenze, eine Veränderung derjenigen Einrichtungen statt, welche durch Unsere Verordnung vom 22. Februar 1834 (Reg. Bl. S. 219 u. f.) getroffen worden sind.

Wir haben daher beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Statt der im §. 1 der gedachten Verordnung genannten bisherigen Zollstellen werden künftig folgende bestehen:

Hauptzollämter mit Waaren-Niederlage.	Nebenzollämter.
I. An der Grenze.	
1) Friedrichshafen	Langenargen, erster Classe.
	Kreßbronn,
	Schloß Friedrichshafen, } zweiter Classe.
	Fischbach,
Sodann gehören zu diesem Hauptamt, die Nebenämter	
II. Im Innern.	
	Ravensburg, erster Classe, mit bedingtem Niederlagsrecht.
	Tuttlingen, deßgl.
	Jsny,
	Ebingen, } erster Classe.
2) Ulm	Biberach, erster Classe, mit bedingtem Niederlagsrecht.
	Heidenheim, deßgl.
3) Stuttgart	Reutlingen, erster Classe, mit bedingtem Niederlagsrecht.
	Tübingen, deßgl.
	Calw, deßgl.
4) Cannstadt	Göppingen, erster Classe, mit bedingtem Niederlagsrecht.
	Gmünd,
	Eßlingen, } erster Classe.
	Ludwigsburg,
5) Heilbronn.	

Digitized by Google

Bei denjenigen Nebenämtern, welche wegen minderen Geschäftsumfangs nur mit einem Beamten besetzt werden, haben die Stelle des zweiten Beamten, so weit ein solcher zur Controle erforderlich ist, die am Orte befindlichen Königlichen Steuerbeamten (Accifer oder Umgelder) zu vertreten.

§. 2.

Die in Folge der Auflösung mehrerer Zollstellen und der Beschränkung der Zollgrenze bei der neuen Personalbesetzung nicht wieder angestellten Beamten und übrigen Bediensteten sind bei künftigen Dienstanstellungen besonders zu berücksichtigen und erhalten inzwischen aus den von dem Zollverein für gewisse Jahre zu leistenden Alimentirungs-Summen theils die gesetzlichen Quiescenz-Gehalte, theils widerrufliche jährliche Unterstützungen, in soweit nicht Einzelne durch billige Aversal-Summen für immer abgefertigt werden.

§. 3.

Die neue Einrichtung beginnt mit dem 1. Januar 1836, als dem Zeitpunkt, auf welchen das Großherzogthum Baden in die Revenuen-Gemeinschaft des Zollvereins eintreten wird.

Unser Finanzministerium ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Stuttgart den 16. November 1835.

Wilhelm.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

Digitized by Google

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben, vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M., als Stations-Controleur zu den Großherzoglich badischen Hauptzollämtern Mannheim und Heidelberg in Verbindung mit den K. bayerischen Aemtern Rheinschanze und Speyer den bisherigen Stations-Controleur in Mainz, Finanz-Assessor Herzog, zu versetzen, und

für die Stations-Controleurs-Stelle bei den Großherzoglich badischen Hauptämtern Singen, Ludwigshafen und Constanz, den Oberzollinspektor Romig von Tuttlingen zu bestimmen gnädigst geruht.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

a) Verfügung in Betreff des Zollgrenz-Bezirks.

In Gemäßheit der Vertragsbestimmungen über den Anschluß des Großherzogthums Baden an den Zollverein treten, vom 1. Januar kommenden Jahrs an, mit Aufhebung der disseitigen Zolllinie gegen Baden, rücksichtlich des bisher bestehenden Grenz-Bezirks (Reg.Bl. 1834, S. 160 u. f. und 315 u. f.) folgende Veränderungen ein:

I. Von dem ganzen bisherigen Grenz-Bezirk bleibt nur noch der an der Bodensee-Grenze gegen die Schweiz hinziehende Theil in derjenigen beschränkten Weise bestehen, wie dieses aus der beigefügten neuen Beschreibung ersichtlich ist.

In Hinsicht der Aufsichts- und Controle-Maaßregeln hat es in diesem Bezirke bei den Vorschriften der Zollordnung und der Ministerial-Verfügung vom 26. März 1834 (Reg.Bl. S. 315) sein Verbleiben.

II. In dem längs der aufhörenden Zolllinie gegen Baden hinziehenden Theil des bisherigen Grenz-Bezirks werden die Maaßregeln der Grenz-Controle in jene der Binnen-Controle gemildert, wie diese im Großherzogthum Baden allgemein statt findet.

In Beziehung auf den kaum gedachten Theil des bisherigen Grenz-Bezirks kommen daher, neben den zum Behuf der Controlirung der aus dem Auslande oder aus dem

Digitized by Google

Grenz-Bezirke in das Binnenland übergehenden Waaren überhaupt bestehenden Anordnungen, auch diejenigen Vorschriften zur Anwendung, welche in dem zweiten Abschnitt der Ministerial-Verfügung vom 8. April 1835 (Reg.Bl. S. 160) hinsichtlich der Controle der im Binnenlande erfolgenden Waaren-Versendungen gegeben sind.

Die K. Zolldirektion ist mit dem Vollzug vorstehender Bestimmungen beauftragt.

Stuttgart den 19. November 1835.

Herdegen.

Beschreibung des Zoll-Grenz-Bezirks.

Von Bergheim in Baden zieht sich die den Grenz-Bezirk landeinwärts begrenzende Binnenlinie nach Ober-Ailingen und von da nach Siglishofen; sodann folgt sie dem südlichen Saume der Straße, welche an Tettnang vorbeizieht, geht hierauf längs dem südlichen Rande der Chaussee über Thannau, Elmenau, Neukirch nach Goppertsweiler, von da längs des oberen Argen-Flusses nach Schwarzenbach, Oberamts Wangen, und sodann, die von Lindau nach Isny führende Straße durchschneidend, nach Opfenbach, wo der bayerische Grenz-Bezirk beginnt.

Die diesseitigen Orte, welche hienach in den Grenz-Controle-Bezirk fallen, sind:

Im Oberamt Tettnang.

Ailingen.
Allmannsweiler.
Apflau.
Berg.
Bezuau.
Bunkhofen.
Ellmenau.
Eriskirch.
Fischbach.
Friedrichshafen.
Gattnau.
Goppertsweiler.
Hemigkofen.
Hiltensweiler.
Jettenhausen.
Kreßbronn.
Langenargen.
Langnau.
Leimnau.
Löwenthal.
Manzell.
Mariabronn.
Neukirch.
Nonnenbach.

Oberdorf.	Tettnang.
Schnezenhausen.	Thunau.
Spaltenstein.	Unter-Raderach.
Tannau.	Wildpoldsweiler.

Im Oberamt Wangen.

Bettensweiler.	Roggenzell.
Neu-Ravensburg.	Schwarzenbach.

b) Verfügung, den Personalbestand der Zollstellen betreffend.

Seine Königliche Majestät haben, vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M., für die, nach Aufhebung der Zolllinie gegen Baden, noch bestehenden Zollstellen die nachstehende Personalbesetzung gnädigst genehmigt, welche hiedurch mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die hienach auf neue Stellen versetzten Beamten dieselben mit dem 1. Januar 1836 anzutreten haben.

Den in dieser Personalbesetzung nicht genannten, und daher mit dem gedachten Zeitpunkt außer Diensthätigkeit tretenden bisherigen Beamten der Zollverwaltung werden die ihnen ausgemittelten Quiescenzgehalte und Unterstützungen durch besondere Dekrete der K. Zolldirektion angewiesen werden.

Ebenso werden von dieser Behörde die künftig noch beizubehaltenden Amtsdiener und Grenz-Aufseher bezeichnet, und die entbehrlich werdenden Zolleinnehmer, Amtsdiener und Grenz-Aufseher über die ihnen ausgesetzten Unterstützungen besonders beschieden werden.

Stuttgart den 18. November 1835. Herdegen.

Digitized by Google

Personalbesetzung der Zollstellen.

Stellen.	Dienst-Kategorie.	Personen.
1) Haupt-Zollamt Friedrichshafen.	Ober-Inspektor;	Major v. Braun, Finanzrath, bisher Oberinspektor in Stuttgart.
	Haupt-Zollverwalter:	Oechslin. (Diejenigen, bei welchen nichts Anderes bemerkt ist, sind schon bisher in gleichem Dienstverhältniß.)
	Haupt-Amts-Controleur:	Bauer, bisher Hauptamts-Controleur in Schramberg.
	Hallverwalter:	Hartmeyer.
	Hauptamts-Assistenten:	v. Hailer, bisher Hauptamts-Controleur in Freudenstadt.
		Cotta, bisher Grenz-Controleur in Fischbach.
		Sigel, bisher Zollverwalter in Ostrach.
		Beurlin, bisher Hauptamts-Assistent in Ulm.
		Auberlen.
	Grenz-Controleure: in Friedrichshafen,	Wittmer, bisher Grenz-Controleur in Freudenstadt.
	in Langenargen,	Krauß, bisher Grenz-Controleur in Wildbad.
Nebenzollamt erster Classe:		
Langenargen.	Zollverwalter:	Jungінger, bisher Zollverwalter in Fürfeld.
Nebenzollämter zweiter Classe:		
Kreßbronn;	Zoll-Einnehmer:	Amann.
Schloß Friedrichshafen;	Deßgl.	Birkinger.
Fischbach;	Deßgl.	Moll.

Stellen.	Dienst-Kategorie.	Personen.
Nebenzollämter erster Classe:		
Ravensburg, mit bedingtem Niederlagsrecht;	Zollverwalter:	Hauptmann v. Weyhelmann, Ober-Zollverwalter.
Tuttlingen, deßgl.;	Zollverwalter:	Faber, bisher Hallverwalter daselbst.
Jsny;	Zollverwalter:	Stadtschultheiß Weberbeck.
Ebingen;	Zollverwalter:	Weinland, Controleur, bisher Assistent bei dem Nebenamt Ravensburg.
2) Haupt-Zollamt Ulm.	Ober-Inspektor:	Gärtner.
	Haupt-Zollverwalter:	Rößler.
	Hauptamts-Controleur:	Knapp.
	Hallverwalter:	Mailänder.
	Hauptamts-Assistenten:	Rittmeister v. Sigel.
		Dobelmann, bisher Grenz-Controleur in Ostrach.
		Bilfinger.
Nebenzollämter erster Classe:		
Biberach, mit bedingtem Niederlagsrecht;	Zollverwalter:	Gros, Oberzollverwalter.
Heidenheim, deßgl.;	Zollverwalter:	v. Sailer.
3) Haupt-Zollamt Stuttgart.	Ober-Inspektor:	Rittmeister v. Schäffer, bisher Ober-zoll-Inspektor und Haupt-Controleur der Zollschutzwache, in Stuttgart.
	Haupt-Zollverwalter:	Schäffer.
	Hauptamts-Controleur:	Osiander, Ober-Zollverwalter.
	Hallverwalter:	Meuret.

Digitized by Google

Stellen.	Dienst-Kategorie.	Personen.
	Hauptamts-Assistenten:	Nieffer, bisher Hauptamts-Assistent in Friedrichshafen.
		Ziegler.
		Wolff.
Nebenzollämter erster Classe:		
Reutlingen, mit bedingtem Niederlagsrecht.	Zollverwalter:	Ehmann.
	Assistent:	Rosetzky, bisher Assistent bei dem Nebenzollamt Alpirsbach.
Tübingen, deßgl.;	Zollverwalter:	Hauptmann v. Faulhaber, Oberzollverwalter.
Calw, deßgl.;	Zollverwalter:	Albrecht, Oberzollverwalter.
4) Hauptzollamt Cannstadt.	Ober-Inspektor:	Härlin.
	Hcuptzollverwalter:	Dietter.
	Hauptamts-Controleur:	Schnurrer, bisher Hauptamts-Controleur in Heilbronn.
	Hallverwalter:	Weismann.
	Hauptamts-Assistent:	Ackerknecht.
Nebenzollämter erster Classe:		
Göppingen, mit bedingtem Niederlagsrecht.	Zollverwalter:	v. Heider, Oberzollverwalter.
Gmünd;	Zollverwalter:	Nast.
Eßlingen;	Zollverwalter:	Oberamtspfleger Stumpf.
Ludwigsburg;	Zollverwalter:	Stadtacciser Stauß.
5) Haupt-Zollamt Heilbronn.	Ober-Inspektor:	Neuschler, bisher Ober-Inspektor in Krauchenwies.
	Hauptzollverwalter:	Krais.

Stellen.	Dienst-Kategorie.	Personen.
	Hauptamts-Controleur:	Held, bisher Hauptamts-Controleur in Tuttlingen.
	Hallverwalter:	Halder.
	Hauptamts-Assistenten:	v. Bühler.
		Jäger, bisher Zollverwalter in Knittlingen.
		Wölfing, bisher Zollverwalter in Merklingen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 46.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 25. November 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1836. — Wohnsitzveränderung eines Rechts-Consulenten. — Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Die heilige Sage," von dem Verfasser der Beatushöhle. — Ergebniß der im Oktober d. J. stattgefundenen katholisch-theologischen Dienstprüfung zur Anstellung auf Pfarrstellen.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 16. d. M. Folgendes gnädigst verfügt:

der Commandant der dritten Infanterie-Brigade, General-Major v. Imhoff, ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand versetzt,

der Bataillons-Commandant der Fuß-Artillerie, Oberstlieutenant v. Sonntag, ist zum Arsenal-Direktor ernannt,

der Oberstlieutenant und Stabs-Offizier der reitenden Artillerie, v. Lenz, rückt zum Bataillons-Commandanten der Fuß-Artillerie vor,

zum Major und Stabs-Offizier der reitenden Artillerie ist der Hauptmann erster Classe derselben, v. Dalbenden, ernannt,

Digitized by Google

der Commandant des Artillerie-Trains, Hauptmann erster Classe, v. Bose, erhält den Titel als Major,

der Hauptmann erster Classe der Artillerie, Graf Wilhelm von Württemberg, ist mit Beibehaltung des Compagnie-Commando's zum Major befördert;

zu Hauptleuten zweiter Classe rücken vor:

der Train-Oberlieutenant v. Schick, und

der Oberlieutenant Link der Fuß-Artillerie;

der Hauptmann zweiter Classe der Fuß-Artillerie, v. Schöpfer, ist zur reitenden Artillerie versetzt,

der aggregirte Unterlieutenant Dünger der Fuß-Artillerie wird bei derselben eingetheilt,

die erledigte Platz-Adjutantenstelle in Stuttgart ist dem Compagnie-Commandanten, Major v. Auer, des zweiten Infanterie-Regiments, übertragen worden.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung von demselben Tage die erledigte Kanzlistenstelle bei dem Finanz-Ministerium dem vormaligen Quartiermeister Fack zu übertragen, auch

dem Finanzministerial-Kanzlisten, Rüdiger den Titel als Sekretär zu ertheilen gnädigst geruht.

Sodann haben Seine Königliche Majestät unter dem 18. d. M. den Obersten und Commandanten des dritten Infanterie-Regiments, v. Wund, zum General-Major und Commandanten der dritten Infanterie-Brigade,

Höchst-Ihren Adjutanten, Oberstlieutenant v. Baumbach, unter Beibehaltung des Titels und der Auszeichnung als Adjutant des Königs, zum Obersten und Commandanten des dritten Infanterie-Regiments,

den Bataillons-Commandanten im zweiten Infanterie-Regiment, Major v. Arand, zum Oberstlieutenant,

den Hauptmann zweiter Classe des sechsten Infanterie-Regiments, v. Pflüger, zum Hauptmann erster Classe im zweiten Infanterie-Regiment,

den Oberlieutenant Wagner des ersten Infanterie-Regiments zum Hauptmann zweiter Classe im sechsten Infanterie-Regiment, und

den Unterlieutenant v. Laßberg des achten Infanterie-Regiments zum Oberlieutenant in diesem Regiment befördert.

Digitized by Google

den Oberlieutenant v. Heyder des vierten Infanterie-Regiments zum ersten, und

den Oberlieutenant Miller der Garnisons-Compagnien zum dritten Infanterie-Regiment versetzt,

den aggregirten Unterlieutenant v. Milkau des dritten Infanterie-Regiments bei den Garnisons-Compagnien eingetheilt, und

dem Oberstlieutenant und Commandanten der Garnisons-Compagnien, v. Deschler, so wie

dem Oberstlieutenant und Bataillons-Commandanten v. Brunow des siebenten Infanterie-Regiments, den Titel als Obersten gnädigst ertheilt, auch

durch höchste Entschließung von demselben Tage dem Assessor bei dem evangelischen Consistorium, Consistorialrath Gaupp, den Titel eines Ober-Consistorialraths in Gnaden zu verleihen,

die erledigte evangelische Dekanatsstelle in Waiblingen dem Dekan Werner in Wildbad, desgleichen

die erledigte evangelische Pfarrei Lombach, Dekanats Freudenstadt, dem Pfarr-Verweser Rau in Göttingen und Alpek, Dekanats Ulm, so wie

die erledigte Oberlehrerstelle an dem Waisenhause in Weingarten dem seitherigen Verweser derselben, Heni, definitiv zu übertragen geruht,

den Pfarrer Walther zu Fachsenfeld, Dekanats Aalen, seinem Ansuchen gemäß in den Ruhestand gnädigst versetzt, und

den Poststallhalter, Postverwalter v. Horlacher zu Calw auf die Stelle eines Officialen bei dem Haupt-Postamt Stuttgart versetzt.

Vermöge höchsten Dekrets vom 19. d. M. haben Seine Königlich: Majestät den Ober-Justiz-Rath Hiller, in Ellwangen, seinem Ansuchen gemäß, wegen vorgerückten Alters in den Pensionsstand gnädigst zu versetzen, und

durch höchstes Dekret vom 20. d. M. den in Höchst-Ihren Diensten angestellten Maler Gegenbauer von Wangen, zum Hof-Maler gnädigst zu ernennen geruht.

Am 13. d. M. erhielt der von dem Freiherrn Honor von Hornstein, zu Grieningen, auf die Johannis-Kaplanei in Mengen, Oberamts und Dekanats Saulgau, ernannte Priester Adalbert Derungs die landesherrliche Bestätigung.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1836.

Es werden hiedurch die mit dem Einzuge der Abonnements-Gebühren für das Regierungs-Blatt in den Oberamts-Bezirken beauftragten Stellen, so wie die K. Postämter aufgefordert, diese Gebühren in Betrag von drei Gulden für den ganzen Jahrgang 1836, oder wenn das Regierungs-Blatt mit der Sammlung der Rechts-Erkenntnisse verlangt wird, im Betrag von vier Gulden im Laufe des Monats December an die Justiz-Ministerial-Casse einzusenden.

Sofern jedoch bei einzelnen Oberämtern der Einzug dieser Gebühren sich verzögern sollte, wird wenigstens erwartet, daß dieselben noch vor dem 1. Januar 1836 der Justiz-Ministerial-Casse von der für die Oberamts-Bezirke erforderlichen Anzahl von Exemplaren (mit Ausnahme der Frei-Exemplare der K. Amtsstellen), unter Angabe der ohne die Sammlung der Rechts-Erkenntnisse und der mit derselben verlangten Exemplare, Nachricht ertheilen werden.

Die in Stuttgart wohnenden Abonnenten haben in derselben Zeit die Abonnements-Gebühren zu berichtigen, und es steht ihnen, so wie allen Privat-Abonnenten frei, für den ganzen Jahrgang 1836, oder nur für das erste Semester desselben zu pränumeriren.

Stuttgart den 18. November 1835.

Schwab.

b) Wohnsitz-Veränderung eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent Schwab, zu Tübingen, seinen Wohnsitz nach Oehringen verlegt hat, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 20. November 1835.

Schwab.

Digitized by Google

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „die heilige Sage," von dem Verfasser der Beatushöhle.

Seine Königliche Majestät haben durch höchste Entschließung vom 11. d. M. dem Buchhändler Friedrich Pustet in Regensburg ein Privilegium gegen den Nachdruck der in seinem Verlage erscheinenden Schrift: die heilige Sage, der reiferen christlichen Jugend erzählt von dem Verfasser der Beatushöhle, auf die Dauer von sechs Jahren zu verleihen gnädigst geruht; was unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 12. November 1835. Schlayer.

2. Des katholischen Kirchenraths.

Ergebniß der im Oktober d. J. stattgefundenen katholisch-theologischen Dienst-Prüfung zur Anstellung auf Pfarrstellen.

In Folge der am 13. Oktober d. J. und an den folgenden Tagen mit achtzehn Candidaten der katholischen Theologie dahier vorgenommenen zweiten Dienst-Prüfung (Anstellungs-Prüfung) wurden von Seiten des K. katholischen Kirchenraths und des bischöflichen Ordinariats zu Pfarrstellen für fähig erkannt die sechzehn Priester:

Bolter, Joseph, von Mengen.
Fink, Franz, von Isny.
Gugel, Michael, von Rottweil.
Herzer, Johann Baptist, von Wiesensteig.
Hild, Xaver, von Ehingen.
Kuttler, Johann Baptist, von Gmünd.
Longner, Ignaz, von Friedrichshafen.
Melber, Vinzens, von Gmünd.
Petermann, Georg, von Ehingen.
Sauerwein, Xaver, von Altdorf.

Digitized by Google

Schmalholzer, Andreas, von Stadt Wangen.
Schmid, Joh. Baptiſt, von Donzdorf.
Walz, Joh. Baptiſt, von Neuburg.
Weber, Johann, von Rottweil.
Widmann, Joh. Georg, von Emerkingen.
Wirth, Joſeph, von Ehingen.

Stuttgart den 10. November 1835. Soden.

Dienſt-Erledigungen.

1) Durch das am 17. d. M. erfolgte Ableben des Ober-Tribunalraths v. Abele iſt bei dem Criminal-Senate des K. Obertribunals eine Rathsſtelle in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Obertribunal zu melden.

2) Die Bewerber um die bei dem Criminal-Senate des Gerichtshofs zu Ellwangen in Erledigung gekommene Rathsſtelle werden aufgefordert, ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

3) Bei dem Gerichtshofe zu Eßlingen iſt die Stelle eines Aſſeſſors in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich innerhalb drei Wochen bei dem K. Ober-Tribunal zu melden.

Am 12. d. M. iſt der Platz-Adjutant dahier, Oberſt-Lieutenant v. Killmayer, geſtorben.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google

Nro. 47.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 5. December 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.

Verfügungen der Departements. Austritt eines Rechts-Consulenten. — Resultat der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im December 1835. — Bekanntmachung, die Vertheilung der Synodal-Prämien für evangelische Schulmeister und Schulprovisoren betreffend. — Bekanntmachung, das Resultat der ersten Dienst-Prüfung der Rabbinats-Candidaten betreffend. — Darstellung der Ergebnisse der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse-Rechnung vom Etatjahr 18$^{5}/_{6}$.

Dienst-Erledigungen.

Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 5. v. M. die Sekretärsstelle bei der Bau- und Gartendirektion dem Kanzlei-Assistenten Beyerlen bei der Ober-Rechnungskammer, und

die Stelle eines Schloßschreibers dem Kanzlei-Gehülfen bei der Stadtdirektion, Winter, sodann

durch höchste Entschließung vom 25. v. M. das erledigte Oberamt Ellwangen dem Oberamtmann Klemm in Tettnang, und

die erledigte katholische Pfarrei Schönthal, Dekanats Amrichshausen, dem Präzeptorats- und Caplanei-Verweser Herrmann zu Mengen, Dekanats Saulgau, wie auch

die an dem oberen Gymnasium in Rottweil erledigte Professorsstelle, in Verbindung mit der Caplanei zu St. Johann von Nepomuk daselbst, dem Präzeptorats-Verweser Scharpff in Ellwangen gnädigst übertragen.

Ferner haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 26. v. M. den Oberamtsgerichts-Aktuar Kolb zu Neresheim, seinem Ansuchen gemäß, in gleicher Eigenschaft zu dem Oberamtsgericht Aalen zu versetzen,

die erledigte Stelle eines Gerichts-Notars in Langenburg dem Amts-Notar und Stadtschultheißen Bauer in Schelklingen, Oberamts Blaubeuren, vorerst in widerruflicher Eigenschaft, zu übertragen, und

dem pensionirten Oberamtsrichter Seibold von Ellwangen die nachgesuchte Erlaubniß zu Ausübung der Rechts-Praxis gnädigst zu ertheilen geruht. Derselbe hat Gmünd zu seinem Wohnsitze gewählt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

a) Austritt eines Rechts-Consulenten.

Da der Rechts-Consulent, Oberamtspfleger Kleinmann zu Heilbronn auf die Ausübung der Rechts-Praxis verzichtet hat, so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 30. November 1835.

Schwab.

Digitized by Google

b) Resultat der Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre im December 1835.

Auf die Bekanntmachung vom 1. Juni d. J. (Reg.Bl. S. 234) haben sich die hienach in alphabetischer Ordnung aufgeführten sechs Referendäre zur zweiten Dienst-Prüfung gemeldet, und sind in Folge dieser am 1. December 1835 vorgenommenen Prüfung zu Referendären erster Classe bestellt worden:

1) Carl Dinkelmann von Rottweil.
2) Carl Ferdinand Göriz von Heuchlingen.
3) Julius Mittler von Ulm.
4) Eugen Rümelin von Heilbronn.
5) Oskar Friedrich Seeger von Ulm.
6) Amts-Notar Taxis von Dürrwangen.

Stuttgart den 2. December 1835.

Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Der evangelischen Synode.

Bekanntmachung, die Vertheilung der Synodal-Prämien für evangelische Schulmeister und Schulprovisoren betreffend.

Nachstehende Schulmeister und Schulprovisoren aus den Dekanatsbezirken Balingen, Besigheim, Böblingen, Calw, Cannstadt, Gaildorf, Geißlingen, Göppingen, Heidenheim, Herrenberg, Kirchheim, Leonberg, Marbach, Oehringen, Ravensburg, Reutlingen, Sulz, Tübingen, Ulm, Urach, Vaihingen, Welzheim und Wildbad wurden der für das Jahr $18\frac{34}{35}$ gnädigst ausgesetzten Preise für würdig erachtet.

1) Schulmeister:

Baumbach in Cannstadt.
Beck in Renningen.
Beutler in Langenau.

Digitized by Google

Groll in Oſterdingen.
Großmann in Enſingen.
Haußmann in Jebenhauſen.
Häusler in Forchtenberg.
Jetter in Weilheim, Dekanats Balingen.
Kolb in Dagersheim.
Kuhn in Michelbach, Dekanats Gaildorf.
Maier in Schnaitheim.
Moll in Beſigheim.
Rösle in Burgſtall.
Röbele in Hofſtett-Emmerbuch.
Schettler in Rothenſol.
Schlee in Oſtelsheim.
Stark in Sulz am Neckar.
Stähle in Welzheim.
Völter in Metzingen.

2) Schul-Proviſoren:

Beutenmüller in Kirchheim unter Teck.
Dollhopf in Reutlingen.
Gößler in Oeſchingen.
Hornung in Sindringen.
Hutzenlaub in Isny.
Maier in Steinheim an der Murr.
Maier in Stetten, Dekanats Cannſtadt.
Supper in Unter-Jettingen.
Weigele in Marbach.

Stuttgart den 16 November 1835.

Mohl.

Digitized by Google

2. Der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde.

Bekanntmachung, das Resultat der ersten Dienst-Prüfung der Rabbinats-Candidaten betreffend.

Bei der im Monat November d. J. von Seiten der hiezu verordneten K. Comission vorgenommenen ersten Dienst-Prüfung der Rabbinats-Candidaten sind nachstehende, in alphabetischer Ordnung aufgeführte, vier inländische Candidaten zugelassen und für befähigt erkannt worden:

1) Juda Manasse Henlein, von Lehrensteinsfeld, Oberamts Weinsberg.
2) Maier Hirsch, von Mergentheim.
3) Maier Löwengard, von Rexingen, Oberamts Horb.
4) Abraham Wälder von Rexingen, Oberamts Horb.

Stuttgart den 19. November 1835.

Steinhardt.

C) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Darstellung der Ergebnisse der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse-Rechnung vom Etatjahr $18^{34}/_{35}$.

In Gemäßheit der Bestimmungen der Verfassungsurkunde §. 123 und des Staats-Schulden-Zahlungs-Statuts vom 22. Juni 1820 §. 13 werden hiedurch die Ergebnisse der Rechnung der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse vom Etatjahr $18\frac{34}{35}$, wie sie von den für die Justification dieser Rechnung bestimmten Königlichen und ständischen Commissarien vorgelegt worden sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 21. November 1835.

Herdegen.

Darstellung

der Ergebnisse der Staats-Schulden-Zahlungs-Casse-Rechnung vom Etatsjahr $18\frac{34}{35}$.

Abschnitt I.

Uebersicht der Einnahme und Ausgabe des vereinigten Zinsen- und Tilgungsfonds.

Soll.		A. Einnahme.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Aktiv-Reste vom vorigen Jahre:				
		Cassenbestand bei dem Jahres-Abschluß $18\frac{33}{34}$:				
		für die Zinsenzahlung . . 72,150 fl. $41\frac{1}{2}$ kr.				
135,759	10	für die Capitalien-Ablösung 63,608 fl. $28\frac{1}{2}$ kr.				
			135,759	10	—	—
		II. Laufendes:				
		1) Zins- und Capital-Zahlungs-Fonds nach dem Haupt-Finanz-Etat für $18\frac{34}{35}$:				
		a) für die Zinsenzahlung 1,044,590 fl. 42 kr.				
1'296,858	24	b) für die Capitalien-Ablösungen 252,267 fl. 42 kr.				
			1'296,858	24	—	—
		2) Aufgenommene Passiv-Capitalien:				
		a) Anlehen aus dem Pensions-Fonds für die Hinterbliebenen der Civil-Staatsdiener 45,000 fl.				
167,400	—	b) Militär-Cautionen . . 122,400 fl.				
			167,400	—	—	—
		Außer dieser Summe sind 100,600 fl. neu verbriefte ältere Capitalien als abgelöst und wieder angeliehen durchlaufend in Ausgabe und Einnahme verrechnet.				
		3) Außerordentliche Einnahmen:				
10	20	Zu viel bezahlte Stückzinse	10	20	—	—
1'600,027	34	Summe der Einnahme	1'600,027	34	—	—

Digitized by Google

Soll.		B. Ausgabe.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Passiv-Reste vom vorigen Jahr:				
72,150	41½	Zins-Rückstände				
		II. Laufendes:	1,041,132	18	71,871	10
1'040,852	46½	1) Passiv-Capital-Zinse				
487,023	57	2) Abgelöste Passiv-Capitalien	404,754	53	82,269	4
		und 100,600 fl. durch neue Verbriefung.				
		3) Außerordentliche Ausgaben:				
—	29	Ersatzposten	—	29	—	—
1'600,027	54	Summe der Ausgabe	1'445,887	40	154,140	14
Gleich der Einnahme.					Gleich dem Cassenbestande am Ende des Jahres.	

Von der Summe des Hat oder der wirklichen Einnahme . . . . . 1'600,027 fl. 54 kr.
die Summe der Ausgaben mit 1'445,887 fl. 40 kr.
abgezogen, ergiebt sich der baare Cassenbestand am Ende des Jahres von . . . . . 154,140 fl. 14 kr.
wovon, wie oben zu ersehen, angehören:
dem Zinsenfonds . . . . 71,871 fl. 10 kr.
dem Tilgungsfonds . . . 82,269 fl. 4 kr.

Digitized by Google

Abschnitt II.

Verwendung des Zinsen-Fonds.

				fl.	kr.
Abschnitt I. A. I. 1.	Unter dem Cassenbestande bei dem Jahres-Abschluß $18\frac{33}{34}$ waren für die Zinszahlung vorhanden			72,150	$41\frac{1}{2}$
II. 1. a.	Für die dießjährigen Zinse wurden in dem Haupt-Finanz-Etat für $18\frac{34}{35}$ der Casse angewiesen			1'044,590	42
				1'116,741	$23\frac{1}{2}$
	Hieran waren zu bezahlen:				
B. I.	Passiv-Rückstände aus dem vorigen Jahr			72,150	$41\frac{1}{2}$
	Laufende Zinse nach dem Stande der Staatsschuld am 1. Juli 1834 auf				
	515,920 fl. —	zu 5 Procent	25,796 fl.		
	24'971,547 fl. $43\frac{3}{4}$ kr.	zu 4 Procent	998,861 fl. 55 kr.		
	99,300 fl. —	zu 4 Procent in den Monaten April, Mai und Juni 1834 eingegangenen Militär-Cautionen, deren Verzinsung drei Monate nach der Einlieferung begonnen hat, für dieses Jahr	0		
	437,870 fl. —	zu $3\frac{1}{2}$ Procent	15,325 fl. 27 kr.		
	4,172 fl. —	zu $2\frac{1}{2}$ Procent	104 fl. 18 kr.		
	600 fl. —	waren unverzinslich.			
	26'029,409 fl. $43\frac{3}{4}$ kr.		1'040,087 fl. 40 kr.		
	Hiezu sind die im Laufe dieses Jahrs zu bezahlen gewesenen Stückzinse bei Capital-Ablösungen nach den Zinsverfall-Terminen zu rechnen mit		5,660 fl. 56 kr.		
			1'045,748 fl. 36 kr.		
	Dagegen sind hievon abzuziehen: die Zinsen-Ersparnisse durch Ablösung von Capitalien vor der Verfallzeit der Jahreszinsen	2,092 fl. 38 kr.			
	und die an den älteren Zinsresten abgegangenen	2,803 fl. $11\frac{1}{2}$ kr.			
			—4,895 fl. $49\frac{1}{2}$ kr		
Abschnitt I. B. II. 1.	Worüber bleiben			1'040,852	$46\frac{1}{2}$
				1'113,003	28

Digitized by Google

Abschnitt II.

		fl.	kr.
	Uebertrag	1'113,003	28
B. I. II. 1.	Daran wurden theils baar, theils mittelst Abzugs der gegen die Staats-Hauptkasse berechneten Capitalsteuer bezahlt	1'041,132	18
	und blieben auf den 30. Juni 1835 unberichtigt, welche von den Gläubigern nicht erhoben wurden, und sich baar in der Casse befanden	71,871	10
		1'113,003	28
	Wenn von dem obigen ganzen Zinsenfonds à	1'116,741	23½
	dieses Erforderniß abgezogen wird, mit	1'113,003	28
Abschn. III.	so ergibt sich ein Ueberschuß des ersteren, welcher, dem §. 3 des Staatsschuldenstatuts vom 22. Juni 1820 gemäß, dem Tilgungsfonds zufloß von —:· 3,737 fl. 55½ kr.		
	nämlich		
	1) Ueberschuß des Zinsenfonds abzüglich des Erfordernisses am Anfange des Jahres:		
	der Zinsenfonds für das Jahr 18$\frac{34}{35}$ beträgt 1'044,590 fl. 42 kr.		
	davon abgezogen:		
	das Erforderniß für das laufende Jahr mit 1'040,087 fl. 40 kr.		
	bleiben	4,503	2
	2) Zinsen-Ersparnisse im Laufe des Jahrs durch Capital-Ablösungen vor den Zinsverfallterminen und durch Abgang an älteren Zinsen 4,895 fl. 49½ kr.		
	wogegen die nach den Zinsverfallterminen zu bezahlen gewesenen Stückzinse betragen . . . . . 5,660 fl. 56 kr.		
	Da nun die Stückzinse die Zins-Ersparnisse überstiegen haben, so sind von voriger Summe in Abzug zu bringen	765	6½
	worüber bleiben	3,737	55½

Abschnitt III.

Verwendung des Tilgungs-Fonds.

Zur Schuldentilgung waren zu verwenden:

1) aus dem vorigen Jahre:

Abschnitt I.	die bei dem Jahres-Abschlusse von 18$\frac{33}{34}$ unter dem Cassenbestand vor-		
A. I. 1.	handen gewesenen	63,608	28½

Digitized by Google

			fl.	kr.
		Uebertrag	63,608	28½
	2) von diesem Jahre:			
II. 1. b.	Ordentlicher Tilgungs-Fonds	252,267 fl. 42 kr.		
Abschnitt II.	Ueberschuß des Zinsen-Fonds . . . / Zins-Ersparnisse bei Capital-Ablösungen . . .	3,737 fl. 55½ kr.		
A, II. 3.	Aktiv-Ersatz-Posten	10 fl. 20 kr.		
		256,015 fl. 57½ kr.		
B. II. 3.	nach Abzug der Passiv-Ersatz-Posten	29 kr.		
			256.015	28½
			319,623	57
Abschnitt I.	Werden hiezu die aufgenommenen Passiv-Capitalien			
A. II. 2.	gerechnet mit	167,400 fl.		
B. II. 2.	so erscheint der Betrag des Soll für die Capitalien-Ablösung mit	487,023 fl. 57 kr.		
Abschn. IV. B. II. 2.	Hievon wurden zur Schuldentilgung verwendet . . . . . nebst 167,400 fl. Anlehen,		237,354	53
	und waren bei dem Jahres-Schlusse in der Casse vorhanden die in dem folgenden Jahre zu verwendenden		82,269	4
			319,623	57

Sodann wird hier unter Beziehung auf die Darstellung der Rechnungs-Ergebnisse von 18³⁄₄ (Reg.Bl. v. J. 1835, S. 60) einer theils von der ehemaligen Ausstandskasse, theils von einem Vorschusse zu Bestreitung des durch die Ueberschwemmung im Herbst 1824 verursachten außerordentlichen Aufwandes herrührenden Forderung der Staatsschulden-Zahlungs-Casse an die Restverwaltung der Staatshaupt-Casse erwähnt, welche in Folge der Verabschiedung mit den Ständen in den Büchern der Schuldenzahlungs-Casse mit betragenden . . . 507,407 fl. 49 kr. als ein keine Zinsen tragender Aktivposten fortzuführen ist, mit dem Rechte der ständischen Schulden-Verwaltung, im Fall des Bedürfnisses der Schuldenzahlungs-Casse und der Zahlungsfähigkeit der Restverwaltung Zahlung zu verlangen.

Abschnitt IV.

Stand der Staats-Schuld.

	Den 30. Juni 1834 haben sich die Passiv-Capitalien belaufen nach dem Reg.Bl. von 1835, S. 61, auf		26'029,409	43¾
Absch. III.	Hieran wurden aus dem Tilgungsfonds abgelöst		237,354	53
	worüber sich die Passiv-Capitalien am 30. Juni 1835 beliefen auf			
	—	25'792,054 fl. 50¾ kr.		

Digitized by Google

		fl.	kr.
	Uebertrag	25'792,054	50¾
	Davon werden nach den im Jahr 18¾ eingetretenen Veränderungen verzinst zu 5 Procent . . . . . 515,920 fl.		
	zu 4 Procent . . . . . 24,853,852 fl. 50¾ kr.		
	zu 3½ Procent . . . . . 417,510 fl.		
	zu 2½ Procent . . . . . 4,172 fl.		
	und sind unverzinslich . . . . . 600 fl.		
		25'792,054	50¾
	In der (im Reg.Bl. v. J. 1835, S. 61) bekannt gemachten Darstellung des Standes der Staatsschuld vom 30. Juni 1834 sind von der Summe der Passiv-Capitalien von	26'029,409	43¾
Absch. III. 1.	die damals zur Ablösung noch zu verwenden gewesenen	63,608	28½
	abgezogen worden, worüber blieben	25'965,801	15¼
	Werden nun von der dießjährigen Summe der Passiv-Capitalien . .	25'792,054	50¾
I. u. III.	die zur Ablösung noch zu verwendenden	82,269	4
	ebenfalls abgezogen, so ergeben sich	25'709,785	46¾
	und beide Summen mit einander verglichen, erscheint die Abnahme der Staatsschuld im letzten Jahre durch die Verwendung des Tilgungs-Fonds mit —:· 256,015 fl. 28½ kr.		

Stuttgart den 29. Oktober 1835.

Zur Abhör der Rechnung abgeordnete

Regierungs-Commissarien:

Stein.

Ludwig.

Ständische Commissarien:

Dr. Feuerlein.

Rauter.

Dienst-Erledigungen.

1) Die Bewerber um die in Erledigung gekommene Amts-Notarsstelle in Schelklingen, Oberamts Blaubeuren, womit ein Gehalt von 300 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ulm zu melden.

2) Die Bewerber um die erledigte Oberamtsgerichts-Aktuarsstelle zu Neresheim haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Ellwangen zu melden.

3) Durch Beförderung des Oberamtmanns Klemm ist das in der zweiten Besoldungsklasse stehende Oberamt Tettnang in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei der Regierung des Donaukreises vorschriftmäßig einzureichen.

4) Durch den Tod des Försters Fischer ist die Revierförstersstelle zu Roßfeld, mit welcher die Besoldung erster Classe von 750 fl. nebst Pferdsration verbunden ist, erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Jaxtkreises vorschriftmäßig sich zu melden.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Unter dem 25. v. M. ist der bei der K. Zolldirektion entbehrlich werdende Kanzlei-Assistent Dorner in gleicher Eigenschaft zur Ober-Rechnungskammer versetzt, und

die bei letzterer weiter erledigte Kanzlei-Assistentenstelle dem bisher als Revisions-Assistent bei dem K. Bergrath beschäftigten Kameralamts-Buchhalter Ziegler von Hall übertragen worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 48.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Samstag den 12. December 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend. — Verfügung in Betreff der Einreichung von Gratial-Gesuchen. — Bekanntmachung, betreffend eine Uebereinkunft mit Baden wegen der Zollverhältnisse der beiderseitigen Enklaven und Condominat-Orte. — Bekanntmachung, betreffend die Verkehrsfreiheit zwischen den Zollvereins-Staaten.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 2. d. M. den Professor v. Wächter in Leipzig zum Kanzler und außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten an der Landes-Universität zu ernennen,

den Oberamtmann Martz zu Hall auf das Oberamt Herrenberg zu versetzen, und

das hiedurch erledigte Oberamt Hall dem Oberamtmann Bilfinger zu Waldsee zu übertragen, wie auch

die erledigte katholische Pfarrei Dalkingen, Dekanats Ellwangen, dem Pfarrer Knoll zu Bühlerzell, desselben Dekanats,

die erledigte katholische Pfarrei Donaustetten, Dekanats Wiblingen, dem Pfarr-Verweser Baumgärtner in Stetten, desselben Dekanats, und

die erledigte katholische Pfarrei Hürbel, Dekanats Biberach, dem Pfarrverweser Hammer zu Unterwaldhausen, Dekanats Saulgau, zu verleihen geruht.

Die von dem Fürsten von Hohenlohe-Oehringen dem Collaborator Preuner in Oehringen gegebene Nomination zu der erledigten Stelle eines Präzeptors der ersten Classe an dem dortigen Lyceum ist den 23. v. M., und

die patronatische Nomination des Pfarrgehülfen Paulus, in Fachsenfeld, Dekanats Aalen, zu der dortigen Pfarrstelle den 27. v. M. bestätigt worden.

Digitized by Google

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, die bevorstehende Semester-Prüfung der Justiz-Referendäre betreffend.

Unter Beziehung auf die Bekanntmachung vom 6. Juni 1823 (Reg.Bl. S. 418) werden diejenigen Referendäre zweiter Classe, welche zu Erstehung der zweiten Dienst-Prüfung befähigt sind, und die Zulassung zu derselben beabsichtigen, hiemit aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche auf die vorgeschriebene Weise und unter Angabe ihres Aufenthalts-Orts bis zum 15. Januar 1836 bei dem K. Justiz-Ministerium um so gewisser einzureichen, als im Falle der Nicht-Einhaltung dieses Termins der Nachtheil des Ausschlusses von der nächstbevorstehenden Semester-Prüfung für die Säumigen unfehlbar eintreten würde.

Den zu dieser Prüfung zugelassenen Referendären werden sodann von der Justiz-Prüfungs-Commission in Stuttgart die zu Ausarbeitung der Probe-Relationen erforderlichen Akten ohne Verzug zugestellt werden.

Stuttgart den 3. December 1835. Schwab.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

a) Verfügung in Betreff der Einreichung von Gratial-Gesuchen.

Unter Beziehung auf die in Betreff der Gratial-Gesuche von nicht pensionsberechtigten Dienern und ihren Hinterbliebenen den 12. December 1827 (Reg.Bl. S. 532) getroffene Verfügung wird hiemit den Bezirksämtern bekannt gemacht, daß auch die übrigen vorkommenden Gratial-Gesuche mit Umgehung der Mittelstellen unmittelbar an das Finanz-Ministerium zu richten sind, mit Ausnahme jener von Kirchen- und Schuldienern oder ihren Hinterbliebenen, so wie von Militär-Personen, welche wie bisher an die vorgesetzten Dienstbehörden gebracht werden.

Stuttgart den 3. December 1835. Herdegen.

Digitized by Google

b) Bekanntmachung, betreffend eine Uebereinkunft mit Baden wegen der Zollverhältniſſe der beiderſeitigen Enklaven und Condominat-Orte.

Da durch den Beitritt des Großherzogthums Baden zum Zollvereine die ſeitherigen Zollverhältniſſe der Enklaven der Krone Württemberg im Großherzogthum Baden und der Großherzogl. Badiſchen Enklaven im Königreich Württemberg, ſo wie der Württembergiſch-Badiſchen Condominat-Orte ſich ändern; ſo iſt bei den neueſten Zoll-Organiſations-Vollzugsverhandlungen in Carlsruhe unter dem 27. Oktober d. J. hierüber eine neue Uebereinkunft getroffen worden, welche, nachdem Seine Königliche Majeſtät derſelben die gnädigſte Genehmigung zu ertheilen geruht haben, hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 3. December 1835. Herdegen.

I. Die unter dem 26. April 1831 im K. Württembergiſchen Regierungsblatte, S. 196, und unter dem 27. Mai 1831 im Großherzogl. Badiſchen Regierungsblatte, S. 57, verkündete Uebereinkunft, nach welcher die Großherzogl. Badiſchen Orte Schluchtern und Ruchſen, ſo wie die Großherzogl. Badiſchen Antheile der Condominate Widdern und Edelfingen dem K. Württembergiſchen, und die K. Württembergiſchen Orte Hohentwiel ſamt Bruderhof und Herſchberg dem Großherzogl. Badiſchen Zollverbande einverleibt worden ſind, tritt mit dem Zeitpunkte außer Wirkſamkeit, von welchem an das Großherzogthum an den Vereinsrevenüen Antheil nimmt. Die betreffenden Orte und Condominatstheile werden von da an nach den Zollgeſetzen des Staats, dem ſie angehören, behandelt, und in die Zollverwaltung deſſelben aufgenommen.

II. Da jedoch beide Staaten gleiche Zoll-Einrichtung haben, und es zweckmäßig iſt, die Anſtalten, die hienach, namentlich der Binnen-Controle wegen, in den betreffenden Enklaven und Condominatstheilen etwa errichtet werden, durch dieſelben Beamten beaufſichtigen zu laſſen, welchen die Aufſicht in den umliegenden Orten anvertraut iſt, ſo ſoll dieſe Aufſicht in Schluchtern und Ruchſen, und in den Großherzogl. Badiſchen Antheilen in Edelfingen und Widdern durch das nächſtgelegene K. Württembergiſche, in Hohentwiel ſamt Bruderhof und in Herſchberg hingegen durch das nächſtgelegene Großherzogl. Badiſche Hauptzollamt geführt werden.

III. In gleicher Weiſe ſoll es mit der Aufſicht auf dergleichen Zollſtellen in den übrigen K. Württembergiſchen Enklaven im Großherzogthume und mit der Aufſicht

Digitized by Google

auf solche Zollstellen in den übrigen Großherzogl. Badischen Enklaven im Königreich Württemberg gehalten werden.

IV. Die K. Württembergische und die Großherzogl. Badische Zolldirektion werden sich darüber verständigen, welchem Hauptzollamte jede der betreffenden Enklaven und Condominate zu untergeben sey.

Die Erinnerungen, welche die hienach zur Aufsichtsführung beauftragten Hauptzollämter in Hinsicht der betreffenden Orte zu machen haben, sind dem nächst gelegenen Hauptzollamte des Staats, dem die Orte angehören, mitzutheilen.

V. Die Aufsicht geschieht gegenseitig kostenfrei.

VI. Sollten in den betreffenden Enklaven und Condominattheilen, ihren Verkehrsverhältnissen nach, eigene Controlestellen nicht errichtet werden können, und sollte ferner die Zutheilung der Orte zu einer solchen Controlestelle in einem andern Orte des Staats, dem sie angehören, nicht zulässig seyn, so sollen sie einer Controlestelle des Staats, von dessen Gebiet sie umschlossen sind, zugewiesen werden, und es sollen sich die beiden Zolldirektionen deßhalb verständigen.

VII. Die oben angeführte Uebereinkunft von 1831 bleibt, was die Besalzung der im Art. I. gegenwärtiger Verabredung genannten Orte betrifft, aufrecht erhalten.

c) Bekanntmachung, betreffend die Verkehrsfreiheit zwischen den Zollvereins-Staaten.

Zur Beförderung der Gewerbsamkeit zwischen den Unterthanen der zollvereinten Staaten ist vertragsmäßig (Art. 18 der Unions-Verträge) festgesetzt, daß von den Unterthanen eines der Vereins-Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, keine Abgabe zu entrichten sey, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbs-Verhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Deßgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbtreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbs-Betriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Digitized by Google

Auch sollen beim Besuchen der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Behufs der Vollziehung dieser Vertrags-Bestimmungen und der Einhaltung des unter den Vereinsstaaten verabredeten übereinstimmenden Verfahrens wird nun mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 7. d. M. Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

I. Den nach dem diesseitigen Accise-Gesetz vom 18. Juli 1824 zu entrichtenden Abgaben von

a) Handelswaaren ausländischer Kaufleute, Krämer, Hausirer und Handwerksleute, beim Verkauf auf Märkten, Messen oder beim Hausiren,

b) Handlungs-Reisenden, welche Waaren anbieten,

sind die Unterthanen der zollvereinten Staaten nicht unterworfen.

Dagegen haben dieselben von dem im Lande vorgehenden, kaufs- oder tauschweisen Umsatze accisepflichtiger Gegenstände (Wein, Bier, Branntwein, Essig ꝛc.) die gesetzlichen Accise-Abgaben eben so wie die Inländer zu bezahlen, unbeschadet der auf vereinsländisches Bier, Malz und Branntwein (Reg. Bl. von 1834, S. 42 u. 46, von 1835, S. 287) zu Ergänzung der diesseitigen Consumtions-Steuer (Wirthschafts-Abgaben-Gesetz von 1827, Art. 30, 31 ꝛc.) gelegten Ausgleichungs-Abgaben, welche, geschehe die Einfuhr durch einen Inländer oder Ausländer, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen, jedenfalls dem Accise-Amt desjenigen diesseitigen Grenzorts zu erlegen sind, über den die Einfuhr Statt findet.

II. Fabrikanten und Händler oder die Handlungs-Reisenden derselben, welche außerhalb des Vereinsstaats, dem sie angehören, im Vereins-Gebiete Bestellungen suchen, haben sich

1) durch folgende Papiere, als

a) mit einem Reisepasse,

b) mit einem Gewerbs-Zeugnisse, und

c) mit einem Legitimations-Schein

auszuweisen.

2) Der Reisepaß wird nach den in jedem Staate bestehenden Förmlichkeiten

ausgefertigt, und es muß in demselben auf das unter 1) bemerkte Gewerbs-Zeugniß ausdrücklich hingewiesen werden.

3) Das Gewerbs-Zeugniß, welches von den betreffenden Polizei-Aemtern in dem Staate der Heimath oder Ansäßigkeit des Reisenden nach einem der beiliegenden beiden Formulare (A. B) unentgeldlich ausgestellt wird, enthält die Bescheinigung, daß derselbe für seinen Gewerbebetrieb die in seinem Heimathlande gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten habe.

Die Polizeiämter, welche solche Gewerbs-Zeugnisse ausstellen dürfen, sind in Preußen die Landräthe und Magistrate größerer Städte, in Bayern die Landgerichte und unmittelbaren Magistrate, in Württemberg die Oberämter, oder in Städten die Stadtschultheißen-Aemter, in Sachsen die Amtshauptleute und Magistrate der größern Städte, in Baden die Bezirks-Aemter und Stadtmagistrate, im Großherzogthum und Kurfürstenthum Hessen die Kreisräthe und in den übrigen Staaten, einschließlich derjenigen, welche durch Nebenvertrag in den Zollverband eines Vereinsglieds eingeschlossen sind, die den vorbezeichneten gleichstehenden Behörden.

4) Diese Urkunden (Punkt 2 und 3) haben die Fabrikanten ꝛc. oder Handels-Reisenden in den Vereinsstaaten, wo sie Bestellung suchen, dem nächstgelegenen Bezirks-Polizeiamt (in Württemberg den K. Oberämtern) vorzuzeigen, wogegen sie Behufs der Ausübung ihres Reisezwecks von diesem einen nach dem beiliegenden Formular (C.) ebenfalls unentgeldlich auszustellenden Legitimations-Schein erhalten.

Uebrigens treten vorstehende Bestimmungen an die Stelle der in der Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Januar 1830 (Reg.Bl. S. 28 ff.), wegen der von den Handels-Reisenden in Württemberg und Bayern einer-, und Preußen und Hessen andererseits beizubringenden Nachweise, enthaltenen Vorschriften, welche hiemit aufgehoben sind.

III. Diejenigen Angehörigen eines Vereinsstaats, seyen sie Kaufleute, Fabrikanten, Professionisten, Händler oder Producenten roher Erzeugnisse, welche Märkte und Messen in andern Vereinsstaaten besuchen, haben sich zur Sicherung ihres Anspruchs auf gleichmäßige Behandlung mit den Angehörigen desjenigen Staats, in welchem sie ihre Waaren feil bieten, mit einem Zeugnisse nach dem beigefügten Formular (D.) zu versehen, welches von dem Polizei-Amte ihres Wohnortes (oben II. 3) unentgeldlich auszustellen und jährlich erneuern zu lassen ist.

Stuttgart den 8. December 1835. Herdegen.

Digitized by Google

Formulare:

A.

Dem N., welcher als (Woll-Fabrikant) in N. (wohnhaft, ansäßig) ist, wird hiedurch Behufs seiner Gewerbs-Legitimation bei den einschlägigen Behörden des (Großherzogthums Hessen, Königreichs Preußen) bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe, im hiesigen Lande, die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieß Zeugniß ist gültig auf Monat .

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. stehet, wird hiedurch Behufs seiner Gewerbs-Legitimation bei den einschlägigen Behörden (des Großherzogthums Hessen, Königreichs Preußen) bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbe-Betrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dieß Zeugniß ist gültig auf Monat.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

C.

Dem Herrn N., Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handels-Reisenden in Diensten des N. zu N.), wird hiedurch auf den Grund des beigebrachten, von (der betreffenden Behörde) unter dem ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses die Befugniß ertheilt, in den (K. Preußischen) Landen, für das von ihm (oder seinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft Waaren-Bestellungen aufzusuchen, und Waaren-Ankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Digitized by Google

Nicht minder ist ihm verboten, Commissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer vom an bis zum

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

D.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte im Königreiche (Großherzogthum ꝛc.) zu besuchen beabsichtigt, wird Behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden andurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sey, und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von Monaten.

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Dienst-Erledigungen.

1) Durch Beförderung des Oberamtmanns Bilfinger ist das in der dritten Besoldungs-Classe stehende Oberamt Waldsee in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche innerhalb drei Wochen bei der Regierung des Donau-Kreises vorschriftmäßig einzureichen.

2) Die Bewerber um das erledigte Diaconat Waiblingen, dessen Einkommen nach den bestehenden Normen verwandelt ist, und auf 663 fl. sich berechnet, haben innerhalb vier Wochen bei dem evangelischen Consistorium vorschriftmäßig sich zu melden.

3) Die Bewerber um das erledigte Cameralamt Waldsee, dritter Besoldungs-Classe, haben innerhalb vier Wochen bei der Finanzkammer des Donau-Kreises vorschriftmäßig sich zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 49.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Dienstag den 15. December 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. K. Verordnung, betreffend die der Schweiz zu gewährenden Zollbegünstigungen. — Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungs-Patents. — Privilegium gegen den Nachdruck von Schleiermachers sämtlichen Werken. — Unterdrückung der Druckschrift: „Komisch-politische Schwaben-Predigt. Bern, 1835." — Bekanntmachung der zur Priesterweihe zugelassenen katholischen Theologen. — Verfügung, betreffend den Erlaß von Schiffahrts-Abgaben.
Dienst-Erledigungen.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

A) Königliche Verordnung,

betreffend die der Schweiz zu gewährenden Zollbegünstigungen.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Die auf den Grund des von Uns im Jahre 1825 mit der Schweiz abgeschlossenen zehnjährigen Handelsvertrags, von Seite des Deutschen Zollvereins für Schweizerische Erzeugnisse zugestandenen Eingangs-Erleichterungen gehen mit dem Ablauf dieses Vertrags auf den 31. December 1835 zu Ende, ohne daß bis jetzt ein neuer Vertrag mit der Eidgenossenschaft zu Stande gebracht wurde.

Digitized by Google

Gleichwohl haben Wir, im Hinblick auf die mit derselben bestehenden freundnachbarlichen Verhältnisse, nach getroffener Vereinbarung mit sämtlichen zollvereinten Staaten und in besonderem Einverständnisse mit den beiden Nachbar-Staaten Bayern und Baden, beschlossen, der Schweiz, vorbehaltlich weiterer Verabredungen, fernere Zollbegünstigungen, jedoch in der Voraussetzung zu gewähren, daß dieselbe in ihrem eidgenössischen und Cantonal-Zollwesen keine, für Unser Königreich und die übrigen Vereins-Staaten nachtheilige Veränderungen eintreten lassen, und zur Verhütung des gemeinschädlichen Schwärzens an der Grenze freundnachbarlich Hand zu bieten geneigt seyn werde; und verordnen daher wie folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1836 an werden der Schweiz in ihrem Verkehr mit den Vereins-Staaten folgende Zollbegünstigungen eingeräumt:

a) die zollfreie Einfuhr und Ausfuhr folgender rohen Erzeugnisse:

Getreide,
Holz,
rohe Farbkräuter,
Honig,
Wurzeln,
gedörrtes Obst und
ungebleichtes Wachs;

b) die Einfuhr des schweizerischen weißen Bodenseeweins (worunter die weißen Weine der Grenz-Cantone Argau, Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau verstanden werden), in Fässern eingeführt

gegen einen Eingangszoll von 50 Kr. pr. Centner;

c) die Einfuhr von Schweizer-Käsen gegen die Hälfte des allgemeinen tarifmäßigen Zolls;

d) die Einfuhr von Uhrenbestandtheilen (Uhrenfedern, Uhrrädern ꝛc.), ebenfalls gegen die Hälfte der tarifmäßigen Sätze (Vereins-Zolltarif Art. 6, d, 3 und Art. 19, c);

e) die zollfreie Einfuhr von gemeinen Töpferwaaren;

Digitized by Google

h) die zollfreie Einfuhr von

seidenen, wollenen und baumwollenen Stoffen und andern Gegenständen, welche zur Verarbeitung oder zur Veredlung mit der Bestimmung eingeführt werden, sie im veredelten Zustande wieder auszuführen; der Leinwand, welche auf schweizerische Bleichen gebracht und gebleicht zurückgeführt wird;
des Viehes, welches auf inländische Weiden gebracht wird und nach der Weidezeit zurückgeht, jedoch unter den grundsätzlichen Zoll-Controlen;
ferner die im Tarif bereits zugestandene Zollermäßigung für das in einzelnen Stücken auf Bedarfzeugnisse eingehende Schweizer-Vieh und für schweizerische ungesalzene Butter.

§. 2.

Hinsichtlich der Förmlichkeiten, von deren Beobachtung die obigen Erleichterungen abhängen, hat es bei den seitherigen Vorschriften sein Verbleiben.

§. 3.

Die Verfügung vom 4. Januar 1834 (Reg.Bl. S. 41), in Betreff des erleichterten Verkehrs mit der Schweiz, wird vom 31. December 1835 ab außer Wirkung gesetzt.

Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen sind mit dem Vollzug gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Stuttgart den 30. November 1835.

Wilhelm.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten:
Graf v. Beroldingen.

Der Chef des Finanz-Departements:
Geheimer Rath v. Herdegen.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

Digitized by Google

B) Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 7. d. M. die erledigte Revierförstersstelle zu Weissenau, Forstamts Weingarten, dem übernommenen Gräfl. von Sternberg'schen Forstverwalter Waldraff daselbst,

die erledigte Revierförstersstelle zu Schussenried, Forstamts Ochsenhausen, dem Forst-Assistenten Heimburg zu Lorch, und

die erledigte Revierförstersstelle zu Hohenstaufen, Forstamts Lorch, dem Forst-Assistenten Kauffmann zu Alpeck gnädigst übertragen, auch

dem bei dem Steuer-Collegium angestellten Sekretär Camerer den Titel eines Kanzleiraths gnädigst ertheilt, sodann

vermöge höchsten Dekrets vom 10. d. M. die erledigte Gerichts-Aktuarsstelle in Besigheim dem Referendär erster Classe, Gros von Stuttgart, deßgleichen

die erledigte Gerichts-Aktuarsstelle in Schorndorf dem Referendär erster Classe, Dr. Hartmeyer von Stuttgart zu übertragen, und

den Rechts-Praktikanten Christlieb, früher zu Ulm, nun zu Gmünd, seiner Bitte gemäß, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

a) Bekanntmachung, die Verleihung eines Erfindungs-Patents betreffend.

Da Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 25. d. M. dem Hofbüchsenmacher Pfeuffer, zu Stuttgart, das nachgesuchte Erfindungs-Patent auf die von ihm dargelegte neue Construction der Volz-Büchsen mit der Dauer von sechs Jahren verliehen haben; so wird dieses unter Beziehung auf den siebenten Abschnitt der Gewerbe-Ordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 26. November 1835. Schlayer.

Digitized by Google

b) Privilegium gegen den Nachdruck von Schleiermachers sämtlichen Werken.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 3. d. M. den Erben des verstorbenen Professors Dr. Schleiermacher, in Berlin, ein Privilegium gegen den Nachdruck der von ihnen zu veranstaltenden neuen Ausgabe sämtlicher bereits erschienenen Werke Schleiermachers, so wie der von ihnen beabsichtigten Herausgabe des literarischen Nachlasses desselben auf die Dauer von 10 Jahren zu ertheilen gnädigst geruht; was unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 25. Februar 1815, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend, zur Nachachtung hiedurch bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 5. December 1835. Schlayer.

2. Der Regierung des Neckar-Kreises.

Unterdrückung der Druckschrift: „Komisch-politische Schwaben-Predigt. Bern, 1835."

Da der Criminal-Senat des K. Gerichtshofs für den Nekar-Kreis durch Beschluß vom 23. v. M. den Inhalt der von der Stadt-Direktion Stuttgart vorläufig mit Beschlag belegten Druckschrift: „Komisch-politische Schwaben-Predigt. Bern, 1835," den §§. 6 und 7 des Preß-Freiheits-Gesetzes vom 30. Januar 1817 theilweise zuwiderlaufend erkannt, und den Absatz dieser Schrift unterdrückt hat; so wird dieß hiemit unter Beziehung auf den §. 26 des erwähnten Gesetzes, wonach der Verkauf eines jeden Exemplars der gedachten Schrift in das In- und Ausland zum erstenmal mit fünfzig Reichsthalern, und im Wiederholungsfalle noch härter geahndet wird, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Ludwigsburg den 5. December 1835. Bühler.

3. Des katholischen Kirchenraths.

Bekanntmachung der zur Priesterweihe zugelassenen katholischen Theologen.

Am 4. d. M. sind nachbenannte 38 Candidaten der katholischen Theologie in Rottenburg zu Priestern geweiht, und sonach als Gehülfen in der Seelsorge zugelassen worden:

Digitized by Google

Aborno, Carl, von Tettnang.
Allgayer, Franz Xaver, vom Faßmacherhof.
Angele, Aurel, von Berkheim.
Bachner, Franz, von Ehingen.
Blum, Johann, von Abtsgmünd.
Brechenmacher, Ignaz, von Ellwangen.
Brunner, Friedrich, von Söflingen.
Büchele, Conrad, von Eglofs.
Diemer, Carl, von Neresheim.
Eberhard, Melchior, von Ellwangen.
Funk, Johann, von Dietelhofen.
Graf, Anton, von Baldern.
Haas, Philipp, von Aichhalden.
Hegele, Joseph, von Fachsenfeld.
Heim, Franz, von Schönthal,
Holl, Joseph, von Donzdorf.
Holzscheiter, Johann, von Eglofs.
Kaufmann, Anton, von Gmünd.
Kohlschreiber, Michael, von Apfelbach.
Kriegstötter, Franz Xaver, von Mergentheim.
Lauter, Willibald, von Rißegg.
Leimgruber, Lorenz, von Ochsenhausen.
Leonhard, Franz Xaver, von Biberach.
Maier, Georg, von Seitingen.
Mühlebach, Joseph Anton, von Haslach, Oberamts Tettnang.
Nägele, Johann, von Weissenstein.
Riegel, Michael, von Ingelfingen.
Rieger, Johann, von Neunheim.
Schild, Franz Xaver, von Rottweil.
Schneider, Franz Anton, von Ulm.
Schnitzer, Johann Baptist, von Wangen.

Digitized by Google

Schobinger, Ottmar, von Biberach.
Schweißer, Joseph, von Wiesensteig.
Strobel, Johann, von Dischingen.
Villinger, Germann, von Rottweil.
Walz, Johann Georg, von Ehingen.
Wendelstein, Carl, von Rottenburg.
Zell, Joseph, von Rindenmoos.

Stuttgart den 28. November 1835. Soden.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Verfügung, betreffend den Erlaß von Schifffahrts-Abgaben.

Den zwischen Württemberg, Preußen, Bayern und dem Großherzogthum Hessen getroffenen, durch die Verfügungen vom 6. Januar und 8. April 1834 (Reg.Bl. S. 44 und 347) bekannt gemachten Verabredungen, wonach diese Staaten auf dem Rheine und seinen Nebenflüssen sich gegenseitig den vollen Erlaß der Schifffahrts-Abgaben (mit Vorbehalt der Rekognitions-Gebühr) für alle im steuerlich freien Verkehr befindlichen Gegenstände, mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse, zugestanden haben, ist das Großherzogthum Baden mit den vollen Sätzen seiner Rheinzölle auf der Strecke von der Großherzogl. Hessischen Grenze bis Neuburg und mit zwei Drittheilen der Sätze seiner Neckarzölle sowohl für die Bergfahrt, als für die Thalfahrt mit der Wirkung beigetreten, daß

a) von Seite Badens für Gegenstände des freien Verkehrs, mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse, welche aus Württemberg'schen, Preußischen, Bayerischen oder Großherzogl. Hessischen Häfen mit Berührung der Stationen verführt werden, auf welchen die Erhebung der Badischen Zölle für die gedachte Strecke des Rheins oder der Badischen Neckarzölle stattfindet, der gänzliche beziehungsweise theilweise (⅓theilige) Erlaß der Zölle eintritt, dagegen aber auch

b) für Gegenstände des freien Verkehrs, mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Waaren, welche aus Badischen Häfen mit Berührung der Flußstrecken der genannten anderen Vereinsstaaten verführt werden, ganz dieselben Begünstigungen in den Schifffahrts-Abgaben zur Anwendung kommen, welche diese Gegenstände nach den Eingangs erwähnten Verabredungen bei ihrer Verführung aus Württemberg'schen, Preußischen, Bayerischen oder Großherzogl. Hessischen Häfen genießen.

Hienach sind alle Gegenstände des freien Verkehrs, mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse,

1) wenn sie aus Württemberg'schen, Preußischen, Bayerischen, Badischen und Großherzogl. Hessischen Häfen auf dem Rhein mit Berührung der Oktroi-Aemter Mannheim oder Neuburg verführt werden, an der ersterwähnten Station zu Berg und zu Thal, an der letzterwähnten Station aber nur zu Thal, von dem Antheil des Großherzogthums an den Rheinzöllen, welche auf diesen Aemtern sonst erhoben werden, mit Ausnahme der Rekognitions-Gebühr, und

2) wenn sie auf dem Neckar mit Berührung der Badischen Neckarzollämter verführt werden, von zwei Drittheilen des Neckarzolls, welcher an diesen Aemtern sonst zu bezahlen ist, mit Ausnahme der Rekognitions-Gebühr, befreit.

Dieser weitere Schifffahrts-Abgaben-Erlaß, welcher mit dem 1. Januar künftigen Jahrs in Wirksamkeit tritt, wird hiedurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß unter Schifffahrts-Abgaben auch die Abgaben von Flößen verstanden sind.

Stuttgart den 10. December 1835.

Herdegen.

Dienst-Erledigungen.

Am 7. d. M. ist der General-Superintendent von Tübingen, Prälat von Seubert, gestorben.

Am 9. d. M. ist der Zögling erster Classe der Offiziers-Bildungs-Anstalt, Unterlieutenant Tafel, zu Ludwigsburg gestorben.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 50.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Freitag den 18. December 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend eine veränderte Bezirks-Eintheilung für die Amts-Notariate Kirchhausen und Sontheim, Oberamts Heilbronn. — Bekanntmachung, die Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an zwei Schultheißen im Oberamts-Bezirke Geißlingen betreffend. — Bekanntmachung des Ergebnisses der ersten Dienst-Prüfung für die Aufnahme in das Priester-Seminar zu Rottenburg. — Termin für die Prüfung der Universitäts-Candidaten. — Vorladung der Militär-Pflichtigen zu der Ziehung des Looses und der Musterung für die Aushebung von 1836. — Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Zollinie gegen Baden.
Dienst-Erledigung.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. die erledigte katholische Pfarrei Bellamont, Dekanats Biberach, dem Pfarrer Dacher zu Ailringen, Dekanats Amrichshausen, zu verleihen, und

vermöge höchsten Dekrets vom 10. d. M. den Amts-Notar Magenau von Kirchhausen, seinem Wunsche gemäß, auf das Amts-Notariat Sontheim zu versetzen geruht.

Die patronatischen Ernennungen des Pfarrverwesers Friedrich Steiner zu Schlier, Dekanats Ravensburg, auf die katholische Pfarrei Grünkraut, desselben Dekanats, und des Pfarrverwesers Johann Martin Haberbosch in Westhausen, Dekanats Ellwangen, auf die katholische St. Catharina-Kaplanei in Herbertingen, Dekanats Saulgau, erhielten am 7. d. M. die landesherrliche Bestätigung.

Digitized by Google

In Folge der dem Posthalter Oberlen, zu Bühlerthann, Oberamts Ellwangen, auf sein Ansuchen ertheilten Entlassung von seiner Stelle ist der Uebertragung des gedachten Postdienstes an den Gastwirth Anton Heid daselbst, unter dem 9. d. M. die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Justiz-Departements.

Des Justiz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend eine veränderte Bezirks-Eintheilung für die Amts-Notariate Kirchhausen und Sontheim, Oberamts Heilbronn.

Die bisher zu dem Amts-Notariate Kirchhausen, Oberamts Heilbronn, gehörigen Gemeinden:

Neckargartach, Obereisesheim und Untereisesheim

sind mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 10. d. M. von dem gedachten Bezirke getrennt, und dem Amts-Notariate Sontheim zugetheilt worden, welches letztere in Folge dieser Bezirks-Erweiterung in die erste Classe gesetzt wird, wogegen der Bezirk Kirchhausen nunmehr ein Amts-Notariat zweiter Classe bildet.

Stuttgart den 11. December 1835. Schwab.

B) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, die Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an zwei Schultheißen im Oberamts-Bezirke Geißlingen betreffend.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 9. d. M. aus Anlaß der im Oberamte Geißlingen vorgenommenen Oberamts-Visitation den Schultheißen Buck, in Stuberesheim, und Schwarz, in Donzdorf, in Anerkennung ihrer Verdienste, die silberne Verdienst-Medaille zu verleihen gnädigst geruht, welche höchste Belohnung ausgezeichneter Amtsführung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 10. December 1835. Schlayer.

Digitized by Google

2. Des katholiſchen Kirchenraths.

Bekanntmachung des Ergebniſſes der erſten Dienſt-Prüfung für die Aufnahme in das Prieſter-Seminar zu Rottenburg.

In Folge der zu Tübingen unter Mitwirkung der Commiſſarien des K. katholiſchen Kirchenraths und des biſchöflichen Ordinariats Statt gehabten erſten Dienſt-Prüfung für die Aufnahme in das Prieſter-Seminar, ſind von 33 Candidaten der katholiſchen Theologie nachſtehende 29 für fähig erkannt, und ſonach in das Prieſter-Seminar aufgenommen worden:

Bantle, Alois, von Oberndorf.
Beck, Alois, von Ellwangen.
Blaicher, Johann, von Saulgau.
Diſchinger, Georg, von Ellwangen.
Dorn, Joſeph, von Rotweil.
Feil, Fidel, von Ellwangen.
Grimm, Carl, von Hüttlingen.
Hagenmayer, Johann, von Deggingen.
Heinrich, Conſtantin, von Pfahlheim.
Herderer, Johann Nepomuk, von Rotweil.
Janz, Auguſtin, von Staig.
Knupfer, Reinhardt, von Binsdorf.
Koch, Ignaz, von Niederſtotzingen.
Mann, Blaſius, von Ehingen.
Mayer, Joſeph, von Gmünd.
Moſer, Thomas, von Obernheim.
Oehler, Anton, von Weil der Stadt.
Rapp, Florian, von Warthauſen.
Reile, Thomas, von Ellwangen.
Reiniger, Carl, von Ellwangen.
Rief, Joſeph Anton, von Stein, Oberamts Biberach.
Schadt, Joſeph Franz, von Gundelsheim.

Digitized by Google

Schmidt, Ignaz Ulrich, von Zöbingen.
Schwarz, Wilhelm, von Altdorf.
Stehle, Matthäus, von Renquishausen.
Steinhäuser, Christian, von Gmünd.
Waizenegger, Demetrius, von Stetten, Oberamts Tuttlingen.
Wendelstein, Martin, von Rottenburg.
Zierlein, Caspar, von Igersheim.

Stuttgart den $\frac{4}{11}$. December 1835. Soden.

3. Des Studienraths.

Termin für die Prüfung der Universitäts-Candidaten.

Die nächste Prüfung der Universitäts-Candidaten wird am 15. und 16. Februar 1836 vorgenommen werden. Zu derselben sind, wie bisher, Livius, Xenophons Memorabilien, Platos Phädon und Eriton mitzubringen.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung müssen mit den in der Verordnung vom Jahr 1820 (Reg.Bl. S. 19, Nr. 1 bis 5) bezeichneten Angaben und Zeugnissen versehen und spätestens vor dem 15. Januar 1836 eingelaufen seyn. Mangelhafte oder nach dem Termin einlaufende Eingaben werden dießmal und künftig überhaupt nicht mehr angenommen werden.

Stuttgart den 14. December 1835. Flatt.

C) Der Departements des Innern und des Kriegswesens.

Des Ober-Rekrutirungsraths.

Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looses und der Musterung für die Aushebung von 1836.

Den 1. Februar 1836 wird in sämtlichen Oberamtsbezirken Behufs der Rekruten-Aushebung vom Jahr 1836 das Loos gezogen.

Sodann wird in den verschiedenen Oberamtsbezirken die Musterung, nämlich die Untersuchung der Diensttüchtigkeit der Militärpflichtigen, an nachbemerkten Tagen vorgenommen:

Digitized by Google

den 4. Februar:

Eßlingen, Heilbronn, Ludwigsburg, Stuttgart Stadt, Nagold, Gmünd, Geißlingen, Riedlingen;

den 6. Februar:

Leonberg, Waiblingen, Weinsberg, Nürtingen, Sulz, Heidenheim, Göppingen, Saulgau;

den 8. Februar:

Backnang, Böblingen, Neckarsulm, Rottweil, Urach, Neresheim, Kirchheim, Ravensburg;

den 10. Februar:

Calw, Reutlingen, Spaichingen, Aalen, Gaildorf, Oehringen, Münsingen, Tettnang;

den 12. Februar:

Neuenbürg, Tübingen, Tuttlingen, Ellwangen, Hall, Künzelsau, Ehingen, Wangen;

den 15. Februar:

Brackenheim, Maulbronn, Balingen, Oberndorf, Mergentheim, Welzheim, Blaubeuren, Leutkirch;

den 17. Februar:

Besigheim, Vaihingen, Freudenstadt, Rottenburg, Gerabronn, Schorndorf, Waldsee, Wiblingen;

den 19. Februar:

Cannstadt, Marbach, Stuttgart Amt, Herrenberg, Horb, Crailsheim, Biberach, Ulm.

Zu den genannten beiden Verhandlungen werden nun die Militärpflichtigen, an deren Altersklasse im Jahr 1836 die Reihe der Aushebung ist, nämlich sämtliche im Jahr 1815 geborenen Jünglinge, unter den im Rekrutirungs-Gesetz vom 10. Februar 1828 angedrohten Rechtsnachtheilen, hiedurch vorgeladen, wobei zu ihrer Belehrung Folgendes bemerkt wird:

1) Für diejenigen, welche bei der Ziehung des Looses nicht erscheinen, wird das Loos durch Andere gezogen.

Digitized by Google

2) Wer bei der Musterung nicht erscheint, wird im Zweifel für dienstüchtig angenommen, und nach Maaßgabe seiner Loosnummer zum Contingent bezeichnet.

Ueberdieß treffen den Nichterscheinenden die im Art. 47 des Rekrutirungs-Gesetzes bestimmten Strafen.

3) Wer eine Befreiung wegen Familien-Verhältnissen oder wegen Berufs anspricht, hat solche bei Verlust derselben bei dem Rekrutirungsrath des betreffenden Oberamtsbezirks geltend zu machen, welcher sich unmittelbar nach der Ziehung des Looses versammelt.

Uebrigens wird Jeder, der eine Befreiung anspricht, erinnert, solche noch vor der Ziehung des Looses dem betreffenden Oberamte anzuzeigen, damit dieses den Befreiungsgrund vorläufig prüfe, und dem, der ihn anspricht, in Beziehung auf die beizubringenden Beweise die erforderliche Belehrung ertheile.

Stuttgart den 14. December 1835. Göriz.

D) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Zollinie gegen Baden.

Da mit dem 1. Januar 1836 zwischen dem seitherigen Zollvereinsgebiete und dem Großherzogthum Baden die volle vertragsmäßige Verkehrsfreiheit beginnt; so wird unter Bezugnahme auf die K. Verordnung vom 16. November 1835, die neue Einrichtung der Zollverwaltung betreffend (Reg.Bl. S. 429), verfügt, daß sämtliche Grenzzollstellen gegen Baden, welche nicht als Zollämter im Innern bestehen bleiben, ihre amtliche Wirksamkeit mit dem 31. December 1835 zu beschließen haben.

Stuttgart den 13. December 1835. Herdegen.

Dienst-Erledigung.

Die Bewerber um das erledigte in die zweite Classe versetzte Amts-Notariat Kirchhausen, Oberamts Heilbronn, mit 425 fl. Gehalt und 230 fl. Kanzlei- und Reise-Kosten-Beitrag, haben sich innerhalb drei Wochen bei dem K. Gerichtshofe in Eßlingen vorschriftmäßig zu melden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 51.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Mittwoch den 23. December 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Keine.
Verfügungen der Departements. Verfügung, einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel betreffend.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Keine.

II. Verfügungen der Departements.

Des Departements des Innern.

Des Ministerium des Innern.

Verfügung, einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel betreffend. *)

In Folge der neuestens vollzogenen periodischen Revision der Taxe der Arzneimittel wird Nachstehendes verfügt:

1) Für die in der Beilage verzeichneten Artikel gelten bis auf Weiteres die beigesetzten Preis-Bestimmungen.

2) Für alle übrigen Artikel gelten die Bestimmungen der revidirten Medikamenten-Taxe vom 23. Juli 1831 (Reg.Bl. S. 305) und, so weit diese nicht Ziel und Maaß geben sollte, der älteren Taxe vom Jahr 1755.

Die Apotheker des Königreichs haben sich vom 1. Januar 1836 an hienach zu achten; die betreffenden Behörden aber haben über der Befolgung mit Ernst zu wachen.

Stuttgart den 18. December 1835.

Auf Seiner Königlichen Majestät besonderen Befehl:

Schlayer.

*) Anmerkung. Von gegenwärtiger Verfügung sind wegen des Bedürfnisses der Apotheker mehr Abdrücke als gewöhnlich gemacht worden, und kann das Exemplar um den Preis von zwei Kreuzern bei der Expedition des Regierungs-Blatts abgelangt werden.

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Alcohol Sulphuris	—		—		—	12	—	5		
Amygdalæ amaræ	—	40	—	4						
— dulces	—	40	—	4						
Aqua communis filtrata	—	3								
— kreosoti, ex tempore paranda, guttæ quinque kreosoti in aquæ dest. ferv. uncia una solutæ	1	—	—	6						
Arrowroot ver.	1	—	—	6						
Balsamum peruvianum nigrum . .	—		—	32	—	5				
Calx chlorata	—	30	—	4	—					
Cantharides pulveratæ	—		—	28	—	4				
Carragaheen elect., concis.	—	54	—	6	—	1				
Cera arborea	—	54	—	6						
Cinnabaris factitia pura pulverata . .	—		—	20	—	3				
Cortex Aurantiorum curassav. concisus	—		—	8						
— Pruni Padi conc. et pulv. gross. .	—	54	—	6	—	1				
— — — pulvis subtilis . . .	—		—	10	—	2				
— Quercus tenuior conc. et pulv. gr.	—	18	—	2						
— — — pulv. subtilis .	—	48	—	6						
Crocus optimus, integer	—		—		—	15	—	6		
— — pulvis subtilis . . .	—		—		—	18	—	8		
Elæosaccharum Chamomillæ, cum Oleo Cham. vero parandum	—		—	56	—	10				
— Cinnamomi ceylonici . .	—		—	30	—	6				
— Menthæ piperitæ cum Oleo Menth. pip. german. parandum	—		—	18	—	3				
— Vanigliarum, ex granis quatuor Vanigl. cum sacchari albi drachma una tritis	—		—	30	—	5				
Emplastrum Diachylon compositum .	—		—	8						

Digitized by Google

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.
Emplastrum de Galbano crocatum . .	—	— 18			
— oxycroceum	—	— 16			
Extractum Croci aquosum	—	—	— 40	— 16	
— Filicis maris æthereum . .	—	—	— 40	— 16	
— Seminis Cynæ æthereum .	—	—	— 64	— 24	gr. jj. 3
Farina Fabarum	— 18	— 2			
Herba Ballotæ lanatæ concisa . . .	—	— 12	— 2		
— Diosmatis crenatæ integra, seu Folia Buccu . . .	—	— 8			
— — — concisa . .	—	— 10			
— Genistæ cum floribus integra .	— 27	— 3			
— — — — concisa et pulv. gr.	— 36	— 4			
— — — — pulv. subt.	—	— 8			
— Gratiolæ concisa	— 40	— 4			
— — pulvis subtilis . .	—	— 8			
Hirudo medicinalis . . . . 1 Stück 8 kr.					
Infusum laxativum viennense . . .	1 12	— 7			
Kali bicarbonicum cryst. pulveratum .		— 16	— 3		
Kreosotum	—	—	— 30	— 12	
Manna calabrina sicca	—	— 10	— 2		
— cannulata electa	—	— 20	— 3		
Mercurius dulcis pulvis subtilis . . .	—	— 56	— 6	— 3	gr. iv. 1
— jodatus	—	—	— 16	— 8	gr. jj. 1
— bijodatus	—	—	— 16	— 8	gr. jj. 1
— nitrosus	—	—	— 6	— 3	gr. iv. 1
— præcipitatus alb. pulv. subt. .	—	— 36	— 5		
— — ruber pulv. subt.	—	— 36	— 5	— 2	gr. iv. 1

Digitized by Google

	Medicinal-Gewicht.									
	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
Alcohol Sulphuris	—		—		—	12	—	5		
Amygdalæ amaræ	—	40	—	4						
— dulces	—	40	—	4						
Aqua communis filtrata	—	3								
— kreosoti, ex tempore paranda, guttæ quinque kreosoti in aquæ dest. ferv. uncia una solutæ	1	—	—	6						
Arrowroot ver.	1	—	—	6						
Balsamum peruvianum nigrum . .	—		—	32	—	5				
Calx chlorata	—	30	—	4	—					
Cantharides pulveratæ	—		—	28	—	4				
Carragaheen elect., concis.	—	54	—	6	—	1				
Cera arborea	—	54	—	6						
Cinnabaris factitia pura pulverata . .	—		—	20	—	3				
Cortex Aurantiorum curassav. concisus	—		—	8						
— Pruni Padi conc. et pulv. gross. .	—	54	—	6	—	1				
— — — pulvis subtilis . . .	—		—	10	—	2				
— Quercus tenuior conc. et pulv. gr.	—	18	—	2						
— — — pulv. subtilis .	—	48	—	6						
Crocus optimus, integer	—		—		—	15	—	6		
— — pulvis subtilis . . .	—		—		—	18	—	8		
Elæosaccharum Chamomillæ, cum Oleo Cham. vero parandum	—		—	56	—	10				
— Cinnamomi ceylonici . .	—		—	30	—	6				
— Menthæ piperitæ cum Oleo Menth. pip. german. parandum	—		—	18	—	3				
— Vanigliarum, ex granis quatuor Vanigl. cum saccbari albi drachma una tritis	—		—	30	—	5				
Emplastrum Diachylon compositum .	—		—	8						

Digitized by Google

	1 Pfund.	1 Unze.	1 Drachme.	1 Scrupel.	1 Gran.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	kr.
Emplastrum de Galbano crocatum . .	—	— 18			
— oxycroceum	—	— 16			
Extractum Croci aquosum	—	—	— 40	— 16	
— Filicis maris æthereum . .	—	—	— 40	— 16	
— Seminis Cynæ æthereum .	—	—	— 64	— 24	gr. jj. 3
Farina Fabarum	— 18	— 2			
Herba Ballotæ lanatæ concisa . . .	—	— 12	— 2		
— Diosmatis crenatæ integra, seu Folia Buccu . . .	—	— 8			
— — — concisa . .	—	— 10			
— Genistæ cum floribus integra .	— 27	— 3			
— — — — concisa et pulv. gr.	— 36	— 4			
— — — — pulv. subt.	—	— 8			
— Gratiolæ concisa	— 40	— 4			
— — pulvis subtilis . .	—	— 8			
Hirudo medicinalis . . . . 1 Stück 8 kr.					
Infusum laxativum viennense . . .	1 12	— 7			
Kali bicarbonicum cryst. pulveratum .		— 16	— 3		
Kreosotum	—	—	— 30	— 12	
Manna calabrina sicca	—	— 10	— 2		
— cannulata electa	—	— 20	— 3		
Mercurius dulcis pulvis subtilis . . .	—	— 36	— 6	— 3	gr. iv. 1
— jodatus	—	—	— 16	— 8	gr. jj. 1
— bijodatus	—	—	— 16	— 8	gr. jj. 1
— nitrosus	—	—	— 6	— 3	gr. iv. 1
— præcipitatus alb. pulv. subt. .	—	— 36	— 5		
— — ruber pulv. subt.	—	— 36	— 5	— 2	gr. iv. 1

Digitized by Google

	1 Pfund.		1 Unze.		1 Drachme.		1 Scrupel.		1 Gran.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		kr.
Mercurius sublimatus corrosivus pulveratus	—		—	24	—	4	—	2	gr. v.	1
Natrum bicarbonicum pulveratum . .	—		—	16	—	3				
— nitricum depurat. pulveratum	—		—	8	—	2				
Oleum destillatum Chamomillæ verum	—		—		3	—	1	12	gtt. j.	4
— — Cinnamomi ceylonici	—		—		1	30	—	36	gtt. jj.	5
— — Menthæ piper. germ.	—		—		—	42	—	16	gtt. j.	1
— — Rosarum verum .	—		—		2	—	—		gtt. j.	3
— — Seminis Cynæ . .	—		—		—	54	—	24	gtt. jj.	3
— expressum Crotonis Tiglii . .	—		—		—	42	—	16	gtt. jj.	3
Radix Caincæ concisa et pulv. grossius	—		—	8						
— — pulvis subtilis	—		—	12	—	2				
— Imperatoriæ concisa et pulv. gr.	—	30	—	3						
— Polypodii vulgaris concisa . .	—	40	—	4						
Semen Anisi stellati contusum et pulv. gr.	—		—	6	—	1				
— — — pulvis subtilis . .	—		—	10	—	2				
— Cynæ levant. in granis . . .	—		—	8						
— — — — contusum	—		—	10	—	2				
— — — — pulv. subt.	—		—	14	—	3				
Spongia cerata	—		—	36	—	6				
Tinctura Cantharidum	—		—	8	—	2				
— Croci	—		—	40	—	6				
— Pimpinellæ	—		—	8	—	2				
Tragea aromatica	—		—	10	—	2				
Unguentum Cantharidum ex parte una Canthar. pulv. et partibus tribus Axungiae porci parandum	—		—	12	—	2				
— mercuriale seu neapolitanum .	—		—	12	—	2				
Vanigliæ	—		4	30	—	36	—	14	gr. j.	1

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 52.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 24. December 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Bekanntmachung, betreffend den Besuch der Landes-Universität. — Ermächtigungen zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe. — Verfügung, betreffend die durch den Beitritt des Großherzogthums Baden veranlaßten Abänderungen im Zolltarife. — Verfügung, betreffend die Erleichterung der Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken.
Dienst-Erledigung.
Widerruflich angestellte Diener.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 14. d. M. dem zum stellvertretenden Mitglied des Ober-Kriegsgerichts ernannten Garnisons-Auditor Landauer den Titel und Rang eines Kriegsraths gnädigst verliehen,

durch höchste Entschließung vom 16. d. M. den Kaplan Unna in Schussenried, seinem Ansuchen gemäß, wegen Alters und Kränklichkeit in den Ruhestand versetzt,

vermöge höchster Entschließung vom 17. d. M. die erledigte Stelle eines General-Superintendenten von Tübingen dem hiesigen Stadtdekan, Ober-Consistorialrath Köstlin, gnädigst übertragen, und

unter dem 18. d. M. den ältesten Sohn des Grafen v. Quadt-Wickradt, zu Jeny, Grafen Otto v. Quadt, zum Unterlieutenant ernannt und dem zweiten Infanterie-Regiment zugetheilt.

Digitized by Google

Den 7. d. M. wurde die stiftungsräthliche Ernennung des Lehramts-Candidaten Vögelen zum Präzeptor an der lateinischen und Realschule in Sindelfingen bestätigt.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend den Besuch der Landes-Universität.

Zu Anfang des gegenwärtigen Winterhalbjahrs befanden sich auf der Universität Tübingen Studirende:

1) der evangelischen Theologie	127
2) der katholischen Theologie	92
3) der mosaischen Theologie	1
4) der Rechtswissenschaft	73
5) der Medicin und Chirurgie	167
6) der Philosophie	127
7) der Kameral-Wissenschaft	49
Zusammen —	636.

Stuttgart den 17. December 1835. Schlayer.

2. Des Medicinal-Collegium.

Ermächtigungen zur Ausübung der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe.

Nach erstandener Prüfung ist der Doktor der Medicin und Chirurgie Carl August Fulda, von Tübingen, zur Ausübung der Medicin und Chirurgie, der Doktor der Medicin und Chirurgie August Wilhelm Winter, von Brackenheim, zur Ausübung der Medicin, der Doktor der Chirurgie Ludwig Friedrich Rösch, von Waldbach, Oberamts Weinsberg, zur Ausübung der Chirurgie und Geburtshülfe, und der in Forchtenberg, Oberamts Oehringen, prakticirende Arzt Dr. Paul Friedrich Schott, von Vaihingen, zur Ausübung der Geburtshülfe ermächtigt worden.

Stuttgart den 12. December 1835. Walther.

Digitized by Google

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

a) Verfügung, betreffend die durch den Beitritt des Großherzogthums Baden veranlaßten Abänderungen im Zolltarif.

Durch den Beitritt des Großherzogthums Baden zum Zollverein treten in Absicht auf den Vereins-Zoll-Tarif, wie dieser durch die provisorische Zollordnung vom 15. December 1833 (Reg.Bl. Nr. 54) verkündigt worden ist, folgende Veränderungen ein, welche hiemit zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden:

1) in der zweiten Abtheilung des Tarifs, enthaltend die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben,

Tarifziffer 25, g, Butter.

Frische ungesalzene Butter, auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend, bezahlt statt des gewöhnlichen Eingangssatzes von 6 fl. 15 kr. vom Centner, nur 1 fl. 40 kr. vom Centner.

Tarifziffer 39, Vieh.

Auf der Grenze von Lindau bis Eimeldingen werden magere Ochsen, ingleichen Kühe und Rinder zur Nachzucht, je auf Nachweisung, daß das Vieh von dem Einbringer nicht zum Handel bestimmt sey, gegen ein Viertel der allgemeinen Tarifsätze eingelassen.

2) In der dritten Abtheilung des Tarifs, enthaltend die Durchgangs-Abgaben:

II. Abschnitt B.

Die hier von der höheren Verzollung ausgenommene Grenzlinie von Friedrichshafen bis Füssen in Bayern verlängert sich nun von Eimeldingen (Basel gegenüber) bis Mittenwald (in Bayern).

III. Abschnitt.

An die Stelle der seitherigen Fassung dieses, verschiedene Ermäßigungen enthaltenden Abschnitts treten folgende veränderte Bestimmungen:

Bei der Durchfuhr von Waaren blos durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangs-Abgabe dahin ermäßigt, daß als höchster Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangs-Abgabe höher belegten Waaren nur erhoben wird:

Digitized by Google

	Vom preußischen Centner.		Vom Zoll-Centner.	
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
1) von Waaren, welche				
a) auf der linken Rheinseite landwärts eingehen, und auf derselben Rheinseite landwärts wieder ausgehen, oder welche auf dem Rhein, es sey zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel in das Vereinsgebiet eintreten, und auf Straßen auf der linken Rheinseite wieder ausgehen, und umgekehrt, welche auf Landwegen linkseits Rheins eintreten, und auf dem Rhein, es sey zu Berg oder Thal, oder auf der Mosel ausgehen; ingleichen welche				
b) ebenfalls beim Eingange auf der linken Rheinseite, landwärts an der Grenzstrecke von Eimeldingen (Basel gegenüber), in südöstlicher Richtung bis Mittenwald wieder ausgehen, oder welche umgekehrt beim Eingange auf der ebenbezeichneten Grenzlinie von Eimeldingen bis Mittenwald auf der linken Rheinseite landwärts wieder ausgehen	—	10	—	31½
2) von Waaren, welche				
a) über die Grenzen des Vereins auf der Linie von Neuburg (am Rhein) bis Basel, entlängs der Schweizerischen und Oestreichischen Grenzen bis zur Donau, oder stromwärts auf der Donau eintreten, und innerhalb der ebenbezeichneten Grenzlinie wieder austreten . . . ingleichen welche	—	—	—	15
b) über Offenbach oder Neu-Ysenburg, Mainkur oder Hanau landwärts, oder aus dem Freihafen zu Mainz eintreten, und auf der Grenzlinie von Eimeldingen bis Mittenwald wieder austreten, oder welche umgekehrt auf letzt-				

Digitized by Google

	Vom preußischen Centner.		Vom Zoll-Centner.	
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.
gedachter Grenzlinie in das Vereinsgebiet eingeführt, und über Offenbach oder Neu-Isenburg, Mainkur oder Hanau, oder auf dem Rhein vermittelst des Freihafens zu Mainz ausgeführt werden	—	$4\frac{1}{2}$	—	15
Vom Vieh, und zwar von Pferden, Maulthieren, Eseln,	Vom Stück.			
Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern	—	$\frac{5}{6}$	—	3
Von Säugfüllen, Schweinen und Schafvieh	—	$\frac{1}{3}$	—	1

Die K. Zolldirektion ist mit dem Vollzug dieser Verfügung beauftragt.

Stuttgart den 18. December 1835.

Herdegen.

b) Verfügung, betreffend die Erleichterung der Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken.

Nachdem bei den Verhandlungen über den Anschluß des Großherzogthums Baden an den Verein rücksichtlich derjenigen kurzen Straßen, welche künftig nach Maßgabe des vierten Abschnitts des Vereinstarifs, gegen Festsetzung einer Controle-Gebühr, von der Durchgangs-Abgabe befreit seyn sollen, anderweite Verabredung getroffen worden ist, so sieht man sich demgemäß zu folgender Verfügung veranlaßt:

1) Auf sämtlichen Straßenzügen, welche das Vereins-Gebiet auf der Linie von Kehl (bei Straßburg) bis Mittenwald (in Bayern), oder südlich dieser Linie berühren, sowie auch auf sämtlichen Straßenzügen, welche das Vereins-Gebiet von einem der Neckarhäfen, oder von einem Rheinhafen, oberhalb Mainz aus, über die Grenzlinie von Basel bis Mittenwald und umgekehrt durchziehen, wird, statt der ordentlichen tarifmäßigen Durchgangs-Abgabe, ausnahmsweise nur eine Controle-Gebühr von sechs Kreuzern für die Pferdeladung, oder im Falle der Abwägung, von einem halben Kreuzer vom Centner erhoben.

Digitized by Google

2) Wenn die Transitgüter auf ihrem früheren Zuge durch das Vereins-Gebiet bereits eine Durchgangs-Abgabe entrichtet haben, so findet bei Einhaltung der Bedingungen, welche die Anmerkung, Abtheilung III, Abschnitt III, Punkt 2, des Vereinstarifs bezeichnet, eine Erhebung der gedachten Controle-Gebühr auf den vorgenannten Straßen nicht Statt.

3) Auf anderweiten Straßen, welche das Vereins-Gebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, kann, wenn die örtlichen Verhältnisse das Bedürfniß zeigen, eine weitere Ermäßigung der Durchgangs-Gefälle oder deren Verwandlung in eine, nach Pferdesladung zu entrichtende, Controle-Gebühr angeordnet werden.

4) Gegenwärtige Verfügung tritt statt der Ministerial-Verfügung vom 19. December 1833 (Reg.Bl. Nr. 55) mit dem 1. Januar k. J. in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzug ist die K. Zolldirektion beauftragt.

Stuttgart den 18. December 1835. Herdegen.

Dienst-Erledigung.

Am 17. d. M. ist der bisher als Regiments-Arzt der Artillerie funktionirende General-Armee-Chirurg v. Schuntter zu Ludwigsburg gestorben.

* * *

Widerruflich angestellte Diener.

Unter dem 14. d. M. ist die erledigte Forstwartsstelle zu Wiblingen im Revier Donaustetten, Forstamts Alpeck, dem Waldschützen Bohner, in Bernstadt, Reviers Altheim, und

durch höchste Entschließung vom 16. d. M. die Stelle des Hauswundarztes und Oberwärters an der Irrenanstalt zu Zwiefalten dem Wundarzt Baumeister, zu Thuningen, Oberamts Tuttlingen, übertragen worden.

Am 17. d. M. sind die Rechts-Erkenntnisse vom Monat September d. J. ausgegeben worden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Nro. 53.

Regierungs-Blatt

für das

Königreich Württemberg.

Donnerstag den 31. December 1835.

Inhalt.

Königl. Dekrete. Dienst-Nachrichten.
Verfügungen der Departements. Verfügung, betreffend die Zurückforderung der Heimatscheine von Auswandernden. — Bekanntmachung, die Aufnahme in die Waisenhäuser betreffend. — Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme einiger Fürstlich Hohenzollern'schen Gebietstheile in die Großherzoglich Badische Vereins-Zollverwaltung. — Verfügung in Betreff der bei den Zoll- und andern Erhebe-Cassen des Staats anzunehmenden Münzen. — Verfügung, betreffend die theilweise Rückvergütung der preußischen Rheinzölle. — Verfügung, betreffend die Wirthschafts-Abgaben von fremdem Wein und Branntwein.

I. Unmittelbare Königliche Dekrete.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Majestät haben unter dem 21. d. M. dem Oberlieutenant Buchholz des vierten Reiter-Regiments die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärdienst ertheilt; dagegen

den Unterlieutenant v. Gültlingen des zweiten Reiter-Regiments zum Oberlieutenant im vierten Regiment befördert, und

den dem ersten Reiter-Regiment aggregirten Unterlieutenant Grafen v. Adelmann in diesem Regiment eingetheilt.

Sodann haben Höchstdieselben vermöge höchster Entschließung vom 23. d. M. die erledigte Stelle eines evangelischen Dekans und Stadtpfarrers zu Freudenstadt dem Stadtpfarrer und Hospital-Prediger Moser in Biberach gnädigst verliehen, und

Digitized by Google

vermöge höchsten Dekrets vom 24. d. M. die erledigte Stelle eines zweiten geheimen Justiz-Ministerial-Kanzlisten dem Tagschreiber Majer bei dem Ober-Tribunal gnädigst übertragen,

dem ersten geheimen Justiz-Ministerial-Kanzlisten Wildt den Titel eines Sekretärs in Gnaden verliehen, und

den Referendär erster Classe, Carl Ferdinand Göriz, von Heuchlingen, Oberamts Neckarsulm, in die Zahl der Rechts-Consulenten aufzunehmen geruht. Derselbe hat Ulm zu seinem Wohnsitze gewählt.

Ferner haben Seine Königliche Majestät vermöge höchster Entschließung vom 28. d. M. die erledigte Revierförsters-Stelle zu Vellberg, Forstamts Crailsheim, dem bei dem Forstamt Tübingen angestellten Forst-Assistenten Bender gnädigst übertragen.

II. Verfügungen der Departements.

A) Des Departements des Innern.

1. Des Ministerium des Innern.

Verfügung, betreffend die Zurückforderung der Heimatscheine von Auswandernden.

Es ist schon mehrmals die Wahrnehmung gemacht worden, daß Württembergische Staatsbürger, welchen zum Behuf ihres Aufenthalts im Auslande Heimatscheine ausgestellt worden waren, bei ihrer nachgefolgten Auswanderung aus dem Königreiche im Besitze dieser Urkunden geblieben sind, obgleich die Zeit ihrer Gültigkeit noch nicht abgelaufen war.

Da hieraus leicht Mißverhältnisse entstehen können, und überhaupt Auswandernden der Besitz von Urkunden über ihren fortdauernden Verband mit dem diesseitigen Staate und diesseitigen Gemeinden nicht gebührt; so wird sämtlichen Oberämtern aufgegeben, vor der Annahme der Verzichtleistung auf das Staatsbürgerrecht bei Auswandernden der Zurückgabe der in ihren Händen etwa befindlichen Heimatscheine sich zu versichern, und wie dieses geschehen ist, jedesmal in dem Amts-Protokoll zu bemerken.

Stuttgart den 22. December 1835. Schlayer.

Digitized by Google

2. Der Commission für die Erziehungshäuser.

Bekanntmachung, die Aufnahme in die Waisen-Häuser betreffend.

Zu größerer Sicherung des Erfolgs der Waisen-Erziehung in den hiefür bestehenden Staats-Anstalten haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 26. v. M. verfügt, daß die Aufnahme von Zöglingen in diese Anstalten der Regel nach in der Altersstufe vom siebenten bis zum zehnten Jahr geschehen, und innerhalb dieser Altersstufe bei sonst gleichen Verhältnissen zu Gunsten des jüngeren Kindes entschieden, Kinder von einem mehr vorgerückten Alter aber nur ausnahmsweise aus besonders dringenden Gründen und in der Art aufgenommen werden sollen, daß bei der Gleichheit der übrigen Verhältnisse die normalmäßige Altersstufe den Vorzug gibt. Was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 9. December 1835. Schedler.

B) Des Departements der Finanzen.

Des Finanz-Ministerium.

a) Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme einiger Fürstlich Hohenzollern'schen Gebietstheile in die Großherzoglich Badische Vereins-Zollverwaltung.

Nachdem die in das Großherzogthum Baden vorspringenden Gebietstheile des in dem diesseitigen Vereinszollverbande einbegriffenen Fürstenthums Hohenzollern-Sigmaringen, welche von der seitherigen Grenze des Zoll-Vereins ausgeschlossen waren; nämlich:

das Gebiet und die Ortschaften des Fürstlichen Oberamts Wald, mit Ausnahme der Amt Wald'schen Orte Beuren und Berenthal, samt dorthin gehörigen Höfen, sodann die Orte Bittelschieß und Ettisweiler des Fürstlichen Oberamts Sigmaringen,

vermöge getroffener Uebereinkunft, vom 1. Januar 1836 an in die Großherzoglich Badische Vereins-Zollverwaltung aufgenommen werden; so wird dieß unter Beziehung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 3. Januar v. J. (Reg.-Bl. S. 39) in Betreff der in den Zollverein eingeschlossenen Länder und Landestheile hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 26. December 1835. Herdegen.

Digitized by Google

b) Verfügung in Betreff der bei den Zoll- und anderen Erhebe-Cassen des Staats anzunehmenden Münzen.

Unter Beziehung auf die Verfügungen vom 21. Februar und 6. Oktober 1834 (Reg.Blatt S. 229 u. 534), betreffend die Annahme verschiedener zollvereinsländischer Münzen bei den Zoll- und andern Erhebe-Cassen des Staats wird hiemit bekannt gemacht, daß

Churhessische $\frac{1}{3}$ Thaler und $\frac{1}{6}$ Thaler } von 1833r und neuerem Gepräge

in dem gleichen Werthe wie die Preußischen beziehungsweise Drittels- und Sechstels-Thalerstücke anzunehmen sind.

Stuttgart den 29. December 1835. Herdegen.

c) Verfügung, betreffend die theilweise Rückvergütung der Preußischen Rheinzölle.

Zu Beförderung des Handels in ihren Staaten sind die Regierungen von Württemberg, Baiern, Baden und Großherzogthum Hessen übereingekommen, vom 1. Januar 1836 an von überseeischen (transatlantischen) Waaren, welche auf dem Rhein bezogen und bei einer Zoll-Erhebungsstelle jener vier Staaten zum Eingang verzollt werden, zwei Drittheile des erweislich entrichteten preußischen Rheinzolls (Rhein-Octroi) zurückerstatten zu lassen.

In Absicht auf die Erlangung solcher Rückvergütungen wird nun Folgendes bestimmt:

1) Werden überseeische Waaren auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen entweder unmittelbar aus dem nicht vereinten Auslande, oder aus einem Freihafen eines Vereins-Staates bezogen, so ist in dem Manifeste des Schiffers der Ort des Preußischen Staatsgebiets, in welchem die Güter auf dem Rhein in das Vereins-Gebiet eingetreten sind, oder an welchem sie erstmals auf die Wasser-Straße dieses Flusses gebracht wurden, vorzutragen.
2) Bei dem Bezug von überseeischen Waaren aus einem Freihafen zu Land, oder aus einer öffentlichen Niederlage (Packhof, Halle), haben die Zollbeamten, wenn jene Güter auf dem Rhein mit Berührung des preußischen Staats-Gebiets transportirt wurden, den Ort, wo diese erstmals die Wasserstraße

Digitized by Google

jenes Flusses innerhalb des Vereins-Gebiets berührt haben, in die Begleitscheine aufzunehmen.

3) Auf den Grund der hier vorgeschriebenen Einträge in die Manifeste oder Begleitscheine (1 u. 2) wird die bewilligte Rückvergütung von zwei Drittheilen der entrichteten preußischen Rheinzölle von gedachten Waaren durch diejenige Zollbehörde geleistet, bei welcher die Güter zum Eingang verzollt und die Zoll-Abgaben einbezahlt werden.

Mit dem Vollzug dieser Bestimmungen ist die K. Zolldirektion beauftragt.

Stuttgart den 30. December 1835. Herdegen.

d) Verfügung, betreffend die Wirthschafts-Abgaben von fremdem Wein und Branntwein.

In Gemäßheit des bei den Zoll-Vereinigungs-Verträgen angenommenen Grundsatzes, daß von ausländischen Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, keine weitere Verbrauchs- und sonstige Abgabe für Rechnung des Staats oder der Communen erhoben werden soll, sind für den Ausschank oder Klein-Verkauf des aus dem nicht vereinten Auslande eingeführten und erwiesenermaßen zum Eingang verzollten Weins, mit Ausnahme der begünstigt eingehenden Schweizer-Seeweine, statt der bisherigen Wirthschafts-Abgaben von 13⅓ Procent des Erlöses künftig nur 5 Procent desselben, als Surrogat der auf den Wein-Umsatz überhaupt gelegten Accise zu entrichten, wenn die Einlage des Weins dem direkten Bezuge aus dem Auslande oder aus Lagerhäusern (Hallen) unmittelbar folgt.

Ferner bleiben die aus dem nicht vereinten Ausland eingebrachten und mit der vollen Eingangsabgabe belegten Branntweine von den Consumtions-Abgaben und beziehungsweise von den Ausgleichungs-Abgaben befreit. Dagegen werden von den mit Zollermäßigung eingehenden Schweizer-Seeweinen die Wirthschafts-Abgaben in dem bisherigen Betrage erhoben.

Zu Vollziehung dieser Vertrags-Bestimmungen und zu Sicherung der von dem vereinsländischen Wein und Branntwein vollständig zu erhebenden Wirthschafts-Abgaben werden nun nach getroffener Vereinbarung mit der K. Bayerischen und der Großherzoglich Badischen Regierung folgende Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht:

Digitized by Google

I. Controlirung außervereinsländischer Weine und Branntweine.

1) Der Anspruch auf Nachlaß an den Wirthschafts-Abgaben von 8⅓ Prozent des Erlöses vom Wein, und der Consumtions-Abgaben und beziehungsweise Ausgleichungs-Steuern vom Branntwein kann nur durch Vorlegung der Zoll-Quittungen begründet werden, welche vor der Einlagerung des Weins oder Branntweins dem Accise-Amt des Einlageorts zu übergeben sind.

2) Ueber die zum Eingang verzollten Weine und Branntweine haben die Zollerhebungs-Stellen ein besonderes Controle-Register zu führen, in welches die zum Verbrauch in Württemberg bestimmten, so eben genannten Getränke einzutragen sind. Die Register sind am Schlusse jeden Quartals an das K. Steuer-Collegium einzusenden.

Werden dergleichen Weine und Branntweine von dem Ort der Verzollung weiter versendet, so hat das Zollamt über dieselben Frachtbriefe auszustellen, in welchen Maaß, Gattung und Bestimmungsort, so wie der Name und Wohnort des Eigenthümers der Waare anzugeben, und zugleich die Anweisung beizufügen ist, den Frachtbrief vor der Einlagerung des Weins oder Branntweins bei dem Accise-Amt des Bestimmungsorts abzulegen.

3) Wird ausländischer, nach Württemberg bestimmter Wein oder Branntwein bei einem K. Bayerischen oder Großherzogl. Badischen Zollamte an der Grenze oder im Innern verzollt, so findet folgendes Verfahren statt:

a) Der Waarenführer übergibt dem Zollamt einen Frachtbrief, welcher Maaß, Gattung und Bestimmungsort der Waare, so wie den Namen und Wohnort des Eigenthümers derselben enthält.

b) Das Zollamt trägt den Inhalt des Frachtbriefs in ein abgesondert zu führendes Register ein, und fügt demselben die Weisung bei, daß der Führer des Weins oder Branntweins diesen bei dem Accise-Amt des ersten Württembergischen Grenzorts unter Vorlegung des Frachtbriefs anzumelden habe.

c) Das Accise-Amt des diesseitigen Eintrittsorts hat den Frachtbrief abzunehmen und, nach Aufzeichnung seines Inhalts in ein besonderes Controle-Register, beurkundet an das Ausfertigungs-Amt zurück zu senden, dem Frachtführer

Digitized by Google

aber, in sofern der eingebrachte Wein oder Branntwein nicht in den Grenz-Ort selbst bestimmt ist, eine Abschrift des Frachtbriefs zur Ablegung bei dem Accise-Amt des Bestimmungsorts zu übergeben, von welchem die Wein- und Branntwein-Einlagen, unter Beischluß der abschriftlichen Frachtbriefe, in ein besonderes Register zu verzeichnen sind.

d) Die von den diesseitigen Accise-Aemtern geführten Controle-Register sind mit den vorgeschriebenen Belegen am Schlusse jeden Vierteljahrs an das K. Steuer-Collegium einzusenden.

4) Auf dieselbe Weise wie zu 3 a und b ist zu verfahren, wenn ausländischer nach Baden bestimmter Wein bei einem Württembergischen Zollamte an der Grenze oder im Innern verzollt und in freien Verkehr gesetzt wird.

Die von den diesseitigen Zollerhebungs-Stellen über dergleichen Waaren-Versendungen zu führenden Register sind, ebenfalls mit den zurückgekommenen Fracht-Briefen belegt, am Schlusse jeden Vierteljahrs dem K. Steuer-Collegium vorzulegen.

5) Weine und Branntweine, welche in den übrigen, unter 3 nicht genannten Vereinsstaaten zum Eingang verzollt wurden, und für welche bei der Einfuhr nach Württemberg der im Eingang festgesetzte Abgaben-Erlaß in Anspruch genommen wird, müssen neben den Zollquittungen mit Frachtbriefen versehen seyn, welche den Vor- und Zunamen des Waarenführers und Waaren-Empfängers, die Menge und Gattung der Waare und den Bestimmungsort, ferner den Namen des Versenders und den Versendungsort enthalten. Frachtbriefe und Zollquittungen sind dem Accise-Amt des Eintrittsorts vorzulegen, welches deren Inhalt jedenfalls in dem (unter 3 c) vorgeschriebenen Controle-Register vorzumerken hat. Sind die Waaren an einen andern Ort bestimmt, so hat das Eintritts-Accise-Amt auf dem Frachtbrief die Weisung zu ertheilen, diesen selbst, so wie die Zollquittungen bei dem Accise-Amt des Bestimmungsorts abzulegen, damit dieses die Waaren in das über die Einlagen zu führende Register aufnehme.

II. Controlirung vereinsländischer Weine und Branntweine.

1) Versendungen Bayerischer und Badischer Weine und Branntweine nach Württemberg sind mit den (oben zu I. 3 a) vorgeschriebenen Frachtbriefen zu be-

Digitized by Google

gleiten, welche den Zoll- oder Steuer-Aemtern jener Staaten zur Beurkundung und Stempelung vorzulegen sind. Im Uebrigen ist bei der Einfuhr jener Waaren nach den unter I. 3 b bis d gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

2) Werden im freien Verkehr befindliche Weine oder Branntweine aus andern Vereinsstaaten eingeführt, so sind dieselben mit den zu I. 5 vorgeschriebenen Frachtbriefen zu versehen, welche dem Accise-Amt des Eintrittsorts vorzulegen sind. Dieses trägt den Inhalt derselben in ein besonderes Controle-Register ein, und bemerkt auf dem Frachtbrief, in sofern die Waaren an einen andern Ort bestimmt sind, daß derselbe bei dem Accise-Amt des Bestimmungsorts abzulegen ist, welches den Frachtbrief abzunehmen und dessen Inhalt ebenfalls in ein besonderes Register aufzunehmen hat.

3) Weine und Branntweine des freien Verkehrs, welche durch Württemberg transitiren, sind mit Frachtbriefen zu begleiten, welche den Namen und Wohn-Ort des Waaren-Versenders, Waarenführers und Waaren-Empfängers, so wie Menge und Gattung der Waare enthalten. Der Frachtbrief wird dem Accise-Amt des Eintrittsorts vorgelegt, welches denselben in ein besonderes Register einträgt, auf dem Frachtbrief selbst aber den diesseitigen Austrittsort bemerkt, mit der Weisung, den Frachtbrief unter Vorlegung der Waare dem Accise-Amt des letztern Orts zu übergeben, welches nach vorgängiger Aufnahme des Inhalts des Frachtbriefs in ein Controle-Register den richtigen Austritt der Waare auf jenem selbst beurkundet.

4) Bei Versendungen Württembergischer Weine nach Baden tritt das zu 1 vorgeschriebene Verfahren ein. Dagegen unterliegt der in Württemberg erzeugte Branntwein beim Uebergang nach Baden nur den Vorschriften der Binnen-Controle.

Mit dem Vollzug dieser Bestimmung ist das K. Steuer-Collegium unter Rücksprache mit der K. Zolldirektion beauftragt.

Stuttgart den 30. Dezember 1835. Herdegen.

Gedruckt bei G. Hasselbrink.

Digitized by Google

Register

über

das Regierungs-Blatt für das Königreich Württemberg

vom Jahr 1835.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1835 des Regierungs-Blatts enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

December 1834.

9. General-Direktion der Königlich Württembergischen Posten. Erläuternde Bekanntmachung zum §. 13 der Extra-Post-Dienst-Ordnung vom 24. August 1832. 6.
10. Evangelische Synode. Preise-Vertheilung an evangelische Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage, und Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe. 7.
18. Ministerium des Innern. Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend. 5.
26. Königliche Verordnung, betreffend den Bundestags-Beschluß vom 13. November 1834. 17.
— Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung des Ergebnisses einer Prüfung im Baufache. 100.
29. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, das Resultat der Conkurs-Prüfung der Rechts-Candidaten in dem Monate December 1834 betreffend. 3.
— Ebend. Die Bestellung von dreizehn geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. 4.
— Studienrath. Bekanntmachung, betreffend den Termin für die nächste Prüfung der Studien-Candidaten. 8.
— Direktion des land- und forstwirthschaftlichen Instituts. Vertheilung von Preisen an die Zöglinge des land- und forstwirthschaftlichen Instituts zu Hohenheim. 68.

Digitized by Google

31. Ministerium des Innern. Bekanntmachung eines Patents für einen neu erfundenen Tendrometer. 25.

— Die zur Theilnahme an der Verwaltung der Hülfskasse niedergesetzte Königliche Commission. Rechenschafts-Bericht über die Verwaltung der im Jahre 1817 unter Garantie des Staats errichteten Hülfskasse von Georgii 1825 bis 1. April 1832. 257.

Januar 1835.

2. Prüfungs-Commission der Candidaten der evangelischen Theologie. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Candidaten der evangelischen Theologie. 31.

5. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Verzollung der Postgüter. 15.

7. Ministerium des Innern. Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betreffend. 11.

8. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu Oberamtsgerichten betreffend. 10.

— Ministerium des Innern. Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend. 54.

— Ober-Rekrutirungsrath. Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looses und der Musterung für die dießjährige Aushebung. 13.

9. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der neuen verbesserten Auflage der ältesten christlichen Gedichte von Knapp. 29.

15. Finanz-Ministerium. Verfügung, die Erhebung der Frucht-Gefälle in Geld betreffend. 32.

— Evangelisches Consistorium. Veränderungen bei den Schullehrer-Conferenz-Direktoren. 30.

14. Criminal-Senat des Gerichtshofs für den Donau-Kreis. Bekanntmachung eines gegen den Finanzkammer-Registrator Kuhn in Ulm gefällten Erkenntnisses. 52.

15. Ministerium des Innern. Bestimmung der Stations-Entfernung zwischen Schönmünznach und Gernsbach. 29.

17. Ebend. Weitere Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels. 30.

20. Justiz-Ministerium. Die Bestellung eines Rechts-Candidaten zum Referendär zweiter Classe betr. 28.

— Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend den Verkauf der Eichenrinden. 49.

22. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend das bestehende Verbot der Verfertigung und des Verkaufs von Stockflinten. 30.

23. Ebend. Verfügung, betreffend die polizeiliche Aufsicht über den Gebrauch der Präg-Maschinen für die Privat-Industrie. 36.

— Ebend. Rechenschaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandschadens-Versicherungskasse für das Jahr 1833—34.

28. Finanz-Ministerium. Darstellung der Rechnungs-Ergebnisse der Staatsschulden-Zahlungs-Casse vom Etatsjahr 1833—34. 55.

29. Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung, betreffend die mit der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtischen Regierung getroffene

Digitized by Google

Uebereinkunft wegen kostenfreier Vollziehung der gerichtlichen Requisitionen in Gant- und anderen Civilsachen. 53.

29. Ministerium des Innern. Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend. 54.

— Medicinal-Collegium. Aufnahme zweier Wundärzte. 55.

Februar.

5. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung in Betreff der Ediktal-Ladungen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen. 65.

6. Königliche Verordnung, betreffend den Wirkungskreis des Bergraths und die Behandlung der Geschäfte bei demselben. (Dienst-Instruktion für den Bergrath.) 71.

— Ministerium des Innern. Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend. 66.

— Evangelisches Consistorium. Termine für die Vorprüfung derjenigen Jünglinge evangelischer Confession und mosaischer Religion, welche sich um Zulassung zum Schullehrer-Beruf gemeldet haben. 67.

7. Ministerium des Innern. Weitere Bekanntmachung, betreffend den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels. 67.

10. Evangelisches Consistorium. Nachricht von dem Zustande des Unterstützungsfonds für evangelische Geistliche auf Martini 1833. 94.

— Katholischer Kirchenrath. Dienstprüfung der katholischen Schullehrer und Schul-Provisoren. 86.

— Ebend. Bekanntmachung, die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd betreffend. 87.

— Ebend. Bekanntmachung, die Anmeldung derjenigen Jünglinge, welche sich dem katholischen Schullehrerstande widmen wollen, betreffend. 88.

12. Ministerium des Innern. Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend. 86.

— Ebend. Patent-Ertheilung für künstlich bereitete Wetzsteine. 86.

— Ebend. Verfügung in Betreff der Bezahlung und Verrechnung der Brand-Entschädigungs-Gelder durch die Amtspfleger. 105.

19. Ebend. Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend. 92.

20. Ebend. Verleihung eines Erfindungs-Patents betreffend. 93.

— Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung, die Anstellungs-Prüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste betreffend. 98.

— Commission für die Erziehungshäuser. Bekanntmachung, betr. die Festsetzung des für die Zöglinge des Taubstummen- und Blinden-Instituts in Gmünd zu entrichtenden Kostgeldes. 99.

21. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die an die Staatsbehörde abzugebenden Exemplare der im Lande gedruckten Schriften. 93.

— Ober-Rekrutirungsrath. Repartition der Kontingente von der dießjährigen Rekruten-Aushebung. 89.

Digitized by Google

22. Commission für die Erziehungshäuser. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme neuer Zöglinge in die Erziehungs-Anstalt für Vagauten-Kinder zu Weingarten. 100.
25. Finanz-Ministerium. Verfügung wegen Einführung holzersparender Feuerungs-Einrichtungen in den Staats-Gebäuden. 125.
26. Ministerium des Innern. Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend. 106.
— Rektoratamt der Universität Tübingen. Bekanntmachung der Vorlesungen, welche von den öffentlichen und Privat-Lehrern der Universität für das nächste Sommerhalbjahr angekündigt sind. 115.
27. Evangelisches Consistorium. Termine für die Anstellungs-Prüfung der Candidaten des Predigtamts. 109.
— Katholischer Kirchenrath. Den Stand des Interkalar-Fonds der katholischen Kirchenstellen des Königreichs am 31. März 1833 betreffend. 129.
28. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Regulirung der Distanz-Bestimmungen für die neu errichtete Relais-Posthalterei zu Gaildorf. 107.
— Regierung des Neckar-Kreises. Bekanntmachuug einer milden Stiftung. 108.

März.

1. Ministerien der Justiz und des Innern. Verfügung, betreffend die Ausdehnung der Vorschriften über die Transportirung entlassener gerichtlicher Straf-Gefangenen in ihre Heimath, auf polizeiliche Straf-Gefangene. 112.
3. Katholischer Kirchenrath. Das Ergebniß der im Oktober v. J. stattgefundenen zweiten katholisch-theologischen Dienstprüfung zur Anstellung auf Pfarrstellen betreffend. 113.
— Ebend. Bekanntmachung der zur Priesterweihe zugelassenen katholischen Theologen. 113.
4. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung eines Prüfungs-Termins für Candidaten der Bergwerkskunde. 126.
5. Ministerium des Innern. Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Schultheißen Horn zu Felldorf, O.A. Horb. 107.
— Ebend. Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck. 108.
6. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung, die Aufnahme in das Priester-Seminar zu Rottenburg betreffend. 135.
7. Regierung des Neckar-Kreises. Verbot der französischen Druckschrift: Paroles d'un croyant par F. de la Mennais, quatrième édition, Paris, Eugène Renduel, 1834. 129.
9. Studienrath. Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge. 136.
10. Ober-Rekrutirungsrath. Berichtigung der Repartition der Contingente von der dießjährigen Rekruten-Aushebung. 125.
12. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck des Handbuchs der Physiologie des Menschen, von J. Müller, zweite Auflage. 128.

Digitized by Google

17. Regierung des Neckar-Kreises. Milde Stiftung der verstorbenen Christiane Dorothee Elisabethe Rappolt von Brackenheim. 144.
19. Ministerium des Innern, Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend. 142.
20. Ebend. Bekanntmachung eines Patents für eine verbesserte Einrichtung zur Anwendung warmer Gebläseluft bei Schmiede-Essen. 143.
23. Justiz-Ministerium. Austritt eines Rechts-Praktikanten. 142.
26. Ministerium des Innern. Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend. 143.
— Ebend. Bekanntmachung eines Patents für die Einführung einer neu erfundenen Art von Walzen-Mühlen. 151.
27. Regierung des Schwarzwald-Kreises. Verbot der fünften Ausgabe der Druckschrift: Paroles d'un croyant par l'Abbé de la Mennais. 152.
28. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, die Erlöschung eines Erfindungs-Patents betreffend. 151.
30. Ebend. Ergebniß der dießjährigen Dienstprüfung bei dem Ministerium des Innern. 151.
31. Regierung des Jart-Kreises. Milde Stiftung des Freiherrn Gustav v. Berlichingen. 153.

April.

1. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betreffend. 149.
2. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Die irländische Hütte." 152.
— Ebend. Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an Joseph Knab zu Bächingen, O.A. Riedlingen. 152.
3. Königliche Verordnung, betreffend das bei Begnadigungs-Gesuchen zu beobachtende Verfahren. 209.
4. Kriegs-Ministerium. Bekanntmachung der Bedingungen zum Eintritt in die K. Offiziers-Bildungs-Anstalt in Ludwigsburg. 155.
— Ebend. Bekanntmachung, die Einführung einer allgemeinen Conkurs-Prüfung für alle Bewerber um Offiziers-Stellen betreffend. 157.
6. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Behandlung der Gesuche um Bau-Erlaubniß in der Nähe von Floßwassern. 195.
8. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Controlirung zollbarer Gegenstände im Binnenlande. 159.
— Ebend. Verfügung in Betreff der Prüfung von Kameralisten. 162.
9. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung der Uebersichten über die Geschäfts-Thätigkeit der Justiz-Behörden des Königreichs in der Periode vom 1. Juli 1833 bis zum 30. Juni 1834. 165.
10. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die bei Errichtung nicht besteigbarer Kamine zu beobachtenden Vorschriften. 171.

Digitized by Google

10. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung in der Cameral-Bezirks-Eintheilung. 170.
— Evangelisches Consistorium. Ergebniß der ersten theologischen Dienstprüfung. 167.
11. Justiz-Ministerium. Termin zur Vornahme der nächsten Semesterprüfung der Justiz-Referendäre. 166.
15. Ebend. Austritt eines Rechts-Consulenten. 166.
— Katholischer Kirchenrath. Einberufung zu der Anstellungsprüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste. 168.
— Regierung des Jart-Kreises. Bekanntmachung einer milden Stiftung. 205.
16. Ministerium des Innern. Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Schultheißen Heim in Walddorf, O.A. Tübingen. 174.
— Evangelisches Consistorium. Veränderungen bei den Schullehrer-Conferenz-Direktoren. 168.
23. Ministerium des Innern. Veränderungen in der Gemeinde-Bezirks- u. Classen-Eintheilung. 192.
— Ebend. Verlegung des Dekanats-Sitzes in dem Dekanats-Bezirke Unterkochen. 194.
— Finanz-Ministerium. Bekanntmachung in Betreff einer neuen Ausgabe des Hof- und Staats-Handbuchs. 195.
24. Justiz-Ministerium. Austritt eines Rechts-Consulenten. 184.
— Ebend. Bekanntmachung des Verzeichnisses der flüchtig gewordenen Angeschuldigten und Verbrecher. 184.
— Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Vorsichts-Maßregeln in Beziehung auf die Färbung von Conditorwaaren und Kinderspielzeug. 198.
— Kriegs-Ministerium. Bekanntmachung des von dem Militär-Revisionsgericht gefällten Erkenntnisses in der Untersuchungssache gegen die wegen Hochverraths und Meuterei zu Ludwigsburg verhaftet gewesenen Offiziere und Unter-Offiziere. 175.
— Finanz-Ministerium. Verfügung, Durchgangs-Zoll-Erleichterungen betreffend. 182.
25. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die von Paris aus angekündigte Herausgabe einer Bibliothek deutscher Classiker. 194.
28. Finanz-Ministerium. Verfügung gegen die Verwendung unausgetrockneten Bauholzes. 206.
— Evangelisches Consistorium. Termine für die Conkurs-Prüfung der evangelischen Schullehrer und Lehrgehülfen. 206.
— Commission für die Erziehungshäuser. Bekanntmachung, betreffend die Uebersicht der Theilnahme der einzelnen Oberamts-Bezirke an den Staats-Waisenhäusern. 226.

Mai.

7. Ministerien des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Vornahme einer Prüfung im Baufache. 215.
— Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: „Die christliche Moral ꝛc., von Dr. Hirscher." 219.

Digitized by Google

12. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, das Messen des Getreides auf den kameralamtlichen Fruchtkästen betreffend. 220.
16. Ebend. Bekanntmachung in Betreff der Forst-Revier-Eintheilung. 221.
21. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, die Zurücknahme eines Privilegiums gegen den Nachdruck betreffend. 220.
25. Ebend. Verfügung, das Verbot des Tragens stiletartiger Messer betreffend. 226.
27. Justiz-Ministerium. Resultat der Semesterprüfung der Justiz-Referendäre im Monat Mai 1835. 219.
29. Ministerium des Innern. Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend. 243.
30. Ober-Rekrutirungsrath. Bekanntmachung der Loos-Nummern, mit denen die Kontingente für die dießjährige Aushebung schließen. 231.

Juni.

1. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, die bevorstehende Semesterprüfung der Justiz-Referendäre betreffend. 234.
— Ministerien des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Wieder-Uebernahme der Polizei-Verwaltung, Forst-Gerichtsbarkeit und Forst-Polizei in der Standesherrschaft Hohenlohe-Bartenstein durch die unmittelbaren Staats-Behörden. 260.
— Prüfungs-Commission der Candidaten der evangelischen Theologie. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Candidaten der evangelischen Theologie. 280.
2. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend den Gerichtsstand der Ober-Offiziere des Landjäger-Corps. 260.
4. Akademischer Senat in Tübingen. Bekanntmachung, eine Stiftung des Großherzoglich Badischen Land-Oberstallmeisters v. Bühler zu Carlsruhe betreffend. 251.
5. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Familien-Statuts der Grafen v. Neipperg. 234.
— Gerichtshof für den Schwarzwald-Kreis. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Notariats-Candidaten, welche in dem Schwarzwald-Kreise ihren gesetzlichen Wohnort haben. 247.
— Katholischer Kirchenrath. Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Gmünd betreffend. 244.
9. Ebend. Bekanntmachung der Vertheilung der Preise für die katholischen Schullehrer. 250.
12. Ministerium des Innern. Weitere Bekanntmachung, betreffend die Vollziehung der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels. 247.
— Ebend. Verfügung, betreffend die Brandschadens-Umlage von 1835—36. 248.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der silbernen Civil-Verdienst-Medaille an den Schultheißen Knauß in Strümpfelbach, O.A. Waiblingen. 249.
15. Justiz-Ministerium. Austritt eines Rechts-Consulenten. 246.
16. Medicinal-Collegium. Bekanntmachung, betreffend die Blutegel-Taxe. 249.

Digitized by Google

19. Ministerium des Innern. Bekanntm., betr. die Bewilligung eines Einführungs-Patents. 249.
— Finanz-Ministerium. Verfügung, die Cameral-Bezirks-Eintheilung betreffend. 251.
20. Katholischer Kirchenrath. Ergebniß der im Mai d. J. stattgefundenen katholisch-theologischen Dienstprüfung zur Anstellung auf Pfarrstellen. 274.
23. Ministerium des Innern. Die Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger betr. 254.
25. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Stations-Distanz zwischen Calw und Böblingen. 256.
— Studienrath. Bekanntmachung, betreffend die dießjährigen Prüfungen: 1) für die Aufnahme in die niederen katholischen Convikte, 2) für die Aufnahme in das niedere evangelische Seminar, 3) für die Zulassung zu akademischen Studien, 4) für die Aufnahme in das höhere evangelische Seminar. 275.
— Steuer-Collegium. Verfügung, die Umlage der Grund-, Gefäll- und Gebäude-Steuer auf das Etatsjahr 1835—36 betreffend. 261.
26. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Soldaten des sechsten Infanterie-Regiments, Johann David Wöhrle, von Grunbach, O A. Schorndorf. 272.
— Evangelisches Consistorium. Ergebniß der zweiten evangelisch-theologischen Dienstprüfung in den Monaten April, Mai und Juni. 272.
— Katholischer Kirchenrath. Die Preis-Aufgabe für die Schullehrer und Schul-Provisoren auf das Jahr 1836 betreffend. 275.
27. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betr. den Besuch der Landes-Universität. 272.
30. Justiz-Ministerium. Resultat der Concursprüfung der Rechts-Candidaten in dem Monate Juni 1835. 270.
— Ebend. Die Bestellung von acht geprüften Rechts-Candidaten zu Referendären zweiter Classe betreffend. 271.

Juli.

4. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Bekanntmachung, betreffend einen Freizügigkeits-Vertrag mit der Republik Krakau. 279.
7. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend den Uebertritt der Referendäre zweiter Classe von den Gerichtshöfen zu Oberamtsgerichten. 278.
— Katholischer Kirchenrath. Die dahier abzuhaltende Prüfung für katholische Schul-Provisorate betreffend. 287.
8. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: „Döllinger's Grundzüge der Physiologie." 279.
9. Evangelisches Consistorium. Bestellung von Schullehrer-Conferenz-Direktoren in den Diöcesen Herrenberg, Geislingen und Weikersheim. 286.
14. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die vorläufige Erleichterung des Verkehrs mit dem Großherzogthum Baden. 281.

Digitized by Google

15. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der zweiten gänzlich umgearbeiteten Auflage von Dr. W. Menzel's Schrift: „Die deutsche Literatur." 286.
18. Finanz-Ministerium. Verfügung in Betreff der Ausgleichungs-Abgaben im Verkehr mit dem Großherzogthum Baden. 287.
21. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Einlieferung der zu drei- bis siebenmonatlicher Arbeitshausstrafe Verurtheilten in das Arbeitshaus zu Markgröningen. 285.
23. Gerichtshof für den Neckar-Kreis. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Notariats-Candidaten, welche in dem Neckar-Kreis ihren gesetzlichen Wohnort haben. 290.
28. Justiz-Ministerium. Austritt eines Rechts-Consulenten. 289.
28. Regierung des Neckar-Kreises. Unterdrückung der Druckschrift: „Der König. Roman von Dr. Gros-Hoffinger." 293.
29. Ministerium des Innern. Die Erlöschung eines Erfindungs-Patents betreffend. 290.
— Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung, die Anstellungs-Prüfung der katholischen Geistlichen für Kirchendienste betreffend. 293.

August.

5. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Würdigung der Einwürfe gegen die alttestamentlichen Weissagungen ꝛc., von Peter Schlayer." 291.
8. Ebend. Bekanntmachung, betreffend die Dienstthätigkeit des K. Landjäger-Corps in dem Etatsjahre 1834—35. 291.
15. Behörde für die K. Thier-Arzneischule. Bekanntmachung, die Aufnahme von Zöglingen in die K. Thier-Arzneischule für das nächste Schuljahr 1835—36 betreffend. 306.
— Finanz-Ministerium. Bekanntmachung in Betreff des Umfangs der K. Württembergischen Fürstlich Hohenlohe-Kirchberg'schen Forstverwaltung Kirchberg. 307.
17. Rektoratamt der Universität Tübingen. Bekanntmachung der von den ordentlichen und außerordentlichen Lehrern an der Universität Tübingen für das Winterhalbjahr 1835—36 angekündigten Vorlesungen. 298.
18. Königliche Verordnung, betreffend die Bekanntmachung eines Vertrags mit dem Großherzogthum Baden über dessen Beitritt zu dem deutschen Zoll-Verein. 325.
22. Ministerium des Innern. Verfügung, die dießjährige Feier des landwirthschaftlichen Festes in Cannstadt betreffend. 313.
25. Kriegs-Ministerium. Bekanntmachung des Prüfungs-Termins für die Bewerber um Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt zu Ludwigsburg. 307.
27. Ministerium des Innern. Besetzung der Stelle eines Präsidenten der Kammer der Standesherren. 317.
— Finanz-Ministerium. Termine für die Prüfung der Bewerber um Forststellen. 317.
28. Justiz-Ministerium. Besetzung des K. Fürstlich Thurn und Taxis'schen Amts-Gerichts-Notariats in Ober-Marchthal, des Amts-Gerichts-Aktuariats daselbst und des Amts-Gerichts-Aktuariats in Scheer. 313.

Digitized by Google

September.

1. Ober-Rekrutirungsrath. Die Aushebung für das Jahr 1836 betreffend. 319.
— Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die in dem Vereins-Tarife für mehrere Handels-Gegenstände an den Württembergischen Grenzen ausnahmsweise festgesetzten Zölle. 322.
5. Ministerium des Innern. Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend. 351.
7. Regierung des Schwarzwald-Kreises. Belobung des Oberamtspflegers Köber in Spaichingen. 355.
— Kriegs-Ministerium. Bekanntmachung in Betreff der Verlegung des Prüfungs-Termins für die Bewerber um Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt zu Ludwigsburg. 359.
8. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die vorläufige Erleichterung des Verkehrs mit dem Herzogthum Nassau. 352.
10. Studienrath. Bekanntmachung der in das Seminar zu Maulbronn aufgenommenen Zöglinge. 358.
11. Justiz-Ministerium. Verfügung, betreffend die an die Bezirks-Behörden zu erstattenden Anzeigen von vorzunehmenden Inventuren und Theilungen. 354.
— Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck der „Allgemeinen Geographie für deutsche Bürgerschulen ꝛc." 355.
12. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines Familien-Statuts der Grafen v. Stadion-Thannhausen vom 17. Mai 1830. 387.
15. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung, die dießjährige Aufnahme in die katholischen niederen Convikte betreffend. 356.
16. Studienrath. Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge. 362.
18. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Auflösung des Amts-Notariats Kirchberg, Oberamts Gerabronn. 362.
— Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: „Perlen der heiligen Schrift." 381.
22. Evangelisches Consistorium. Verzeichniß der bei der im September d. J. vorgenommenen ersten Dienstprüfung für befähigt erklärten Candidaten des evangelischen Predigtamts. 366.
25. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Wiederbesetzung des K. Fürstl. Thurn und Taxis'schen Amtsgerichts Neresheim. 370.
— Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Ausgleichungs-Abgaben im Verkehr mit dem Herzogthum Nassau. 381.
29. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Bekanntmachung eines Verzeichnisses der K. Preußischen, K. Bayerischen, K. Sächsischen und Kurfürstl. und Großherzogl. Hessischen Consuln und Handels-Agenten. 371.

Digitized by Google

Oktober.

1. Ministerium des Innern. Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck. 381.
2. Justiz-Ministerium. Bekanntm., die bevorstehende Prüfung der Rechts-Candidaten betr. 371.
3. Evangelisches Consistorium. Veränderungen bei den Schullehrer-Conferenz-Direktoren betreffend. 405.
5. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die weitere Erleichterung des Verkehrs mit dem Großherzogthum Baden. 382.
6. Direktion des land- und forstwirthschaftlichen Instituts. Bekanntmachung, die Preis-Vertheilung zu Hohenheim betreffend. 406.
9. Ministerium des Innern. Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck betreffend. 404.
— Ebend. Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille. 404.
— Studienrath. Bekanntmachung der theils in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen, theils zum akademischen Studium der Theologie für befähigt erklärten Jünglinge. 398.
— Katholischer Kirchenrath. Aufnahme in das Wilhelmsstift zu Tübingen betreffend. 406.
12. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Verleihung der silbernen Civil-Verdienst-Medaille an den Gemeindepfleger Mauthe zu Schwenningen, und die Belobung des Stadt-Schultheißen Stahl zu Friedingen. 405.
13. Justiz-Ministerium. Termin zur Vornahme der nächsten Semesterprüfung der Justiz-Referendäre. 403.
— Kriegs-Ministerium. Verleihung der silbernen Civil-Verdienst-Medaille an den Ober-Büchsenmachermeister Eichhorn. 407.
— Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Erleichterung des Verkehrs mit dem landgräflich Hessischen Amte Homburg. 407.
15. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung eines Erfindungs-Patents. 411.
— Israelitische Ober-Kirchen-Behörde. Bekanntmachung, die Vornahme einer ersten Dienstprüfung der Rabbinats-Candidaten betreffend. 412.
16. Königliche Verordnung, die Wieder-Einberufung der vertagten Stände-Versammlung betreffend. 401.
— Finanz-Ministerium. Verfügung in Betreff der Forst-Eintheilung der neuerworbenen Herrschaften Schussenried und Weißenau. 412.
— Katholischer Kirchenrath. Weitere Aufnahme in das Wilhelmsstift in Tübingen. 411.
17. Finanz-Ministerium. Verfügung in Betreff der Weinlese. 407.
20. General-Direktion der K. Württembergischen Posten. Bekanntmachung, erledigte Stellen im Postdienste betreffend. 419.
21. Steuer-Collegium. Verfügung, die Umlage der Gewerbesteuer für das Jahr 1835—36 betreffend. 413.

Digitized by Google

29. Ministerium des Innern. Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck. 418.
— Ebend. Verleihung eines Erfindungs-Patents betreffend. 423.

November.

5. Ministerium des Innern. Ernennung des Direktors des katholischen Kirchenraths, Kammerherrn Freiherrn v. Soden, zum lebenslänglichen Mitgliede der ersten Kammer der Stände des Königreichs. 424.
— Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck des Werks: „Historisch geographischer Atlas ꝛc. von J. Löwenberg. 424."
6. Rektoratamt der Universität Tübingen. Vertheilung der akademischen Preise. 425.
7. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Revier-Eintheilung der K. Fürstlich Thurn und Taxis'schen Forst-Verwaltungs-Bezirke. 426.
10. Katholischer Kirchenrath. Ergebniß der im Oktober d. J. stattgefundenen katholisch-theologischen Dienstprüfung zur Anstellung auf Pfarrstellen. 443.
12. Ministerium des Innern. Errichtung einer katholischen Pfarrei in Simringen. 424.
— Ebend. Bekanntmachung, die Verleihung der goldenen Civil-Verdienst-Medaille an den Amtmann Helfferich in Weil im Dorf betreffend. 424.
— Ebend. Privilegium gegen den Nachdruck der Schrift: „Die heilige Sage, von dem Verfasser der Beatushöhle." 443.
13. Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die Auflösung der Saline-Gefäll-Verwaltung. 427.
16. Königliche Verordnung, die Einrichtung der Zollverwaltung betreffend. 429.
— Evangelische Synode. Bekanntmachung, die Vertheilung der Synodal-Prämien für evangelische Schulmeister und Schulprovisoren betreffend. 447.
18. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der Gebühren für das Regierungs-Blatt auf das Jahr 1836. 442.
— Finanz-Ministerium. Verfügung, den Personal Bestand der Zollstellen betreffend. 434.
19. Ebend. Verfügung in Betreff des Zoll-Grenz-Bezirks. 432.
— Israelitische Ober-Kirchen-Behörde. Bekanntmachung, das Resultat der ersten Dienstprüfung der Rabbinats-Candidaten betreffend. 449.
21. Finanz-Ministerium. Darstellung der Ergebnisse der Staatsschulden-Zahlungs-Casse-Rechnung vom Etatsjahr 1834—35. 449.
26. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, die Verleihung eines Erfindungs-Patents betreffend. 468.
28. Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung der zur Priesterweihe zugelassenen katholischen Theologen. 469.
30. Königliche Verordnung, betreffend die der Schweiz zu gewährenden Zoll-Begünstigungen. 465.
— Justiz-Ministerium. Austritt eines Rechts-Consulenten. 446.

Digitized by Google

December.

2. Justiz-Ministerium. Resultat der Semesterprüfung der Justiz-Referendäre im December 1835. 447.
3. Ebend. Bekanntmachung, die bevorstehende Semesterprüfung der Justiz-Referendäre betr. 458.
— Finanz-Ministerium. Verfügung in Betreff der Einrichtung von Gratial-Gesuchen. 458.
— Ebend. Bekanntmachung, betreffend eine Uebereinkunft mit Baden wegen der Zoll-Verhältnisse der beiderseitigen Enklaven und Condominat-Orte. 459.
5. Ministerium des Innern. Privilegium gegen den Nachdruck von Schleiermacher's sämtlichen Werken. 469.
5. Regierung des Neckar-Kreises. Unterdrückung der Druckschrift: „Komisch-politische Schwaben-Predigt. Bern 1835." 469.
8. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Verkehrsfreiheit zwischen den Zoll-Vereinsstaaten. 460.
9. Commission für die Erziehungshäuser. Bekanntmachung, die Aufnahme in die Waisenhäuser betreffend. 491.
10. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, die Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an zwei Schultheißen im Oberamtsbezirke Geißlingen betreffend. 474.
— Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend den Erlaß von Schifffahrts-Abgaben. 471.
11. Justiz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend eine veränderte Bezirks-Eintheilung für die Amts-Notariate Kirchhausen und Sontheim, Oberamts Heilbronn. 474.
— Katholischer Kirchenrath. Bekanntmachung, betreffend die Ergebnisse der ersten Dienstprüfung für die Aufnahme in das Priester-Seminar zu Rottenburg. 475.
13. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der Zoll-Linie gegen Baden. 478.
14. Studienrath. Termin für die Prüfung der Universitäts-Candidaten. 476.
— Ober-Rekrutirungsrath. Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Loose und der Musterung für die Aushebung von 1836. 476.
17. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Besuch der Landes-Universität. 484.
18. Ebend Verfügung, einige Abänderungen der Taxe der Arzneimittel betreffend. 479.
— Finanz-Ministerium. Verfügung, betreffend die durch den Beitritt des Großherzogthums Baden veranlaßten Abänderungen im Zolltarif. 485.
— Ebend. Verfügung, betreffend die Erleichterung der Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken. 487.
22. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Zurückforderung der Heimathscheine von Auswandernden 499.
26. Finanz-Ministerium. Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme einiger Fürstlich Hohenzollern'schen Gebietstheile in die Großherzoglich Badische Vereins-Zollverwaltung. 491.

Digitized by Google

29. Finanz-Ministerium. Verfügung in Betreff der bei den Zoll- und anderen Erhebe-Cassen des Staats anzunehmenden Münzen. 492.
30. Ebend. Verfügung, betreffend die theilweise Rück-Vergütung der Preußischen Rheinzölle. 492.
— Ebend. Verfügung, betreffend die Wirthschafts-Abgaben von fremdem Wein und Branntwein. 493.

II.

Alphabetisches Sach-Register.

A.

Abzugsfreiheit. Vertrag hierüber mit der Republik Krakau. 279.
Adel. Weitere Bekanntmachung, betr. den Vollzug der K. Deklaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse des ritterschaftlichen Adels; in besonderer Beziehung auf den Grafen v. Stadion-Thannhausen. 30. Deßgl. auf den Freiherrn Benedikt v. Herrmann. 67. Deßgl. auf den Freiherrn v. Süskind. 247. Errichtung eines Familien-Statuts der Grafen v. Neipperg. 234. Deßgl. der Grafen v. Stadion-Thannhausen. 387. S. auch Standesherren.
Aerzte. Aufnahme von solchen, s. Prüfungen bei dem Medicinal-Collegium.
Arzneimittel. Abänderungen in der Taxe derselben. 479.
Amtsgerichte. Besetzung der K. Fürstlich Thurn und Taxis'schen Amtsgerichts-Aktuariate in Ober-Marchthal und Scheer. 313. Besetzung des K. Fürstlich Thurn und Taxis'schen Amtsgerichts Neresheim. 370.
Amtsnotariate. Auflösung des Amtsnotariats Kirchberg. 362. Veränderte Bezirks-Eintheilung der Amtsnotariate Kirchhausen und Sontheim. 474.
Amtspflegen. Bezahlung und Verrechnung der Brand-Entschädigungs-Gelder durch dieselben. 105.
Arbeitshäuser. Einlieferung der zu drei- bis siebenmonatlicher Arbeitshausstrafe Verurtheilten in das Arbeitshaus zu Markgröningen. 285.
Ausgleichungs-Abgaben. Im Verkehr mit Baden. 287. Im Verkehr mit Nassau. 381.
Aushebung. Vorladung der Militärpflichtigen zu der Ziehung des Looses und der Musterung. 13. 476. Repartition der Contingente. 89. Berichtigung hiezu. 124. Bekanntmachung der Loosnummern, mit denen die Contingente schließen. 231. Aushebung für das Jahr 1836 und Abänderung der seitherigen Rekrutirungs-Termine. 319.

Digitized by Google

Auswanderer. Verfügung, betr. die Zurückforderung der Heimathſcheine von Auswandernden. 490.
Auswärtige Verhältniſſe; mit
Baden. Vorläufige Erleichterung des Verkehrs mit demſelben. 281. Ausgleichungs-Abgaben im Verkehr mit demſelben. 287. Vertrag über den Beitritt deſſelben zu dem deutſchen Zoll-Verein. 325. Weitere Erleichterung des Verkehrs mit demſelben. 382. Uebereinkunft wegen der Zoll-Verhältniſſe der beiderſeitigen Enklaven und Condominat-Orte. 459. Aufhebung der Zoll-Linie gegen Baden. 478.
Heſſen-Homburg. Erleichterung des Verkehrs mit dem Amte Homburg. 407.
Hohenzollern-Sigmaringen. Aufnahme einiger Fürſtlich Hohenzollern'ſchen Gebietstheile in die Großherzoglich Badiſche Vereins-Zollverwaltung. 491.
Krakau. Freizügigkeits-Vertrag mit demſelben. 279.
Naſſau. Vorläufige Erleichterung des Verkehrs mit demſelben. 352. Verfügung, betreffend die Ausgleichungs-Abgaben im Verkehr mit demſelben. 331.
Schwarzburg-Rudolſtadt. Uebereinkunft wegen koſtenfreier Vollziehung der gerichtlichen Requiſitionen in Gant- und anderen Civilſachen. 53.
Schweiz. Königliche Verordnung, betreffend die der Schweiz zu gewährenden Zoll-Begünſtigungen. 465.

B.

Bau-Conceſſions-Geſuche. Behandlung der Geſuche um Bau-Erlaubniß in der Nähe von Floßwaſſern. 195.
Bauholz. Verfügung gegen die Verwendung unausgetrockneten Bauholzes. 206.
Begnadigungs-Geſuche. Königliche Verordnung, betreffend das dabei zu beobachtende Verfahren. 209.
Belobungen, öffentliche, und Belohnungen. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. 11. 254. Belobung des Oberamtspflegers Köder in Spaichingen. 355. Deßgleichen des Stadtſchultheißen Stahl in Friedingen. 405. S. auch Verdienſt-Medaillen.
Bergrath. Dienſt-Inſtruktion für denſelben. 71. Uebertragung eines Theils der Geſchäfte der aufgelöſten Saline-Gefäll-Verwaltung an denſelben. 427.
Bergwerkskunde. Bekanntmachung eines Prüfungstermins für Candidaten der Bergwerkskunde. 126.
Bibliothek der deutſchen Claſſiker. Warnung vor dem Ankauf derſelben. 194.
Blutegel. Taxe derſelben. 249.
Brand-Verſicherungs-Anſtalten. Rechenſchaft über die Verwaltung der allgemeinen Brandſchadens-Verſicherungs-Caſſe für das Jahr 1833—34. 37. Verfügung in Betreff der Bezahlung und Verrechnung der Brand-Entſchädigungs-Gelder durch die Amtspflegen. 105. Brandſchadens-Umlage von 1835—36. 248.
Branntwein. Wirthſchafts-Abgaben von fremdem Branntwein. 493.
Bücher-Verbote, ſ. Druckſchriften.

Digitized by Google

Bundestags-Beschlüsse. Bekanntmachung des Bundestags-Beschlusses vom 13. November 1834, die Universitäten und andere Lehr- und Erziehungs-Anstalten betreffend. 17.

C.

Conditorwaaren. Vorsichtsmaßregeln in Beziehung auf die Färbung von solchen. 198.
Consuln. Verzeichniß der Königlich Preußischen, Königlich Bayerischen, Königlich Sächsischen und Kurfürstlich und Großherzoglich Hessischen Consuln und Handels-Agenten. 371.
Convikte. Aufnahme in die niederen katholischen Convikte. 356. Deßgl. in den höheren. 406. 411.

D.

Dekanate. Verlegung des Dekanats-Sitzes in dem Dekanats-Bezirke Unterkochen. 194.
Druckschriften. Verfügung, betreffend die an die Staats-Behörde abzugebenden Exemplare der im Lande gedruckten Schriften. 93. Verbot der französischen Druckschrift: Paroles d'un croyant par F. de la Mennais etc. 129. Verbot der fünften Ausgabe dieser Schrift. 152. Unterdrückung der Druckschrift: „Der König. Roman von Dr. Gros-Hoffinger." 293. Deßgleichen der Druckschrift: „Komisch-politische Schwabenpredigt." 469.
Durchgangszölle, s. Zollwesen.

E.

Ediktal-Ladungen in Gant- und außergerichtlichen Schuldsachen. 65.
Eichen-Rinden. Verfügung, betreffend den Verkauf derselben. 49.
Erkenntnisse. Bekanntmachung eines gegen den Finanzkammer-Registrator Kuhn in Ulm gefällten Erkenntnisses. 52. Bekanntmachung des Erkenntnisses in der Untersuchungssache gegen die wegen Hochverraths und Meuterei zu Ludwigsburg verhaftet gewesenen Offiziere und Unter-Offiziere. 175.
Erziehungs-Anstalt für Vaganten-Kinder. Aufnahme neuer Zöglinge in dieselbe. 100.

F.

Familien-Verträge. Errichtung eines solchen von den Grafen v. Neipperg. 234. Deßgl. von den Grafen v. Stadion-Thannhausen. 387.
Färbestoffe, schädliche. 198.
Feuerungs-Einrichtungen. Einführung holzersparender Feuerungs-Einrichtungen in den Staats-Gebäuden. 125.
Floßwasser. Behandlung der Gesuche um Bau-Erlaubniß in der Nähe von Floßwassern. 195.
Flüchtige. Verzeichniß der flüchtig gewordenen Angeschuldigten und Verbrecher. 184.
Forstwesen. Veränderung in der Eintheilung des Forstbezirks Freudenstadt. 221. Wieder-Uebernahme der Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei in der Standesherrschaft Hohenlohe-Bartenstein durch die unmittelbaren Staats-Behörden. 260. Umfang der K. Fürstlich Hohenlohe-Kirchberg'schen

Digitized by Google

Forſtverwaltung Kirchberg. 307. Termine für die Prüfung der Bewerber um Forſtſtellen. 317. Forſt-Eintheilung der neuerworbenen Herrſchaften Schuſſenried und Weiſſenau. 412. Revier-Eintheilung der K. Fürſtlich Thurn und Taxis'ſchen Forſtverwaltungs-Bezirke. 426.

Freizügigkeits-Verträge. Mit der Republik Krakau. 279.

Fruchtgefälle. Erhebung derſelben in Geld. 32.

Fruchtkäſten. Vorſchriften hinſichtlich des Meſſens des Getreides auf ſolchen. 220.

G.

Gantſachen. Ediktal-Ladungen in ſolchen. 65.

Gefangene, ſ. Strafgefangene.

Gemeindebezirks-Eintheilung. Veränderungen in derſelben. 192.

Gerichtsſtand der Ober-Offiziere des Landjäger-Corps. 260.

Getreide. Vorſchriften hinſichtlich des Meſſens deſſelben auf den kameralamtlichen Fruchtkäſten. 220.

Gewerbeſteuer. Umlage derſelben für das Jahr 1835—36. 413.

Gratial-Geſuche. Verfügung in Betreff der Einreichung von ſolchen. 458.

H.

Handels-Agenten. Verzeichniß der Königlich Preußiſchen, Königlich Bayeriſchen, Königlich Sächſiſchen und Kurfürſtlich und Großherzoglich Heſſiſchen Conſuln und Handels-Agenten. 371.

Heimathſcheine. Verfügung, betreffend die Zurückforderung derſelben von Auswandernden. 490.

Hof- und Staats-Handbuch. Neue Ausgabe deſſelben. 195.

Hülfskaſſe. Rechenſchaftsbericht über die Verwaltung derſelben von Georgii 1825 bis 1. April 1832. 257.

J.

Interkalarfonds. Stand deſſelben am 31. März 1833. 129.

Inventuren. Verfügung, betreffend die an die Bezirksbehörden zu erſtattenden Anzeigen von vorzunehmenden Inventuren und Theilungen. 354.

Juſtizbehörden, ſ. Rechtspflege.

K.

Kameral-Bezirks-Eintheilung. Aenderungen in derſelben. 170. 251.

Kamine. Vorſchriften für Errichtung nicht beſteigbarer Kamine. 171.

Kaſtenknechte. Vorſchriften für dieſelben hinſichtlich des Meſſens des Getreides. 220.

Kinderſpielzeug. Vorſichtsmaßregeln in Beziehung auf die Färbung von ſolchem. 198.

Kirchenweſen, evangeliſches. Stand des Unterſtützungsfonds für evangeliſche Geiſtliche auf Martini 1833. 94. Verlegung des Dekanatsſitzes in dem Dekanats-Bezirke Unterkochen. 194. S. auch Prüfungen bei dem evangeliſchen Conſiſtorium.

Digitized by Google

Kirchenwesen, katholisches. Bekanntmachung der zur Priesterweihe zugelassenen Theologen. 113. 469. Stand des Interkalarfonds am 31. März 1833. 129. Errichtung einer Pfarrei in Simringen. 424. S. auch Prüfungen bei dem katholischen Kirchenrath.
Kunstheerde. Errichtung von solchen in den Staats-Gebäuden. 125.

L.

Landjäger-Corps. Belohnung und Belobung mehrerer Landjäger. 11. 254. Gerichtsstand der Ober-Offiziere des Landjäger-Corps. 260. Dienstthätigkeit des Landjäger-Corps in dem Etatsjahr 1834—35. 291.
Land- und forstwirthschaftliches Institut zu Hohenheim. Vertheilung von Preisen an die Zöglinge desselben. 68. 406.
Landstände, s. Ständeversammlung.
Landwirthschaftliches Fest. Feier desselben. 313.

M.

Medikamenten-Taxe. Abänderungen in derselben. 479.
Messer. Verbot des Tragens stiletartiger Messer. 226.
Militärwesen, s. Aushebung.
Münzen. Verfügung in Betreff der bei den Zoll- und anderen Erhebe-Cassen des Staats anzunehmenden Münzen. 492.

N.

Nachdruck. Bekanntmachung, betreffend die von Paris aus angekündigte Herausgabe einer Bibliothek deutscher Classiker. 194. S. übrigens Privilegien.
Notariatswesen. Anordnung einer Prüfung der Notariats-Candidaten. 247. 290. Besetzung des K. Fürstlich Thurn und Taxis'schen Amtsgerichts-Notariats in Obermarchthal. 513. Auflösung des Amtsnotariats Kirchberg. 362. Veränderte Bezirks-Eintheilung der Amts-Notariate Kirchhausen und Southeim. 474.

O.

Offiziers-Bildungs-Anstalt. Bekanntmachung der Bedingungen zum Eintritt in dieselbe. 155. Termin zur Prüfung für die Aufnahme in dieselbe. 307. Verlegung dieses Prüfungstermins 359.
Offiziersstellen. Einführung einer allgemeinen Concursprüfung für alle Bewerber um solche. 157.
Orden. Verleihung des Ordens der Württembergischen Krone. 1. 147. 148. 365. 385. Deßgl. des Friedrichs-Ordens. 163. 385. Deßgl. des Militär-Verdienst-Ordens. 385. Erlaubniß zu Annahme fremder Orden. 269. 386.

Digitized by Google

P.

Patente. Bekanntmachung eines Patents für einen neuerfundenen Dendrometer. 25. Deßgl. für die von Christian Schumacher erfundene Bereitungsweise künstlicher Wetzsteine. 86. Verleihung eines Erfindungs-Patents an Daniel Kurz für eine Wagensperr-Maschine. 93. Deßgl. an den Lehrschmied Groß für eine verbesserte Einrichtung zur Anwendung warmer Gebläseluft bei Schmiede-Essen. 143. Deßgl. an J. P. Schickhausen für eine neue Art von Walzenmühlen. 151. Erlöschung des dem Büchsenmacher Klawitter verliehenen Patents auf eine Sicherheits-Vorrichtung an Gewehren mit Perkussions-Schlössern. 151. Verleihung eines Einführungs-Patents an den Kaufmann Immanuel Steudel für eine Maschine zum Formen von Ziegelsteinen. 249. Erlöschung des den Mechanikern Zimmermann und Kolb ertheilten Patents auf eine Malzbrechmühle. 290. Verleihung eines Erfindungs-Patents an Georg Friedrich Rund für eine verbesserte Methode zur Bereitung des Bleiweißes aus metallischem Blei. 411. Deßgl. an den Schreiner Friedrich Baisch für eine Tabak-Schneidmaschine. 423. Deßgl. an den Hofbüchsenmacher Pfeuffer für eine neue Construktion der Bolzbüchsen. 468.

Pfarrstellen. Errichtung einer katholischen Pfarrei in Simringen. 424.

Erledigte Pfarrstellen. Ahldorf. 146. 207. Aichschieß. 126. Bellamont. 368. Bergatreuthe, Kaplanei. 420. Bergfelden. 144. Bibersfeld. 101. Bissingen. 145. Bollingen. 360. Cannstadt, Diakonat. 62. Dalkingen. 416. Dietingen, O.A. Blaubeuren. 360. Dbffingen. 145. Donaustetten. 416. Eggingen. 267. Eglingen. 428. Emeringen. 26. 223. Erkenbrechtsweiler. 16. Fleischwangen. 145. Freudenstadt, Dekanat. 427. Gaisburg. 43. Geißlingen, Dekanat und Stadtpfarrei. 50. Großbottwar, Stadtpfarrei. 33. Grünmettstetten. 223. Hausen ob Urspring. 288. Heilbronn, katholische Stadt- und Garnisons-Pfarrei. 318. Heiligenbronn. 110. Hengstfeld. 294. Hinznang. 26. Hochdorf, Dekanats Saulgau 196. Hosen. 288. Hohenasberg, evangelische Garnisonspfarrei. 288. Hopfau. 144. 222. Horgenzell. 267. Horkheim. 15. Huldstetten. 26. Hundersingen. 420. Hürbel. 416. Kehlen. 428. Kirchen, O.A. Ehingen. 428. Langenschemmern. 196. Lausen, Diakonat. 16. Lombach. 400. Maichingen. 16. Mergentheim, katholische Stadt-Pfarrei und Dekanat. 416. Mittelbiberach. 207. Mühlhausen. 110. Neckarweihingen. 222. Neidlingen. 216. Nufringen. 109. Obereisesheim. 145. Obergriesheim. 428. Obernau. 267. Perouse. 195. Pleidelsheim 50. Rottenburg-Ehingen. 110. Schönthal. 368. Schwabbach. 196. Schwabsberg. 267. Schwieberdingen. 62. Sindelfingen, Diakonat. 222. Stuttgart, Helfersstelle an der Leonhardskirche. 318. Tübingen. 138. Thannhausen. 26. Thailfingen. 182. Uhingen. 182. Untersontheim. 69. Vogt. 101. Waiblingen, Dekanat. 408. — Diakonat. 464. Warth. 34. Warthhausen. 420. Weiler. 101. Westhausen. 222. Zogenweiler. 145.

Digitized by Google

Polizeiliche Verfügungen. Aufsicht über den Gebrauch der Präg-Maschinen. 36. Vorsichts-Maßregeln in Beziehung auf die Färbung von Conditorwaaren und Kinderspielzeug. 198. Verbot des Tragens stiletartiger Messer. 226.

Polizei-Verwaltung. Wieder-Uebernahme derselben in der Standesherrschaft Hohenlohe-Bartenstein durch die unmittelbaren Staats-Behörden. 260.

Postgüter. Verfügung, die Verzollung derselben betreffend. 15.

Postwesen. Erläuternde Bekanntmachung zum §. 13 der Extrapost-Dienst-Ordnung. 6. Stations-Entfernung zwischen Schönmünznach und Gernsbach. 29. Regulirung der Distanz-Bestimmungen für die neuerrichtete Relais-Posthalterei zu Gaildorf. 107. Erhöhung der Stations-Distanz zwischen Calw und Böblingen. 256. Erledigte Stellen im Postdienste. 419.

Präg-Maschinen. Polizeiliche Aufsicht über den Gebrauch derselben. 36.

Preise. Preise-Vertheilung an evangelische Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage, und Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe. 7. Vertheilung von Preisen an die Zöglinge des land- und forstwirthschaftlichen Instituts zu Hohenheim. 68. 406. Preise-Vertheilung für die katholischen Schullehrer. 250. Vertheilung der akademischen Preise. 425. Vertheilung der Synodal-Prämien für evangelische Schulmeister und Schulprovisoren. 447.

Priester-Seminar. Aufnahme in dasselbe. 135.

Priesterweihe. Bekanntmachung der hiezu zugelassenen katholischen Theologen. 113. 469.

Privilegien. Verleihung eines solchen gegen den Nachdruck der dritten Auflage von Dr. Schwarz's Lehrbuch der Erziehungs- u. Unterrichtslehre. 5. Deßgleichen des Werks: Pharmacopœa universalis etc. Autore Geiger, lateinische u. deutsche Ausgabe. 5. — Der Schrift: „Statistische Uebersicht der evangelischen Kirche im Königreiche Württemberg." 6. — Des in tabellarischer Form erscheinenden Werks: „Uebersicht über die Ankunft und den Abgang sämmtlicher Frachtfuhrleute, Stadt- und Landboten ꝛc." 6. — Der neuen verbesserten Auflage der älteren christlichen Gedichte von Knapp. 29. — Des israelitischen Spruch- und Gesangbuchs. 54. — Der dritten Auflage von Dr. J. C. Hundeshagen's Encyklopädie der Forstwissenschaft. 54. — Der zweiten Auflage von Dr. Kerner's Geschichten der Besessenen. 54. — Der eilften Auflage von Dr. Ferdinand Mackeldey's Lehrbuch des heutigen römischen Rechts. 54. — Der Schrift: „Elisabeth von Guttenstein, von Caroline Pichler." 54. — Von Schiller's sämtlichen Werken. 55. — Der Schrift: „Grundzüge zur Lehre der chirurgischen Operationen, von Dr. Textor." 55. — Des Werks: „Die Cholera oder Brechruhr, von Dr. Kubyß." 66. — Der zweiten Auflage von Dr. v. Rotteck's Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften. 66. — Der Geschichte der Deutschen v. Dr. Schlegel. 66. — Des Werks: „Geistlicher Seelentempel ꝛc., von J. P. Silbert." 86. — Der zwölften Auflage von Martin's Handbuch des bürgerlichen Prozesses. 86. — Des Handbuchs der ärztlichen Verordnungslehre ꝛc. von Dr. Phöbus. 92. — Des neuen Handbuchs der praktischen Anatomie von Professor Dr. Lauth. 92. — Göthe's Briefwechsel mit einem Kinde. 106. — Des deutsch-englischen Wörterbuchs

von Dr. Hilpert, fortgesetzt von Süpfle. 107. — Von Langbein's sämtlichen Schriften. 108. — Des Werks: „Befreiungskampf der nordamerikanischen Staaten ꝛc. von Dr. H. Elsner." 108. — Des Werks: „v. Knebel's literarischer Nachlaß und Briefwechsel." 108. — Der dritten Auflage von M. W. Götzinger's deutscher Sprachlehre für Schulen. 108. — Der zweiten Auflage des Handbuchs der Physiologie des Menschen von J. Müller. 128. — Der neunten Auflage von Uhland's Gedichten. 142. — Der Schrift: „Das Leben Jesu ꝛc. von Dr. D. Fr. Strauß." 142. — Der zweiten Auflage von Dr. Möhler's Neuen Untersuchungen der Lehrgegensätze zwischen den Katholiken und Protestanten. 143. — Des Werks: „Der Geist des Christenthums ꝛc., von Dr. F. A. Staudenmaier." 143. — Des Handbuchs der besonderen Krankheits- und Heilungslehre ꝛc. von Dr. K. H. Baumgärtner. 143. — Der Schrift: „Die irländische Hütte." 152. — Des Werks: „Die christliche Moral ꝛc. von Dr. Hirscher." 219. Zurücknahme des der Hallberger'schen Buchhandlung in Stuttgart ertheilten Privilegiums für die zweite Auflage von Dr. v. Rotteck's Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staats-Wissenschaften. 220. — Verleihung eines Privilegiums gegen den Nachdruck des Werks: Principia pathologiæ ac therapiæ etc. auctore de Raimann. 243. — Der Schrift: „Jugend-Wanderungen ꝛc., und vorletzter Weltgang von Semilasso ꝛc." 243. — Des Werks: „Döllinger's Grundzüge der Physiologie." 279. — Der zweiten Auflage von Dr. W. Menzel's Schrift: „Die deutsche Literatur." 286. — Der Schrift: „Würdigung der Einwürfe gegen die alttestamentlichen Weissagungen ꝛc. von Peter Schleyer." 291. — Der zweiten Auflage der deutschen Sprachlehre von Dr. Becker. 351. — Des Handbuchs der speciellen Therapie für Aerzte am Geburtsbette, von Dr. Jörg. 351. — Der allgemeinen Geographie ꝛc. von Schelle. 355. — Des Werks: „Perlen der heiligen Schrift." 381. — Des Handbuchs der französischen und deutschen, englischen und deutschen, italienischen und deutschen Conversationssprache von E. Coursier. 381. — Der zwölften Auflage des Lehrbuchs des peinlichen Rechts von Feuerbach. 381. — Der Schrift: „Buch der schönsten Geschichten und Sagen ꝛc. von Gustav Schwab." 404. — Der Schrift: „Vorlesung über das Wesen der Philosophie ꝛc. von Professor H. Schmid." 404. — Der Schrift: „Martin Luther's Leben von Gustav Pfizer." 404. — Des Lexikons für Jäger und Jagdliebhaber ꝛc. von G. L. Hartig. 404. — Der zweiten Auflage von Puchelt's System der Medicin. 404. — Der Schrift: „Ueber das Wesen und den Beruf des evangelisch-christlichen Geistlichen ꝛc. von Dr. Hüffell, dritte Auflage." 418. — Der Schrift: „Anleitung für Landleute zu einer vernünftigen Gesundheitspflege ꝛc. von Dr. Paulutzky, achte Auflage." 418. — Des historisch geographischen Atlasses von J. Löwenberg. 424. — Der Schrift: „Die heilige Sage ꝛc. von dem Verfasser der Beatushöhle." 443. — Von Schleiermacher's sämtlichen Werken. 469.

Prüfungen. Einführung einer allgemeinen Concursprüfung für alle Bewerber um Offiziers-Stellen. 157.

Digitized by Google

Einzelne Prüfungen.

A) Im Justiz-Departement.

Resultate der Conkursprüfungen der Rechts-Candidaten. 3. 270. Deßgl. der Justiz-Referendäre. 219. 447. Anordnung der Semesterprüfungen der Rechts-Candidaten. 149. 371. Deßgl. der Justiz-Referendäre. 234. 458. Vorschriften über die Vorbedingungen der Zulassung zur ersten Dienstprüfung. 149. Termine zur Vornahme der Semesterprüfungen der Justiz-Referendäre. 166. 403. Prüfungen der Notariats-Candidaten. 247. 290.

B) Im Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.

Bei dem Ministerium des Innern.

Ergebniß der Dienstprüfung. 151.

Bei dem Medicinal-Collegium.

Resultate der dort vorgenommenen Prüfungen. 31. 55. 88. 153. 169. 249. 317. 351. 362. 484.

Bei dem evangelischen Consistorium.

Prüfung der Candidaten der evangelischen Theologie. 31. Termine für die Vorprüfung derjenigen Jünglinge evangelischer Confession und mosaischer Religion, welche sich um Zulassung zum Schullehrerberuf gemeldet haben. 67. Termine für die Anstellungsprüfung der Candidaten des Predigtamts. 109. Ergebniß der ersten theologischen Dienstprüfung. 167. 366. Termine für die Prüfung der evangelischen Schullehrer und Lehrgehülfen. 206. Ergebniß der zweiten theologischen Dienstprüfung. 272. Bekanntmachung, die Prüfung der Candidaten der evangelischen Theologie betreffend. 280.

Bei dem katholischen Kirchenrathe.

Termine für die Dienstprüfung der katholischen Schullehrer und Schulprovisoren. 86. Bekanntmachung, die Anstellungsprüfung für Kirchendienste betreffend. 98. Ergebniß der zweiten theologischen Dienstprüfung. 113. 274. 443. Ergebniß der ersten Dienstprüfung. 135. 475. Einberufung zu den Anstellungsprüfungen. 168. 293. Termin zur Prüfung für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar in Gmünd. 244. Termin für die Schulprovisorats-Prüfung. 287.

Bei dem Studienrathe.

Termine für die Prüfung der Universitäts-Candidaten. 8. 275. 476. Resultate dieser Prüfung. 136. 362. Termine zu den Prüfungen: a) für die Aufnahme in die niederen katholischen Convikte, b) in das niedere evangelische Seminar, c) für die Zulassung zu akademischen Studien, d) für die Aufnahme in das höhere evangelische Seminar. 275.

Bei der israelitischen Ober-Kirchen-Behörde.

Termin für die erste Dienstprüfung der Rabbinats-Candidaten. 412. Resultat dieser Prüfung. 449.

C) In den Departements des Innern und der Finanzen.

Ergebniß einer Prüfung im Bausache. 100. Anordnung einer solchen Prüfung 215.

Digitized by Google

D) Im Kriegs-Departement.
Prüfungstermin für die Bewerber um Aufnahme in die Offiziers-Bildungs-Anstalt. 307. Verlegung dieses Prüfungstermins. 359.
E) Im Finanz-Departement.
Bei dem Finanz-Ministerium.
Anordnung einer Prüfung der Cameral-Dienst-Candidaten. 162. Termine für die Prüfung der Bewerber um Forststellen. 317.
Bei dem Bergrathe.
Prüfungstermin für die Candidaten der Bergwerkskunde. 126.

R.

Rechts-Consulenten. Wohnsitz-Veränderungen derselben. 28. 66. 104. 105. 218. 290 (2). 297. 442. Austritt von solchen. 142. 166. 184. 246. 289. 446.
Rechtspflege. Bekanntmachung eines gegen den Finanzkammer-Registrator Kuhn in Ulm gefällten Erkenntnisses. 52. Uebereinkunft mit der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadt'schen Regierung wegen kostenfreier Vollziehung der gerichtlichen Requisitionen in Gant- und anderen Civil-Sachen. 53. Uebersicht über die Geschäfts-Thätigkeit der Justiz-Behörden in der Periode vom 1. Juli 1833 bis 30. Juni 1834. 165. Bekanntmachung des Erkenntnisses in der Untersuchungssache gegen die wegen Hochverraths und Meuterei zu Ludwigsburg verhaftet gewesenen Offiziere und Unter-Offiziere. 175. Verzeichniß der flüchtig gewordenen Angeschuldigten und Verbrecher. 184.
Referendäre. Bestellung von Justiz-Referendären zweiter Classe. 4. 28. 271. Uebertritt solcher Referendäre von den Gerichtsstellen zu Oberamtsgerichten. 10. 278.
Regierungs-Blatt. Aufforderung zu Einsendung der Gebühren für dasselbe. 442.
Rheinzölle. Verfügung, betreffend die theilweise Rückvergütung der preußischen Rheinzölle. 492.
Ritterschaft, s. Adel.

S.

Salinen-Gefäll-Verwaltung. Auflösung derselben. 427.
Schifffahrts-Abgaben. Erlaß von solchen. 471.
Schriften, s. Druckschriften.
Schul-Conferenz-Direktoren. Bestellung von solchen in den Bezirken: Balingen, Münsingen, Knittlingen. 30. — Böblingen, Backnang, Leonberg. 168. — Herrenberg, Geißlingen, Weikersheim. 286. — Kirchheim, Cannstadt, Freudenstadt, Knittlingen, Blaufelden. 405.
Schulwesen, evangelisches. Preise-Vertheilung an evangelische Schullehrer für die Beantwortung einer Preisfrage, und Bekanntmachung einer neuen Preis-Aufgabe. 7. Vertheilung der Synodal-Prämien an Schulmeister und Schulprovisoren. 447. S. auch Prüfungen bei dem evangelischen Consistorium.

Digitized by Google

Schulwesen, katholisches. Anmeldungsfrist für die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar in Gmünd. 87. Deßgl. für diejenigen, welche sich dem Schullehrerstande widmen wollen. 88. Vertheilung der Preise für Schullehrer. 250. Preis-Aufgabe auf das Jahr 1836. 275. S. auch Prüfungen bei dem katholischen Kirchenrathe.

Seminare. Aufnahme neuer Zöglinge in das Seminar zu Maulbronn. 358. Deßgl. in dasjenige zu Tübingen. 398.

Staatsgebäude. Einführung holzersparender Feuerungs-Einrichtungen in denselben. 125.

Staats-Handbuch. Neue Ausgabe desselben. 195.

Staatsschulden-Zahlungskasse. Rechnungs-Ergebniß vom Etatsjahre 1833—34. 55. Deßgl. vom Etatsjahre 1834—35. 449.

Standesherren. Errichtung eines Familien-Statuts der Grafen v. Neipperg. 234. Wieder-Uebernahme der Polizeiverwaltung, Forstgerichtsbarkeit und Forstpolizei in der Standesherrschaft Hohenlohe-Bartenstein durch die unmittelbaren Staats-Behörden. 260. Umfang der K. Fürstlich Hohenlohe-Kirchberg'schen Forstverwaltung Kirchberg. 307. Besetzung des K. Fürstlich Thurn und Taxis'schen Amtsgerichts-Notariats in Obermarchthal, des Amtsgerichts-Aktuariats daselbst, und des Amtsgerichts-Aktuariats in Scheer. 313. Deßgleichen des Amtsgerichts Neresheim. 370. Besetzung der Stelle eines Präsidenten der Kammer der Standesherren. 317. Revier-Eintheilung der K. Fürstlich Thurn und Taxis'schen Forst-Verwaltungs-Bezirke. 426.

Stände-Versammlung. Besetzung der Stelle eines Präsidenten der Kammer der Standesherren. 317. Wieder-Einberufung der vertagten Stände-Versammlung. 401. Ernennung des Direktors des katholischen Kirchenraths, Freiherrn v. Soden, zum lebenslänglichen Mitgliede der ersten Kammer. 424.

Steuern. Umlage der Grund-, Gefäll- und Gebäude-Steuer auf das Jahr 1835—36. 261. Deßgl. der Gewerbe-Steuer. 413.

Stiftungen, milde. Stiftung des Jakob Häußermann. 108. Deßgl. der verstorbenen Christiane Elisabethe Dorothee Rappolt. 144. Deßgl. des Freiherrn Gustav v. Berlichingen. 153. Deßgl. des Baurathes Dr. Vorherr. 205. Deßgl. des Großherzogl. Badischen Land-Ober-Stallmeisters v. Bühler. 251.

Stilete. Verbot des Tragens stiletartiger Messer. 226.

Stockflinten. Verbot der Verfertigung und des Verkaufs von solchen. 30.

Strafaufschubs-Gesuche, s. Begnadigungs-Gesuche.

Straf-Gefangene. Vorschriften über die Transportirung entlassener Straf-Gefangenen in ihre Heimath. 112. Einlieferung der zu drei- bis siebenmonatlicher Arbeitshausstrafe Verurtheilten in das Arbeitshaus zu Markgröningen. 285.

T.

Taubstummen- (und Blinden-) Anstalt. Aufnahme in diese Anstalt und Festsetzung des Kostgelds. 99.

Digitized by Google

Theilungen. Verfügung, betreffend die an die Bezirksbehörden zu erstattenden Anzeigen von vorzunehmenden Inventuren und Theilungen. 354.
Thierarzneischule. Eröffnung eines neuen Lehrkurses. 306.
Thierärzte. Aufnahme eines solchen. 31.
Transit, s. Zollwesen.
Transport. Vorschriften über die Transportirung entlassener Straf-Gefangenen in ihre Heimath. 112.

U.

Universitäten. Bundestags-Beschluß in Betreff derselben. 17. Bekanntmachung der Vorlesungen auf der Universität Tübingen. 115. 298. Bekanntmachung der zu akademischen Studien für befähigt erklärten Jünglinge. 136. 362. Besuch der Landes-Universität. 272. 484. Bekanntmachung der theils in das evangelische Seminar zu Tübingen aufgenommenen, theils zum akademischen Studium der Theologie für befähigt erklärten Jünglinge. 398. Vertheilung der akademischen Preise. 425. S. auch Prüfungen bei dem Studienrathe.
Unterstützungsfonds für evangelische Geistliche. Nachricht von dem Zustande desselben auf Martini 1833. 94.

V.

Vaganten-Kinder. Aufnahme neuer Zöglinge in die Erziehungs-Anstalt für Vaganten-Kinder. 100.
Verdienst-Medaille. Verleihung der silbernen Verdienst-Medaille an den Schultheißen Horn zu Feldorf. 107. Deßgl. an Joseph Knab zu Bächlingen. 152. Verleihung der goldenen Verdienst-Medaille an den Schultheißen Heim in Walddorf. 174. Ferner der silbernen an den Schultheißen Knauß in Strümpfelbach. 249. Deßgl. an den Soldaten Johann David Wöhrle von Grunbach 272. Deßgl. der goldenen an den Gestüts-Verwalter Schöll in Güterstein. 404. Deßgl. der silbernen an den Gemeindepfleger Mauthe zu Schwenningen. 405. Deßgl. der silbernen an den Ober-Büchsenmacher-Meister Eichhorn in Ludwigsburg. 407. Deßgl. der goldenen an den Amtmann Helfferich in Weil im Dorf. 424. Deßgl. der silbernen an die Schultheißen Buck in Stuberheim und Schwarz in Donzdorf. 474.
Vereinstarif, s. Zollwesen.
Volksfest, s. landwirthschaftliches Fest.

W.

Waisenhäuser. Uebersicht der Theilnahme der einzelnen Oberamtsbezirke an den Staats-Waisenhäusern. 226. Bekanntmachung, die Aufnahme in die Waisenhäuser betreffend. 491.
Wein. Wirthschafts-Abgaben von fremdem Wein. 493.
Weinlese. Verfügung in Betreff derselben. 407.
Wilhelmsstift. Aufnahme in dasselbe. 406. 411.

Digitized by Google

Wirthschafts-Abgaben. Verfügung, betreffend die Wirthschafts-Abgaben von fremdem Wein und Branntwein. 493.

Wundärzte. Aufnahme von solchen. 55. 249. 317. 484. S. auch Prüfungen bei dem Medicinal-Collegium.

Z.

Zollwesen. Verfügung, die Verzollung der Postgüter betreffend. 15. Controlirung zollbarer Gegenstände im Binnenlande. 159. Durchgangszoll-Erleichterungen. 182. Vorläufige Erleichterung des Verkehrs mit Baden. 281. Ausgleichungs-Abgaben im Verkehr mit Baden 287. Verfügung, betreffend die in dem Vereinstarife für mehrere Handels-Gegenstände an den Württembergischen Grenzen ausnahmsweise festgesetzten Zölle. 322. Vertrag mit dem Großherzogthum Baden über dessen Beitritt zu dem deutschen Zollverein. 325. Vorläufige Erleichteruug des Verkehrs mit dem Herzogthum Nassau. 352. Verfügung, betreffend die Ausgleichungs-Abgaben im Verkehr mit dem Herzogthum Nassau. 381. Weitere Erleichterung des Verkehrs mit dem Großherzogthum Baden. 382. Erleichterung des Verkehrs mit dem Landgräflich Hessischen Amte Homburg. 407. Einrichtung der Zollverwaltung. 429. Verfügung in Betreff des Zollgrenzbezirks. 432. Personalbestand der Zollstellen. 434. Uebereinkunft mit Baden wegen der Zollverhältnisse der beiderseitigen Enklaven und Condominat-Orte. 459. Bekanntmachung, betreffend die Verkehrsfreiheit zwischen den Zollvereinsstaaten. 460. K. Verordnung, betreffend die der Schweiz zu gewährenden Zollbegünstigungen. 465. Erlaß von Schifffahrts-Abgaben. 471. Aufhebung der Zollinie gegen Baden. 478. Verfügung, betreffend die durch den Beitritt des Großherzogthums Baden veranlaßten Abänderungen im Zolltarif. 485. Erleichterung der Durchfuhr auf kurzen Straßenstrecken. 487. Aufnahme einiger Fürstlich Hohenzollern'schen Gebietstheile in die Großherzoglich Badische Vereins-Zollverwaltung. 491. Verfügung in Betreff der bei den Zoll- und anderen Erhebe-Cassen des Staats anzunehmenden Münz. 492. Verfügung, betreffend die theilweise Rückvergütung der Preußischen Rheinzölle. 492. Verfügung, betreffend die Wirthschafts-Abgaben von fremdem Wein und Branntwein. 493.

III.

Personen-Register.

Abel 554.
v. Abele 444.
Ackerknecht 437.
Graf v. Adelmann 489.
v. Adelsheim 312.
Aich 250.
Alber 164.
Albrecht 437.
Ammann 168. 274. 435.
Ammon 417.
v. Arand 440.
v. Arlt 141.

Digitized by Google

Armbruster 198.
Auberlen 435.
v. Auer 440.
d'Autel 35.
Autenrieth 64. 409.

Baas 297.
Backmeister 140.
Baisch 425.
v. Baldinger 218.
Balz 217.
Banzhaff 296.
Bauer 143. 213. 310. 408. 435. 446.
Bäuerle 28. 291.
v. Baumbach 440.
Baumbach 447.
Baumeister 488.
Baumgärtner 143. 457.
Bäumlein 104.
v. Baur 403.
Baur 312.
Becher 177. 180.
Beck 146. 233. 447.
Becker 104. 551. 424.
Bellon 176. 179.
Belthle 270.
Belz 168. 274.
Bender 499.
Bengel 153.
Benzing 234.
Berg 100.
Berger 141. 366.
v. Berlichingen 153. 410.
Bernhardt 250.
Bertrand 422.
Beßmer 86.
Beurlen 324. 410.
Beurlin 435.
Beutler 447.
Beuttenmüller 7. 448.
Beyerlen 445.
v. Biberstein 365.
Bihlmaier 10.
v. Bilfinger 214.
Bilfinger 436. 457. 464.
Binder 270.
Birkinger 435.
v. Bismark 422.
Blochinger 3.
Blum 273.
v. Böckh 385.
v. Bodmann 410.
Boger 1.
Böheim 100.
Bohner 488.
Bolley 361.
Bölz 232.
Bonhöfer 311. 383. 405.
v. Bonz 27.
v. Bose 440.
Bossert 197.
Braig 113.
v. Braud 442.
Braudauer 354.
Braudel 184.
Brauch 113.
v. Braun 435.
Braun 28. 32. 54. 107. 246. 250. 273.
Breitling 233.
Brekle 176. 179.
Bressand 1. 418.
Brigel 151.
Brock 275.
Brodhag 293.
Brodmann 9.
Bröm 387.
v. Brucker 214.
v. Bruckmann 208. 270.
Brude 8.
Graf v. Brühl 147.
Brukmann. 85. 273.
v. Brunow 441.
Bucher 141. 250.
Buchholz 386. 489.
Buchwald 408.
Buck 250. 474.
v. Bühler 251. 438.
Bühler 410.
Bührlen 233.
v. Bünau 140.
Bundschuh 164.
Burger 28.
Bürger 273.
Burk 127. 286.
Burkhardt 151. 570.
Butterstein 92.
Buzorini 313.

Cammerer 102. 468.
Graf v. Ceccopieri 163.
Christlieb 362. 468.
Clausnitzer 104.
Clemm 104. 213. 218.
v. Collenberg 385.
Cotta 55. 142. 435.
Coursier 581.
Cramer 273.
v. Cranz 386.
Currlin 370.
Custor 113.

Digitized by Google

Dacher 473.
v. Dalbenden 439.
Daſer 183.
Dammer 297.
Graf v. Degenfeld-Schomburg 148. 386.
Dehlinger 16.
Dengler 34.
Denk 286.
Dertinger 254.
Derungs 441.
v. Deſchler 441.
Deſſecker 273. 297.
Dettinger 168.
v. Diebel 422.
Dieſch 101.
Dieterich 252.
Dieterlen 234. 244.
Dietter 437.
Dietzſch 246.
Dillenius 214.
Dobel 258.
Dobelmann 16. 436.
Dollhopf 448.
Döllinger 279.
Domma 250.
Dorner 273. 456.
Dümmler 106.
Dünger 440.
Dürr 69. 246.

Eb 273.
Ebenſperger 64. 69.
Eberhart 141.
Eble 25.
Eckſtein 273.
Edelmann 140.
Ehmann 457.
Eichhorn 407.
v. Einſiedel 2. 385.
Eiſenmann 148. 310.
Eiſenmenger 296.
Elſäßer 91. 100. 273.
Elsner 108.
Elwert 141.
Enchelmaier 409.
v. Enſe 108.
Enz 91.
Erbe 183. 196.
Erhardt 64. 402.
v. Eſchenmayer 54.
Eſſich 175. 178.
Euting 152.
v. Eyb 270.
Eyth 64. 148.

Faber 436.
Fack 440.
v. Faulhaber 437.
Faulhaber 2. 141.
Feeſer 360.
Fetzer 370.
v. Feuerbach 381.
Finckh 140.
Fiſcher 64. 152 273. 350. 387. 456.
v. Fiſcher-Weikersthal 410.
v. Flander 253.
Flander 88.
Fleiner 233.
Fleiſchhauer 152.
Fleiſchmann 253.
v. Forſtner 386.
Frank 425.
Franklin 108.
Freibler 140.
Frey 250 (2).
Fricker 217.
v. Friſch 225.
Fritz 148.
Fröhlich 88. 417.
Froſt 146.
Fulda 484.
Fürſt 141.

Gaab 350. 352. 422.
v. Gaisberg 366. 386.
Gapp 184.
v. Gärttner 365.
Gärttner 436.
Gaupp 28. 273. 441.
Gebhard 10.
Gegenbauer 441.
Geiger 5.
Geisheimer 421.
v. Gemmingen 370.
Georgii 128.
Gerock 296.
Geyer 217.
Glaſer 140.
Göller 286.
Göritz 490.
Gößler 448.
Goßweiler 385.
Göthe 106. 194.
Götzinger 108.
Gräsle 246.
Greiner 35.
Grieſinger 30. 111.
Groll 448.
Gros 269. 436. 468.
Gros-Hoffinger 293.

Digitized by Google

Groß 143.
Großmann 448.
Grüneisen 410 (2).
Grüninger 418.
Gschwindt 296.
Gukelen 2.
v. Gültlingen 489.
Gundlach 418.
Günthner 50.
Güttinger 164.
Guttmann 169.

Haas 368.
Haberbosch 113. 473.
Hafner 168. 274.
Hager 310.
Hahn 52.
v. Hailer 435.
Halberstadt 296. 311.
Halder 438.
Hallberger 54. 66. 220. 245. 286.
Hammer 457.
Hardegg 165.
Härle 169. 274.
Härlin 437.
Harpprecht 417.
Harsch 3.
Hartig 404.
Hartmeyer 435. 468.
v. Hartmann 3.
Hasenauer 183.
Häßl 312.
Hauber 386.
Haug 31. 64. 312.
Haupt 350.
Hauser 64.
Häusler 448.
Häußermann 108.
Häußler 277.
Haußmann 351. 448.
Haur 368.
v. Hayn 141.
Heid 474.
v. Heider 437.
Heigelin 198. 141.
Heim 174.
Heimburg 468.
Heinr 250.
Heinle 297.
Heinzmann 103.
Held 438.
Helferich 102. 361. 424.
Heni 441.
Henlein 449.
v. Herbort 386.
Herbort 312.
v. Herdegen 386.
Herder 424.
Hermann 63. 168. 351.
Herre 426.
v. Herrmann 67.
Herrmann 103. 113. 446.
Herwig 362.
Herzog 432.
Heyd 365.
v. Heyder 440.
Heyer 54. 381. 418.
v. Hiller 148.
Hiller 354. 441.
Hilpert 107.
Hirsch 449.
Hirscher 219.
Hirschwald 92.
Hirzel 128.
Hoch 52.
v. Hochstetter 402.
Hofacker 88. 147. 410. 418.
Hoffmann 50. 148. 164. 273. 296. 353.
Fürst v. Hohenlohe-Oehringen 85. 317.
Fürst v. Hohenlohe-Bartenstein 260.
Fürst v. Hohenlohe-Langenburg 317.
Hölder 35.
Höllr 250.
Hölscher 128.
v. Holz 270.
Holzinger 64.
Holzschuh 169. 274.
Hopf 273. 405.
Hopfer 6.
Höring 268.
v. Horlacher 441.
Horn 104. 107.
Hornung 169. 274. 448.
Hory 422.
Huber 141. 273.
Hüffell 418.
v. Hügel 3. 92. 140. 165. 366.
Hummel 250.
Hundeshagen 54.
v. Hünersdorff 2.
Huttelmaier 149.
Hutzenlaub 448.

v. Jäger 421.
Jäger 438.
v. Jan 278.
Jean Paul 194.

Digitized by Google

Jegglin 425.
Jeitter 55.
Jetter 448.
v. Imhof 439.
Imhof 216.
v. Imle 370.
Jörg 351.
Jung 176. 179.
Junginger 435.

Käferle 245.
Kapff 127. 254. 425.
Kappler 213.
Kaspar 250.
Katz 245.
v. Kaufmann 296.
Kaufmann 468.
Kautzer 169. 274.
v. Kechler 183. 208.
Keinath 85.
v. Keller 294.
Keller 85. 176. 180.
Kemmler 63. 405.
Kempter 100.
Keppler 148.
Kern 361. 405.
Kerner 54. 273.
Kielmayer 214.
Kieser 213.
v. Killmayer 444.
v. Kirn 51.
Kirn 169.
Kirsch 312.
v. Klapp 140.
Klawitter 151.
Klein 254. 312.
Kleinemann 446.
Kleiner 216.
Klemm 34. 52. 183. 296. 405. 446. 456.
Klett 405.
v. Klingler 140.
Klinzinger 387. 408.
Klunzinger 8.
Knab 152.
Knapp 29. 64. 168. 436.
Knauß 249.
v. Knebel 108.
Knecht 30.
Knobel 3. 270. 312.
Knoblauch 148.
Knoll 457.
Knörzer 218.
Kober 2. 198. 350. 405.
Köber 355.
Kohn 273.
Kolb 290. 446. 448.
Koller 88.
Korn 286.
Koseriz 175. 178.
Köstlin 483.
Kraft 101. 176 (2). 179 (2).
Kraiß 166. 437.
Krämer 139.
Krauß 66. 105. 148. 297 (2). 435.
Kretschmer 222.
Kubyß 66.
Kuhn 52. 448.
Kümmel 355.
Kupferberg 143.
Kurz 93.
Laffayette 108.
Landauer 483.
v. Landenberger 139.
Landerer 27.
Lang 52. 138.
Langbein 108.
Langenbacher 92.
v. Laßberg 440.
Laub 169. 274.
Laupp 54. 219.
Lauth 92.
Lebret 350.
Leemann 70.
Lehr 175. 178.
Leipprand 197. 286.
v. Lenz 439.
Graf v. Leutrum 10.
Liesching 381. 404.
v. Linden 85. 91. 386.
Link 440.
Locher 8.
Löchner 311.
Löffler 2. 355.
Lörcher 7.
Löwenberg 424.
Löwengard 449.
Luppold 168.

Mack 218. 425.
Mackeldey 54.
Magenau 51. 473.
Mai 290.
Maier 27. 104. 113. 168. 273. 448 (3).
Maierhöfer 113.
Mailänder 456.
Majer 490.

Digitized by Google

Manz 86. 279.
v. Marchthaler 184.
Märklin 104.
Martin 2. 86.
Martz 457.
Marx 64.
März 250.
v. Massenbach 2. 64.
Mattes 366.
v. Maucler 1. 92. 218. 385 402.
Mauthe 405.
Mayer 55. 208. 277. 350.
Mehl 28.
Mennais 129. 153.
Menzel 286.
Mesmer 225.
Metzger 10. 386.
Meuret 436.
Mieg 141.
Mielich 3.
v. Milkau 441.
Miller 441.
v. Milz 269.
Minderer 245.
v. Misani 28.
Mittermaier 381.
Mohl 104. 127. 273.
Möhler 143.
Mohn 169. 274.
Moll 435. 448.
v. Molsberg 215.
Prinz v. Montfort 311.
Moser 425. 489.
v. Mülbenstein 177. 180.
Müller 103. 128. 246.
Munding 426.
v. Munderf 369.
Mundt 108.
v. Mylius 31.

Nadler 214.
Nagel 148. 422.
Nast 402. 437.
Neff 381.
Grafen v. Neipperg 234.
Nestel 70.
Nestle 351.
v. Neubronn 2.
Neuffer 34.
Neuschler 437.
Nicolai 404.
Nieffer 437.
Niethammer 402.

Ochs 250.
Oberlen 474.
Obermüller 246.
Ochsle 270.
Ochslin 435.
Oeffinger 294.
Oehler 425.
Oesterlen 409.
v. Orelli 69.
Osiander 142. 436.
Oßwald 169.
Ott 268.
Otto 245. 312.
Ovelog 384.

Pallmer 175. 179.
Paul 194.
Paulitzky 418.
Paulus 457.
Payer 128.
Pfaff 295.
Pfäfflin 127.
Pfahler 295.
Pfannenschmid 146.
Pfeilsticker 101.
Pfeuffer 468.
v. Pfister 35. 400.
Pfizer 404.
Pfizmaier 164.
v. Pflüger 440.
Phöbus 92.
v. Phull 217.
Pichler 54.
v. Pistorius 1. 365.
Pistorius 297.
Plank 423.
Platz 296.
v. Pleßen 297. 422.
Plieninger 273.
Plikeburg 244.
v. Podewils 214.
Polity 424.
Praßler 362.
Preßel 268.
Preuner 457.
Preyß 312.
v. Prieser 312.
Probst 254.
Proß 296. 361.
Puchelt 404.
Pustet 443.

Digitized by Google

Graf v. Quadt-Isny 1.
Graf v. Quadt 483.

Raff 10.
v. Raht 421.
Raht 177. 180.
Raible. 64.
Rampacher 165. 218.
Rank 88.
v. Ranzau 2.
Rapp 285.
Rappolt 144.
Raßmann 405.
v. Rau 2.
Rau 441.
Rauch 165.
Rauscher 113.
Reichenbach 108.
Reinhard 402.
v. Reinhardt 140.
Reitter 177. 180.
Remlinger 250.
Renz 250.
Rettich 308.
Reuchlin 273.
Ruß 109.
Richter 215.
Rieger 92. 143. 152. 254.
Rißler 3.
Ritter 177. 181.
Röbele 448.
v. Röder 140.
Roller 216.
Romig 275. 452.
Rösch 484.
Rosenkranz 113.
Rosetzky 457.
Röste 448.
Rößler 436.
Roth 164.
v. Rotteck 66. 220. 424.
Rottler 250.
Rüdiger 440.
Rüdt v. Collenberg 385.
Rümelin 214. 425.
Rund 411.
v. Rüpplin 369.
Ruß 165.

v. Sailer 436.
Salzmann 406.
Sandberger 386. 400.
v. Sartorius 62.
Sauerländer 108.
Sauerwein 169.
Sautter 52.
Schäfer 274. 361.
v. Schäffer 456.
Schäffer 169. 286. 370. 436.
Schalleumüller 249.
Scharpff 446.
Schauselin 420.
v. Schedler 410.
Scheffold 343.
Scheible 108.
v. Schele 402.
v. Scheler 140.
Schelle 355.
Schenz 113.
Scherer 361.
Schettler 448.
Schibel 113.
v. Schick 440.
Schickhausen 151.
Schiemer 101.
Schild 425.
v. Schiller 55.
Schire 448.
Schlegel 34.
Schleiermacher 469.
Schleyer 291.
Schlipf 113. 273. 368.
Schmid 1. 246. 366. 404.
v. Schmidlin 422.
v. Schmidt 218.
Schmidt 273. 387.
Schmitt 165.
Schmitz 312.
Schmoller 273.
Schneider 104. 141. 366.
Schnell 244.
Schnurrer 437.
Scholder 104.
Scholl 28. 152.
Schöll 31. 404.
v. Schöpfer 440.
Schott 2. 312. 484.
Schraishuon 161.
Schreyvogel 312.
v. Schröder 2.
Schübler 104.
Schuh 30.
Schukraft 208.
Schüle 420.
Schuler 129.
Schultheis 153.
Schuhmacher 86.
v. Schuntrer 488.
Schurr 561.
Schütz 197.
Schwab 214. 290. 404. 442.
Schwarz 5. 218. 224. 474.

Digitized by Google

Schweickhardt 309.
Schweicklen 16.
Schweizer 296.
v. Seeger 419.
Seibold 418. 446.
Selig 113. 350.
Seubert 164. 422. 472.
v. Seybothen 183.
Sichler 113.
Sick 165.
Siegeriſt 350.
v. Sigel 436.
Sigel 140. 405. 435.
v. Silberhorn 270.
Silbert 86.
v. Soden 424.
Sölel 66.
v. Sonntag 439.
v. Späth 276.
Späth 141.
Graf v. Stadion-Thannhauſen 30. 387.
Stadtmüller 250.
Stahel 55.
Stahl 254. 296. 405.
Stähle 448.
Stählen 410.
v. Starkloff 165.
Stark 448.
Staudenmaier 143. 254.
Stauß 437.
Stavenüter 214.
Steck 147.
Stein 142.
v. Steinberg 370.
Steiner 113. 473.
Steinhardt 92.
Steinhäuſer 169. 274.
Steinhäuſer 403.
Steinkopf 6.
v. Sternenfels 3.
v. Stetten 140. 215. 403.
Stetten 426.
Steudel 249. 366.
Stirm 411.
Stock 246. 273.
Stockmayer 54. 213.
Storr 250.
Strauß 142.
Strebel 165.
Strohm 250.
Stumpf 437.
Süpfle 107.
Supper 7. 448.
v. Süskind 247.
v. Sußdorf 64.

Tafel 366 472.
v. Tautphöus 350.
Teichmann 139.
Tertor 55.
v. Theobald 402. 410.
Titot 245. 289.
Trautwein 213. 273.

Uhl 169. 274.
Uhland 142.
Unna 483.

Waibinger 422.
v. Walois 165. 270.
v. Warnbüler 369. 410.
Weigele 448.
Weil 214.
Weninger 177. 181.
Weter 28. 254.
Wetterle 423.
v. Weyhelmann 436.
Wiſcher 28. 360.
Vogel 273. 365.
Vögelen 484.
Vogt 213.
Volke 243.
Vollmar 169. 273. 274.
Völter 448.
Volz 10. 353.
Vorherr 205.
Vötſch 16.
Vötter 9.

v. Wächter 3. 9. 165. 417. 457.
Wächter 148.
Waiker 317.
Wagenmann 168.
Wagner 273. 278. 421. 440.
Wahl 169. 274.
Walchner 69.
Graf v. Waldburg-Zeil 370. 422.
Wälder 449.
Waldraff 468.
Walter 169.
Walther 55. 441.
Walz 286. 317.
Wangner 141.
Wanner 113. 164.
Warth 111.
Washington 108.
Wäter 274.
Weberbeck 436.
Weckherlin 128. 146.

Digitized by Google

Weidner 140.
Weigelin 274.
Weinland 456.
Weismann 437.
Weiß 184. 274. 406.
Weißer 214. 276. 350.
Weißert 274.
Weitbrecht 361.
Welker 246.
Welte 277.
Werfer 10.
Werner 441.
Weygand 351.
Widmann 313.
Wiedenhöfer 164.
v. Wiederhold 2.
Wildt 490.
v. Willmar 410.
Winter 5. 64. 86. 370. 445. 484.
Wirth 246. 274. 417.
Witt 128.
Wittich 246.
Wittmer 455.
Wöhrle 272.
Wolff 405. 437.
Wölfing 438.
Wölkhaf 418.
v. Wöllwarth 354.
Wöllwarth 296.
Wörle 354.
Wörner 218.
v. Wund 440.
Wunderlich 234. 274.
Graf Wilhelm v. Württemberg 440.
Graf Alexander v. Württemberg 386.
Wüst 7.
v. Yelin 164.
Zeile 426.
Zeller 152. 296. 425.
Zenneck 274.
Zepf 164.
Graf v. Zeppelin 9.
Zeyer 214.
v. Ziegesar 165.
Ziegler 422. 437. 456.
Zieher 169. 274.
Zimmermann 290.
Zink 103.
v. Zipperlin 1.
Zirkler 350.
Zuker 176. 179.

IV.

Orts-Register.

Aalen 400. 446.
Abtsgmünd 309.
Aepfingen 3.
Ahldorf 312.
Ahlen 252.
Aichschieß 183.
Allmannsweiler 252.
Altdorf 360.
Altenstadt 63.
Altheim 277.
Altshausen 251.
Anhausen 309. 403.
Attenweiler 252.
Aulendorf 225.
Backnang 107. 370.
Baindt 170. 254. 560.
Balingen 28. 32. 92. 222. 297.
Baltringen 252.
Bärenweiler 22.
Bebenhausen 170. 270.
Bellamont 473.
Bergfelden 213.
Bermaringen 50. 164.
Besigheim 383. 417. 468.
Beuren 141.
Biberach 222. 296. 384. 422. 430. 436.
Biberefeld 183.

Digitized by Google

Bierstetten 254.
Bietigheim 270.
Bilderchingen 193.
Birkhof 252.
Bissingen 28. 213.
Blaubeuren 193.
Blaufelden 362. 418.
Blöcktied 254.
Böblingen 256.
Bollingen 418.
Boms 251.
Boudorf 251.
Bubsheim 64.
Buchau 426.
Bühlerthann 107. 474.
Burren 252.
Büschelhof 193.
Buschhöfle 193.

Calmbach 8.
Calw 256. 430. 437.
Cannstadt 140. 430. 437.
Crailsheim 34. 107.

Dalkingen 457.
Deizisau 64.
Dietenheim 248. 387. 408.
Dietingen 387. 408.
Dösfingen 213.
Donaustetten 457.
Donzdorf 309. 423.
Dornstetten 221.
Dottingen 193.
Durchhausen 246.
Dürmentingen 194.
Dürrmenz 233.

Ebenweiler 251.
Ebersbach 251.
Ebhausen 193.
Ebingen 430. 436.
Eggingen 361.
Eichelberg 294. 408.
Eichelshof 193.
Eichstegen 251.
Eisenharz 141.
Ellwangen 64. 384. 400. 446.
Emeringen 103. 312.
Enslingen 285.
Enzberg 366.
Enzklösterle 352. 418.
Erkenbrechtsweiler 85.
Eschelbach 184.
Eßlingen 309. 370. 430. 437.
Eutingen 193.
Eutinger Thalhof u. Mühle 193.

Fachsenfeld 457.
Feuerbach 308. 586.
Fischbach 430. 435.
Fleischwangen 213. 251.
Forchtenberg 350.
Freudenbach 205.
Freudenstadt 217. 221. 489.
Friedrichshafen 16. 409. 430. 435.
Friedrichshall 146. 217.
Frohnhofen 28.
Fürfeld 215.

Gaggstadt 362.
Gaildorf 104. 107. 241. 361.
Gaisburg 128.
Geigelbach 254.
Grißlingen 127. 218.
Gerabronn 51.
Gernsbach 29.
Gmünd 2. 164. 430. 437.
Göppingen 69. 217. 235. 246. 420. 430. 437.
Gößlingen 193.
Grabenstetten 170.
Grodt 252.
Grömbach 276. 296. 318.
Gros-Allmendingen 423.
Grosbottwar 127.
Gros-Oerlach 107.
Gros-Schaffhausen 64.
Grünbach 318. 296.
Grünkraut 473.
Grünmettstetten 312.
Grünthal 52.
Grunzheim 278.
Guggenhausen 251.
Gutershofen 252.

Hall 107. 232. 457.
Hausen ob Urspring 193. 366.
Hayingen 141.
Heidenheim 370. 430. 436.
Heilbronn 33. 104. 245. 417. 430. 437.
Heiligenbronn 164.
Hengstfeld 562. 417.
Herbertingen 473.
Herrenalb 208. 270.

Digitized by Google

Herrenberg 28. 287. 350. 383. 457.
Herrlingen 3.
Hinznang 104.
Hochberg 245. 251.
Hofen 194. 387.
Hohenasperg 140. 218. 353.
Hohenheim 368.
Hohenrechberg 149.
Hohenstaufen 64. 368. 468.
Hohentwiel 276. 296.
Holzmaden 64.
Hopfau 342.
Horb 193. 384.
Horgenzell 353.
Horkheim 104.
Hornberg 362.
Hoßkirch 251.
Huldstetten 103.
Hürbel 457.
Hüttenreutte 254.

Immenried 3.
Ingoldingen 252.
Ißny 430. 436.
Junkholz 193.

Kanzach 194.
Kirchberg 234. 362.
Kirchen 35.
Kirchentellinsfurth 50.
Kirchhausen 474. 478.
Kirchheim 101. 148.
Kleebronn 52.
Klein-Gartach 248.
Königseggwald 251.
Kraucheuwies 16.
Kreßbronn 430. 435.
Künzelsau 144. 193. 254.

Lampertsweiler 251.
Langenargen 430. 435.
Langenburg 246. 362. 383. 446.
Langenschemmern 245.
Laubbach 251.
Lauffen 2. 85.
Lendsiedel 362.
Leonberg 165.
Leutkirch 297.
Lombach 441.
Lorch 34. 148.
Löwenstein 254. 361.
Ludwigsburg 255. 268. 430. 437.
Ludwigsthal 34.

Magolsheim 63.
Maichingen 104.
Mannenberg 193.
Maulbronn 91.
Mengen 441.
Mergentheim 64. 222. 253. 354.
Metzingen 233. 246.
Michelau 193.
Michelbach 362.
Michelwinnaden 252.
Mittelbiberach 246.
Mittelschlechtbach 193.
Mönchsberg 218.
Monhard 193.
Mühlen am Necker 193.
Mühlhausen 164.
Münsingen 109. 164. 193. 420.
Münster 387.
Murrhardt 10. 409.
Muschenwang 193.
Muthhof 193.
Muttensweiler 252.

Nagold 193. 296.
Naßgenstadt 10.
Nattheim 410.
Neckargartach 474.
Neckarweihingen 311.
Neidlingen 353.
Nellingen 170.
Neresheim 148. 370. 456.
Neuenstadt 91.
Neuffen 70. 148. 170.
Neuhausen 10.
Niederstetten 278.
Niederstotzingen 3.
Nusringen 197.
Nürtingen 62. 128.

Oberensingen 35.
Obersisisheim 197. 474.
Obermarchthal 213.
Obernau 350.
Oberndorf 193. 254.
Oberroth 86.
Oberschlechtbach 193.

Digitized by Google

Ochſenhauſen 412.
Oebringen 196. 244. 296. 361. 457.
Oepfingen 104.
Oppelsbohn 309. 410.
Otterswang 252.

Pappelau 193.
Perouſe 245.
Pfrungen 251.
Pleidelsheim 128.

Ravensburg 8. 69. 141. 430. 436.
Rechenberg 153.
Reichenbach 141. 252.
Renhardtsweiler 251.
Reutlingen 427. 430. 437.
Riedbach 354.
Riedhauſen 251.
Riedlingen 194.
Roßfeld 456.
Rottenburg 164.
Rottweil 33. 164. 193. 360. 446.
Rudersberg 193.

Saulgau 170.
Scheer 92. 313.
Schelklingen 193. 456.
Schemmach 252.
Schindelbach 251.
Schleierhof 193.
Schmiechen 193.
Schönenbürg 252.
Schönmünznach 29.
Schönthal 446.
Schorndorf 10. 309. 468.
Schramberg 92. 253. 268.
Schrozberg 362.
Schuſſenried 246. 251. 412. 416. 468.
Schwabbach 245.
Schwabsberg 350.
Schwendi 247.
Schwieberdingen 140.
Seelenhof 194.
Sießen 426.
Simringen 424.
Sindelfingen 312. 484.
Sontheim 473. 474.
Sozenhauſen 193.
Spaichingen 296.
Spielberg 144.
Spizenhof 193.
Spreitbach 10.
Staffiangen 252.
Steingebronn 195.
Stetten 297.
Stuttgart 10. 16. 51. 70. 139. 146. 213. 216. 223. 252. 296. 308. 340. 354. 418 (2). 419. 430. 436. 440. 441.
Sulz 33. 104. 198.

Täbingen 197.
Thailfingen 246.
Thannhauſen 103.
Tettnang 456.
Tübingen 104. 127. 251. 422. 430. 437. 483.
Tuttlingen 430. 436.

Ulm 140. 430. 436.
Unlingen 148.
Untereiſisheim 474.
Untereuſingen 170.
Untereſſendorf 361.
Unterkochen 194.
Unterlenningen 2.
Unterſchlechtbach 193. 194.
Unterſontheim 141.
Unterwaldhauſen 251.
Urach 170.

Vellberg 420. 490.
Vogt 164.

Waiblingen 441.
Walddorf 195.
Waldenbuch 69. 164.
Waldſee 138. 464 (2).
Wallhauſen 362.
Wangen 138.
Warth 122.
Weiler 85. 183.
Weiler zum Stein 108.
Weingarten 412. 441.
Weipperthofen 223. 295.
Weiſſenau 412. 416. 468.

Digitized by Google

Welzheim 148. 195. 318. 387.
Wendlingen 2.
Weſſingen 215.
Weſternhauſen 193.
Weſthauſen 312.
Wiblingen 416. 488.
Wildbad 69. 148.
Wildenſtein 52.
Winterſtettendorf 252.
Winterſtettenſtadt 252.
Wurzach 184. 277.
Zeil 277.
Zimmern unter der Burg 193.
Zogenweiler 213.
Zwiefalten 488.

In den Nummern 33 und 41 des Regierungsblatts ſind je am Ende der Blätter Berichtigungen angezeigt.

Gedruckt bei G. Haſſelbrink.

Digitized by Google